Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 16.07.2026, 10:29 Uhr.

Albert Ludwig Dornblüth

Die Medicinal-Ordnung im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

Güstrow: Gedruckt auf Kosten des Verfassers bei H.H.L. Ebert's Erben, 1840

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1915272351/phys_0001
MV
tut gut.

Mkl - Bestand

Mkl k 4790 a

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1915272351/phys_0002

MV tut gut.

An 2966

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1915272351/phys_0003
MV tut gut.

A1530

Die

Medicinal-Ordnung

im

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,

kritisch erörtert

von

Alb. Ludw. Dornblüth,

Dr. der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Hofrathe, Kreisphysikus und Amtsarzte, der Hufelandschen medicinisch-chirurgischen Gesellschaft in Berlin, der physikalisch-medicinischen Societät in Erlangen, des Vereins Großherzoglich Badenscher Medicinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde correspondirendem, der Mecklenburgischen naturforschenden Gesellschaft zu Rostock correspondirendem, der Königl. dänischen medicinischen Societät zu Kopenhagen wirklichem, des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin ordentlichem Mitgliede, Mitstifter des wissenschaftlichen Vereins für Aerzte und Apotheker in Mecklenburg, practischem Arzte zu Plau.

Güstrow, 1840.

Gedruckt auf Kosten des Verfassers bei H. H. L. Ebert's Erben.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0005
MV tut gut.

A 64/10752
WAB Schwerin
Am Dom 2

Einleitung.

Die Medicinal-Zeitrechnung in Mecklenburg kann erst mit dem Jahre 1683 anfangen, da in früherer Zeit nur einzelne Spuren von Polizei-Verordnungen unter den Herzögen Heinrich und Albrecht von Mecklenburg im Jahre 1516 [1]) vorhanden sind, indem die Arzneikunst kaum einen Einfluß auf die Regierungen hatte, der etwa bei pestartigen Krankheiten im 16. und 17. Jahrhundert einige dem Zeitalter entsprechende Verordnungen veranlaßte. Gerichtsärzte waren überall noch nicht bestellt, die Medicinalpersonen handelten ohne sie beschränkende Gesetze und ohne Aufsicht. Nur einige große Städte hatten promovirte Aerzte; die Heilkunst befand sich größtentheils in den Händen von Badern, die Chirurgen genannt wurden, sie wurde daneben von Marktschreiern und Quacksalbern aus verschiedenen Ständen ausgeübt. Selbst bedeutendere Städte waren ohne Apotheken, und die wenigen vorhandenen ohne legale Aufsicht.

Herzog Gustav Adolph widmete dem traurig bestellten Medicinalwesen des Landes, bald nach seinem Regierungsantritte im Jahre 1683 große Aufmerksamkeit; dieser Regent gab mehreren Theilen des Medicinalwesens eine gesetzliche Form, sorgte für die Bildung der Medici-

1) Polizeiordnung der Herzöge Heinrich und Albrecht v. Mecklenburg-S. v. J. 1516. S. Mecklenb. Land.-Ges. 4, S. 5.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0007
MV tut gut.

nalpersonen, wies ihnen bestimmte Grenzen an, steuerte durch ernste Verfügungen der Pfuscherei und sorgte durch positive Gesetze dafür, daß Unterthanen in Krankheiten bessere Hülfe erhalten konnten. Sein Werk ist die Vermehrung der Apotheken, welche sämmtlich der öffentlichen Aufsicht und Visitation unterworfen wurden, ferner die Verbesserung des Hebammenwesens, die Bestellung der Amtsmedici die Verpflichtung der Prediger, öffentlich und privative die zeitige Anwendung ärztlicher Hülfe zu empfehlen. [1])

Von 1683 bis 1751 schweigt die Vaterländische Geschichte fast über das Medicinalwesen; jedoch blieb es nicht ganz unbeachtet, wofür die Verordnungen des Herzogs Friedrich Wilhelm v. M. vom 4. Juni 1710, die Prüfungen der Wundärzte, und im Jahre 1711 auch die Prüfungen der Apotheker und deren Provisoren betreffend ꝛc. (cf. weiter unten Apotheker) zeugen.

In der Stadt Rostock war das Medicinalwesen im 16. Jahrhundert schon mehr geordnet und der Rath übte die Medicinalpolizei aus. Das Weinamt, mit Zuziehung des schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts bestellten Stadtphysicus, bildete das Medicinaldepartement. Auch scheint schon vor dem Jahre 1699 eine Art von Collegium medicum existirt zu haben, welches aus den Professoren der medicinischen Facultät und den practicirenden Aerzten, unter dem Vorsitz des zeitigen Decans der Facultät bestand, [2]) jedoch schwerlich eine Medicinalinstanz, sondern wohl nichts mehr, als eine gelehrte Innung war. Unterm 2. Sept. 1709 beschloß dies Collegium, daß die Aerzte wechselsweise alle Monate die armen Kranken unentgeltlich

1) H. G. Adolph Medicinal- u. Apothekerordnung v. 30. May 1683. Masius Med.-Gesetze 1811. S. 3. 7. Dessen Bruchstücke der Med.-Gesetzgeb. Rostock 1812.

2) Ibidem.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0008
MV tut gut.

behandeln sollten, daß man dagegen aber auch beim Rathe einkommen wollte, um den Pfuschereien der Apotheker und Bartscheerer in die innere Heilkunde zu steuern, welches letztere auch, jedoch erst am 16. Oct. 1711 von dem Magistrate versprochen wurde. [1])

Eine vom Herzog Christian Ludwig v. M. nach dessen Regiminal-Befehl vom 26. Mai 1750 von den Hofräthen von Hartdwich und Dethardinq und den Doctoren Schaumkell, Becker und Bruhn entworfene, am 20. Juli 1751 publicirte Medicinalordnung enthält das Resultat alles dessen, was dieser Fürst für die Verbesserung des Medicinalwesens ins Leben rief. [2]) Bis zum Jahre 1830 blieb sie, mit einigen Abänderungen und näheren Bestimmungen, der Medicinal-Codex des Landes. Gewiß kann der gerechte Beurtheiler ihr das Zeugniß nicht versagen, daß sie ihrem Zeitalter Ehre macht. Klar und bestimmt giebt sie eine Uebersicht von allem, was zur Verbesserung des Medicinalwesens bereits geschah und noch geschehen soll, sie lehrt den Gang der Medicinalpflege kennen, sie setzt die Pflichten der Medicinalpersonen, ihre Verhältnisse unter einander und ihre Verbindlichkeit zur activen und passiven Theilnahme an das Medicinalwesen trefflich auseinander, sie bestimmt die Fälle, in welchen, und die Art, wie die Contravenienten belangt und bestraft werden sollen, sie erklärt manche, das Verhältniß des Arztes und Wundarztes zu den Kranken, und dieser zu jenen, angehende Punkte; sie setzt die Regulative zur Vereidigung der Medicinalpersonen fest und bestimmt die (der damaligen Zeit sehr angemessene, wenn gleich nicht ausführliche) Taxe derselben. Alles dies ist in 5 Kapiteln und einem Anhange enthalten. Daß nun diese Medicinalordnung in

1) Masius Bruchstücke. S. 9. 10.
2) Medicinal- und Taxordnung vom 20. Juli 1751. Masius Med.-Gesetze 1811. S. 7.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0009
MV tut gut.

ihrer Wirkungskraft nicht blos auf die Domainen, sondern auf das ganze Land sich erstrecken sollte, ergiebt sich zu vörderst aus mehreren Stellen derselben genügend. Sie erhielt aber auch selbst durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich die Kraft eines für alle Stände verbindlichen Gesetzes. In demselben werden nämlich diejenigen Verordnungen und Gesetze, welche die gesammten Lande, „mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft“ (§. 192.) angehen, unterschieden: 1) in solche, welche gleichgültig, jedoch zum Vortheil und zur Wohlfahrt des gaazen Landes absichtlich und diensam sind (wohin unter andern auch Polizeisachen gehören, (§. 195.), und in solche, welche die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse der Ritter- und Landschaft gesammt oder besonders berühren. (§. 194.) Offenbar gehört die Medicinalordnung zu den erstern, weil sie das Medicinalwesen, einen Theil der Staatspolizei betrifft, und da sie schon im Jahre 1751, also beinahe 4 Jahre früher, als der L. G. G. Erbvergleich (1755) publicirt wurde, so findet auch der §. 260. desselben, nach welchem „alle hiebevorige Verordnungen und Constitutiones, respective nach vorgenommener Rathspflegung und Beliebung, den jetzigen Zeiten allenthalben gleich gemacht, und solche nach Gelegenheit geändert, gebessert, erläutert, erklärt und vermehrt werden sollten,“ auf sie vollkommene Anwendung. Sie erhält durch diesen Paragraphen das Ansehen und die Kraft aller älteren, nicht derogirten Verordnungen, mußte also auch in ihrem ganzen Umfange für Ritterschaft und Städte so lange verbindlich bleiben, als sie nicht von dem Landesherrn aufgehoben, oder „nach vorgenommener Rathspflegung und Beliebung der Landstände verändert oder verbessert worden,“ oder, nach den bei der Gesetzgebung angenommenen Grundsätzen, eine ganz neue an ihre Stelle getreten. — In dem L. G. Erbvergleiche ist übrigens von dem Medicinalwesen mit keinem Worte die Rede. [1])

1) Masius Bruchstücke. S. 12. 13.

Nach Publication des Landesvergleichs wurde die allgemeine Verbindlichkeit der Medicinalordnung demohnerachtet von der Ritterschaft öfterer bezweifelt. Vorzugsweise wollte dieselbe die Competenz der Kreisphysici zu ausschließlicher Verrichtung gerichtlicher Besichtigungen und Sectionen nicht anerkennen, (s. weiter unten Kreisphysici als Gerichtsärzte), selbst in neuerer Zeit wurden von dem engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft gegen dieses Recht der Physici Erinnerungen gemacht und Beschränkung desselben von der Regierung eingeräumt. (s. weiter unten.)

Den Kreisphysikern wurde noch die specielle Aufsicht über das Medicinalwesen, insbesondere über die Wundärzte, Apotheker und Hebammen, die Prüfung dieser Medicinalpersonen, die Visitation der Apotheken und die Untersuchung epidemischer und epizootischer Krankheiten übertragen. Das Land wurde zu diesem Behufe in fünf Physicats-Districte getheilt, die aber in der Folge nach und nach so verkleinert wurden, daß sie 12 Districte bilden. Statt der Besoldungen wurden den Physicis für ihre officiellen Geschäfte bestimmte Sporteln angewiesen, mehreren unter ihnen überdem noch Amts-Medicate mit fixem Gehalte angewiesen. [1])

Die Medicinalordnung autorisirte die Justiz-Canzleien, alle Medicinal-Contraventionen zu untersuchen und zu bestrafen, so daß also auch gegen diejenigen Personen, die sonst in erster Instanz unter einem andern Gerichte stehen, fiscalische Klagen (mit Ausnahme der Stadt Rostock) mit Uebergehung dieser Instanz, angebracht werden konnten. Aber auch den Niedergerichten war durch die Medicinalordnung die Befugniß zugestanden, gegen diejenigen Contravenienten, die von ihrer Jurisdiction nicht eximirt waren, Untersuchungen einzuleiten. Den Stadt- und Amts-

1) Ebendaselbst. S. 14. Masius Med.-Gesetze 1811. S. 9.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0011
MV tut gut.

obrigkeiten war überdem die Mitaufsicht über die Befolgung der Medicinalgesetze übertragen worden.

Der medicinischen Facultät zu Rostock war bei der Verwaltung des Medicinalwesens kein besonderer Wirkungskreis angewiesen. Das schon seit dem Jahre 1590 von derselben behauptete Recht, alle auswärts promovirte Aerzte, die in Rostock practiciren wollten, zuvor noch einmal zu prüfen, wurde durch die Medicinalordnung auf das ganze Land ausgedehnt, und behielt die medicinische Facultät zu Bützow dasselbe in der Folge bei, ohne es jedoch gegen die derzeit in Rostock wohnenden Aerzte geltend zu machen. [1])

Außer der Medicinalordnung erließ H. Chr. Ludwig noch Edicte gegen die Pfuschereien der Bader in die innere Heilkunde, gegen den Arzneihandel in Kramläden, gegen das Hausiren der Olitätenkrämer, und gegen die Unordnungen in Apotheken. [2]) (cfr. Apotheker w. u.) Auch wurden die Kreisphysici in Bezug auf eine Apothekertaxe zu berichten (25. Nov. 1754) aufgefordert.

Unter der Regierung Herzog Friederichs v. M. v. 1756—1785 wurde das Medicinalwesen vielfach vervollkommt; namentlich in Bezug auf Apothekertaxe, (s. unten diesen Artikel) Apothekenrevisionen, Gebühren dafür, [3]) Kunstausübung der ungeprüften und unbeeidigten Wundärzte. [4])

Ueber Apotheker, Wundärzte und Hebammen wurde durch Errichtung des Polizei-Collegiums zu Güstrow, jedoch ohne die Competenz der Kreisärzte dadurch zu beschränken, noch eine neue Aufsicht eingeführt, und diesem

---

1) Act. Facult. Med. Bützow. Nr. IV. Masius l. c. S. 15.
3) Masius Medicinal-Gesetze. S. 22. 25.
2) Masius Bruchst. S. 16 u. f. — Ibidem. S. 18. Dessen M.-G. S. 30.
4) Ibidem. S. 26.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0012
MV tut gut.

Collegio die Abfassung einer Apothekertaxe, sowie Aufmerksamkeit bei gefährlichen epidemischen Krankheiten zur Pflicht gemacht. (Da diesem Collegio kein Kreisphysicus beigegeben, es nur aus Rechtsgelehrten zusammengesetzt war, so ist schwer zu errathen, wie es sich bei Abfassung einer Apothekertaxe hätte benehmen sollen, und welche Pflichten es bei epidemischen Krankheiten zur Ausführung zu bringen hatte. [d. Verf.]) [1])

Im Jahre 1762 erging ein Befehl an die medicinische Facultät in Rostock und an die Kreisphysici, Vorschläge zur Verbesserung des Hebammenwesens zu machen, (s. weiter unten Hebammen) [2]) es wurde 1775 in Bützow ein öffentlicher Hebammenlehrer angestellt und wurden Verfügungen deshalb an sämmtliche Obrigkeiten erlassen; [3]) auch sind damals mehrere Stellen in der Medicinalordnung näher bestimmt und erläutert, manche Bestimmungen aufgehoben und andere zweckmäßig geschärft. Den Kreisphysikern wurden nähere Instructionen zur Visitation der Apotheken gegeben, und das durch die Medicinalordnung ihnen und den Aerzten, sowie den Wundärzten zugestandene Meilengeld aufgehoben; [4]) zu gerichtlichen Untersuchungen wurden die Kreischirurgen bestellet, den Untergerichten jedoch erlaubt, in Fällen wo der Kreischirurgus von dem Orte der Section zu weit entfernt wohnte, einen Amtschirurgus, oder einen privilegirten, examinirten und beeidigten Wundarzt zu adhibiren. [5]) Den Aerzten wurden, bei fiscalischer Rüge, die in manchen Städten häufig vorkommenden injuriösen Verläumdungen unter einander verboten, und ihnen zur Pflicht gemacht, bei Consultatio-

1) Ibidem. S. 26.
2) Masius Bruchst. S. 19.
3) Ibidem. S. 20. Dessen Med.-G. S. 32. 34.
4) Masius Med.-G. S. 27. 30.
5) Ibidem. S. 39. Act. facult. med. Vol. IX. No. 19.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0013
MV tut gut.

nen ihre Meinungen freimüthig, gewissenhaft, bescheiden, ohne beissende Persönlichkeiten abzugeben. [1])

Unter der Regierung des nachmaligen Großherzogs Friederich Franz vom Jahre 1785 bis zur neuesten Zeit, wurde das Medicinalwesen einer genaueren Aufsicht gewürdigt, die Medicinalverwaltung vollkommner und strenger. Mehrere Physicatsdistricte wurden verkleinert, so daß schon (mit Ausnahme der Stadtphysikate in Rostock, Wismar, Parchim und Güstrow) im Jahre 1790 zehn und im Jahre 1804 zwölf Physikatsdistricte gezählt wurden. [2]) Die Physici erhielten genauere Dienstinstructionen, insbesondere wurden sie befehligt, darauf zu wachen, daß auswärts promovirte Aerzte, vor Beginn der Praxis, sich zur Prüfung bei der medicinischen Facultät zu Rostock stellten und ein beifälliges Zeugniß von derselben erhielten. [3]) Im Jahre 1811 wurde öffentlich bekannt gemacht, daß weder aus dem Cabinette noch aus der Regierung, Dispensationen von dem Colloquio medico ertheilt werden sollten. [4])

Die mit jedem Jahre zunehmende Anzahl der Aerzte, (in Rostock waren 1812 zehn, in Schwerin sieben Aerzte, beide Städte zählen im Jahre 1839 dagegen 44 Aerzte [5]) erleichterte eine bessere Einrichtung der Krankenpflege für Arme. Besonders wurden in den Großherzoglichen Domainen für ein jedes Amt, nach der Größe und Entlegenheit der Dorfschaften, Amtsärzte und Wundärzte angestellt. In Schwerin wurde ein Domanialspital für chronische Kranke eingerichtet. Auch in den Städten wurde die Krankenpflege der Armen durch die Armenord-

1) M. M.-G. S. 34.
2) M. Bruchstücke. S. 22.
3) M. M.-G. S. 46.
4) Ibidem. S. 55.
5) Meckl.-Schwer. Staatskalender. 1839. S. 13.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0014
MV tut gut.

nung vom Jahre 1802 näher bestimmt und fast aller Orten ein besonderer Armenarzt angestellt, deren Wirksamkeit durch die, besonders in den größeren Städten errichteten Krankenhäuser [1]) zweckgemäß erhöhet wurde.

Die vorzugsweise in Schwerin sehr sich vermehrende Anzahl der Wundärzte und Hebammen, hatte eine Beschränkung derselben zur Folge. [2]) In Rostock und Schwerin wurden Hebammenschulen errichtet, das Hebammenwesen mehr verbessert, [3]) den Hebammen eine besondere Taxe vorgeschrieben. [4])

Für die Verbrertung der Blattern- später der Kuhpockenimpfung wurden gesetzliche Verfügungen erlassen und deren Vollführung den Ortsobrigkeiten, namentlich auch den Kreisphysikern anbefohlen. [5]) Als unglücklich abgelaufene Impfungen von einem Wundarzte bekannt geworden waren, [6]) wurden dieselben den Wundärzten, mit Ausnahme der Regimentschirurgen, bei fiscalischer Strafe untersagt; [7]) späterhin jedoch denjenigen Wundärzten, welche in der Prüfung bei den resp. Kreisphysicis ihre Kenntnisse deshelb dargelegt hatten, wieder gestattet. [8]) Unterm 16. und 18. Febr. 1816 wurden Vorschriften wegen Beförderung der Pockenausrottung und Verhalten beim Aus-

---

1) Dornblüth. l. c. S. 130. 199. 210. 213. 230. 233. 239. 245. 247. 250. 251. 258. 292.

2) Masius Med.-G. S. 40.

3) Ibidem. S. 43. 45. 46. 49.

4) Ibidem. S. 50.

5) Ibidem. S. 42. 47. 49. Dth. l. c. S. 484 bis 496. — Regiminal-Verordn. v. 4. Novemb. 1836. Offic. Wochenbl. No. 44. 1836.

6) Vogel's anthropologische Erfahrungen in Masius Genius der Gesundheit. B. 11. St. 1.

7) Dth. l. c. S. 490.

8) Masius M.-G. S. 49. 50.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0015
MV tut gut.

bruche der Menschenblattern veröffentlicht; [1]) 1817 die Schutzpocken-Impfung gesetzlich eingeführt, [2]) auch deren Verbreitung auf dem Lande, [3]) sowie die Art der Beweisführung, bei Zweifeln wegen gehabter Blattern angeordnet; [4]) Impfanstalten wurden angeordnet und solche unter Direction der Kreisphysici gestellt. [5])

Den Kreisphysikern wurde 1815 ihr Verhalten bei gerichtlich-medicinischen Vorgängen, Obductionen, Untersuchungen todtgefundener neugeborner Kinder, Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen, unter Aufgabe von bestimmten Fragen, die sie allemal, außer den, von den Gerichten etwa besonders aufgegebenen Fragen ganz bestimmt beantworten sollen, vorgeschrieben. [6])

In Bezug auf die Verpflichtung aller obrigkeitlichen Behörden, den Kreisphysicis bei gerichtlich-medicinischen Acten zu adhibiren, wurde jene auf Antrag der Stände näher bestimmt und beschränkt. [7]) (S. weiter unten Gerichtsärzte.)

Die Sorge für das öffentliche Gesundheitswohl veranlaßte in den letzten Decennien vor dem Jahre 1830 viele zweckmäßige Verordnungen. Außerdem wurde auch das Militair-Medicinalwesen zweckmäßiger als früher organisirt, [8]) das Seebad Doberan gegründet [9]) und fortwährend vervollkommt; die Irren-Heilanstalt Sachsenberg

---

1) Dth. a. n. O. S. 484.
2) Ibidem. S. 485.
3) Ibidem. S. 486.
4) Ibidem. S. 487.
5) Ibidem. S. 488.
6) Ibidem. S. 31. 32.
7) Dth. l. c. S. 30.
8) Ibidem. S. 506.
9) Ibidem. S. 267.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0016
MV tut gut.

bei Schwerin gegründet, [1]) Militairspitäler dort wo Garnisonen lagen eingerichtet, und das Recrutirungswesen gesetzlich mehr geordnet. [2])

Daß die Medicinalordnung von 1751 keine vollkommne war, und trotz der Nachhülfe weit von dem Ideale einer Medicinal-Verfassung entfernt blieb, wurde sowohl von der Landesregierung, von den Landständen als auch von allen Urtheilsfähigen anerkannt. Schon vor 40 Jahren theilten beide Regierhäuser zu Schwerin und Strelitz den Landständen auf deren Ersuchen, Entwürfe zu einer neuen Medicinalordnung und Apothekertaxe zum Erachten mit. Um dies gründlich abstatten zu können, wurden von dem Engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft über jene Entwürfe von der medicinischen Facultät zu Rostock, dem damaligen Schwedisch-Pommerschen Gesundheits-Collegium und dem Doctor Klockmann Belehrung nachgesucht. Die medicinische Facultät zu Rostock arbeitete einen vollständigen Plan zu einer neuen Medicinalverfassung aus, und als auf dem nachfolgenden Landtage zu Malchin dieser Gegenstand einer besonderen Committe übergeben worden war, fiel das Erachten derselben dahin aus, daß vor allen Dingen ein besonderes Collegium medicum organisirt werden müsse, welches aus dem jedesmaligen Director der Justiz-Canzlei zu Rostock, einigen Landständischen Deputirten, den Professoren der medicinischen Facultät als ordentlichen, und einigen erfahrnen Kreisphysicis als außerordentlichen Mitgliedern bestehen könne. Professor Masius zu Rostock arbeitete späterhin noch einen anderweitigen Entwurf aus und übergab solchen sowohl der Landesregierung als den derzeit zu Sternberg versammleten Landständen.

---

1) Dth. l. c. S. 130.
2) Ibidem. S. 506 bis 558.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0017
MV tut gut.

Hiedurch ist allerdings die an einem Orte behauptete Ansicht, daß man damals von dem Werthe einer zweckmäßigen Medicinalordnung in Mecklenburg sich nicht überzeugen könne, zwar widerlegt, es muß aber auffallen, daß wieder ein Zeitraum von 30 Jahren verging, bevor die begründete Ansicht der nothwendigen Reorganisation des Medicinalwesens in Mecklenburg zur Ausführung kam, und ist es zu beklagen, wenn die Landesverfassung, das heißt die Concurrenz der Ritter- und Landschaft bei Gesetzesveränderungen, oder beim Entwurfe neuer Gesetze hie und da die Opposition bildet, den Anforderungen der heutigen Zeit an das Medicinalwesen einseitig entgegenstrebt und Ursache ist, daß das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, selbst nach Veröffentlichung der neuen Medicinalordnung von 1830, die namentlich den Landständen ihr Daseyn, mithin auch ihre auffallenden Blößen zu verdanken haben soll, mit dem Medicinal- und Sanitätswesen weit hinter dem der kleinsten deutschen Staaten zurück ist.

Die seit einigen Decennien ins Leben getretenen verbesserten neuen Medicinalordnungen, z. B. die in Preußen, Baiern, Hannover, Sachsen, Hessen, Holstein, Baden ꝛc. beweisen, daß Nichts unter der Sonne, am wenigsten ein Zweig der Staatsverwaltung sich vor der Zeit zur Vollendung, oder auch nur zu einem relativen Grade der Vollkommenheit führen lasse. Diejenige Gesetzgebung sorgt am fruchtbarsten für das Staatswohl, welche zeitgemäße Bestimmungen, die das Bestehende nicht geradezu umstürzen, wäre es auch als unzweckmäßig fürs Ganze erkannt, nicht allein trifft, sondern, da alles Gute nur langsam gedeihet, auch vorsichtig sorgend zu Werke geht, indem übereiltes Verwerfen und Schaffen nur selten zum besseren Ziele führt. Oeffentliche Beurtheilung so hochwichtiger Gegenstände der Staatsverwaltung, als das Medicinalwesen, dürfen um so weniger befremden, als jede Medicinalordnung einen sehr bedeutenden Einfluß auf

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0018
MV tut gut.

das Wohl und Wehe des Staates ausübt; sie kann deshalb nicht allen Staatsgliedern gleich anpassend sein. Es kann ferner der Theil der Staatsverwaltung, welcher das Medicinal- und Sanitätswesen betrifft, von andern Verwaltungszweigen niemals so bestimmt und bequem geschieden werden, daß der practischen Ausführung nicht unzählige Hindernisse entgegenständen; auch ist eine Normal-Medicinalordnung bisher noch nirgends zur practischen Anwendung gekommen, zumal dort nicht, wo kleine Staaten im Staate, auf manche der Vorzeit entsprossene Prärogative eigenwillig oder eigennützig bestehen und darauf fußend, nothwendigen Abänderungen im Medicinalcodex einseitig widerstreben; ihnen erwächst dann auch die Schuld der Unvollkommenheit der in neuerer Zeit ins Leben gerufenen Medicinal-Institutionen, welche Halbheit in jedem Paragraphen erkennen lassen, in ihren Prinzipien ungenügend, in der Praxis vielfach unausführbar sind, deren Siegthum die nachfolgenden, sich einander drängenden Erörterungen darthun. Wenn die trefflichsten Medicinalgesetze, ohne ernste Controle, ohne geregeltes kräftiges Zusammenwirken aller dazu verpflichteten Behörden und Individuen, unfruchtbar für das Staatswohl bleiben, was kann man denn von einer siech ins Leben getretenen Medicinal-Ordnung erwarten, zumal dort, wo sie an Corporations-Vorrechten und Beamtenwillkühr scheitert, der Medicinalbehörde und den Kreisphysikern keine begründete Stellung im Staate angewiesen ist, letzteren jede fruchtbringende Unterstützung in ihrem Berufe fehlt, sie in ihrer isolirten Stellung so häufig Opponenten begegnen! Immer kann das Medinalwesen bei einseitiger dürftiger Pflege auch nur kümmerlich gedeihen und unreife Früchte bringen und mag es der bedachtsamen Critik wohl anstehen, wirkliche Blößen aufzudecken und öffentlich zu besprechen.

Der ärztlichen Kunst ist vorzugsweise Leben und Gesundheit anvertrauet, eben deshalb und weil die Sorge

für persönliche Sicherheit aller Staatsbürger die vorzüglichste Pflicht der Staatsregierung ist, so bedarf diese Kunst vorzugsweise einer sorgfältigeren und geregelteren Aufsicht, als jede andere; es müßte deswegen auch als höchste Aufgabe von jeder gerechten Regierung betrachtet werden, die Hindernisse jeder Art zeitgemäß und kräftig fortzuräumen, welche die wohlthätigen Wirkungen der ärztlichen Kunst beschränken oder vereiteln. Diese Aufgabe ist nur durch möglichst vollkommne Medicinalordnungen zu lösen.

Außer den oben genannten Medicinalordnungen erschien auch im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unterm 18. Februar 1830 eine schon seit Jahren besprochene neue Medicinalordnung, von einem ungenannten Verfasser, (woran, wie man sagt, ein Jurist die letzte Feile gelegt haben soll) deren Einleitung von Großherzoglicher Regierung mit den Worten beginnt:

„Da dem immer fühlbarer gewordenen Bedürfnisse einer gründlichen Verbesserung des Medicinalwesens im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin schon seit geraumer Zeit besondere Landesherrliche Aufmerksamkeit gewidmet worden, so sei nunmehr, nach reiflicher Erwägung aller dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse und deshalb vernommenen rathsamen Bedenken der getreuen Ritter- und Landschaft eine neue Medicinalordnung für Mecklenburg entworfen und werde verordnet, daß von dem Tage der Publication dieser Patentverordnung an, nicht nur die ältere Medicinalordnung von 1751, sondern überhaupt alle und jede, in Bezug auf das Medicinalwesen bisher erlassene Verordnungen und Declarationen, insoweit solche mit dem Inhalte der gegenwärtigen neuen Medicinalordnung nicht übereinstimmen, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt und von solchem Zeitpunkte an dagegen die Bestimmungen der daneben abgedruckten neuen Medicinalordnung zur Anwendung kommen und von jedermann, den

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0020
MV tut gut.

es angehe pünktlich beobachtet werden sollen." (Patentverordnung vom 18. Februar 1830. Dornblüth's Med.-Polizei-Gesetzgebung. 1834. S. 5.)

Alle Urtheilsfähige im Lande entschieden sich bald nach Veröffentlichung der neuen Medicinalordnung dahin, daß das immer fühlbarer gewordene Bedürfniß einer gründlichen Verbesserung des Medicinalwesens allerdings vorgelegen, keinesweges aber in jeder Beziehung durch die neue Medicinalordnung erreicht worden sei, ihr gar viel fehle, um das Prädicat der zeitgemäßen möglichsten Vollkommenheit zu verdienen, daß sie es nicht wagen dürfe, sich mit den neueren Medicinalordnungen anderer Staaten zu messen, und das: „parturiunt montes et nascitur ridiculus mus" füglich auf sie angewandt werden könne, zumal, da außer der Organisation der keinesweges zweckmäßig zusammengesetzten Medicinal-Commission, zu Rostock, außer einigen Abänderungen in Bezug auf die Prüfungen der Medicinalpersonen durch diese Behörde, außer einiger Veränderung der großentheils unausführbaren Functionen der Kreisphysici, — (die merkwürdige Instruction derselben zur Abfassung des Jahres-Berichts wurde erst am 3. Sept. 1831, von der Medicinal-Commission edirt, den Kreisphysicis zugesandt —) der Einführung der Hannoverschen Pharmacopoe und Arzneitaxe statt der bisher gebräuchlichen preußischen Pharmacopoe und Taxe, die ältere Medicinalordnung vom Juli 1751 in allen Paragraphen fast wörtlich, nur mit Auslassung mancher wesentlichen und fortwährend geltenden Medicinalgesetze, wieder abgedruckt sei, daß ferner in der neuen Medicinalordnung, deren practische Ausführung in vielen Punkten jetzt eben so wenig als früherhin die ältere vermittelt erscheine, der Zusammenhang und namentlich die Vollständigkeit vermißt werde.

Oeffentlich erschien über unsere Medicinalordnung von 1830 eine Beurtheilung in Klose's Zeitung für

das gesammte Medicinalwesen. Jahrgang 3. Leipzig 1831; hier wird dieselbe als in mehreren Punkten unbestimmt, in anderen unvollkommen und hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben genannt.

Der Verfasser versucht es in vorliegender Schrift, das Medicinalwesen Mecklenburgs, wie es sich zur Zeit gestaltet, wahrheitsgemäß zu erörtern. Für seine ausgesprochenen Ansichten, die der Beobachtung des Medicinalwesens seit beinahe drei Decennien entnommen sind, nimmt er um so mehr die Nachsicht des Lesers und einer gerechten Critik in Anspruch, als er zwar mit regem Willen aber schwachen Kräften nur die Bahn gebrochen haben will, die Licht- und Schattenseiten einer für das Vaterland so hochwichtigen Angelegenheit herauszustellen.

Der Verfasser bearbeitete die Gegenstände der Schrift nach den Abtheilungen und Paragraphen seiner „Darstellung der Medicinal-Polizei-Gesetzgebung ꝛc. ꝛc. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. 1834.“ In jedem Paragraphen nahm er er die dorthin gehörigen, vom Jahre 1834 bis 1840 gegebenen Medicinal- und Sanitätsverordnungen auf, und reihete ihnen nach Umständen die Critik ꝛc. ꝛc. an.

Plau, im März 1840.

Dr. Dornblüth.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0022
MV tut gut.

Erster Theil.

Direction des Medicinalwesens.

§. 1.

Oberste Medicinal-Polizei-Behörde.

Die Großherzogliche Regierung zu Schwerin ist in allen das Medicinal- und Sanitätswesen des Landes betreffenden Angelegenheiten die höchste Instanz. Von derselben werden alle Medicinal- und Sanitätsverordnungen erlassen, die Mitglieder der Medicinal-Commission, die Kreisphysici und Kreischirurgi bestellet, die Concessionen zur Ausübung der inneren und äußeren Heilkunde an sämmtliche Medicinalpersonen ertheilt und bestätigt; auch etwanige Dispensationen von Medicinal-Obliegenheiten ertheilt. [1])

„An die Landes-Regierung werden alle das „Medicinal- und Sanitätswesen des Landes betref„fende Anzeigen, Bitten, Vorschläge, Berichte, Be„schwerden, sowohl von allen anderen Collegien, als „auch von den Amts- und Stadtobrigkeiten, von „der Medicinal-Commission, von den Kreisphysi„kern, von diesen direct oder auch indirect durch „die Medicinal-Commission, von Medicinalpersonen „und sämmtlichen Landeseinwohnern überhaupt ge„richtet.“ [2])

1) Dornblüth Medicinal-Polizei-Gesetzgebung. S. 1.
2) Ibidem, S. 2.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0023
MV tut gut.

„Zur medicinischen Gesetzgebung concurrirt ver„fassungsmäßig das Corps der Landstände mit Gut„achten und Erinnerungen.“ [1])

Obgleich die ältere Medicinalordnung vom 20. Juli 1751 noch 4 Jahre früher ins Leben trat, als der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich, (1755 den 18. April) in letzterem übrigens auch nirgends von dem Medicinalwesen die Rede ist, so wurde dennoch, nach seiner Publication, die allgemeine Verbindlichkeit der Medicinalordnung von der Ritterschaft oftmals in Zweifel gezogen (s. das Schreiben des Engeren-Ausschusses §. 28.) wozu wohl weniger der Erbvergleich, als die in diesem so eben angeführten Schreiben erwähnte Kaiserliche Hauptresolution vom 19. Oct. 1724 Veranlassung gegeben. Nach derselben war die Landesverfassung dahin bestätigt, daß in Zukunft auch in Polizei- und dahin gehörigen Sachen, keine allgemeine Landes-Ordnungen ohne der Ritter- und Landschaft Zuziehung errichtet, vielweniger die nur auf die fürstlichen Kammergüter gerichteten Verordnungen auf die Ritter- und Landschaft und deren Güter extendirt werden sollen.

Daß die Medicinalordnung von 1751 in ihrer Wirkungskraft nicht bloß auf die Domainen, sondern auf das ganze Land sich erstrecken sollte, ergiebt sich aus vielen Stellen derselben genügend. In der Einleitung (s. Seite 4) ist bereits das hierauf Bezügliche aufgeführt und ebenfalls bemerkt, (Seite 5) daß die Ritter- und Landschaft insbesondere die Competenz der Kreisphysici zu ausschließlicher Verrichtung gerichtlicher Besichtigungen und Sectionen nicht anerkennen und daß in dem erwähnten Schreiben des Engeren-Ausschusses (§. 28) gegen dieses Recht der Kreisphysici Erinnerungen gemacht sind. In-

---

1) Dornblüth Medicinal-Polizei-Gesetzgebung. S. 3.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0024
MV tut gut.

dessen wurden doch die einzelnen Gerichtsherren, welche es unterlassen hatten, einen der Kreisphysici, dessen Wahl ihnen nach einer Declaration der Landesregierung überlassen bleiben sollte, [1]) bei einer Obduction zu adhibiren, von den Fiscalen belangt [2]) und ein ähnliches Verfahren gegen Privatärzte, welche Obductionen unternommen hatten, eingeleitet, [3]) bis neuere Verordnungen [4]) alle Zweifel, zum Vortheil der über 2 Meilen vom Wohnorte des Physicus entfernten Patrimonial- und Stadtmagistrate, beseitigten (§. 28).

Gewiß sorgt derjenige Staat am fruchtbarsten für das Wohl seiner Bewohner, wie schon in der Einleitung gesagt ist, welcher zeit- und zweckgemäße Gesetzesbestimmungen, die das Bestehende nicht geradezu umstürzen, versichtig ins Leben ruft, indem übereiltes Schaffen nur selten zum besseren Ziele führt. Die umsichtige Betrachtung des Medicinalwesens in Mecklenburg möchte lehren, daß die Schuld der Mangelhaftigkeit zwar zum Theil den an der Spitze desselben stehenden Personen, bei Weitem mehr aber den eigenthümlichen Verhältnissen in der Landesverfassung, die sich freilich nicht auf einmal umändern lassen, zur Last fällt. Der höchsten Behörde sind zum zeitgemäßen Walten, in mehrfacher Hinsicht, oft die Hände gebunden, weil die Stände ihre — zum Theil veralteten — Rechte, nicht ohne die größte Noth fahren lassen wollen, und bei den bereits seit langer Zeit so hoch gesteigerten Abgaben, jede neue mit Geldaufwand verbundene Einrichtung, deren unmittelbarer Nutzen nicht geradezu

1) In einem Rescripte an den Kreisphysicus des Gnoienschen und Ribnitzer Districts von 1799.

2) Wolff L.-P. 1. S. 533.

3) Z. B. der Canzleifiscal in Schwerin gegen den Dr. Erhardt zu Grevismühlen. Masius Bruchstücke. S. 14.

4) Dornblüth l. c. S. 30.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0025
MV tut gut.

einleuchtet, oder mancher kleinlich einseitigen Interessen wegen nicht einleuchten will, scheuen und von sich weisen. So kommt es denn, daß diese und jene als neu eingeführte Institutionen, für den Urtheilsfähigen weder gehörig basirt, weder consequent durchgeführt, noch allgemein anwendbar, und deshalb, in Bezug auf reellen Nutzen fürs Staatswohl, nur winzig erscheinen müssen.

Das Institut der Kreisärzte trat gleichzeitig mit der Medicinalordnung von 1751 ins Leben; die Kreisärzte waren als Organe der Regierung zur Beobachtung des Medicinalwesens, zur Abstellung dessen bisherigen Mißbräuche, Unordnungen und Fehler, überhaupt zur treuen Besorgung aller Functionen, welche zur Erhaltung oder Ersetzung der Gesundheit der Landeseinwohner erfordert werden möchten, bestellt. Diese für das Staatswohl so hochwichtigen Geschäfte waren nun vom Jahre 1751 bis 1815 Männern anvertrauet, die sich durchweg nicht einmal als besonders tüchtige practische Aerzte ausgezeichnet hatten, vielweniger dem Staate die Garantie ihrer Tüchtigkeit, als Medicinalbeamten fungiren zu können, durch eine besonders angeordnete Prüfung in der Staatsarzneikunde bewiesen hatten. Es war dies ein bedeutender Mißgriff, der das fruchtbringende Gedeihen, einer, wenn übrigens auch noch so zweckmäßig basirten Medicinalordnung, in der Praxis behindern mußte, namentlich da die Landstände sich von vorne herein als Opponenten der Medicinalordnung von 1751 bewährten, sie solche, mit allen nachfolgenden Ergänzungen, niemals als verbindendes allgemeines Gesetz annehmen, das Institut der Kreisärzte nicht anerkennen wollten, besonders in Bezug auf Adhibirung derselben bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen und Obductionen; sie auch durch die später erlassenen Reginal-Rescripte vom 4. October 1824 und 22. September 1825 (s. §. 28) nur bedingungsweise bei solchen Vorkommenheiten an die Kreisärzte verwiesen wur-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0026
MV tut gut.

den. [1]) Der Mißgriff, Kreisärzte ohne vorherige Prüfung im Staatsdienste angestellt zu haben, gab sich vielfach, besonders in den Physicatsdistricten zu erkennen, wo die Physici durch Nachlässigkeit und Sportelsucht überdem den Schein erregten, als sei es ihnen mehr um hohe Gebühren, als um wirkliche Beförderung des Gesundheitswohls zu thun. Wo eine medicinische Facultät bei der Regierung Beschwerde über viele eingegangene mangelhafte Sectionsprotocolle und schwankende darauf gebauete **Elogia medica** der Physiker führte, [2]) die Wundarzneikunst und Baderei, wegen verfehlter Prüfung der sie übenden Individuen, fast auf gleicher trauriger Stufe standen, wo tüchtige Apotheker sich ihres bei dem Physicate gemachten Examens schämten, wo die Apotheken-Revisionen den Apotheker-Lehrlingen Stoff zum Gespötte gaben, wo nur Klagen über unwissende Hebammen erschallten ꝛc. ꝛc., da konnten die zur Prüfung der Medicinalpersonen angestellten Beamten ihr Amt weder gehörig begriffen, noch treu erfüllt haben, da mußte die Cultur des Medicinalwesens unter den Gefrierpunkt sinken!

Schon seit geraumer Zeit war dem immer fühlbarer gewordenen Bedürfnisse einer gründlichen Verbesserung des Medicinalwesens die Aufmerksamkeit des Landesherrn gewidmet; obgleich nun nach reiflicher Erwägung aller dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse und deshalb vernommenen rathsamen Bedenken der Ritter- und Landschaft eine neue Medicinalordnung entworfen, dieselbe am 18. Febr. 1830 veröffentlicht, [3]) wurde, in allen Punkten auch für die Landstände verbindend ins Leben trat, und nunmehr

---

1) Dth. l. c. S. 30.

2) Regiminal-Verordn. v. 10. Febr. 1815, erneuert als Anhang der neuen Medicinalordn. v. 1830, als Circularverordnung an die Kreisphysici.

3) Dth. l. c. S. 5.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0027
MV tut gut.

seit Jahren nachträglich noch in mancher Beziehung erörtert und vervollkommt ist, so möchte die durch sie bezweckte gründliche Verbesserung des Medicinalwesens, allgemein und speciell wohl kaum erreicht sein. Beim Entwurfe blieben die Prinzipien anerkannt trefflicher Medicinalordnungen anderer Länder unberücksichtigt. Die Landes-Regierung fand es eben so wenig nothwendig, sich einen mit dem ganzen Medicinalwesen vertraueten, practisch durchgebildeten, anerkannt ausgezeichneten Arzt als Regierungs-Medicinalrath beizugesellen und ein Medicinal-Collegium, als wissenschaftliche Behörde für sämmtliche Medicinal-Angelegenheiten, bestehend aus 3 Aerzten, wovon der eine in der Medicin, der andere in der Chirurgie, der dritte in der Geburtshülfe vorzugsweise die practische Durchbildung erreicht hatten, ferner aus 2 erfahrnen Kreisphysikern, einem practisch erfahrnen Apotheker und einem tüchtigen Thierarzte zu organisiren, noch einem der Regierungsräthe alle zum Ressort des Medicinal- und Sanitätswesens gehörige Angelegenheiten speciell zur Erledigung zu überweisen, indem bis jetzt bald der eine, bald der andere Regierungsrath in Medicinalsachen decretirt, woraus mindestens eine nicht vollkommne Uebersicht resultiren kann.

Mit Veröffentlichung der neuen Medicinalordnung wurde gleichzeitig die Organisation einer Medicinal-Commission, aus den Professoren der medicinischen Facultät zu Rostock, bekannt gemacht; diese Medicinal-Commission hat als technisch rathende Behörde, unter Leitung der Regierung, die Aufsicht über alle zum Medicinalwesen gehörende Personen und über Medicinal-Anstalten zu führen. Der Verfasser wird aus dem, was die Erfahrung der letzten 10 Jahre lehrte, in den folgenden Abschnitten zeigen, daß die Medicinal-Commission auf die Medicinal-Anstalten bisher eben so wenig bemerkbar influirte, als sie, bei dem Stande der Sachen, die Medicinalpersonen beaufsichtigen konnte.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0028
MV tut gut.

Daß der Entwurf der neuen Medicinalordnung nicht unter dem Vorsitze solcher erfahrnen Kunstverständigen, die mit dem, was dem Medicinalwesen in Mecklenburg Noth thut, zu Stande gekommen, dafür zeugt nicht allein deren große Unvollständigkeit, sondern auch die den Medicinalbeamten angewiesene Stellung und die ihnen überwiesenen, vielfältig ganz unausführbaren **Officia**; die Belege hiezu im Cap.: Die Kreisphysiker.

§. 2.

Localbehörden in Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten. [1])

1) der Magistrat der Stadt Rostock und die ihm untergeordneten Departements. [2])
2) der Magistrat der Stadt Wismar. [3])
3) die Amts- und Stadtobrigkeiten. [4])

Die zur Zeit bestehende Medicinalordnung würde, trotz ihrer Unvollkommenheit, doch bemerkbareren Einfluß auf das Allgemeinwohl haben, wenn die vereinte Wirksamkeit zwischen Polizei- und Medicinalbeamten in diesem Zweige der Staatsverwaltung thätiger und kräftiger gehandhabt, wenn die Nothwendigkeit davon mehr zur Anerkenntniß der gesetzgebenden höchsten Gewalt und der Behörden gekommen und von hier aus die Hemmnisse umsichtig und strenge aus dem Wege geräumt würden. Die Veröffentlichung von Medicinalgesetzen, deren Ausführung von vorne herein, an der eigenthümlichen Landes-

---

1. 2) Dth. l. c. S. 3. — Etat der Stadt Rostock, bei Behm. K. 1833.

3) Dth. l c. S. 4.

4) Ebendaselbst.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0029
MV tut gut.

verfassung, an den Prärogativen einzelner Corporationen des Staates, an mangelhaftem Ineinandergreifen der Triebräder der Staatsmaschine, an einem, nicht immer zur rechten Stelle angewandten Ersparungssysteme, an der Stellung der Medicinalbehörden zu den Polizeibehörden, scheitert, wird immer ihr Ziel verfehlen. Thätige, umsichtige Obrigkeiten und Medicinalbeamte kommen der Befugniß zwar nach, die für das Gesundheitswohl sorgenden Gesetze zu überwachen, sowie die Uebertreter zur Verantwortung zu ziehen; wo aber Unlust, Schwäche, gemeines Interesse, oder andere widrige Motive vorwalten, da ist die Handhabung der Medicinal- und Sanitätspolizei wahrlich mehr als stiefmütterlich berathen, ungeahndet liefert dort der Müller schlechtes Mehl, der Bäcker und Schlächter ungenießbares Brod und Fleisch, vielleicht von ausgewachsenem Korn und von erkrankten Thieren, Bier und Branntwein sind fade, kupfer-, alaun- und fuselhaltig, der Töpfer liefert halbglasurtes Kochgeschirr, die Sorge für Arme und Kranke wird lässig betrieben, neu erbauete Häuser werden lange vor Trockenheit der Wände bewohnt, die Straßen sind durch Bauholz, Ackergeräthe und Schmutzhaufen gesperrt, der Völlerei in Wirthshäusern wird nicht gestört, öffentlicher Unzucht lau oder gar nicht begegnet; die Erinnerungen des Medicinalbeamten werden unangenehm bemerkt, oberflächlich oder gar nicht berücksichtigt und so bleibt's leider beim Alten! Der einzige und sichere Weg, eine gute medicinische Polizei zu gründen und fruchtbringend zu befestigen, ist nur der, daß jeder höheren oder niederen Polizeibehörde jedesmal ein besonderer Polizeiarzt beigeordnet werde, welcher alle Gegenstände der Medicinalpolizei beaufsichtigen, untersuchen und in vorkommenden Fällen entscheiden müßte; die so constituirte Behörde hätte dann bei allen Contraventionen nach den Medicinalpolizei-Gesetzen zu richten. So lange die Medicinalpolizei in den Händen der allgemeinen Polizeibehörde allein gelassen,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0030
MV tut gut.

kann sie keine Vorzüglichkeit erringen, weil deren Mitglieder weder die erforderliche Einsicht haben, noch ein lebendiges Interesse daran nehmen, also auch nicht den ernsten Willen besitzen können, auf jede mögliche Weise zur Erreichung ihres Zwecks zu wirken. Nur der Arzt kennt die mannigfachen Schädlichkeiten, welche Gesundheit und Leben der Menschen bedrohen, und er entdeckt sie leicht und beurtheilt sie richtig, Niemand ist mehr im Stande, sichere und zweckmäßige Mittel und Wege aufzufinden, um jenen vorzubeugen und abzuhelfen. Die Medicinalpolizei muß aber auch als wohlgeordnetes systematisches Ganze eingerichtet, kein Gegenstand ohne Gesetz gelassen, und muß das bezügliche Gesetz bei sich verändernden Umständen verändert oder ergänzt werden, zugleich muß eine immer gleiche, nie erkaltende Aufsicht über die Befolgung aller Gesetze strenge angeordnet werden; Medicinalpersonen, Polizeiärzte und Polizeibehörden sind für jede Pflichtversäumung in Strafe zu nehmen.

§. 3.

Medicinal-Commission. [1]

Personal-Bestand und Sitz derselben.

Zwecks der Ausführung der unterm 18. Febr. 1830 von der Regierung publicirten neuen Medicinalordnung, wurde gleichzeitig eine eigene Behörde organisirt und ihr der Name: Medicinal-Commission beigelegt. [2] Unter Leitung der Regierung führt sie die Aufsicht über alle zum Medicinalwesen gehörende

1) Neue Medicinalordnung v. 18. Febr. 1830. Cap. 1. §. 1—3. S. 2. 3. Ferner S. 19—24. §. 1—11, mit Anlage A. B. C. D. — Dth. l. c. S. 6.

2) N. Med.-O. S. 19. — Dth. S. 6.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0031
MV tut gut.

Personen, rücksichtlich ihrer Berufsgeschäfte und über Medicinalanstalten, sie ist in Medicinalsachen technisch rathende Behörde und prüft die Kreis- und Stadtphysici, Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtsärzte, Apotheker und Provisoren, auch auf Begehren der Behörden die Hebammen. [1])

Die Medicinal-Commission besteht unter dem Directorium eines Rechtsgelehrten, wozu ein Mitglied der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Rostock bestellt ist und aus vier ordentlichen Professoren der dortigen medicinischen Facultät der Universität und ist derselben ein Professor der Chemie und Pharmacie als außerordentliches Mitglied beigeordnet. Der Sitz der Medicinal-Commission ist in Rostock. [2])

Die Organisation eines, aus den gelehrtesten und einsichtsvollsten Aerzten bestehenden höheren Sanitäts-Collegiums, ist immer eine nothwendig unerläßliche Bedingung für das fruchtbringende Gedeihen des Medicinalwesens im Staate. Zu Mitgliedern dieses Collegiums müßten aber nur die ausgezeichnetsten Aerzte berufen und durch solche mit Ehre verbundene Beförderung, ihre der Wissenschaft und dem Staate geleisteten langjährigen Dienste belohnt werden, da dasselbe den wahren Mittelpunkt des ärztlichen Wissens darstellt. Die Organisation der Medicinal-Commission zu Rostock, aus 5 Professoren der dortigen medicinischen Facultät, mag einentheils wohl aus der Ansicht hervorgegangen sein, die medicinische Facultät eigne sich

---

3) N. M.-O. Cap. 1. §. 1. S. 2—5. S. 19. — Oth. l. c. S. 13.

4) Ibidem. S. 6. 7. — N. M.-O. S. 20.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0032
MV tut gut.

vorzugsweise dazu, die Professur lasse den Mitgliedern, bei nur geringer Zahl der in Rostock Studirenden, noch Zeit zur Verwaltung des neuen Amtes übrig, der Staat sei der Wahl oder Herbeiziehung anderer tüchtiger Männer, mit anständiger Gehaltsbewilligung dann überhoben, zumal ein Professor schon anständig honorirt werde; es bedürfe dann auch nur einiger 100 Thaler Zulage, mit Erhöhung der Gebührentaxe für Prüfungen derjenigen Medicinalpersonen, welche den Kreiphysikern zeither für geringe Entschädigung oblag, und so war anderntheils der wichtigste Umstand — Gelderſparung — bei Errichtung des neuen Institutes berücksichtigt, dem freilich manche andere wesentliche Puncte nachstehen mußten. Die Medicinal-Commission war z. B. nicht unmittelbar mit der Regierung verbunden, sie domicilirte an einem 12 Meilen davon entfernten Orte; für den unter Umständen beeilteren Geschäftsbetrieb ein sehr widriger Umstand, der nur dadurch weniger nachtheilig wirken würde, wenn der schon vor dem Jahre 1830 beabsichtigte Plan zur Ausführung kam, der Regierung einen Medicinal-Referenten in der Person eines wissenschaftlich-practischen, allgemein geachteten Arztes beizugeben. Eine solche Anstellung wäre auch noch jetzt wünschenswerth, weil es der persönlichen Einwirkung des Referenten weit besser gelingt, das Beste des Medicinalwesens zu fördern, als einer entfernten Medicinalbehörde, besonders in allen schnell zu erledigenden Angelegenheiten, z. B. bei Epidemien, Epizootien ꝛc. Doch kann der Medicinal-Referent nimmer ein Medicinal-Collegium, wie man damals glaubte, entbehrlich machen. Zu den Unmöglichkeiten gehört es, daß derselbe in allen Zweigen der Medicin die Kenntnisse besitzt, die hier erforderlich wären. Die Wirksamkeit eines einzigen oberen Medicinalbeamten würde auch leicht in einen gewissen Despotismus ausarten können, wie davon Beispiele in andern Staaten vorliegen. Der Medicinal-Commission, wie sie im Jahre 1830

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0033
MV tut gut.

organisirt war, zollt man gewiß gerne jede Anerkennung, welche deren Mitglieder verdienten, doch muß man auch als Thatsache herausstellen, daß zu dem fraglichen neuen Berufe die Gelehrsamkeit allein nicht genügen möchte, da mehrere Mitglieder nur eben erst den Doctorgrad errungen, bei mangelnder eigener Erfahrung, also auch noch nicht zu den einsichtsvollsten Aerzten, in Bezug auf Wissenschaft, Kunst und Talent gezählt werden konnten, auch war ihnen der Wirrwarr des Medicinalwesens in Mecklenburg, bei mangelnder Gelegenheit ihn selbst kennen zu lernen, unbekannt. Der Medicinal-Commission ist ferner kein durchgebildeter Thierarzt, kein Professor der Chemie, der als erfahrner Apotheker gelten könnte, beigegeben. Die Mitglieder sind überdem Universitätslehrer, Facultätsglieder, Prüfungsbehörde für sämmtliche Medicinalpersonen, Vorsteher verschiedener clinischen Anstalten, Badeärzte an entfernten Bädern, Armenärzte und in der reichen Seestadt und in deren ersten Ständen so sehr beschäftigte Practiker, daß die pflichtgemäße Besorgung der Privatpraxis schon allein die Tagesstunden fortnimmt, sie also unmöglich noch genügende Zeit haben können, für den neuen Posten mit voller Kraft zu wirken. Die vielen Aemter verwickeln sie in sehr verschiedene Interessen, ihr Verhältniß zu den Kreisphysikern und den Medicinalpersonen ist so unvollkommen in der Medicinalordnung bestimmt, daß man diese Behörde kaum als fruchtbringenden Centralpunkt für das Medicinal- und Sanitätswesen betrachten kann. Als Facultätsglieder creiren sie die als Lehrer unterrichteten Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe zu Doctoren und prüfen sie vor dem Eintritte in die Praxis als Medicinal-Commission. Niemals kann es doch dem Richter zustehen, in eigener Sache zu urtheln. Als Vorsteher clinischer Anstalten und als practische Aerzte stehen die Mitglieder der Medicinal-Commission wieder nur unter

eigener Controle, wodurch eigenartige Conflicte resultiren können!

Gewiß ist es die Aufgabe für jeden Professor der Medicin, einen Standpunkt in der Wissenschaft zu erstreben, von dem aus dieselbe nur allein zu vervollkommnen ist; eben so gewiß ist's aber auch, daß jede Professur die ganze Thätigkeit ihres Mannes in Anspruch nimmt, da nicht allein der Studirtisch und das Catheder, sondern der Anatomiesaal, die medicinisch-chirurgischen Cliniken, namentlich die ambulatorischen, das chemische Laboratorium und die Museen die Stätten sind, wo sie den Practicanten folgen müssen. Eben deswegen können Professoren der Medicin ihren Beruf nicht ohne Assistenten ausfüllen, deshalb kann die medicinische Facultät nicht als Verwaltungsbehörde fungiren, deshalb kann sie auch nicht Staatsprüfungsbehörde sein. Der Leibmedicus Stieglitz sagt: „Das Facultätsexamen, das erlangte Doctordiplom „ist in vielen Ländern unzureichend erklärt worden und „eine sogenannte Staatsprüfung entscheidet, ob ein Arzt „anzuerkennen und zur Ausübung seiner Kunst geeignet „sei. Das ist eine große und folgenreiche Verbesserung des Medicinalwesens, denn die Lehrer stehen in zu vielartiger und naher Beziehung zu ihren Schülern, um ihre Richter sein zu können. Die jungen Leute scheuen sich weniger, vor „ihnen in ihrer Ungewißheit zu erscheinen und beschämt „vor ihnen zu stehen. Sie fürchten sich daher zu wenig „vor dieser Prüfung. Die Examina finden auch zu oft „vor ihren Augen Statt und sie erlangen zu bald die „Ueberzeugung, daß sie so ganz mißlich nicht sind. Ganz „andern Eindruck macht es auf sie, wenn sie von im „Staatsdienst und in Ansehn stehenden Aerzten, die sie „gewöhnlich nicht kennen und mit denen sie in keiner Verbindung stehen, geprüft werden. Auf diesem Wege ist es „einzig zu erreichen, was ich als den wahren, sicheren

„Nutzen der Examina anerkenne, daß sie durch die Furcht „vor ihnen Fleiß und Anstrengungen erzwingen.“

Als großer Uebelstand, den das Facultätsexamen, so wie es besteht, mit sich führt, ist noch die Vernichtung aller Vortheile der freien Concurrenz unter den Professoren zu erwähnen. Die Studirenden, namentlich die Nachbeter gehen aus naheliegenden Gründen bereitwilligst in die allein seligmachenden Lehrsätze und Methoden ihrer künftigen Examinatoren ein, das Beste von dem Geprüften zu behalten, bringt ihnen keinen sichtbaren Vortheil, auf die **verba magistri** zu schwören, scheint ihnen nothwendig; die Anregung zur Selbstständigkeit geht verloren und jede Gelegenheit benutzend, mit den theoretischen und practischen Ansichten ihrer Examinatoren vertraut zu werden, erleichtert ihnen die Prüfung, deren Einseitigkeit auch eine ergiebige Quelle der Ueberfüllung des Landes mit Aerzten ist, von denen P. Frank behauptet, daß sie oft noch schlechter ausfallen, als das geringste Zeug der Tuchfabriken und gegen deren Zug er die nämliche Vorkehr zu treffen empfiehlt, als wider den Zug der Heuschrecken.

Eine medicinische Facultät kann nicht Medicinal-Commission und diese nicht jene gleichzeitig sein. Stieglitz sagt: „Die Medicinalpolizei hat mehr Eingang gefunden, „eine bessere Leitung erhalten und ist in ihrem Verfahren „einfacher und kräftiger geworden, seitdem statt der frühe„ren **Collegia medica** und Sanitäts-Collegien bei den „Ministerien und Regierungen Aerzte als Räthe angestellt „wurden, welche die medicinischen Angelegenheiten unter „Berathung und Einwirkung der anderen Geschäftsmänner „vortragen und besorgen. Die Gegenstände der Medicinal„polizei, welche Entscheidung verlangen, greifen häufig zu „sehr in das bürgerliche Leben und in andere Verhältnisse „des Staats ein und erfordern nicht selten zu ihrer Be„urtheilung selbst mehr oder weniger juristische Einsichten, „als daß eine Vereinigung von Aerzten, die einen angese-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0036
MV tut gut.

„henen Staatsmann nur zu ihrem Präsidenten oder Chef „hatte, den richtigen Gesichtspunkt stets zu fassen im Stande „gewesen wäre. Alles Wichtige und Verwickelte kommt „doch zuletzt an die obersten Landesbehörden, und wenn „bei diesen Keiner angestellt ist, der die medi„cinischen Beziehungen jeder Frage, die zu er„wägen ist, vollständig kennt und ein lebhaftes „Interesse für die ärztlichen Institute und „Zwecke hat, wie nur von einem Arzte zu er„warten ist, so ist nicht zu vermeiden, daß nicht „vieles oft verkehrt dargestellt und beurtheilt „wird, das Wichtigste nur halb und unvollkom„men zur Vollziehung kommt, oder versäumt „wird. Kleine und große Bedenken und Mißverständ„nisse, die einige Worte eines Einsichtsvollen und Sach„verständigen auf der Stelle zu heben und zu entfernen „vermocht hätten, veranlassen dann leicht viele Schreiberei „oder bringen die wichtigsten Entschlüsse und Verfügungen „ins Stocken."

Die Medicinalverwaltung im Großherzogthum Baden erhielt schon im Jahre 1809 eine solche Anordnung; ein Mitglied der Sanitäts-Commission besorgt, als Medicinal-Referent im (Landespolizei-) Departement, persönlich den Vortrag über jene Gegenstände, und über alles das, worin er allein zum Gutachten aufgefordert wird, und hat in dieser Hinsicht in demselben Sitz und Stimme. Für die jetzigen 6 Kreise des Großherzogthums sind sechs Medicinal-Referenten als auswärtige, aber untergeordnete Mitglieder der Sanitäts-Commission bestellt. In Preußen besteht ein besonderes Ministerium für die Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten; in den Provinzen bestehen die Medicinal-Collegien, und bei den Regierungen derselben ist aus diesen ein Regierungs-Medicinalrath angestellt.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0037
MV tut gut.

Im Preußischen sollen zu den Prüfungs-Behörden, so weit es thunlich ist, keine Universitätslehrer und Mitglieder der medicinischen Facultät gewählt werden. Kein Mitglied soll sein Amt über 2 Jahre in einem Fache zu prüfen fortsetzen. Nicolai Medicinalpolizei. Berlin. S. 29. Die Medicinalpolizei in den Preußischen Staaten. B. 2. S. 98, von Zeller. Leipzig 1830.

§. 4.

Geschäftsgang, Directorium. [1])

Das rechtsgelehrte Mitglied der Medicinal-Commission führt das Directorium derselben und hat daher auf die Aufrechthaltung der Ordnung und Regelmäßigkeit des Geschäftsganges vorzüglich zu wachen, alle versiegelt an die Commission eingehenden Stücke zuerst in Empfang zu nehmen, auch von Zeit zu Zeit die Verhandlungen einzusehen und die Sessionen zu besuchen.

Die Theilnahme desselben an den Geschäften der Medicinal-Commission selbst, erfolgt bei allgemeinen Gesetzesvorschlägen, bei Gegenständen der gerichtlichen Arzneikunst, und wenn in Erfahrung gebrachte strafbare Handlungen von der Medicinal-Commission durch Anzeige bei den competenten Behörden zur Rüge zu bringen sind. Seine Mitwirkung hiebei erstreckt sich darauf, daß bei den bemerkten Vorkommenheiten die Rechtswissenschaft und Landesverfassung, die eintretenden rechtlichen Verhältnisse und nöthigen Formen gehörig berücksichtigt werden.

---

1) Neue M.-O. §. 3. S. 20. — Dth. l. c. S. 6. 7.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0038
MV tut gut.

Der den fünf Professoren der Medicin nach dieser Bestimmung als Director vorgesetzte Rechtsgelehrte scheint besonders die Beaufsichtigung der Medicinal-Commission, einer bloß berathenden und beaufsichtigenden Behörde, deren Entscheidungen durchaus keine Gesetzeskraft haben, üben zu sollen. Die ihm angewiesenen Officia sind so eigener und unbedeutender Art, daß wahrlich kein Director eines hohen Landes-Collegiums zu ihrer Führung nothwendig war; es dürfte dessen Thätigkeit bisher auch nicht erheblich gewesen sein, der Verf. hat wenigstens noch kein einziges von ihm unterzeichnetes Decret erhalten. In Mecklenburg-Strelitz ist das älteste ärztliche Mitglied des Medicinal-Collegiums zugleich Director desselben; in Hessen führt ein besonders dazu ernannter Medicinalrath den Vorsitz und dirigirt die Geschäftsordnung. (Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Bd. 5. S. 431. — Ferner cfr. Zeller's Medicinal-Polizei in Preußen. 1830. S. 1.)

Man scheint die Ordnungsliebe und Regelmäßigkeit im Geschäftsgange bei den Professoren im Voraus stark bezweifelt zu haben, da solche vorzüglich vom Director bewacht werden sollen. Auch das Officium, versiegelt an die Medicinal-Commission eingehende Stücke zuerst in Empfang zu nehmen, ist doch zu unwesentlich und geringfügig, als daß es nur für den Director anpassend sein könnte. Der Director soll von Zeit zu Zeit die Verhandlungen einsehen und die Sessionen besuchen; die Einsicht rein medicinischer Verhandlungen, zu deren Beurtheilung dem Rechtsgelehrten gründliche Kenntnisse im Gebiete der Medicin abgehen, hat keinen Zweck, das Besuchen der Sessionen entspricht also bloß der äußeren Form, ist mithin für die Sache nutzlos. Welcher Art die Mitwirkung sein soll, wenn in Erfahrung gebrachte strafbare Handlungen von der Medicinal-Commission durch einfache An-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0039
MV tut gut.

zeige bei den Behörden zur Rüge zu bringen, ist schwer zu errathen, das Gesetz erörtert diesen Punkt nicht.

Des Directors Theilnahme an den Geschäften der Medicinal-Commission bei allgemeinen Gesetzesvorschlägen, bei Gegenständen der gerichtlichen Arzneikunst, welche sich in der Mitwirkung darauf erstrecken soll, daß die Rechtswissenschaft und Landesverfassung, die eintretenden rechtlichen Verhältnisse und nöthigen Formen gehörig beobachtet werden, mag in der Ordnung und auch ersprießlich sein, bevor aber diese bei der Medicinal-Commission verhandelten Gegenstände fürs Oeffentliche Gesetzkraft erhalten, concurriren dabei bekanntlich noch so manche, mitunter unberufene Stimmen, daß die des Directors wohl häufig in der Wüste verhallen wird.

§. 5.

Geschäfte der übrigen ordentlichen Mitglieder der Medicinal-Commission.

(cfr. Neue Med.-O. §. 4 b. S. 20. — Dth. l. c. S. 8.)

§. 6.

Geschäfte des außerordentlichen Mitgliedes der Medicinal-Commission. [1])

Bei allen Vorkommenheiten, wo es auf Kenntniß der Chemie ankommt, insbesondere bei der Prüfung der Kreisphysici, Apotheker und Provisoren, ist der der Medicinal-Commission als außerordentliches Mitglied zugeordnete Professor der Chemie und Pharmacie zuzuziehn. Im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung, hat die Medicinal-Commission bei solchen Vorkommenheiten einen geschickten Apotheker

1) N. M.-O. §. 5. c. S. 20. — Dth. l. c. S. 8.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0040
MV tut gut.

zuzuziehen, welcher sodann specialiter zuvor zu beeidigen ist und diejenige Remuneration genießt, die nach §. 10. dem außerordentlichen Mitgliede der Medicinal-Commission zukommt.

Ein nicht geringer Uebelstand ist es, daß bei Organisation der Medicinal-Commission statt eines Professors der Chemie und Pharmacie, der bei der Universität als Lehrer freilich nicht fehlen darf, nicht ein theoretisch und practisch erfahrner Apotheker zum Mitgliede und Vertreter des Apothekerwesens bestellt worden. Professoren der Medicin, Chemie und Pharmacie, strotzten sie selbst von Gelehrsamkeit, können und werden in Fällen, wo es sich vom practischen Apothekerwesen handelt, nicht immer begründete Erachten liefern, jeder Kundige ist überzeugt, daß es ex fundamento vorher erlernt und dann weiter cultivirt werden muß, daß es nimmer, und säße der Studirende auch viele Jahre vor dem Lehrstuhle, an dieser Stelle gründlich aufgenommen werden kann; eben deswegen wurden in anderen Staaten auch nur practisch-tüchtige Apotheker zu Mitgliedern der Medicinal-Collegien berufen, z. B. Klapproth, Hermbstädt, Rose, Schrader, Staberoh, Buchner, von Martini ꝛc. Unter solcher Aegide muß das Apothekerwesen auch besser gedeihen, weil es wahrhaft umsichtiger vertreten wird, als dies unter den gegebenen Umständen in Mecklenburg, nach öffentlich ausgesprochenen Beschwerden geschieht. cfr. Most's Encyclopädie der Staatsarzneikunde. Bd. 1. S. 107. 148. Leipzig 1838. — Krüger's Revision und Zusammenstellung der Pharmacopoea Hannoverana von 1819 mit der Pharmacop. Hannov. nova und Pharmacop. Boruss. Editio quinta. 1834.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0041
MV tut gut.

§. 7.

Collegialischer Betrieb, Beschlüsse, Versammlungen. [1])

(cfr. Dornblüth l. c. S. 9.)

§. 8.

Curialien und Signaturen, Siegel. [2])

(cfr. Dornblüth l. c. S. 10.)

§. 9.

Ferien. [3])

(cfr. Dornblüth l. c. S. 10.)

§. 10.

Gebühren. [4])

(cfr. Dornblüth l. c. S. 11.)

§. 11.

Diäten und Reisekosten. [5])

(cfr. Dornblüth l. c. S. 12.)

§. 12.

Eid der Mitglieder der Medicinal-Commission. [6])

(cfr. Dornblüth l. c. S. 6.)

§. 13.

Gebührentaxe für die Medicinal-Commission. [7])

(cfr. Dornblüth l. c. S. 12.)

Die Gebührentaxe für die Medicinal-Commission ist ganz anständig; erfreulich ist es für die Mitglieder, daß

1) Neue Med.-Ordn. §. 6. S. 21.
2) Ibid. §. 7. S. 21.
3) Ibid. S. 22.
4) Ibid. S. 22.
5) Ibid. §. 11. S. 23.
6) Ibid. Anl. A. S. 24.
7) N. M. O. S. 24.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0042
MV tut gut.

ihr Entwurf, ihre Anerkennung und Veröffentlichung weniger Schwierigkeiten gefunden, als die so nothwendige, bisher aber vergebens erwartete Taxe für sämmtliche Medicinalpersonen, da die Taxe von 1751 nicht allein veraltet, sondern auch höchst unvollkommen ist.

Die Taxe billigt der Medicinal-Commission für Erachten, Belehrungen und Berichte, für jeden constitutionsmäßig geschriebenen Bogen einen Thaler zu, der Kreisphysicus erhält für Erachten, wenn sie auch 3—4 Bogen betragen, nur 2 Thaler, umfängliche sollen zwar bis zu 10 Thaler honorirt werden, welches aber dem Ermessen des requirirenden Gerichts anheimgestellt ist. Dem Verfasser will es scheinen, als hätten die dem Richter genügenden Erachten der Kreisphysiker jedenfalls denselben Werth, als die der Medicinal-Commission, sie müßten also auch gleich diesen honorirt werden.

§. 14.

Wirkungskreis der Medicinal-Commission. [1])

Der Wirkungskreis der Medicinal-Commission erstreckt sich nach dem ersten Capitel §. 1. der Medicinalordnung darauf, daß sie unter Leitung der Regierung die Aufsicht über alle zum Medicinalwesen gehörende Personen, rücksichtlich ihrer Berufsgeschäfte und über Medicinal-Anstalten führt.

---

1) Dth. l. c. S. 13.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0043
MV tut gut.

Die Beaufsichtigung aller zum Medicinalwesen gehörenden Personen, ist eben so wichtig als umfangreich; um deshalb aber durch sorgsame und zweckgemäße Ausführung dem Staate auch reife Früchte zu erzielen, hätte gesetzlich wohl eine Basis bestimmt werden müssen, wie und in welcher Art diese Aufsicht durchgeführt werden solle. Steht doch die Medicinal-Commission mit den Medicinalpersonen selbst in keinem directen Verkehr; nur aus den Jahresberichten der Kreisphysiker lernt sie die Namen des Corps der zu Beaufsichtigenden jeden Ortes, keinesweges aber deren Intelligenz, ihre Activität oder Passivität im Geschäfts- und bürgerlichen Leben kennen, und zwar deshalb nicht, weil die Medicinalpersonen nicht gesetzlich verpflichtet sind, den Kreisphysikern von Zeit zu Zeit über ihre Berufsgeschäfte Bericht zu erstatten und sich mit diesen in Conner zu erhalten. Die Medicinal-Commission kommt selbst mit den Kreisphysikern nur einmal im Jahre, und zwar, bei Abstattung der Physicats-Berichte in halben Conner, da diese nur angenommen werden, selten aber zu besonderen Erörterungen führen, enthielten sie auch eine Legion von piis desideriis, der Kreisphysikus mögte denn specielle Klagen aufführen und darüber Auskunft begehren. Die eingesandten Protocolle der Apotheken-Revisionen kehren in der Regel auch ohne Begleitungsschreiben an die Kreisphysiker zurück.

Die Medicinal-Commission soll die Medicinal-Anstalten beaufsichtigen; bisher sind keine gesetzliche Normen, zur nutzbaren Ausführung dieses Geschäfts gegeben. Weder in der Medicinal-Ordnung von 1830, in den späteren Nachträgen zu derselben, noch de facto ist eine bestimmte Beziehung der öffentlichen Kranken- und Bade-Anstalten, z. B. der Irren-Heil-Anstalten Sachsenberg bei Schwerin und St. Catharinen-Stift zu Rostock, des Stadt-Krankenhauses, der clinischen und geburtshülflichen Anstalten

ebendaselbst, des Domanial- und Stadtkrankenhauses zu Schwerin, der Stadtkrankenhäuser zu Wismar, Güstrow, Ludwigslust ꝛc., der Bade-Anstalten zu Doberan, Wismar Sülz, Goldberg, Parchim ꝛc. zu der Medicinal-Commission festgestellt. Sie scheint weder interessirt noch befugt zu sein, von allen diesen Anstalten irgend Notiz zu nehmen. Die bei den Anstalten fungirenden Aerzte sind weder angewiesen, noch berechtigt, sich zu ihr in irgend ein Verhältniß zu stellen. Das Directorium der Heilanstalt Sachsenberg bildet, in sofern ihm ein ärztliches Mitglied beigesellt ist, zwar eine specielle Medicinal-Commisssion für diese Anstalt, es scheint dies aber ungenügend für letztere in einem Lande, wo man doch einmal eine Medicinal-Behörde creirte, und nachtheilig für den Einfluß und die Wirksamkeit der letzteren selbst, welche einen so wichtigen, integrirenden Theil des Medicinalwesens im Lande unbeachtet läßt oder lassen muß, bis sie etwa in besondern Fällen — (denen, wenn sie schlimme Fälle sind, durch Controle jener Behörde, vielleicht vorgebeugt werden könnte) speciell dazu aufgefordert wird. Im Preußischen besteht seit mehreren Jahren ein besonderes Curatorium für alle Krankenhaus-Angelegenheiten, welches die Ober-Aufsicht über alle administrativen und medicinischen Verhältnisse sämmtlicher Krankenhäuser des Landes führt. Weshalb in Mecklenburg ein solches Curatorium [1]) nicht besteht, welches die Oberaufsicht über jene Anstalten in der Art führt, daß es von der Einrichtung, den Zwecken

1) Statt eines eigenen Curatoriums könnte die Medicinal-Commission oder der Regierungs-Medicinal-Referent die Aufsicht über sämmtliche Kranken- und Bade-Anstalten führen, wenn deren Vorsteher als Aerzte gesetzlich verpflichtet würden, den respectiven Kreisphysikern vierteljährlich in gedruckten Schemata einen Abriß von den Vorkommenheiten in denselben zu ertheilen. In Wismar sind die Stadtphysiker berathende Aerzte des Stadtkrankenhauses.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0045
MV tut gut.

und Leistungen derselben in Kenntniß gesetzt würde, nöthige Veränderungen den speciellen Behörden, wenn nicht gradezu befehlen, doch empfehlen, jährliche Berichte aber, sowohl über die administrativen als über die medicinischen Verhältnisse, Leistungen und Resultate sich vorlegen lassen müßte, ist nicht schwer zu entziffern. Verfasser ist überzeugt, daß sich dem manche Schwierigkeiten in den Weg stellen würden, da diese aber in Mecklenburg so häufig und gewöhnlich vorkommen, so würde nur wenig Gutes vom Kern zur Frucht gedeihen, wenn man jene nicht zu umgehen oder zu besiegen suchte.

Ueber die Prüfungen der Kreis- und Stadtphysici, Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtsärzte, und Apotheker, welche nach Cap. 1. §. 1. der Medicinalordnung zum Ressort der Medicinal-Commission gehören, wird Verfasser an den passenden Orten sich aussprechen.

§. 15.

Geschäfte der Medicinal-Commission. [1])

Die Medicinal-Commission hat

1) der Regierung Vorschläge zur Abhülfe etwaniger Mängel bei der öffentlichen Gesundheitspflege, zu allenfalls erforderlichen allgemeinen, das Medicinalwesen betreffenden, Verordnungen und Instructionen an Medicinal-Personen zu machen; auch an die Regierung zu Ende jeden Jahres, nach Eingang der von den Kreis-Physicis zu erstattenden Berichte, über den Gesundheits- und Krankheits-Zustand im Lande, und über die etwa-

1) Neue Med. Orgnung Cap. I. §. 2. 3. S. 2. 3. — Dth. l, c. S. 14.

nige Veranlassung einer größeren Sterblichkeit zu berichten;

2) bei endemischen und epidemischen Krankheiten, bei Viehseuchen, nach eingegangenem Berichte der Kreisphysici, — allenfalls auf Verordnung der Regierung, nach vorheriger Absendung eines Deputirten, zum Zweck der Untersuchung an Ort und Stelle, — der Regierung Vorschläge wegen Anstalten zur Abwendung und Minderung der ansteckenden Krankheiten zu machen;

3) die Medicinal-Personen strenge zu prüfen, (s. weiterhin „Aerzte, Wundärzte, Apotheker"), selbige bei ihren Berufs-Geschäften zurecht zu weisen, an die Befolgung ihrer Verpflichtungen zu erinnern, auf gehörige Visitation der Apotheken zu halten, zu ihrer Kenntniß gelangte Vergehen von Medicinal-Personen und sonstige Uebertretungen der Medicinal-Ordnung den competenten Behörden zur Rüge und Abstellung anzuzeigen, und

4) in dazu geeigneten Fällen, das allgemeine Gesundheitswohl beabsichtigende Warnungen, bei ansteckenden Krankheiten allgemeine Verhaltungsregeln durch öffentliche Blätter, und auf gleiche Weise die Aerzte und Wundärzte des Landes mit neuen wichtigen Entdeckungen in der Heilkunst bekannt zu machen.

Der Medicinal-Commission liegt es ferner ob, auf Requisition von Behörden in medicinischen Sachen Gutachten, auf Anfragen von Medicinalpersonen Belehrungen, und über Streitigkeiten dieser in wissen-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0047
MV tut gut.

schaftlicher Hinsicht und über angebliche Kunstfehler Erachten zu ertheilen, so wie, auf Erfordern, über ärztliche Erachten und Zeugnisse ein weiteres Gutachten abzugeben und medicinische Rechnungen zu bestimmen.

Die der Medicinal-Commission nach Cap. I. §. 2. der Medicinal-Ordnung überwiesenen Geschäfte sind umfänglich und hochwichtig. Verfasser bezweifelt nicht, daß die Commission die unzähligen Mängel des Medicinalwesens in der Theorie und Praxis, aus den nun seit 10 Jahren eingegangenen Jahresberichten der Kreisphysiker und den alljährig wiederholt darin niedergelegten Klageliedern genügend kennen lernte und demnach es nicht daran fehlen ließ, gehörigen Ortes solche in nuce vorzuführen. Beachtet man aber die Medicinal-Ordnung von 1830, die ihr bis zur Stunde nachgefolgten Erörterungen und Ergänzungen, vergleicht man damit dann die bisher erzielten Resultate fürs allgemeine und specielle Wohl der Statseinwohner, so stellen solche sich dem kritischen Auge nur als Zwerggestalten dar.

Die gesetzliche Bestimmung der Geschäfte der Medicinal-Commission bei endemischen und epidemischen Krankheiten ꝛc., nach eingegangenen Berichten der Kreisphysiker, ist vor zweckgemäßer Regulirung der Functionen der Kreisphysiker bei denselben Ereignissen ganz unausführbar, weil die Kreisphysiker selten oder niemals zur Untersuchung von Epidemien durch Behörden requirirt werden, sie also auch keine Berichte an die Medicinal-Commission abstatten können. (Verf. spricht sich hierüber weiter unten noch aus.)

Das allgemeine Gesundheitswohl beabsichtigende Warnungen, allgemeine Verhaltungsregeln bei ansteckenden Krankheiten, wurden bisher nur selten in öffentlichen Blättern von der Medicinal-Commission erlassen. Nur in der

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0048
MV tut gut.

Unheil schwangeren Cholerazeit mühete auch sie sich ab, die in manchen Ländern sich als höchst widersinnig heraus-gestellten, in Preußen namentlich in Groß-Folio edirten Instructionen vom 1. Junu 1831., in Quartform wörtlich abgedruckt, in unsere Gesetzsammlung einzuführen. Der gesunde Menschenverstand und die Erfahrung überzeugten sich Gott Lob! von ihrer Nutzlosigkeit und wurden in Mecklenburg alle gegebenen Cholera-Gesetze im Jahre 1832 wieder annullirt.

Ein sehr großer Uebelstand liegt noch darin, daß wie dem Verf. aus eigener und Anderer Erfahrung bekannt wurde, die Medicinal-Commission, wenn ihr Rechnungen über ärztliche Bemühungen ꝛc. vorgelegt werden, die etwa-nigen Moderaturen derselben nur im Allgemeinen, der Summe nach bestimmt ohne die Puncte und Ansätze, welche moderirt sind und in specie die Gründe der Mo-deratur anzugeben. Die Medicinalperson, welche fehlerhaft ansetzte, kommt dadurch mindestens in Gefahr, denselben Fehler öfter zu begehen, da es ihr aber, weil in der That die Medicinaltaxe von 1751 sehr unbestimmt und ungenügend ist, selbst auch die neuere Gebühren-Taxe für die Kreis-physiker aus demselben Grunde zu unangenehmen Conte-stationen mit Behörden Veranlassung giebt, die Anwendung der Taxe daher oft auf die subjective Ansicht recurriren muß, daran liegen kann, von den Gründen, welche diese leiteten, Kenntniß zu nehmen, so bleibt ihr nichts übrig, als neuerdings bei der Medicinal-Commission sich hier-über zu befragen, worauf ihr zwar Antwort ertheilt wird, für welche sie jedoch 1 Rthlr. Gebühren, ohne Porto ꝛc. entrichten muß. Verfasser erfuhr auch schon, daß die Moderaturen nicht immer auf gleiche Grundsätze beruhen z. B. bleiben einmal die liquidirten Verzehrungskosten in Bestand, auf anderen Rechnungen werden sie ohne Gründe gestrichen. Der Medicinal-Commission, welche die obere Instanz der medicinischen Intelligenz — nicht der medici-

nischen Gewalt — sein soll und sein will, steht es nach Ansicht des Verf. übel an, wie eine Autorität zu entscheiden, ohne die Entscheidungsgründe zugleich anzugeben. Vielleicht zeigt sich hiebei der Einfluß des rechtsgelehrten Mitgliedes. Kein Gericht in Mecklenburg giebt die Gründe für Moderation der Rechnungen an und findet auch niemals eine Apellation von deren Entscheidung statt.

§. 16.

Medicinal-Beamte, Kreis- und Stadtphysici Anstellung. [1])

Zu einem Kreisphysicus kann nur ein promovirter und approbirter Arzt, nachdem er zuvor von der Medicinal-Commission über seine theoretischen und practischen Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneikunst, der Chirurgie und Geburtshülfe, der Chemie und medicinischen Policeiwissenschaft geprüft und tüchtig befunden worden, bestellt werden. Eine gleiche Prüfung findet auch vor Anstellung eines Stadtphysikus statt.

Eid der Kreisphysici cfr. Dth. l. c. S. 16.
Bestellung der Kreisphysici cfr. Dth. l. c. S. 16. [2])

---

1) Neue Medicinal-Ordnung Cap. 2. §. 1. Dth. l. c. S. 15. von Vogel's summarische Zusammenstellung für Physiker. Rostock 1832. cfr. Mende's Handbuch d. gerichtl. Medicin. Bd. 2. S. 26. u. f. Henke's Zeitschrift. Wildberg's Jahrbuch der Staatsarzneikunde. Most's Encyclopädie der Staatsarzneikunde. Bd. 1. S. 170.

2) Die Bestellungen der Kreisphysici sind nicht alle gleichlautend; von gegenseitiger Aufkündigungs-Freiheit ist in manchen keiner Erwähnung geschehen. D. Verf. —

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0050
MV tut gut.

Mit Begründung der zweiten Medicinal-Ordnung im Jahre 1751 wurde auch das Institut der Kreisärzte gestiftet und veröffentlicht [1]). Von 1751 bis 1815 wurden die Kreisärzte durch die Gnade des Fürsten, sobald eine der Stellen erledigt war, und einer der Ortsärzte sich dazu meldete, ohne voraufgegangene Prüfung in der Staatsarzneikunde ernannt und bestellet. Als nun die medicinische Facultät zu Rostock im Jahre 1815 der Regierung anzeigte, es kämen ihr seit einigen Jahren viele mangelhafte Sections-Protocolle und schwankende darauf gebauete **elogia medica** vor, so wurde den Kreisphysikern nicht allein für die Zukunft die gröste Aufmerksamkeit bei den legalen Besichtigungen und Leichenöffnungen von der Regierung empfohlen, [2]) sondern auch unterm 27. Febr. 1815 gesetzlich bestimmt, daß zur Erlangung dieses Amtes und zur Besiellung [3]) vorher eine Prüfung bei der medicinischen Facultät zu Rostock stattfinden solle [4]).

Es bedurfte in Mecklenburg eines Zeitraums von 64 Jahren nach Stiftung des Institutes der Physikats-Aerzte, und einer Beschwerde der medicinischen Facultät zu Rostock über Unkunde und Fahrlässigkeit der Kreisärzte, bei Ausübung eines ihrer wichtigsten Geschäftszweige, und die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Intelligenz nicht immer mit dem Amte komme, daß vor Anstellung eines Medicinal-Beamten ohnstreitig seine ernste Prüfung in der Staats-Arzneikunde Noth thue. Durch die im Jahre 1815 neu angeordnete Prüfung, wollte der Staat die Ueberzeugung der Tüchtigkeit des Anzustellenden gewinnen, es war dadurch also ein bestimmter Schritt zur Vervoll-

1) Masius M. G. 1811. S. 7.
2) Dornblüth l. c. S. 31.
3) Ibidem. S. 16.
4) Reg. V. v. 15. Febr. 1815. Off. W. 1815. Nr. 12. — v. Both Gesetzsammlung Bd. 2. S. 205. — Masius Handbuch. S. 4.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0051
MV tut gut.

kommung des Institutes gethan. Die Erfahrung, daß in Mecklenburg oft Gesetze gegeben, aber kraftlos vertreten und deswegen lässig oder gar nicht befolgt werden, bestättigte leider auch diese neuere Bestimmung. Obgleich in den nächsten 13 Jahren, von 1815 bis 1828 mehrere Kreisphysikate erledigt und besetzt wurden, so kam das neue Gesetz doch nicht zur Anwendung. Verfasser war der erste Kreisphysicus, der im Jahre 1828 seine Prüfung bei der medicinischen Facultät bestand. Seit 1830 wurden 5 Kreisphysicate durch Aerzte, welche die Medicinal-Commission prüfte, besetzt.

Die angeordnete Prüfung der Kreisphysiker umfaßt die schriftliche Beantwortung von einigen 30 Fragen aus dem Gebiete der Staats-Arzneikunde, ferner die Begutachtung einiger Fälle aus der Geburtshülfe und einiger gerichtlich medicinischen Fälle nach Criminal-Acten, im Hause des Decans der Facultät, ohne Literatur-Benutzung, endlich die mehrstündige mündliche Prüfung über verschiedene Gegenstände der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe. Hiernach erscheint das ganze Verfahren, der Wichtigkeit der Sache entsprechend eingeleitet und durchgeführt. Dennoch möchte das Bestehen in dieser Prüfung nur dafür zeugen, ob und wie die Lehrsätze der Staats-Arzneikunde studirt und erfaßt wurden; den vollen Beweis, der Physicus werde im Amte nun auch in jeder Beziehung tüchtig und umsichtig functioniren, kann sie nicht führen. Letztere Garantie würde der Staat aber gewinnen, wenn der schriftlichen und mündlichen Prüfung, eine rein practische folgte, so daß der Candidat:

1) im Beisein der Medicinal-Commission eine legale Obduction an einem Leichnam, oder eine Vivisection an einem vergifteten Thiere durchführen und das Visum repertum mit dem Erachten sofort zu Protocoll zu geben hätte.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0052
MV tut gut.

2) die Prüfung einer Hebamme in freier Unterhaltung vornehmen, Fragen und Antworten mit seinem Urtheile gleich zu Protocoll dictiren,
3) die Visitation einer Apotheke durchführen, das Ergebniß mit der Prüfung des Apotheken-Personal's ebenfalls protocollarisch abgeben müßte. Die gesetzliche Prüfung der Bader nach Cap. 5. d. neuen Medicinal-Ordnung, ob diese nämlich Leichdörner und Nägel schneiden können ꝛc. wird die Prüfungs-Behörde ihnen wohl, ohne Darlegung practischen Ingenium's dazu, erlassen können. (cfr. Zeller Med.-Polizei Bd. 2. 1830. S. 242.)

Der Prüfungs-Termin würde auf diese Weise allerdings 2 Tage länger dauern, bei der Wichtigkeit des Amtes, welches der Staat in die Hände des Physicus legt, kann dieser Termin aber wohl schwerlich zur Frage stehen, oder man verkürze die theoretische Prüfung. Verfasser meint, die genügende Führung eines Physicats-Amtes, erfordere noch etwas mehr, als das 4 oder 6jährige Studium der medicinischen Wissenschaften, und müßten eben aus diesem Grunde, nur solche Aerzte, welche schon Jahre lang mit allen Einzelnheiten der Praxis vertrauet geworden, tüchtiges Judicium bekundeten, und deren moralischer Wandel anerkannt fleckenlos ist, dafür gewonnen werden.

In Preußen werden nur vorzugsweise die ausgezeichnetsten Aerzte zur Prüfung aus der Staats-Arzneikunde zur zu erlangenden Anstellung als Physicus zugelassen. Aerzte mit vielseitiger Bildung, die die Staatsprüfungen mit ausgezeichnetem Erfolge zurückgelegt haben, können bald nach erlangter Approbation sich die Themata zur schriftlichen Bearbeitung erbitten, und 1 Jahr darauf zu den übrigen Prüfungsabschnitten, falls sie in den schriftlichen Arbeiten Genüge geleistet haben, admittirt werden. Alle übrigen werden aber erst nach Verlauf von mehreren Jahren zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie außer

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0053
MV tut gut.

einem guten moralischen Betragen zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf und Achtung erworben. (Zeller l. c. S. 242.)

Das Institut der Kreisärzte konnte in den ersten 60 Jahren seines Bestehens, deshalb kaum dürftigen Nutzen für das Medicinal- und Sanitätswesen erringen, weil

1) die Glieder desselben nur durch des Fürsten Gnade, ohne voraufgegangene rigoröse Prüfung in der Staats-Arzneikunde, zu ihrem Amte gelangten,
2) die Regierung sie, wenigstens nicht direct, als Staatsdiener anerkannte [1]),
3) sie, als Organe der Regierung, derselben zwar alle Berichte und Erachten in Medicinal-Angelegenheiten abstatteten, beim Mangel eines Medicinal-Referenten in der Regierung und eines Medicinal-Collegiums, als der ihnen vorgesetzten wissenschaftlichen Behörde, ihren Functionen aber jede geregelte Controle, ihrer Thätigkeit jede Aufmunterung und Anregung fehlte,
4) sie zwar ohne Gehalt, nur für Sporteln functionirten; ein Kreisphysikat aber, als ganz einträgliche Pfründe, oftmals wohl nur der Gebühren, nicht aber der Sache wegen gesucht und übernommen wurde, zumal Mecklenburg früher nur in 5 Physicats-Districte eingetheilt war.

Die Stellung der Kreisphysici wurde in der Zeit von 1751 bis 1830 in mancher Hinsicht verschlechtert, z. B. durch Beschränkung ihrer officiellen Thätigkeit als Polizei- und Gerichtsärzte, nach den Regiminal-Verordnungen vom 4. October 1824 und vom 22. Septbr. 1825, (s. weiter unten §. 28.) — letztere Verordnung ist anfänglich weder

1) Das Regierungs-Decret an die Kreisphysiker vom 2. August 1834 zählte dieselben nicht zu den Staatsdienern; (s. weiter unten §. 29.) eine neuere Medicinalverfügung räumt ihnen aber dies Recht ein. (s. §. 29.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0054
MV tut gut.

durch das officielle Wochenblatt noch durch Circular-Verordnung den Kreisphysikern mitgetheilt, der neuen Medicinal-Ordnung von 1830 wurde sie **sub fine** angedruckt; [1]) — ferner durch die Abnahme der Prüfungen der Apotheker, deren Provisoren, der Wundärzte und theilweise der Hebammen, welche Prüfungen allerdings wohl zweckmäßiger durch ein Medicinal-Collegium vollführt werden möchten; ferner durch die im Jahre 1832 bei plötzlichen Todesfällen den Untergerichten eingeräumte Befugniß, auf eigene Verantwortung wegen nöthiger Obduction zu urtheilen [2]). Verändert und wesentlich zum practisch ersichtlichen Nutzen des Staats verbessert wurde das Institut in der früheren Zeit eben so wenig, als im Jahre 1830 durch die neue Medicinal-Ordnung; diese überwies den Kreisphysikern, wenn auch erst 2 Jahre später in der Instruction zur Abfassung des jährlichen Physicatsberichts [3]) eine Masse, leider meist unausführbarer Geschäfte. In trostlos unbasirter Stellung, ohne Vertretung, konnten die Anstrengungen mancher wackerer Männer des Corps dem sterilen Boden nur wenig ganz reife Früchte entringen, beim fortgesetzten stillen Wirken verzagten sie aber nicht, und scheint ihre Hoffnung auf bessere Zeiten, durch Berücksichtigung ihrer vereinten Vorträge bei der Landesregierung, seit den letzten Jahren in Erfüllung zu gehen.

§. 17.

Allgemeine Verhältnisse der Kreisphysici.[4])

(cfr. Dth. l. c. S. 15. 21.)

Die Kreisphysici stehen in Officialsachen unter der Regierung, sie können aber auch wegen Medici-

1) Dth. l. c. S. 30.
2) ibidem S. 502. — Reg. V. v. 1. Nov. 1832. Off. W. Nr. 42. 1832.
3) Instruction an die Kreisphysici vom 31. September 1831. Dth. l. c. S. 22.
4) N. M. O. Cap. 2.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0055
MV tut gut.

nal-Contraventionen bei einem der höheren Landesgerichte fiscalisch belangt werden [1]). Berichte in Medicinal- und Sanitätspolizei-Angelegenheiten an die Landes-Regierung waren sie bis zum Jahre 1834 verpflichtet ex officio abzustatten. Den Vorstellungen aller Kreisphysiker gelang es, von jener Zeit an dafür ein geringes Jahresgehalt sich auszuwirken; [2]) (s. weiter unten §. 31.) werden sie von Polizeibehörden zu gerichtlich medicinischen Untersuchungen requirirt, so haben sie die Gebühren dafür nach der Taxordnung zu erwarten und sollen ihnen solche ohne Anstand, gegen Quittung bezahlt werden. [3])

§. 18.

Kreisphysikate. [4])

Die neue Medicinal-Ordnung erwähnt der Zahl und Eintheilung der Physikats-Districte nicht. Mehrere derselben erhielten seit dem Jahre 1829 eine zweckgemäßere Begränzung [5]). Zur Zeit ist das Land in 12 Physikatsdistricte getheilt [6])

Von den 5 im Jahre 1751 errichteten Physikaten faßte der District des Dr. Bruhn zu Güstrow, folgende Aemter und Städte: Dargun, Goldberg, Güstrow, Krakow, Lübz, Malchin, Malchow, Marnitz, Neukalden, Parchim, Penzlin, Plau, Roebel, Stavenhagen, Teterow, Waren, Wredenhagen in sich.

---

1) Dth. l. c. S. 15.
2) Ibid. S. 21. 593. —
3) Dth. l. c. S. 21 — weiter unten §. 31.
4) Dth. l. c. S. 18.
5) Ibid. S. 18. 19. 20.
6) Ibid. S. 18.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0056
MV tut gut.

Aus Großherzoglicher Regierung erhielten die Kreisphysiker unterm 13. Juni 1831, in Bezug auf die Physikats-Kreise nachstehendes Rescript:

„In den abgedruckten Anschlüssen werden euch „die Vorschläge Unserer Medicinal-Commission zu „einer besseren Eintheilung der Physikats-Districte „und einer Zusammenstellung desjenigen, welches dar„nach jedem Physikats-Districte abzunehmen und zu„zulegen sein würde, mit der Aufgabe zugefertigt: „binnen 4 Wochen auch eurerseits über die zweckmä„ßige Bestimmung eures Physikats-Districts Vor„schläge zu machen."

Jeder Kreisphysikus kam diesem Regierungs-Befehle nach, es ist aber bis zur Stunde kein Resultat davon zur Oeffentlichkeit gelangt und bestehen sämmtliche Kreisphysikate noch wie oben angegeben. Dieser Bestand ist in mancher Beziehung unzweckmäßig; ihr Umfang ist sehr ungleich, einige sind verhältnißmäßig zu groß, andere so gelegen, daß der Physikus weit vom Mittelpuncte entfernt wohnt [1]). Dadurch werden ihm nicht allein seine Berufs-Geschäfte sehr erschwert, sondern auch die Aufsicht auf das öffentliche Gesundheitswohl und die Beobachtung der Medicinalgesetze fast unmöglich gemacht. Erfahrungsgemäß werden auch an solchen vom Wohnorte des Physikus entlegenen Gegenden, die bestehenden Verordnungen umgangen oder mangelhaft befolgt, namentlich in Bezug auf Anstellung geprüfter Hebammen, auf Pfuschereien ꝛc.

1) Die Stadt und das Amt Plau gehören zum Parchim'schen Physikats-Districte, der competente Physikus wird vom Amte über 4 Meilen requirirt, während der Verfasser als Arzt des Amtes Plau, von sämmtlichen Ortschaften nur eine halbe bis 1½ Meilen entfernt ist.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0057
MV tut gut.

Die größte Entfernung des Kreises vom Wohnorte des Physikus müßte sich höchstens bis zu 4 Meilen erstrecken, beschränkter müßte der Umfang aber auch nicht sein, damit die nöthige Gelegenheit zur Uebung in den Berufsgeschäften ihm nicht entzogen wird. Die weiten Entfernungen erhöhen die Kosten gerichtlicher Obductionen auch bedeutend.

Die Klosterämter des sogenannten Rostocker Districts (Mecklenb. Schwer. Staatskalender 1839. Th. 2. S. 107.) und die beiden ritterschaftlichen Aemter Ivenack und Neustadt sind keinem Physikats-Districte beigelegt. Wer beaufsichtigt hier die richtige Befolgung der Medicinal-Gesetze, die doch auch für diese Landestheile gültig sind?

§. 19.

Stadtphysikate. [1])

(cfr. Dth. l. c. S. 20. 21).

§. 20.

Verhältnisse und Obliegenheiten der Kreisphysici als Polizeiärzte.

a. Aufsicht auf das Medicinalwesen. [2])

Die Kreisphysici haben darauf zu sehen,

1) daß es in ihren Physikats-Districten, weder in den Städten noch auf dem Lande an den erforderlichen Aerzten, Wundärzten, Hebammen und Apotheken mangele und die Kuhpockenimpfung gehörig vorgenommen werde,
2) daß nur approbirte Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, dazu autorisirte Opera-

1) Dth. l. c. S. 20. Neue Medicinal-Ordnung Cap. 2.
2) Ibid, S. 24.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0058
MV tut gut.

teurs (Oculisten, Dentisten) sich mit Ausübung der inneren und äußeren Heilkunde befassen und selbige, sowie die Bader die Grenzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten; daß medicinische Pfuscher, Quacksalber und Marktschreier und ein unerlaubter Handel mit Arzneien, Arcanen und Giften nicht geduldet werden,

3) daß von sämmtlichen Medicinalpersonen, von welchen sie auch ein Verzeichniß zu führen haben, die Vorschriften der Medicinal-Ordnung befolgt werden,

4) daß alle Medicinalpersonen, bei ihrer Niederlassung an einem Orte, als solche, die sofortige Anzeige beim competenten Kreis- oder Stadtphysikus davon machen und zugleich demselben ihre Qualifications-Atteste vorlegen [1])

Es enthält dieser Paragraph in den 4 Punkten keine, von den in der Medicinal-Ordnung von 1751 vorhandenen, abweichende neue Bestimmungen [2]).

Ueber den Mangel von Medicinal-Personen wird in Mecklenburg wohl schwerlich der Kreisphysicus Klage führen; die Zahl der Aerzte und Wundärzte nimmt fortwährend bedeutend zu. Die drei Städte Rostock, Schwerin und Güstrow zählen jetzt allein fast soviele Aerzte, als ganz Mecklenburg vor 25 Jahren; in manchen Landstädten von 2 bis kaum 3000 Einwohnern, wo früher ein Arzt und ein Wundarzt anständig von ihrer Praxis leben konnten, stieg die Zahl auf 3 bis 4 Aerzte und 4 Wundärzte.

---

1) Regim. Verordn. vom 13. Febr. 1835. Off. W. Nr. 9. 1835.
2) cfr. Med. O. v. 1751. Mafius Handb. 1818. S. 9. §. 9. S. 10. 20.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0059
MV tut gut.

Jeder davon gewinnt, wenn auch erst nach und nach, sein Publicum, es theilt sich die Praxis, und Nahrungssorgen verkümmern häufig die späteren Lebenstage desjenigen, der seine Jugendkraft dem nichts weniger als dankbaren Publicum opferte. (Verfasser spricht sich über diesen Punkt beim Promotionswesen noch weiter aus.) Im Jahre 1751 befanden sich in Mecklenburg außerhalb Güstrow überall nur promovirte Aerzte, in Parchim, Röbel und Malchin.

Daß die Kuhpocken-Impfung gehörig vorgenommen werde, darüber können die Kreisphysici, bei den höchstunvollkommnen gesetzlichen Bestimmungen, über ihr Einwirken bei der Vaccination und ihre Controle, durchaus nicht wachen. (Verf. erörtert dies wichtige Capitel weiter unten ausführlich.)

Die Kreisphysiker sollen darauf sehen, „daß nur „approbirte Medicinal-Personen, ohne die Gränzen ihrer „Befugniß zu überschreiten, die Heilkunde üben, Pfuscher und „Quacksalber, sowie unerlaubter Handel mit Arzneiwaaren „nicht geduldet werden ꝛc.“

Dies Officium, ernst und pflichtgemäß berücksichtigt, verursacht vielfältig unangenehme Erinnerungen, Warnungen und Reibungen, es stempelt den Physikus zum privilegirten Denuncianten und erscheint den Betheiligten, sowie dem größern Publicum gehässig; man schreit über Neuerungssucht, Härte, Brodneid, wenn der Kreisphysicus seinen beschwornen Pflichten nachkommt; versucht er es häufig, Behörden mit medicinal-polizeilichen Rügen zu beschweren, da die Gesetzgebung Mecklenburgs das Wirken eines Landraths und Kreisphysicus, als coordinirten Behörde für Gegenstände der Medicinal- und Sanitäts-Polizei, — wie in Preußen — bisher leider nicht ins Leben treten ließ, so stößt er auch hier an, zumal es bei uns einmal zu den Alltäglichkeiten gehört, namentlich Medicinalgesetze recht oft durch das Wochenblatt in Erinnerung gebracht zu sehen, während es hinsichtlich der Ausführung bequemer erscheint,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0060
MV tut gut.

es beim Alten zu lassen. Es accouchirt demnach der Arzt, dem die Geburtshülfe höheren Ortes untersagt wurde, nicht allein unangetastet, sondern er läßt für glücklich geleistete Hülfe bei, der Angabe nach schweren, Geburtsfällen sogar noch öffentlichen Dank in den Zeitungen aussprechen. Der Wundarzt, und wäre er schon öfter bestraft, überwindet dennoch den Doctorkitzel nicht, indem er vielfältig innere Arzneien, Brech- und Purgiermittel verordnet, auch das Blut dort in Strömen fließen läßt, wo ihm 2 Groschen gewiß sind. Der Bader vagirt auf dem Lande umher, nach Brod suchend, läßt Blut, schröpft die Rücken und Beutel der Leichtgläubigen, weil die jüngeren Söhne des Aesculaps, des schwachen Verdienstes wegen, seine Handthierungen bis zur Klystirspritze ihm schon entreißen.

Uebermäßig finden wir in den vaterländischen öffentlichen Blättern fast wöchentlich innere und äußere Heilmittel, ältere und neuere Arcana von Genazini, Behnk und Anderen ausgepriesen, keine Medicinal-Commission, keine Polizei-Behörde stellt dem verpönten Handel ein Ziel; einmal machte die Medicinal-Commission jedoch öffentlich auf den Nachtheil eines vom Professor Suhrlandt angepriesenen Augenwassers aufmerksam; vielleicht wurde der Debit dann noch bedeutender, da verbotene Früchte am süßesten schmecken!! [1])

§. 21.

b. Verhältniß zu den Medicinalpersonen. [2])

Die Kreisphysici haben sich zu bemühen, daß unter den Medicinalpersonen ihres Bezirkes ein gutes Vernehmen statt finde, diesen mit Rath an die Hand

1) Off. Wochenblatt Nr. 20. 1835.
2) Dth. l. c. S. 26. — Neue Med. Ord. Cap. 2. §. 3. S. 4.

zu gehen, sie bei entdeckten Fehlern oder Vernachlässigungen zu warnen, und wenn dies fruchtlos bleiben sollte, der Medicinal-Commission davon Anzeige zu machen. Strafbare Handlungen und Contraventionen gegen die Medicinal-Ordnung sind von selbigen den competenten Behörden zur Rüge und Abstellung anzuzeigen [1]).

Specielle Verordnungen der Landes-Regierung in Medicinal-Sachen, welche im Wochenblatte nicht officiell bekannt gemacht werden, sondern directe oder durch die Medicinal-Commission den Kreisphysikern zukommen, müssen diese den Medicinal-Personen ihres Districts mittheilen (durch ein Circulare).

Ihrer besonderen Aufsicht sind die Apotheker, Chirurgen, Bader, Hebammen und das Apotheken-Personal untergeordnet. [2]) Es kommt ihnen die Prüfung der Bader, Hebammen und Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge zu, [3]) falls sie nicht schon in einem anderen Physikats-Districte geprüft wurden. Die Prüfungen sind gründlich vorzunehmen, über die Fähigkeiten der Geprüften hat der Physicus ein gewissenhaftes Zeugniß auszustellen; gewissenlose Ausstellung eines solchen zieht Cassation und andere willkührliche Strafe nach sich [4]).

---

1) Dth. l. c. S. 25.
2) Med. O. v. 1751. Cap. 1. — Verordn. vom 4. Aug. 1753, 15. Mai 1756; 1. Juli 1774., 20. Dec. 1774; 4. Juni 1779. Masius M. G.
3) Dth. l. c. S. 25. 26. — Reg. V.
4) Masius l. c. 1811. S. 8.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0062
MV tut gut.

Bei der Prüfung der Bader soll der Kreisphysikus einen Wundarzt [1]), bei der der Hebammen für den Fall, daß er solche selbst unterrichtete, allemal einen anderen, in der Geburtshülfe erfahrenen Arzt zuziehen [2]).

Bei allen diesen Prüfungen müssen in dem, von einem öffentlichen Notar abzuhaltenden, Protocolle die wesentlichen Fragen und Antworten bemerkt werden [3]). Alle Geprüfte müssen sofort ein Exemplar der Medicinal-Ordnung anschaffen [4]).

Die Kreisphysici können wohl nur sehr vorsichtig dahin wirken, daß der äußere Anstand und das gute Vernehmen unter den Medicinalpersonen nicht verletzt wird; als Beamte kommen sie bis jetzt in zu seltener und geringer schriftlicher oder persönlicher Berührung mit denselben, als daß sie Gelegenheit hätten, die vielen, unter den Heilkünstlern der größeren und kleinsten Städte sich findenden Steine des Anstoßes aus dem Wege zu räumen. In den ärztlichen Stand drängen sich überdem, und leider so viele Individuen, denen die humaniora eine terra incognita sind; da hält es denn eben so schwer, etwanigen freundlichen Verhältnissen Bestand zu erhalten, als den unterbrochenen Frieden wieder herzustellen und guten Rath oder Warnungen bei entdeckten Fehlern anzubringen. Wollte der Kreisphysikus es sich nun etwa einfallen lassen, solchen Aerzten, die statt der Vorbildung auf den Gymnasien,

---

1) Neue Med. O. Cap. 5. S. 10. Dth. l. c. S. 47.
2) Ebendas. Cap. 8. §. 1. S. 11. Dth. l. c. S. 26.
3) Dth. l. c. S. 26.
4) Dth. Reg.-Verordn. v. 1. Jul. 1774, 4. Jan. 1779. Masius l. c. 1811. S. 28. 36. 37.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0063
MV tut gut.

mit dem Scheermesser, Seifenschaum und dem Untergegesichte des männlichen Geschlechts verkehrten, mit Rath an die Hand gehen, sie bei Vernachlässigungen und Fehlern warnen zu wollen ꝛc. da würde man das **didicisse fideliter artes, emollit mores** umgekehrt wahrnehmen!!

Ueber die Prüfung der Hebammen, Bader, Apothekergehülfen und Lehrlinge, sowie über Apotheken-Revisionen spricht Verfasser späterhin.

§. 22.

c. Aufsicht auf das Sanitätswesen. [1])

Die Physici haben alles, was auf das öffentliche Gesundheitswohl ihres Wirkungskreises Einfluß haben kann, zu beobachten, 6 Wochen vor Ende eines jeden Jahres an die Medicinal-Commission über den Gesundheits- und Krankheitszustand ihrer Bezirkes, Mängel im Medicinalwesen und wie diesen abzuhelfen, zu berichten und der Medicinal-Commission über alle in solcher Hinsicht und über besondere Krankheitsfälle aufgestellten wissenschaftlichen Fragen Antwort zu ertheilen [2]).

Ueber die Abfassung des jährlichen Physikats-Berichtes erhielten die Kreisphysici durch die Medicinal-Commission, unterm 8. September 1831 folgende Instruction: [3])

Der Bericht hat sich zu erstrecken

1) auf die topographische Lage und Beschaffenheit des betreffenden Kreises, mit Rücksicht auf hohe oder niedere Lage, auf Flüsse, Seen, Sümpfe,

1) Dth. l. c. S. 21.
2) Ibid. S. 21.
3) Ibid. S. 22.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0064
MV tut gut.

überschwemmte Niederungen, so wie auf die geognostische und oryktognostische Beschaffenheit des Bodens im Allgemeinen.

2) auf die Bewohner desselben, nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und Lebensweise,

3) auf die Witterung des Jahres. Hieher gehören Notizen über auffallende Erscheinungen am Barometer und Thermometer, über die herrschenden Winde, die heiteren, trüben, trocknen und nassen Tage, ihr Bestehen und ihren Wechsel, Angaben von Meteoren, merkwürdigen Nebeln, Höhenrauch, zahlreich erscheinenden Insecten ꝛc. Sämmtliche Angaben des Witterungsstandes und der atmosphärischen Veränderungen, sind, so weit es möglich, mit dem Entstehen und Gange der Krankheiten bei Menschen und Thieren zusammen zu halten.

4) auf den allgemeinen Krankheitszustand. Hier sind die, im Verlaufe des Jahres beobachteten epidemischen, endemischen und contagiösen Krankheiten, sowie die Epizootien aufzuführen und die muthmaßlichen Krankheitsursachen zu bezeichnen. Zugleich darf die Angabe der Gefahr und Sterblichkeit; so wie desjenigen, was medicinisch-polizeilich zur Abwendung und Verminderung derselben angeordnet und geschehen ist, nicht fehlen. Nachrichten und Vorschläge, betreffend die Versorgung von armen Kranken und Wahnsinnigen, die Einrichtung von Badeanstalten, die nach der landesherrlichen Verordnung vom 16. Febr. 1815

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0065
MV tut gut.

einzurichtenden Vaccinations-Institute, die Apparate und Anstalten zur Rettung von Scheintodten und Vergifteten, zur Hülfe der gefährlich Beschädigten, z. B. der von wüthenden Thieren Gebissenen, zur Vermeidung ansteckender chronischer Krankheiten, wie der Krätze und Lustseuche, werden ebenfalls hier ihren Platz finden. Endlich sind noch die im Laufe des Jahres vorgekommenen Unglücksfälle, nebst dem Erfolge der angewandten Hülfsmittel und alle wichtige gerichtlich-medicinische Fälle namhaft zu machen, und wird man es gerne sehen, wenn bei Fällen von besonderem Interesse eine Abschrift des **Visi reperti** beigelegt ist.

5) auf den allgemeinen Gesundheitszustand und namentlich auf alles dasjenige, was vermittelst der medicinischen Polizei zur Erhaltung und zum Schutz der Gesundheit der Bewohner gethan ist, und etwa noch erforderlich scheint, also auf den Fortgang der Vaccination, auf die Mittel zur Verbannung schädlicher Gewohnheiten und Vorurtheile, auf Schulgebände, Kirchen, Kirchhöfe und Leichenhäuser, auf die Untersuchung verdächtiger Personen in Rücksicht ansteckender Krankheiten, auf Contumazhäuser und Seequarantaine, auf die zur Abweisung schädlicher Speisen und Getränke getroffenen Maßregeln (Mutterkorn, unreifes Obst, Wurst- und Käsegift, Verfälschung von Wein, Branntwein, Bier, Essig ꝛc.),

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0066
MV tut gut.

6) auf beobachtete Mängel im Medicinalwesen, z. B. auf Mangel oder Ueberfluß an Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Thierärzten, Apothekern, auf das Hebammenwesen überhaupt, auf Pfuschereien,
7) auf wissenschaftliche Medicinal-Angelegenheiten, namentlich auf wichtige Versuche und Entdeckungen, merkwürdige Krankheitsfälle, glückliche Behandlungsweise, folgenreiche Beobachtungen Volksmittel, welche Beobachtung verdienen.

Bevor der Staat nach dem §. 22. die Kreisphysiker gesetzlich verpflichtete, alles, was auf das öffentliche Gesundheitswohl ihres Wirkungskreises Einfluß haben kann, zu beobachten ꝛc. hätte er doch jedenfalls die Hindernisse, welche der Ausführung dieser Officia fast unmöglich machen, entweder ganz aus dem Wege räumen oder doch vermindern müssen. Die den Kreisphysikern unterm 8. Septbr. 1831, also fast 2 Jahre nach dem Erscheinen der neuen Medicinal-Ordnung, von der Medicinal-Commission zugesandte Instruction über die Abfassung des im November jeden Jahres abzustattenden Physikats-Berichtes, kann nur als Specification der Skizze des obigen Paragraphen gelten. Sie zeugt bedauerlich dafür, daß der Entwurf einer Instruction am Schreibetische viel leichter ist, als die Ausführung derselben in der Praxis, durch Sanitätsbeamte. Der Verfasser der Instruction ignorirte, daß die Medicinal-Ordnung kein Gesetz über vereinte Beziehungen, zwischen Bhörden und Kreisphysikern, über einen Centralpunkt, (Kreis-Medicinal-Polizei-Behörde) von dem aus beide für gegebene wichtige Staatszwecke ihre vereinte Wirksamkeit entfalten sollen, enthält; er ignorirt die vom Staate selbst, durch bewilligte Gesetzes-Ausnahmen einzelner Corporationen, garantirten Hemmungen in Bezug

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0067
MV tut gut.

auf ausübende Medicinal- und Sanitäts-Polizei; er ignorirt die unbestimmte, durchaus nicht vertretene isolirte Stellung der Kreisphysiker im Staate, zu Behörden und Medicinal-Personen, kurz er instruirte, als wäre die Medicinal- und Sanitätspflege Mecklenburg's in jeder Beziehung der in den Preußischen Staaten gleich, also normal! Wie kann der Kreisphysikus wohl über die topographische Lage und Beschaffenheit seines Bezirkes, mit Rücksicht auf Höhen und Niederungen, Flüsse, Seen, Sümpfe, auf geognostische und oryktognostische Beschaffenheit des Bodens, auf die Bewohner nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und Lebensweise wahrhaft und nutzbar berichten, da der Staat ihn nicht autorisirte, zuvor diese einzelnen Puncte durch Rundreisen in seinem Districte und genaue Untersuchungen an Ort und Stelle, selbst erst kennen zu lernen, indem bis jetzt keine medicinische Topographie von Mecklenburg bearbeitet ist, woraus man sich im Allgemeinen instruiren könnte, da ferner Behörden und Medicinalpersonen durch kein Gesetz verpflichtet sind, über genannte Gegenstände jährlich ihm die nothwendigsten Aufschlüsse und Veränderungen mitzutheilen! Im Preußischen ist jede Medicinalperson, sie mag als Beamter angestellt sein, oder nicht, ihre Beiträge zu den Medicinalberichten vierteljährig an den Physikus ihres resp. Kreises einzusenden verpflichtet (Zeller l. c. S. 32. B. 2.). Die Superintendenten müssen den Physikern einen Extrakt ihrer Superintendenturlisten in Bezug über die Population und Mortalität mittheilen (Zeller l. c. S. 85).

Beobachtet der Kreisphysikus die Witterung des Jahres ꝛc. auch noch so aufmerksam, die Resultate können fürs Medicinalwesen, weil sie nur aus seinem speciellen ärztlichen Wirkungskreise entspringen, auch nur einseitig lauten, fruchtbringend würden sie sich aber gestalten, wenn die Medicinalpersonen gesetzlich verpflichtet würden, vierteljährig, nach ihnen zugestellten Schematen, über die bezüg-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0068
MV tut gut.

lichen Gegenstände aus ihrem Wirkungskreise dem competenten Physikus Bericht abzustatten.

Auf Erörterungen über den allgemeinen Krankheitszustand influiren dieselben, eben aufgeführten lähmenden Verhältnisse. Dann und wann beobachtet der Physikus in seiner ärztlichen Sphäre wohl Epidemien; von denen im übrigen Physikats-Districte erfährt er selten etwas. Die Behörden unterlassen es häufig, über bestehende epidemische endemische, contagiöse Krankheiten und Thierseuchen Anzeige zu machen, sie beschränken sich auf die Anzeige, ohne Requisition zur medicinalpolizeilichen Untersuchung, oder fügen derselben auch gleich hinzu, dieser und jener Arzt oder Thierarzt habe die Krankheit bezeichnet, es sei die Ueberkunft des Kreisphysikus nicht nöthig. Eben deshalb kann er aber auch weder die muthmaßlichen Krankheitsursachen angeben, noch über medicinisch polizeilich ausgeführte Maßregeln genügenden Bericht erstatten. Aus seinem ganzen Districte Nachrichten und Vorschläge über die Versorgung armer Kranken und Wahnsinnigen, über Vermeidung ansteckender chronischen Krankheiten, ꝛc. einzureichen, vermag er wegen Unbekanntschaft mit den Verhältnissen in den einzelnen Ortschaften und den eben berührten Ursachen eben so wenig, zumal manche Behörden alle etwas umständliche, nichts einbringenden Erörterungen scheuen, ihnen auch jede Aufrüttelung aus der Lethargie durch den seine Thätigkeit pflichtgemäß entwickelnden Medicinal-Beamten höchst unangenehm ist. Verfasser mußte sich bisher darauf beschränken, die Materialien zum Jahresberichte, seinem practisch ärztlichen Wirkungskreise zu entnehmen und unterließ dabei niemals, viele pia desideria auszusprechen, — leider blieb es beim Alten!

Ueber den allgemeinen Gesundheitszustand im Districte und über sämmtliche, unter Nr. 5. der Instruction aufgeführte Gegenstände, welche die medicinische Polizei wohl ernsthaft zu berücksichtigen hätte, ist aus oft berührten

Gründen nicht zu berichten. Der Physikus bleibt über die Resultate, der nur auf dem Papier geltenden ungenügenden Vaccinations-Gesetze ꝛc. ganz in Ungewißheit, die Behörden beachten, oftmals dem Schlendrian ergeben, das allgemeine Gesundheitswohl, schädliche Gewohnheiten und Vorurtheile ꝛc. entweder gar nicht, oder nehmen auch nur halbe Maßregeln, sie auszumerzen; mit dem Kreisphysikus letztere zu berathen, fällt ihnen kaum ein. Die ältere Medicinal-Ordnung berücksichtigt zwar einige hieher gehörige Gegenstücke, — **confer Dornblüth l. c.** von S. 340 bis 433. — und befiehlt Behörden, Medicinalpersonen und allen Einwohnern deren pünktlichste Ausführung häufig in öffentlichen Blättern; gewiß werden sie aber verwaiset im Siechthume so lange verharren, bis ein bestimmtes allgemein gültiges Gesetz die Kreisphysici verpflichtet, alle hieher gehörenden Gegenstände nicht allein zu bewachen, sondern sie mit Zuziehung der betreffenden Behörden, selbstständig der Finsterniß zu entziehen und dem Lichte entgegen zu führen.

Die Mängel im Medicinalwesen wurden in den Berichten sämmtlicher Kreisphysiker, namentlich auch vom Verf. seit 10 Jahren gewiß mit Umsicht besprochen und beleuchtet; die Medicinal-Commission nahm die Berichte entgegen, ohne etwas weiteres darauf zu erwiedern, als daß sie die Regierung von den gerügten Mängeln benachrichtigt hätte, und die Abänderung zu erwarten stände. Die Medicinal-Commission konnte freilich nicht mehr thun!

Einmal veröffentlichte sie bisher einen kurz zusammengefaßten Bericht über Medicinal-Sachen im freimüthigen Abendblatte N. 686. 1832. Das Medicinalwesen konnte bei so bewandten Umständen kaum mehr als kümmerlich fortvegetiren, das morsche, seit 1830 nur mit schwachen Stützen hingehaltene Gebäude, läßt die Unzahl Risse den Forscher bald wahrnehmen.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0070
MV tut gut.

§. 23.

d. Verhalten bei epidemischen Krankheiten [1]) und Epizootien [2]).

Den Kreisphysicis liegt es ob, bei epidemischen Krankheiten und Epizootien — von denen die Obrigkeit ihnen sofort die Anzeige zu machen hat — sich ungesäumt an Ort und Stelle zu begeben, mit Zuziehung der Obrigkeit und eines Wundarztes oder Thierarztes Untersuchung über die Natur und Ursache der Krankheit und die Gefahr deren Verbreitung anzustellen und zur Vorbeugung und Minderung der Krankheit einstweilen Anordnung zu treffen. Wegen der Anordnung solcher polizeilichen Maßregeln haben sie sich an den einzelnen Orten mit den Obrigkeiten zu benehmen, und die Ausführung derselben ihrer Leitung zu überlassen, allemal aber der Regierung sofort Anzeige zu machen und der Medicinal-Commission einen vollständigen Bericht über den Verlauf der Epidemie abzustatten. Von der Hundswuth gilt dasselbe.

Die gesetzliche Bestimmung, über das Verhalten des Kreisphysikus bei epidemischen Krankheiten, kann derselbe nur in den Domanial-Aemtern seines Bezirkes, nach Requisition zur Untersuchung durch die Amts-Gerichte, ausführen. Die Patrimonial-Gerichte ignoriren den Kreisphysikus bei solchen Ereignissen oftmals gänzlich; die Stadt-Magistrate machen zwar die gesetzliche Anzeige, hüten sich gewöhnlich aber sehr, eine Requisition für den Physikus damit zu

1) N. M. O. Cap. 2. §. 4. S. 4. Dth. l. c. S. 24. —
2) Ibid. S. 29.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0071
MV tut gut.

verbinden, indem derselbe ihnen in dieser Hinsicht als Selbst-Requirent gesetzlich und ex officio verpflichtet erscheint, das Geschäft unter Zuziehung der Behörde, nicht auf Kosten der Commüne, sondern auf die des Staats, als obersten Polizei-Behörde durchzuführen. Für diese Ansicht sprechen auch die Worte des Gesetzes, „die Behörden sollen anzeigen." Genügt der Physikus nun bei Epidemien oder Epizootien der Anzeige von Behörden oder Medicinalpersonen, untersucht solche an Ort und Stelle und verlangt von der Behörde dann die Erstattung der baaren Auslagen und der Gebühren, so verweigert sie diese und verweiset auf die oberste Polizei-Behörde. Selbst in Fällen, wo Amtsgerichte bei umfänglichen Epidemien den Kreisphysikus zur Untersuchung derselben requirirten, erfolgten hinterher mitunter so willkührliche Monituren, daß dem Physikus kaum die baaren Auslagen wieder erstattet und erst nach jahrelangen schriftlichen Verhandlungen mit der Großherzoglichen Cammer, theilweiser Widerruf der Monituren und theilweise Bezahlung der Gebühren erfolgte. Hier ein Beispiel für alle:

Zwei Magistrats-Behörden zeigten dem Verf. im Jahre 1833 den Ausbruch von Menschenblattern an; er untersuchte an Ort und Stelle, berichtete über den Erfolg zur Regierung, sich beschwerend, daß die Functionen des Physikus bei Epidemien an den Kostenpunkt stets scheiterten und erbat, um für die Folge gesichert zu sein, in dieser Hinsicht die Erörterung folgender Fragen:

1) wenn die Obrigkeit den Ausbruch einer Epidemie bloß anzeigt, den Physikus aber nicht zur Untersuchung requirirt, oder wenn jene die Anzeige ganz unterläßt, Aerzte und Thierärzte aber ihrer Pflicht nachkommen, muß der Physikus dann, nach dem Buchstaben des Gesetzes, sich ungesäumt nach dem inficirten Orte hinbegeben und die Epidemie untersuchen?

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0072
MV tut gut.

2) darf die Behörde die Requisition des Kreisphysikus unterlassen, wenn die ersten Fälle von Cholera, Scharlach, Milzbrand, namentlich von Blattern, deren Erkennen in Bezug auf modificirte Blattern, unter jüngeren und älteren Aerzten häufig zu Streitigkeiten führt, ihr bekannt werden?
3) darf die Behörde die zweite oder dritte Reise des Physikus, um Kosten zu ersparen, ablehnen, wenn die erste Untersuchung, wie bei den verschiedenen Arten von Blattern, die Natur derselben nicht gewiß ermitteln läßt, weil dies nur durch Beobachtung des Exanthems in seinen verschiedenen Stadien möglich wird? [1])
4) darf die Behörde dem Physikus überhaupt vorschreiben, wie oft er sich in vorgeschrittenen Epidemien nach dem inficirten Orte hinbegeben muß? Das Gesetz verpflichtet ihn, einen vollständigen Bericht über deren Verlauf abzustatten, dies kann er nicht, wenn er nicht mehrere Kranke in den verschiedenen Stadien beobachtet, er darf die oft sehr seichten Ansichten in den Berichten mancher Aerzte [2]) ohne eigene Prü-

---

1) Als nach Untersuchung einer umfänglichen Scharlachfieber-Epidemie im Domanio die Großherzogliche Cammer die Kostenrechnung des Verf. monirte und nur die erste und letzte Reise gelten lassen wollte, decretirte sie „der Kreisphysikus habe sich dann nur wieder persönlich nach den inficirten Orten zu begeben, wenn die Ueberzeugung gewonnen sei, daß die schriftlichen Relationen zwischen ihm, der Behörde und dem Amtsarzte, wegen wichtiger Veränderungen im Charakter der Krankheit nicht genügten!!
2) Ein ärztlicher Bericht verfocht die Meinung von gegenwärtiger Variola bei einer Frau, welche Verfasser als an Varioloiden erkrankt beobachtet hatte, (noch in der dritten Woche erschienen Nachzügler), mit den naive lautenden Worten: (NB. dem Berichte wörtlich entlehnt), „ich will eher glauben, daß es gar keine Menschenpocken, sondern ächte Kuhpocken waren,

fung der Kranken, nicht unbedingt annehmen, und von dem nicht selbst Beobachteten kann er unmöglich der Medicinal-Commission einen wissenschaftlichen Bericht abstatten?

5) darf die Behörde sich weigern, dem Physikus alle aus solchen Untersuchungen entspringenden, der Taxe conformen Gebühren, ohne Anstand zu berichtigen?

Ein Reginimal-Rescript vom 13. März 1833 beschied den Verf. in Bezug auf alle 5 Fragen dahin: „daß die Orts-Obrigkeit den Physikus für Untersuchung bei anfangenden Epidemien nur zu bezahlen brauche, wenn sie ihn wirklich requirirt habe." Verf. erwiderte unterm 25. März, daß er im fraglichen Falle nur dem Gesetze genügte, wenn er die Anzeige vom Blattern-Ausbruche, als Aufforderung zur Untersuchung der Krankheit betrachtete, und müsse er die Kostenerstattung um so gewisser erwarten, als Gesetz und Bestellung ihm Gebühren und Remunerationen garantire.

Unterm 13. April 1833 erhielt Verf. die Abschrift eines Regierungs-Decrets an die betreffende Behörde, welches dahin lautete: „die Benachrichtigung des Kreisphysikus muß beim ersten Falle des Ausbruchs epidemischer Krankheiten geschehen, damit er die Epidemie untersuchen kann, demnächst muß demselben stets Nachricht vom Verlaufe der Krankheit ertheilt werden, einer Besichtigung jedes einzelnen Falles bedarf es nicht." Bis zum April

---

denn mit den Kuhpocken hatte die Abheilung ähnlichkeit, bei allen abpölen, (sic!) bildeten sich doch immer bis in der 4ten Woche wieder braune Schorfe, nun es gibt ja viele Sorten Pocken, worüber die Gelehrten Herren sich streiten und viel modificiren und zuletzt doch sagen es sind Pocken aber doch etwas andere Art und ich will auch man bei meinen Glauben bleiben ehe ich durch Ueberzeugung zu einen richtigeren gelange." (Sprache und Orthographie dem Berichte des Hrn. Dr's. treu entlehnt. D. Verf.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0074
MV tut gut.

des folgenden Jahres blieben erneuerte Vorstellungen von der Regierung unbeantwortet. Eine jener Behörden zeigte am 8. April 1834 dem Verfasser an, „es herrsche in W. eine Krankheit, über deren Contagiosität die Urtheile verschieden wären; dem Anscheine nach, sei es ein Nervenfieber, welches namentlich die höheren Stände bösartig ergreife, während die geringeren es besser überständen."

Verf. verfügte sich nach W., untersuchte die Krankheit, und berichtete an die Regierung; da die Behörde die Kostenzahlung verweigerte, moturirte er wegen der früheren und bat um Bezahlung sämmtlicher Kosten. Da mehrere Vorträge unbeantwortet blieben folgte er dem Rathe eines Rechtsgelehrten, und verklagte die betreffenden beiden Magisträte bei der Justiz-Canzlei in G., weil der fragliche Punct, hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung, keinesweges unzweifelhaft festgestellt war; den Beweis dafür gaben dem Verf. die Untersuchung einer Blattern-Epidemie in dieser Zeit und zwei verschiedener Epizootien in 2 anderen Städten, nach Anzeige der Behörden, welche ihm unweigerlich seine Auslagen und Gebühren bezahlten. Die oberste Revisions-Behörde hätte jedenfalls doch das Gezahlte reclamirt, wenn die Magisträte in diesen Fällen pflichtwidrig mit der Casse der Stadt verfuhren. Der Prozeß wurde im Jahre 1838 durch nachstehendes Urtheil der Justiz-Canzlei in Güstrow dahin entschieden: „da in den in hiesigen Landen geltenden Gesetzen, so wenig eine Verpflichtung den beklagten Magistraten zur Bezahlung der fraglichen Rechnungen, wenn auch im Uebrigen ein, in Gemäßheit des Cap. 2. §. 4. der Medicinal-Ordnung von 1830, zur amtlichen Untersuchung des Klägers stehender Krankheitsfall statt gehabt, bestimmt vorgeschrieben, als aus der den Magistraten grundgesetzlich zustehenden **cura** des Gemeinwesens, weil die Zuziehung des Kreisphysikus in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, keinesweges als bloße Form der Ausübung jener **cura** erscheint, vielmehr der-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0075
MV tut gut.

selbe, Inhalts des angeführten vierten Paragraphen der Medicinal-Ordnung, vermöge der ihm von der Ober-Polizeibehörde übertragenen Medicinal-Polizeigewalt, selbstständig, wiewohl unter Zuziehung der Ortsbehörde die geeigneten Maßregeln trifft, herzuleiten ist, — so wird Kläger nunmehr mit der erhobenen Klage ab und zur Ruhe verwiesen, und die Kosten des gegenwärtigen Prozesses, respective allein zu tragen, und dem Beklagten binnen 3 Wochen **sub pœna executionis, modo ratione salva**, zu erstatten schuldig erkannt." (Das Object der Klage betrug 64 Rthlr., die Prozeßkosten waren nahe an 100 Rthlr. liquidirt.)

Verfasser überreichte der Landes-Regierung sämmtliche Acten, mit der Vorstellung und Bitte, da er den Prozeß nothgedrungen, in einer durch die Medicinal-Ordnung nur zweifelhaft berührten Angelegenheit unternommen, dieselbe dadurch zu beenden, daß ihm die fraglichen Gebühren- und Kostenrechnungen aus einer Großherzoglichen Casse wieder erstattet werden möchten. Unterm 24. Juli 1839 eröffnete ein Regierungs-Decret dem Verf., daß die liquidirten Physikatskosten aus der Civil-Administrationscasse bezahlt werden und auch für diesmal und aus Gnaden die aufgewandten Prozeßkosten erstattet werden sollten.

Der Kreisphysikus soll bei Epidemien und Epizootien sich ungesäumt an Ort und Stelle begeben, mit Zuziehung der Obrigkeit und eines Wundarztes oder Thierarztes Untersuchungen über die Krankheiten anstellen. Es muß auffallen, daß bei Untersuchung epidemischer Krankheiten ein Wundarzt adhibirt werden soll; der Kreisphysikus fungirt als Medicinal-Polizei-Person, und so wie bei Thieren der Thierarzt die Behandlung übernimmt, so bei Menschen der Arzt, keinesweges aber der Wundarzt, dem die neue Medicinal-Ordnung Cap. 4. §. 2. alle und jede innerliche Cur untersagt. Selbst in dem Falle, wenn die Localverhältnisse dem Physikus es gestatteten, außer der Unter-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0076
MV tut gut.

suchung, auch die Behandlung der Kranken zu übernehmen, ist die Bestimmung in der Medicinal-Ordnung einen Wundarzt zuzuziehen, mindestens überflüssig, da es dem Urtheile des Physikus oder dem des Arztes überlassen bleibt, ob er überall einen Wundarzt bei etwa vorkommender äußerer Behandlung bedarf. In Bezug auf die Zuziehung der Obrigkeit kann die Medicinalordnung wohl nur deren Mitwirkung zur Ausführung der angeordneten polizeilichen Maßregeln verstehen, da sie sich schwerlich zur Untersuchung der Krankheit und der Gefahr der Ansteckung bloßstellen möchte.

Soll aus der ärztlichen Untersuchung von Epidemien und Epizootien überall wirklicher Nutzen für die Staatseinwohner und für die Wissenschaft hervorgehen, so muß das selbstständige Wirken der Kreisphysiker zuvor zweckmäßiger angeordnet, werden, weder von willkührlichen Anzeigen oder Requisitionen einzelner Behörden, noch viel weniger von dem engherzigsten Ersparungssysteme abhängig sein. Bezögen die Kreisphysici ein Gehalt wie die in andern Staaten, daß den Opfern, welche sie in Erfüllung der ihnen auferlegten umfänglichen Officien oftmals auf Kosten ihrer ärztlichen, sie und ihre Familie ernährenden, Praxis dem Staate bringen, irgend die Waage hielte; wäre ihr Wirken dann auch durchs Gesetz mehr geordnet; wären Behörden und Medicinalpersonen verpflichtet, vierteljährig und bei allen besonderen Veranlassungen, über Vorkommenheiten in ihrem Wirkungskreise dem Physikus Auskunft zu ertheilen: dann würde es diesem auch möglich sein, den Jahresbericht nutzbarer für die Cultur des Medicinalwesens abzufassen.

Jedenfalls bedarf es wohl noch einer genaueren gesetzlichen Bestimmung, bei welchen Epidemien und Epizootien der Physikus an Ort und Stelle untersuchen soll, um sowohl das wirklich nöthige Einschreiten der Medicinalpolizei nicht zu hindern, als auch dem übertriebenen nutzlosen Eifer und der Sportelsucht einzelner Medicinalbeam-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0077
MV tut gut.

ter Schranken zu setzen. In jüngster Zeit gab wahrscheinlich der rastlose Eifer eines Kreisphysikers, bei der im Lande herrschenden Maulseuche, Veranlassung zu nachstehendem Reginimal-Rescripte an sämmtliche Kreisphysiker vom 4. May 1839:

„Es wird Ihnen hiemit aufgegeben, bis zur „Publication gesetzlicher Bestimmungen über das Ver„halten der Kreisphysiker bei Epidemien, keine Reisen „wegen entstandener Epidemien zu unternehmen, wenn „Ihnen solche nicht von der Regierung aufgetragen „sind."

Daß die Regierung nicht beabsichtigt, alle solche Untersuchungen zu untersagen, zeigte sich bei dem im August 1839 in der Gegend von Boizenburg ausgebrochenem Milzbrande, wo der Physikus den Auftrag erhielt, alle polizeilichen Einrichtungen zu treffen und die dazu nöthigen Reisen zu machen. Es war nämlich auf einem ritterschaftlichen Gute der Milzbrand unter den Kühen ausgebrochen, der Gutsbesitzer bekümmerte sich wegen der Seuche weder um den Kreisphysikus, noch überhaupt um sanitätspolizeiliche Anordnungen. Der Kreisphysikus machte die pflichtgemäße Anzeige vom Bestande der Seuche bei der Regierung und theilte der Ortsobrigkeit die sanitätspolizeilichen Verhaltungsregeln mit, diese wurden hier dankbar angenommen und erfolgte nun zur eigenen Untersuchung und Anordnung eine förmliche Requisition. Der Regierung war in einem zweiten Berichte die Fortdauer und größere Verbreitung der Seuche, welche auch an anderen Orten auftrat, bekannt gemacht. Das darauf erfolgende Regierungs-Rescript lautete: [1])

Sie werden in Gemäßheit Ihres Vortrages den Milzbrand zu B. betreffend, nunmehr autorisirt, nach

1) Reginimal-Rescript vom 8. August 1839 an den Kreisphysikus Richter zu Boizenburg.

Maßgabe der im Cap. 2. §. 4. der Medicinal-Ordnung enthaltenen Vorschriften die weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen, sowohl rücksichtlich des Gutes B. als auch aller derjenigen Ortschaften Ihres Bezirkes, in welchen sich diese Krankheit etwa sonst noch zeigen sollte und Ihre Gegenwart erforderlich sein möchte. Auch erhalten Sie abschriftlich die heute an die Gutsherrschaft B. und an die Beamte zu B. erlassenen Rescripte und wird Ihr weiterer Bericht innerhalb 8 Tagen erwartet.

Das Rescript lautete: „Bei abschriftlicher Mittheilung der Anzeige des Kreisphysikus R. zu B., von dem in Bl. ausgebrochenem Milzbrande, eröffnen Wir euch, daß Wir denselben autorisirt haben, nach Cap. 2. §. 4. der Medicinal-Ordnung die erforderlichen Einleitungen zu treffen: Uebrigens wollen Wir in Gemäßheit der Vorschrift der Medicinal-Ordnung und der unterm 26. Mai 1831 an euch erlassenen Verfügung, binnen 14 Tagen eure Rechtfertigung über die unterbliebene Anzeige von der ausgebrochenen Krankheit sowohl, als auch über den angeblich stattgefundenen Verkauf der Häute entgegennehmen. [1]) (Im Jahre 1831 waren auf des Kreisphysikus Anzeige, der Obrigkeit zu Bl. der Verkauf der Häute von am Milzbrand crepirten Kühen bei 50 Rthlr. Strafe verboten.)

Im Januar 1840 ging den Kreisphysikern in Bezug auf Epizootien folgendes Regierungs-Rescript zu:

1) Regiminal-Rescript vom 3. August 1839 an die Gutsherrschaft zu Bl.

„Aus Veranlassung eines entstandenen Zweifels „wird das Rescript vom 4. Mai 1838, betreffend „die von Ihnen bei Epidemien nicht anders als im „Auftrage der Regierung zu unternehmenden Reisen, „hiemit dahin erläutert, daß solches sich auch auf „epidemische Krankheiten bei Thieren erstrecken soll.“ [1])

§. 24.

e. Verhältniß der Kreisphysiker zum Militair und zu den dabei angestellten Aerzten. [2])

(cfr. Dornblüth l. c. S. 26.)

§. 25.

f. Atteste der Kreisphysiker. [3]).

§. 26.

g. Aufsicht auf die Apotheken. [4])

Die Kreisphysici haben darauf zu achten, daß die Apotheken ihres Districtes sich stets im guten Zustande befinden, die Vegetabilien, Droguen ꝛc. zu rechter Zeit angeschafft, Arzneien nicht von Lehrlingen bereitet, Gifte [5]) nur nach Vorschrift des Gesetzes, heftig wirkende Mittel gar nicht ohne Recept aus der Hand verkauft werden [6]), daß ferner das Publicum nicht übervortheilt werde, die Apotheker,

1) Reg. Rescr. vom 10. Jan. 1840.
2) Dth. l. c. S. 26.
3) Ibid. S. 27.
4) Ibid. S. 27. — S. 64.
5) Ibid. S. 58. 64.
6) Ibid. S. 65.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0080
MV tut gut.

bis zur Einführung eines eigenen Landapothekerbuches, nach der Hannoverschen Pharmacopoe von 1833, wenn in der Vorschrift des Arztes nicht ausdrücklich eine andere Pharmacopoe angezogen ist, arbeiten [1]) und bis zur Erlassung einer Apothekertaxe die hannoversche Apothekertaxe vom Jahre 1819 mit den seitdem bekannt gemachten Abänderungen derselben und mit Reduction des Münzfußes sich zur Norm dienen lassen. (Im Jahre 1833 erschien eine Apothekertaxe für Mecklenburg, siehe Dornblüth l. c. S. 73.) [2])

Den Kreisphysikern kommt bis auf weitere Verordnung die Visitation der Apotheken ihres Bezirkes zu, wofür die Gebühren gesetzmäßig bestimmt sind. Außerdem sollen sie auch diese Apotheken von Zeit zu Zeit besuchen und bei bemerkten Mängeln die Apotheker an ihre Pflichten erinnern, wofür sie aber keine Reisekosten und Diäten fordern können.

Bei Apotheken-Visitationen ist den Kreisphysikern hinsichtlich des Technischen die Schrift des Dr. Roloff: „Anleitung zur Prüfung der Arzneikörper bei Apotheken-Visitationen" als Norm empfohlen, jedoch soll die jedesmalige Special-Untersuchung, und namentlich das analytische Verfahren mit chemischen Reagentien, ausdrücklich zu Protocoll gegeben werden.

Die Beaufsichtigung der Apotheken des betreffenden Kreises ist eine der wichtigsten Berufspflichten der Kreis-

---

1) Dth. S. 62.

2) s. weiter unten: Arzneitaxe.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0081
MV tut gut.

physiker. Der eigentliche Zweck war aber in früherer Zeit wieder deswegen nur unvollkommen, wenigstens nicht überall im ganzen Sinne des Wortes zu erreichen, weil die Fähigkeit zur genügenden Beaufsichtigung, ohne Prüfung der Kreisphysiker keineswegs bei allen vorausgesetzt werden konnte; ganz besonders muß dies in Bezug auf die Apotheken-Visitationen gelten. Die angeordnete Beaufsichtigung der Apotheken, soviel solche, durch den in manchen Städten seines Districts nur selten anwesenden Kreisphysikus, überhaupt, und durch die in kleinen Städten alle 2 Jahre [1]) zu wiederholende Revision insbesondere auszuführen ist, wurde durch das Gebot der neuen Medicinal-Ordnung: es solle das durch einen Notar abzuhaltende Visitations-Protocoll jedesmal vor Ablauf des Jahres der Medicinal-Commission zur Nachsicht eingesandt werden, ohne Frage zweckmäßiger, als vor dem Jahre 1830, basiret. Bis zu dieser Zeit legte jeder Kreisphysikus sein Revisions-Protocoll, wenn überall ein solches aufgenommen, **ad acta**, — Verf. hatte Gelegenheit, eins solcher Protocolle, folgenden wörtlichen Inhaltes zu lesen: „Der competente Kreisphysikus erschien zu X., fand die dortige Apotheke, die Materialkammer, den Kräuterboden, das Laboratorium und die übrigen Locale bei der Besichtigung in bester Ordnung, die vasa ebenfalls, alle Waaren, die rohen und zubereiteten Arzneimittel waren in bester Qualität und in hinreichender Quantität vorhanden; als solches durch die Besichtigung erkannt und das Protocoll gelesen und genehmigt war, wurde hiemit geschlossen!!! — weil keine Medicinal-Behörde zur Controle der Functionen der Kreisphysiker im Lande organisirt war. Verf. erinnert sehr wohl aus früherer Zeit, daß der ganze Revisionsact von nicht gehörig

1) Verf. kennt Orte, wo der Kreisphysikus jährlich sein bestimmtes Honorar empfing, die Revision der Apotheken aber in vielen Jahren gar nicht Statt fand.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0082
MV tut gut.

Befähigten geleitet, dem Apothekenpersonale als Fastnachtsposse lächerlich erschien und zu Spöttereien über den Physikus, der sowohl in der Waarenkunde, als in andern Zweigen des Apothekerwesens viele auffallende Blößen gab, verleitete. Oefter wurden solche Revisionen in einer oder 2 Stunden, ohne Zuziehung der Stadtbehörde und der Aerzte abgemacht, weil an demselben Tage, natürlich aber erst nach beendigter mehrstündiger Session an der unter Speisen und Getränk seufzenden Tafel, noch eine gerichtliche Obduction zu verrichten war und Abends die L'hombre Partie nicht versäumt werden durfte. Dem Verfasser sind Orte und Apotheken bekannt, wo in früherer Zeit dem Kreisphysikus alljährig sein Honorar für die Revision der Apotheke zugesandt, dieselbe aber in vielen Jahren niemals vorgenommen wurde. (S. weiter unten: Apotheken-Revisionen.)

§. 27.

Leitung der Schutzpocken-Impfung. [1]

Die Impf-Anstalten (s. weiter unten) dirigirt der Kreisphysikus in seinem Districte. In den Städten ausserhalb seines Wohnortes muß er einen andern Arzt dazu substituiren. (Die Stadtphysici führen in ihren resp. Wohnorten dieselbe Direction). Den Kreisphysikern ist die strenge Aufsicht über die gehörige Befolgung der Kuhpockenimpfung nicht allein in den Domainen und Städten, sondern auch in den ritterschaftlichen Gütern übertragen und in neuester Zeit noch wieder ernstlich anbefohlen. [2] Die neue

1) Neue M. O. Cap. 2. §. 2. Dth. l. c. S. 28. 485. Off. W. Nr. 20. 1831. — Nr. 21. 1832.

2) Publicandum v. 30. Januar 1839. Off. W. Nr. 7. 1839. S. Impfanstalten weiter unten.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0083
MV tut gut.

Medicinal-Ordnung berührt diese Function der Kreisphysiker nur dahin, daß letztere darauf sehen sollen, daß die Kuhpockenimpfung gehörig vorgenommen werde; auch sollen sie dafür sorgen, daß es in ihren Physikatsbezirken nicht an guter Kuhpockenlymphe fehlt [1]). Es wird gewünscht, daß den Physikern zeitige Mittheilung davon gemacht werde, wenn bei den Viehheerden der Landwirthe sich Kuhpocken zeigen [2]).

Die Direction der Impf-Anstalten durch die Kreisphysiker ist kaum im Jahre 1816, als die erste Regiminal-Verordnung [3]) wegen gesetzlicher Einführung der Schutzpocken-Impfung veröffentlicht wurde, zur practischen Ausführung gediehen. Verf. erinnert, daß keinesweges alle Behörden sich damals mit dem Kreisphysikus über Gründung und Gedeihen der Impf-Anstalten in Conner setzten, wohl aber, daß sie mit einem der Orts-Aerzte die Angelegenheit ordneten und sie dann späterhin, ohne weitere Einwirkung, den impfenden Aerzten und Wundärzten als Privatgeschäft überließ. Auch in den Domanialämtern und ritterschaftlichen Gütern kam der Kreisphysikus in der Regel nur dort in Betracht, wo er gleichzeitig als Amtsarzt oder Hausarzt functionirte. Wie der Kreisphysikus nun der gesetzlichen Vorschrift, ernstlich auf die Beobachtung der Vaccination in seinem Districte zu wachen, genügen soll, darüber enthielt seine Instruction keine Specialia, es geht deshalb mit der Direction der Impf-Anstalten,

1) Reg. Verordn. v. 4. May 1831. Off. W. Nr. 20. 1831. — Reg. V. v. 1. Juni 1832. Off. W. Nr. 21. 1832. Dth. l. c. S. 490. u. f. 492.
2) Notificatorium der Medicinal-Commission v. 15. Mai 1834. Off. W. 1834. Nr. 21. — Dth. l. c. S. 493.
3) Dth. l. c. S. 489.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0084
MV tut gut.

wie mit manchen andern ihm zugetheilten unausführbaren Functionen. Die Erhaltung einer permanenten Schutzblattern-Impfanstalt in jeder Stadt ist unausführbar, weil in Städten wo nur 30 bis 60 Kinder jährlich geboren werden, nicht immer Impfungsfähige vorhanden, die Impfungen im Winter überdem mit manchen Inconvenienzen verbunden sind. Nur in großen Städten können Impfungs-Anstalten bestehen. In ganz Mecklenburg, nicht einmal in der Universitäts-Stadt Rostock, existirte auch bis zum Jahre 1833 eine solche. Versuchsweise wurde in Schwerin 1833 die erste ins Leben gerufen [1]) und ihr Fortbestehen aus der Regierung im Jahre 1834 veröffentlicht. Die neue Medicinal-Ordnung legt den Kreisphysikern die obigen wenigen aber inhaltsschweren Worte ans Herz, sie überläßt es ihnen, das Labyrinth aus der Ferne zu betrachten, oder sich darin zu verirren, ohne ihnen den ariadnischen Faden zu reichen. (S. weiter unten: Impfungs-Anstalten.)

§. 28.

Verhältnisse und Obliegenheiten der Kreisphysiker als Gerichtsärzte, Competenz. [2])

Den Kreisphysikern kommen als Gerichtsärzten alle gerichtlich medicinischen Untersuchungen, Besichtigungen und Sectionen nach näherer Bestimmung der Verordnungen vom 4. October 1824 und 22. Septbr. 1825 zu; letztere lauten: [3])

Die Guts- und Stadt-Obrigkeiten sind nicht an einen bestimmten Kreisphysikus gebunden, son-

1) Oth. l. c. S. 489.
2) Ibid. l. c. S. 29.
3) Ibid. S. 30. — Aeltere Verordn. erneuert sub fine d. neuen Med. Ordn. v. 1830.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0085
MV tut gut.

dern haben die Freiheit, zur Ersparung der Kosten den ihnen zunächst wohnenden Kreisphysikus zu adhibiren; die Städte welche einen eigenen Stadtphysikus haben, können sich dessen bei vorkommenden Legal-Obductionen bedienen.

Es bleibt ihnen nach wie vor unbeschränkt die Wahl des zu adhibirenden Chirurgen — diese Wahl ist in neuerer Zeit [1]) dahin beschränkt, daß nur ein concessionirter Wundarzt, nicht aber ein bloßer Bader, zugezogen werden darf. —

In den Fällen, wo ein Gut oder eine Stadt von dem nächsten Wohnorte eines Kreisphysikus entschieden über 2 Meilen entfernt liegt, sollen die Justiz-Canzleien des Landes keine fiscalische Rüge eintreten lassen. [2])

Die Kreisphysiker müssen sich auf obrigkeitliche oder gerichtliche Requisition und auf Kosten der Requirenten allen gerichtlich medicinischen Acten ungesäumt unterziehen, wohin auch die Untersuchung lebender Personen, chemische Analysen, Ausstellung von Fundscheinen und Erachten gehören. Sie haben sich mit Zuziehung eines Kreischirurgus oder eventualiter eines von freier Wahl und Bestimmung der Guts- und Stadtobrigkeiten abhängigen, immer aber letzteren Falles zu diesem Acte zu beeidigenden sonstigen, aber concessionirten Wundarztes, [3]) an Ort und Stelle zu begeben, in Gegenwart des Gerichts die erforderliche Untersuchung genau und vollständig,

1) Regim. V. v. 3. May 1837. Off. W. 1837. Nr. 17.
2) Dth. l. c. S. 30.
3) Off. W. 1837. Nr. 17.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0086
MV tut gut.

unter Befolgung der Circular-Verordnung vom 10. Febr. 1815 vorzunehmen, bei Sectionen in der Regel die 3 Haupt-Cavitäten zu öffnen, und während der Obduction den Leichenbefund, so wie in zweifelhaften Fällen ein kurzes Erachten über die Ursachen des Todes, allenfalls mit Vorbehalt der weiteren Ausführung, im elogio medico zu Protocoll zu geben. Die Circular-Verordnung [1]) lautet: da der Regierung von der medicinischen Facultät der Academie zu Rostock die Anzeige gemacht ist, daß ihr seit einigen Jahren viele mangelhafte Sections-Protocolle und schwankende, darauf gebauete elogia medica vorkämen, so wird nicht allein allen Kreisphysicis überhaupt für die Zukunft die genaueste Aufmerksamkeit bei den legalen Besichtigungen und Leichen-Oeffnungen empfohlen, sondern auch noch besonders denen, welche bisher anders verfahren haben könnten, aufgegeben:

1) in jedem Falle gerichtlicher Leichenschau die innerliche Obduction oder Section nie zu unterlassen, wenn selbige nicht von dem Gerichte selbst für unnöthig, und die bloße Besichtigung für geeignet erklärt wird, und sie dann jedesmal sorgfältig und vollständig anzustellen,
2) besonders diese Sorgfalt auch bei der Untersuchung des Leichnams todtgefundener neugebor-

1) Aeltere Circular-Verordnung an die Kreisphysiker vom 10. Febr. 1815. — erneuert abgedruckt, am Schlusse der neuen Medicinal-Ordnung S. 25. Dth. l. c. S. 31. 32. — Off. W. Nr. 12. 1824.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0087
MV tut gut.

ner Kinder anzuwenden, so daß sie nicht allein die Obduction überhaupt in ihrem ganzen Umfange anstellen, sondern auch vorzüglich die Gewichtsprobe der Lungen mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit vornehmen,

3) in ihren Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Ursachen des Todes allemal, außer den von den Gerichten etwa besonders aufgegebenen, folgende drei Fragen ganz bestimmt zu beantworten, oder auch die Ursachen weshalb dies nicht geschehen könne, anzugeben; nämlich

   a. ob die Verletzung so beschaffen sey, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?

   b. ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten, nach dessen individueller Körperbeschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsse?

   c. ob sie in dem Alter des Verletzten, entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (acidens) oder durch Zutritt einer äußeren Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Bei etwanigen Verhinderungen steht es dem Kreisphysikus frei, einen anderen approbirten Arzt zu substituiren; nach einer neueren Verordnung darf aber nur ein solcher hinzugezogen werden, der zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen, mithin auch

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0088
MV tut gut.

zur geburtshülflichen Praxis concessionirt worden ist.[1]) Jeder Substitut, sowohl in diesen, als in denjenigen Fällen, wo derselbe von den Guts- und Stadtobrigkeiten adhibirt werden darf, muß vorher zu dem Geschäfte beeidigt werden. [2]) Werden Aerzte jüdischer Religion in Untersuchungssachen zu gerichtlichen Obductionen substituirt oder requiriret, so brauchen die Eidesleistungen nicht auf die Thorah zu geschehen, sondern sie haben vor Gericht nur eine persönliche, feierliche Angelobung desjenigen, was in dem anwendlichen Eide enthalten ist, mit dem Zusatze: So wahr mir „Gott helfe" abzugeben [3]).

Den Gerichts- und Polizeibehörden ist es gestattet, bei vorkommenden plötzlichen Todesfällen, wenn sich den Umständen und Verhältnissen nach, der Verdacht einer sträflichen Handlung oder ein Selbstmord ergiebt, wenn dabei ein crimineller Gesichtspunkt eintritt, über die etwa nöthige Section, falls sie darüber selbst keine Zweifel haben, ohne Einholung einer höheren Belehrung auf eigene Verantwortung zu urtheilen. [4])

Die Kreisphysiker und Aerzte sind bei gerichtlichen Untersuchungen der Cadaver oder sonst berechtigt, einen Apotheker als Chemiker, auf Kosten der requirirt habenden Behörde zuzuziehen und bleibt es

1) Regiminal-Verordn. vom 3. Mai 1837. Off. W. 1837. Nr. 17.
2) Dth. l. c. S. 32. Neue Med. Ordr. Cap. 2. §. 5. S. 5.
3) Ibid. S. 32. Off. W. Nr. 20. 1832. Reg. Verordn. vom 11. Mai 1832.
4) Reg. V. vom 1. Novbr. 1832. Off. W. Nr. 42. 1832. — Dth. l. c. S. 503.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0089
MV tut gut.

dem Gerichte überlassen, für die Apotheker eine billige Remuneration zu bestimmen. [1])

Die ältere Medicinal-Ordnung wurde vom Herzoge Christian Ludwig im Jahre 1751, also zu einer Zeit erlassen, wo Fürst und Stände noch von Carl Leopolds Regierung her, in der größten Uneinigkeit lebten. In dem sogenannten Landesvergleiche, durch welchen 1755 die früheren Streitigkeiten größtentheils beendigt wurden, ist der Medicinal-Ordnung nicht gedacht und diese blieb fortdauernd auch unter den folgenden Regenten ein Gegenstand vielfältiger Controversen; die Stände haben sie niemals, mithin auch bis zum Jahre 1830 die Kreisphysiker als solche, wie oben Seite 5. schon erwähnt wurde, anerkannt. Am meisten Widerspruch fand die ausschließliche Adhibition der Kreisphysiker als Gerichtsärzte, weniger bei den Magisträten, denn Rostock und die Vorderstädte hatten ihre eigenen Stadtphysiker und in den kleineren Städten besitzen die Magisträte entweder gar keine oder eine nur beschränkte Gerichtsbarkeit. Desto mehr opponirte sich die Ritterschaft, theils aus Anhängigkeit an den „alten wohlerworbenen Rechten", theils auch wohl noch mehr um die großen Kosten zu vermeiden, welche die Zuziehung entfernt wohnender Kreisphysiker (es gab anfangs nur 5 Kreisphysikate) und die unverschämten Rechnungen einiger unter diesen veranlaßten. Viele Gutsbesitzer kehrten sich also nicht daran und adhibirten in vorkommenden Fällen andere Privatärzte. Darüber entstanden unzählige Prozesse, wovon die meisten vermuthlich unbeendigt geblieben sind. Daß in der neueren Zeit ähnliche fiscalische Processe geführt sind, dafür zeugen nicht allein ein Schrei-

1) Regiminal-Verordnung vom 16. Febr. 1837. Off. W. 1837. Nr. 8.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0090
MV tut gut.

ben des engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft vom 12. Septbr. 1799, sondern auch die Regiminal-Verordnung vom 22. Septbr. 1825 an die drei Justiz-Canzleien.

Dies Schreiben an die Ritter- und Landschaft, in Bezug auf deren Verpflichtung, zur Adhibirung der Kreisärzte bei gerichtlichen Untersuchungen ꝛc. lautet:

„Da von der letzten Convents-Verhandlung, aus Anlaß mehrerer fiscalischer Rügen, uns aufgetragen ist, wegen des von Patrimonial-Gerichten bei Obductionen und überhaupt bei gerichtlichen Disquisitionen zu beobachtende Benehmens eine Belehrung mittelst Circularien in Umlauf zu bringen, so geschieht dies jetzt.

Bekanntlich kann die unterm 20. Juli 1751 emanirte Herzogliche Schwerinsche Medicinal-Ordnung und Taxe als ein die Ritter- und Landschaft verbindendes allgemeines Gesetz zur Zeit nicht angenommen werden, weil

1) diese Ordnung nach Ausweis mehrerer in derselben enthaltenen Stellen nur Amts- und Stadtgerichte zu Gegenständen hat;

2) über dieses Regulativ mit der Ritter- und Landschaft nie, so wenig bei dessen Entstehung, als auch nachher, wie dennoch vermöge des §. 200 des Landes-Vergleiches erforderlich gewesen sein würde, communicirt ist, und

3) schon vor dem Landes-Vergleich mittelst der Kaiserlichen Haupt-Resolution vom 19. October 1724 Nr. X. die Landes-Verfassung dahin bestätiget war, daß in Zukunft, auch in Polizei- und dahin gehörigen Sachen keine allgemeine Landes-Ordnungen, ohne der Ritter- und Landschaft Zuziehung, errichtet, vielweniger die nur auf die fürstlichen Kammer-Güter ge-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0091
MV tut gut.

richtete Verordnungen auf die Ritter- und Landschaft und deren Güter extendiret werden sollen.

Sowohl aus diesen Gründen als auch aus sonstigen Ursachen, wovon nur die eine mag angeführt werden, daß die Kreisphysici und die mehrgedachte Medicinal-Ordnung ganz unbekannte Kreischirurgi nicht besoldet, oft zu entlegen sind, und man daher auf ihre Anwesenheit an ihrem Wohnorte nicht rechnen kann, ist von unserem Collegio, gegen die Medicinal-Ordnung besonders dann, wenn Eingesessene von der Ritterschaft von den Fiscalen oder den Kreisphysicis, wegen deren unterlassenen Adhibirung besprochen sind, der feierlichste Widerspruch bei **Serenissimo** eingelegt.

So wenig sich nun zur Zeit behaupten läßt, daß alle gerichtliche Disquisitionen den Kreisphysicis ausschließlich zukommen, eben so wenig läßt sich die Meinung, daß die Zuziehung eines jeden auf gerichtliche Geschäfte gar nicht vereideten Arztes genüge, rechtlich geltend machen.

Um also bei Sectionen, Besichtigungen, oder sonstigen gerichtlichen Disquisitionen gehörig zu verfahren, wird nöthig sein,

1) daß zuförderst ein nach Vorschrift des 149ten Artikels der peinlichen Halsgerichts-Ordnung besetztes Gericht angeordnet werde, welches aus dem Richter, zwei Beisitzern und dem vereideten Actuarius bestehen muß.
2) die Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter, wenn deren Convenienz es nicht angemessen ist, einen der angestellten Kreisphysiker zu adhibiren, einen inländischen graduirten oder sonst approbirten Arzt, und eben so einen einländischen Wundarzt im Falle letzterer zu haben ist, requirire.
3) daß dieser inländische Arzt oder Wundarzt körperlich oder schriftlich einen Eid etwa nachstehenden Inhaltes vor Ausrichtung der Disquisition erweislich ableiste:

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0092
MV tut gut.

Ich N. N. schwöre und gelobe vor dem allwissenden Gott und dem N. N. Gerichte bei der anjetzt vorzunehmenden Besichtigung und Section des verunglückten N. N. (oder Untersuchung der zum **corpore delicti** gehörenden Materie) allen Fleiß und alle Aufmerksamkeit anzuwenden um die Ursache des Todesfalles (den Gegenstand des **corporis delicti**) zu erforschen und was ich an dem Körper (an der mir vorgelegten Materie) befinde, nach meinem besten Wissen und Gewissen, sowohl sofort genau zum Obductions-Protocoll anzuzeigen, als auch auf Verlangen mein Bedenken abzugeben, auch überhaupt alles dasjenige zu thun, was einem Arzte (Wundarzte) bei gerichtlichen Disquisitionen obliegt. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

4) Nach dieser geschehenen Vereidung des Arztes und Wundarztes wird von dem vollständigen Gerichte zur Besichtigung und, dem Befinden nach, zur Section geschritten, wobei noch besonders zu beobachten steht, daß Arzt und Wundarzt, das Resultat der Untersuchung, oder die Obduction, sofort, nach eingenommenem Augenschein, oder verfügter Leichenöffnung, im Beisein des Gerichtes, zum Protocoll, wenn gleich nur summarisch, dennoch genüglich und vollständig abzugeben und diesen gerichtlich medicinischen Aufsatz eigenhändig zu beglaubigen haben. Ein ausführlicher Sections-Bericht ist nicht stets nothwendig, und in dem 149sten Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung, von Besichtigung eines Entleibten, vor dem Begräbniß, nicht erfordert.

Wir wünschen, daß vorstehende Belehrung, zur Vermeidung fiscalischer Rügen nützlich werden möge.

D. e. Ausschuß v. M. u. L.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0093
MV tut gut.

In dem Reginimal-Rescripte vom 22. Sept. 1825 [1]) an den engeren Ausschuß heißt es:

Wir geben euch aus dem copeilichen Anschlusse (der Befehl an die 3 Justizkanzleien) zu ersehen, was Wir auf eure Anzeige und weiteren Antrag vom 10. August 1825 in Betreff der von den Guts- und Stadt-Obrigkeiten zu requirirenden Kreisärzten, bei vorkommenden gerichtlichen Sectionen an Unsere 3 Justizkanzleien erlassen haben.

In jedem civilisirten Staate führte die höchste Behörde Medicinal-Ordnungen, d. h. Normen zur Medicinal- und Sanitätspflege gesetzlich ein, und verpflichtete alle Staatseinwohner ohne Ausnahme zu deren Befolgung. Die Stände Mecklenburgs — die Ritterguts-Besitzer und Stadt-Magistrate — glauben, wie das oben erwähnte Rundschreiben ihres engeren Ausschusses bezeuget, es könne die unterm 20. Juli 1751 emanirte Herzoglich Mecklenburg Schwerinsche Medicinal-Ordnung und Taxe, als ein sie verbindendes allgemeines Gesetz zur Zeit nicht angenommen werden. Unter den drei, vom engeren Ausschusse für diese Ansicht im Cirkulare hingestellten Punkten, möchte der erste wohl kaum wesentlich begründet erscheinen, weil die Medicinal-Ordnung es in keinem ihrer Paragraphen bestimmt ausspricht, daß namentlich die Funktionen der Kreisphysici nur für Amts- und Stadtgerichte gültig sind, eben so wenig, daß letztere nur Gegenstände der Ordnung sind; läge dies wirklich in dem Sinne des Gesetzes, so konnten wohl schwerlich fiscalische Processe gegen Patri-

1) Dies Rescript kam damals nicht zur Oeffentlichkeit; erst bei Publication der neuen Med. Ordn. wurde es derselben sub fine S. 26., mit noch zwei anderen älteren Verordnungen angedruckt. (Der Verf.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0094
MV tut gut.

monialgerichte bei den hohen Landesgerichten vom Fiscale oder den Kreisphysicis, wegen Umgehung letzterer, anhängig gemacht, und von den Landesgerichten zum Nachtheile der Ritterschaft entschieden werden. Mit dem Rechte der Ritterschaft, nicht an die Medicinal-Ordnung gebunden zu sein, ist es schwer zu vereinen, daß ihnen von der Regierung erst im Jahre 1824 die Adhibirung des nächstwohnenden Kreisphysikus, ohne Berücksichtigung der von ihnen vorgeführten Gründe für ihr angebliches Recht, nur zur Kostenersparung, zugestanden wurde und erst im Jahre 1825 den drei Canzleien des Landes der Befehl zuging, in den Fällen, wo ein Gut oder eine Stadt von dem nächsten Wohnorte eines Kreisphysikus entschieden über zwei Meilen entfernt sei, keine fiscalische Rüge eintreten zu lassen.

Der engere Ausschuß bemerkt in dem Circulare: so wenig sich zur Zeit (1799) behaupten lasse, daß alle gerichtliche Disquisitionen den Kreisphysicis ausschließlich zuständen, eben so wenig lasse sich die Meinung rechtlich geltend machen, daß die Zuziehung eines jeden, auf gerichtliche Geschäfte gar nicht vereideten Arztes genüge. Der erste Punct berührt das wahre oder eingebildete Interesse der Stände und findet deshalb Vertretung, diese entspringt aber keineswegs dem Prinzipe: Corporationen und sämmtliche Staatsbürger sind verpflichtet, nach allen Kräften zur Erreichung der wahren Interessen des Staates zu wirken, der Verwaltungs-Behörde in die Hände zu arbeiten und unwesentliche, dem Zeitgeiste und wahrer Cultur entgegenstehende veraltete Prärogative zu opfern; sondern sie läßt bedauerlich nur erkennen, daß die Organe der Ritter- und Landschaft, obgleich sie gesetzgebend und belehrend für dieselbe auftreten, sich keine genügende Kenntnisse von der hohen Wichtigkeit einer geordneten Medicinal-Verwaltung und dem reellen Werthe des wirkenden Institutes der Kreisärzte angeeignet hatten; wäre dies

zuvor geschehen, so konnten sie unmöglich auf den Gedanken kommen, letzteres zu ignoriren und einen Zweck, den der Staat durch geprüfte Medicinal-Beamte zu erreichen strebt, dadurch zu erfüllen, daß sie jeden obscuren, in gerichtlich medicinischen Geschäften oft ganz ungeübten Arzt zu deren Ausübung adhibirt und vor Beginn derselben vereidet. Ueberall wo das Medicinalwesen geordnet erscheint, und in der Anwendung kräftig vertreten wird, kann die Frage nicht aufgestellt werden, wem die gerichtlich medicinischen Untersuchungen zukommen, den angestellten Medicinal-Beamten, oder den in der Staatsarzneikunde nicht geprüften Aerzten?

Obgleich die Organe der Ritter- und Landschaft eingestehen, es lasse sich die Meinung nicht rechtlich geltend machen, daß die Zuziehung eines jeden, auf gerichtliche Geschäfte gar nicht vereideten Arztes genüge, so empfehlen sie dennoch ihrer Corporation die Schale statt des Kernes, indem sie in Bezug auf den zu adhibirenden Arzt sagen: wenn es der Convenienz der Gutsherrschaft nicht angemessen ist, einen der angestellten Kreisphysici zu adhibiren, so kann einer der inländischen graduirten oder sonst approbirten Aerzte und eben so ein inländischer Wundarzt, im Falle letzterer zu haben ist, die aber vor Ausrichtung der Disquisition einen bestimmten Eid abzuleisten haben, requirirt werden. Hiernach macht der Eid jeden Arzt zum Gerichtsarzt, den Bader zu dessen Gehülfen und begegnet allen Inconsequenzen!! Wie nun aber, wenn die Kenntniß der Staatsarzneikunde und das technische Verfahren bei Untersuchungen im ganzen Sinne des Wortes, die schwache Seite der requirirten Medicinal-Personen wären, sie die erste Untersuchung in wichtigen Criminalfällen ganz ungenügend durchführten, wären die Männer des Eides dann auch noch an ihrer Stelle??

In polizeilicher Hinsicht gehören die Gutsbesitzer eines ritterschaftlichen Amts zu dem Physikats-Bezirke, zu wel-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0096
MV tut gut.

chem das gleichnamige Domanial-Amt gehört; überhaupt giebt es in M. eigentlich gar keinen Unterschied zwischen Domanial- und ritterschaftlichen Aemtern, (im technischen Sinne ist der Ausdruck ritterschaftliches Amt unrichtig,) beide bilden zusammen ein einziges (s. Staatskalender für 1839. Thl. 2. S. 60.). Die Regierung schließt auch in vorkommenden Fällen die Gutsbesitzer nicht von den Physikats-Bezirken aus; z. B. im ritterschaftlichen Amte Gadebusch herrschte im Jahre 1810 der Typhus; die Regierung committirte dem competenten Physikus die Untersuchung und ertheilte dem Grafen von B. den Befehl, allen Anordnungen desselben Folge zu leisten. In demselben Amte decretirte die Regierung bei ausgebrochener Rotzkrankheit 1835 in derselben Art für den competenten Physikus, trotz aller Kunstgriffe des Gutsbesitzers, um die von dem Physikus angekündigte Untersuchung abzuwehren. (Siehe oben S. 72.)

Die neue Medicinal-Ordnung von 1830 ließ die älteren Medicinalgesetze, in Bezug auf die Verhältnisse der Kreisphysiker als Gerichtsärzte, wesentlich unangetastet, obgleich hier viel zu ändern und zu bessern wohl an der Zeit war. Die den Ständen im Jahre 1824 (auf wiederholte Anträge bei der Regierung) zugestandene Befugniß, nicht an den competenten Kreisphysikus bei gerichtlich medicinischen Untersuchungen, Obductionen ꝛc. gebunden zu sein, sondern den zunächst wohnenden adhibiren zu können und zwar aus dem alleinigen Grunde der Kosten-Ersparung, (einen anderen Grund giebt die Medicinal-Ordnung nicht an), beeinträchtigt die zur Frage stehende gerichtlich medicinische Untersuchung wesentlich auf keine Weise, weil beide Physici gleichen Beruf zur Ausführung derselben durch die Staats-Prüfung errungen haben; der etwa in Betracht zuziehende specielle Gebühren-Verlust für den competenten Physikus, gleicht sich, wenn er in ähnlichen Fällen im Districte des Collegen ebenfalls adhibirt

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0097
MV tut gut.

wird, wieder aus. Die Kostenersparung war allerdings kein unwichtiger Punkt, und, bei Entfernung des competenten Physikus, bis zu 4 und 8 Meilen, wohl kein tadelnswerthes Motiv, die Abänderung des bestehenden und mitunter drückenden Gesetzes zu begehren. In früherer Zeit existirten nur 5 Kreisphysikate in Mecklenburg, die jedesmalige Entfernung vom Wohnorte des Physikus war mithin groß und machten die Reisen nach dem Orte der Untersuchung auch bedeutendere Kosten, als in neuerer Zeit, nachdem 12 Kreisphysikate eingerichtet sind; eben diese neuere Einrichtung beseitigt aber auch den von der Landschaft aufgeführten Uebelstand der großen Entfernung und daraus entspringenden großen Kosten. Wie schon früherhin dehnten die Stände die gewonnene Befugniß aber, ohne Zugeständniß der Regierung dahin aus, daß sie statt des nächstwohnenden Kreisphysikus, wenn es ihren Ansichten und Verhältnissen besser convenirte, ihre Haus- und Gutsärzte, die Stadt-Magistrate gleich viel welchen Arzt, in solchen Fällen adhibirten. Der Fiscal erhob neuerdings gegen dies gesetzwidrige Verfahren Klage, entstandene Processe veranlaßten neuere Anträge bei der Regierung, in deren Berücksichtigung nun im Jahre 1825 der oben aufgeführte Regiminal-Befehl an die drei Justiz-Canzleien, dem aber der Nachsatz fehlt, „wenn Privatärzte vom Gerichte requirirt werden, (cfr. Dth. l. c. S. 30.) veröffentlicht wurde.

Das aus der Anzeige der medicinischen Facultät entsprungene Regiminal-Circular vom 15. Februar 1815 an sämmtliche Kreisphysici beweiset unwidersprechlich, welche Nachtheile die Anstellung ungeprüfter Kreisphysiker für die Ausführung ihres Berufs in sich trägt und bestätigt den Erfahrungssatz, daß der Verstand nicht mit dem Amte kommt. Wenn die Kreisphysiker Mecklenburgs — gewiß aber nicht die mehrsten — nun einen Zweig ihres so höchst wichtigen und ausgedehnten Berufes, auf dessen

gründlichen Würdigung bei Criminal-Untersuchungen sehr viel ankommt, so vernachlässigten, daß die nachsichtsvolle Regierung eine öffentliche Rüge und Verwarnung erlassen mußte, so kann man die bald darauf erfolgte gesetzliche Bestimmung vom 27. Februar 1815, welche die Kreisphysiker nur nach voraufgegangener Prüfung in der gesammten Staatsarzneikunde und Approbation von der medicinischen Facultät in Rostock ins Amt gelangen ließ, gewiß als eine weise, zweckmäßige und nothwendige Maßregel betrachten; leider existirte sie aber in den ersten 13 Jahren wieder nur in der Gesetz-Sammlung, weil bis zum Jahre 1828 keiner der in dieser Zeit angestellten Kreisphysiker sich der Prüfung unterzog; vom Jahre 1828 bis jetzt wurde dem Gesetze aber in dieser Hinsicht genügt.

Durch eine zweckmäßige strenge Prüfung der Kreisphysiker in der Theorie und Praxis der Staatsarzneikunde, will der Staat Gewißheit erlangen, ob der Arzt alle Kenntnisse und Fertigkeiten sich erworben hat, und namentlich schon möglichst richtig anzuwenden versteht, welche jene in sich faßt. Der in der Prüfung bestandene und approbirte Arzt giebt dem Staate eben hiedurch die Garantie seiner Tüchtigkeit und wird nun erst angestellt. Der Staat, welcher die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens anerkannte, es gesetzeskräftig machte, und es gleich darauf dadurch wieder ignorirte, daß er mehrere Kreisphysiker ohne Prüfung anstellte, bezüchtigt sich selbst mindestens der Inconsequenz. Die Stände, von denen viele Individuen des Glaubens sind, das Institut der Kreisärzte sei ein entbehrliches in Mecklenburg, auf Nichterfüllung jenes Gesetzes überdem fußend, erlangten durch Anträge bei der Regierung das Recht, statt des competenten Kreisphysikus den nächstwohnenden, zur Kostenersparung, adhibiren zu können. Noch ärger wurde die Gesetzgebung aber durch die Ausdehnung jener Bewilligung compromittirt, daß jeder Privatarzt und hätte

er auch nur eben erst sein Doctor-Diplom gelöset, und jeder Bader, dem zufällig nicht innerhalb zweier Meilen wohnenden Kreisphysikus und Kreischirurgus bei allen gerichtlich-medicinischen Acten vorgezogen werden, in neuester Zeit jedoch nur der zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen, also auch zur geburtshülflichen Praxis befähigte Arzt und der concessionirte Wundarzt adhibirt werden darf. [1])

In Mecklenburg scheint demnach die Prüfung der Kreisphysiker und ihrer Anstalten, nur für den kleinsten Theil seiner Bewohner nutzbar sein zu sollen, indem es der Mehrzahl — zur Kostenersparung seit dem Jahre 1825 — gesetzlich gestattet ist, sich bei gegebenen Fällen deren Einwirkung zu entziehen und die Untersuchungen, Obductionen ꝛc. durch Privatärzte verrichten zu lassen; daß dies oftmals zum größten Nachtheile des Rechtszustandes und der Untersuchungs-Sache geschieht, zumal wenn die medicinisch-gerichtlichen Geschäfte Aerzten übertragen werden, die kaum im Stande sind, der Form zu genügen, wieder anderen Aerzten, denen theils die durch reife Erfahrungen erst zu gewinnende Uebersicht, der practische Tact, theils die Uebung und Neigung dazu ganz abgeht, liegt klar vor Augen. Die neuere Regiminal-Verordnung vom 3. Mai 1837 begegnet dem Uebelstande keinesweges.

Gegen das den Ständen eingeräumte Recht, sollte der Staat doch wenigstens ein Gesetz erlassen, nach welchem nur solche Aerzte, welche die Physikatsprüfung im ganzen Sinne des Wortes wohl bestanden hätten, zu gerichtlich-medicinischen Acten adhibirt werden dürften, dadurch wäre der Inconsequenz gegen die Medicinal-Gesetzgebung, wenn auch nicht gegen das Institut der Kreisärzte einigermaßen begegnet, in deren Bestallung der Landesherr

1) Reg. V. vom 3. Mai 1837. Off. W. 1837. Nr. 17.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0100
MV tut gut.

nach den ihnen auferlegten Pflichten, auch die damit verbundenen Rechte und Gebühren garantirt.

Verfasser muß hier einige, von Doctoren der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe eigenhändig niedergeschriebene und dem Untersuchungsrichter zu dem Acten gelieferte Raritäten abdrucken lassen, welche der Orthographie und dem Style eines Quartaners kaum entsprechen, und mit dem seichten Inhalte, ohne weitere Auseinandersetzung bekunden, welchem Stellvertreter die Kreisphysiker häufig weichen müssen, welchen unwürdigen Individuen die höchste Würde in der Medicin von der Landes-Universität ertheilt ist, und welche Zwecke sie für die gerichtliche Medicin in Untersuchungssachen zu erreichen vermögen.

A.

Am 3ten d. M. 8 Uhr Morgens kam der Tagelöhner N. aus N. N. zu mir mit der Bitte in dem er von den Buchhalter N. zu N. N. mit einen Knüppel am gestrigen Abend werend dem er in betrunkener Weise an einen Wasser der Länge des Körpers nach ausgestreckt gelegen und Wasser getrunken geschlagen worden, eine Untersuchung an ihn vorzunehmen, die ich auch sofort an denselben unternahm.

Nachdem ich N. ganz entkleiden lassen so untersuchete ich denselben auf das genaueste und fand

1) Auf der Oberhälfte des linken Schulterblatts eine beynahe Runde, in der Mitte ganz braunrothe, dem rohen frisch angeschnittenen Fleische nicht unähnliche am Rande blaulich, zwey Zoll im Durchmesser haltende etwas angeschwollene Verletzung,
2) Auch das rechte Schulterblatt, der oben beschriebenen Verletzung ganz ähnlich jedoch war Diese nur halb so groß wie Jene.
3) Unterhalb beyde Schulterblätter waren mehrere von Blut unterlaufene von verschiedener Größe und Breite Rothe längliche Streifen, und ich allenthalben an den Verletzungen mit der gewissesten Ueberzeugung wahrnehmen konnte, daß durch kein anderes Instru-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0101
MV tut gut.

ment als mit einen Knüppel diese Verwundung gegeben worden sein.

4) Oberhalb beyder Schultern waren allenthalben rothe Flecke und Streiffen, jedoch die linke Schulter am starksten gelitten und die Bewegung dieses Arms war sehr beschwerlich und Schmerzhaft.

5) Eine braunrothe von einen Zoll breite und beynahe zwey Zoll lange Verwundung die in schreger Richtung aus den Kopf des rechten Oberschenkelbeins nach hinten hinlief und 6) Ein Schlag von zwey Zoll Länge und einen Zoll Breite dicht am Kopf des rechten Oberschenkels vorbey in gerader Linie mit dem Körper laufend ebenfalls von braunrother Farbe.

Obgleich alle hier angeführte Verletzungen ohne Trennung der Weichgebilde und ohne Knochenbrüche vorhanden sind, und sämtliche Verwundungen dieser Art zu den gequetschten Wunden mehr und weniger zu zählen sind, so sind doch die Schläge 1) und 2) auf die Schulterblätter zu hart aufgetroffen und daher bey begünstigenden Umständen auf die innern Brustorgane nachtheilich Einwirken können, und N. über einen drückenden innern Brustschmerz, den derselbe früher nicht gehabt haben will jetzt bedeutend klagt. So auch die Verletzung 5) wo die Pfanne die den Kopf des Oberschenkelknochens aufnimmt bedeutend gelitten haben muß, und ruhiges körperliches Verhalten wie auch zweckmäßige Arzeneien noch möglich übele Folgen verhüten können.

Zum Zeugniß dieses habe ich meinen Namen unterschrieben und mein Pettschaft beygedruckt.

N. den ꝛc. 1830.

(L. S.)

N. N.

B.

P. M.

Der gefälligen Aufforderung genügend reisete ich Heute sogleich nach S. um die dort gefundene alte Frau zu besichtigen.

Bei der wirklichen Leiche fand ich es zwecklos, Versuche zum wiederbeleben anzustellen und muß nur bemerken, daß die Ursache des Todes zweifelhaft ist.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0102
MV tut gut.

1) Hat man sie todt gefunden —
2) Hat die Person sich am Tage vor ihrem Sterben nicht krank geklagt
3) Hat sie am Tage vor ihrem Sterben wie ein gesunder gegessen, sich des Abends auf ihren Lager nicht als ein Kranker benommen, sondern sogar noch eine ziemliche Quantität Suppe gegessen
4) Bei oberflächlicher äußerer Besichtigung finden sich zwey kleine Hautwunden am Kinn.

Aus diesen Gründen scheint mir eine Obduction angezeigt, weil sich aus dieser ergeben dürfte: ob die Todesursache durch eigene oder fremde Gewalt Herbeigeführt, oder vielleicht der Todt mehr einer frühern Krankheit zum Grunde hat.

ich werde übermorgen zur Obduction in S. eintreffen, so wie das dann dort anwesende Gericht die Untersuchung in diesen Falle leiten wird.

Hochachtungsvoll verharre ich als

Dr. X.

Obductions-Protocoll.

Das Gericht zu H. hatte unterm 3. Apr. d. J. mir dem Doctor X. zu A. und dem A. Chirurg. Z. requirirt die in diesem Protocolle benannte alte Frau zu obduciren und über den Befund zu Protocoll abzugeben, die Obduction geschah zu S. am 5. April in Gegenwart des Gerichts. Die Leiche wurde entkleidet und äusserlich untersucht. Die Körperlänge beträgt 5 Fuß 4 Zoll. Dem Ansehn nach ist die alte Person 60 und einige Jahre alt. Bekleidet war sie mit einer Nachtmütze 1 Tuch untern Kopf, 1 rothbunten Halstuch, 1 grünen Camisol, eine blau gestreifte Schürtze, einen rothgestreiften Rock, einem Unterrock, einem Hemd.

Aeusserliche Verletzungen sind nicht gegenwärtig. Die Augen geschlossen, die untere Kinnlade stark an der obern gedrückt. In den Ohren, in der Nase, in der Mundhöle, Mutterscheide und After keine fremde Körper enthalten. Als besondere krankhafte Zustände ist ein großer Nabelbruch zu bemerken. Veraltete Körperzeichen sind 2 Narben auf der linken Brustseite und der linken Seite des Unterleibes die das Ansehn von frühern dort befindlich gewesenen Geschwüren haben; eine solche Narbe befindet

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0103
MV tut gut.

sich auch auf der rechten Brustseite. Am rechten Knie befinden sich 3 kleine Lösungen die dem Ansehn nach kurz vor dem Tode entstanden sind, die eine dieser Verletzungen befindet sich über dem Knie, 2 unter der Kniescheibe, sind leichte Contusionen und Hautabstreifungen, welche die Person aus eigener Schuld veranlaßt hat. Der ganze Körper äusserlich ist musculös, **Fractura luxationes** sind an ihm Extremitäten nicht zu entdecken. Die Todtenflecke befinden sich besonders auf dem Rücken und Lenden. Die Fäulniß ist in mäßigen Grade vorhanden.

Innere Untersuchung

1) Beim Abscheeren der Kopfhaare fand man eine unzählbare Menge Läuse, wie auch solche auf den übrigen Theile des Körpers reichlich vorhanden waren. Uebrigens war keine Verletzung zu finden auf dem behaarten Theil des Kopfes. Bei Abtrennung des **Salia copitii** fand sich auf dem Schädel nichts krankhaftes. Das Schädel selbst ziemlich stark und ohne irgend eine Verletzung. Nach Entfernung des knöchernen Schädels fand sich die harte Hirnhaut stark mit Blut angefüllt. Nach Entfernung dieser harten Hirnhaut fand man das Gehirn nur sehr blutleer. Unter dem **tentorio cerebelli** kein Blut oder irgend eine Feuchtigkeit enthalten. Auch das kleine Gehirn war mit Blut oder Blutwasser nicht angefüllt.
2) Bei Eröffnung der Brusthöle fand sich über den Rippen viel Fett. Die Brust übrigens sehr gewölbt; beide Brustdrüsen ziemlich stark. Nachdem jetzt die Rippen durchschnitten und die Brusthölung erweitert blosgelegt waren, fand es sich daß die Lungen, die rechte sowohl als die Linke, auf mehrere Stellen mit dem Lungenfelle **aterirten**. Ueber dem Herzbeutel sah man eine Menge Fett, und die Lungen füllten das Brustgewölbe gleichförmig aus. Es ist besonders zu bemerken, daß die linke Lunge nach vorne mit dem Herzen durch vieles Fett verbunden zu seyn schien. Die linke Lunge hatte wenig Blut, wie auch solches in der rechten bemerkt wurde. Im Herzbeutel war eine widernatürlich große Menge von **Liquor pericardii** enthalten. Das Herz war sowohl in der Rechten als in der linken blutleer.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0104
MV tut gut.

3) Unterleib;

Die Leber sehr groß, von hellrothlicher Farbe. Die Gallenblase gelblich und in der Nähe dieser Gallenblase fanden sich die Eingeweide gelbgefärbt. Zu bemerken ist, daß am untern Theil der Leber sich ein kleiner Körper befand, der mit der Leber in Verbindung stand, dieselbe Farbe innerlich und äußerlich der, der Leber hatte. Dieser zuletzt bemerkte Theil der Leber ist eine Abweichung vom natürlichen Zustande und man könnte dies als etwas Krankhaftes betrachten. Die Milz ist von natürlicher Farbe und Beschaffenheit. Der Magen ist außerordentlich stark mit dem Netze verwachsen und mit einer Flüssigkeit angefüllt, deren Speise was vorher genossen war und nicht mehr erkenntlich schien. Auf glühende Kohlen getröpfelt von diesem im Magen enthaltenem Speisebrei, gab einen brenzlichen Geruch und keinen knoblauchs Geruch zu erkennen. Der ganze Darm-Canal besonders die dünnen Gedärme sind von Luft angefüllt. Das Uterus ist sehr klein und hat an den Mutterlippen kleine Narben, wodurch zu erkennen sey, daß diese Person noch nie geboren. Beide Nieren sind gesund.

Gutachten:

Die Obduction bei diesem Cadaver läßt soviel schließen, daß besonders die veranlassene Ursache zu diesem Tode eine Krankheit zum Grunde gelegen. In einem besondern krankhaften Zustande befinden sich die Bauch-Eingeweide, namentlich ist dies der Fall bei der Leber und Galle. In gegenwärtiger Zeit sind die Wechselfieber epidemisch und sehr oft hat wie bekannt dis Wechselfieber Unterleibsleiden als Ursache zum Grunde.

Wir sind deshalb geneigt, den Tod dieser Person dahin anzunehmen, da selbige Tages vorher einen Anfall von Wechselfieber bekommen, ein solcher Paroxismus ihr in der Nacht überfallen und durch Apoplexie ihr Tod herbeigeführt worden.

Dr. X.
Chirurg. Z.

C.

Auf gefällige Requisition des Amts-Gericht zu M. verfügten wir uns unterschriebene der Doctor N. und der Chirurgus S. des Morgens 10 Uhr nach L., um einen daselbst am 20. qA. erhenkt und todt gefundenen Ochsenknecht zu Obduciren.

Parag. 1.

Der Cadaver lag im Stall auf Stroh, das Alter dieses Menschen ließ sich zu 20 Jahre vermuthen, er war bekleidet mit einen Leinen Kittel, eine gelb gestreifte Weste, Beinkleider mit einem Hosenträger der auf vier Seiten des Beinkleides befestigt war, wollene Strümpfe die mit Zwirnfaden über jede Wade gebunden, Stiefeln, ein Hemd und ein rothes cattunes Halstuch; unter Letztern war ein starker Strick um den Hals befindlich.

Parag. 2.

Nachdem die Leiche von allem Kleidungsstücken entkleidet und auch das nicht fest sich um den Hals befindliche Halstuch entfernt war, konnte man das Strick näher beobachten; dieser Strick wurde für ein Ochsen oder Kuh Strik erkannt der auf den starken Ende mit einer Oese versehen ist und welche durch den übrigen Theil des Strickes gezogen als eine Schnur fest um den Halß anlag, so das der anziehende Punkt die rechte Seite des Halßes einnahm, es wurde die Schnur gelöset und dieser Seil dem Gericht übergeben.

Parag. 3.

Auf der Haut wo das Seil befestiget gewesen, war um den Hals einen Eindruck von der Dicke und Stärke desselben angemessen, diese ganze Schnurstelle war blaurötlich, besonders aber an der rechten Seite des Halses wo die Schleife gezogen, und von dem starken Knoten blutrünstig gedrückt. Der Hals war unter der Schnur angeschwollen und zu beiden Seiten ausgedehnt, die Blutgefäße schimmerten in dieser Ausdehnung blau hervor, im übrigen in der Nähe des Halses keine Wunden oder andere Verletzungen zu entdecken.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0106
MV tut gut.

Parag. 4.

Bei der ferneren äussern Untersuchung fanden sich am ganzen Körper keine Knochenbrüche oder Verrenkungen, sowol der Halswirbel als der Extremitäten, am behaarten Theil des Kopfs keine Wunden.

P. 5.

Ueber der linken Augenbraune befindet sich eine kleine Hautwunde oder eine Abtrennung der Oberhaut in der Runde und Größe eines halben Schillings, welche durch einen Stoß während des Erhängens verursacht sein kann.

Parag. 6.

Die Zunge befindet sich nicht zwischen den Zähnen, obgleich diese angeschwollen und blau ist, so wie auch nichts fremdes in der Mundhöhle zu bemerken.

P. 7.

Die Augenlieder beyder Augen sind geschlossen, wodurch die Leiche das Ansehen eines schlafenden hat.

P. 8.

Beide Ohren sind dunkelblau, über den ganzen Körper sind blau und röthlich vorhande Todtenflecken reichlich verbreitet, die Bauchdecken grünlich von der bereits eingetretenen Fäulniß.

P. 9.

Oberhalb der Waden beider Füsse sind kleine Eindrücke durch den binden der Strumpfbänder veranlaßt.

P. 10.

An der rechten Lende auswärts sind zwei nahe bei einander sichtbare runde Narben, welches die Spuren verheilter Geschwüre sind auch befindet sich eine Narbe von den Schutzblattern auf den rechten Oberarm.

P. 11.

Auf den rechten Unterfuß über den Zehen ist ein offenes Geschwür, welches noch kürzlich geeitert hatte und worüber ein Leines Läpchen gewickelt war.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0107
MV tut gut.

P. 12.

Der erste Finger der linken Hand ist im zweiten Gelenk steif und steht krumm in der Hand, über den dritten Gelenk dieses Fingers ist eine große Narbe, welche nach einer Schnittwunde entstanden, diese Wunde hat höchstwahrscheinlich durch Verlezung der Sehnen die Krümmung des Fingers zur Folge gehabt.

Die innere Untersuchung a) des Kopfs.

P. 13.

Die Kopfbedeckungen wurden von dem Hirnschädel getrennt, der Schädel durchgesägt, bei vorsichtigen Abnahme der Hartenhirnhaut und unter der Piamater in der Gegend der Kranznath auf den Gehirn, fand sich gelblich weiße käßartige Substanz in der Größe eines Guldenstücks.

P. 14.

Die Blutgefäße im Gehirn nicht mit vielen Blut angefüllt, an den kleinen Gehirn war nichts abweichendes zu entdecken, nur samlete sich auf den tentorio cerebelli eine ausserordentliche große Menge einer röthlich wäßerichten Flüßigkeit.

Die innere Untersuchung b) des Halses.

P. 15.

Ueber der strangulirten Stelle vom Kinn ab nach unten über der Luftröhre am Halße herunter wurde ein Einschnitt gemacht die Haut mit dem Zellgewebe praeparirt um die verletzten inneren Theile des Halses zu beobachten. Die Schilddrüße nebst der Stimmrize war nach innen gedruckt durch den Strang und der fordere Theil dieser Drüße ragte nach innen der Luftröhre, die Muskeln am Halße liesen noch einen Eindruck bemerken, die Blutgefäße welche hier durchschnitten wurden, bluteten stark, überhaupt war das Blut sehr flüßig, in der Luftröhre war keine schäumende Flüßigkeit, in der Speiseröhre fand sich eine etwas dünne breiartige Masse.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0108
MV tut gut.

Die innere Untersuchung der Brust.

P. 16.

Die Lungen stark mit Blut angefüllt und von dunkelblauer Farbe dieselben.

P. 17.

Das Herz enthielt mit dem Herzbeutel äußerlich keine Abweichung vom normalen Zustand nur fand sich im Herzbeutel eine sehr große Menge (mehr als im gewöhnlichen Zustand) flüssigkeit.

p. 18.

Das Herz und dessen Kammern mit Blut angefüllt, jedoch in den hintern Hölen weniger.

Die innere Untersuchung des Unterleibs.

parag. 19.

Die Gedärme hatten ein röthliches Ansehen waren sämtlich von Luft stark ausgedehnt.

p. 20.

Der Magen enthielt eine mäßige Quantität unverdauter breiartiger Speisen welche für Brod und Kartoffeln zu erkennen waren, auf glühende Kohlen gestreuet lies dieser Magenbrei keinen Knoblauchartigen Geruch bemerken.

p. 21.

Die Leber besonders groß jedoch nicht mürbe.

p. 22.

Die Gallenblase sehr klein, enthielt äußerst wenig Galle, doch keine Gallensteine.

p. 23.

Die Milz war besonders sehr dunkel.

p. 24.

Die Urinblase enthielt eine unbedeutende Quantität Urin.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0109
MV tut gut.

p. 25.

Beide Nieren gesund.

p. 26.

Die Testickeln beide im Hodensack.

Gutachten.

Die Untersuchung dieser Leiche zeigt besonders nach der dem p. 13. im Gehirn gefundenen Substanz und die p. 14 in größerer Menge vorgefundenen Flüssigkeit auf den tentorio cerebelli von der Abweichung des natürlichen Zustandes: ob nun diese Veränderungen die Ursachen sind, seine Psyche zu einem Mord zu stimmen, ist schwer und unsicher nachzuweisen. Das aber auch keine andere Ursache seinen Tod hervorgebracht als das Erhängen und er solches ohne fremde Gewalt selbst verübt, ergibt sich aus den p. 3 und läßt sich durch die befindliche Sugillation am Halse hinlänglich nachweisen, es sind keine Spuren von Gegenwehr an seinen Körper vorhanden, daher er die Mordthat selbst an sich verübt hat.

Alle Erhängte sterben den Erstickungstod wie den auch hier in dieser Leiche gleichfalls nach p. 16 und 18 die deutlichen Zeichen der Erstickung vorhanden sind.

Schließlich versicheren wir, das dieser Kundschein nach genau gepflogener Untersuchung und unserer Wissenschaft abgefaßt sey.

L., d. 23. qA. 1825.

Doctor X.
Wundarzt N.

Die Reginal-Verordnung vom 1. Novbr. 1832, welche den Gerichts- und Polizei-Behörden gestattet, bei vorkommenden plötzlichen Todesfällen über die etwa nöthige Section, falls sie darüber selbst keinen Zweifel haben, ohne Einholung einer höheren Belehrung, auf eigene Verantwortung zu urtheilen, wird von manchen Behörden dahin ausgelegt, daß sie zu bestimmen haben, ob in gegebenen Fällen überall eine medicinisch-gerichtliche Unter-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0110
MV tut gut.

suchung durch Kunstverständige, mithin deren Gegenwart nothwendig sei; sie inspiciren dieser Ansicht zu Folge die erhängt, auf dem Felde oder im Wasser gefundene Leiche, ohne Aerzte und decretiren, wenn ihre Augen keiner offenbaren Verletzung begegnen, frischweg auf einen Unglücksfall und auf Beerdigung der Leiche; obgleich das neue Gesetz diesen Sinn keinesweges enthält, es spricht überall nicht von der gerichtlich-medicinischen Obduction, der Leichenschau, **Inspectio et obductio legalis externa**, sondern nur von der etwa nöthigen Section, der **Sectio cadaveris, obductio interna** und gestattet den Gerichten, über deren Unterlassung, falls sie selbst keinen Zweifel haben, auf eigene Verantwortung zu urtheilen. Verfasser meint, es müßten alle plötzlich, unter Umständen auch manche langsam erfolgende Todesfälle, der gerichtlich-medicinischen sorgsamsten Besichtigung durch Kunstverständige unterworfen werden, gleichviel sie mögen auf dem Krankenbette, durch Verunglücken, anscheinend durch Selbstmord, oder gewaltsam erfolgt sein und zwar dann, wenn kein Arzt den Kranken in der letzten Zeit behandelte, wenn keine unverdächtige Zeugen beim Verunglücken ꝛc. gegenwärtig waren und z. B. das Herunterstürzen von Häusern, Gerüsten, aus Bäumen, das Hineinfallen in Gewässer durch Eisdecken, das Ueberfahren, Stürzen mit Pferden, die Zerschmetterung in Maschinen mit ansahen. Die Besichtigung eines solchen Leichnams durch den die Untersuchung führenden Richter allein, ohne Kunstverständige, erscheint als rechtsungültiges Verfahren; da der Richter, als unbefähigt in der medicinischen Wissenschaft, dem zwar im Bette als Kranker, jedoch an Vergiftung gestorbenen, oder dem gleich nach der Vergiftung Erhängten, solche Todesarten eben so wenig ansehen kann, als er beim plötzlichen Ableben eines gesunden Kindes, das ein sehr feiner Nadelstich ins verlängerte Mark oder ins Herz mordete, die wahre Todesursache zu ermitteln im Stande ist. Einige Beispiele,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0111
MV tut gut.

wie das obige Gesetz in der Praxis gedeutet und vollführt wird, mögen hier ihren Platz finden:

Ein Mann wurde, nachdem derselbe nur einige Tage vermißt worden, am Ufer eines ¼ Meile von der Stadt entfernt liegenden Sees von einem Vorübergehenden zufällig aufgefunden und auf dessen Anzeige eingebracht. Der Verblichene war ein Trunkenbold und selten nüchtern; mit seinen zum Theil sehr ungerathenen Söhnen lebte er in stetem Zank und Streit. Die Ehefrau war ihm schon früher gestorben. Verdacht auf Selbstmord war wohl vorhanden, doch betrachtete ein Großherzogliches Stadtgericht den Fall — aus welchen Gründen weiß man so eigentlich nicht — als ein Verunglücken, ohne daß zur Untersuchung das Kreisphysikat herbeigezogen wurde.

Der an leichtem Unwohlsein leidende Großvater in einer Tagelöhner-Familie auf dem Lande legt sich nach dem Abendessen ohne alle Klagen zu Bette, Morgens vor 6 Uhr wird er vermißt und vor dem Hause auf dem Düngerhaufen todt gefunden. Ein nach einigen Stunden aus der Stadt gerufener Arzt stellt ein Zeugniß aus: der Tod sei hier schlagflüssig erfolgt! ärztlich behandelt war der Verstorbene übrigens nicht. Das Patrimonial-Gericht hielt eine medicinisch-gerichtliche Untersuchung dieses Falls, wahrscheinlich der Kosten wegen, für unnöthig.

Eine Person, die zuweilen an hysterischen Zufällen gelitten, wird eines Tages todt auf dem Abtritte gefunden, der herbeigerufene Arzt läßt sie an Krämpfen gestorben sein. Ohne medicinisch-gerichtliche Besichtigung wurde die Verblichene beerdigt.

Ein Bürger meldet dem Gerichte, es sei sein Bekannter, mit dem er auf dem See gefahren, aus dem Fahrzeuge gefallen und ertrunken. Die Leiche wird eingebracht und ohne jede medicinisch-gerichtliche Besichtigung dem Grabe übergeben. Konnte und mußte die Abhörung des einen, bei dem angegebenen Unfalle gegenwärtigen

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0112
MV tut gut.

Individuums, dem Gerichte genügen? Verfasser bezweifelt es aus naheliegenden Gründen. —

Ein Ehemann, mit der Frau dem Trunke ergeben, ermordet sie auf cannibalische Weise. Eingezogen und im Gefängnisse von zwei Männern bewacht, verläßt einer derselben Abends den Gefangenen. Dieser klagt dem zweiten Wächter nun, die seinen Fuß schließende Kette habe denselben wund gescheuert, er möge ihm doch etwas Leinewand zum Bewickeln des Ringes geben, der Wächter genügt dem Begehren und stellt der Gefangene sich bald schlafend auf seinem Lager. Der Wächter entschläft nun ebenfalls, erschrickt nach dem Erwachen aber nicht wenig, als er den Gefangenen, statt schlafend auf dem Lager, knieend an dem Thürschlosse erhängt findet. Den Schlaf des Wächters benutzend, hatte er die eben erhaltene Leinewand zusammengeknüpft, um seinen Hals gelegt und sich erhängt. Eine gerichtlich-medicinische Obduction fand nicht statt.

Mehrere Fälle ähnlicher Art sind in Nr. 632. der Beilage zum freimüthigen Schweriner Abendblatte vom Jahre 1831 aufgeführt.

Die Landesgesetze bestimmen nur, was die Gerichtsärzte zu thun haben, wenn sie zu gerichtlichen Untersuchungen zugezogen werden, nicht aber wenn sie zugezogen werden sollen.

Nach dem 149sten Artikel der peinlichen Gerichtsordnung genügen in einem Falle, wo jemanden hinsichtlich eines Todesfalles eine Schuld trifft, die gewöhnlichen Beweismittel, z. B. Zeugenaussagen, allein nicht, sondern jener Artikel verlangt, daß die Leiche von dem Gerichte unter Zuziehung von Aerzten mit Fleiß besichtigt und der Befund zum Protocolle gegeben werde.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0113
MV tut gut.

Wenn gleich die meisten ungewöhnlichen Todesfälle nicht durch andere Menschen verschuldet werden, so muß dennoch, wie schon oben bemerkt ist, die Zuziehung der Aerzte bei den Untersuchungen die Regel bleiben, besonders so lange noch irgend eine Ungewißheit obwaltet; namentlich darf die Zuziehung dann nicht unterbleiben, wenn Jemanden die geringste Schuld wegen des Todes eines Menschen trifft', oder wenn Jemand sich selbst entleibte, oder bei zweifelhafter Todesursache, wenn auch hinlängliche Zeugen zugegen gewesen wären und diese über alles genaue Auskunft geben. Wenn den Untergerichten das Recht zusteht, zu bestimmen, ob in einzelnen Fällen die Sectio cadaveris vorzunehmen sei, oder ob die äußere Besichtigung genüge, so kann bei den bestehenden Gesetzen, nur Egoismus des Richters oder der Aerzte eine Discussion veranlassen. Eine humane Besprechung des Falles, mit Erwägung der Zeugenaussagen, wird sicher jedesmal Einstimmigkeit herbeiführen, wenn nicht geheime Nebenabsichten vorwalten. Unbenommen bleibt es übrigens jedoch den Aerzten, ihre Ueberzeugung in dem Erachten auszusprechen und zu erklären, daß durch die äußere Besichtigung allein ihr Erachten nicht gehörig begründet werden könne, sondern es dazu der Leichenöffnung bedürfe.

Die Landes-Regierung des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen bestimmte in Bezug auf Obductionen unterm 9. Novbr. 1836 folgendes:

§. 1. In allen Fällen wo Jemand eines gewaltsamen Todes gestorben ist, muß die Legalinspection und Section des Leichnams vorgenommen werden. Sie darf nur dann unterbleiben, wenn unzweifelhaft erhellet, daß der Tod die Wirkung eines reinen Unglücksfalls war. Aber auch dann muß die Besichtigung des Leichnams durch den zunächst wohnenden Arzt oder Wundarzt erster Classe geschehen und deren Resultat dem Amte vorgelegt werden, welches überdies die persönlichen Verhältnisse des Verun-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0114
MV tut gut.

glückten zu erheben und die Umstände des Vorganges unter Mitberathung des Physikats im Wege polizeilicher Untersuchung zu ermitteln hat.

§. 2. Erscheint ein gewaltsamer Todesfall als Selbstmord, so ist stets Legal-Inspection und Section vorzunehmen, auch von Seiten des Amtes der auf die That bezügliche Umstand genau zu ermitteln.

§. 3. Wäre der Tod durch einen reinen Unglücksfall herbeigeführt, oder läßt sich die Todesursache gar nicht bestimmen, so sind die Acten der Regierung vorzulegen.

Die ältere Cirkular-Verordnung an die Kreisphysiker vom 10. Febr. 1815 (Dth. l. c. S. 31. 32.) sagt ausdrücklich: die Kreisphysiker müssen während der Obduction den Leichen-Befund im Beisein des Gerichts zu Protocoll geben und bedarf es gewiß nicht der Gründe für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Gesetzes-Bestimmung. Daß dieselbe aber nicht in allen Fällen befolgt wird, könnte wohl in dem Falle vielleicht entschuldigt werden, wenn die Obduction im Winter, bei bedeutend niedriger Temperatur vorkäme und der Protocollführer außer Stande wäre, im Freien oder in einem Stalle und kalten Stube seine Finger beim Schreiben zu rühren, keineswegs aber, wenn dies Hinderniß nicht statt findet. Man beachtet z. B. daß, wenn der fragliche Leichnam anerkannt und vom Gerichte den Medicinalpersonen überwiesen ist, diese nun die **Sectio cadaveris** allein beginnen und beenden, während das Gericht in der entfernten Stube mit dem Zeugenverhöre fortschreitet. Der seinen Beruf kennende und achtende Medicinalbeamte wird die Section zwar eben so sorgsam bei Abwesenheit, als in Gegenwart des Gerichts durchführen, sich alle wesentliche Punkte notiren und nach Beendigung dieses Geschäfts den Befund in gehöriger Folge zum Protocolle dictiren, diese Form-Verletzung ist jedoch der gesetzlichen Bestimmung nicht con-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0115
MV tut gut.

form und kann dort, wo ungeübte oder eilfertige Aerzte seciren, die sich bloß auf ihr Gedächtniß verlassen, wesentliche Nachtheile für die Untersuchungssache veranlassen.

§. 29.
Stellung der Kreisphysiker als Staatsdiener.

Erst in neuester Zeit versuchten die Kreisphysici es, von der Regierung die Anerkennung als Staatsdiener zu erlangen, da sowohl die Worte ihrer Bestallung:

(„Wir F. P. Großherzog von Mecklenburg haben aus bewegenden Gründen und Gnaden dem N. N. das Kreisphysikat zu W. verliehen, mithin denselben zum Kreisphysikus in den Aemtern und Städten A. B. C. bestellet und angenommen ꝛc. Wir verpflichten ihn, dem allerhöchsten Dienstherrn und dessen fürstlichen Successoren getreu hold, gehorsam und gewärtig zu sein, dero Bestes zu befördern, nach Vermögen Schaden abzuwenden ꝛc., im Falle Wir jedoch seine Dienste nicht länger begehren möchten, oder er weiter nicht gesonnen wäre, das ihm anvertrauete Amt zu behalten ꝛc. (Dth. l. c. S. 16. 17.)

als auch die ihnen in der Bestallung zur Führung überwiesenen Geschäfte im Staate, sie schon de facto in die Categorie der Staatsdiener stellet. Wiederholte ausführliche Vorträge der Physici in dieser Angelegenheit, wurden durch ein Reginimal-Rescript vom 31. März 1836 dahin zurückgewiesen,

eine Bestimmung des Gesuches könne nicht erfolgen, weil immer zu erwägen stehe, daß die Stellung der Kreisphysici kein eigentliches Dienstverhältniß involvire.

Ein Reginimal-Rescript vom 21. Novbr. 1837 lautete dahin:

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0116
MV tut gut.

„Die Verhältnisse gestatteten es zur Zeit nicht, „die Stellung der Kreisphysici in Gemäßheit ihres „Antrages zu verändern, es behalte daher bei dem „ihnen ertheilten Response vom 31. März v. J. das „Bewenden."

Ein Reginal-Rescript vom 2. August 1838 lautet: „Auf Ihren Vortrag vom 30. Juli d. J. die „Anerkennung der Kreisphysici als Staats- oder Lan- „desherrliche Diener betreffend, wird Ihnen erwiedert, „daß nicht abzusehen ist, wie sich die Kreisphysici „durch das Rescript vom 23. Novbr. v. J. zurück- „gesetzt finden können, da ihnen durch dasselbe nichts „genommen ist."

In dem Vortrage waren nemlich die den Kreisphy- sikern auferlegten Dienstpflichten mit ihrer Stellung im Staate erörtert, die Aufnahme in das Wittwen-Institut für Großherzogliche Diener neuerdings erbeten, und be- merkt, daß, wenn sie von den Rechten und Vortheilen anderer landesherrlicher Diener ausgeschlossen würden, sie nicht wüßten, wodurch eine solche Zurücksetzung von ihnen verschuldet sei ꝛc.

Ein Reginal-Rescript vom 9. Jan. 1839 lautete: In Antwort auf Eure verschiedenen Vorträge, die Verbesserung der Stellung der Kreisphysiker be- treffend, theilen Wir euch Unsere heutige Verfügung, wegen der Aufnahme der Kreisphysiker in das Witt- wen-Institut abschriftlich mit und geben euch auf, jedem eurer jetzt lebenden Collegen den Beitritt zum Wittwen-Institute auf die in dem Communicate auf- gestellten Bedingungen freizustellen und die Erklärung binnen 6 Wochen einzureichen.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1915272351/phys_0117
MV tut gut.

Das Reginimal-Rescript an die Direction des Wittwen-Institutes vom 7. Jan. 1839 lautet:

„Nach Vorlesung eures Vortrages vom 17. Octbr. v. J. haben Wir beschlossen, in Beziehung auf sämmtliche Kreisphysiker, deren Verhältniß durch die Bewilligung eines Gehaltes (cfr. Dth. l. c. S. 593.) wesentlich geändert ist, von der Bestimmung des §. 2. des Fundationsbriefes des Wittwen-Institutes Gebrauch zu machen und erklären demnach ihre Stellen dem Wittwen-Institute zu einer Wittwen-Pension von jährlich 100 Rthl. $\frac{2}{3}$ und einem jährlichen Beitrage von 16 Rthl. $\frac{2}{3}$ hiemit für obligat. Wir haben die Bevollmächtigten der Kreisärzte hievon durch das abschriftlich anliegende Rescript in Kenntniß gesetzt.

P. F.

Die letzten beiden Reginimal-Rescripte sprechen die wesentliche Veränderung der Verhältnisse der Kreisärzte durch Gehalts-Bewilligung, und durch Aufnahme in das Wittwen-Institut für fürstliche Diener aus, sie zeugen eben dadurch, wenigstens indirecte für die Billigkeit des Begehrens der Kreisärzte, als Staatsdiener anerkannt zu werden. Wenn dazu nun seit Jahren wiederholte Motuation derselben Vorträge nöthig war, so möchte daraus der Beweis zu führen sein, daß es bei uns doch gelingt, klar vorliegenden Rechten Anerkennung zu verschaffen.

Die Bestallung, die Medicinal-Ordnung und besonders auch die Instruction zur Abfassung des jährlichen Physikats-Berichtes bekunden zur Genüge, welche Masse von Geschäften dem Kreisphysikus in Mecklenburg auferlegt ist, und daß sein Beruf demnach als ein Haupt-Amt im Staate gelten müßte, weil Abwendung von Gefahren,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0118
MV tut gut.

die den Fürsten und Bettler an Gesundheit und Leben gehen, die stets zu lösende Aufgabe seines Studiums und practischen Wirkens bleibt, auch dem Staate bestimmt einen weit solideren Nutzen gewährt, als das Amt einer Menge Individuen, deren reelle Leistungen im größten Mißverhältnisse mit ihrer hohen Besoldung und ihren Sporteln stehen, z. B. fast sämmtlicher Subalternen bei den höheren Landesgerichten ꝛc.

Der Staat verlangt im Ganzen von einem Kreisphysikus viel mehr, als von einem Professor der Medicin, der einzelne Fächer alljährig wiederholt ablehrt, und oftmals auf bloße Empfehlung, ohne jedwede Prüfung angestellt wird. Selten möchte ein Professor in der Anatomie, Entbindungskunst, Chirurgie, Pharmacie und Botanik sich so auszeichnen, wie dies vom Medicinal-Beamten verlangt wird.

In Augustins Preuß. Medicinal-Verfassung Bd. 2. 1818. S. 342 heißt es: Physikus, ärztlicher Staatsdiener, angestellt zur speciellen Aufsicht des Medicinalwesens in einem Districte und zur Unterstützung der Staatsverwaltung, der obrigkeitlichen und Gerichts-Behörden des betreffenden Bezirkes, in Fällen wo es auf ärztliches Urtheilen und Handeln ankommt. In von Kambz Annalen 8. Bd. 3. Heft S. 919. lautet ein Königlich Preußisches Rescript: Durch allerhöchste Cabinetsordre vom 28. August 1819 ist es ausdrücklich bejahend entschieden, daß die Kreisphysici allerdings als Staatsbeamte zu betrachten sind und ist ihnen die Gewährung des Gnadenmonats, außer dem Sterbemonat für ihre Hinterbliebenen bewilligt. Mende sagt in seinem Handbuche der gerichtlichen Medicin Bd. 1. S. 479: Soll der Rechtsgelehrte sich den Medicinal-Personen anvertrauen, die ihm zur Erreichung seiner Zwecke behülflich sind, so müssen solche auch verpflichtet sein, ihrem Vertrauen zu entsprechen. Der Staat muß namentlich gewisse Männer auszeichnen, auf welche der Richter sich

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0119
MV tut gut.

verlassen kann. Die Erprobten sind als wahre Staatsdiener anzustellen und die Verpflichtungen, welche ihnen als solchen obliegen, müssen durch das, was der Staat ihnen leistet, genugsam vergolten werden; ferner Bd. 2. S. 40.: vom Staate ausgewählte geprüfte Männer, die für den öffentlichen Dienst als Staatsbeamte angestellt und beeidigt werden, heißen Kreisphysiker, Kreis- oder Medicinalbeamte. — Bd. 2. S. 83. Beamter in einem Staate heißt derjenige, der die Verpflichtung gegen ihn übernommen hat, einen bestimmten, ihm aufgetragenen Kreis von Geschäften zu bestreiten. Das Verpflichtetsein, besondere öffentliche Geschäfte in einem bestimmten Umfange zu bestreiten, macht das Wesen eines Amtes aus und bezeichnet daher auch den Beamten. Seite 93. Den Kreisphysikern hat man vorzugsweise die gerichtlich medicinischen Geschäfte anvertrauet, weil sie als eigentliche Staatsbeamte für vorzüglich beglaubigte Personen angesehen werden. In Henke's Zeitschrift der Staats-Arzneikunde 9tes Ergänz. Heft S. 56. heißt es: Die Kreisphysiker gehören, indem ihnen mit Genehmigung des Fürsten ein Theil der Verwaltung der Medicinal Angelegenheiten anvertrauet ist, eben so wohl zu den Staatsdienern, als Regierungs-, Canzlei-, Justiz-, Consistorialräthe, Steuer- und Polizeibeamte, weil sie für das physische Wohl, das Gesammtleben des Staates eben so sorgen, als die Regierung für das politische, die Justizbehörden für das moralische und das Consistorium für das religiöse. S. 59. sagt Freiherr von Wedekind: Zur Classe der Staatsdiener gehören diejenigen, die dort die Sorge für die Sicherheit und für das allgemeine Wohl des Staates übernehmen, wo dieselbe dem einzelnen Bürger nicht überlassen werden darf, weil er der Sache nicht kundig sein, oder sein Privat-Interesse zum Nachtheil des öffentlichen einmischen könnte; ferner Bd. 17. S. 156 sagt derselbe: Der Kreisphysikus ist vermöge seiner Ernennung oder Decretes zum Staats-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0120
MV tut gut.

beamten gestempelt. Bei Henke a. a. O. 1834. S. 297 steht: Derjenige ist Staatsdiener, der vom Fürsten dazu ernannt worden ist, eine Angelegenheit des Staates zu besorgen. Wenn man nun überzeugt ist, daß bei einer guten Staats-Organisation die Medicinal-Anstalten einen wesentlichen Theil bilden, und daß die vorzügliche Aufgabe der Kreisphysiker es ist, das Gesammtwohl der Staatsbürger, hinsichtlich der Gesundheit und des Lebens namentlich, zu berücksichtigen, so ist auch die Ueberzeugung gewonnen, daß die Kreisphysiker wirkliche Staatsdiener sind, zumal sie bis zur Anstellung, allen Anforderungen genügen müssen, die man an andere Staatsdiener macht und sie im Amte nach positiven Gesetzen handeln. Im neuen hessischen Staatsdienstgesetze vom 8. März 1831 heißen auch in §. 2 die Obergerichts-Anwälde, die Advocaten, Aerzte und Wundärzte, die ebenfalls der landesherrlichen Ernennung und beziehungsweise Bestättigung bedürfen, Staatsdiener, die nicht besoldet werden. Henke's Zeitschrift Bd. 27. H. 2. S. 298.

Verfasser ist der Ansicht, der Physikus in Mecklenburg sei jedenfalls eben so als wirklicher Staasdiener zu betrachten, wie dies in anderen Staaten, Preußen, Baiern, Hannover, Würtenberg, Oesterreich, Nassau, Hessen ꝛc. der Fall und anerkannt ist, zumal er vor seiner Anstellung durch umfänglich rigoröse Prüfung in der Staatsarzneikunde seine Fähigkeiten zu deren practischen Anwendung, als Bedingniß zur Anstellung im Staate documentiren muß, wie jeder Rath der höheren Landes-Gerichte.

(cfr. Henke's Staatsarzneikunde Bd. 17. S. 335. Ergänz. H. 22. S. 317. Henke St. A. K. Bd. 9. S. 122. Bd. 13. H. 1. Bd. 27. H. 2. S. 263. Bd. 17. S. 47. 155. Ergänz. H. 9. S. 54.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0121
MV tut gut.

§. 30.

Kreis-Physikats-Siegel.

Auf den Antrag der Kreisphysiker, es möge landesherrlich ihnen die Führung eines bestimmten Physikats-Siegels zugestanden werden, erfolgte unterm 23. Novbr. 1837 ein Reginal-Rescript des Inhaltes an sie:

Es wird Ihnen die Befugniß zur Führung eines Amtssiegels, welches jedoch ähnlich den Kirchensiegeln, mit der bloßen Inschrift „Kreisphysikat zu Gadebusch, Schwerin ꝛc." ohne Wappen versehen seyn muß, hiedurch zugestanden. (Reg. Rescript an die Kreisphysici vom 23. Nov. 1837.)

Das Gesuch der Kreisphysiker: die Regierung möchte um etwanigen Zweifeln der Behörden und Privatpersonen wegen der ertheilten Befugniß zur Führung eines Amtssiegels, nebst der vorgeschriebenen Form zu begegnen, dasselbe im officiellen Wochenblatte bekannt machen lassen, beantwortete ein Reginal-Rescript vom 16. Juli 1838 dahin:

Es sei die Bekanntmachung der den Kreisphysikern beigelegten Befugniß zur Führung eines Official-Siegels nicht erforderlich. (Reg. Rescr. an die Kreisphysici vom 16. Juli 1838.)

Ein neueres Reginal-Rescript lautet dahin:

In Antwort auf den von Ihnen, Namens aller Kreisphysiker unterm 5. März d. J. eingereichten Vortrages wegen Genehmigung zur Anfertigung conformer Physikatssiegel wird Ihnen hiemit eröffnet, daß diese Siegel nach dem von Ihnen angelegten Entwurfe angefertigt und demnächst vertheilt werden sollen. (Reg. Rescr. an die Kreisphysici vom 14. August 1839.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0122
MV tut gut.

§. 31.

Remunerationen und Emolumente der Kreisphysiker.

(Dornblüth l. c. S. 593. S. 33.)

Der Staat besoldete die Kreisphysiker bis zum Jahre 1834 nicht, sie waren bis dahin nur auf Sporteln angewiesen. (Dth. l. c. S. 33.) Wiederholte Vorstellungen derselben bei der Regierung, ihnen, gleich den Medicinal-Beamten anderer Staaten, eine fixe Besoldung zuzuerkennen, fand dahin Berücksichtigung, daß nachstehende Circular-Verordnung an sie erging:

In Erwägung daß Unseren Kreisphysikern manche Official-Verrichtungen obliegen, für welche sie bisher nicht remunerirt worden, ist ihnen von Johannis exclusive an, eine Remuneration für solche Geschäfte, welche sie ohne dafür nach der Taxe der Kreisphysiker Gebühren erheben zu können verrichten müssen, mithin nicht als eigentliches Gehalt, folglich auch ohne Zugestehung der bei den Gehalten der wirklichen Großherzoglichen Diener statt findenden Gnaden-Quartale, dergestalt bewilligt, daß die drei ältesten derselben jeder 100 Rthlr. $\frac{2}{3}$, die drei folgenden 75 Rthlr, die drei dann folgenden jeder 50 Rthlr. und die drei jüngsten jeder 30 Rthlr. unter der Bedingung erhalten sollen, daß sie auch jetzt oder künftig jede Veränderung, Vergrößerung oder Verkleinerung ihrer Physikats-Districte nach der Bestimmung der Regierung sich gefallen lassen müssen. (Dth. l. c. S. 593.)

Neuere Vorträge der Kreisphysiker, ihnen sämmtlich, bei gleichen vom Staate ihnen auferlegten Verpflichtungen,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0123
MV tut gut.

auch gleiche Besoldung zu geben, wurde aus der Regierung durch ein Rescript dahin berücksichtigt:

Wir haben zwar die Remuneration der drei jüngsten Kreisphysiker von Johannis 1836 inclusive an, zu 50 Rthlr. $\frac{2}{3}$ pro anno bestimmt, eine weitere Bestimmung eures Gesuches kann aber nicht erfolgen. (Regim. Rescript an die Kreisphysiker v. 31. März 1836.)

Im Jahre 1837 wurden von der Regierung Bestimmungen veröffentlicht, wornach die Rechnungen der Kreisärzte wegen ihrer Bemühungen in gerichtlich-medicinischen Untersuchungen von den Gerichten beurtheilt und bestimmt werden sollen, jedoch nur einstweilen, vor Emanation einer allgemeinen neuen Medicinaltaxe. In der Cirkular-Verordnung (Regm. Verordn. v. 27. Octbr. 1836.) heißt es: dergleichen Rechnungen sollen allemal vor deren Einreichung Zwecks der Anweisung auf die Amts-Casse erst von dem betreffenden Gerichte geprüft und auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt werden, in zweifelhaften Fällen soll aber nach der Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830. Cap. 1. §. 3. die Bestimmung der Physikats-Rechnungen beim Medicinal-Collegium erwirkt, ein gleiches Verfahren auch eventualiter auf Antrag der Aerzte eingeleitet werden, wenn diese etwa mit der amtsgerichtlichen Feststellung nicht einverstanden sind. (Reg. Verordn. vom 27. Octbr. 1836.) Es wurde in Grundlage der bereits bestehenden Constitutionen resp. vom 20. Juli 1751 und 4. März 1768 und der eingeholten Erachten der Medicinal-Commission zu Rostock ver-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0124
MV tut gut.

ordnet: (Regim. Verordn. v. 16. Febr. 1837. Circular-Verordnung für sämmtliche Großherzogliche Amts- und Stadtgerichte über die Grundsätze, wornach die Rechnungen der Kreisärzte in gerichtlich-medicinischen Untersuchungen bestimmt werden sollen. Offic. Wochenbl. Nr. 8. 1837.)

1) Der Kreisphysikus erhält

A. an Gebühren und zwar

§. 1. bei Obductionen,

a. für die legale Inspection mit der darauf folgenden Section eines Leichnams . . 4 Rthl. $\frac{2}{3}$.

b. für die bloße Inspection eines solchen, ohne daß die Section folgt . . . . . 2 Rthl. $\frac{2}{3}$.

c. für die Ausfertigung des Sections-Berichts und Erachtens . . . . . 2 bis 4 Rthl.

je nach der Umfänglichkeit der Arbeit und der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Falls, jedoch kommt diese Gebühr nur dann vor, wenn der Kreisphysikus das Erachten mit Zustimmung und resp. auf Erfordern des Gerichts besonders schriftlich ausarbeitete und ad acta brachte; für den in Gemäßheit des §. 4. Unserer Verordnung vom 10. Febr. 1815 allemal während der Obduction selbst zu Protocoll zu gebenden Leichenbefund passirt keine besondere Gebühr.

§. 2. Bei sonstigen Untersuchungen

a. für die Besichtigung und Untersuchung 2 Rthl.

b. für den Befund nebst Erachten, falls es auf Erfordern des Gerichts besonders ausgearbeitet wird, gleichfalls wie oben ad 1. c. 2 bis 4 Rthl.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0125
MV tut gut.

Wäre der Fall der Art, daß ein bei der Untersuchung ad protocollum abzugebendes dictamen genügte, so passirt dafür nichts.

§. 3.

Außerdem erhält der Kreisphysikus noch für jede gerichtlich-medicinische Untersuchung, zu welcher er requirirt wird . . . . . 2 Rthl. Diäten, sie mag so kurze Zeit dauern, wie sie will; dafür bekommt er aber auch nicht mehr, wenn er volle 24 Stunden des Geschäfts wegen, von seinem Wohnorte entfernt sein mußte; bedurfte er aber einer längeren Abwesenheit, so erhält er doppelte und dreifache Diäten, je nachdem die Zeit seiner Abwesenheit 2 oder 3 Tage gedauert hat; unter allen Umständen kommt es aber darauf an, wie viele Zeit er wirklich als nothwendig verwenden mußte und verwandt hat, nicht darauf, wie viel er hätte anwenden können.

§. 4.

Für Acten-Inspection werden ihm nur in dem Falle . . . . . 2 Rthl. zugebilliget, wenn er zur Abfassung seines Erachtens der Inspection anderer, als der in der obschwebenden Untersuchung erwachsenen, weitläuftigen Acten bedurfte, und passiren dann auch nicht mehr als 2 Rthl., selbst wenn er mehrere solche umfängliche Acten-Bünde einsehen mußte.

§. 5.

Andere Gebühren, wie namentlich Correspondence mit dem Gerichte, für Anfertigung der Rech-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0126
MV tut gut.

nung ꝛc., und höhere Gebühren als die obbenannten, werden überall nicht bewilligt, jedoch in dem Falle, wenn ein mediciniſches Erachten in einem ſchwierigen Falle ſo umfänglich und gründlich ausgearbeitet iſt, daß dafür nach Ueberzeugung des Gerichts die Gebühr von 4 Rthl. als eine unverhältnißmäßig geringe Entſchädigung erſcheint, darf dafür von demſelben die Gebühr als eine extraordinaire Remuneration, wenn ſolche in Anſpruch genommen wird, bis zu 10 Rthl. erhöhet werden.

B. an Auslagen werden

§. 6.

im Allgemeinen die erſtattet, welche er beſcheinigtermaßen in Veranlaſſung des Geſchäftes baar verlegt hat, wie namentlich für Fuhrwerk, Beköſtigung, Poſtgeld und Copialien.

§. 7.

Bediente er ſich ſeines eigenen Fuhrwerkes, ſo erhält er dafür Eins für Alles, mit Einſchluß des Chauſſee-Brücken und Dammgeldes eine Entſchädigung von . . . . . 1 Rthl. 16 ßl. $\frac{2}{3}$ für die Meile und zwar dergeſtallt, daß wenn er an einem Tage vom Hauſe wegführe und an demſelben dorthin zurückkehrte, die Entfernung nur einmal gerechnet wird; mußte er aber eine Nacht oder mehrere Tage vom Hauſe entfernt ſein, dann wird ſowohl die Entfernung hin als zurück gerechnet. An Defrayirung für Kutſcher und Pferde darf nichts beſonders berechnet werden.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0127
MV tut gut.

§. 8.

Wird dem Kreisphysikus von der requirirenden Behörde freie Fuhr gestellt, so cessirt für ihn natürlich die Berechnung von Fuhrgeldern, und bediente er sich nicht des eigenen, sondern eines gemietheten Fuhrwerks, so darf er nur den wirklich verlegten und durch Quittung zu bescheinigenden Fuhrlohn liquidiren.

§. 9.

Wohnt der Kreischirurgus oder der in Behinderungsfalle statt seiner zu adhibirende Chirurg mit dem Kreisphysikus an einem und demselben Orte, so muß letzterer ihn unentgeltlich in seinem Fuhrwerke mitnehmen.

§. 10.

Bestimmte Ansätze für Defrayirung passiren dem Kreisphysikus nicht, vielmehr werden demselben nur die wirklichen und in angemessenen Grenzen bleibenden Zehrungskosten ersetzt, dabei bedarf es jedoch einer Bescheinigung jeder kleinen unterweges gemachten Ausgabe nicht, sondern wird in dieser Beziehung, wenn sie nur specificirt angegeben ist, dem Liquidirten Glauben beigemessen sein.

Vorstehende Vorschriften, normiren auch dann, wenn vom Kreisphysikus im Behinderungsfalle ein anderer Arzt substituirt worden ist.

Findet der Kreisphysikus im geeigneten Falle die Zuziehung eines Apothekers oder Chemikers erforderlich, so bleibt es wegen dessen Remuneration bei der Bestimmung des an die Justiz-Canzlei zu

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0128
MV tut gut.

Güstrow unterm 11. Octbr. 1824 erlassenen Rescripts, wornach dieselbe gänzlich dem billigen Ermessen des Gerichts anheim gegeben.

Für die Prüfung einer Hebamme mit dem Zeugnisse . . . . . 6 Rthl. $\frac{2}{3}$ [1])
= die Prüfung eines Baders . 4—6 Rthl.[2])
= = = = Apothekerlehrlings mit dem Atteste . . . . . 3 Rthl. [3])
= = Visitation einer Apotheke . 6 Rthl. [4])
= = Fuhrkosten dabei à Meile 1 Rtl. 16 ßl. [5])
= Official- u. andere Reise-Diäten à Tag 2 Rthl. [6])
= die Prüfung von Arzneiwaaren, womit Handel getrieben wird . . 2 — 4 Rthl. [7])
= die Untersuchung epidemischer, contagiöser und epizootischer Krankheiten à Tag 2 Rthl. [8])
= die Besichtigung der Leichen jüdischer Glaubensgenossen . . . . . 2 Rthl. [9])

Alle Gebühren an Reisekosten, Vorspann und Sections-Gebühren sollen den Kreisphysicis, wenn sie von einem Amts-Gerichte, Stadt-Gerichte oder von Magistraten requirirt werden, aus den Großherzoglichen Cassen ohne Anstand gegen Quittung bezahlt werden. [10])

---

1) Taxordnung v. 1751. Masius a. a. O. S. 21. Dessen Handbuch S. 18. N. Medicinal-Ordnung v. 1830. S. 17.
2) Ibidem.
3) Neue Med. Ordn. v. 18. Febr. 1830. S. 17. Dth. a. a. O. S. 33.
4) Taxordnung v. 1751. N. Med. O. S. 17.
5) Neue Med. O. S. 17. Dth. a. a. O. S. 33.
6) Ibidem. Desgleichen.
7) Ibidem. Desgleichen.
8) Taxordnung v. 1751. Masius Handb. 1818. S. 18.
9) Dth. l. c. S. 33. 10) Ibidem.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0129
MV tut gut.

Obgleich die Kreisphysici bis zum Jahre 1830 als alleinige Organe der Regierung in Medicinalsachen functionirten, so wurden sie vom Staate dennoch nicht als Staatsdiener anerkannt oder besoldet, wie die Medicinalbeamten anderer Länder. Im 29sten Paragraphen ist dieser Gegenstand bereits erörtert und auch bemerkt, daß ein Reginimal-Rescript vom Januar 1839 (s. oben S. 111.) die Verhältnisse der Kreisphysiker, durch Beziehung eines Gehaltes (so wird die frühere Clausel bei Verleihung der Remuneration (s. o. S. 117.) aufgehoben) wesentlich verändert ansieht, und denselben auch den Beitritt zu der Wittwen-Casse für fürstliche Diener eröffnet, sie also indirect wenigstens als Staatsdiener anerkennt.

Die von den 12 Kreisphysikern im Jahre 1834 von der Regierung errungene sobenannte Remuneration, welche für die drei jüngsten bis zu 30 Rthl. pro anno, also ins Kleinliche zersplittert wurde, ist durch das Erbieten der älteren Kreisphysiker, mit den übrigen Collegen gleichgestellt zu werden, von der Regierung mit dem obigen Rescripte von 31. März 1836 berücksichtigt. Es liegt zu Tage, daß, wenn der Staat die zu seinem Wohle thätigen Beamte und deren Amt selbst so geringfügig betrachtet, daß der ausgesetzte Gehalt kaum den 40sten Theil der Einnahme eines Pedellen bei den hohen Landes-Gerichten beträgt, auch die Staatsbürger ihnen in Bezug auf das zu verwaltende Amt weder Vertrauen noch Achtung zollen werden; wie dabei das Gesammtwohl in Bezug auf Gesundheits- und Krankheitspflege gedeihen kann, steht dahin!!

Es leidet wohl keinen Widerspruch, daß das Amt eines Kreisphysikus ein Amt voller Beschwerden, Sorgen und Gefahren ist; möchte ihm in Mecklenburg bald diese Anerkenntniß werden und der damit verknüpfte Gehalt auch dem Range, welchen es giebt, und dem Verluste im anderweitigen ärztlichen Erwerbe, als Mittel zur anständigen Existenz einigermaßen entsprechen. Erfüllt der Kreis-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0130
MV tut gut.

physikus nach Pflicht, Ehre und Gewissen, ohne Menschenfurcht und Nebenrücksichten seinen Beruf nach Vorschrift des Gesetzes, so erwirbt er ein Heer Feinde, man schreiet über Härte, Neuerungssucht und legt ihm die gehässigsten Motive unter. Verkennung, Kränkungen und Federkriege, Verluste in seiner ärztlichen Praxis, die ihm mit seiner vielleicht zahlreichen unversorgten Familie doch nur die Existenz sichert, sind sein Lohn. Verlangt der Staat also viel von den Kreisphysikern, so sollte er sie doch auch billiger Weise durch eine anständige Besoldung dafür und für nicht ausbleibende Verluste in ihrem ärztlichen Wirkungskreise entschädigen, die dazu nöthigen Fonds werden gewiß eben so leicht, als für unzählige andere minder wichtige Ausgaben in der Staatshaushaltung dort zu ermitteln sein, wo es sich um Menschenwohl in so vielfacher Beziehung handelt; kleinliche finanzielle Rücksichten werden dem in Mecklenburg, wo der gerechte Fürst subalternen Dienern der höheren Landes-Gerichte so bedeutende Gehalte aussetzt und seine Milde vielen, nicht immer durch Kränklichkeit oder Altersschwäche dem Amte entsagenden Staatsdienern eben so viel Pension zugesteht, als die Gesammtsumme beträgt, welche die zwölf Kreisphysiker für ihre nie ruhende Thätigkeit beziehen, nicht entgegenstehen. Die Kreisphysici des Preußischen Staates beziehen einen jährlichen fixen Gehalt von 200 bis 300 Rthl., mit Gnadenquartalen für die Hinterbliebenen, außer den Sporteln, Reisekosten ꝛc. in ihren Functionen als Polizei- und Gerichtsärzte. Die Mecklenburgische Medicinal-Ordnung von 1830 beweiset hier und dort, daß man aus der Preußischen Medicinal-Gesetzgebung Verordnungen, Instructionen ꝛc. beinahe wörtlich entlehnte, möchte der hier zur Frage stehende Punkt doch ebenfalls von dort her verbessert werden!

Die Medicinal-Ordnung von 1830 entzieht den Kreisphysikern außerdem nun noch manche ihnen früher obliegende

Geschäfte und die damit verbundenen Gebühren, schmälert also jedenfalls ihre jährliche Einnahme, ohne ihnen eine Entschädigung dafür zu eröffnen. Es sind ihnen z. B. die Prüfungen der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Apotheker und Provisoren, zum Theil auch der Hebammen, die Revision der Medicinal-Rechnungen ganz entzogen, welche, mit freilich sehr verhöheten Gebühren, der Medicinal-Commission überwiesen wurden. Verfasser meint, es kann als eine wahrhafte Verbesserung des Medicinal-Wesens betrachtet werden, daß jene Prüfungen den Kreisphysikern entzogen sind, zumal diese in früherer Zeit keinesweges dem Staate die Garantie ihrer Befähigung, solche Prüfungen im ganzen Sinne des Wortes zweckgemäß durchführen zu können gegeben hatten, auch die einzelnen Fächer der Medicin seit einigen Decennien auf eine Weise cultivirt sind, daß die Prüfung darin beim Medicinal-Collegio, wenn es aus Männern besteht, welche mindestens in einem Theile der Medicin excelliren, und anerkannt tüchtige Practiker sind, gründlicher und zweckmäßiger, als solches von einer Person, dem Kreisphysikus, erwartet werden darf, geschehen muß. Ob zwar nun beim überwiegenden Nutzen der jetzt bestehenden Einrichtung, das Interesse der Kreisphysiker nicht zur Frage stehen kann, so ists doch Thatsache, daß ihr Einkommen bedeutend dadurch geschmälert und keinesweges durch die im Jahre 1834 ihnen zuerkannte Remuneration irgend aufgewogen ist.

Die unterm 16. Februar 1837 aus der Regierung veröffentlichte Bestimmung über Grundsätze, nach denen die Rechnungen der Kreisärzte in gerichtlich medicinischen Untersuchungen von den Gerichten beurtheilt, oder auch in zweifelhaften Fällen von der Medicinal-Commission, oder auf Antrag der Aerzte, wenn sie mit der amtsgerichtlichen Feststellung nicht zufrieden sind, eingeleitet werden sollen, möchte eine und die andere Inconsequenz enthalten und auch hinsichtlich der Gebühren kaum als zeit- und zweck-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0132
MV tut gut.

gemäße Veränderung zu betrachten sein. Es möchte überhaupt zur Frage stehen, ob diese Circular-Verordnung auch für die Ritter- und Landschaft in allen Fällen gesetzlich bindende Kraft hat, da sie als Circular-Verordnung für die Amts- und Stadt-Gerichte betitelt ist, und erstere nur bedingungsweise, nach den Verordnungen vom 4. Octbr. 1824 und 22. Septbr. 1825 an den competenten Kreis-physikus gebunden sind (Dth. l. c. S. 30.). Die Gebühren sind denen in der Taxe von 1751, wie sie vor 90 Jahren für die Kreisphysiker bestimmt wurden, theils gleich geblieben theils abgeändert. Es muß dies letztere, in Berücksichtigung alles dessen, was der Staat damals vom Medicinal-Beamten verlangte und welche Pflichten er ihm nach der Medicinal-Ordnung von 1830 auferlegte, ferner in Bezug darauf, wie sich alle Bedürfnisse und Ausgaben jetzt gegen damals vermehrten, wie die Zahl der Heilkünstler seitdem gesteigert und dadurch jedes Einzelnen Einkommen vermindert ist, gerechte Verwunderung erregen. Die Medicinal-Ordnung von 1751 bestimmt für die legale Inspection und Section eines Leichnams 4 Rthl., für die bloße Inspection 2 Rthl., für die Ausfertigung des Sections-Berichtes 2 bis 4 Rthl. Die Medicinal-Ordnung von 1830 ändert blos den letzten Ansatz dahin ab, daß für das **Dictamen ad protocollum** während der Obduction gar nichts vergütet, jene 2 bis 4 Rthl. nur gelten, wenn das Erachten auf Begehren des Gerichts besonders schriftlich ausgearbeitet und **ad acta** gebracht ist; jedoch darf das Gericht in dem Falle, wenn ein medicinisches Erachten in schwierigen Fällen so umfänglich und gründlich ausgearbeitet ist, daß dafür nach dessen Ueberzeugung die Gebühr von 4 Rthl. als eine unverhältnißmäßig geringe Entschädigung erscheint, die Gebühr als eine außerordentliche Remuneration, wenn solche in Anspruch genommen wird, bis zu 10 Rthl. erhöhet werden. Giebt der Gerichtsarzt seinen Obductions-Bericht mit dem

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0133
MV tut gut.

Erachten, im ganzen Wortssinne gründlich und für die Untersuchungssache genügend zum Protocolle, so gehört dazu dasselbe Nachdenken und derselbe Zeitaufwand, als lieferte er diese Arbeit schriftlich nach; der Zweck der Untersuchung — Aufklärung des fraglichen Falles, in so weit die gerichtliche Medicin solches vermag — ist erreicht; wie der Gerichtsarzt die Aufgabe löset, ob sofort durch Abgabe des Berichtes, oder von seiner Stube aus, durch eine nachgelieferte Schrift, kann dem Gerichte wohl ganz gleich sein, wenn er sie nur genügend lösete. Auf den Gewinn oder Verlust der dafür bestimmten Gebühren, kann die Art der Abgabe wohl kaum rechtlich influiren. (Im Preußischen erhält der Physikus für die Besichtigung einer Leiche 2 Rthl. und für den Bericht darüber 1 Rthl.; für die Besichtigung und Section 4 Rthl.; für den Obductions Bericht 2 Rthl. (Zeller's Medicinal-Polizei in den Preußischen Staaten Bd. 2. S. 268. 1830.). Die Erhöhung der Gebühren für umfängliche Erachten schwieriger Fälle, von 2 bis 10 Rthl. ist der Einsicht des Gerichts überlassen. Diese Gesetzesbestimmung kann nur als Uebelstand betrachtet werden: einmal frägt es sich, ob die Beurtheilung der Schwierigkeit einer gerichtlich-medicinischen Arbeit überall und von jedem Unterrichter geschehen kann und geschehen wird, anderntheils muß es auffallen, daß man den dem Gerichte coordinirten Kreisphysikus, dessen Urtheil für die Untersuchungssache entscheidend ist, dadurch dem Gerichte subordinirt, daß man den Werth und die Bezahlung seines Geistesproductes dessen Ermessen anheimstellte. Das dem Gerichtsarzte zugestandene Recht, bei Unzufriedenheit sich an die Medicinal-Commission zu wenden, führt mitunter zu wiederholten Erörterungen, Unannehmlichkeiten und Kosten, welche ganz vermieden würden, wenn die Gebührentaxe in den einzelnen Punkten bestimmter gestellt wäre, und in zweifelhaften Fällen nur der Medicinal-Commission die Monitur, welche überdem durch die Me-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0134
MV tut gut.

dicinal-Ordnung dazu verpflichtet ist, obläge; diese aber nicht auf bisher beliebte Weise decretirend die Monitur ausspräche: „obige Rechnung soll bei factischer Richtigkeit der Ansätze von 12 Rthl. auf 10 Rthl. bestimmt sein," sondern die Gründe auseinandersetzte, welche die Monitur hervorgerufen, damit nicht blos der eigentliche Zweck für diesmal erreicht, sondern der Gerichtsarzt auch die Fehler kennen lernte, welche seinen Gebühren-Ansätzen zum Grunde lagen, und er solche zukünftig vermeiden lernte.

Die Diäten-Bestimmung nach §. 3. der Circular-Verordnung: „außerdem erhält der Kreisphysikus und zwar für jede Untersuchung 2 Rthl." veranlaßte schon das Mißverständniß, es sollten auch Diäten für gerichtliche Geschäfte am Wohnorte desselben bezahlt werden; obgleich diese Bestimmung nur für Geschäfte gilt, welche an entfernten Orten vorkommen. Zur Vermeidung mancher unangenehmen Erörterungen möchte die Bestimmung zweckmäßig gewesen sein, bis zu welcher Entfernung 2 Rthl. Diäten gelten und wieviel Meilen für eine Tagereise zurückgelegt werden sollen und zwar in den Sommer- und Wintertagen. — Ein Gerichtsarzt wurde im December 1838 Abends von dem 3½ Meilen entfernten Gerichte requirirt, am nächsten Tage um 10 Uhr Vormittags eine Obduction vorzunehmen. Als er gegen 11 Uhr den bestimmten Ort erreicht, das Gericht nach 1 Uhr das Zeugenverhör beendigt hatte und nun in dessen Gegenwart der überlieferte Leichnam der Legal-Section unterworfen worden, verging während derselben und Beendigung des ganzen Geschäftes der Nachmittag. Der Gerichtsarzt trat zwar die Rückreise an, mußte aber nach zurückgelegter halben Meile, wegen eingetretener Finsterniß Quartier nehmen und konnte erst andern Tages nach seinem Wohnorte zurückkehren. Die gleich nach beendeter Obduction

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0135
MV tut gut.

dem Gerichte übergebene Gebühren-Rechnung wurde in Bezug auf berechnete Verzehrungskosten von 1 Rthl. 24 ßl. monirt; die Rechnung wurde einbehalten, dem Gerichte eine andere, 7 Rthl. höher als die erste, mit der Bemerkung eingesandt, der Gerichtsarzt habe 2 Reisetage zu berechnen. Bei verweigerter Zahlung sandte er die Rechnung sofort der Medicinal-Commission zur Monitur, welche sie in vollem Bestand ließ, obgleich das Gericht dagegen repräsentirte. Die Angelegenheit wurde nun noch einer höheren Behörde von dem Gerichte vorgelegt, dem Gerichtsarzte aber bald nachher, ohne jedwede Erörterung, die zuletzt abgegebene Rechnung berichtigt.

Nach dem §. 6. werden dem Gerichtsarzte die in Veranlassung des Geschäftes gemachten baaren Auslagen für Fuhrwerk, Beköstigung, Postgeld und Copialien ersetzt, wobei es jedoch einer Bescheinigung jeder kleinen unterweges gemachten Ausgabe nicht bedarf ꝛc. Auch diese Bestimmung führt, wie der eben mitgetheilte Fall beweiset, zu lästigen unangenehmen Erörterungen und stört oft, trotz daß Person und Sache stets von einander geschieden betrachtet werden müssen, sehr freundliche Verhältnisse. Der Ausdruck „angemessene Zehrungskosten" ist ein sehr relativer, dem Gerichte können die berechneten Zehrkosten des Arztes, zumal bei mehrtägigen Reisen sehr unangemessen erschienen, während dieser nur seine gewohnten Bedürfnisse befriedigt. Jeder möglichen Differenz wäre durch einen bestimmten Satz für Zehrkosten à Tag und dann auch aller späteren Erörterung begegnet.

Der 9te Paragraph verpflichtet den Kreisphysikus, den an einem Orte mit ihm wohnenden Wundarzt unentgeltlich mitzunehmen. Diese Bestimmung erspart der requirirenden Behörde doppelte Fuhrkosten und kann den Kreisphysikus wohl kaum beschweren; tritt aber der Fall ein, daß letzterer nicht zu Hause ist, das Requisitionsschreiben ihm nachgesandt wird, und er von dort aus

sogleich nach dem Orte des Geschäftes reiset, ohne seinen Wohnort zu berühren, hat er auch in diesem Falle und zwar auf seine Kosten für den Transport des Wundarztes zu sorgen? Billig wäre diese Bürde mindestens nicht!

Die Remuneration des zu chemischen Untersuchungen requirirten Apothekers ist dem billigen Ermessen des Gerichts überlassen. Diese gesetzliche Bestimmung unterliegt demselben Tadel wie er schon in der Berücksichtigung des §. 31., wegen gerichtlicher Abschätzung des ärztlichen Honorars für Erachten ausgesprochen wurde; indem das Gericht außer Stande ist, die dem Apotheker zur Vollendung des Geschäftes nothwendige Zeit, die darauf verwandte Mühe, die Schwierigkeit der Untersuchung, und das dafür genügende Honorar bei den zur Beurtheilung fehlenden Kenntnissen, zu ermessen.

Für die Prüfung einer Hebamme sind dem Physikus 6 Rthl. mit dem Zeugnisse bestimmt; es soll aber ein erfahrner Geburtshelfer dabei gegenwärtig sein, wer diesem seine Diäten und falls er aus einem anderen Orte adhibirt wird, die Fuhr- und Zehrkosten berichtigt, darüber schweigt das Gesetz gänzlich!

Für die Prüfung eines Baders, die nur über ganz mechanische Geschäfte vorgenommen wird, bestimmt die Medicinal-Ordnung 4 bis 6 Rthl., dahingegen für die eines Apothekers nach beendeten Lehrjahren nur 3 Rthl. Unmöglich sind beim Erlasse dieser Bestimmung die Verhältnisse und der Standpunkt beider Personen gehörig berücksichtigt, wenigstens kann eine Prüfung, wie der Apotheker-Gehülfe unserer Zeit sie überall bestehen müßte, nicht dabei zur Frage gestanden haben, gewiß hätte man sie dann höher geschätzt, als die des Baders und die Prüfung einer Arzneiwaare, womit Handel getrieben werden soll, die zu 2 bis 4 Rthl. angesetzt worden.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0137
MV tut gut.

Literatur.

Zeller's Med. Polizei. Bd. 2. S. 242. Nicolais Med. Polizei. Bd. 2. S. 188. Wildberg's Handbuch für Physiker. 1823. Bd. 1. 2. von Vogel summarische Zusammenstellung der sämmtlichen Gesichtspunkte worauf die Physiker ihr Augenmerk zu richten haben. Rostock 1832. Ueber den Standpunkt und die Verhältnisse der Staatsärzte; Henke's Staatsarzneikunde Bd. 17. S. 335. Henke a. a. O. 22. Ergänzungsheft S. 317. Dienstanweisung für die Physiker in Hessen; Henke a. a. O. Bd. 6. S. 210. 5tes Ergänz. Heft. S. 264. Henke a. a. O. Bd. 33. Hft. 2. S. 229. Wasserfuhr Gutachtliche Aeußerung über einige Gegenstände der preußischen Medicinal-Verfassung. Stettin 1837. — Was ist erforderlich, wenn der Staat Physiker haben will? Henke's Staatsarzneikunde Bd. 23. Hft. 1. S. 203. — Most's Encyclopaedie der Staatsarzneikunde. Bd. 1. Arzt Nasse von der Stellung der Aerzte im Staate. Leipzig 1823. — Henke a. a. O. Bd. 10. S. 337. — Köber von der Sorge des Staats für die Gesundheit seiner Bürger. Dresden 1805. S. 840. — Meister Urtheile und Gutachten in peinlichen und anderen Straffällen. Frankfurth 1808. — Mende Handb. der ger. Medicin. Th. 2. S. 12. 139. 184. — Oetter, der Arzt in Deutschland ꝛc. Nürnberg 1777. — Kopp's Jahrb. d. Staatsarzneikunde. Bd. 7. S. 101. Bd. 9. S. 70. — Henke 1827. Hft. 3. S. 29. — Henke 1826. S. 349. Hft. 2. — Wildberg's Rhapsodien aus der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Leipzig 1822. S. 32. — Henke a. a. O. 1834. S. 30. —

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0138
MV tut gut.

Zweiter Theil.

Medicinal-Pflege.

Erste Abtheilung.

Von den Medicinal-Personen.

§. 32.

Von den Aerzten (cfr. Dth. l. c. S. 34.).

Gesetzliche Erlangung der Concession zur Ausübung der inneren Heilkunde.

Nur Derjenige darf nach der Medicinal-Ordnung von 1830 für die Zukunft die medicinische Praxis in Mecklenburg ausüben, welcher auf der Landes-Academie zu Rostock von der medicinischen Facultät, nach voraufgegangener Prüfung bei der Medicinal-Commission und eingereichter gedruckter Inaugural-Dissertation, zum **Doctor medicinæ** promovirt worden, oder wenn er auf einer auswärtigen Universität promovirt ist, bei einer Prüfung der Medicinal-Commission bestanden ist und die Concession der Regierung erhalten hat.

Die Prüfung erstreckt sich über alle Zweige der Arznei- und Wund-Arznei-Wissenschaft, mithin auch über die Geburtshülfe; nach Maßgabe derselben wird auf das einzureichende Prüfungs-Attest von der Regierung entweder die Concession zur Medicinischen Praxis ohne Beschränkung ertheilt, oder bei der Con-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0139
MV tut gut.

cession die chirurgische und geburtshülfliche Praxis ausgenommen und dies jedesmal durch das officielle Wochenblatt und die Schwerinschen Anzeigen bekannt gemacht.

Vom Auslande berufene Aerzte und medicinische Professoren sind übrigens einer solchen Prüfung nicht unterworfen, auch steht es Jedem frei, sich der Hülfe auswärtiger, von ihrer Obrigkeit approbirter Aerzte zu bedienen.

Zur dereinstigen medicinischen Praxis werden von Michaelis 1833 an nur diejenigen studirenden Jünglinge zugelassen, welche das Prüfungszeugniß des ersten oder zweiten Grades erlangten und darauf immatriculirt wurden. (Dth. l. c. S. 80.)

Eid der approbirten Aerzte (Dth. l. c. S. 35.)

Beim Vergleiche des Inhaltes des 33. Paragraphen mit den Bestimmungen des Cap. 2. der Medicinal-Ordnung von 1751 ergiebt sich, wieviel auch hier fehlt, um eine gründliche Verbesserung dieses wichtigen Gegenstandes des Medicinalwesens herauszufinden; nur die eigentlich unwesentliche Abänderung des Prüfungsverfahrens, daß auswärts promovirte Aerzte statt des früheren Colloquiums bei der medicinischen Facultät zu Rostock, sich seit 1830 der Prüfung bei der Medicinal-Commission unterwerfen sollen, ist neu (cfr. Dth. l. c. S. 34.) und verdient die Anordnung, daß Medicin Studirende vor der Immatriculation ein Prüfungs-Zeugniß des ersten oder zweiten Grades, das sie beim Abgange vom Gymnasium erhalten haben müssen, zu produciren haben, Anerkennung.

Der Medicinal-Ordnung fehlen alle und jede gesetzliche Bestimmungen über die Zeit des Studiums der sich

der Medicin Widmenden; dieser wichtige Punkt hätte bei den Anforderungen der heutigen Zeit wohl eine eben so vorzugsweise Beachtung verdient, als die Gymnasial-Bildung, auch möchte es wesentlich nutzbar sein, wenn die Lehrer dem Maturitätszeugnisse beifügten, ob und zu welcher Kunst oder Wissenschaft, die jungen Leute sich vorzugsweise eigneten. Zum erfolgreichen Studium der Heilkunst ist noch eine besondere Neigung und Fähigkeit, Gründlichkeit, Gemüthsruhe, ein heller Verstand, Scharfblick, Geistesgegenwart und Entschlossenheit, Reinheit und Güte des Herzens und aufopfernde Menschenliebe, sowie große Neigung zur Naturforschung nothwendig.

Nach einer Cabinets-Ordre vom 26. Novbr. 1825 (v. Kambz Annalen. Bd. 10. S. 203.) sollen in Preußen diejenigen, welche promovirte Aerzte sein wollen, ein 4jähriges Studium zurücklegen. Vor der Promotions-Prüfung sollen die Candidaten ein Zeugniß des Decans der philosophischen Facultät, wo sie promoviren wollen, beibringen, daß sie in der Logik, Physiologie, Physik, Chemie, Botanik, Mineralogie und Zoologie die zu einem **Doctor Medicinæ** erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Auch in Frankreich ist die Studienzeit im Jahre 1837 auf 4 Jahre bestimmt; (Lodt's medicin. Central-Zeitung. Jan. 1838. St. 2. S. 39. 40.) alle Vorträge müssen in einer vorgeschriebenen Ordnung gehört werden.

Die Mecklenburgische Medicinal-Ordnung von 1830 sagt zwar, „die Prüfung der Aerzte soll sich über alle Zweige der Arznei- und Wundarznei-Wissenschaft, mithin auch über die Geburtshülfe erstrecken," es ist aber der Prüfungs-Behörde kein Plan zur nutzbaren Ausführung der Prüfung in den einzelnen medicinischen Fächern vorgezeichnet, wie das in anderen Staaten, namentlich in Preußen der Fall ist, (cfr. Zeller's Med. Policei. Bd. 2. S. 95 u. f.)

In Rostock erhält der Candidat, nach kurzem Tentamen beim Decan der medicinischen Facultät, einige dreißig

schriftliche Fragen aus der ganzen Medicin, zur schriftlichen Beantwortung im Hause des Decans. Nach dem diese Arbeit beendet, folgt die mehrstündige mündliche Prüfung, und nach deren Ergebniß erklärt der Dekan nach Abstimmung der Behörde, ob der Candidat bestanden oder nicht bestanden ist. Von Lösung der Aufgaben, an einem Leichname eine Höhle des Körpers mit ihren Eingeweiden, in Absicht deren Form, Lage und gegenseitiger Verbindung, ein selbst verfertigtes anatomisches Präparat und einige andere vorgelegte Präparate aus der Anatomie unvorbereitet zu demonstriren, wie dies doch nöthig ist, um zu erforschen, ob der Candidat die nöthigen Kenntnisse in der Anatomie besitze und das anatomische Messer in so weit zu führen verstehe, als zur Ausübung seines ärztlichen Berufs nöthig ist, war bisher bei den Prüfungen in Rostock nicht die Rede.

Eine chirurgisch-technische Prüfung zur Erforschung der Kenntnisse des Candidaten in Bezug auf seine operativen und manuellen Fertigkeiten, die Bearbeitung eines ihm aufgegebenen akiurgischen Themas und dessen öffentlichen Vortrages in bündiger Kürze, mit Ausführung der Operation am Cadaver, nach allen Kunstregeln und Disserirung über die akiurgische Aufgabe, mit Angabe der wichtigsten Operationsmethoden, Bestimmung des Vorzugs der einen vor der anderen, Nachweisung der Kenntnisse in der Instrumentenlehre, und sofortige Verrichtung der Operation am Leichname, ferner die gehörige Lösung einer Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore, Nachweisung der Handanlegung am Phantome und Anlage des Verbandes nach den Regeln der Kunst fand bisher eben so wenig in Rostock statt. Obgleich einige klinische Anstalten im verjüngten Maßstabe in Rostock bestehen, so kam die klinische Prüfung der Candidaten in der Art bisher nicht zur Ausführung, — daß ihnen einige innere und äußere Kranke zur Behandlung übergeben, sie

in Gegenwart zweier dazu ernannten Commissarien solche examiniren, die Aetiologie und Diagnose der vorhandenen Krankheit festsetzen, die Prognose stellen und den einzuschlagenden Heilplan entwerfen, die Krankengeschichte ohne fremde Beihülfe sofort aufsetzen, sie abgeben, beim nächsten Besuche gedrängt vortragen, die Kranken 2 mal täglich continuirlich besuchen und behandeln, die gefundenen Erscheinungen beurtheilt mit den Veränderungen der Heilmittel in ihr klinisches Journal eintragen, versteht sich unter steter Controle des Spitalarztes, wenn die Commissarien behindert sind, welche letztere die Candidaten aber wöchentlich mindestens 3 mal am Krankenbettr selbst prüfen und das Journal revidiren müssen. — Jedenfalls wären die im Preußischen Staate bestehenden musterhaften Normen zur Prüfung der Aerzte beim Entwurfe der neuen Medicinal-Ordnung wohl der Beachtung werth gewesen, die Dürftigkeit derselben stellt sich auch in dieser Beziehung ohne weitere Erörterung heraus. (cfr. Zeller Bd. 2. I. c. von Seite 95 bis 125.)

Die Concession zur ärztlichen Praxis hängt vom Ausfalle der Prüfung des Doctoranden oder des Doctors in Rostock ab. Bei diesen Prüfungen kommen natürlich ähnliche Uebelstände vor, wie sie oben bereits bei Erörterungen der Prüfung der Kreisphysici angedeutet sind. Die Universitätslehrer als Prüfungs-Behörde examiniren die von ihnen unterrichteten Schüler und fällen ein Urtheil in eigener Angelegenheit. Bei den Prüfungen zu Rostock kann die Behörde keinesweges erkunden, wie der Candidat die Medicin als Wissenschaft und Kunst fürs Leben zur practischen Anwendung zu bringen versteht. Gewiß gehören doch andere Talente dazu, am Krankenbette die Aetiologie, Diagnose und Prognose der verschiedensten Krankheiten, z. B. Brust, Unterleibs- und Kopfentzündungen, hydropischer, exanthematischer, syphilitischer und anderer acuter und chronischer Uebel aufzufinden, die einzelnen

Züge zum deutlichen Bilde kennbar vorzuführen, als die schriftlichen oder mündlichen Fragen des Examinators über diese Gegenstände, nach dem auswendig gelernten Handbuche herzuzählen. Mag der Candidat immerhin die Diagnose des grauen Staars, den Technicismus der einzelnen Operationsmethoden definiren, den genügenden Beweis, daß er sie kunstgerecht durchführen und sie dann in rationeller Nachbehandlung des Operirten auch fruchtbringend für ihn zu machen versteht, bleibt er jedenfalls schuldig. Mag der Candidat die verschiedenen anomalen Kindeslagen in der Gebärmutter und im Becken, so wie die beim Gebäracte oft nothwendigen Hülfeleistungen anzugeben wissen, daß er jene in **concreto** bestimmen und letztere, z. B. die Wendung bei Querlagen und **placenta prævia**, sowie die Entwickelung des eingekeilten Kopfes mittelst der Geburtszange kunstgerecht durchzuführen versteht, darüber erhält die Prüfungs-Behörde keine Aufschlüsse. Daß beim Vorhandensein, wenn auch nur kleiner klinischer Anstalten bei der Universität Rostock alle practische Prüfungen der Doctoranden wegfallen, verdient um so mehr Tadel, als mit der so freigebig ertheilten höchsten Würde in der Medicin dem dann auch sofort selbstständig auftretenden jungen Arzte das Recht über Leben und Tod in die Hände gegeben wird. In Beachtung des Verfahrens solcher Anfänger, die am Krankenbette flugs mit dem Namen der Krankheit nach diesem oder jenem Schriftsteller, einzelne der wailand Pharmazeuten besonders bald mit dem Recepte, fertig sind, nur selten den Rath älterer erfahrner Aerzte bedürfen, könnten letztere es wohl beklagen, daß ihr vieljähriges Wirken an Krankenbetten sie nicht so weise machte als jene Allpractiker es zu sein sich bedünken. Die Prüfungen der Juristen wurden in Mecklenburg seit einigen Jahren bedeutend geschärft, nur nach mehrjähriger Bekanntschaft mit der Praxis sind die Advocaten jetzt erst fähig, den Anforderungen der Prüfungs-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0144
MV tut gut.

Behörde für das Amt eines Unterrichters zu genügen! Wann werden ähnliche Anforderungen für die Mediciner gesetzlich zur Ausführung kommen, da diesen in der Praxis unerfahrenen jungen Doctoren mit dem Grade auch das zweischneidige Schwerdt in die Hände gegeben, ihrem oftmals nur sehr dürftigem Judicio das Wohl und Wehe ganzer Familien unbedingt anvertrauet wird, ohne daß eine Controle angeordnet ist. Der Kreisphysikus lernt die Aerzte seines Districtes nur zufällig kennen, kommt in keinen directen Verkehr mit ihnen. Die Medicinal-Commission als beaufsichtigende Behörde, verliert sie ganz aus den Augen, erfährt späterhin kaum etwas von manchen der viel zu früh majorenn erklärten Heilkünstler. Die oben im 28sten Paragraphen mitgetheilten Actenstücke möchten genügend beweisen, welchen Stümpern die Doctorwürde mitunter ertheilt wird! Leicht beantwortet sich die Frage, auf wessen Haupt die schweren Sünden solcher Heilmeister zurückfallen und wie unermeßlich die Verantwortlichkeit der Medicinal-Collegien sich steigert, wenn sie die Prüfungen der Doctoranden einseitig und unpractisch durchführen. Unbillig wäre das Verlangen, daß der junge Arzt sogleich vollkommen in der Praxis sein soll, da der in der Prüfung wohlbestandene erst mit der Praxis anfängt selbstständig zu beobachten und Erfahrung zu sammeln und sich dadurch zum practischen Arzte zu bilden; er ist es aber noch nicht, und das Höchste, was die Examinationsbehörde von ihm verlangen konnte, bestand darin, daß er für seine practische Bestimmung wohl vorbereitet sei, Beweise seines **judicii medico practici** ablege und daß er die Ueberzeugung gewähre, begründete Hoffnung zur glücklichen ärztlichen Praxis zu geben.

In Berücksichtigung aller eben erörterten Punkte, besonders auch der Bestimmung von 1833 wegen Zulassung zur Immatriculation nach eingereichten Maturitäts-Zeugnissen muß es bei den bedeutenden Anforderungen der

neueren Zeit wohl Erstaunen erregen, daß ältere Pharmazeuten, Wundärzte und Bader, die etwa bis zum 14. Jahre in den Bürgerschulen Unterricht genossen, kein Gymnasium besuchten, mithin auch keine Maturitäts-Zeugnisse einzureichen hatten, denen also jedenfalls die höhere Schul- und humane Ausbildung fehlte, dennoch die Matrikel der Universität in Rostock lösen durften und als academische Bürger aufgenommen wurden. Eben so sehr muß es auffallen, daß solche Individuen das Studium der Gesammt-Medicin in $2\frac{1}{2}$ bis 3 Jahren beendeten und aus der Prüfung in Rostock als Doctoren der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe **cum laude** hervor- und zur Praxis eingingen. Es kamen sogar Fälle vor, daß bejahrte Wundärzte, die als solche niemals ein geregeltes Studium machten, von Kreisphysikern ohne Application als Wundärzte und Geburtshelfer installirt waren, denen der Fiscal ihre Pfuschereien in die innere Heilkunde verleidet hatte, nach Rostock gingen, hier *einige Monate* medicinische Vorlesungen anhörten und dann aus der Prüfung als Doctoren der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe ihrem früheren Wirkungskreise zueilten und nun als privilegirte Curirer ihr Heilunwesen nach wie vor, jedoch ohne Furcht vom Fiscale belangt zu werden, trieben. Hiernach zu urtheilen, darf man eine dem Verfasser aus glaubhafter Quelle zugekommenen Versicherung wohl kaum bezweifeln, daß nämlich einzelne Candidaten der Medicin kurze Auszüge aus den verschiedenen Zweigen der Medicin, zur Beantwortung der schriftlichen Fragen, in den Kleidern, selbst in den Stiefeln, sogenanntes Taschenfutter bei sich führen und damit ihre Noth kehren.

Unmöglich wird es selbst dem ganz vorbereiteten talentvollen Jünglingen, die einzelnen inhaltsschweren Doctrinen der Arzneikunde binnen der kurzen Zeit von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Jahren so zu erfassen, daß sie begriffen und fruchtbringend fürs Leben werden können; das Gedächtniß mag

überfüllt sein, das Verständniß erfolgte sicher nicht. Wenn nun Nr. 1. und 2. zurückbleiben, wie wird es dann wohl mit Nr. 4. 5. 6. stehen? Halbwisser werden dem ärztlichen Stande zugeführt, die nur vom Doctor-Titel Ehre erborgen, der Wissenschaft und Kunst aber niemals Ehre zu erringen vermögen. Diese sind es aber auch, welche den Stand des Arztes in den Augen des größeren Publikums erniedrigen. Gebildete durchblicken sie bald, während es ihnen öfterer gelingt, auf krummen Wegen die geringere Classe zu berücken und ein gewisses Ziel zu erreichen. Der Friede mit Collegen währt in der Regel nur kurze Zeit, Berathungen über scheinbare oder wirklich gefahrvolle Krankheitszustände bedarf ihr Dünkel nicht, von dem sie auch durch den Verlust mancher Kranken nicht überführt werden; der kühle schweigende Rasen bedeckt manches Opfer der leider nicht begriffenen oder übermäßig geschäftig gewesenen Kunst.

§. 33.

Rechte der approbirten Aerzte. (Dth. l. c. S. 35.)

Jeder Arzt hat das Recht die medicinische Praxis in den Grenzen der errungenen Concession überall in Mecklenburg auszuüben. Er darf auf Reisen und in eiligen Fällen sich einer Noth- und Reise-Apotheke bedienen; die Haltung einer Apotheke ist den Aerzten nicht gestattet. (Dth. l. c. S. 35. 58.)

Den homoeopathischen Aerzten ist es nach einem Reginal-Rescripte vom Jahre 1837 unterm 3. May nicht gestattet, ihre Arzneien selbst zu dispensiren, dagegen bleibt es ihnen unbenommen, dieselben nach ihrer speciellen Angabe und unter ihrer persönlichen Aufsicht in den concessionirten Apotheken bereiten zu lassen. (Reg. Rescript v. 3. May 1837 an die

Apotheker in Waaren, auf deren Beschwerde wegen unternommener Dispensirung homoeopathischer Arzneien des Dr. N. daselbst. Von der Regierung wurde dem Verfasser als competenten Kreisphysikus jenes Rescript zur Bekanntmachung an den Dr. N. zugesandt.)

Der bisherige Arzt eines Kranken kann, wenn letzterer stat seiner einen anderen Arzt annimmt, darauf dringen, daß ihm, bevor derselbe seine Cur beginnt, erst das Honorar für seine bisherige Mühe bezahlt werde. (Dth. l. c. S. 36.)

Aerztliche Forderungen aus der letzten Krankheit der in Concursen Verstorbenen gehören in die Classe der absolut privilegirten Gläubiger zunächst den Separatisten, woraus dem Arzte das Recht zusteht, sich dorthin lociren zu lassen. (Dth. l. c. S. 36. — siehe Apotheker §. 44.)

Das durch die Medicinal-Ordnung jedem concessionirten Arzte zustehende Recht, die medicinische Praxis überall in Mecklenburg üben zu können, versuchten in den letzteren Jahren mehrere Stadt-Magistrate dadurch nichtig zu machen, daß sie jungen Aerzten, die eine Stadt zum Wohnorte wählten, oder älteren, die den bisherigen Wohnort verändern wollten, das Domicil entweder unbedingt oder bedingt verweigerten, im letzteren Falle ihnen nur dann die Aufnahme zugestanden, wenn sie den materiellen Beweis führten, daß sie sich und ihre Familie einige Jahre ernähren könnten. Die Magistrate leiten die Befugniß, Bürgern und sonstigen Einwohnern ein Domicil zu gestatten oder zu verweigern, aus dem Doberaner Vergleiche zwischen Landesherrn und Städten vom 18. August

1827 her. (Beyer's Repertorium der Gesetzgebung. Parchim 1836. S. 714.) In diesem Vergleiche heißt es zwar: Die Ertheilung des Einwohnerrechts hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Magistrats einer jeden Stadt ab; in den einzelnen Punkten ist aber nur von der erwerbenden Bürgerklasse, nicht aber von den Eximirten die Rede, es ist darin das den Aerzten in der Medicinal-Ordnung eingeräumte Recht weder annullirt, noch weniger den Magistraten die Befugniß ertheilt, sich darüber hinwegzusetzen, zumal der Arzt seine Praxis nicht aus der Luft, vom freien Felde her, sondern nur aus einer Stadt oder Landwohnung treiben kann und mit Verweigerung des Domicils, auch jenes Recht für ihn ein Unding würde. Die Magistrate haben überall kein Recht, den Aerzten die Aufnahme in einer Stadt zu verweigern, da die Eximirten als Kern der Population in Bezug auf Intelligenz und Bildung nicht unter dem Maßstabe der Vorsteher einer Bürgerschaft gestellt werden können, weil ein solcher nicht existirt und nicht existiren kann. Die Stadtbehörde ist nicht competent, über die Aufnahme solcher Männer zu entscheiden, deren Wirksamkeit unter Umständen weit über den Bezirk ihres Weichbildes hinausgeht. Nur die oberste Staats-Behörde, als Lenker und Gebieter der ganzen Landes-Intelligenz, hat darüber zu bestimmen, und bedingt auch das von derselben den Aerzten zugestandene Recht, die medicinische Praxis überall im Lande zu üben, die willkürliche Wahl eines Wohnortes, so lange kein Gesetz besteht, welches eine solche Wahl beschränkt.

Der etwanige Einwurf der Behörden, es handele sich hier nur um die Subsistenzmittel der Eximirten und um die Verpflichtung der Stadt, auch den Eximirten zu erhalten, wenn ihm diese fehlen, würde nur die Bezeichnung einer entfernten Möglichkeit enthalten, welche wohl nur sehr selten eintreten möchte, während das Factum feststeht, daß die äußere Wohlhabenheit die Moralität und

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0149
MV tut gut.

der Anstand der Eximirten, ihre größeren jährlichen Gaben in die Armenkassen, welche ausschließlich nur zur Pflege verarmter Bürger dienen, ohne von den wohlhabenden Bürgern in der Weise, wie von den Eximirten geschieht, bedacht zu werden, ihnen auch unter Umständen ein Anrecht an diesen Cassen geben. Die entfernte Möglichkeit verschwindet aber vor der bestehenden Gewißheit, wonach die Geldmittel und die Bedürfnisse der Eximirten den mehrsten Betrieb im Leben der Städtebürger bewirken und bedingen; auch könnte man gegen den bemerkten Einwurf mit Recht noch erwidern, daß die Casse, woraus die Gelder für die Armuth genommen werden, nicht von den contradicirenden Magistraten und den Stadtbürgern, sondern von allen Einwohnern begründet, die Casse auch nur von den Repräsentanten der letzteren verwaltet wird. Ein Widerspruchsrecht auf den Grund dieser vom Magistrat und den Bürgern zu einem Theile nur fundirten Casse, und deren mögliche, aber ganz ungewöhnliche Ansprache auf Seiten eines verarmten Eximirten, würde daher in sich selbst zerfallen. Die Magistrate können demnach ein solches Widerspruchsrecht weder zweckmäßig haben, noch sind sie im Stande, es rechtlich zu begründen. Wenn die Landes-Regierung einem Ausländer, der in Rostock promovirt war, im Jahre 1836 den Bescheid ertheilte,

daß bevor ihm die erbetene Concession zur Ausübung der medicinischen Praxis in Mecklenburg ertheilt werden könne, er annoch einen Auswanderungs-Consens beizubringen und nachzuweisen habe, daß ihm die Niederlassung in irgend einer Stadt vom Magistrate gestattet worden,

so liegt dem letzten Befehle höchstwahrscheinlich der Irrthum zum Grunde, daß nicht den Aerzten, sondern den Wundärzten, vor der zu erlangenden Concession zur Praxis,

die Einsendung des Bürgerscheins zur Pflicht gemacht ist. (Dth. l. c. S. 42.) Das dem genannten Arzte unterm 25. April 1837 zugefertigte Regierungs-Rescript ertheilte ihm die unbeschränkte Concession zur medicinischen Praxis „nach vorgelegtem medicinalordnungsmäßigem Zeugnisse" ohne daß in demselben die Rede von einem errungenen Domicile war. Unterm 31. August 1837 zeigte der betreffende Magistrat dem Arzte an, daß er zufolge der Regierungs-Bestimmung zum Einwohner der Stadt aufgenommen werden solle. Ein anderer Arzt verließ seinen Wohnort und wählte dazu eine größere Stadt. Der Magistrat verweigerte ihm mit der Familie die Aufnahme; die Regierung beschied auf seine Klage unterm 8ten März 1837 den Magistrat dahin, daß sein Verfahren unrecht, demnach unzulässig sei, indem eine Beschränkung der persönlichen Freiheit in Absicht auf die Freizügigkeit des Arztes durchaus nicht stattfinden könne.

Eine dritte Stadtbehörde verweigerte einem Homoeopathen der seinen bisherigen Wohnort, Concurses wegen, verlassen hatte die Aufnahme mit der Familie, bis er den Besitz der Mittel nachweise, sich mehrere Jahre ernähren zu können, weil nach dem Stande der ärztlichen Praxis im Orte voraussichtlich für ihn der Verdienst der ersten Jahre zur anständigen Erhaltung seiner Familie nicht ausreichen könnte. Dieser Grund zur Verweigerung möchte wohl schwerlich zu basiren sein, weil die Behörde den Stand der ärztlichen Praxis kaum so bestimmt abschätzen, auch nicht wissen konnte, ob nicht ein bedeutender Theil derselben dem neuen Arzte zufallen würde, zumal erfahrungsgemäß die große Menge mitunter die Veränderung liebt. Wenn aber ein junger Arzt bei guter Praxis binnen 2 Jahren schon

als Concursiver den ersten Ort verläßt, um im zweiten Wohnorte ein ähnliches Spiel zu treiben, dann mag die Behörde vielleicht ein Recht begründen können, welches die Aufnahme verweigert. (Letzterer Fall war der Art.)

Damit diejenigen jungen Aerzte, welche ihr ganzes Vermögen den Studien opferten und dann alle Bedingungen, welche die Medicinal-Ordnung vorschreibt, erfüllten, nicht der Willkühr einzelner Stadtbehörden blosgestellt sind, wäre eine genaue Bestimmung dieses Gegenstandes wohl an der Zeit, da die Concession zur Ausübung der Arzneikunde im ganzen Lande ohne Domicil ihnen nutzlos bleibt.

Uebrigens wäre eine weise Beschränkung der Zahl der Aerzte in Mecklenburg, namentlich in kleineren Städten, wohl eine zu beachtende wichtige Aufgabe für die Staatslenker, zumal die Zahl in den letzten 20 Jahren über das Doppelte gestiegen. Im Jahre 1818 giebt der Staatscalender 85 practische Aerzte an, im Jahre 1840 dagegen fast 200 Aerzte, an 100 Wundärzte und 8 Zahnärzte, obgleich die Seelenzahl in derselben Zeit nur um 160,000 sich vermehrte. (s. Mecklenb. Schwer. Staatscalender 1839. S. 205.)

Die Folgen dieser Ueberfüllung mit Aerzten liegen zu Tage. Viele darben, die kleinere Zahl findet ihr genügendes Auskommen, die wenigsten können sorgenfrei und bequem leben, das heißt bloß von der Praxis. Für Unglücks- und frühere Sterbefälle etwas zu erübrigen, um der Wittwe und den unversorgten Kindern, wenn auch nur eine kärgliche Existenz zu sichern, ist kaum möglich. Manche sehr beschäftigte Aerzte Mecklenburgs fielen ihrem Berufe im besten Lebensalter als Opfer und hinterließen ihre Familien in dürftigen Umständen; der Verfasser erinnert hier nur an die so beliebten und hochgeschätzten Aerzte Rust in Grabow und Lorenz in Neustadt; sie gaben den Beweis, daß das **dat galenus opes** sich nicht mehr bewährt!

Ein beklagenswerther Umstand ist es, daß der ärztliche Stand noch fortwährend durch Unberufene aus den Barbierstuben, denen die genügende Vorbildung zum Studium fehlt, recrutirt wird. (Verfasser verwahrt sich hier ausdrücklich gegen den Vorwurf, als wolle er den Stab über die von der Chirurgie zur Medicin Uebergegangenen brechen, zumal die Erlernung der niederen Chirurgie früherhin gleichsam als Vorschule betrachtet wurde und ihm wohl bekannt ist, welche Männer aus jenen Schulen hervorgingen, denen die Natur freilich auch das Geniale verlieh! Dem Verfasser ist es ferner nicht eigenthümlich, der älteren ärztlichen Generation in Mecklenburg auf Kosten der jüngeren die Palme zu reichen. Auch manche der älteren suchen leider durch Schrift und That öfter zu beweisen, wie wenig sie zu den Berufenen gehören. Wäre ihr Treiben im speciellen Wirkungskreise in Bezug auf ihre Moralität und ihr practisch-ärztliches Handeln, dem größeren Publicum genauer bekannt, so würde der Nimbus hinter dem sie sich verstecken, bald schwinden! oft sind sie nur ein tönend Erz und eine klingende Schelle.) Daß es jedem angehenden Arzte freisteht, seinen Wohnort gleich nach der Promotion zu wählen ist, ebenfalls ein übler Umstand, weil es auf der Hand liegt, daß an Orten mit 1600 bis 2800 Einwohnern, ohne bedeutende wohlhabende Landschaft, woselbst vor 20 Jahren ein Arzt und ein Wundarzt wirkte und anständig leben konnte, jetzt keinenfalls 3 und 4 Aerzte (das nahrungslose Städtchen Goldberg mit 2072 Einwohnern zählt jetzt 4 Aerzte, Roebel mit 3234 Einwohnern 4 Aerzte, Sternberg mit 1900 Einwohnern 4 Aerzte, Plau mit 2800 Einwohnern 3 Aerzte, Malchow mit 2700 Einwohnern 3 Aerzte, Rostock mit 19000 Einwohnern 26 Aerzte, Güstrow 12 Aerzte ꝛc.) und eben so viel Wundärzte, die sich nach und nach einbürgerten, bestehen können! Für die Hülfsbedürftigen wird die Ueberzahl der Aerzte im Verhältniß zur Volkszahl und den Erwerbsquellen nur nachtheilig sein,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0153
MV tut gut.

namentlich solcher Aerzte, bei denen sich zu dem Uebelstande, im Kreise Gebildeter nicht fungiren zu können, (weil diese doch etwas vorsichtig bei der Wahl eines Arztes verfahren) noch der der Dürftigkeit, wenn sie kein Vermögen besitzen, gesellet, welcher dann die drückendste Abhängigkeit vom Kranken veranlaßt. Während manche Aerzte alles aufbieten beschäftigt zu werden oder zu scheinen, geht ihre kostbare Zeit mit nutzlosem Pflastertreten und Ueberlaufen der Kranken für die so hochnothwendige weitere Ausbildung verloren. Sie opfern ferner, willig oder nothgedrungen, Würde und Ehre auf, um sich die oftmals auf krummen Wegen herangeholten Geschäfte zu bewahren. Die Beachtung des Kranken, welche die Wichtigkeit des Falles modificiren sollte, artet in eine vom geringeren Stande nicht richtig gewürdigte Zudringlichkeit und Kriecherei aus. Die keinesweges durch humanen Eifer bedingte Theilnahme für Leidende nimmt das erbärmlichste Gewand an, Krankenwärter- und Baderdienste werden angeboten und bald als zur Sache gehörend gefordert. Die selbst eingeleitete Abhängigkeit behindert den Arzt an reellen Leistungen, und ist er auch nicht im Stande gediegene Erfahrungen zu machen. Jeder Laie disputirt mit ihm über die fragliche Krankheit, über die anzuwendenden Mittel; bestimmt auch wohl gar die Zahl der Krankenbesuche, turbirt ihn auf die unbescheidenste Weise und entläßt ihn wie einen Tagelöhner mit der winzigsten Abfindung, oder auch ohne solche, wenn er in diesem oder jenem Punkte sich des Kranken oder der Hausfrau Launen nicht fügen will, zumal wenn ein College bereits von Basen ꝛc. ꝛc. als viel geschickter anempfohlen wurde, oder sich auch wohl selbst bei zudringlichen Besuchen erbot, die Praxis des Collegen für den halben Preis unter der Medicinaltaxe zu besorgen. Die Nothwendigkeit, sich nur nach den Wünschen Ungebildeter zu richten, bestimmt manche angehende Aerzte in unnöthigen

Fällen Verordnungen zu machen und dort, wo des Lebens Erhaltung vielleicht davon abhängt, solche zu sparen. Die Noth und der Broderwerb geben Veranlassung, daß sie oft mehr thun, als nothwendig ist, daß sie alle Krankheiten für höchst gefährlich erklären, um ihr Geschick desto klarer vor Augen zu stellen, und dort wieder planlos eingreifen, wo der erfahrne rechtliche Arzt nur beobachtend der Natur in ihren Heilbestrebungen nachahmt. Die ersteren werden sich zu unmoralischen Handlungen herabwürdigen und betrügen.

Diese dem Leben entnommenen Andeutungen mögen die Behauptung rechtfertigen, daß eine verhältnißmäßig zu große Concurrenz der Aerzte überall, besonders aber in kleinen Städten einentheils dem Publicum nur zum Nachtheile gereicht, anderntheils aber auch die Stellung der Aerzte selbst dann stets mehr unterminirt, wenn sie den wahren wissenschaftlichen, durch Humanität gemilderten Geist nicht zu erstreben suchen. Joseph II. befahl um seine Staaten vor heilkünstlerischen Ueberschwemmungen zu schützen: „Keiner sollte die Erlaubniß zur Ausübung „der Heilwissenschaft in seinen Landen erlangen können, „der nicht nachweise, daß er die Medicin 5 Jahre auf „einer erbländischen Universität studirt habe.“ Wenn nun freilich die Zahl der Studirjahre nicht über den Werth eines Arztes entscheiden können, so ist doch mit Gewißheit zu behaupten, daß Individuen ohne Schulkenntnisse und allgemeine wissenschaftliche Ausbildung, diese und die Gesammt-Medicin in 3 Jahren nicht so erfassen können, daß sie als Doctoren der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe zu approbiren sind!

Das Edict über das Medicinal-Wesen in Baiern vom 8. Septbr. 1808 verfügte: „daß nach erlangter Doc„torwürde der angehende Arzt zur practischen Bildung, „während eines Zeitraums von 2 Jahren unter der Lei„tung eines älteren, als vorzüglich fähig anerkannten, am

„besten in einer größeren öffentlichen Krankenanstalt sich „üben solle. Nur wenn allen diesen Bedingungen genug „gethan ist, wird die letzte Prüfung bei einem Medicinal-„Comité erlaubt, und durch eine diesfallsige Approbation „das Recht zur sogenannten freien Praxis erlangt. Dieses „Recht zur freien Praxis ist aber nichts weniger als ein „unbedingtes, denn in der Verordnung vom 8. Decbr. „desselben Jahres wird es §. 2. lit. i. folgendermaßen er-„klärt: „„Jedem Arzte, welcher seine Proberelation (die erste „Prüfung nach beendeten Studien) abgelegt hat, ist von „dem Medicinal-Comité die Erinnerung zu machen, daß „das von dieser Stelle ertheilte Zeugniß nur die Fähigkeit „zur practischen Ausübung seiner Wissenschaften beurkunde, „die Erlaubniß hiezu für bestimmte Distrikte und Orte „aber in Zukunft bei Sr. Majestät dem Könige selbst „nachgesucht werden müsse.““

Stieglitz sagt: „in den alten Hannöverschen Pro-„vinzen war schon lange die Observanz, daß keinem Arzt „oder Wundarzt gestattet war, sich niederzulassen, wo es „ihm beliebte, sondern daß er dazu einer besonderen Er-„laubniß bedurfte. Diese wurde ihm aber verweigert, wenn „eine Untersuchung ergab, daß der Ort und die Gegend „schon gut mit ärztlicher oder wundärztlicher Hülfe hin-„länglich versehen sind, und kein Grund vorhanden sei, „noch eine Medicinal-Person dahin zu versetzen, besonders „wenn die bisherigen Practiker dadurch früher oder später „eine solche Verringerung ihrer Einnahme erleiden könnten, „daß Verlegenheit und Noth ihnen drohe. Diese Maaß-„regel hat sich so angemessen und wohlthätig gezeigt, daß „sie zum Gesetz für das Königreich erhoben worden ist. „In der wichtigen Verordnung vom 18. Decbr. 1818 „heißt es: „„Wo ein Ort oder eine Gegend mit geschick-„ten, thätigen und Zutrauen genießenden Aerzten hinläng-„lich versehen ist, soll zu deren Nachtheil kein neuer Arzt „ohne alles Bedürfniß hinzugefügt werden, und unter den

„Aerzten, welche sich für eine Stadt oder Gegend melden,
„wo es noch thunlich ist, neue Concessionen zu ertheilen,
„ist jedesmal derjenige zur Zulassung zur medicinischen
„Praxis auszuwählen, der sich durch Kenntnisse, Fähigkeit
„und sittliches Betragen am vortheilhaftesten auszeichnet.""

Wenn es zu wünschen ist, daß für das Großherzogthum Mecklenburg ähnliche Gesetzesbestimmungen, in Bezug auf die Wahl des Wohnortes erlassen würden, so ist auch nicht zu verkennen, daß die Anweisung des Wohnortes für angehende Aerzte durch die Staats-Behörde leicht zum medicinischen Despotismus und Nepotismus führen kann und dabei zuviel von der Persönlichkeit und Unpartheilichkeit dessen abhängt, der darüber entscheiden soll; zumal die sichere Ermittelung der Bedürftigkeit einer Gegend, die genaueste Kenntniß unendlich vieler Verhältnisse bedingt, die die Staats-Behörde nur mittelbar gewinnen kan.

Bei Veröffentlichung der Medicinal-Ordnung von 1830, existirten in Mecklenburg keine homoeopathische Aerzte, zur Zeit practiciren nur zwei derselben im Lande. Es mag diese geringe Anzahl der Grund sein, daß die Medicinal-Ordnung keinerlei Bestimmungen über die Heilmethode, namentlich aber über das Selbstbereiten und Dispensiren der Arzneien der Homoeopathen enthält. Beide Aerzte umgingen die gesetzliche Bestimmung, welche allen Aerzten das Dispensiren von Arzneien untersagt. Die Apotheker Waren's beklagten sich deswegen über gesetzwidriges Verfahren des dort practicirenden Arztes; aus der Regierung gelangte nun im Jahre 1837 die erste Bestimmung über diesen Gegenstand, durch das oben mitgetheilte Rescript (s. §. 33.) an den Verfasser, um den Arzt in seinem Physikats-Districte damit bekannt zu machen. Dies Regiminal-Rescript erscheint als ein Act der Gerechtigkeit und Billigkeit in Bezug auf die übrigen Medicinalpersonen, es begegnet außerdem der Willkühr und dem Wucher

solcher Aerzte, deren Egoismus ꝛc. es nicht so genau mit den Gesetzen nimmt, welche ihr Unwesen auch sehr weit treiben würden, wenn sie nicht durch das Gesetz controlirt einigermaßen gezügelt würden. In Bezug auf die homoeopathische Reiseapotheke möchten der Medicinal-Ordnung genaue Vorschriften einzuverleiben sein. (cfr. Henke's Staatsarzneikunde. Bd. 13. S. 460. Bd. 14. S. 237. Bd. 20. S. 202. 414. 452. Bd. 16. S. 111. 411. Bd. 29. Hf. 1. S. 199. B. 19. S. 255. Bd. 31. H. 3. S. 61. Ergänz. Hf. 20. S. 198. Besonders auch Münchmeyer's Abhandlung über das Selbstdispensiren homoeopathischer Aerzte von Standpunkte der allgemeinen Medicinal-Polizei beleuchtet, Henke Bd. 32. S. 61.

Die gesetzliche Bestimmung, daß der bisherige Arzt eines Kranken zuvor honorirt werden soll, bevor ein anderer adhibirt wird, schützt die Aerzte allerdings gegen Willkühr, bei der Gewohnheit und Sucht vieler Kranken den 2ten den 3ten Arzt über ihren Zustand zu berathen, oder den ersten auch ganz zu entlassen, wenn sie dabei jahrelang versäumen, ihren Verbindlichkeiten gegen diesen nachzukommen.

In Bezug auf die Forderungen der Aerzte aus der letzten Krankheit Verstorbener, ist der Ausdruck „letzte Krankheit" so vage, daß er eine genauere gesetzliche Bestimmung nöthig macht. Ein Individuum leidet z. B. im letzten Lebensjahre, mit ziemlich freien Zwischenräumen, bedarf aber fortwährend ärztlicher Hülfe, in den letzten 8 Wochen ist es aber stets bettlägerig und stirbt. Es bricht Concurs über sein Vermögen aus; soll der Arzt dann nur für seine Mühe in den letzten 8 Wochen, oder für die des ganzen Jahres honorirt werden? (cfr. diesen Gegenstand §. 43.)

§. 34.

Allgemeine Verpflichtungen der Aerzte.

(cfr. Dornblüth l. c. S. 36.)

Die allgemeinen und besonderen Verpflichtungen der Aerzte sind im Cap. 3. §. 2. 3. 4. in 36 Zeilen der neuen Medicinal-Ordnung Seite 6. 7. abgehandelt. Der Vergleich dieser 3 Paragraphen mit dem Cap. 2. §. 5. 6. 7. 8. 8. der Medicinal-Ordnung von 1751 und der bis zum Jahre 1830 in Bezug auf Aerzte fernerhin veröffentlichten Medicinal-Gesetze. (cfr. Dth. l. c. S. 36 bis 41) beweiset, wie auch dies Capitel der neuen Medicinal-Ordnung eine gründliche Verbesserung des Medicinalwesens kaum wahrnehmen läßt; es sind die älteren Bestimmungen zum Theil wörtlich wieder abgedruckt, viele in Kraft gebliebene nicht mit aufgeführt und einige wenige neue hinzugekommen.

§. 35.

Besondere Verpflichtungen der Aerzte.

(cfr. Dth. l. c. S. 38.)

In denjenigen Fällen, wo gesetzlich bei Legal-Sectionen die Adhibirung eines anderen Arztes, als des Kreisarztes freigelassen ist, soll doch nur ein solcher zugezogen werden, der zur unbeschränkten medicinisch-chirurgischen, mithin auch zur geburtshülflichen Praxis concessionirt wurde. (Regiminal-Verordnung vom 3. Mai 1837. Off. W. 1837. Nr. 17.)

Von den besonderen Verpflichtungen der Aerzte möchten wohl manche hie und da umgangen werden; wo Scheelsucht, Brodneid und andere niedere Gesinnungen unter den Aerzten herrschen, da bleiben die Pflichten der Humanität gegen Leidende nur zu oft unbeachtet. Geben

doch leider die Wortführer der Arzneikunst in Residenzen, auf Hochschulen und in anderen größeren Städten der jüngeren Generation so auffallend böses Beispiel, darf man sich denn wundern, wenn wahre Freundschaft unter den Aerzten kleinerer Städte, wo die Interessen viel näher liegen, bei der Laterne gesucht werden muß?!

Jeder Arzt mit gründlicher Ausbildung und moralischem Werthe, der also auch die Humanität in sich cultivirte und diese werkthätig für andere fort und fort zu vervollkommnen sucht, vergißt nie, daß das Leben kurz, die Kunst lang ist. Der von seinem schönen Berufe beseelte ältere und jüngere Arzt wird sich im practischen Leben auch bescheidentlich, nachsichtig und duldsam, jedes Verdienst gerne anerkennend zeigen, er wird nimmer Kranke unter dem Vorwande es sei schon ein anderer Arzt angenommen, namentlich wenn dieser behindert ist, hülflos lassen, er wird sich niemals entziehen, auf Verlangen der Kranken mit andern Aerzten Rath zu pflegen und gemeinschaftlich zu handeln, selbst wenn das Gesetz ihn auch nicht besonders dazu verpflichtete, doch möchte auch jedem Arzte wohl das Recht zustehen, nach beendeter erster Berathung, wenn seine ordnungsgemäß dargelegten begründeten Ansichten über den fraglichen Fall und dessen Behandlung in grellem Widerspruche mit den Ansichten des Collegen stehen, er auf keine Weise damit durchdringen kann, er vergebens gegen anmaßende Machtsprüche etwaniger Großwürdenträger von Orden und Titeln, alter, sogenannter erfahrnen Aerzte, oftmals auch gegen Hohlköpfe kämpft und sich bald überzeugt, daß die Berathung nur die leerste Form und nutzlos für den Leidenden ist, sich den ferneren Berathungen und der Mitbehandlung zu entziehen, um sein Gewissen frei zu erhalten; daß er ferner auch dann von der Behandlung des Kranken zurückzutreten ein Recht hat, wenn dessen Launen ihn mißhan-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0160
MV tut gut.

deln, das gegenseitige Vertrauen geschwunden ist, oder wenn seine Ehre wirklich angetastet worden. Der Verfasser kennt Aerzte, die jede Berathung, selbst dort ablehnen, wo der sehnlichste Wunsch schwer Erkrankter sie erflehet! Verdienten solche der Moralität und dem Gesetze hohnsprechende Herren nicht die öffentlichste Blosstellung?!

Gut und angemessen möchte es gewesen sein, wenn der Medicinal-Ordnung von 1830, die ältere gesetzliche Bestimmung vom 16. Januar 1776, (Dth. l. c. S. 38. — Stieglitz über das Zusammensein der Aerzte am Krankenbette ꝛc. Hannover 1798.),

„daß der Arzt strafbare Handlungen und Uebertre„tung der Medicinal-Ordnung zwar bei den Behör„den anzeigen, doch niemals zum Vorwurfe der Ver„läumdung oder allgemeiner Gespräche machen, daß „er unberufen nicht den Schiedsrichter machen soll, „bei Strafe von 200 Rthl. oder Suspension und „Remotion,"

mit großen Lettern gedruckt, wieder einverleibt wäre, indem diese Bestimmung so vielfach unbeachtet bleibt und es namentlich jeden rechtlichen Mann, bei der Durchsicht literärischer Erzeugnisse in Volks- und Zeitschriften empören muß, wie eine Secte die andere verketzert und manche Scribler sich darin überbieten, den Gegensatz aller Humanität zu entwickeln, sich so weit zu vergessen, Ehrenmänner mit frecher niedriger Rede zu begeifern. Wer Gelegenheit hat, solche Klopffechter ohne Bildung und Werth in der Nähe zu betrachten, kann ihnen nur Mitleid widmen! (cfr. Wildberg's Jahrbuch der Staatsarzneikunde. Bd. 1. Hft. 2. 1835.)

Die ältere Verordnung „daß die Amtsärzte bei „den Curen der Amtsunterthanen allen unnö-

„thigen Kostenaufwand vermeiden sollen" (Dth. l. c. S. 40.) wurde in neuester Zeit durch eine von der Medicinal-Commission ausgearbeitete, von der Regierung genehmigte Instruction, die vom Cammer-Collegium sämmtlichen Amtsärzten mit der Aufgabe zugesandt wurde, solche bis auf weitere Bestimmung zur Anwendung zu bringen genauer erörtert. (Cammer-Verordnung vom 28. Februar 1838.). Wohl wäre es an der Zeit gewesen, dieser Instruction, welche namentlich wohlfeile Arzneiverordnungen anempfiehlt, noch einige Paragraphen über die Pflichten der besoldeten Armenärzte anzureihen, deren gewissenhafte und strenge überwachte Befolgung den armen Kranken mehr Nutzen, als manche Sätze der Instruction bringen möchten. In Mecklenburg ist keinesfalls gehörig dafür gesorgt, daß der beabsichtigte Zweck des Fürsten bei Anstellung der Armenärzte in den Domanial-Aemtern wirklich überall erreicht wird, es wird nicht genugsam beachtet, daß die Armenärzte auch die ihnen auferlegten Pflichten gegen Kranke treu erfüllen. Nicht selten hört man von Vernachlässigung armer Kranken, liebloser Behandlung derselben ꝛc. ꝛc. Auch den Functionen der Armenpfleger namentlich in Dörfern wäre wohl ein Paragraph der Instruction zu widmen gewesen, sie verdienen einer ernsten Berücksichtigung; eine Controle würde aber auch nur dann nutzbar ausgeführt werden können, wenn solche dem competenten Kreisphysikus als Mitglied der Polizei-Behörde speciell überwiesen wäre. Da die Domanialpächter der Höfe, sowie die Bauern in Dörfern verpflichtet sind, den Amtsarzt zu erkrankten Dienstleuten, Tagelöhnern und Altentheilern holen zu lassen, diese Pflicht aber für Manche die größte Last ist, so müssen leider viele Kranke die ärztliche Hülfe Tagelang vergebens ersehnen, weil die Hof- und Dorfpferde andere wichtigere Arbeiten auszurichten haben, und deswegen der Arzt nach vielen Kranken zu spät, zu selten, oder gar nicht geholt wird.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0162
MV tut gut.

Instruction für Aerzte und Wundärzte wegen der bei armen Kranken anzuwendenden Arzneimittel.

§. 1.

Jeder Arzt und Wundarzt ist verpflichtet, die armen Kranken mit Fleiß und sorgfältiger Theilnahme, und so zu behandeln, daß er weder durch unzeitige Sparsamkeit seinen Zweck verfehle, noch die Kosten unnöthig vermehre.

§. 2.

Deshalb hat er auch, da nicht immer pharmazeutische Arzeneimittel zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig sind, sondern ein zweckmäßiges diätisches Verhalten, Reinlichkeit, Kleidung, Erwärmung, Wartung und angemessene Speisen und Getränke sehr oft allein dazu hinreichen, auf diese bei der ärztlichen Behandlung der Armen insonderheit sein Augenmerk zu richten.

§. 3.

Hält er es zur sicheren und schnelleren Heilung aber für nothwendig, pharmazeutische Arzeneimittel zur Unterstützung der diätischen zu Hülfe zu nehmen, so soll er, wie es überhaupt Pflicht des Arztes ist, bei dem Verordnen der Arzeneien, soviel es ohne Nachtheil für den Kranken thunlich ist, Kosten und Zeit zu ersparen suchen, und alle unnütze und in jeder Hinsicht schädliche Verschwendung vermeiden.

§. 4.

Es sind dem zu Folge

a. statt der theuren und ausländischen Mittel, so

viel als das Wohl der Kranken es erlaubt, wohlfeilere und inländische Mittel, und überhaupt bei Mitteln von gleicher Wirksamkeit immer diejenigen zu wählen, welche am wohlfeilsten sind.

b. Es sollen keine zu große Quantitäten auf ein mal verschrieben, auch der öftere Wechsel der Arzeneien vermieden werden.

c. Alle unnütze und überflüssige Zusätze, die mehr dem Geschmack als dem Hauptzweck dienen, sollen weggelassen werden, wie z. B. wohlschmeckende Syrupe, aromatisches Wasser, Oelzucker u. s. w.

d. Bei den Verordnungen ist stets diejenige Bereitungsart zu wählen, die am einfachsten und am wenigsten kostbar ist, auch die wenigste Zeit erfordert.

e. Da die Pulverform die wohlfeilste und in der Regel die wirksamste ist, auch die Kosten der Bereitung und der Gläser durch dieselbe erspart werden, so ist der Arzt verpflichtet, diese, wo sie nur irgend anwendbar ist, jeder andern Form vorzuziehen. Die Pulver müssen aber stets recht fein gerieben sein, und in geeigneten Fällen mit einem aromatischen Thee genommen werden.

f. Wo eine bestimmte Abtheilung der Pulver nicht nothwendig ist, sollen sie, zur Ersparung der Kosten, theelöffelweise genommen werden.

g. Destillirte aromatische Wasser sind unnöthig, und können durch aromatische Theeaufgüsse ersetzt werden.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0164
MV tut gut.

h. Medicamente in Pillenform dürfen nicht anders gegeben werden, als wenn es auf keine andere Weise geschehen kann.

i. Die Reiteraturen müssen, wenn sie nicht von neuem verschrieben werden sollen, auf den Signaturen von dem Arzte mit dem Datum bezeichnet werden.

k. Die leeren Gläser, Kruken und Schachteln müssen an die Apotheke zurückgeliefert und in Abrechnung gebracht werden.

l. Hält der Arzt einige Compositionen für besonders nützlich und häufig anwendbar, so müssen solche leicht zu bereiten, oder auch beständig vorräthig sein. Im letzteren Falle aber ist strenge darauf zu achten, daß sie nicht zu alt, unkräftig oder verdorben sind, und überhaupt nur solche in Vorrath gehalten werden, welche nicht leicht verderben, welches insonderheit von den Salben gilt, von denen einige, wie z. B. die Augensalben, jedesmal frisch bereitet werden müssen.

Diese Instruction enthält viel des Beachtenswerthen, und namentlich für Aerzte, die mit ihren Recepten sich mehr des Apothekers, als des Kranken annehmen, den Werth einfacher Arzneiformeln nicht kennen oder nicht beachten, dagegen den Mischmasch vieler Mittel lieben und dem Wahne huldigen, jedes leichte oder vermehrte Unwohlsein mit Arzneien bannen zu müssen.

In Bezug auf den zweiten Paragraphen muß man bezweifeln, daß bei seinem Entwurfe die Verhältnisse der Beneficiaten der Landarmen-Anstalten klar vorgelegen

haben. Es sind nämlich die Beneficiaten größtentheils alt und gebrechlich, sie bewohnen kleine, niedrige, dumpfige Kammern in der Abseite der Bauernhäuser oder Tagelöhnerwohnungen; oder es befinden sich auch mehrere derselben in den Armenhäusern (veraltete Wohnungen) der Dörfer in einer Stube zusammengeschachtelt, deren Fenster nicht zu öffnen sind, oder doch niemals geöffnet werden, welche als Höhlen des Schmutzes den Gegensatz gesunder Wohnungen im grellsten Lichte zeigen. In dürftiger Kleidung starren die Kranken selbst sowie ihre Leib- und Bettwäsche in Schmutz, von Wanzen und anderen Ungeziefer zerfressen. Stereotype Nahrungsmittel sind Kartoffeln, grobes Brod, Mehl, Hülsenfrüchte und Speck, Branntwein das Lieblingsgetränk. Wenn dort, wo der Luxus den Sinnen fröhnt und die Zunge kitzelt, die Bestimmung einer kargen und einfachen Diät zweckmäßig ist und oftmals mehr zur Beseitigung von Krankheitszuständen vermag, als vielerlei planlos zusammengemischte pharmazeutische Stoffe, so möchte dies Verfahren in den Hütten des Elends, wo der Hunger täglich Speisemeister ist, wo die einzig nur vorhandenen insipiden Nahrungsmittel als schädlich für den Kranken zu betrachten und abzuweisen sind, ohne daß ein Ersatz zur ermitteln ist, wohl nicht immer anwendbar sein. Wie kann dort überall von zweckmäßig diätetischen Einrichtungen, von Wartung, angemessenen Speisen und Getränken die Rede sein! woher sollen sie genommen werden, wenn in Armenhäusern für die ganze Beköstigung eines Erwachsenen, täglich nicht mehr als 1 Schilling aus der Armencasse vergütet wird, (wovon der Verfasser Belege hat), zumal bei Individuen die zu jedem Verdienste unfähig sind, z. B. Erblindeten, Gelähmten ꝛc.

„Die Amtsärzte sollen für den Fall ihrer Ab-
„wesenheit oder sonstigen Behinderung einen namhaft

„zu machenden andern Arzt oder Wundarzt, an den „sich die armen Kranken wenden können, substituiren." Diese ältere Verordnung wurde durch eine Cammer-Verordnung vom 6. Januar 1831 (offic. Wochenblatt 1831. Nr. 3.) erneuert.

Literatur.

Henke's Staatsarzneikunde, Bd. 3. S. 91. Bd. 6. S. 74. 349. Bd. 8. S. 324. — Bd. 9. S. 112. Bd. 12. S. 321. — Bd. 13. H. 1. Bd. 14. H. 1. Bd. 17. S. 47—155. — Bd. 27. H. 2. S. 263. — Bd. 21. H. 2. S. 437. — Bd. 23. H. 2. S. 245. — 9tes Ergänzungsheft S. 54. — E. H. 24. S. 320. — Most, Encyclopädie der Staatsarzneikunde 1839. Bd. 1. — Sachs, über Wissen und Gewissen 1826. — Breinersdorf, über die falsche Beurtheilung des Arztes vom Nichtarzte; Breslau 1807. — Zeller l. c. S. 95. Nicolai l. c. S. 4. 17. 38. 45. Bluff, Reform der Heilkunst. Bd. 1. Leipzig 1837. Nasse, von der Stellung des Arztes im Staate; Leipzig 1823. — Henke l. c. Bd. 17. S. 47. 155. — Bd. 20. S. 414. 452. — Bd. 14. St. 1. S. 3. — Trevironus Biologie, Cap. 5. — Medicinische Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen 1836. Nr. 16. 17. 18. 1837. Nr. 9. — Stieglitz in Holscher's Annalen; 1836. Bd. 1. Hf. 4. S. 360. — Hufeland's Journal 1823. Januar. — Henke Bd. 15. 16. — Fischer's vollständiges Archiv der Vorschriften und Bestimmungen für die Königl. Preuß. Med. Personen; Leipzig 1836. —

§. 36.

Von den Wundärzten. Anstellung.

(Dth. S. 42. 43.)

Für die Zukunft soll nur demjenigen, welcher nach vorheriger Prüfung bei der Medicinal-Commission dazu fähig befunden worden, die Ausübung der Wundarzneikunst gestattet sein. Vor der Prüfung

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0167
MV tut gut.

sind Atteste über die Erlernung der Wundarzneikunst, deren zunftmäßigen Erlernung es übrigens nicht weiter bedarf, beizubringen. Die Prüfung verbreitet sich über gesammte medicinische und operative Chirurgie und, nach Maßgabe derselben und des darüber von der Medicinal-Commission ausgestellten Attestes, darf der Wundarzt seine Kunst entweder unbeschränkt, oder nur unter gewissen Beschränkungen ausüben.

Einer besonderen landesherrlichen Concession bedarf es zur Ausübung der Wundarzneikunst in den einzelnen Fällen zwar nicht, sondern der Wundarzt wird durch das von der Medicinal-Commission ihm ertheilte Fähigkeits-Attest dazu ermächtigt, sobald er zuvor an dem Orte seiner Niederlassung das Bürgerrecht gewonnen hat, als welches immer nothwendig erfordert wird; jedoch darf er nicht eher die wundärztliche Praxis treiben, bevor er nicht sein Fähigkeits-Attest nebst dem Bürgerschein an die Regierung eingereicht hat und von dieser die öffentliche Bekanntmachung des Umfanges seiner Befugniß erfolgt ist. Auch muß er zuvor vor der Obrigkeit des Orts seiner Niederlassung einen Eid ablegen. (cfr. Dornblüth l. c. S. 43.)

Will der Wundarzt auch die Geburtshülfe ausüben, so muß er sich darüber besonders prüfen lassen, der Ausgang der Prüfung entscheidet, ob ihm die Ausübung zu gestatten, wozu er jedoch immer der Concession der Regierung bedarf.

Kreis- und Stadtchirurgen sind fortan vor ihrer Anstellung noch einer besonderen Prüfung durch

die Medicinal-Commission über ihre Kenntnisse in der gerichtlichen Medicin unterworfen. Sie haben einen besondern Eid abzulegen. (cfr. Dth. l. c. S. 43.)

Auch auswärtige Wundärzte, wenn sie sich als solche in hiesigen Landen niederlassen wollen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen und überhaupt die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, übrigens steht es jedem frei, sich auswärtiger approbirter Wundärzte zu bedienen.

Da die jedesmalige Requisition eines Kreischirurgus zu Sectionen ꝛc. für die entfernten Gerichte oft große Kosten verursacht, so soll solche in Fällen, wo sie von den Untergerichten verbeten wird, unterbleiben, jedoch auch kein anderer als ein examinirter und vereideter Wundarzt zur Sektion zugelassen werden, worüber der Kreisphysikus wachen muß. (Dth. S. 42. 43.) Die adhibirten Chirurgen sind allemal vor dem Beginne des gerichtlich-medicinischen Actes von dem Gerichte noch besonders zu beeidigen. (Dth. S. 43.) Nach einer neueren Regiminal-Verordnung darf nur ein concessionirter Wundarzt, nicht aber ein bloßer Bader zu solchen Sectionen adhibirt werden. (Reg. Verordn. vom 3. Mai 1837. Offic. W. 1837. Nr. 17.)

Individuen, welche die Chirurgie studiren wollen, werden auf ein Zeugniß des Gymnasium-Direktors über Betragen, Fleiß, der erworbenen Kenntnisse und Angabe der Classe, worin sie waren, bei der Universität zwar immatriculirt, jedoch wenn sie das Zeugniß der Reife nicht erlangten, wird solches

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0169
MV tut gut.

in der Matrikel ausdrücklich bemerkt. (Dornblüth l. c. S. 80.)

Die Medicinal-Ordnung von 1751 setzt keinen Unterschied zwischen Wundärzten und Badern fest, letzteren läßt sie blos einen etwas abgeänderten Eid vor ihrer Anstellung ablegen. Außer den Kreis- und Stadtchirurgen, welche nicht immer Barbierstuben hielten, übten sämmtliche Chirurgen auch das Bader- und Barbiergeschäft. Vor ihrer Anstellung mußten sie von dem competenten Kreis- oder Stadtphysikus geprüft und approbirt sein, ihr Prüfungszeugniß der Ortsobrigkeit, wo sie sich niederlassen wollten, vorlegen, welche sie dann auch auf die Medicinal-Ordnung vereidete.

Der niedere Standpunkt, welchen die Chirurgen Mecklenburg's bis zur neueren Zeit einnahmen, das handwerkernde Treiben aller derjenigen, die in den Barbierstuben alt geworden und von denen einzelne zwar die Hör- und Krankensäle Kopenhagens und Berlins besuchten, ohne genügende Vorkenntnisse das höchstens mit dem Gedächtnisse etwa Erfaßte aber nur halb oder gar nicht begriffen hatten, wurde einentheils durch mangelhaften Schulunterricht, die Art der weiteren Bildung in den Barbierstuben, welche als nothwendiger Eingang zur Chirurgie angesehen, endlich und hauptsächlich durch die gesetzlich angeordnete aber einseitig und höchst dürftig ausgeführte Prüfung der anzustellenden Chirurgen bei den Kreisphysikern vermittelt und unterhalten. Es ist auch dies eine fortwuchernde böse Folge der früheren sehr mangelhaften Einrichtung, daß die Kreisphysici ohne vorherige Prüfung ins Amt gelangten, der Staat also auch nicht erfuhr, ob sie selbst in der Staatsarzneiwissenschaft, namentlich aber auch in der Chirurgie so ausgebildet waren, um das Wissen und die practische Fähigkeit eines Wundarztes durch eine im ganzen

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0170
MV tut gut.

Wortssinne zweckgemäße Prüfung zu erkunden und ihren Physikatsbezirken tüchtige Männer zuzuführen. In früherer Zeit functionirten hier und dort Kreisphysiker, die durchaus keinen Anspruch auf den Namen practisch erfahrner Chirurgen machen konnten, solche Männer waren also auch nicht im Stande über das practische Ingenium der zu Prüfenden richtig zu urtheilen, zumal die Art der Prüfung gesetzlich nicht vorgezeichnet war, sie weder in Gegenwart eines anderen tüchtigen Kunstgenossen, noch protocollarisch mit Angabe der Fragen und Antworten abgehalten, auch von keiner Medicinal-Behörde controllirt wurde. Der Verfasser kann noch viele solcher Pflaster- und Salbenchirurgen nachweisen, denen jede wissenschaftliche Ausbildung in der Theorie und Praxis der Chirurgie fehlt, denen die Cultur derselben in den letzten Decennien durchweg eine terra incognita ist, die aber stets von Erfahrung plaudern und in ihrer Weise überall eben so starrköpfig als vorlaut und verwegen auftreten.

Die Medicinal-Ordnung von 1830 bestimmt zwar, daß nur demjenigen die Ausübung der Wundarzneikunst gestattet sein soll, welcher nach vorheriger Prüfung bei der Medicinal-Commission, nach Beibringung von Attesten über Erlernung der Wundarzneikunst, dazu fähig befunden worden, sie unterläßt es aber gänzlich, Normen über die Aufnahme und Fähigkeiten der Lehrlinge, deren Prüfung vor und nach der Lehrzeit, Normen über die Pflichten der Wundärzte in Bezug auf den Unterricht, welchen sie den Lehrlingen zu ertheilen haben, aufzustellen. Lehrlinge werden in Mecklenburg bisher nur von Chirurgen, die Barbierstuben halten, und wohl hauptsächlich um die Bartkunden zu bedienen angenommen, eigentlichen Unterricht in der Chirurgie erhalten sie kaum oder doch in der Regel sehr dürftig; eine Controle über den Unterricht und dessen Erfolg, über erworbene Kenntnisse und Application der Lehrlinge und Gehülfen ist den Kreisphysikern zur Zeit

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0171
MV tut gut.

noch nicht übertragen. Im Preußischen wird jeder aufzunehmende Lehrling der Chirurgie durch den competenten Kreisphysikus geprüft und dies nach beendeter Lehrzeit wiederholt. Ohne Prüfungs-Attest darf kein Wundarzt bei Strafe von 3 Rthlr. einen Lehrling annehmen. Möchte ein ähnliches Gesetz bald in Mecklenburg veröffentlicht werden, damit das künftige Eindringen unfähiger Individuen in die chirurgische Laufbahn verhindert werde; da im Jahre 1833 bereits das oben aufgeführte Gesetz für die Chirurgie studirenden Individuen veröffentlicht worden ist.

Die neue Medicinal-Ordnung von 1830 trennt den Stand der Wundärzte und Bader gänzlich. Es ist diese Gesetzes-Bestimmung, so wie die angeordnete Prüfung der Wundärzte durch die Medicinal-Commission nur als eine sach- und zeitgemäße anzuerkennen. Diesen Prüfungen fallen aber leider, in Bezug auf die Ausführung, alle oben bei den Kreisphysikern und Aerzten besprochenen Inconsequenzen zur Last. Sie werden blos theoretisch abgehalten, die Behörde kann deswegen auch nicht vergewissert sein, wie der Candidat die häufig nur dem Gedächtnisse eingeprägten Gegenstände in der Praxis zum Nutzen der Kranken anzuwenden fähig ist. Benutzt er bei Beantwortung der schriftlichen Fragen das oben erwähnte sobenannte Taschenfutter (s. Seite 140. §. 33.), dann freilich sind jetzt und späterhin Alle betrogen. Man gebe dem Criminaten desfalls, während Beantwortung der schriftlichen Fragen den Secretair der Behörde zum stummen Gesellschafter; ist er in der schriftlichen und mündlichen Prüfung bestanden, dann führe man ihn zum Leichname nach der Anatomie und an Krankenbetten der clinisch-chirurgischen Anstalt, hier wird die practische Prüfung bald ergeben, ob das Erlernte begriffen, Urtheilsvermögen vorhanden und ein selbstständiges tüchtiges Wirken sicher zu erwarten ist. Wenn jede achtbare Prüfungs-Behörde den Standpunkt

gehörig abzuschätzen weiß, welchen junge Leute mit gehöriger Schulbildung, während eines mindestens dreijährigen Studiums der Chirurgie in dieser Zeit erreicht haben können, so wird sie bei der ganzen Prüfung den richtigen Mittelweg gehen, wo ersteres aber bei einzelnen Mitgliedern der Behörde nicht der Fall ist, da hängt das Bestehen in der Prüfung von Zufälligkeiten ab und läßt keinesweges immer auf Gediegenheit schließen. (cfr. Zeller l. c. Bd. 2. S. 144. u. f.)

Eine specielle Prüfung der Kreischirurgen vor ihrer Anstellung, war bis zum Jahre 1830 nicht gesetzlich bestimmt, der dazu ernannte Wundarzt wurde im vorkommenden Falle für sein Amt durch den competenten Kreisphysikus besonders beeidigt. Seit 1830 werden die Kreiswundärzte bei der Medicinal-Commission zwar geprüft, da dies aber ebenfalls nur durch schriftliche und mündliche Beantwortung der aufgegebenen Fragen geschieht, so unterliegen diese Prüfungen ähnlichen Rügen, wie sie oben schon öfter ausgesprochen sind. (cfr. Zeller l. c. S. 279.)

Unter den bestehenden Verhältnissen, daß nämlich die Ritter- und Landschaft niemals an einen Kreischirurgus gebunden sind, solche bloß im Domanio adhibirt werden (und auch hier nicht einmal immer bei größeren Entfernungen), ist es zu bewundern, daß sich überall noch Wundärzte zu geöffneten Stellen melden, da der Staat ihnen keinen Gehalt zahlt, die ganze Jahres-Einnahme sich in den größeren Physikatskreisen etwa auf 25 Rthl. beläuft, der Wundarzt mithin erst nach vielen Jahren die baaren Kosten der Prüfung, der Reise nach Rostock, des 4tägigen Aufenthaltes daselbst, sowie der nicht unbedeutenden Ausgaben für Bücher und Instrumente wieder errungen haben kann. Ob die wahre Liebe zu diesem Geschäfte und der Trieb zu nützen, oder anderweitige mercantilische Motive dies Amt suchen lassen, wird nach der Anstellung bald klar.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0173
MV tut gut.

Die neue Medicinal-Ordnung ließ das den Ständen früherhin eingeräumte Recht, bei weiter Entfernung zur Ersparung der Kosten, statt des Kreischirurgus jeden beliebigen examinirten und beeidigten Wundarzt bei gerichtlich-medicinischen Obductionen adhibiren zu können, unangetastet, obgleich die Chirurgie und Baderei nicht getrennt war und die mehrsten angestellten Chirurgen, nicht einmal die materielle Seite der Wundarzneikunst inne hatten, sämmtliche Chirurgen und Bader auch durch die neue Medicinal-Ordnung in Ausübung ihrer Kunst nicht beschränkt wurden, indem nur für die Zukunft die Ausübung derselben denen, welche nach vorheriger Prüfung bei der Medicinal-Commission dazu fähig befunden, die Ausübung gestattet wurde. Eine große Inconsequenz liegt wohl darin, Individuen ohne Einsichten die Functionen des vor der Anstellung geprüften Kreischirurgen zu überweisen und ihnen einzuräumen, nach legalen Obductionen das Erachten des Kreisphysikus, welches der Theorie und Praxis der Gesammtheilkunde entsprießt, durch ihre Namensunterschrift gleichsam mit zu bestätigen. Erst sieben Jahre nach Publication der neuen Medicinal-Ordnung wurde dies Gesetz unterm 3. Mai 1837 dahin abgeändert, daß der zu solchen Sectionen zu adhibirende Chirurgus nur ein concessionirter Wundarzt, nicht aber ein bloßer Bader sein dürfe. (Dem Gesetze zum Hohne adhibirte noch kürzlich eine Behörde einen Arzt und Bader, denen beiden die Befugniß, als Geburtshelfer zu wirken, abging, zu einer Obduction, obgleich der Kreischirurgus im Orte wohnte.) Diese neueste Bestimmung kann kaum als Verbesserung eines verjährten großen Uebelstandes betrachtet werden und ist der Abänderung jedenfalls bedürftig. Der concessionirte Wundarzt ist gesetzlich in die engsten Grenzen der Praxis verwiesen; bei gerichtlich medicinischen Acten soll er aber die gehörige Aufmerksamkeit

anwenden und den Bericht, wenn er nichts dagegen einzuwenden hat, mit unterschreiben. Die wenigsten Chirurgen aus der älteren Zeit und auch die seit 1830 concessionirten sind Geburtshelfer, werden sie nun in Fällen adhibirt, wo namentlich die Lehren der Geburtshülfe zur Frage stehen, welche ihnen eine terra incognita sind, so hilft die gesetzlich anempfohlene Aufmerksamkeit keineswegs aus; kann die Unterschrift hier wohl etwas nützen? Als den Landständen das Recht, jeden Wundarzt zu gerichtlich-medicinischen Obductionen adhibiren zu können, eingeräumt wurde, bestanden nur 5 Physikatsbezirke, von vielen Orten wohnte der Kreischirurg also entfernt, der Kostenpunkt bei den Reisen konnte demnach wohl mitunter drückend werden; späterhin aber, als 12 Kreisphysikate aus den früheren fünf Bezirken eingerichtet waren, der angeführte Grund zur Umgehung der Kreischirurgen also wegfiel, hätte das Resultat des überdem sehr seichten Princips jedenfalls aufgehoben werden müssen.

Die Medicinal-Ordnung von 1830 nimmt von den Kreis- und Stadtchirurgen nur in der Hinsicht Notiz, daß sie ihre Prüfung über Kenntnisse in der gerichtlichen Arzneikunde bei der Medicinal-Commission und die Ablegung eines besonderen Eides vorschreibt; sie erachtete es übrigens aber nicht für nöthig, ihnen eine Instruction in Bezug auf ihre Stellung zum Staate, zu den Kreisphysikern, sowie auf ihre allgemeinen und speciellen Berufspflichten zu ertheilen, sie unterließ es auch sie zu verpflichten, welchen Instrumenten-Apparat, welche Bandagen und Geräthschaften sie stets im brauchbarsten Zustande besitzen müssen. Erst im Jahre 1837 erschien die Verordnung, daß Bader von Verrichtung der Sectionen ausgeschlossen sein sollten. In demselben Jahre erschien auch eine Gebührentaxe für die Kreischirurgen bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen; eine Instruction fehlt auch im Jahre 1840 noch.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0175
MV tut gut.

Eine für die Kreischirurgen des Großherzogthums Hessen im Jahre 1835 publicirte Instruction besteht aus 24 Paragraphen, das Verzeichniß der nöthigen chirurgischen Instrumente, Bandagen und Geräthschaften, enthält 50 Nummern, wovon, nach des Verfassers Ansicht, keine einzige überflüssig ist!

§. 37.

Verpflichtungen. (Oth. l. c. S. 44.)

Jeder Wundarzt muß sich in den Grenzen der ihm gestatteten Ausübung der Wundarzneikunst halten und nur derjenige, dessen Fähigkeitsattest keine Beschränkung enthält, darf zwar innerliche Mittel, welche auf die Cur des örtlichen Uebels Einfluß haben, wenn das örtliche auf den ganzen Organismus schädlich einwirkt, anwenden, jedoch hat er sich in Fällen der Art aller heftigen Mittel zu enthalten und für die baldige Zuziehung eines Arztes zu sorgen. Im Uebrigen aber ist den Wundärzten alle und jede innerliche Cur untersagt, und nur gestattet, bei Zufällen oder Krankheiten, welche eilige Hülfe erfordern, in Ermangelung eines Arztes bis zu dessen Ankunft das Nöthige zu verordnen.

In Bezug hierauf erließ die Regierung in neuerer Zeit folgende Verordnung (Regim. Verordnung vom 18. März 1837. Off. Wochenbl. 1837. Nr. 12.):

„Es ist häufig bemerklich geworden, daß die concessionirten Wundärzte in Mecklenburg sich erlauben, nicht allein die Grenze ihrer Befugniß zu überschreiten, indem sie die Heilung innerer Uebel übernehmen und dabei sogar die Anwendung von Brechmitteln und anderen heftigen Mitteln verordnen, son-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0176
MV tut gut.

dern auch bei den ihnen erlaubten Curen örtlicher Uebel solche heftige Mittel anwenden, obgleich solches der bestimmten Vorschrift des §. 2. Cap. IV. der Medicinal-Ordnung von 1830 zuwider ist. Mit Erneuerung dieser Vorschrift wird demnach bekannt gemacht: daß allen Wundärzten, auch denjenigen, deren Fähigkeits-Atteste keine Beschränkung enthalten, die Anwendung von Brech- und Purgirmitteln und anderen heftigen Mitteln, außer in Ermangelung eines Arztes bei Krankheiten oder Zufällen, welche eilige Hülfe erfordern, nicht gestattet ist, und daß sie bei sich ergebenden Contraventionen gegen diese Vorschrift, je nach der Beschaffenheit des Falles, mit einer zur Orts-Armencasse zu zahlenden Geldstrafe von 2 bis 5 Rthl. zu belegen sind. Gesammten Collegien und übrigen Gerichten des Landes wird anbefohlen, sich hiernach aufs genaueste zu achten und in vorkommenden Fällen darnach zu erkennen."

Der Wundarzt muß seinen Kranken treue und fleißige Hülfe gewähren, Armen und Reichen gleich, sowohl Tages als Nachts, er darf solche niemals unter dem Vorwande, daß ein anderer Wundarzt bereits angenommen sei, verweigern, seine Kranken nicht ohne dringende Ursache verlassen ꝛc. ꝛc. (cfr. Dornbl. l. c. S. 44.)

Eben so wenig sollen sie Salivations-Curen und Aderlässe in bedenklichen und hitzigen Fiebern vornehmen, ohne vorher das Gutachten eines Arztes gehört zu haben. (Dth. l. c. S. 45.) — Hierauf bezüglich erließ die Regierung in neuerer Zeit die Bestimmung, daß: „zur Hebung und Abwendung von

Zweifeln, welche über die Befugniß der Wundärzte zur Anwendung eines Aderlasses nach Bestimmung des §. 2. Cap. 5. der Medicinal-Ordnung entstehen möchten, kein Wundarzt, auch nicht derjenige, dessen Fähigkeitsattest keine Beschränkung enthält, bei innerlichen Krankheitszuständen oder örtlichen Uebeln, ohne ärztlichen Auftrag aderlassen darf, außer in Ermangelung eines Arztes bei Zufällen oder Krankheiten, wo die Verschiebung des Aderlasses das Leben oder die Gesundheit gefährden würde. (Regim. Verordn. v. 6. Decbr. 1836. Off. W. 1836. Nr. 45.)

(Verpflichtungen der Wundärzte in Bezug auf Kuhpockenimpfung, bei epidemischen Krankheiten, bei lebensgefährlichen Verletzungen, gewaltsamen Todesfällen, bei Ausstellung schriftlicher Zeugnisse, auch für Militairpflichtige, ferner wegen Halten von Gehülfen und Zöglingen, Rechte der Wundärzte bei Adhibirung anderer in Krankheiten, und wegen ihrer Forderungen aus der letzten Krankheit Verstorbener cfr. Dornblüth l. c. S. 45 bis 47.)

Schon die Medicinal-Ordnung von 1751 untersagt den Wundärzten im Cap. IV. §. 8. nachdrücklichst den innerlichen Gebrauch aller Medicamente, nur in kleineren Städten, wo kein Medikus vorhanden, war solches im Nothfalle vergönnt, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich aller heftigen Mittel zu enthalten hätten. Wie wenig alle späterhin, bis zur jüngsten Zeit aus der Regierung erlassene Erinnerungen an dies Verbot fruchteten, lehrt jedem beschäftigten Arzte die tägliche Erfahrung. Bekannt ists, daß Chirurgen mancher Städte mitunter einer bedeutenderen innerlichen Praxis vorstanden, als manche Aerzte,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0178
MV tut gut.

daß sie keineswegs durch fiscalische Prozesse eingeschüchtert wurden, wohl aber in solchen Fällen sich einige Monate nach Rostock verfügten und dort für ihr baares Geld und vielleicht auch mit Benutzung unerlaubter Mittel die höchste Würde in der Medicin eintauschten, dann bei ihrer Rückkehr den ärztlichen Ankläger als Collegen begrüßten und ins Fäustchen lachten, daß sie nunmehr dem Fiscale entwachsen waren. Möchte es dem Staate gefallen, das bestehende aber fast nutzlose Gesetz von jetzt an umgekehrt in Anwendung zu bringen, nicht die Wundärzte allein, sondern auch alle diejenigen Individuen, welche bei innerlichen Krankheiten sich wundärztlicher Hülfe bedienen, in unabbittliche Geldstrafe zu nehmen, gewiß würden dann weniger Pfuschereien, (die der Natur der Sache nach nie ganz auszurotten sind,) vorkommen, zumal wenn die Aerzte pflichtgemäß die in Erfahrung gebrachten, dem Kreisphysikus und den competenten Behörden meldeten, und letztere, bei Nichtbeachtung der Anzeige, doppelt bestraft würden. Ebenfalls im Cap. IV. §. 10. der Medicinal-Ordnung von 1751 wurde den Wundärzten untersagt, weder Salivationscuren, noch Aderlässe in hitzigen Fiebern, ohne eine bei einem Arzte geschehene Nachfrage vorzunehmen. Die ernste Erneuerung dieser Gesetzes-Bestimmung in der Medicinal-Ordnung von 1830, Cap. 4. §. 2. Cap. 5. (Reg. Verordn. v. 6. Decbr. 1836. Off. W. 1836. Nr. 45.), möchte wieder nur den Beweis liefern, daß es in Mecklenburg mehr an Beachtung der Gesetze, als an deren Vorhandensein und Empfehlung gebricht. Die den Wundärzten mit unbeschränkten Fähigkeitsattesten zugestandene Licenz, zwar innerliche Mittel, welche auf die Cur des örtlichen Uebels Einfluß haben, wenn das örtliche auf den ganzen Organismus schädlich einwirkt anwenden zu dürfen, sich aber in Fällen der Art aller heftigen Mittel zu enthalten und für die baldige Zuziehung eines Arztes zu sorgen, zeugt genügend dafür, daß beim

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0179
MV tut gut.

Entwurfe dieser Bestimmungen keinesweges die gegenseitig innigen Verhältnisse zwischen Chirurgie und Medicin berücksichtigt wurden. Durchgebildete Wundärzte besitzen nicht allein alle dem Arzte überhaupt nothwendigen Kenntnisse, sondern sie haben sich zugleich außer den anderen, alle dem Operateure unentbehrlichen Eigenschaften, manuelle Fähigkeiten, die Talente und lange Uebung erfordern, angeeignet, und verstehen sich auf die sehr schwierige Abschätzung der Wirkung von Einflüssen auf den Organismus, die den Arzt als solchen nicht kümmern. Da die Chirurgie überall mit der Medicin Hand in Hand gehen muß, ohne letztere wenig oder nichts ist, und wenn sie nicht von einem mit möglichst vielseitiger ärztlicher Bildung ausgestatteten Heilkünstler geübt wird, durch ihre heroischen Mittel schadet, erst durch die Vereinigung mit der inneren Heilkunde ihre wahre Wirksamkeit erlangt, auch der lange Kampf der einzelnen Zweige seine Ausgleichung, sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis gefunden, so beging die Medicinal-Ordnung mindestens einen großen Fehlgriff, wenn sie wissenschaftlich-künstlerisch ausgebildete approbirte Wundärzte hinterher in der Praxis jedem promovirten Arzte (also auch denen mit beschränkter Praxis! und auch den Homoeopathen!) unterordnete und sie zu dessen Herbeiziehung in solchen Fällen verpflichtete; wenn sie ihnen ferner aufgiebt, sich der Anwendung aller heftigen Mittel zu enthalten, — ohne jedoch zu bestimmen, welche Mittel sie zu den heftigen gerechnet wissen will, — keine Brech- und Purgirmittel zu reichen und ohne ärztlichen Auftrag keine Aderlasse bei innerlichen Krankheitszuständen oder örtlichen Uebeln vorzunehmen. Nach manchen blutigen Operationen, als Amputationen, Trepanationen ꝛc., bei vielen örtlichen Uebeln, z. B. Knochenbrüchen und Verrenkungen, Entzündungen, scrophulösen und veralteten Geschwüren ꝛc. (wobei der Grundsatz wohl zu beachten ist, daß man es nirgends mit absolut örtlichen

Krankheiten zu thun hat, viele nur als Abglanz und Product allgemeiner Störungen des Organismus zu betrachten sind) wird die Anwendung der Brech- und Purgirmittel, wiederholter Aderlässe eine sehr wesentliche Bedingung zur Durchführung einer gründlichen Behandlung, der wahre Chirurg als erfahrner Operateur wird die Indicationen viel besser beurtheilen können, als ein in der practischen Chirurgie unerfahrner Arzt, der jede Operation verschiebt, ihr gerne ausweicht, wenig chirurgische Fälle von Bedeutung beobachtete. Die Berathung eines solchen Arztes wäre nutzlos, mithin überflüssig; sie hängt auch nicht einmal immer von dem guten Willen und der Sorge des Wundarztes ab, wenn der Kranke ihm ganz vertrauet, dagegen die Herbeiziehung eines Arztes, namentlich auch wegen vermehrter Kosten ganz ablehnt. Hat übrigens die vom Medicinal-Collegium im ganzen Wortssinne durchgeführte theoretisch-practische Prüfung der Wundärzte, deren möglichst vollkommne Bildung erforscht, — vollkommne Wundärzte kann die Hochschule nie entlassen, weil die Erfahrung sich nicht anticipiren, auch nicht geben läßt, möchten auch noch so viel clinische Anstalten dort vorhanden sein! — und ist ihnen dann die unbeschränkte Ausübung der Chirurgie gestattet, so muß die Medicinal-Ordnung ihnen auch gestatten, jeden chirurgischen Fall selbstständig, oder mit Berathung anderer erfahrner Wundärzte zu behandeln, sie darf ihrer **Materia medica** weder die nicht einmal speciell bezeichneten sobenannten heftigen Mittel, ferner Brech- und Purgirmittel, Aderlässe ꝛc. entziehen, noch weniger ihnen die Bürde gesetzlich auflegen, jeden Arzt in solchen Fällen als ihren Meister anzuerkennen, und dessen Ausspruch zur Richtschnur ihrer Behandlung zu machen. Man überläßt den genannten Wundärzten lebensgefährliche Operationen z. B. Trepanationen, Exarticulationen, den Bauchschnitt ꝛc. ꝛc. und entzieht ihnen Mittel, die jeder Laie sich nach Belieben selbst verordnet!!

Daß übrigens die Prüfungen, wie sie bisher für die Wundärzte in Mecklenburg bestehen, den Anforderungen der Zeit nicht genügen, dafür zeugen die Thaten mancher, selbst zu Doctoren der Chirurgie creirter Aerzte, welche statt bescheiden aus der Prüfung hervorzugehen, sofort als fertige Practikanten auftreten, damit anfangen, den prahlenden Charlatan zu spielen, und ihrem Publikum es plausibel zu machen suchen, sie hätten den Stein der Weisen in den 3 Jahren, daß sie sich zur medicinischen Fahne hielten, gefunden.

Bei der den Wundärzten eingeräumten Licenz, Gehülfen und Zöglinge, welche sie bei ihren chirurgischen Operationen unterstützen, anzunehmen, vermißt man wieder eine richtige Würdigung der Chirurgie unserer Zeit; es muß Jedem dabei das frühere Zunftwesen der Bader sammt Gesellen und Burschen, die Bewaffnung mit dem Schröpf- und Aderlaßschnepper in Erinnerung kommen! Bei der Ueberfluthung des Landes mit Doctoren der Chirurgie und mit Wundärzten, wird es letzteren wohl niemals einfallen, von jener Licenz Gebrauch zu machen, weil einmal die Verrichtung wichtiger chirurgischer Operationen, wobei Gehülfen nöthig sind, ihnen nur sehr selten vorkommt, sie in solchen Fällen auch genügend durch Collegen unterstützt werden können; Gehülfen und Zöglinge möchten in Bezug auf Ausbildung dabei wohl am übelsten berathen sein, zumal die jüngeren Doctoren sich mitunter nicht entziehen, die Schröpfmaschine, den Schnepper und selbst die Klystirspritze, des lieben Verdienstes wegen, dem Bader zu entwinden. Im Jahre 1840 wäre es gewiß an der Zeit, die Verordnung vom 7. Decbr. 1786 wegen einzuschränkender Anzahl der Wundärzte in Schwerin, für alle Städte Mecklenburgs in Kraft treten zu lassen, da es jetzt wohl keinen Ort giebt, der nicht mit Medicinalpersonen überfüllt wäre, und wo nicht ähnliche Erfahrungen, als jene Verordnung vorführt, „daß nämlich die

„unverhältnißmäßige Anzahl Wundärzte, denen „es an Gelegenheit zur hinlänglichen Ausübung „ihrer Kunst fehlt, manchen von ihnen eine Ver„anlassung wird, mehrere Beschäftigung und „Nahrung auf solchen Wegen zu suchen, die das „Leben und die Gesundheit der Menschen in Ge„fahr setzt, und sich untereinander verfolgen, es „solle desfalls bis zur allmähligen Verminde„rung und nöthig befundener Ersetzung der bis„her in Schwerin angesetzt gewesenen Wund„ärzte, die Niederlassung und Ansetzung mehre„rer nicht gestattet sein" — gemacht würden. In dem Städchen Goldberg, wo früherhin ein Arzt und ein Wundarzt, keinesweges Reichthümer sammleten, wirken jetzt 3 Aerzte, 1 **Medicinæ practicus**, 3 Bader; in Plau ebenfalls 3 Aerzte, 2 Wundärzte, 3 Bader, von denen mehrere in drückender Armuth leben, statt chirurgischer Geschäfte sich die Bartkunden durch halbe- und Viertelpreise abspenstig machen, Kornmakler- und andere Geschäfte zur Erhaltung ihrer Familie treiben ꝛc. (cfr. Zellers Med. Polizei Bd. 2. S. 141 u. f. — Nicolai's Med. Polizei Bd. I. S. 10. 22. 48. 49. 72. 74. 82. 83. — Most Encyclopädie 1839. Wundarzt. (Tarordnung für Wundärzte cfr. Dth. l. c. S. 48. u. weiter unten §. 43.)

§. 38.

Bader. Anstellung.

(Dth. a. a. O. S. 47.)

Barbiere und Bader, welche eine Art von Innung bilden, Gesellen und Lehrlinge halten, stehen in technischer Hinsicht unter Aufsicht des competenten Kreisphysikus. Dieselben dürfen barbieren, Leichdörner und Nägel schneiden; jedoch dürfen sie, nachdem

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0183
MV tut gut.

sie zuvor von dem Kreisphysikus unter Zuziehung eines Wundarztes über die nachbenannten Verrichtungen geprüft und dazu tüchtig befunden worden, solches auch vor ihrer Obrigkeit docirt haben, allemal aber nur auf ärztlichen Auftrag, auch Aderlassen, schröpfen, Blutegel setzen, Zähne ausziehen, Blasenpflaster und Fontanelle legen. Sie haben vor der Obrigkeit des Orts ihrer Niederlassung folgenden Eid abzulegen:

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich bei der mir erlaubten Ausübung der Baderei der Vorschrift im Cap. V. der Medicinalordnung und demjenigen, was in meinen Zunft-Artikeln stehet, in allen Punkten redlich nachkommen will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Barbier und Bader, die ihr Geschäft ausüben, der Innung aber nicht beitreten wollen, haben sich vor der Niederlassung, wenn sie die Prüfung bestanden, um ein Privilegium bei der Regierung zu bewerben.

Den Badern ist jede innerliche und äußerliche Cur untersagt.

Jeder Bader muß ein Exemplar der Medicinal-Ordnung besitzen (Reg. V. v. 4. Jan. 1779. Masius Med. Gesetze 1811. S. 37.)

(Taxordnung für die Bader s. §. 43.)

(cfr. Dth. l. c. S. 48.)

Es ist nicht abzusehen, welchen Nutzen die gesetzliche Bestimmung herbeiführt, daß der Kreisphysikus bei Prüfung der Bader, ob solche Aderlassen, Egel setzen können

ꝛc. ꝛc. noch einen Wundarzt adhibiren soll. Die Medicinal-Ordnung verlangt einerseits vom Kreisphysikus fast mehr, als ein Mensch zu leisten vermag, zeigt aber andertheils sehr viel Mißtrauen gegen ihn; lautete das Gesetz dahin: ein Notarius soll bei der Prüfung die Fragen und Antworten zu Protocoll nehmen, so könnte man demselben doch wenigstens den Zweck einer etwanigen späteren Controle, von Seiten der Medicinal-Commission unterlegen! Soll der Wundarzt die Prüfung des Kreisphysikus etwa controliren, ihr mehr fidem geben??

Wer dem Assistenten seine verwandte Zeit honorirt, darüber schweigt das Gesetz!

---

§. 39.

Zahnärzte und Operateure.

(Dth. a. a. O. S. 49. cfr. Dth. l. c. S. 49. 50.)

Die neue Medicinal-Ordnung ignorirt das Walten der Zahnärzte gänzlich,
erwähnt im 6ten Capitel nur, daß es keinem Dentisten ohne Prüfung bei der Medicinal-Commission fortan erlaubt sei, die Zahnarzneikunst auszuüben. Wenn die ältere Medicinal-Ordnung, (Dth. a. a. O. S. 49. — Reg. Verordn. vom 29. Decbr. 1786.) das heißt die Regiminal-Verordnung v. 29. December 1786, den privilegirten Zahnärzten gestattet, ihr Metier in Reinigung und Conservirung der Zähne, Heilung der Zahnschäden und Ausnehmung schadhafter Zähne geruhig auszuüben, sie jedoch verpflichtet, in solchen Zahnkrankheiten, die den Gebrauch innerlicher Arzneimittel erfordern, so wie in anderen bedenklichen Fällen die Kranken an einen geschickten Arzt zu verweisen,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0185
MV tut gut.

so hatte sie durch den Schluß dieser Bestimmung gewiß das Wohl einer großen Zahl von Leidenden im Auge; die halbe Maßregel der neuen Medicinal-Ordnung

daß fortan keinem Dentisten die Ausübung der Zahnarzneikunst gestattet wird, wenn selbiger nicht zuvor von der Medicinal-Commission über die erforderlichen anatomisch-chirurgischen Kenntnisse geprüft, tüchtig befunden und er die Concession der Regierung erhalten hat,

legt den früher privilegirten sogenannten Zahnärzten keineswegs das Handwerk, (die Seligmanns, Heimanns, Jacobs und Consorten, sogar aus den benachbarten Ländern, treiben ungestört ihr hausirendes Gewerbe, prunken mit einer Masse Zeugnisse, während ein kurzes Gespräch mit ihnen nur den hausirenden Schacherjuden ohne alle reelle Kenntnisse herausstellt) und ist der Unwissenheit und Charlatanerie ein weites Feld zum Tummelplatz freigelassen. Sind solche rohe Empiriker denn überall im Stande, bedenkliche Fälle zu beurtheilen, wird der Israelit, als früher privilegirter Zahnarzt der Gewinnsucht entsagen und zum wahren Heile der Kranken ihnen das Geständniß des Nichtwissens und Nichtkönnens ablegen? Solche zarte Gewissen sucht man bei dem leider nicht selten vorkommenden Schlage der Heilkünstler vergebens: dünkelvoll sieht man gelassen den Kranken eher untergehen, als man sich entschließt an eigene Geistesarmuth zu glauben und anderweitigen gediegeneren Rath einzuholen. Jedenfalls müßten alle Zahnärzte dasselbe Studium als die Wundärzte machen, und als Aerzte oder Wundärzte approbirt sein; besonders aber technisch-practischen Unterricht in der Zahnheilkunst bei einem approbirten, practisch-tüchtigen Zahnarzt genossen und deshalb beglaubigte Zeugnisse beigebracht haben.

Stets sollte deswegen auch an den Lehranstalten ein erfahrner Lehrer dieser Doctrin angestellt und thätig sein,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0186
MV tut gut.

der zugleich die Kunst Zähne anzufertigen, Legirungen von Metallen auszuführen, die Materien zu künstlichen Zähnen und die verschiedenen mechanischen Mittel zur Heilung von Krankheiten des Zahnfleisches, der Zähne und des Mundes anzufertigen verstände.

Es ist als ein Vorschritt anzuerkennen, daß den Dentisten und sonstigen Operateuren die Ausübung ihrer Kunst seit 1830 nur nach der zuvor von der Medicinal-Commission über die erforderlichen anatomisch-chirurgischen Kenntnisse abgehaltenen Prüfung und Approbation gestattet ist. Leider trifft auch diesen Prüfungen der Vorwurf, daß sie das practische Ingenium der Candidaten nicht genügend ermitteln, zumal die Prüfungsbehörde in Rostock in Bezug auf Zahnärzte kein Mitglied zählt, das in dieser Doctrin sich als practisch-erfahren Ruf erworben hätte; eben deshalb müßte derselben in vorkommenden Fällen ein practisch-tüchtiger Zahnarzt beigegeben werden.

Die neuere Zeit lichtete übrigens das früher unbebauete Feld der Zahnarzneikunst dadurch bedeutend, daß manche Lehrer an Hochschulen dieser Doctrin dieselbe Aufmerksamkeit als der Leichdornkrankheit widmeten, und ihre Schüler hier und dort die Sache weiter förderten. Thätige Regierungen verpönten die Marktschreiereien der umhervagirenden Zahnärzte und Leichdornschneider eben so, als der Staarstecher und Bruchschneider, da man einsehen lernte, daß die Mundhöhle und der Fuß beachtenswerthe Theile des Körpers sind, deren genaue Kenntniß in anatomischer, physiologischer und pathologischer Hinsicht eben so gründliche Studien erfordert, als die der übrigen Körpertheile. In Mecklenburg scheint übrigens der Bearbeiter des 5ten Capitels der neuen Medicinal-Ordnung, worin den Badern das Leichdornschneiden überantwortet wird, noch nicht zu dieser richtigen Ansicht gelangt zu sein. Es practiciren zwar in einigen der größeren Städte ganz tüchtige Zahnärzte der neueren Schule, im Allgemeinen erreichte

dieser Zweig der Heilkunst bisher aber keineswegs eine hohe Cultur. Fortwährend durchstreifen das Land sogenannte Zahnärzte und Leichdorn-Operateure des israelitischen Volkes, männlichen und weiblichen Geschlechts, mit und ohne Concession, maßen sich frech die Behandlung der Mund- und Fußkrankheiten an, betrügen das leichtgläubige Publicum, schröpfen dessen Geldbeutel unbarmherzig, posaunen ihr unübertreffbares Geschick in öffentlichen Blättern selbst aus, und üben ihr lucratives Handwerk zum großen Nachtheile der besser gebildeten Wundärzte. Selbst umherreisende auswärtige Zahnärzte (Israeliten) denen der Verf. die Zustimmung zur Ausübung ihrer Kunst in seinem Physikatsbezirke verweigerte, beriefen sich wohl auf andere Kreisphysiker, die ihnen nicht allein die Praxis erlaubt, sondern sogar schriftliche Zeugnisse desfalls ausgestellt hatten.

Hat der zu Rostock promovirte **Dr. medicinæ** gleichzeitig durch die mündliche und schriftliche Beantwortung einiger Fragen aus der Chirurgie, Beschreibung einiger Operationen — ein chirurgisch-clinischer Cursus im Spitale fehlt — auch die Würde eines Doctors der Chirurgie erlangt, (Verfasser kennt manche dieser Herren, welche sich kaum getrauen, einen Absceß oder eine Ader zu öffnen, noch weniger selbstständig als Wundärzte aufzutreten im Stande sind), so unterzeichnen und halten sie sich, wenn sie eigenhändig auch noch niemals einen einfachen Knochenbruch behandelten, für tüchtige Operateure, suchen dies wenigstens den Laien durch Charlatansstücke mancher Art plausibel zu machen, während der Kunstverständige nicht weiß, ob er die Ignoranz und Arroganz des jugendlichen Aesculaps, oder das leichtgläubige Publicum mehr bedauern soll. In Preußen muß namentlich ein Jeder, welcher die Autorisation als Operateur erhalten will, in der chirurgisch-technischen Prüfung bestanden sein, ausgezeichnete manuelle und operative Fertigkeit bewiesen haben und dann

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0188
MV tut gut.

in der clinischen Prüfung, Behufs der zu erlangenden Approbation wohl bestanden sein, die mündliche Prüfung macht den Beschluß. (Zeller l. c. S. 179.) Im Preußischen wird nur derjenige zur Prüfung als Zahnarzt zugelassen, der als Arzt oder Wundarzt approbirt ist; die Prüfung bezieht sich dann auf den ganzen technisch-operativen Theil der Zahnheilkunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente an Leichen oder mindestens an skelettirten Köpfen. Gehört der Candidat noch keiner speciellen Heilklasse an, so wird er schriftlich, practisch und mündlich über alle dem Zahnarzte nothwendige Kenntnisse und Kunstfertigkeiten geprüft. (Zeller l. c. Bd. I. S. 177. Nicolai l. c. S. 14. 23. 178.)

§. 40.

Geburtshelfer.

(Dornblüth l. c. S. 51.)

Für die Zukunft soll die Ausübung der Geburtshülfe, außer den Aerzten und Wundärzten, welche nach vorher bestandener desfallsiger Prüfung die Concession dazu erhalten haben, nur demjenigen gestattet sein, welcher von der Medicinal-Commission geprüft, tüchtig befunden worden und von der Regierung Concession erhalten hat, welche letztere jedesmal öffentlich bekannt gemacht wird. Er muß zuvor Zeugnisse beibringen, daß er in einem clinischen Institute practische Anleitung erhalten, und erstreckt sich die Prüfung über alle zur Geburtshülfe erforderlichen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten.

Eid der Geburtshelfer (cfr. Dth. l. c. S. 51.)

Der Geburtshelfer muß auf Erfordern Tag und Nacht, Armen und Reichen gleich, seine Hülfe widmen, für die Wöchnerin und deren Kind gehörig

sorgen. Er darf eine Kreisende nicht verlassen, ohne besondere Ursache keine Entbindung zu übereilen suchen. Wenn er selbst sich nicht mit innerlichen Curen befassen darf, so muß er bei eintretenden Krankheiten sofort für die Zuziehung eines Arztes sorgen und in bedenklichen Fällen den Beirath eines Arztes nachsuchen.

Er muß die zur Geburtshülfe erforderlichen Instrumente stets vorräthig haben, die Hebammen zu belehren suchen, sie wegen begangener Fehler zurecht weisen und etwanige Vergehen derselben der Obrigkeit und dem Kreisphysikus anzeigen.

Die Medicinal-Ordnung gestattet, außer den zur Ausübung der Geburtshülfe concessionirten Aerzten und Wundärzten, auch noch denjenigen, welche Zeugnisse beibringen, daß sie in einem clinischen Institute practische Anleitung erhalten, die Ausübung der Geburtshülfe. In jedem civilisirten Staate, als in Preußen, Holstein, Baden, Oesterreich ꝛc. werden als Geburtshelfer keine andere als schon geprüfte Aerzte oder Wundärzte zugelassen. Sie haben das vollendete Studium der Geburtshülfe nachzuweisen, und mit den darüber sprechenden Attesten sich bei der obersten Behörde zu melden, dann eine schriftliche, mündliche und practische Prüfung in einer Gebäranstalt zu bestehen. (Nicolai's Medicinal-Polizei in Preußen. Berlin 1838. S. 28.) Joseph II. bestimmte für seine Staaten: „Niemand könne die Erlaubniß zur Ausübung der Geburts„hülfe erlangen, der nicht ein halbes Jahr in dem vasten „Gebärhause zu Wien verlebt und sich practisch in der „Kunst ausgebildet habe." Baden verordnete am 16. Sept. 1828: „Ein halbes Jahr solle in Zukunft nicht „mehr genügen, und nur diejenigen Candidaten der Ge-

„burtshülfe sollen zur Staatsprüfung zugelassen werden, „welche sich durch ein academisches Studienzeugniß darü„ber ausweisen, daß sie wenigstens zwei Semester hindurch „den Anweisungen zu geburtshülflichen Uebungen mit Fleiß „angewohnt und sich dabei in der Geburtshülfe practisch „geübt haben. Kein Geburtshelfer darf, so lange er nicht „angestellt ist, die tief eingreifenden Operationen: den „Kaiserschnitt, die Enthirnung oder sonstige Zerstückelung „des Kindes, anders als hülfsweise mit dem Oberhebe„arzte, aber auch dann, wenn er angestellt ist, nicht ohne „Zuzug des Physikats- oder Oberhebearztes unternehmen.“ Für all ihr Thun müssen die Hebeärzte Rechenschaft ablegen und zu dem Ende, außer den artistischen Semestralberichten an die Sanitäts-Commission, bei einer namhaften Strafe, „über die während eines Jahres von ihnen be„handelten geburtshülflichen Fälle ausführliche Bemerkun„gen machen und solche jederzeit 4 Wochen vor der von „dem Kreis-Oberhebearzt vorgenommen werdenden Heb„ammen-Prüfung an denselben abgeben, damit solcher bei „Gelegenheit dieser Prüfungen (denen der Physikus und „sämmtliche Geburtshelfer des Districts beiwohnen müssen) „die vorgekommenen Fälle zur Sprache bringen und etwa „gut findende Belehrungen geben könne.“

Von einer solchen in jeder Hinsicht musterhaften Einrichtung, wie sie in Baden stattfindet, wo jeder Physikatsdistrict ein möglichst vollendeter Mechanismus ist, in welchem jedes Rad die Kraft des Ganzen verstärkt, aber von der Gesammtkraft auch wieder alle Räder ihren bestimmten Antheil empfangen, sind wir soweit entfernt, daß das ganze Feld der Geburtshülfe in jeder Beziehung als das sterilste betrachtet werden muß. Vor dem Jahre 1830 wurden Chirurgen und Bader, welche die Geburtshülfe ausüben wollten, von den Kreisphysikern geprüft, welche die practische Seite derselben häufig selbst nicht cultivirten, demnach die practischen Fähigkeiten des Candidaten auch

nicht richtig würdigen konnten, zumal wenn deren Abschätzung durch ein kurzes und sehr seichtes Colloquium vermittelt wurde. Die neue Medicinalordnung bestimmt zwar, die Prüfung der Geburtshelfer soll sich über alle zur Geburtshülfe erforderlichen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten erstrecken, daß dies aber nicht geschieht und auch nicht geschehen kann, dafür bürgen nicht allein die ehrlichen Referate der Geprüften selbst, sondern auch das Fehlen einer Gebäranstalt. Auffallen muß es, daß fast jeder in Rostock zum Doctor der Medicin creirte auch gleichzeitig mit einigen wenigen schriftlich und mündlich beantworteten Fragen zum Geburtshelfer gestempelt wird, und zwar Männer, die sich niemals bestimmt mit der practischen Geburtshülfe beschäftigten, wofür ihre unreifen Ansichten und ihr irrationelles Verfahren am Gebärbette, zum großen Schaden derjenigen Kreisenden, welche den jungen ausnehmend geschickten und wohlfeilen Doctor adhibiren, zeugen. Wie kann denn die Prüfungsbehörde die Kenntnisse und Fertigkeiten des Candidaten im Touchiren, in Erkennung der Schwangerschaftszeit, der Fruchtlagen, des beginnenden und vorschreitenden Geburtsactes, der Wendung und im Gebrauche der Instrumente vollkommen und genügend ermitteln, wenn keine Gebäranstalt (wie in Rostock) bei der Universität vorhanden ist, und weder Schwangere noch Gebärende benutzt werden können? Wird dem Doctor der Medicin der Geburtshelfer gleichsam in den Kauf gegeben, dann kann es kaum auffallen, daß Individuen, die weder Aerzte noch Wundärzte sind, das hochwichtige Amt eines Geburtshelfers in Mecklenburg gewinnen können; man will demnach für diesen Zweig der Heilkunde mechanisch abgerichtete Routiniers einführen! der Nachtheil fällt leider auf die beklagenswerthen Gebärenden, welche der Einseitigkeit, Rohheit und Unwissenheit in manchen schwierigen Fällen preisgegeben sind!

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0192
MV tut gut.

Die Medicinalordnung bestimmt: der Geburtshelfer soll, wenn er selbst sich nicht mit inneren Curen befassen darf, bei eintretenden Krankheiten sofort für die Zuziehung eines Arztes sorgen und in bedenklichen Fällen sich dessen Beirath bedienen. Die Geburtshülfe als Zweig der allgemeinen Heilkunde erfordert, um richtig verstanden zu werden, das gründliche Studium der Medicin und Chirurgie.

In einer clinischen Anstalt mechanisch abgerichtete Geburtshelfer sollten in keinem Staate mit geordnetem Medicinalwesen geduldet werden. Werden solche Routiniers meilenweit zu Kreisenden, die vielleicht schon bis zum zweiten Tage von unwissenden Hebammen gequält sind, gerufen, wo nur der erfahrne Arzt nützen kann, z. B. bei Eclampsie, Plethora, Hämorrhagien, Ohnmachten, Wehenmangel aus allgemeiner Schwäche ꝛc., oder bei Umständen, wo nur die operative Chirurgie das Leben der Mutter und des Kindes retten kann, und finden dann, daß mit den Händen hier nichts zu greifen, sondern nur mit dem judicio medico vel chirurgico Hülfe zu leisten ist, so pfuschern sie entweder gesetzwidrig darauf los, oder verweisen — gewiß selten — auf den ärztlichen Geburtshelfer; bis dieser ankommt, verfließen wieder 4—6—8 Stunden, die Kreisende verschied bereits unter namenlosen Leiden.

Wollte man doch auch in Mecklenburg der Medicinalordnung in Bezug auf Geburtshelfer ähnliche Bestimmungen einverleiben, als wie sie in Baden ꝛc. längst zur Ausführung kamen, wollte der Staat durch Verminderung der Anzahl der Geburtshelfer dahin wirken, daß es weniger schlechte gebe, wollte die Prüfungsbehörde aber besonders dafür sorgen, die Zahl der Allpractiker nicht zu vermehren!

(Zeller l. c. S. 184. Bd. 2. — Nicolai a. a. O. Bd. 1. S. 16. 28.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0193
MV tut gut.

§. 41.

Hebammen. Anstellung.

(Dth. l. c. S. 52. — Neue Med. Ordn. v. 1830. Cap. 8.)

Fortan können nur diejenigen als Hebammen angestellt werden, welche nach vorher beigebrachten Zeugnissen des erhaltenen Unterrichts und ihrer Qualification, von dem competenten Kreisphysikus, oder in denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtphysikus haben, von letzterem über die erforderlichen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten geprüft und fähig befunden sind und vor der Obrigkeit des Ortes ihrer Niederlassung einen Eid abgeleistet haben.

Eid der Hebammen (cfr. Dth. l. c. S. 53.)

Uebrigens wird es einer jeden Behörde freigelassen, ihre anzustellenden Hebammen auch von der Medicinal-Commission prüfen zu lassen, welche daher für diese Fälle auch zur Prüfung der Hebammen verpflichtet bleibt.

Bloß denjenigen Hebammen, welche, nach Maßgabe der Prüfung, die Wendung zu machen verstehen — worüber ein Attest zu ertheilen — ist diese gestattet.

Bei den Hebammenprüfungen nach beendetem Unterrichte soll jedesmal in dem Falle ein in der Geburtshülfe erfahrner Arzt zugezogen werden, wenn der Kreisphysikus, dem die Prüfung zusteht, die Hebamme vorher selbst unterrichtete, es werden dabei die wesentlichen Fragen und Antworten durch einen öffentlichen Notar zu Protocoll genommen; letzteres aber auch dann, wenn der Kreisphysikus die Hebamme nicht selbst unterrichtete. (Reg. Verordn. v. 24. Ja-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0194
MV tut gut.

nuar 1833. Off. W. 1833. Nr. 5. als Erörterung der §. 1. Cap. 8. der neuen Med. Ordn. v. 1830. — Dth. l. c. S. 52 u. f.)

Jede Hebamme soll mit einem Geburtsstuhl und dem gesetzlich eingeführten Hebammen-Lehrbuch versehen sein. Sie hat Tag und Nacht, Armen und Reichen gleich auf Erfordern ihre Hülfe angedeihen zu lassen, für die Wöchnerin und das Kind bestens zu sorgen. Sie darf eine Kreisende nicht verlassen, bei bevorstehenden Entbindungen keine Nacht außerhalb der Wohnung sein und ohne obrigkeitliche Erlaubniß sich nicht aus dem Wohnorte entfernen. Es ist ihr untersagt, innerliche Mittel zu verordnen, die Geburt vor der Zeit zu beschleunigen und zu diesem Zwecke Instrumente anzuwenden. Bei ungewöhnlichen oder gefahrvollen Zufällen, so wie überhaupt wenn sie glaubt, daß ihre Kunst nicht ausreiche, die Geburt sicher glücklich zu befördern, hat sie sofort die Zuziehung eines, zur Ausübung der Geburtshülfe concessionirten Arztes zu veranlassen ꝛc. (cfr. Dth. l. c. S. 53. Neue Med. O. Cap. 8. §. 1. 2. 3.)

Den beiden vom Staate besoldeten Hebammenlehrern in Rostock und Schwerin ist der unentgeltliche Unterricht derjenigen Personen, welche sich der Hebammenkunst widmen wollen, sich dazu melden und qualificiren, sie mögen aus dem Domanio, den Städten oder ritterschaftlichen Gütern sein, aufgetragen. (Dth. l. c. S. 93.)

Es soll sowohl in den Städten als auf dem platten Lande eine hinlängliche Anzahl wohlunterrichteter, geprüfter und beeidigter Hebammen angestellt werden,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0195
MV tut gut.

doch niemals mehrere, als sich von ihrem Gewerbe ernähren können; die Obrigkeiten und die Kreisphysici sollen dafür sorgen und wachen. Zum Unterrichte sollen nur brauchbare Personen vorgeschlagen werden. (Aeltere Reg. Verordn. Dth. l. c. S. 54. 386.)

Das Hebammenwesen in Mecklenburg war vor dem Jahre 1683 eben so traurig als das übrige Medicinalwesen bestellt. In den früheren Decennien des 17. Jahrhunderts hatte zwar einer der damals regierenden Herzöge seinen Leibärzten aufgetragen, für die Anstellung unterrichteter Hebammen zu sorgen, von der Ausführung dieses Befehls wurde aber nichts bekannt. (Masius Bruchstücke der Medicinal-Gesetzgebung in M. 1812. S. 4.)

Bei Einführung der ersten Medicinalordnung durch den Herzog Gustav Adolph am 30. März 1683 wurde auch dem Hebammenwesen dadurch besondere Aufmerksamkeit gewidmet, daß der Unterricht und die Prüfung der Hebammen den Amts-Medicis aufgetragen, auch wurden die Ritter- und Landschaft am 5. und 14. Juli und 20. Nov. 1683 errinnert, alle unter ihnen zur Zeit sich befindenden Wehemütter prüfen zu lassen und für die Zukunft keine andere, als von einem der in Güstrow, Malchin, Boizenburg und Ribnitz hiezu verordneten Aerzte unterrichtete und examinirte Hebammen, in hinreichender Anzahl zu bestellen. Eine eigene Hebammen-Ordnung erschien am 20. Novbr. 1683.

Vom Jahre 1683 bis 1750 ist keine einzige das Hebammenwesen berücksichtigende Verordnung erschienen. Die Cultur desselben blieb öde. Erst unter der Regierung des Herzogs Christian Ludwig trat im Jahre 1751 mit der zeit- und zweckgemäßen Organisation des ganzen Medicinalwesens, auch die des Hebammenwesens ins Le-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0196
MV tut gut.

ben. (Masius Bruchst. d. Med. Gesetzg. i. M. 1812. S. 16. — Dessen Med. Gesetze, Medicinalordnung Cap. V. S. 16.)

Unter der Regierung Herzogs Friedrich in den Jahren von 1756 bis 1785 wurde dem Hebammenwesen mehrfache Aufmerksamkeit gewidmet. Zwar waren in mehreren Städten (Acta Facult. Med. Rostoch. Vol. VI. Nr. 4.) unterrichtete, geprüfte und beeidigte Hebammen angestellt, in vielen anderen Städten und auf dem platten Lande fehlten sie aber gänzlich. Eine besondere Hebammenschule existirte nicht, den Unterricht ertheilten die Kreisphysici und Aerzte. Im Jahre 1762 erließ Herzog Friedrich den Befehl an die medicinische Facultät in Rostock und an die Kreisphysici, Vorschläge zur Verbesserung des Hebammenwesens zu machen. Von beiden wurden zwar Entwürfe eingereicht, deren Ausführung aber die Zeitumstände behinderte. (Acta Facult. Med. Rostoch. Vol. XX. S. 4. Masius Bruchstücke. S. 19.)

Unterm 1. Decbr. 1774 erging ein ernster Befehl an sämmtliche Obrigkeiten des Landes, eine hinreichende Anzahl wohl unterrichteter, strenge geprüfter und demnächst von den Obrigkeiten beeidigter Hebammen zu bestellen. Ein öffentlicher Hebammenlehrer wurde am 3. Juli 1775 in Bützow angestellt, die Verfügung dem engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft bekannt gemacht und befohlen, selbige allen ritterschaftlichen Aemtern und den Städten zur Kenntniß gelangen zu lassen. Die Herzoglichen Beamte wurden befehligt, dafür zu sorgen, daß zu 2, 3, 4 und mehreren Dörfern, nach Beschaffenheit der Größe und Entlegenheit derselben, eine constitutionsmäßige, und mit einem bequemen Geburtsstuhle versehene Hebamme angestellt werde. (Masius Med. Gesetze. 1811. F. 32. 34.) Da sich in der Folge aus den 6jährigen Listen des öffentlichen Hebammenlehrers ergab, daß die Hebammenanstalt nicht nach des Fürsten Wunsche benutzt

worden, so wurde den Beamten am 7. Decbr. 1781 befohlen, über die Anzahl und Aufführung der in jedem Amte befindlichen Hebammen zu berichten, und den Dorfschaften von dem unentgeltlichen Unterrichte in der Hebammen-Anstalt zu Bützow Nachricht zu ertheilen. (Masius Med. Gesetze 1811. S. 39.)

Unter der Regierung des letzt verstorbenen Großherzogs Friederich Franz wurde das Hebammenwesen ebenfalls nicht unberücksichtigt gelassen. In Schwerin und Rostock errichtete man 2 Hebammenschulen. Den Hebammenlehrern wurde bis dahin, daß wegen Anlegung einer Pflanzschule tüchtiger Hebammen etwas Vollständiges ausgeführt sein würde, die öffentliche unentgeltliche Unterweisung der zum Hebammengeschäfte sich qualificirenden Frauen aufgetragen. Vom Jahre 1797 an wird der Unterricht nach Josephi's Lehrbuch für Hebammen ertheilt, welches Buch auch für jede im Amtsbezirke wohnende Hebamme als Inventarienstück aus der Amts-Casse anzuschaffen, den Domanial-Beamten befohlen wurde. (Masius Med. Gesetze 1811. S. 46.)

Unterm 18. März 1796 sind die Amts-, Guts- und Stadtobrigkeiten neuerdings befehligt, nunmehr der Patentverordnung vom 1. Decbr. 1774, durch Anstellung einer hinreichenden Anzahl, gehörig von einem in der practischen Geburtshülfe bewährten Kreisphysikus oder Medikus unterrichteter, und mit Zuziehung eines erfahrnen andern Medikus examinirter, und nach hierüber beigebrachten schriftlichen Zeugnisse, obrigkeitlich beeidigter Hebammen, binnen einer anderweitigen Frist von 6 Monaten vollständig zu genügen. (Masius Med. Gesetze. 1811. S. 45.)

Einige Zeit nach Publication dieser Verordnung erhob der Kanzleifiscal zu Schwerin Klage gegen diejenigen Gutsbesitzer, welche keine constitutionsmäßige Hebammen bestellt hatten; obgleich nun einige derselben, durch Appellation an das damalige Reichskammergericht, gegen die

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0198
MV tut gut.

Folgen dieses fiscalischen Verfahrens sich zu schützen suchten, so wurden sie zur Befolgung jener gesetzlichen Vorschriften dennoch ernsthaft angehalten. Daß es auch jetzt, trotz aller Gesetze, noch Orte auf dem Lande giebt, wo der die Polizei verwaltende Gutsherr es ruhig duldet, daß ungeprüfte, ja selbst gar nicht unterrichtete Frauen in seinem und dem Bezirke seiner Nachbaren jahrelang das Hebammengeschäft treiben, wovon der entfernt wohnende Kreisphysikus erst zufällig Kunde erhält, davon könnte der Verfasser Beispiele aus dem Jahre 1840 vorführen.

Späterhin ist die Anschaffung eines Geburtsstuhls für jedes Domanialdorf befohlen (Masius M.-G. 1811. S. 49. Verordn. v. 10. März 1808.) und den Landhebammen eine besondere Taxe vorgeschrieben. (Verordn. v. 30. Aug. 1803. Mas. a. a. O. S. 51. Dth. a. a. O. S. 57.)

Vergleicht man den Inhalt der 9 Paragraphen des 5. Cap. der älteren Medicinal-Ordnung von 1751 und die gesetzlichen Nachträge bis 1830 mit dem Inhalte der 3 Paragraphen des 8. Cap. der neuen Medicinal-Ordnung von 1830 (von den Hebammen); so findet man auch hier wieder eine Bestätigung des in der Einleitung niedergelegten Ausspruchs, daß die verheißene gründliche Verbesserung des Medicinalwesens, in dem Vorworte der neuen Medicinal-Ordnung, auch in Bezug auf das Hebammenwesen erfahrungsgemäß sich als Zwerggestalt herausstellt; daß die Medicinal-Ordnung von 1751 sich sehr viel gründlicher über das Hebammenwesen ausspricht, daß seitdem nur wenig Abänderungen und wahrhaft practische Verbesserungen desselben angeordnet wurden und zur Ausführung kamen, daß wir uns endlich, trotz der Anforderungen der Zeit, der vorgeschrittenen Kunst, der in öffentlichen Blättern und seit 1830 in den Jahres-Physikatsberichten vielfach ausgesprochenen Rügen, gewohnter Weise fortbewegten. Die neue Medicinal-Ordnung entlehnt ihre wesentlichen

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0199
MV tut gut.

Bestimmungen über Hebammen aus der älteren, kürzt bloß den Hebammeneid ab, berechtigt die Behörde, ihre Hebammen auch von der Medicinal-Commission prüfen zu lassen und begeht den unverantwortlichen Rückschritt, Hebammen, die während des Unterrichts niemals Schwangere sahen, das Geschäft der Wendung zu gestatten, wenn sie nach Maßgabe der Prüfung solche zu machen verstehen!!! Kann dies wichtige Geschäft; wobei das Leben zweier Individuen häufig zur Frage stehet, wohl jemals nach dem kurzen theoretischen Unterrichte von Hebammen so begriffen sein, daß sie es in der Praxis auszuführen verstehen? Verfasser bezweifelt dies wenigstens und gestattet deshalb den durch ihn geprüften Hebammen die Ausübung des Wendungsgeschäftes niemals, es müßte denn die größte Gefahr im Verzuge, keine erfahrenere Hebamme oder kein Geburtshelfer zu haben sein.

Jeder aus Erfahrung mit dem Hebammenwesen Mecklenburgs ganz vertraute Urtheilsfähige muß und wird anerkennen, daß dasselbe einer wesentlichen Reorganisation bedürftig ist und zwar in Bezug auf:

1) die Auswahl der zu Hebammen sich meldenden Individuen,
2) den Unterricht selbst und dessen Dauer,
3) die Prüfung der Schülerinnen nach beendetem Unterrichte, vor ihrer Anstellung, und die Controle der Prüfungs-Protocolle durch die Medicinal-Commission,
4) die fernere fortschreitende Ausbildung der angestellten Hebammen durch jährliche Nachprüfung und Repetitionen bei den Kreisphysikern,
5) die sicherer zu basirende Stellung der Hebammen, damit sie ohne Nahrungssorgen bestehen und mehr ihrem Berufe leben können.

Ad 1.

In Mecklenburg stehen namentlich die Landhebammen, doch auch viele in den Städten, auf sehr niedriger Bil-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0200
MV tut gut.

dungsstufe. Die neue Medicinal-Ordnung vergaß es, das Ursachliche davon zu erforschen und die fortwuchernden übelen Folgen aufzuheben. Die mehrsten sich der Hebammenkunst widmenden Individuen, gehören bekanntlich dem geringeren armen Stande an; der dürftige Unterricht beim Dorfküster bringt sie bis zum 14. Jahre nur eben so weit, daß sie die Bibel und das Gesangbuch zwar nothdürftig lesen, aber wohl schwerlich verstehen lernen. Bei ganz fehlender häuslich-zweckmäßiger Erziehung genügt der Schulunterricht allein nicht, ihre Verstandeskräfte gehörig zu entwickeln, kaumhin werden sie zum oberflächlichen Nachdenken und Urtheilen angeleitet. Sämmtliche nur dem Gedächtnisse eingeprägten Kenntnisse und Fertigkeiten vergessen sie im Stande der Dienstbarkeit, oder im frühbegonnenen Ehestande, während der Körper, täglich durch schwere Arbeiten erschöpft, vor der Zeit altert, sehr bald. Stirbt nun eine Ortshebamme, so fällt es einer solchen Frau plötzlich ein, theils um ein gewisses Ansehn mit dem Amte zu erringen, theils aus Gewinnsucht und um das drückende Arbeitsjoch abzuschütteln, sehr selten wohl aus regem Eifer und wahrer Liebe für dies mühevolle schwere Geschäft, sich als Hebammenschülerin zu melden.

Weder die ältere noch neuere Medicinal-Ordnung schreibt vor, die Wahl der Hebammenschülerinnen solle unter obrigkeitlicher Obhut, von einigen Gemeindegliedern, dem Prediger und Lehrer des Ortes zuvor geschehen, es solle dabei besonders auf bewährten sittlichen Ruf, auf Lust und Fähigkeiten geachtet werden, der competente Kreisphysikus habe sie hinsichtlich ihrer physischen und geistigen Tüchtigkeit zu untersuchen, und wenn die Wahl eine geeignete scheine, solle die Person erst als Schülerin angenommen werden; alle diese wichtigen Punkte läßt die Medicinal-Ordnung unberührt und scheint es den Behörden freigestellt zu sein, wie sie in dieser Angelegenheit verfahren wollen. Die geachtete Stimme unseres ehrwürdigen Ne-

stors der medicinischen Facultät in Rostock erschallt in dessen fragmentarischen Bemerkungen zum Hebammenwesen (freimüth. Abendblatt Nr. 945. 1837) dahin: „die resp. „Behörden verfahren bei Auswahl der Hebammenschülerin„nen nicht immer mit der erforderlichen Strenge, Sorgfalt, „Gewissenhaftigkeit und humanen Liberalität, sie berücksich„tigen dabei zuweilen die Verbesserung der Vermögens„umstände solcher Frauen, oder auch den Vortheil ihrer „Cassen mehr, als den Zweck einer Hebamme. Es fehlt „nicht an Beispielen, daß Frauen zum Unterricht geschickt „wurden, die wegen vorgeschrittenen Alters, wegen man„gelnden Fassungsvermögens, oder Unmoralität, oder weil „sie nicht einmal fertig lesen, also das mühsam Zusammen„buchstabirte auch nicht verstehen konnten, und deshalb als „unfähig von mir zurückgewiesen wurden, oder kein bei„fälliges Attest bekamen, dennoch als Hebammen angestellt „sind."

Verfasser möchte fragen, wie konnten solche Frauen von dem sie prüfenden Physikus durchgelassen werden? Oder wurden sie etwa ohne Prüfung von Behörden angestellt? Er selbst kann leider ein Seitenstück zur Josephischen Klage aus neuester Zeit hier niederlegen: „Eine „rohe Tagelöhnerfrau, bereits von der Behörde, in deren „Territorio Verf. als Arzt, aber nicht als Kreisphysikus „fungirte, als Hebammenschülerin designirt, mit den ihr „sparsam angebotenen Naturalien im Dorfe aber noch „nicht zufrieden, bringt dem Verfasser das Schreiben der „Behörde an sie, und frägt: ob sie wohl zur Hebamme „tauglich sei? Da die Frau kaum lesen, noch weniger das „dürftig Gelesene verstehen konnte, erklärte er der Behörde „schriftlich, mit wenig Worten und Angabe des Grundes, „sie sei untüchtig zur Hebammenschülerin. Eine sehr ani„mose Antwort erfolgte mit dem Schlusse: ob die Person zur „Sendung in die Hebammenschule fähig erscheine oder nicht, „werde man pflichtgemäß selbst schon prüfen und ermessen

„und hätte man ein desfallsiges Erachten nur erwarten „mögen, wenn solches begehrt worden sei. Beiläufig be„merke man, daß die hohe Landesregierung die Behörde „autorisirt habe, für diesmal in dem Dorfe eine Hebamme „anzustellen, ohne daß sie schreiben und Geschriebenes le„sen könne.“ Der Grund, weshalb die Frau als untüchtig erklärt worden, liegt vor, vom Schreiben ꝛc. war nicht die Rede gewesen, wohl aber mußte die Behörde sich erinnern, wie oft die verstorbene Dorf-Hebamme ihrer Sünden wegen verklagt war, wie viel dem Verfasser daran lag, nach jenem Orte, wohin jeder Bauer eine auswärtige Hebamme holen ließ, eine brauchbare Hebamme gesetzt zu wissen! Soll das Hebammenwesen in Mecklenburg überall ein besseres werden, so müssen fortan nur solche Personen als Schülerinnen Aufnahme finden, die sich nach oben angegebener strengster Auswahl, zuletzt durch den competenten Kreisphysikus, als in jeder Hinsicht dazu fähig bewähren. Fertiges Lesen jeder Druckschrift ist das unerläßlichste Erforderniß; Landhebammen müßten Geschriebenes lesen, sich auch in etwas schriftlich auszudrücken verstehen, um dem entfernten Arzt, nach Umständen Bericht abstatten zu können; hervorstechende Geistes- und Herzensbildung, geübtes Gedächtniß, Fassungskraft, gesundes Urtheil, bewährter guter Ruf, viel Humanität, ein Alter zwischen 20 und 34 Jahren und vorzügliche Neigung zu dem Geschäfte, ohne niederes Interesse, dürfen nicht fehlen. Schon längere Zeit vor dem beginnenden Lehrcursus müssen solche qualificirte Personen den competenten Behörden bekannt sein und mit den erforderlichen Zeugnissen dem Hebammenlehrer tempestive zugesandt werden.

Ad 2.

An der Hebammenanstalt zu Rostock ist ein Professor der Medicin, an der zu Schwerin ein Kreisphysikus, jeder derselben mit anständigem Gehalte angestellt, um Individuen aus dem ganzen Lande, die sich der Hebammenkunst

widmen wollen, sich dazu qualificiren, sobald sie über Absicht und eigene Unvermögenheit Atteste ihrer competenten Obrigkeit überreichen, unentgeltlich zu unterrichten. (Dth. l. c. S. 52. 93.) Beide Lehrer machen die Zeit des beginnenden Unterrichts vorher in öffentlichen Blättern bekannt. (Dth. l. c. S. 93.) Das jedem Medicus ertheilte Recht, Frauen in der Hebammenkunst ausbilden zu können, wurde durch die neue Medicinal-Ordnung nicht aufgehoben. (Dth. l. c. S. 52.)

In beiden Schulen, welche bisjetzt noch ohne Gebäranstalt bestehen, wird der Unterricht nur theoretisch, mit Benutzung von Sceletten, Hysteroplasmen, Phantomen und Präparaten ertheilt. Die Benutzung dieser 4 wichtigen Hülfmittel unterbleibt auch wohl ganz, Verfasser prüfte noch kürzlich eine Hebammenschülerin, bei welcher sie wenigstens nicht herbeigezogen waren. Die in Rostock erst seit wenig Jahren durch die Professoren Strempel und Krauel gegründete Privat-Gebäranstalt wird von dem dortigen öffentlichen Hebammenlehrer nicht benutzt. Daß hier und in Schwerin für diese, das ganze Land betreffende hochwichtige Angelegenheit bisher nicht besser gesorgt ist, kann man bei der Erfahrung, daß der Mecklenburger spendende Hand bei entfernter liegenden Gegenständen sich nicht auf Kargheit ertappen läßt, z. B. bei Anforderung der Griechen- und Polenvereine, bei Errichtung der Standbilder verstorbener Helden und Gelehrten, der Mode, gefeierten Männern kostbare Pokale ꝛc. zu verehren, kaum entschuldigen. Zu Rostock hätte wohl längst eine geburtshülfliche Clinik bei der Armenanstalt, zur Vervollkommnung des Hebammenunterrichts ins Leben treten können. Auch dürften hier und in Schwerin die doch geduldeten Lustdirnen und gefallenen, von der Armenanstalt zu verpflegenden, Mädchen in Bezug auf Touchirübungen, von den Lehrern sehr füglich benutzt werden. Auch das Domanial-Spital zu Schwerin, welches seit vielen Jahren wohl nur als

verzehrendes Capital fortvegetirte, woraus wenig reeller Nutzen fürs Land hervorging, hätte sich, als Gebäranstalt umgewandelt, beim Hebammenunterrichte, unter einem in jeder Beziehung fidem verdienenden Director sehr nutzbar machen können, wenn hier eine gewandte erfahrne Hebamme und eine Wärterin dem Lehrer assistirten. Um sämmtliche theoretisch-unterrichtete Hebammen vor der Anstellung auch practisch auszubilden, möchten 6 bis 8 Betten für Schwangere aus dem mittellosen Stande genügen. Sie könnten 14 Tage vor beendeter Schwangerschaft aufgenommen, 14 Tage nach der Entbindung, wenn die Umstände es gestatten, wieder entlassen werden, während sie bei der möglichst frühen Anmeldung verpflichtet würden, wöchentlich 2 oder 3 mal zu den Touchirübungen das Haus zu besuchen. Vor der Entbindung könnten sie die Kosten der Verpflegung zum Theil durch Nähen, Spinnen ꝛc. im Hause erwerben.

So lange der theoretische Hebammenunterricht in dem sobenannten halbjährigen Cursus, in höchstens 50 bis 60 Stunden vollendet wird, wobei die Schülerinnen den Bau des weiblichen Körpers, die äußeren und inneren Geburtstheile vor und nach der Pubertät, im gesunden und kranken Zustande, mit den sichtbaren und fühlbaren Zeichen der beginnenden und fortschreitenden Schwangerschaft, dem beginnenden regelmäßigen und regelwidrigen Gebäracte, dem Nachgeburtsgeschäfte in der Natur nicht kennen lernen, sie eben so wenig Gelegenheit haben, die Behandlung der Entbundenen, der Wöchnerinnen, der neugebornen, gesunden, lebenden und der scheintodten Kinder zu beachten, sie namentlich in der letzten Schwangerschaftszeit und bei beginnender Geburt nicht sehr viel im Touchiren geübt werden, ist der Unterricht nur ein halber, alle Uebungen am Phantome, die freilich auch nicht zu vernachlässigen sind, können das fehlende niemals ersetzen; sei des Lehrers Unterweisung auch die sorgsamste und beste, mag er einzelne,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0205
MV tut gut.

mit gesunder Urtheilskraft begabte Frauen auch dahin bringen, sich eine ziemlich deutliche Vorstellung von den verschiedenen Aufgaben ihrer Kunst zu machen, der Mehrzahl wird dennoch die genaue Kenntniß der Geburtstheile, der sich folgenden einzelnen Vorgänge in den 5 Geburtszeiten, dem Zusammenhange der Wehen dabei mit der Fruchtherausförderung aus der Gebärmutter, der Abänderung in der Kopfstellung der Frucht zum Becken, wie die tägliche Erfahrung lehrt, fast ganz abgehen. Diese Kenntnisse können nur in einem practischen Lehrcursus, in einer gut eingerichteten und dirigirten Gebäranstalt errungen werden. Der halbe Unterricht ist Ursache, daß die Hebammen späterhin in der Praxis stets im Dunkeln tappen, er veranlaßt die häufig von ihnen verübten Kunstfehler, den Tod oder die Gesundheitsstörung so vieler Mütter und Kinder.

Keinem Lehrer ist es unter den in Mecklenburg zeither gegebenen Umständen möglich, in so kurzer Zeit rohe, ganz ungebildete Frauen, denen selbst die hochdeutsche Sprache, also unendlich viele Ausdrücke des Lehrers und des Lehrbuchs ganz unverständlich sind, genügend theoretisch, vielweniger noch practisch auszubilden; zwei Lehrcurse, jeder von 6 Monaten, täglich eine Stunde Unterricht, müßten gesetzlich dazu bestimmt sein. Leider ist es häufig genug vorgekommen, daß rohe, gemüths- und verstandesarme Weiber des niedersten Standes, die kaum lesen konnten, dennoch nach 6 wöchentlicher Lehrzeit entlassen, mit Hintenansetzung der gesetzlichen Bestimmung, ohne adhibirten Geburtshelfer geprüft, approbirt und angestellt wurden. Verfasser zählt in naher und entfernter Umgebung noch mehrere solcher Hebammen, die nicht viel von dem Erlernten vergessen konnten, die niemals einen genügenden Bericht über den stattfindenden Gang der begonnenen Geburt abzustatten vermögen, bereit und fertig aber immer mit der Stereotypantwort sind: es steht alles gut! von der Neigung des Beckens, der Nothwendigkeit den Kreisenden

eine jeder Geburtszeit angemessene Lage zu geben, haben sie keine Vorstellung, höchstens besteht ihre ganze Kunst darin, etwa zu vermuthen, daß der Kopf vorliegt, — was allerdings auch schon etwas werth ist! — mit welchem Durchmesser und wie derselbe sich zu den Durchmessern des Beckens stellt, davon ahnden die mehrsten nichts, hochmuthsvoll und überweise ruhen sie aber nicht eher, bis sie die Kreisende bei kaum begonnener Geburt, in den erbärmlichsten Zwangsstuhl gesperrt haben, 4 bis 6 Stunden und länger martern sie sie darin ab, während ihre rohen Fäuste in den Geburtstheilen wühlen, sie, im Wahne die Geburt zu fördern, der Kreisenden zu helfen, das Mittelfleisch rückwärts schieben und so dessen Einriß bis in den Mastdarm hinein zwar bewirken, die Geburt aber nur verzögern. Verfasser erinnert hier an die in Hennemann's Beiträgen für Medicin und Chirurgie Bd. 2. H. 1. S. 103. und in Casper's Wochenschrift 1836. Nr. 30. S. 465. erzählten Fälle. Noch in jüngster Zeit wollte eine schon mehrere Jahre gediente Hebamme die Wendung durch äußeres Bestreichen des Rückens und Bauches verrichten; eine andere, erst kurze Zeit der Schule entlassene, geprüfte und angestellte Hebamme berichtete: ein ungeschwängertes junges Mädchen habe sich einen Schwamm (den sie bei incontinentia urinæ, nach roher Entbindung, zum Auffangen des Harns vorlegte) in die Gebärmutter gebracht, sie wurde ganz ungehalten bei meiner Erinnerung, sie meine wohl die Mutterscheide, und als ihr die Unmöglichkeit, daß das räumliche Verhältniß der nicht schwangeren Gebärmutter die Aufnahme eines bis zu 3 Zoll ausgedehnten Schwamms zulasse, erklärt wurde. Diese Person hatte also in dem beendeten Unterrichte — sie producirte ein sehr gutes Zeugniß des öffentlichen Lehrers — nicht einmal eine richtige Vorstellung von der Gebärmutter, der Mutterscheide und der Beckenhöhle erfaßt, bestand aber dennoch in der Physicatsprüfung und wirkt leider in der

Nähe des Verfassers als beschäftigte Hebamme!! Eine dritte erschien nach beendetem 10 wöchentlichen Unterrichte in einer Hebammenanstalt in jeder Beziehung so unwissend, daß sie in der Prüfung vom Verfasser abgewiesen werden mußte, und dieser erst genügen konne, als er selbst sie noch 6 Wochen hindurch unterrichtet hatte; eine vierte, die schon vor fast Tausend Kreisenden ihr Unwesen getrieben, beantwortete dem Verfasser die Frage: ob die Geburt bei einer Kreisenden bald zu erwarten und welche Zeit bereits eingetreten sei? damit, daß sie ihre Finger auf die andere Mittelhand legte, äußernd, so weit stände der Kopf noch im Becken, er würde aber augenblicklich heraus sein. Bis zum Ekel könnte er dies Thema, nach eigenen Erfahrungen vervielfältigen! Doch genug und übergenug! Was können solche Hebammen aber wohl zur Hülfe und Erleichterung der Kreisenden thun?? Daß nicht sämmtliche in Mecklenburg fungirenden Hebammen den vorgeführten gleichen, davon ist der Verfasser ebenfalls aus Erfahrung überzeugt! Möchte der Staat verhüten, daß die Zahl der unbrauchbaren in jetziger Zeit nicht noch vermehrt werde!!

Außer den beiden öffentlichen Hebammenlehrern gestattet die Medicinalordnung es auch den in der practischen Geburtshülfe bewährten Kreisphysikern und Aerzten, Hebammen zu bilden. (Dth. l. c. S. 52.) Wenn erstere dem Staate durch die Physikatsprüfung beweisen, daß sie zu diesem Lehramte die erforderlichen theoretischen Kenntnisse besitzen, so ist, eben durch die oben besprochene Art der Prüfungen keinesweges ermittelt, daß jeder der Physiker, selbst bei den allervorzüglichsten Kenntnissen, die wahrlich nicht leichte Kunst als Lehrer und Examinator allen Anforderungen zu entsprechen, das heißt, Frauen ohne alle Bildung grade die practische Seite der Geburtshülfe so vorzutragen, daß ihr Verstand sie klar erfassen und sie sich selbst und ihren Vorgesetzten bündige und genügende Rechenschaft von der Lehre und späterhin von ihrem Handeln

geben können. Wer die Geburtshülfe nicht selbst practisch übte, die Erscheinungen bei normal und anomal verlaufenden Schwangerschaften, Geburten ꝛc. nicht vielfältig durch eigene Anschauung kennen lernte, der ist auch außer Stande, sie aus innerster Seele Anderen wieder klar zu machen, abgesehen davon, daß die Natur nicht alle gescheuten Aerzte auch zu Lehrern, und zwar für unsere Art Schüler stempelte. Verfasser hat von manchen Aerzten genügende Beweise in Händen, daß sie mit dem Doctor der Medicin, den Doctor der Geburtshülfe in den Kauf bekamen, auch diese können als Hebammenlehrer auftreten!!

Ad 3.

Die ältere und neue Medicinalordnung bestimmen: Die Prüfungen der Hebammenschülerinnen sollen von dem competenten Kreis- oder Stadtphysikus, nach vorher beigebrachten Zeugnissen des erhaltenen Unterrichts und ihrer Qualification geschehen, wobei, nach der neuen Medicinalordnung, die wesentlichen Fragen und Antworten durch einen öffentlichen Notar zu Protocoll genommen und in dem Falle ein in der Geburtshülfe erfahrner Arzt zugezogen werden soll, wenn der Kreisphysikus, dem die Prüfung zusteht, die Hebamme selbst unterrichtete. (Dth. l. c. S. 52.)

Wenn die Hebammenprüfungen einzelner Kreisphysiker deswegen durchaus ungenügend erscheinen, weil fortan über schlechte Hebammen geklagt wird, dies aber nicht vorkommen könnte, wenn die Prüfungen strenge abgehalten und untüchtige Subjecte abgewiesen würden, so muß wieder diejenige Behörde, welche sich vor Bestellung der Kreisphysiker nicht genügend überzeugte, ob sie die Fähigkeiten tüchtiger Hebammenlehrer und Prüfer im ganzen Sinne des Worts besitzen, als schwer verantwortlich betrachtet werden. Die am Schlusse von **ad 2.** bemerkten Erfolge des unvollkommnen Hebammenunterrichts, werden für die Zukunft

in der Praxis nicht mehr vorkommen, also keine Nachtheile mehr bringen, wenn alle zur Prüfung der Hebammen Verpflichteten diesem Geschäfte in jeder Beziehung ganz gewachsen und von dessen Wichtigkeit durchdrungen sind, die Prüfungen demnach, zwar human, aber gewissenhaft und sehr strenge, unter freilich nothgedrungener Berücksichtigung, daß die Schülerinnen die practische Seite ihrer Kunst nicht in einer Gebäranstalt kennen lernten, durchgeführt werden; wenn besonders darauf geachtet wird, ob das Erlernte dem Gedächtnisse der Schülerin bloß nach Folge der Paragraphen des Lehrbuchs eingeprägt ist, oder alle Gegenstände ihrem Verstande klar geworden sind. Das vom öffentlichen Notar abgehaltene Prüfungsprotocoll kann und wird dann nöthigenfalls für oder gegen die Zweckmäßigkeit des Verfahrens zeugen. Der Wichtigkeit der Sache ist es gewiß sehr angemessen, wenn alle Hebammen-Prüfungen und im Beisein eines oder zweier erfahrner Geburtshelfer, **coram Notario** vorgenommen werden dürften, und die abgehaltenen Prüfungsprotocolle alljährig der Medicinal-Commission, eben so wohl als die Apothekenrevisionsprotocolle zur Critik eingesandt werden müßten. Zeither erfuhr weder die hohe Regierung noch die Medicinal-Commission etwas von der Art und dem Resultate der Hebammenprüfungen. Verfasser sandte im Jahre 1832 mehrere Prüfungsprotocolle mit seinem Jahresberichte an die Medicinal-Commission ein, da sie ihm aber ohne alle Erwähnung wieder zugingen, so unterließ er es, die Medicinal-Commission ferner mit der Ansicht zu beschweren. Fände die angeregte gesetzliche Bestimmung statt, so hätte Herr Professor Josephi in seinem oben citirten Bruchstücke die etwas unbedacht hingestellte Ansicht gewiß nicht ausgesprochen: „es scheine ihm zweckmäßig und wünschens„werth, den Kreisphysikern die Approbationsexamina der „Hebammen abzunehmen, weil sie durch die Verhält„nisse, in welchen sie gewöhnlich zu den Behör-

„den ständen, leicht zu Partheilichkeit veranlaßt „werden könnten!“ Der so achtungswerthe Mann sucht hier nicht an der Stelle, wo etwas verloren ist! Wenn ihm Fälle der Art bekannt wurden, so hätte er sich doch hüten sollen, das Corps der Kreisphysiker öffentlich bloszustellen.

Ad 4.

Die Erfahrung lehrt, daß die mehrsten, namentlich die Landhebammen, wenig an Denken gewöhnt, nach der Anstellung, wenn sie einige Jahre practisch beschäftigt waren, keinesweges richtiger und schärfer urtheilten und in ihrer Kunst bemerkbare Fortschritte machten; im Gegentheil wird das Lehrbuch selten zur Hand genommen, die begonnene sehr geringe Praxis als Erwerbsmittel nur wenig lohnend, die Existenz nicht bessernd, vermehrt auch den Eifer dafür eben nicht besonders, zumal jede äußere Aufmunterung fehlt. Schwere Haus- und Feldarbeiten, Kindbetten ꝛc. nehmen die Zeit in Anspruch, das Hebammengeschäft wird mechanisch und schlendrianmäßig betrieben, kaum sind wenig Jahre verflossen, so ist der größte Theil, der bloß mit dem Gedächtnisse erfaßten Lehren ausgeschwitzt, während der angenommene hochmüthige Dünkel zunahm.

Diesem unheilbringenden Uebelstande, in dem unvollkommnen Unterrichte und der laxen Prüfung der Hebammen zum Theil wurzelnd, wäre dadurch zu begegnen, daß Beide nicht allein verbessert, sondern auch Nachprüfungen und Repetitionen für alle Hebammen des Landes durch die Kreis- und Stadtphysici gesetzlich angeordnet würden, und zwar in der Art, daß die Hebammen des Kreises in 2 Jahren einmal an den Repetitionen Theil genommen haben müßten. Hebammen, die sich vernachlässigten, in ihren Kenntnissen zurückkämen, müßten jedesmal etwas länger repetiren, ergäbe die Nachprüfung in 3 aufeinander folgenden Jahren ihre gänzliche Ungeschicklichkeit, so hätten sie sich einem zweiten Lehrcursus, nach Umständen auf

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0211
MV tut gut.

eigene Kosten, zu unterwerfen. Körperliche und geistige Unfähigkeit, namentlich grobe Versehen, müßten, nach vorheriger Untersuchung, mit Entfernung vom Dienste belegt sein. Die in der Nachprüfung gut bestandenen Frauen könnten in öffentlichen Blättern namhaft gemacht und durch Prämien belohnt werden, wozu der rühmlichst wirkende patriotische Verein gewiß eben so gerne einige Medaillen, als zur öffentlichen Anerkennung tüchtiger Handwerker, Mechaniker ꝛc. hergeben würde. Gewiß möchten solche ernst ausgeführten Maßregeln die mehrsten Hebammen anspornen, auch zu ihrem eigenen materiellen Vortheile sich möglichst zu vervollkommnen, um sowohl den Anforderungen ihrer Kunst, als denen des Gesetzes zu genügen. Die Kreisphysici hätten der Landesregierung und der Medicinal-Commission alljährig über den Erfolg der Nachprüfungen genauen Bericht zu erstatten. Außerdem müßten alle Hebammen gesetzlich verpflichtet werden, den competenten Kreis- und Stadtphysikern über alle ihnen vorgekommenen Geburtsfälle, nach gedruckten, ihnen frei zu überliefernden Schematen, vierteljährig zu berichten, damit hier eine wesentlich nothwendige Controle stattfände. Diese Berichte wären wieder den Physikatsberichten einzuverleiben. Der Staat ordnet die Visitationen der Apotheken, die Nachprüfungen des Apothekenpersonals an, eben so nothwendig möchte die Revision der Hebammenqualification sein. Nothwendig ist es, daß Unterricht und Aufenthalt an einem fremden Orte, die Prüfung und Anstellung mit keinen Kosten für die Schülerinnen verknüpft wäre. Die Frauen aus den Domainen, ritterschaftlichen Gütern und Landstädten erhalten zwar freien Unterricht in beiden Lehranstalten, sowie auch das Lehrbuch und einige Geräthe als Inventarienstücke den Domanial-Hebammen angekauft werden; für Wohnung und Unterhalt müssen aber alle selbst sorgen. Die Stadtbehörden unterstützen aber ihre Hebammen durchaus nicht, sie müssen Alles,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0212
MV tut gut.

selbst die Zeugnisse der Behörden und des Hebammenlehrers mit eigenem oder erborgtem Gelde bezahlen. Außer diesen für sie sehr bedeutenden Kosten versäumen sie Monate lang ihre Hauswirthschaft, ihre Kinder, und eignen sich diese Umstände wohl dazu, manche tüchtige, sich als Hebamme besonders qualificirende Person von Erlernung desselben zurückzuschrecken.

Ad 5.

So lange der Staat nicht dafür sorgt, daß namentlich den Land-Hebammen ein besseres Einkommen zu Theil wird, so lange kann und wird das Hebammenwesen, würden die Mängel bei der Auswahl, dem Unterrichte, der Prüfung ꝛc. auch alle beseitigt, dennoch nicht gedeihen, weil dort, wo die Kunst nach Brod bettelt, sie auch unter anderweitiger Pflege verschrumpfen muß. Nutzlos ist es, den Hebammen bei der Entlassung aus der Schule und Prüfung vor Einführung ins Amt die besten Ermahnungen mit auf den Weg zu geben, wenn man ihnen nicht mindestens ein Einkommen zusichert, wovon sie, wenn auch nur nothdürftig, bestehen können und sie nicht gezwungen sind, ihre Berufsgeschäfte fast als Nebensache zu betrachten, sich mit schweren Garten- und Feldarbeiten, oder als Wäscherinnen zur Miterhaltung ihrer Familie fortwährend abzuquälen. Besichtige man nur die Hände der Hebammen in kleinen Städten und auf dem Lande, so wird man sich überzeugen, daß ihre lederharten, schwieligen Finger nicht soviel Tastsinn behalten haben, als zur zweckmäßigen Untersuchung, wenn derselbe auch früher durch Touchirübungen vervollkommt worden wäre, nothwendig ist. Die Unterscheidung der Geburts- und vorliegenden Kindestheile wird, eben weil die Hebammen an einer ihrer wichtigsten Functionen — durch das Gefühl mit den Fingern gleichsam zu sehen — behindert sind, unmöglich.

Selten oder niemals werden mit Nahrungssorgen stets kämpfende Hebammen, wenn sie, von anstrengenden

Tagesarbeiten ermattet, nun Abends bei häuslichen Geschäften, Kinderpflege ꝛc. fast umsinken, sich noch mit dem Lesen und Verstehen ihres Lehrbuches, sowie der ihnen vom Lehrer erörterten geburtshülflichen Regeln abmühen. Gebe der Staat also, namentlich den Land-Hebammen, außer einer Taxe für ihre einzelnen Geschäfte, noch eine baare jährliche Geldunterstützung, so daß ihnen ein leidliches Auskommen gesichert und sie vor Nahrungssorgen geschützt sind; es finden sich dann auch gewiß Schülerinnen aus den gebildeteren Ständen genug, die dem erwählten Berufe mit Lust und Eifer nachgehen und sich in jeder, nicht durch Tagelöhnerei in Anspruch genommenen Mußestunde auch gerne durch verständiges Lesen ihres Lehrbuches beschäftigen und weiter ausbilden mögen. Außer den, den Hebammen nach der Taxe bestimmten Gebühren wäre es aufmunternd für sie, wenn das Klystiergeben, Egelsetzen, Catheterisiren, Einspritzen und Schröpfen, auch während der ersten 8 Tage nach der Entbindung, besonders bezahlt würde, etwa die Hälfte des den Wundärzten dafür bestimmten Honorars; wenn man ihnen ferner ein jährliches Gehalt von 16 bis 25 ℛ, die Erlassung von öffentlichen Personalleistungen und Abgaben, etwas Holz, Torf, freie Wohnung, einen Garten und Viehfutter bewilligte. (Die im Domanio angestellten Hebammen bekommen einige wenige Emolumente, die in der Stadt etwas Torf.) Diese Unterstützungen, welche vorzugsweise den sich besonders auszeichnenden Hebammen, nach den Berichten der Kreisphysiker, gegeben würden, könnten, wie im Preußischen Staate, durch Errichtung von Trauungs- und Tauffonds gewonnen werden.

Die Berücksichtigung der Taxe für Hebammen läßt deren große Unvollkommenheit in jetziger Zeit leicht erkennen, zumal der Geschäftskreis einer Hebamme, wenn nicht häufig Gefahr durch Verzug eintreten soll, sich nicht weit außer dem Kirchensprengel erstrecken müßte. Die Land-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0214
MV tut gut.

hebammen sind größtentheils auf den geringeren Stand angewiesen, gesetzlich müssen sie ihre Aufsicht auf die Wöchnerin und das Kind 8 Tage lang fortsetzen; häufig werden sie schon 2 Tage vorher gerufen, müssen Wege, bis zu einer halben Meile, mit dem eingesackten Geburtsstuhle bepackt, zu Fuße machen, haben dann bei zögernden Geburtsfällen Tage und Nächte mehr und minder abmattende Dienste zu leisten, und werden dann endlich mit 32 ßl., 24 ßl. und 16 ßl. dafür abgelohnt, da die Fälle bei reichen Leuten, Gutsbesitzern, Pächtern, Forstbedienten ꝛc. ihnen kaum einigemal im Jahre vorkommen. Wie winzig sich überhaupt der Jahresverdienst bei Landhebammen herausstellt, mögen folgende Angaben documentiren: der Verfasser verschaffte sich aus 8 Kirchspielen des flachen Landes, die Listen sämmtlicher Gebornen aus den verschiedenen Ständen seit den letzten 10 Jahren; diese Listen bewiesen ihm, daß die darin fungirenden 8 Hebammen jährlich nur eine baare Einnahme von 12 bis 20 Thlr., eine bis zu 26 Thlr., sich berechnen konnten.

Jede Hebamme soll ein Exemplar der Medicinalordnung, oder wenigstens die darin enthaltenen besonderen Verordnungen für Hebammen besitzen. — Vergebens würden diese wohl bei den mehrsten Hebammen gesucht werden, da nicht einmal alle Wundärzte die Medicinal-Ordnung besitzen.

Die Hebamme soll ferner im Besitze eines Geburtsstuhls sein, der im Domanio von den Behörden angeschafft, als Lehnstuhl von Tannenholz, ohne Beschlag gefertigt, und ihr als Inventarienstück (Dth. l. c. S. 53.) übergeben wird.

Daß die neue Medicinal-Ordnung den Hebammen den Gebrauch von Geburtsstühlen nicht allein noch gestattet, sondern sogar zur Pflicht macht (Dth. l. c. S. 53.), zeugt mindestens dafür, daß deren Verfasser die großen Nachtheile der Geburtsstühle, wie sie vorgeschrieben, nicht

aus Erfahrung bekannt geworden sind! Die allgemeine Sächsische Hebammenordnung bestimmt §. 10: „die Heb„amme soll sich nur im Nothfalle eines Geburtsstuhles „bedienen; ist dieser aber ohne bewegliche Rückenlehne, wie „solche unzweckmäßige Geburtsstühle noch hier und dort „Mode sind, (in Mecklenburg werden sie leider in Städten „und Dörfern noch benutzt, Most Encyclopädie der Staats„arzneikunde Bd. 1. S. 773.) so darf sie sich desselben „schlechterdings nicht bedienen, bei Strafe von 2 Rthlr. Geld„buße, im Wiederholungsfalle bei Gefängnißstrafe*).“ Dr. Schmidt sagt in seinem Lehrbuche der Geburtskunde für die Hebammen in den Preußischen Staaten. Berlin 1839. S. 141.: „Geburtsstühle können zwar in seltnen, durch Oert„lichkeit bedingten Fällen ein nöthiges Uebel werden, im „Allgemeinen haben aber die Hebammen dort, wo sie ohne „Unterschied der Verhältnisse noch gebräuchlich sind, auf „deren möglichste Abschaffung hinzuwirken.“ Carus sagt in seiner Gynäkologie Th. 2. S. 165. „am weitesten von „der Natur eines zweckmäßigen Geburtslagers entfernt sind „die Geburtsstühle, welche, obgleich die einfachste Betrach„tung lehrt, daß die sitzende Stellung dem weiblichen Kör„per für Abwartung der Geburtsverrichtung gewiß nicht „zweckmäßig sei, doch lange Zeit hindurch und zum „Theil noch immer die Apparate gewesen sind, deren man „sich in Deutschland, zum großen Nachtheile der Kreisen„den und Kinder vorzüglich bediente. Nur in einzelnen „Fällen, z. B. bei engbrüstigen Schwangeren, welche die „Rückenlage nicht ertragen können, sowie bei Instrumen„talentbindungen sind sie mitunter anwendbar.“

Die von den Landhebammen in Mecklenburg mehrentheils benutzt werdenden Stühle sind als directer Gegensatz aller der Anforderungen, welche an zweckgemäße Ge-

*) Ist als Gegenstück der in Mecklenburg anempfohlenen Geburtsstühle beachtenswerth. D. Verf.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0216
MV tut gut.

burtsstühle gemacht werden müssen zu betrachten, und nicht allein dieser ihrer schlechten Beschaffenheit, sondern der Nachtheile wegen, welche Geburtsstühle überhaupt vermitteln, sollten sie nirgends mehr geduldet werden *); ihr Gebrauch veranlaßt leicht Einrisse des Mittelfleisches, Blutungen unter der Geburt, die schwer zu stillen sind, größere Ermattung beim Sitzen der Kreisenden, der überdem auch keine der häufig nothwendigen Seitenlagen darin gegeben werden kann; sie geben dem Kinde in der vierten Geburtszeit zu wenig Sicherheit, zumal bei weitem Becken und zu schneller Geburt; sie veranlassen durch Erkältung der Füße und des Unterleibes der Kreisenden öfter gänzliches Schwinden der kräftigsten Wehen, verzögern die Geburt und veranlassen deren Stillstand, so daß künstliche Hülfe nothwendig wird. Leider lassen unwissende Hebammen die eben Entbundene in der Regel von Stuhle zum Bette hingehen und geben dadurch zu bedeutenden Nachübeln Veranlassung; endlich sind gute Geburtsstühle zu kostbar. Verfasser bemühete sich deshalb schon seit mehreren Jahren, alle Geburtsstühle aus seinem Wirkungskreise zu entfernen, er läßt regelmäßige Geburten stets im zweckmäßig zugerichteten Bette der Kreisenden beenden, oder bedient sich auch eines einfachen ledernen, an der vordern Seite scharf abgehefteten Geburtskissens, dessen obere und vordere Fläche, der Reinlichkeit wegen lackirt ist. Vor dem Gebrauche wird es mit sehr fein geschnittenem Stroh-Häckerling angefüllt. Mit diesem Kissen erreicht man alle Zwecke, es ist ohne Beschwerde von der Hebamme selbst zu transportiren und kostet etwa die Hälfte des Geburtsstuhls.

Oftmals haben die Geburtshelfer noch Gelegenheit gegen den widrigen Gebrauch zu kämpfen, daß Kreisende während des Gebäractes auf dem Schooße des Mannes sitzen; an manchen Orten vermitteln unwissende Hebammen

*) Die Gesetzgebung bestimmt: es kann ein Lehnstuhl von Tannenholz ohne Beschlag sein!! (Oth. l. c. S. 54.).

selbst noch diesen Gebrauch, lassen Kreisende auch wohl gar stehend, an Oefen und Wänden gelehnt die Geburt beenden. Bei vielen Frauen der geringeren Stände zeugen die vorhandenen Durchrisse des Mittelfleisches, unvollkommne und vollkommne Vorfälle der Scheide und der Gebärmutter für die Sünden der sogenannten Helferinnen! Möchte doch der Staat und jeder Kunstverständige dahin wirken, daß auch in dieser Hinsicht den Hebammen ein helleres Licht angezündet würde!

Die neue Medicinal-Ordnung enthält keine Bestimmung über die den Hebammen nothwendigen Geräthe, welche ihnen im Lehrbuche doch beschrieben wurden und ohne welche sie bei keiner Kreisenden erscheinen sollen. Wie steht es aber auch bei vielen Hebammen damit: ein Kästchen zur Aufbewahrung der Geräthe haben sie nicht, verrostete, stumpfe, ganz gewöhnliche Scheeren, womit sie die Nabelschnur kaum abzerren können, tragen sie statt der eigentlichen stumpfen Nabelschnurscheere in der Tasche bei sich; Unterbindungsfäden, weichen Schwamm gegen Blutungen, Waschschwämme und Bürsten, Catheter, Wendungsstab und Schlinge, Mutterspritzen und die Pomadenbüchse sucht man vergebens bei ihnen, selbst die gewöhnliche Klystirspritze ist häufig unbrauchbar. Die Controle der Hebammen in entfernten Gegenden des Physikatsbezirkes, namentlich in den ritterschaftlichen Gütern, ist bei den darüber fehlenden Gesetzesnormen, auch für den thätigsten Medicinalbeamten unausführbar.

Zwar ist den Hebammen untersagt, bei Kreisenden zur Beförderung der Wehen innerliche Mittel anzuwenden (Dth. l. c. S. 55.); der Kitzel zu rathen und den Doctor zu spielen ist aber zu verführerisch, als daß in dieser Hinsicht nicht häufig Gesetzesübertretungen vorkämen, die nur durch unausbleibliche harte Bestrafung verhütet werden können.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0218
MV tut gut.

Die Hebammen sind gesetzlich verpflichtet, bei ungewöhnlichen und gefahrvollen Zufällen, widernatürlicher Lage, todter Frucht, (Dth. l. c. S. 55.) Blutsturz, Vorfall der Gebärmutter, so wie überhaupt, wenn sie glauben, daß ihre Kunst nicht ausreicht, einen Geburtshelfer herbei zu ziehen. (Dth. l. c. S. 55.) Einen Theils die falsche Ansicht, ihren Ruf zu gefährden, dann auch Unwissenheit, Hochmuth und Gewissenlosigkeit verführen viele Hebammen, die Hülfe des Arztes als unnöthig ganz oder möglichst lange abzulehnen, wodurch leider manche unglückliche Geburtsfälle veranlaßt werden. Schärfere Ahndung dieser Gesetzesumgehung wäre nur ein gerechter Act.

Die ältere gesetzliche Bestimmung, daß angestellte Hebammen, falls Kreisende es gestatten wollen, Hebammenschülerinnen oder angehende Hebammen bei Entbindungen hinzuzuziehen haben, damit solche sich schon früh geschickt machen und erforderliche Handgriffe durch den Augenschein desto besser kennen lernen (Dth. l. c. S. 56.), könnte, wenn sie überall zur Ausführung käme, nur dann für Anfängerinnen nutzbar sein, wenn die älteren Hebammen selbst tüchtig in ihrer Kunst bewandert wären, namentlich die Gründe für ihr Handeln mehr mit dem Verstande erfaßt hätten. Wie ein Blinder den andern aber auf den richtigsten Weg führen soll, ist nicht abzusehen. Fast jede Hebamme entzieht sich überdem aber der obigen Bestimmung unter dem Vorwande, Gebärende verweigerten die Gegenwart der Schülerinnen; ihnen selbst ist aber aus naheliegenden Gründen solche nur unbequem.

Alle von der Obrigkeit oder einem Gerichte der Hebamme aufgetragenen Untersuchungen wegen verheimlichter Schwangerschaft, Geburt, Krankheiten u. s. w. soll sie gewissenhaft vornehmen. (Dth. l. c. S. 55.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0219
MV tut gut.

Da die Hebammen in Mecklenburg bekanntlich keine Gebär- oder Krankenanstalt beim Unterrichte in ihrer Kunst besuchen, sie mithin weder Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen oder Kranke sehen und untersuchen, nicht einmal die weiblichen Geschlechtstheile außer der Schwangerschaft in der Natur kennen lernen, so möchte die Frage wohl am rechten Orte stehen; wie können Hebammen die ihnen aufgegebenen Geschäfte gewissenhaft vornehmen, zu deren genauen Kenntniß ihnen in den öffentlichen Hebammenschulen jedwede practische Anleitung fehlte, und welche sie durch sich selbst späterhin wohl schwerlich erringen lernen?!

(Nicolai a. a. O. Bd. 1. S. 15. 29. 167. — Zeller l. c. Bd. 2. S. 188. — Henke's Staatsarzneikunde Bd. 36. Hft. 4. S. 443. — Most's Encyclopädie d. Staatsarzneikunde 1839. Bd. 1. S. 769.)

§. 42.

Thierärzte.

(Dornblüth l. c. S. 70.)

Fortan soll nur derjenige als Thierarzt zugelassen werden, der von dem Professor der Großherzoglichen Thierarzneischule in Schwerin unter Zuziehung eines bereits approbirten Thierarztes geprüft und fähig befunden worden. Er muß zuvor einen Lehrbrief oder Zeugnisse, daß er auf einer Universität, oder in einem Veterinärinstitute sich die erforderlichen Kenntnisse erworben, beibringen. Die Prüfung erstreckt sich über sämmtliche Theile der Veterinärkunde, den Hufbeschlag, die Lehre vom Exterieur, Viehseuchen u. s. w.

Einer besonderen landesherrlichen Concession bedarf es zur Ausübung der Veterinärkunst in den

einzelnen Fällen zwar nicht, sondern das Fähigkeitsattest ermächtigt den Thierarzt dazu, sobald er an dem Orte seiner Niederlassung das Bürgerrecht gewonnen, als welches immer nothwendig erfordert wird; jedoch muß er zuvor sein Fähigkeitsattest nebst dem Bürgerschein an die Regierung, zum Zweck der öffentlichen Bekanntmachung seiner Befugniß einreichen, auch vor der Obrigkeit des Orts seiner Niederlassung einen Eid ableisten. (cfr. Dth. l. c. S. 71.)

Wegen Anstellung von Kreisthierärzten wird weitere Bestimmung vorbehalten.

Der Thierarzt hat auf Erfordern Jedem seine Hülfe beim kranken Vieh angedeihen zu lassen; er muß beim Ausbrechen von Viehseuchen sofort der Obrigkeit und dem competenten Kreisphysikus davon die Anzeige machen und die ihm von diesem deshalb ertheilten Aufträge ausrichten, auch die ihm von der Obrigkeit oder vom Gericht aufgetragenen Untersuchungen vornehmen und verlangte Erachten abgeben.

Bei namhafter Strafe dürfen die Thierärzte sich in keine Curen mischen, welche den Wundärzten zukommen, vielweniger noch einem Kranken innere Arzneien reichen. (Dth. l. c. S. 72.)

Wenn es gleich nach wie vor bei der Bestimmung der Medicinalordnung: daß nur allein Aerzten und Wundärzten, keinesweges aber den Thierärzten das Selbstdispensiren der Medicamente verboten sein soll, das Bewenden behält, so sollen doch die Thierärzte ausdrücklich verpflichtet sein: 1) auf das Verlangen der Eigenthümer erkrankter Thiere die erforderlichen Heilmittel nach vorgeschriebenen Recepten

auf einer Apotheke bereiten zu lassen, und 2) in den Fällen, wo sie die Medicamente selbst dispensirt haben, diese und die gebrauchten Quantitäten derselben zu verzeichnen und nach einem solchen Verzeichnisse ihre Medicamenten-Rechnung, in Gemäßheit der Grundsätze der Apothekertaxe, mithin also auch mit einem Rabatt von 25 pCt. zu ermäßigen.

(Reginimal-Verordnung vom 17. März 1834. Off. Wochenbl. 1834. Nr. 15. — Dth. l. c. S. 72.)

Die Prüfung der Thierärzte vor ihrer Anstellung durch den Professor der Thierarzneischule zu Schwerin als einzigen Lehrer dieser Anstalt unterliegt denselben Rügen, wie sie bereits bei den Prüfungen der übrigen Medicinalpersonen erörtert wurden. Der Lehrer prüft seine Schüler und urtheilt bei Ausstellung der Zeugnisse in eigener Sache. Der Unterricht von nur einem Lehrer erzweckt sehr leicht Einseitigkeit bei den Schülern, die in der Heilkunst nur unreife Früchte treibt. Bei Aufnahme der Schüler sollte eine strengere Auswahl statt finden. Wenn bornirte, unwissende Schmiedegesellen, welche kaum die deutsche, vielweniger die lateinische Sprache richtig lesen und schreiben können, aufgenommen werden und binnen 2 Jahren den Cursus beenden, in der Prüfung bestehen und entlassen werden, und nun als practische Thierärzte sich durch schriftliche oder mündliche Relationen dem Physikus nur als Schmiedegesellen bewähren, dem Apothekerlehrling mit ihren deutsch-lateinischen Recepten sich lächerlich machen; dann muß entweder gänzliches Verkennen der Fähigkeiten bei der Aufnahme, zu große Nachsicht während der Lehrzeit oder eine noch tadelnswerthere Nachsicht und Halbheit bei der Prüfung stattgefunden haben. In Mecklenburg wird übrigens der mit dem Gymnasial-Maturitäts-Zeugnisse, also

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0222
MV tut gut.

mit genügenden Vorkenntnissen zum gelehrten Studium versehene junge Mann, der die Veterinärkunde in Berlin, Wien ꝛc. 3—4 Jahre studirte, dann in der Prüfung bei der Medicinal-Commission wohl bestanden, (wie diese Behörde übrigens die practischen Fähigkeiten eines Thierarztes vollständig erkunden kann, ohne daß ihr ein practischer Thierarzt beigegeben, ist einigermaßen räthselhaft!) unter dem Namen „Thierarzt" zur freien Ausübung der Veterinärkunst concessionirt. Dieselbe unbeschränkte Concession mit dem Prädicate „Thierarzt" erhält aber auch ein und der andere der oben aufgeführten Schmiedegesellen, der mit seinen in der Bürgerschule gewonnenen, beim Ambosse wieder ausgeschwitzten geringen Kenntnissen und schwachem Verstande die Schweriner Thier-Arzneischule 2 Jahre besuchte und nur das Zeugniß Nr. 2. erringt. Weshalb werden die mit Nr. 2. entlassenen Zöglinge nicht als Thier-Wundärzte creirt und concessionirt? Es bliebe dann Nr. 1. doch in Ehren; das heißt, wenn die Prüfungen der Art sind, wie sie sein sollen.

Die Licenz zum Dispensiren der Arzneien öffnet der rohen Empirie, der Habsucht und dem Betruge direct und indirect alle Thore, sie beeinträchtigt überdem die gesetzlich garantirten Rechte einer privilegirten Corporation von Staatsbürgern, deren Betrieb weder durch Dispensirung einfacher und gemischter Arzneien durch Aerzte und Wundärzte, noch durch Arzneiwaaren-Handel der Kaufleute gestört werden darf. Verfasser erinnert, daß Thierärzte dem Orts-Apotheker bedeutende Summen für auf eigenen Namen verordnete Arzneien schuldeten, deren Betrag sie aber von den Kunden eincassirt hatten; sie verlangten vom Apotheker Rabatt über Rabatt, und als dieser verweigert und ernst auf Zahlung gedrungen wurde, bezogen sie aus einer 2 Meilen entfernten Apotheke, die in den Rabatt willigte, hinfort alle Arzneimittel und setzten den Wucher fort. Eine Controle des thierärztlichen Be-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0223
MV tut gut.

triebes (als Pharmazeuten), ob die Droguen gut oder schlecht aus Handlungen bezogen, stets den Anforderungen der Medicinal-Polizei genügend vorhanden sind, ist bis jetzt nicht gesetzlich angeordnet und möchte auch schwer durchzuführen sein. Der eigentliche Zweck der Licenz, dem Landmanne Gelegenheit zu geben, die Arzneien für krankes Vieh billiger als aus Apotheken zu erhalten, wird aus naheliegenden Gründen wohl nur höchst selten erreicht, das Gesetz selbst wird jedenfalls mystificirt. Gerne und bereitwillig dispensiren manche Thierärzte in den Fällen selbst, wo ihnen das Geschäft guten Gewinn bringt; sind die Besitzer kranker Thiere aber arm, so verweisen sie solche mit den Recepten gewiß zur Apotheke.

Da nun die Licenz der Thierärzte, auf den genannten Zweck basirt, in der Praxis als nutzlos sich vielfältig bewährte, so möchte deren Aufhebung zum Nutzen des Publikums und der Rechte der Apotheker wohl billig und wünschenswerth sein. Eine zweckmäßige Apotheker-Taxe, worin die Series medicaminum für Thiere eigene ermäßigtere Taxpreise erhielte, würde dem Betriebe und der Pfuscherei mancher Thierärzte, der Uebervortheilung des Publikums und manchen anderen in jener Licenz begründeten Uebelständen am besten begegnen, welche letztere durch jene hervorgerufen und als Folge eines großen Mißgriffs gelten könnten.

Der Verpflichtung der Thierärzte, den Ausbruch von Viehseuchen dem competenten Kreisphysikus anzuzeigen, kam, trotz öfterer Erinnerungen, bisher keiner der Thierärzte, welche im Kreise des Verfassers wirken, nach, obgleich Rotz, Maul- und Klauenseuche, Schaafpocken und andere Epizootien seit Jahren grassirten. Bei Erinnerungen an Pflichterfüllung folgen leere Entschuldigungen, Rügen bei den Behörden nützen nicht, der Fiscal verlangt Documente über Anklagen und so erlahmt der thätigste

Medicinal-Beamte endlich, wenn er nutzlos eifert und nur seinen eigenen Nachtheil fördert.

§. 43.

Medicinal-Taxe.

(Dth. a. a. O. S. 73.)

1) Taxe für die Medicinal-Commission in Rostock.

(Dth. a. a. O. S. 11. 12. 13.)

(wurde oben im 13ten Paragraphen schon berücksichtigt.)

2) Taxe für die Kreisphysici.

(Dth. a. a. O. S. 33. Cirkular-Verordnung vom 16. Febr. 1837. Offic. Wochenblatt 1837. Nr. 8.)

(auch diese ist bereits oben im 31. Paragraphen berücksichtigt und hat der Verfasser die Gebühren-Bestimmungen für die Kreisphysici, die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte mit den Bestimmungen nach der hannoverschen Taxe weiter unten Seite 229 u. f. in Columnen neben einander gestellt, woraus die Armseligkeit der Mecklenburgischen Medicinaltaxe genügend hervorgeht.)

Das eilfte Capitel der Medicinal-Ordnung von 1830 enthält über die Medicinaltaxe (Dth. l. c. S. 72.) nur wenige Worte und lauten solche:

„Bis zur Erlassung einer neuen Medicinaltaxe, welche vorbehalten wird, haben sich sämmtliche Medicinalpersonen nach der Taxe der früheren Medicinal-Ordnung von 1751, insbesondere aber die Kreisphysici nach diesen und den Verordnungen vom 4. März 1768 und 20. December 1774 zu richten, wobei jedoch bestimmt wird, daß bei Visitationen der Apotheken von dem Apotheker dem Kreisphysikus an Fuhrkosten für die Meile 1 Rthlr. und 16 ßl. zu entrichten und die Gebühren für den, bei der Visita-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0225
MV tut gut.

tion das Protocoll schreibenden Notarius zu bezahlen sind, sowie auch die Gebühren des Kreisphysikus:

1) für die Prüfung eines Apotheker-Lehrlings inclusive des Attestes zu 3 Rthl.,
2) für die Prüfung von Arzneiwaaren, womit Handel getrieben wird, soll eben so zu 1 bis 4 Rthl. hiedurch vorläufig festgesetzt werden.

3) Taxe für die Aerzte.

(cfr. Dth. l. c. S. 41.) (und weiterhin Seite 233. die erste und zweite Spalte d. Schrift.)

4) Taxe für die Wundärzte und Kreiswundärzte.

(cfr. Dth. l. c. S. 48. — und S. 238. dieser Schrift.)

Die Medicinal-Ordnung von 1751 bestimmte den Wundärzten für Obductionen, Reisen ꝛc. die Hälfte des den Kreisphysikern und Aerzten zugestandenen Honorars (Dth. l. c. S. 49.). In neuerer Zeit erschien für die Kreischirurgen als Anhang der oben bei den Gebühren der Kreisphysici (s. d. Schr. S. 122.) aufgeführten Cirkular-Verordnung vom 16. Febr. 1837 (offic. Wochenblatt 1837 Nr. 8.) eine Gebührentaxe des Inhalts:

§. 11. Der Kreischirurgus erhält an Gebühren und Diäten in allen Fällen, wo seine Thätigkeit bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen gefordert wird, die Hälfte von denen des Kreisphysikus; für die von letzterem allein beschafften Ausarbeitungen aber, die er blos durchzulesen und zur Beglaubigung mit zu unterschreiben hat, passirt nichts. Träte aber der Fall ein, daß auch er an diesen schriftlichen Arbeiten Theil nehmen, oder besondere Ausarbeitungen liefern müßte, so erhält er auch hiefür die Hälfte der dem Kreisphysikus zugestandenen Gebühr.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0226
MV tut gut.

§. 12. In Beziehung auf seine Auslagen gilt ein Gleiches, wie für den Kreisphysikus, bediente er sich jedoch in dem Falle, wo er von letzterem nicht mitgenommen werden kann, seines eigenen Fuhrwerks (s. o. S. 130.) so wird ihm für die Meile Eins für Alles nur 1 Thaler vergütet, und zwar sonst in eben der Weise wie dem Kreisphysikus. Diese Vorschriften normiren auch dann, wenn im Behinderungsfalle ein anderer Wundarzt substituirt worden ist.

5) Taxe für Operateure, Geburtshelfer und Zahnärzte

fehlt in der Mecklenburgischen Medicinaltaxe fast ganz, die wenigen gesetzlichen Bestimmungen in der Taxe der Wundärzte (Dth. l. c. S. 48.) für Operateure und Zahnärzte sind weiter unten in der ersten und zweiten Spalte bemerkt. (S. 238. u. f. d. S.)

6) Taxe für Hebammen.

(cfr. Dth. l. c. S. 56.) Die ältere Verordnung vom 30. August 1803 wurde im 11. Stücke des officiellen Wochenblatts 1836 wörtlich erneuert, diese Gebühren-Bestimmung ist oben Seite 207. schon berücksichtigt.

7) Taxe für Thierärzte

fehlt ganz.

Die in der Medicinalordnung von 1751 befindliche Taxe für Aerzte, Wundärzte und Hebammen besteht, bis auf unbedeutende Abänderungen in späterer Zeit, auch im Jahre 1840 noch in voller Kraft. Wenn diese Taxe für die damalige Zeit als sehr angemessen gelten konnte, so entspricht sie der heutigen in jeder Hinsicht nicht mehr, namentlich ist die Taxe der Aerzte und Wundärzte höchst mangelhaft, die für Landhebammen zu niedrig; die einzelnen bedeutenden und geringeren Hülfeleistungen der

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0227
MV tut gut.

Operateure, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte sind gar nicht darin berücksichtigt.

Vergleicht man die Mecklenburgische Medicinaltaxe mit den in neuerer Zeit erlassenen Taxen anderer Länder, z. B. in Preußen, (die Preußische Medicinaltaxe für Aerzte, Wundärzte ꝛc. mit ihren Ergänzungen und Abänderungen. Berlin bei Hayn. 1837.), Baiern (Medicinal-Ordnung für das Königreich Baiern vom 31. März 1836. Henke's Zeitschrift Bd. 32. Hft. 3. S. 140.) und Hannover (Allgemeine Medicinaltaxe für das Königreich Hannover v. 21. Januar 1835. Henke l. c. Bd. 32. Hft. 4. S. 277.) (s. unten S. 229 u. f.), so fällt deren Unzulänglichkeit genügend in die Augen, und kann man es wohl mit Recht beklagen, daß die Gesetzgebung dem Bedürfnisse einer ausführlichen angemessenen Medicinaltaxe, gleichbedeutend für das Publikum und alle Medicinalpersonen noch immer nicht abgeholfen, obgleich das 11. Capitel der Medicinal-Ordnung von 1830 schon die Hoffnung baldiger Erlassung einer Medicinaltaxe erregte.

In Mecklenburgs Taxe sind nur 10 einzelne Bestimmungen für Aerzte, ohne jedwede Erörterung in genere und specie enthalten, die Preußische zählt dagegen 26 Ansätze, die Hannöversche 30 und ist jedem Mißverständnisse durch Bemerkungen vorgebeugt (cfr. die Preußische Medicinal-Taxe ꝛc. von 1837 und weiter unten die aufgeführten Bemerkungen zur hannöverschen Taxe S. 229 u. f.). Mecklenburgs Taxe enthält für Wundärzte, Operateure, Geburtshelfer und Zahnärzte nur 15 Ansätze, Preußens und Hannovers Taxe dagegen 124 und 140 Ansätze (s. w. unten). Bei solcher großen Unvollkommenheit der Mecklenburgischen Medicinal-Taxe sind die Medicinal-Personen nach Verrichtung vieler Hülfeleistungen gezwungen, die Taxen anderer Staaten zu berathen, wenn Rechnungen begehrt werden, oder es ist der Kranke auch der Willkür Preis gegeben.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0228
MV tut gut.

Für Thierärzte existirt in Mecklenburg keine Taxe, die Forderungen für innere und äußerere Curen, Operationen und für die ihnen freigegebene Dispensirung der Arzneien sind mithin gänzlich ihrer Willkühr anheimgestellt. Für die Thierarzneischule zu Schwerin ist bei deren Constitution im Jahre 1825 (Dth. l. c. S. 105.) eine Curkosten- und Operationstaxe (Dth. l. c. S. 125.) nach größter Billigkeit entworfen und zur Anwendung gekommen.

Es verflossen nunmehr wieder 10 Jahre seit Veröffentlichung der neuen Medicinal-Ordnung und darf wohl gefragt werden, wie ein so wichtiger Punkt des Medicinalwesens, eine zweckmäßige Medicinaltaxe, noch immer unbeachtet bleiben konnte. Adoptirte man doch im Jahre 1830 für die Apotheker die hannöversche Arzneitaxe von 1819 und erhielten sie sogar im Jahre 1833 eine sogenannte neue Arznei- und Apothekertaxe (Dth. l. c. S. 73.), obgleich zum Verwerfen der bis dahin im Lande gebräuchlichen und zweckmäßigen preußischen Arzneitaxe wohl kaum zureichende Gründe vorhanden waren. Wurde nun aber Hannover in Bezug auf das Medicinalwesen als das gelobte Land betrachtet, weshalb adoptirte man damals, außer der Apothekertaxe und der Pharmacopoe, nicht auch die geltende, oder in neuerer Zeit, die im Jahre 1835 dort veröffentlichte Medicinaltaxe, da deren Vorzüge beim Vergleiche mit der veralteten dürftigen mecklenburgischen klar vorliegen und die so bedeutende Lücke auf diese Weise schnell und möglichst bequem ausgefüllt wäre.

Der Zweck aller Medicinal-Taxen kann immer nur der sein, die Willkür zu beschränken, und die Benutzung der Medicin für alle Staatsbewohner möglich zu machen. Wenn Aerzte dem Berufe überall entsprechen, dem Staate und seinen Bewohnern reellen Nutzen zu bringen, so müssen die Belohnungen für ihre mit großer Aufopferung verbundenen Dienstleistungen, nach der Wichtigkeit ihres Berufs festgestellt und ihre Existenz genügend, nicht nach

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0229
MV tut gut.

dem kärglichen Maßstabe eines Gewerbes, sondern nach dem einer freien Kunst gesichert sein. (Pfeuffers Ideen über Medicinaltaxen, Henkes Zeitschrift 13. 12. H. 4. S. 426 u. f.). Gewiß ist es die schwierigst zu lösende Aufgabe, eine überall passende Norm der Entschädigung für ärztliche Mühe beim Publicum festzustellen und ersteren hiefür eine sichere Gewähr zu leisten. In den Medicinaltaxen bestimmte man für Reiche die höchste Entschädigung, für den Mittelstand eine geringere und verpflichtete die Aerzte, ganz Armen ohne Vergütung Hülfe zu leisten. Die Erfahrung lehrt aber, daß dieser Maßstab von Reichen und Bemittelten sehr verjüngt zur Anwendung kommt, daß der Arzt nur in sehr seltenen Fällen darauf rechnen kann, die Dankbarkeit, welche man ihm auf schweren langwierigen Krankenlagern enthusiastisch zusichert, späterhin durch die That zu erkennen. Medicinaltaxen müssen jedenfalls auf eine Art normirt sein, daß das Publicum die gesetzmäßige ärztliche Hülfe auch benutzen kann und nicht gezwungen ist, zu Pfuschern und Quacksalbern zu flüchten, zumal es keinesweges bedenkt, daß deren Rath in der Regel der theuerste in Bezug auf die Folgen ist. Eine nach dem Vermögen der Einwohner oder nach der Wichtigkeit der Krankheiten festgesetzte Taxe würden unzählige Verwickelungen in der Praxis herbeiziehen; der Staat ist überdem auch nicht berechtigt, in Bezug auf das Bedürfniß ärztlicher Hülfe eine Vermögens-Abschätzung vorzunehmen, Reichen eine höhere Entschädigung als den minder Bemittelten aufzuerlegen. Eine und dieselbe Entschädigung bei gleichen Diensten für den Reichern und Bemittelten, nach gewissen Verhältnissen modificirt, welches der Einsicht und dem Billigkeitsgefühle, jedes die Mittelstraße bald findenden Arztes überlassen bleiben muß, möchte zweckgemäß sein, zumal die mehrsten Menschen nicht geneigt sind, übertriebene Forderungen, wenn auch einmal, doch nicht öfter anzuerkennen; auch findet das Publicum, bei der Masse von Aerzten, wo

einer den andern des eigenen Vortheils und des lieben Lebens wegen überbietet, den Wohlfeilsten bald heraus und wird dieser dann, wenigstens eine Zeit lang, der Mann eines Theils vom Publicum.

Eine feste Bestimmung der Medicinaltaxe für gewisse ärztlich-chirurgische und geburtshülfliche Geschäfte, nach Zeit und Dauer, ist nicht allein gerecht, sondern auch nothwendig, da gerade die Zeit das höchste Capitel des Arztes ist, und es dem Kunst und Wissenschaft achtenden Heilpersonal nicht gleich sein kann, ob die Hülfe am Tage oder in der Nacht, Stunden oder Tage lang, im Wohnorte oder auf dem Lande, in minderer oder größerer Entfernung von seinem Wohnorte, mit besonderer geistiger oder körperlicher Anstrengung verbunden, gefordert wird. In letzteren Fällen können dem Arzte die Sorgen und Mühen doch nur in gewisser Beziehung vergolten werden, zumal bei entfernten Reisen jeder anderweitige Verdienst wegfällt, abgerechnet die Capitalien, die für kostbare Bücher, Kupferwerke und Instrumente angelegt werden müssen.

Bei ärztlichen Mühen, die in Bezug auf Polizei- und Criminalpflege die Gerichte honoriren, müssen die Gebühren deutlich bestimmt werden, damit Willkür und Moderatursucht der Beamten und Revisoren nicht ihr Spiel mit den Aerzten treiben, oder diese nicht gezwungen sind, die oft sehr schwer verdienten Gebühren und baar verlegten Kosten erst durch jahrelange Foderkämpfe, wie das leider in Mecklenburg oft vorkommt, zu erstreiten (s. ob. S. 66.)

Wenn der Staat einerseits den Bewohnern durch die zweckmäßigste Medicinaltaxe Gelegenheit zur unbeschränkten Benutzung der medicinischen Kunst eröffnet, so ist es anderntheils auch seine Pflicht, diese Taxen zu garantiren, denn er kann nur in dem Falle vom ärztlichen Personal verlangen, daß es Arme unentgeltlich, Bemittelte und Reiche nach der festgestellten Norm behandelt, wenn ihm

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0231
MV tut gut.

die Ueberzeugung gegeben, daß die Taxe bestimmt entrichtet wird. Leider fehlt diese Garantie noch in den mehrsten deutschen Staaten. So lange die Medicinaltaxen immer nur die Willkür der Dienstleistenden, nicht aber den Willen Dessen, dem gedient wird, berücksichtigen, und die Erfahrung ignoriren, daß viele Kranke, die auf dem Schmerzenslager von Dankbarkeit überflutheten, nach der Heilung, in Bezug auf die Bewährung derselben aber, nicht allein in anhaltende Gedächtnißschwäche verfallen, sondern wohl gar jedem besseren Gefühle Hohn sprechen, bieten alle Taxen eine Schattenseite dar. Jeder beschäftigte ältere Arzt hatte leider in Bezug auf diesen Punkt wohl häufig Gelegenheit, zu erfahren, wie selbst das gebildete, reiche und bemittelte Publicum, das seinen Neigungen und Capricen nichts zu versagen gewohnt ist, sich dadurch auszeichnet, dem Arzte durch niedrige Knickerei für geleistete wesentliche Dienste zu lohnen. Einzelne Landbewohner ringen gerne nach einem Jahres-Accord, um den Arzt tagtäglich ungenirt, selbst bei nichtigen Zufällen, zu beschweren, und am Schlusse des Jahres ihn mit dem bedungenen Lohn abzuspeisen, der oftmals kaum hinreicht, die verlegten Fuhrkosten zu decken; bedarf der Arzt dagegen etwas von ihren verkäuflichen Producten, so werden ihm mitunter höhere Preise, als Andern berechnet. Die unentgeltliche Behandlung Armer wird jeder Arzt, einmal in Bezug auf Humanität, dann auch, weil der wirklich Arme nicht vergüten kann, also auch jeder Anspruch wegfällt, gerne übernehmen. Die Erfahrung lehrt aber, daß viele Individuen sich gegen den Arzt sehr arm stellen, den Erlaß ihrer Schuld verlangen, ihn verlästern, selbst, wenn er die Billigkeit im Auge hat, zumal, wenn andere speculative Aerzte ihnen Sand in die Augen streuen. Ob der Staat überall ein Recht hat, dem Arzte, der sämmtliche Verpflichtungen anderer Staatseinwohner, in Bezug auf Abgaben, Armengeld ꝛc., nachkommt, die Verpflichtung auf-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0232
MV tut gut.

zulegen, seine Armen in Krankheiten unentgeltlich beizustehen, ist die Frage?

Wenn gleich in Mecklenburg die ärztlichen Forderungen aus der letzten Krankheit der in Concursen Verstorbenen in die Classe der absolut privilegirten Gläubiger, zunächst den Separatisten, gehören und dem Arzte das Recht zusteht, sich dorthin lociren zu lassen (s. oben §. 33.); so ist der Ausdruck „letzte Krankheit" so vage, daß er eine genauere gesetzliche Bestimmung erfordert. Stirbt z. B. ein Individuum, das ein Jahr und länger mit Intervallen kränkelte, endlich, während über sein Vermögen Concurs ausgebrochen, und reicht der Arzt nun eine bedeutende Rechnung ein, so erkennt das Untergericht nur die Ansprüche für die letzten Wochen oder Monate, seitdem der Kranke anhaltend das Lager hütete, an. Der Creditor ist nun schon gezwungen, gegen diese Entscheidung beim Obergerichte zu appelliren und alle für ihn daraus folgenden Unannehmlichkeiten zu tragen; der Aerzte, welche der Verstorbene in früherer Zeit benutzte, nimmt sich der Staat bei Concursen nicht an, sie werden dahin gereihet, wo nichts zu erwarten ist. Gerade an diesem Punkte zerschellt auch das Recht, die Bemühungen der Medicinalpersonen zu tariren, weil die beim Gerichte einzuklagenden Forderungen aus Concursen durchschnittlich nur unbedeutend sind, dahingegen diejenigen, welche mittelmäßig oder gar nicht honorirt werden, sich oft sehr hoch belaufen. Zwar ist der Arzt berechtigt, gegen böse Schuldner zu klagen; wer wählt aber gerne den unangenehmen Rechtsweg? Lieber verzichtet man ganz auf die Forderung, die nach Jahren endlich durch Vergleich doch bis zur Hälfte oder ganz mit den Kosten einschmilzt.

Medicinaltaxen geben den Gerichten in Untersuchungen ꝛc. zwar eine Basis zur Beurtheilung eingereichter ärztlicher Rechnungen; sie leisten aber in Bezug auf Privatbemühungen der Aerzte weder dem Staate und seinen

Einwohnern, noch den Aerzten wesentliche Dienste. Will der Staat sie dennoch befolgt wissen, so sollte doch bei bekannter Unsicherheit ihrer Realisirung, auf andere Weise die Existenz der Arzte wenigstens indirect geschützt werden. Der Staat beschränke die unverhältnißmäßige Vermehrung des ärztlichen und wundärztlichen Personals, er schärfe die Aufsicht auf Afterärzte, die in Mecklenburg pilzartig wuchern. Die Ueberzahl des Heilpersonals ist keinesweges ein Gewinn für den Staat und dessen Bewohner, wie einzelne Stimmen dies wohl hervorheben und glaubhaft zu machen suchen, indem sie annehmen, die größere Zahl Aerzte gebe dem Staate auch die Gewißheit, daß jedes Individuum dadurch ohne Hinderniß zur Hülfe gelangen könne, weil jeder Arzt sich durch möglichste Wohlfeilheit sein Publikum erwerben und erhalten würde. Es ist der falscheste Gesichtspunkt, zu glauben, „das Wohlfeilere „entspreche am meisten den Bedürfnissen des „Staates;“ der wahre Staatszweck wird keinesweges durch die Wohlfeilheit, mit der etwas zu benutzen ist, sondern nur durch die Vollkommenheit dessen, was gegeben wird, erreicht. Der Staat darf sein Augenmerk nur darauf richten, daß die medicinische Kunst auf die beste Weise angewandt werde, er sorge deswegen mit aller Macht dafür, daß nicht viele, sondern nur gute Aerzte vorhanden sind. Unmöglich ists nun der Natur der Sache nach, daß das Prädicat: gut, auf die Anfänger in der Praxis bezogen werden kann, die ärztliche basirte Selbstständigkeit wird erst nach mühselig verlebten Jahren, von dem handlangernden Trosse aber niemals gewonnen, erreichte derselbe auch Methusalems Alter. Jede Ueberzahl des ärztlichen Personals veranlaßt das Sinken der Kunst, weil die Mehrzahl nicht ihr, der hohen, heiligen, sondern dem täglichen Brode nachgeht, die so nöthige fernere Ausbildung wird versäumt, die Würde des ärztlichen Standes häufig von den Aerzten selbst durch Wort und That in

den Koth getreten, weil die eigene Ehre ihnen eben so gleichgültig ist, als der gewählte Beruf. Der Ruf dieses und jenes Arztes, in dem Geträtsche alter Weiber begründet, ist wandelbar wie diese und der zerbrechlichste Stab!

Pfeufer, Ideen über Medicinaltaxen. Henke l. c. Bd. 12. S. 426. — Neue Medicinaltaxe für Hessen, Henke l. c. Bd. 6. S. 149. — Für Baiern Bd. 32. H. 3. S. 140. — Für Hannover, Henke Bd. 32. H. 4. S. 277. — Für Sachsen Coburg, Henke, Ergänz. H. X. S. 244. — Für Holstein, Nicolai a. a. O. Bd. 1. S. 65. — Für Preußen, Zeller Bd. 2. S. 131. — Die Preußische Medicinaltaxe für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer ꝛc. vom 1. Juni 1815 mit ihren Ergänzungen und Abänderungen nebst den neueren Bestimmungen über Gebühren-Liquidationen ꝛc. Berlin bei A. Hayn. 1837.

Taxe
für die Kreisphysici in Hannover.

	Mekl. Taxe. ℔	ß	Preuß. Taxe. ℔	sg.	Hannöversche Taxe. ℔	Ggr.
Für Arme, deren Curkosten aus öffentlichen oder Armen-Cassen bezahlt werden, finden keine weitere Ansätze (im Hannöverschen) statt, die Entfernung möchte denn über eine Achtelmeile vom Wohnorte der Medicinalperson entfernt sein; dann werden Meilengelder und Reisekosten und besonders mühsame chirurgische Operationen vergütet. Kommen außer dem Wohnorte des Physikus in einer Epidemie mehr als 4 Kranke zur Zeit vor, so erhält der von der Obrigkeit requirirte Arzt außerdem bis zu 10 Kranken an Diäten					1	
bei einer größeren Zahl von Kranken .					2	
Für die erste Untersuchung einer Epidemie, dieselbe mag ansteckend sein oder nicht, an Diäten	2				4	

	Mekl. Taxe. ₰	ß	Preuß. Taxe. ₰	sg.	Hannöversche Taxe. ₰	Ggr.
Für die erste Untersuchung der ausgebrochenen Varioloiden und den deshalb erstatteten Bericht	2				2	
Für die Impfung der Schutzblattern am Wohnorte		16				4
Für die Impfung der Schutzblattern außerhalb des Wohnorts . . .						6
Für die Nachsicht der Impflinge am Orte der Impfung wird nichts vergütet, erschienen die Impflinge nicht am Tage der Nachsicht und muß solche an deren Wohnorte vorgenommen werden, so müssen dafür Reisekosten bezahlt werden.						
Für die Privatimpfungen jeden Kindes		16				8—16
Für die nachherige Untersuchung . .						4—12
Die dem Physikus bei Apotheken-Visitationen zu vergütenden Reisekosten werden gleich wie bei andern Reisen berechnet.						
Die nöthig erachtete Untersuchung der Arzneivorräthe eines Arztes oder Wundarztes, dem das Selbstdispensiren verstattet ist, wird gelegentlich ohne Vergütung vorgenommen.						
Für die wissenschaftliche Untersuchung von Nahrungsmitteln, Getränken, Gewürzen, Tabacken, Tabacks-Saucen, von Essig, Bier, Branntwein mit dem Berichte, je nach der Schwierigkeit und Weitläuftigkeit der Prüfung unter Ersatz der angewandten Prüfungsmittel (in Preußen muß der Physikus solche bezahlen)			1—3		2—6	
Wenn er selbige nicht selbst unternimmt . . . . . dem dabei zugezogenen Chemiker oder Apotheker, außer den nach der Apo-					$1\frac{1}{2}$-2	

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0236
MV tut gut.

	Mekl. Taxe. ß	Preuß. Taxe. ß	Hannöversche Taxe. ß	Ggr.
thekertaxe zu berechnenden Prüfungsmitteln			2—6	
Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für jede folgende nur die Hälfte vergütet.				
Für die Untersuchung des Gesundheits-, Krankheits- und Gemüthszustandes einer Person, derselbe sei vorgeschützt oder vorhanden	2			
a) bei Armen mit dem Gutachten oder Berichte			½—1	
b) bei anderen Personen				
1) wenn nur eine Erklärung ad protocollum oder ein Zeugniß verlangt wird			2	
2) wenn ein schriftlich ausgearbeitetes Gutachten darüber erforderlich ist	2		3—6	
Zwei Besuche des Arztes sind in diesem Ansatze mit begriffen; hält er diese nicht für hinreichend (worüber die Gründe anzuführen sind), so kann er einen dritten und vierten (mehr nicht) berechnen, jeden zu . .				12
Für die Prüfung eines Baders oder Zahnarztes mit dem zu ertheilenden Zeugnisse			3	
Für den etwa zugezogenen Wundarzt .			1½	
Für die Prüfung eines angehenden Apothekerlehrlings			1	
Für die Prüfung eines der Lehre entlassenen Pharmazeuten . . .	3		2	
Für die Untersuchung der Taxe von Recepten, bei Streitigkeiten, für ein Dutzend				12
Für unter einem Dutzend . . .				8
Für 5 und mehrere über 1 Dutzend noch				8
Für 4 über 1 Dutzend nichts.				

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0237
MV tut gut.

	Mekl. Taxe. ₰	ß	Preuß. Taxe. ₰	sg.	Hannöversche Taxe. ₰	Ggr.
Für die Section eines Leichnams mit Abstattung des gutachtlichen Berichtes .	4		6		4—6	
Wird späterhin gerichtlich von Neuem eine bedeutende Ausarbeitung verlangt					2	
Für die Untersuchung eines Verstorbenen ohne Section, mit oder ohne Bericht darüber	2		2		2	
Für die Untersuchung und Beurtheilung einer Verletzung oder Krankheit, welche zum gerichtlichen Verfahren Veranlassung giebt					1-1½	
Für die chemische Untersuchung und Beurtheilung verdächtiger Arzneien und Gifte in Speisen und Getränken ꝛc., in oder außer dem Magen und Gedärmen und den darüber zu erstattenden Bericht, nachdem die Untersuchung schwierig ist, wenn der Physikus sie selbstständig unternimmt, unter Ersatz der zu berechnenden Prüfungsmittel			2—3		2—6	
Leitet und beurtheilt er blos die Untersuchung					1½-2	
Der hinzugezogene Apotheker oder Chemiker außer Ersatz der Prüfungsmittel nach der Apothekertaxe . .					2—6	
Fällt eine solche Erörterung über Vergiftung oder den Verdacht derselben mit dem Gutachten über eine Section zusammen, so ist mehr anzusetzen					1	
Für die Beiwohnung eines gerichtlichen Termins um Aufschlüsse zu ertheilen			2		2	
Alle Reisen zu solchen Untersuchungen werden nach den allgemeinen Bestimmungen an Diäten, Meilen- und Reisegeldern berechnet.						
Nächtliche Mühe bei den Untersuchungen oder Reisen, beim Drängen						

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0238
MV tut gut.

	Mekl. Taxe. ₰	Mekl. Taxe. ß	Preuß. Taxe. ₰	Preuß. Taxe. sg.	Hannöversche Taxe. ₰	Hannöversche Taxe. Ggr.
des Falles werden durch Erhöhung der bemerkten Ansätze und Meilengelder um die Hälfte erhöhet.						
Der Physikus muß den mit ihm an einem Orte wohnenden Wundarzt, oder wenn er auf dem Wege wohnt, in seinem Wagen mitnehmen. Unterläßt er solches, ohne triftige Gründe dafür anführen zu können, so ist ihm die Hälfte des Kostenbetrages abzuziehen, welchen die besondere Reise des Wundarztes veranlaßte.						
Findet sich ein Gericht veranlaßt, das visum repertum und Gutachten, welches in einer Criminal-Untersuchungssache abgegeben ist, einer anderweitigen wissenschaftlichen Beurtheilung zu unterziehen, so erhält jede, mit dieser Beurtheilung beauftragte Medicinalperson dafür . . .					4	

Bezahlung ärztlicher Hülfe in Hannover.	Mekl. Taxe. ₰	Mekl. Taxe. ß	Preußische Taxe. ₰	Preußische Taxe. sgr.	Hannöversche Taxe. ₰	Hannöversche Taxe. Ggr.
Für den ersten Besuch bei einem Kranken		16	$\frac{2}{3}$-1$\frac{1}{3}$		$\frac{1}{3}$—1	
Für jeden folgenden . . .		8		10-20		6-12
Für einen geforderten Besuch Nachts, d. h. von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr		24	2—3		$\frac{2}{3}$—2	
Für den ersten Besuch in ansteckenden Krankheiten . . .		24	1$\frac{1}{3}$-2$\frac{2}{3}$			
Für jeden folgenden . . .		12	1			
Für jedes Recept aus dem Hause .		4				4-12
Für die Berathung mit einem oder mehreren Aerzten . . .	1		1$\frac{1}{3}$-3		1$\frac{1}{3}$-2$\frac{1}{2}$	
Für ein geschriebenes Consilium oder Responsum medicum . .	2-4		3—6		2—6	
Für die Besichtigung eines Israe-						

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0239
MV tut gut.

	Mekl. Tare. ₰	ß	Preußische Tare. ₰	sgr.	Hannöversche Tare. ₰	Ggr.
liten, wenn der Arzt den Verstorbenen vorher nicht behandelte .	2					
Für jeden Tag, den der Arzt eines Kranken wegen außerhalb seines Wohnortes zubringt, außer freier Fuhr	2		3		2—4	
Die Königlich Hannöversche Taxe enthält außer den hier bemerkten noch folgende Bestimmungen:						
Meilengelder.						
1) Für Reisen zu den auf öffentliche Kosten oder Gemeindekosten behandelten Kranken.						
An Meilengeld unter einer Meile für jede Viertel-Postmeile der Entfernung . . .						8
für eine Meile . . .	1	1/3			1	
= jede weitere Entfernung von ¼ Postmeile 6 Groschen mehr.						
2) Für Reisekosten ohne Unterschied, ob die Reisen zu Pferde, zu Wagen oder zu Fuße geschehen:						
für jede Viertelmeile der Entfernung eine Vergütung von .			1—2			6
3) Außer solcher Vergütung wird das auf den Reisen verausgabte Weg-, Brücken- und Fährgeld ersetzt.						
Für Reisen in anderen Fällen:						
Für Reisen mit eigenem Fuhrwerke, das übliche Fuhrgeld, das aber nur ¾ dessen betragen darf, was an Extrapost-Geld für 2 Pferde und eine Chaise bezahlt werden muß. Miethsfuhrwerk wird mit dem Betrage der Miethe und						

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0240
MV tut gut.

	Preuß. Taxe.		Hannöver-Taxe.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
dem Ersatze der übrigen Auslagen berechnet.				
Meilengelder in den bemerkten Fällen und Reisekosten dürfen nur berechnet werden, wenn die Entfernung vom Wohnorte der Medicinalpersonen mehr als $\frac{1}{8}$ Meile beträgt, und werden Entfernungen von $\frac{1}{8}$ Meile oder darunter gar nicht, über $\frac{1}{8}$ Meile aber für $\frac{1}{4}$ Meile gerechnet.				
Meilengelder und Reisekosten können nur für die Hinreise, nicht aber für die Rückreise noch einmal berechnet werden. Kann die Rückreise an demselben Tage nicht mehr gemacht werden, so kann außer den Auslagen für das Nachtquartier, die Hälfte des Meilengeldes und der ganze Betrag der Reisekosten für die Rückreise in Rechnung gebracht werden.				
Einzelne Ansätze.				
In denjenigen Fällen, wenn der Arzt den Kranken nicht besucht.				
Für die erste Untersuchung eines Kranken in der Wohnung des Arztes, mit Einschluß der mündlichen Rathsertheilung und der Recepte				4—12
Für fernere Recepte und mündliche Rathschläge, welche der Arzt im Verlaufe der Krankheit gegen das nämliche Uebel dem Kranken selbst, oder durch einen Dritten, oder auf schriftlichen Bericht, der keiner schriftlichen Beantwortung bedarf, ertheilt, jedesmal				4—6
Finden solche Fälle bei Nachtzeit, d. i. zwischen Abends 10 Uhr und Morgens 6 Uhr, statt, so wird das Doppelte bezahlt.				
Für die verlangte erste schriftliche Schilderung einer Krankheit, ihrer Natur, ihres Verlaufs und der dagegen angewandten Mit-				

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0241
MV tut gut.

	Preuß. Taxe.		Hannöversche Taxe.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Ggr.
tel, um dadurch einen abwesenden Arzt in den Stand zu setzen, den Fall zu beurtheilen	3—6		1—3	
Für jeden sonstigen, auf die Heilung eines Kranken Bezug habenden Brief oder Aufsatz, die etwanigen Recepte mit einbegriffen	⅔—1		⅓—1	
Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankenscheins	⅙—1			4—12
Besuche am Wohnorte oder innerhalb Entfernung von ⅛ Meile.				
Für den ersten Besuch eines Kranken und die folgenden (s. oben)	⅔-1⅓			
Bei unbemittelten Handwerkern, Landleuten, Dienstboten ꝛc.				4
Sind in einer Familie in demselben Hause zu einer und derselben Zeit mehrere Kranke, so kann nur für einen Kranken der volle Ansatz, wie oben bestimmt, für jeden Anderen nur die Hälfte gefordert werden.				
Mehr als zwei Besuche während eines Tages, darf sich der Arzt auch bei den wichtigsten Krankheiten nicht berechnen, wenn er nicht zu öfteren Besuchen bestimmt aufgefordert wird.				
Für die verlangte erste Berathschlagung des Arztes mit einem oder mehreren, jedem derselben (s. oben)	1⅓-3			
Bei jeder folgenden Berathschlagung dieser Art für jeden Arzt	⅔—1		½—1	
Für die verlangte Gegenwart eines Arztes bei einer chirurgischen Operation . .	1—3		1—2	
Für desgleichen bei einer Entbindung . .	3—4		2—3	
Für die verlangte Gegenwart bei Section eines Verstorbenen			1—3	
und wenn er die Section selbst unternimmt, noch außerdem	3—6		1	
Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes einer Amme			⅓—1	

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0242
MV tut gut.

	Preuß. Taxe.		Hannöversche Taxe.	
	℔	sgr.	℔	Ggr.
Das Höchste, was ein Arzt sich für seine Dienste, die er innerhalb eines Tages einem Kranken leistet, berechnen kann; darf (vorbehältlich der Gebühr für nächtliche Besuche, schriftliche Gutachten und Berathungen mit anderen Aerzten) nicht mehr betragen als	3		1½-2	
Sind nächtliche Besuche, schriftliche Gutachten und Berathungen mit anderen Aerzten dabei vorgekommen, nicht mehr als .			2—3	
Wenn der Arzt einen auswärtigen, von seinem Wohnorte über ⅛ Meile entfernten Kranken besucht:				
Die Meilengelder und Reisekosten; außerdem für den ersten Besuch eines Kranken zur Untersuchung der Krankheit mit oder ohne Recepte			⅓—1	
Für jeden folgenden Besuch bei wiederholter Reise am Tage				6—12
Für jeden folgenden Besuch bei wiederholter Reise in der Nacht . . .			1½-3	
Für den Besuch in Familien eines Hauses, wie oben am Wohnorte bestimmt ist.				
Für den über drei Stunden verzögerten Aufenthalt bei einem Kranken, wenn selbiger erforderlich ist, oder ausdrücklich verlangt wird, kann der Arzt noch besonders ansetzen			1-1½	
Für einen solchen Aufenthalt von ½ oder ¾ Tagen			1-½2	
und für den ganzen Tag vom Morgen bis zum Abend, an dem er nicht ankam oder abreisete			2—4	
Bei dieser Berechnung von halben oder ganzen Tagen darf der Arzt seine Bemühungen nicht weiter besonders in Ansatz bringen, auch nicht in dem Falle, wenn zugleich mehrere in einem Hause wohnende Kranke derselben Familie besucht sind.				

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0243
MV tut gut.

	Preuß. Taxe.		Hannöversche Taxe.	
	Thlr.	sgr.	Thlr.	Ggr.
In den Fällen, wo ein auswärtiger Arzt hinzugerufen wird, kann dieser — außer den Meilengeldern, Reisekosten und der ihm tarmäßig gebührenden Belohnung — eine besondere Vergütung für eine etwa stattgefundene Berathung mit dem bisherigen Arzte des Kranken nicht in Rechnung bringen.				
Kranke, welche den gelegentlichen Aufenthalt eines Arztes an einem entfernten Orte benutzen, bezahlen, nachdem sie sich zu ihm begeben, oder er sie auf ihr Verlangen besucht, so, als wenn sie am Wohnorte des Arztes sich befänden.				

Bezahlung wundärztlicher Hülfe in Hannover.

	Mecklb. Taxe.		Preuß Taxe.		Hannöv. Taxe.	
	Thlr.	ßß	Thlr.	sg.	Thlr.	gr
Alle einzelnen persönlichen Bemühungen der Wundärzte, wegen welcher in den allgemeinen Bestimmungen nicht etwa anders fest gesetzt ist, berechtigen die unbeschränkten Wundärzte zu zwei Drittheilen, und die in beschränktem Maaße zugelassenen Wundärzte zu der Hälfte der Forderungen, auf welche die Aerzte Anspruch zu machen haben.						
Vom Staate anerkannte Doctoren der Medicin, welche zugleich die Wundarzneikunst ausüben, können für die Verrichtung chirurgischer Operationen nur die den Wundärzten gestatteten Ansätze in Rechnung bringen.						
Für die Trepanation . . .	2—3		8	12	8—10	
werden mehr als 3 Kronen angesetzt					10-15	
Für Operation einer Thränenfistel .			6—10		4—8	

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0244
MV tut gut.

	Mekl. Taxe.		Preuß. Taxe.		Hannöv. Taxe.	
	₰	ß	₰	sg.	₰	gr
Für Extraction des grauen Staars			8—15		8—12	
Für Reclination desselben per sclero-ticam oder per corneam					6—10	
Für Operation an beiden Augen			12-23			
Für Exstirpation eines Auges			8—12		5—8	
Für künstliche Pupillenbildung					8—12	
Für Exstirpation von Fett- und Balg-geschwülsten am Auge und aus der Augenhöhle					1½—3	
Für Operation des Coloboma					2—4	
Für Operation des Extropii oder Ectropii					3—6	
Für Operation des Staphyloms					4—6	
Für Ausziehung fremder Körper aus dem Auge					⅔—1	
Für die Punctio oculi beim Hy-drophthalmus					1—4	
Für die Operation der Trichiasis durch Excision des Tarsus					3—6	
Für die Exstirpation des Lippenkrebses, sowie für Angiectasien und Krebs-geschwülsten			4—8		4—6	
Bei nöthiger Wiederholung die Hälfte des Satzes.						
Für Heilung einer großen, gefährli-chen Wunde	4—10					
Für Heilung einer Stichwunde nach der Gefährlichkeit der Tiefe	6—10					
Für Heilung einer leichten Kopfwunde	1—4					
Für Heilung einer Kopfwunde mit Verletzung des Schädels ohne Fissur	4—8					
Für Heilung einer Kopfwunde mit Depression oder Fissur	8—14					
Für Operation der Hasenscharte			4—8		4—6	
Für die Operation des Wolfsrachens die Hälfte mehr			6—12		6—9	
Für die Operation der Speichelfistel			4—6		3—6	
Für die Operation des Zungenkrebses					6—10	
Für die Operation der Ranula					3—10	

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0245
MV tut gut.

	Mekl. Tare. ß	ß	Preuß. Tare. ß	sg.	Hannöversche Tare. ß	Ggr.
Für die Operation des Frenuli linguæ						12-16
Für die Perforatio antri Highmori					2—4	
Für die Exstirpation von Geschwülsten aus derselben . . .					6—10	
Für die Ziehung eines Haarseils durch dieselbe . . .					3—6	
Für die Excision eines kranken Stückes der Maxilla inferior .					10-15	
Für die Exstirpation des Nasen- oder Rachenpolypen durch die Zange oder Ligatur			5—10		2—8	
Für die Exstirpation eines Ohrpolypen					2—3	
Für die Perforatio membranæ tympani					2—3	
Für die Perforatio processus mastoidei					3—5	
Für die Exstirpation der Mandeln .			3—6		2—4	
Für die Ausziehung fremder Körper aus der Speiseröhre . . .			2—4		1—2	
Für die Tracheotomie . . .			6—12		6—8	
Für die Pharyngotomie . .			6—12		6—8	
Für die Exstirpatio mammæ .			8—15		6—12	
Für die Paracenthesis thoracis .			5—10		4—6	
Für die Paracenthesis abdominis			2—5			
Für die Punctio der Hydrocele .			1—2		2—4	
Für die Radical-Operation der Hydrocele, wenn solche per injectionem oder durch ein Haarseil Statt findet			6—10		4—6	
Für die Radical-Operation durch den Schnitt					5—8	
Für die Punctio vesicæ urinariæ			6—10		4—8	
Für die erste Application des Catheters beim Manne . . .			1—2		1—2	
Für die erste Application des Catheters beim Weibe . . .			½—1		⅔—1	
Für Wiederholung derselben zu						

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0246
MV tut gut.

	Mekl. Taxe ß	/ß	Preuß. Taxe. ß	sg	Hannöversche Taxe. ß	Ggr.
verschiedenen Malen in den ersten Tagen nur die Hälfte; geschieht dieselbe Anwendung eine größere Reihe von Tagen hindurch, für jede folgende nur ein Drittheil.						
Für jede Anwendung von Bougies						8—16
Für die Circumcisio			2—4		2—4	
Für die Operation der Phimosis .					2—4	
Für die Operation der Paraphimosis					2—3	
Für die Exstirpatio penis . .					5—8	
Für die Operation einer Urinfistel .					5—8	
Für die Castratio			10-20		8—15	
Für die Taxis eines Darm- oder Netzbruchs			3—5		2—5	
Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs			10-20		8—15	
Für die Operation eines Steinschnitts			20-50		15-30	
Für die erste Sitzung der Lithotrie					6	
Für jede nachfolgende . . .					2	
Für die Zurückbringung eines Prolapsus vaginæ oder des intestini recti			½—1		1—2	
Für die Einbringung des Mutterkranzes			½—1		1—2	
F. d. Exstirpatio carcinomatis uteri					8—10	
Für die Operatio hymenis clausi					2—4	
Für die Operatio atresiæ vaginæ .					4—8	
Für die Unterbindung eines Mutterpolypen			4—8		4—8	
Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen			2—4		2—6	
Für das Ausschneiden oder Unterbinden von Hämorrhoidalknoten .					1—3	
Für die Bildung eines künstlichen Afters					8—15	
Für die Operation einer Mastdarmfistel durch Schnitt und Unterbindung			5—10		6—10	

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0247
MV tut gut.

	Mekl. Taxe. ₰	ß	Preuß. Taxe. ₰	sg.	Hannöversche Taxe. ₰	Ggr.
Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenke			10-20		10-15	
Für die Amputation des Ober- oder Vorderarms			8—15		8—12	
Für die Exarticulatio femoris					20-30	
Für die Amputation des Ober- und Unterschenkels	6-16		15-20		10-15	
Für die Auslösung aus dem Ellenbogen- oder Kniegelenke					12-15	
Für die Auslösung der Hand aus dem Carpus					8—12	
Für die Excision des Fußes zwischen Tarsus und Metatarsus					8—14	
Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen			2—4		2—4	
Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers			2—5		2—4	
Desgl. des verrenkten Oberarms			3—6		2—4	
= = = Vorderarms			5—10		3—6	
= der = Hand			4—8		2—4	
= = = Finger					1—3	
= des = Oberschenkels a. d. Pfanne			10-20		8—15	
= der = Knieschneibe			3—5		2—4	
= des = Fußes			4—8		2—4	
= eines = Gliedes	1-3					
NB. Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der Bestimmungen.						
Für die Reduction und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens			1—2		1—2	
Für die Reduction eines gebrochenen Oberarmknochens			2—4		$1\frac{1}{3}$—2	
Desgl. eines oder beider Vorderarmknochen			2—4		$1\frac{1}{3}$—2	
Für die Reduction einer oder mehrerer Rippen			3—6		3—6	

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0248
MV tut gut.

	Mekl. Taxe.		Preuß. Taxe.		Hannöversche Taxe.	
	₰	ß	₰	sg.	₰	Gg.
Desgl. eines gebrochenen Beckenknochens			2—3		2—3	
= des zerbrochenen Schlüsselbeins			3—6		2—4	
= eines zerbrochenen Schulterblatts			1—2		1—2	
= eines zerbrochenen Knochens der Handwurzel, der Mittelhand oder des Fußes			1—3		1—3	
= gebrochener Finger oder Zehen			⅔—1		⅔—1	
Für einen Arm oder Beinbruch bei alten Personen	10-14					
Desgl. bei jungen Personen	4—8					
Für die Reduction des gebrochenen Schenkelbeinhalses			8—15		4—8	
Desgl. des gebrochenen Oberschenkels			4—8		2⅔-5⅔	
= der = Kniescheibe			4—8		3—6	
= eines oder beider Knochen des Unterschenkels			3—6		3—5	
Für einen Schlitzbruch, nachdem er groß oder gefährlich ist	8—16					
Für den ersten Verband der Ruptura ligamenti patellæ					3—5	
Desgl. der Ruptura tendinis Achillis			4—8		3—5	
Für die Extraction necrotischer Knochen, je nachdem dabei Trepanation und Meissel angewandt werden müssen oder nicht					3—12	
Für die Excision beweglicher Körper aus dem Kniegelenke					5—8	
Für die Entfernung von Exostosen durch Operationen					3—8	
Für die Operation einer Pulsadergeschwulst an den Extremitäten			6—12		6—10	
Desgl. an der Carotis oder arteria inguinalis oder iliaca					8—20	
Für die Excision oder Unterbindung eines beträchtlichen Varix					3—5	

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0249
MV tut gut.

	Mekl. Taxe.		Preußische Taxe.		Hannöversche Taxe.	
	₰	ß	₰	Sgr.	₰	Ggr.
Für die Exstirpation krebsartiger Geschwülste an den Extremitäten					2—4	
Für das Oeffnen eines Abscesses			½—1		⅓—1	
Für das Ausschneiden der von einem der Wuth verdächtigem Hunde gebissenen Stelle und mehrerer			1—3 4-10		⅓—1	
Für die Ausrottung kleiner Balg- und Fettgeschwülste			1—3		⅓—2	
Desgleichen größerer Balg- und Fettgeschwülste			4-10		3—8	
Für einen Aderlaß aus der vena jugularis oder der arteria temporalis			⅔—1		⅔—1	
Für die Anwendung des Glüheisens oder der moxa					⅔—2	
Für die erste Verordnung und den ersten Verband bei Contusionen, Geschwüren und Geschwülsten						3—4
Für die Scarification der Mandeln und des Zahnfleisches und entzündeter oder ödematöser Glieder						6—8
Für die Heilung einer gewöhnlichen Fleischwunde	1					
Für den ersten Verband einer einfachen Wunde		8		10—20		8-16
Desgl. einer großen Wunde		16				
Alle ärztlichen Anordnungen, welche mit der Operation in unmittelbarem Zusammenhange stehen, und an demselben Tage vorgenommen werden, sind unter den für die Operation angesetzten Gebühren mit begriffen, wenn die Geschäfte des Arztes oder Wundarztes von einer und derselben Person geleistet wurden; bei complicirten Wunden			⅔—1			

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0250
MV tut gut.

	Mekl. Taxe. ₰	Mekl. Taxe. ß	Preußische Taxe. ₰	Preußische Taxe. sgr.	Hannov. Taxe. ₰	Hannov. Taxe. Ggr.
Die Kosten der Verbandstücke und aller Instrumente, welche nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche nach dem Gebrauche vernichtet werden müssen (als z. B. die bei Behandlung der von tollen Thieren veranlaßten Bißwunden gebrauchten) oder in deren Besitze der Kranke bleibt, sind dem Wundarzte, welcher sie anschafft, zu ersetzen.						
Für das Legen einer Fontanelle oder eines Haarseils			½-1		½-1	
Für jede Application der englischen Schröpfmaschine mit Pumpe .				2½		3
Für die Application blutiger Schröpfköpfe oder trockner . . .				5		8-12
Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß .		2—8		10-15		8-12
Desgl. im Hause des Wundarztes		2—16		5		4
Für das Setzen eines Klystirs .				10-15		4—8
Bei dessen öfterer Wiederholung nur die Hälfte.						
Für das Setzen eines Tabacksrauch-Klystirs			⅔-1		⅔-1	
Für das Ausschneiden eines Leichdorns				7½-10		4
Bei mehreren gilt die Hälfte.						
Für das Legen und Ausschneiden eines Blasenpflasters, die dazu nöthigen Ingredienzien mit einbegriffen				10-20		8-12
Für das Legen von Seidelbast .						8-12
Für Anlegen von Blutegeln und Stillung der Nachblutung . .			1-2			6-12
Für die erste Einwickelung geschwollener Gliedmaßen . . .				15		8-12
für jede nachfolgende die Hälfte.						
Alle Besuche, welche einer grö-						

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0251
MV tut gut.

	Mekl. Taxe. ₰	ß	Preußische Taxe. ₰	Sgr.	Hannöversche Taxe. ₰	Ggr.
ßeren oder kleineren Operation vorangehen oder nachfolgen, werden besonders bezahlt. . . .		4				
Jeder bei einer größeren Operation assistirende Wundarzt mit unbeschränkter Concession erhält .			1—3		1—3	
Ein Wundarzt mit beschränkter Concession					⅔—1	
Ein unbeschränkter Wundarzt erhält für eine Nachtwache bei einem Kranken			1—2		1—2	
Ein Wundarzt mit beschränkter Concession					⅔—1	
Ein Gehülfe des Wundarztes oder Bader als Assistent bei Operationen				10-20		12-16
Ein Gehülfe für eine Nachtwache .			⅔—1			
Bezahlung der Dienstleistungen von Geburtshelfern.						
Für eine leichte natürliche Entbindung			2—5		2—5	
Für eine Zwillings-Entbindung			3—8		3—8	
Für eine natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht wird .			4-10		4-10	
Für die Entbindung durch die Wendung mit oder ohne Zangenanlegung			4-12		4-12	
Für eine Zangengeburt . . .			4-10		3—8	
Für eine Entbindung mittelst Perforation			4-10		4—8	
Für eine Fußgeburt, oder eine darin verwandelte			4 10		4-10	
Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht			10-20		10-20	
Für den Kaiserschnitt an einer Verstorbenen			4—8		3—4	

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0252
MV tut gut.

	Meklb. Taxe.		Preuß. Taxe.		Hannöv. Taxe.	
	₰	ß	₰	sgr.	₰	Ggr.
Für die Transfusio sanguinis .					6	
Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Geburt (Die gewöhnliche gehört mit zur Entbindung.)			2—6		2—6	
Für die Abnehmung einer unreifen Frucht oder einer Mola . .			1—3		1—3	
Für die Reposition der vor- oder rückwärts gebeugten Gebärmutter in den ersten Monaten der Schwangerschaft					2—4	
Für die Reposition der umgestülpten Gebärmutter					4—8	
Für die vollständige Untersuchung um in einem zweifelhaften Falle das Dasein von Schwangerschaft zu bestimmen			½—2		1—3	
Für die Abfassung eines verlangten Berichtes über das Dasein oder den Zeitpunkt einer Schwangerschaft noch insbesondere . .					1—2	
Für die genaue Untersuchung und Beurtheilung einer großen chronischen Krankheit weiblicher Geburtstheile, vermittelst Erforschung ihrer inneren Beschaffenheit und Lage, um einem anderen Arzte davon zuverlässige Kenntniß zu verschaffen					2—3	
Für die auch in den Wirkungskreis des Geburtshelfers gehörenden Operationen, als Zurückbringung eines prolapsus vaginæ, Einbringung eines Mutterkranzes, Exstirpation des Carcinoma uteri, operatio hymenis clausi, atresiæ vaginæ, etc., wird so bezahlt, als für den Wundarzt festgesetzt ist.						

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0253
MV tut gut.

	Mekl. Taxe.		Preußische Taxe.		Hannöv. Taxe.	
	ß	ß	ß	Sgr.	ß	Sgr.
Reisen und Besuche vor und nach den erwähnten Verrichtungen und Operationen werden nach ärztlicher oder wundärztlicher Taxe bezahlt.						
Taxe für die Zahnärzte.						
Für das Ausziehen eines Zahns im Hause des Zahnarztes . .			$\frac{1}{3}$—$\frac{2}{3}$			2—12
Für den Besuch deswegen in der Wohnung des Kranken . .			$\frac{2}{3}$—1			4—6
Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Zahnwurzel . .				10-20		8—12
bei mehreren kann mehr gerechnet werden				$7\frac{1}{2}$-10		6—12
Für das Ausziehen der Milchzähne .						2—4
= = Ausbrennen eines Zahns .				15-25		8—12
Für die Ausfüllung eines Zahns .				15-20		8—12
a. mit einer Composition . .						8—12
b. mit Gold oder Platina . .						12-16
(NB. das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.)						
Wenn mehrere Zähne zugleich gebrannt oder gefüllt werden, kann für den ersten Zahn obiger Satz, für den folgenden aber nur die Hälfte berechnet werden..						
Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns um den Nerven zu zerstören				15-20		12-16
Für die Durchbohrung einer Wurzel um künstliche Zähne daran zu befestigen				15-20		12-16
Für die Reinigung sämmtlicher Zähne			1—3		$\frac{1}{2}$-1	
= = = bei Kindern, die noch nicht wechselten . . .						8—16
Für das Abfeilen eines scharfen oder cariösen Zahn's				10-20		6—8
(Bei mehreren die Hälfte nur mehr.)						

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0254
MV tut gut.

	Mekl. Taxe. ℔	ß	Preußische Taxe. ℔	sgr.	Hannöv. Taxe. ℔	Ggr.
Für das Durchfeilen nebeneinander stehender cariöser Zähne . .			⅔—1			8—16
Für das Scarificiren des Zahnfleisches			⅔—1			8—12
Für leichte Operationen am Zahnfleische			½—1			8—12
Für jeden verlangten ersten Besuch in Zahnkrankheiten, wenn keine Operation Statt findet . .				10-15		8
Für jeden nachfolgenden Besuch .				7—10		4
Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Arztes, wenn keine besondere Operation zur Anwendung kommt				5—10		4—6
Für jede folgende im Hause des Zahnarztes				2½—5		2—4
Bei Reisen gelten die Meilen- und Fuhrgelder gleich den unbeschränkten Wundärzten, dem vom Physikus geprüften Zahnarzte, gleich den Wundärzten mit beschränkter Concession.						
Für die Graderichtung eines krumm gewachsenen Zahns bei Kindern .				15-20		8—12
a. ohne Ligatur . . .						8—12
b. mit Ligatur von Gold oder Platina						12-16
(Bei mehreren die Hälfte.)						
Für das Anfertigen und Einsetzen eines künstlichen Zahns . .			2—3			
a. eines Stiftszahns oder mehrerer aneinander sitzender Zähne von Wallroß					3	
b. eines natürlichen Menschen- oder Metalliques-Zahns . . .					4	
(Für ein ganzes Gebiß bleibt der Vereinbarung überlassen.)						
Für eine Garnitur von einem oder						

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0255
MV tut gut.

	Mekl. Taxe. ß	Mekl. Taxe. ß	Preußische Taxe. ß	Preußische Taxe. sgr.	Hannöversche Taxe. ß	Hannöversche Taxe. Ggr.
mehreren Zähnen auf breiter goldener Platte à Stück .					5½-7	
Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahns . . .				10-15		8—12
Für die Befestigung eines losen Zahns				10-15		8—12
Der Besuch zur Operation wird nicht besonders bezahlt mit Ausnahme des ersten und eilig verlangten.						
Für die Stillung von Blutung aus Zahnhöhlen durch Tamponade oder Glüheisen						8—12
Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt à Stück . (das Gold ꝛc. besonders.)			2			
Bei Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn wird mit Inbegriff des dazu erforderlichen Goldes, das erste Mal, wenn noch kein Gebiß getragen wurde, der höchste, in Zukunft nur der geringste Satz berechnet.						

§. 44.

Von den Apothekern.

(Dth. l. c. S. 58. — Cap. 9. der Med. Ordn. v. 1830.)

Vor dem Jahre 1683 waren selbst bedeutende Städte Meklenburgs ohne Apotheken, und die an wenigen Orten vorhandenen ohne gesetzliche Aufsicht. Erst unter Herzog Gustav Adolph's Regierung wurde die so geringe Zahl bedeutend vermehrt, und sind auch die Obrigkeiten der Städte aufgefordert, gleichfalls dafür zu wirken.

Sämmtliche Apotheken wurden nun erst der öffentlichen Aufsicht unterworfen, und dem herzoglichen Leibme-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0256
MV tut gut.

dicus aufgetragen, sie jährlich zweimal ordentlich und mit Zuziehung der Ortsärzte, außerdem aber noch so oft er wolle zu visitiren. (Gustav Adolph's Medicinal- und Apotheker-Ordnung vom 3. Mai 1683. — Masius Bruchstücke ꝛc. S. 5. u. f.) Vom Jahre 1688 an, nachdem die ersten Schritte zur Cultur auch des Apothekerwesens gethan, ruhete dieser Zweig des Medicinalwesens mit allen übrigen längere Zeit. Unter Herzog Friederich Wilhelm von Mecklenburg wurden im Jahre 1711 die Prüfungen der Apotheker und deren Provisoren (**Act. facult. med. Rostoch. Vol. III. p. 101 et 385.**) der medicinischen Facultät zu Rostock committirt, wozu dieselbe auch mindestens noch im Jahre 1720 die Befugniß hatte (**Act. facult. med. Rostoch. Vol. IV. p. 625. 627.**). Die Landesapotheken wurden einer genaueren Aufsicht unterworfen, und es erhielten die Professoren der medicinischen Facultät mehrmals den Befehl zu einer unvermutheten Visitation derselben. (**Act. facult. med. Rostoch. Vol. III. p. 207.**) In der Stadt Rostock war schon im 16. Jahrhundert das Medicinalwesen mehr geordnet. Die Orts-Apotheken standen unter Aufsicht des Weinamts. Im Jahre 1576 wurde vom Magistrate mit Bezug auf eine bereits im Jahre 1538 emanirte Polizeiordnung eine andere durch den Druck bekannt gemacht, und darin Art. 23. den Apothekern besondere Vorschriften ertheilt, auch dem Stadtphysikus die Visitationen der Apotheken jährlich wenigstens einmal zur Pflicht gemacht. Die unter der Regierung Herzog Christian Ludwig's im Jahre 1751 entworfene Medicinalordnung macht auch in Bezug auf das Apothekerwesen ihrem Zeitalter Ehre. Das dritte Capitel enthält im 19. Paragraphen alle darauf bezüglichen Verordnungen, und blieben diese gesetzlichen Bestimmungen, einzelne Verordnungen abgerechnet, bis zum Jahre 1830 in voller Kraft und Wirkung. (Masius Bruchstücke S. 10—11.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0257
MV tut gut.

Den Kreisphysikern wurde in jener Medicinalordnung die specielle Aufsicht über die Apotheker, die Prüfung derselben, und die Visitation der Apotheken, sowie die Vereidung der Apotheker und deren Provisoren, welches officium ihnen jedesmal specialiter von der Regierung committirt wurde, übertragen. (Masius Bruchstücke S. 14. Dessen Med. Ges. 1811. Dornblüth l. c. S. 27.) Außerdem erließ Herzog Christian Ludwig gegen den schädlichen Verkauf der Arzneien (Masius a. a. O. S. 15.) in den Kramläden, gegen die Unordnungen in den Apotheken (Masius a. a. O. S. 15.) zweckmäßige Edicte. Ueber eine in Wismar schon im Jahre 1740 von den dortigen Physicis und Apothekern entworfene, und auch in Rostock bereits in dem Jahre 1754 existirte Apothekertaxe sich zu vereinbaren, und solche demnächst zur Ratification und öffentlichen Bekanntmachung einzureichen, erhielten die Kreisphysici am 25. Novbr. 1754 den Auftrag. (Masius a. a. O. S. 15.) Derselbe wurde am 15. März 1756 mit dem Zusatze erneuert, dabei vorzüglich auf die Preise der wohlfeileren Wismarischen Taxe Rücksicht zu nehmen. Eine hauptsächlich von dem Kreisphysicus Brun in Güstrow für das ganze Land entworfene Apothekertaxe wurde 1757 der Regierung übergeben. Trotz vieler Unterhandlungen in den nächstfolgenden Jahren, unterblieb, aus unbekannten Gründen, der Druck dieser Taxe. Da man aber die Nothwendigkeit einer für das ganze Land gleichmäßig festgesetzten Taxe fühlte, so wurde den Apothekern interimistisch die Dänische zur Richtschnur angewiesen. (Masius a. a. O. S. 18. M. Med. Gesetze S. 67.)

Die Apotheker waren aber nach §. 7. der Medicinal-Ordnung von 1751 auf das **Dispensatorium Brandenburgense** verwiesen, und liegt wohl darin der Grund (Masius l. c. S. 13.), daß bald darauf beinahe allgemein beim Gebrauche der preußischen Pharmacopoe auch

die preußische Arzneitaxe herangezogen wurde, welche letztere, obgleich sie niemals gesetzliche Gültigkeit erlangte, dennoch, selbst von den höheren Gerichtshöfen, in allen den Fällen als Norm angenommen wurde, wo es sich um deren Rechtsentscheidung handelte, indem die alte Dänische Pharmacopoe und Arzneitaxe eben so wenig den Bedürfnissen der Zeit, als auch den Forderungen entsprachen, die der damalige Stand der Chemie und der medicinischen Wissenschaften daran machten. Auch in Rostock und Wismar war die preußische Taxe eingeführt. Rücksichtlich der Apothekervisitationen ergingen nähere Bestimmungen an die Physici, welche besonders die Gebühren der Visitationen regulirten, die Zeit, wann und wie oft diese von den Physicis zu unternehmen wären, und wie es mit den Visitationen mehrerer Apotheken an einem Orte zu halten wäre. (Masius a. a. O. S. 30. Dth. l. c. S. 67.) — Die Apotheker wurden durch die Errichtung des Polizei-Collegiums in Güstrow, jedoch ohne Competenzbeschränkung der Kreisärzte, unter dessen Aufsicht in Bezug auf Bestechung bei Contraventionen gegen die Medicinal-Ordnung gestellt, auch gedachtem Collegio die Abfassung einer Apothekertaxe zur Pflicht gemacht. (Reg. V. v. 2. Febr. 1763. Masius l. c. S. 25. cfr. Dth. l. c. S. 2.) Im Jahre 1775 erschien eine gesetzliche Bestimmung über die in den Händen des Apothekers befindlichen Recepte eines approbirten Arztes, daß solche zum völligen Beweise seiner Rechnung dienen sollten. (Masius M. G. S. 32. Dth. l. c. S. 65.) Die Vermehrung der Apotheken, woran es in einigen Städten und Flecken noch fehlte, wurde unter der Regierung des Großherzogs Friederich Franz zwar begünstigt, jedoch so, daß die Anzahl an keinem Orte der Population unangemessen war, vielmehr wurde aus diesem Grunde ihre Anzahl an manchen Orten vermindert. (Masius Bruchstücke S. 24.) Unterm 18. Decbr. 1805 wurde der 10te §. der Medicinal-Ordnung von 1751 in

Bezug auf den Verkauf der Gifte aus den Apotheken erörtert, und in engere Grenzen geschlossen. (Masius M. G. S. 54. Dth. l. c. S. 64.) Unterm 6. Decbr. 1809 wurde der Debit der höchst schädlichen Fiebertropfen im Lande bei angedroheter scharfer Ahndung verboten. (Masius l. c. S. 54. Dth. l. c. S. 65.)

Diese kurze Schilderung des Apothekerwesens in Mecklenburg aus der früheren Zeit, mit Berücksichtigung der ausführlicheren gesetzlichen Bestimmungen in der Medicinal-Ordnung von 1751 und den späteren Nachträgen, läßt den urtheilfähigen Kenner ermessen, welchen Rang dasselbe bis zum Jahre 1830 einnahm, welche Lücken auszufüllen, und wie es nach dem jetzigen Stande der Pharmacie einer bessern Organisation jedenfalls bedürftig war. Schon in den 90ger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden von dem Regenten den Landständen Entwürfe zu einer neuen Medicinal-Ordnung und Apothekertaxe zum Erachten mitgetheilt. An der Landesverfassung sollen die Verhandlungen zwischen dem Landesherrn und den Landständen gescheitert sein. Im Jahre 1830 wurde mit der neuen Medicinal-Ordnung auch eine erneuerte, keineswegs aber gründlich verbesserte Apothekerordnung veröffentlicht; eine nur 10jährige practische Erfahrung der Anwendung derselben beweiset, daß die aus 19 Paragraphen bestehende Apothekerordnung von 1751, mit den spätern Bestimmungen bis 1830, sehr füglich einen Wettkampf mit der Apothekerordnung von 1830 wagen darf. Diese entlehnte alle wesentlichen Punkte von ersterer, (cfr. Masius Medicinalgesetze S. 12. Dessen Handbuch S. 34. und 55.) und findet man nur in den Paragraphen 2. 3. und 5. einige zeit- und zweckgemäße speciellere Bestimmungen über Apotheken-Locale, Utensilien, Arzneiwaaren, Geschäftsbetrieb und Apotheken-Revisionen. Diese Apotheker-Ordnung stellt die Apotheker in mancher Beziehung ungünstiger als früherhin. Für die Cultur des Apothekerwesens ist es ein gro-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0260
MV tut gut.

ßer Uebelstand, daß der Medicinal-Commission, als technisch-rathenden und prüfenden Behörde, auch für diesen Zweig des Medicinal-Wesens, kein Vertreter desselben in der Person eines erfahrnen Apothekers beigeordnet worden. (Dth. l. c. S. 58.) Das Apothekerwesen unterliegt seit dem Jahre 1830 mitunter der einseitigen Beurtheilung von Aerzten, und der eines Professors der Chemie, welche Männer insgesammt, unbeschadet ihrer übrigen Tüchtigkeit, die Praxis desselben niemals ex fundamento kennen lernten. Sowohl die Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe werden überall bei den Collegien durch vorzugsweise practisch gebildete Mitglieder vertreten, es ist deshalb, bei allgemeiner Anerkennung der Pharmacie als integrirenden und wichtigsten Theil der Medicin, wohl mit Recht zu verwundern, daß es hier anders ist. Manche seither vorgekommenen Inconsequenzen, Widersprüche, sowie die Nichtlösung der jener Behörde obliegenden Aufgaben, müssen daraus hergeleitet werden, namentlich die Einführung der hannöverschen Pharmacopoe für die preußische, die bald darauf im September 1831 folgende Instruction der Kreisphysiker, bei Visitationen der Apotheken und Prüfung der nach der hannöverschen Pharmacopoe bereiteten Arzeneien, was das Technische beträfe, Roloff's Anleitung zur Prüfung der Arzneikörper, die nach der preußischen Pharmacopoe bearbeitet ist, zum Grunde zu legen, welche Inconsequenz doch wohl als völliger Mißgriff zu betrachten ist. (Von manchen andern in der Arzneitaxe vorkommenden Widersprüchen weiter unten.).

§. 45.

Anstellung der Apotheker.

(Dornblüth l. c. S. 59.)

Das 9te Capitel der neuen Medicinal-Ordnung von 1830, welches im ersten Paragraphen von der Anstellung der Apotheker handelt, gebietet ausdrücklich und mit Recht,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0261
MV tut gut.

„daß hinfort einem Arzte oder Wundarzte die „Haltung einer Apotheke nicht weiter gestattet „werden solle." Diesem Verbote zum Hohne, hat der Dr. Heyken zu Klütz dennoch seit 9 Jahren nicht allein eine vollständige Officin eingerichtet, sondern sogar einen Gehülfen darin angestellt. Der competente Kreisphysikus legalisirte die Sache gewissermaßen, indem er eine Visitation dieser Apotheke anstellen wollte, oder wirklich angestellt hat. Auch in dem Flecken Warnemünde hält der Wundarzt Schütz eine solche Winkelapotheke. Die ausübende Medicinal-Polizei liegt an beiden Orten gewiß paralysirt nieder, sonst müßten diese Gesetzwidrigkeiten längst beseitigt sein.

§. 46.

Abstellung des Handelns mit Materialwaaren in Apotheken.

(Dth. l. c. S. 58.)

„Den Apothekern soll die Führung von Franz„branntwein, der Handel mit Gewürzen und sonstigen „Waaren in Zukunft nicht weiter gestattet sein. Die „Apotheker aber, welche bereits zu dem bemerkten „Ausschenken und Handel Concession erhielten, müs„sen zu solchen Geschäften ein abgesondertes Zimmer „und einen eigenen Aufwärter halten." (Dth. l. c. S. 58.)

Wem die in kleinen Städten noch vor 10 Jahren in den Officinen befindlichen Fässer mit grüner Seife, Honig, Thran, Wein, Branntwein ꝛc. ꝛc., und die damit verbundene Schmutzerei in Erinnerung geblieben sind, der kann sich nur aufrichtig über die Abstellung dieser Kramläden aus den Apotheken freuen, zumal dieselben nachtheilig für

das Apothekergeschäft, für das darin wirkende Personal und das Publicum wirkten.

§. 46.

Arzneihandel der Materialisten und Laboranten.

(Dornblüth l. c. S. 58.)

„Materialisten und Laboranten dürfen nach „Cap. 9. §. 1. d. n. Medicinal-Ordnung nur dann „mit einfachen und schwer zu bereitenden chemischen „Arzneien, jedoch blos in großen Quantitäten han„deln, wenn ihnen dieses nach vorheriger Prüfung „solcher Arzneien durch einen Kreisphysikus, oder durch „einen nach Umständen von der Medicinal-Commission „bestellten Sachverständigen von der Regierung er„laubt worden. Gleiche Prüfung und Concession „wird erfordert, wenn sonstige Personen mit einzel„nen Arzneiwaaren handeln wollen." (Dth. l. c. S. 58.)

Die Medicinalordnung vergaß hiebei leider die Kreisphysici zur Untersuchung solcher Arzneiwaaren zu verpflichten, die Zeit zu bestimmen, wann und wie oft dieses entweder auf Requisition der Stadtobrigkeit, oder auf Selbstrequisition des Physikus geschehen solle, obgleich sie im Cap. 11. für die Prüfungen von Arzneiwaaren vorläufig zwei bis vier Rthlr. feststellte. (Dth. l. c. S. 73.) Daß in der Anlage A. und B. (Dth. l. c. S. 68—70.) die Artikel namhaft gemacht sind, welche die Materialisten als Kleinhändler nicht führen, und nicht unter einem viertel Pfunde verkaufen dürfen, wodurch alle Zweifel und Ausnahmen bestimmt abgeschnitten worden, ist zweckmäßig.

Die mehrsten Kaufleute und Materialisten, sogenannte Kleinhändler, handeln jedoch, trotz des Verbotes, mit Aloe,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0263
MV tut gut.

Bittersalz, Glaubersalz, Bleizucker, Camphor, Lakritzensaft, Aurum pigmentum, Sennesblätter, Sternanies, Zittwersaamen, Pferdepulver, Hallerschen Arzeneien, Obstructions- und Polychrest-Pillen, Essentia dulcis und amara, Harlemmer Oel, Zahnpulvern und Tinkturen, Haarfärbungs- und Schönheitsmitteln, manchen Pflastern; wöchentlich werden in den Intelligenzblättern von Kaufleuten Geheimmittel, (in den jüngsten vorliegenden Blättern 6 verschiedene gegen Epilepsie, Gicht, Bandwurm, Haarwuchs- und Hautverschönerungsmittel ꝛc.) angewiesen, ohne daß die Medicinalpolizei, zum großen pecuniären Nachtheile der Apotheker und zum Schaden von Gesundheit und Leben des leichtgläubigen Publicums irgend Notiz davon nimmt, die Untersuchung der Mittel zuvor anordnet, oder die angedrohte Strafe executirt. Wann wird in Mecklenburg eine ernste Abhülfe dieser Gebrechen vor sich gehen?! — Eine Regiminal-Verordnung vom 13. Febr. 1835 in Bezug hierauf lautet:

„Da der gesetzwidrige Handel der Kaufleute „mit Arzneiwaaren offen fortdauert, indem sie theils „die in der Anlage zur Medicinal-Ordnung A. be„nannten Droguen als Handelsartikel zu führen sich „erlauben, theils die auf der Anlage B. verzeichneten „Mittel an Jedermann ohne Unterschied der Person, „und in allen Gewichtsmengen verkaufen, so wird „nicht allein die angezogene Bestimmung der Medici„nal-Ordnung hiedurch allen Inhalts erneuert, son„dern auch allen Kaufleuten nnd Materialisten das „im gedachten §. 1. enthaltene Verbot wiederholt „ernstlich und bei unerläßlicher Strafe von 10 Tha„ler Nzwdr. und Confiscation der Waare für jede „Uebertretung derselben eingeschärft.“ (Offic. Wochenblatt 1835 Nr. 9.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0264
MV tut gut.

Auch diese neuere Verordnung änderte in der Sache nichts, es steht im Jahre 1840 noch eben so damit, wie im Jahre 1835, obgleich jene bestimmt genug ausgesprochen ist.

§. 47.

Prüfung der Apotheker und Provisoren, Gehülfen, Lehrlinge.

(Dth. l. c. S. 59.)

Die Bestimmung, daß die Apotheker und Provisoren bei der Medicinal-Commission, und nicht wie früherhin durch die competenten Kreisphysici vor ihrer Anstellung geprüft werden, ist wohl als zweckmäßige Verbesserung zu betrachten. Mancher der früher ungeprüft angestellten Kreisphysiker schwitzte, während des übrigens auf Null reducirten Prüfungsacts, wenn er einen durchgebildeten Pharmazeuten vor sich hatte, gewiß mehr als dieser, und gab dabei doch solche Blößen, daß der Geprüfte sich des Geständnisses schämte, ein derartiges Examen gemacht zu haben, weil Aerzte, die etwa 6 oder 12 Monate Hefte über Botanik, Waarenkunde, Pharmazie und Chemie nachgeschrieben, von dem practischen Apothekerwesen aber kaum die äußere Schaale kennen gelernt hatten, auch unmöglich eine in jedweder Hinsicht zweckmäßige Prüfung durchzuführen verständen. Anders würde sich dieses gestalten, wenn sie vor dem Studio der Medicin sich Jahrelang mit der Theorie und Praxis der einzelnen pharmazeutischen Disciplinien unausgesetzt und sehr ernst beschäftigten. Demohngeachtet ist es bei dem hohen Standpunkt, welchen die heutige Pharmazie erreichte, auch für den tüchtig durchgebildeten Arzt ganz unmöglich, eine Stellung darin zu erringen, und sich fortwährend auf einer Stufe darin zu erhalten (wenn er nicht wichtigere Branchen der Medicin vernachlässigen will), welche nöthig ist, um die Prüfung eines Pharmazeuten,

zum Vorstand einer Apotheke, im ganzen Wortssinne tadellos durchzuführen. Von einem Medicinal-Collegium, dem die Sorge fürs Apothekerwesen, und die Staatsprüfungen der Apotheker seit 1830 auch in Mecklenburg übertragen sind, sollte man freilich erwarten, daß es nur aus Männern zusammengesetzt sei, die diesen für den Staat so hochwichtigen Geschäften auch vollkommen gewachsen wären, daß ihm namentlich ein practisch-durchgebildeter, geschickter Chemiker und Apotheker beigegeben worden, der, wenn es sich vom Apothekerwesen handelt, richtig urtheilt. Der bloße Chemiker, hätte er selbst ein Decennium vor dem Lehrstuhle gesessen, wird, wenn er nicht vorher die Apothekerkunst practisch erlernte, dort, wo vom gewerblichen Theile des Apothekerwesens die Rede ist, höchstens nur halb zu Hause sein und wird sein Urtheil Kunstverständige niemals ganz befriedigen! Bei den Prüfungen der Apotheker und Provisoren zu Rostock, namentlich durch den vorzugsweise dabei interessirenden Professor der Chemie, ist es jedenfalls ein Uebelstand, daß derselbe kein practisch erfahrner Apotheker ist, und mag die Frage nicht ungeeignet sein, ob das practisch gewerbliche Talent und Geschick der Candidaten in jeder Beziehung durch dessen Prüfung erkundet, und außer Zweifel gesetzt wird, abgesehen davon, daß fast alle zu Prüfenden ein halbes oder ganzes Jahr in Rostock studirten, mithin der Lehrer seine bisherigen Zuhörer prüft und dann in eigner Sache urtheilt. Schon oben war die Rede davon, daß das Lehrer- und Examinations-Personal an der Hochschule niemals ein und dasselbe sein müßte!

Die Medicinal-Ordnung bestimmt: „Jeder Apo„theker soll vor der Prüfung das erhaltene Pri„vilegium beibringen," (Dth. l. c. S. 59.) Da aber viele Gehülfen die Staatsprüfung machen, ohne augenblickliche Aussicht auf ein Besitzthum, und auch die Regierung dann erst ein Privilegium ertheilt, wenn der Candi-

dat das Prüfungszeugniß eingesandt hat, so beruht jene Bestimmung wohl auf einem Irrthume.

Machte die neue Medicinalordnung dadurch auch einen wesentlichen Vorschritt für die Cultur des Apothekerwesens, daß sie einzelnstehenden Aerzten, den Kreisphysikern, die Prüfung der Apotheker vor ihrer Anstellung abnahm und solche der Medicinal-Commission überwies, steigerte der Staat gleichzeitig seine Anforderungen, so daß er nur einsichtsvolle, kenntnißreiche Apotheker haben will, sorgte er deswegen auch, durch Anstellung eines öffentlichen Lehrers an der Landesuniversität, und durch Einrichtung eines Laboratoriums zu chemischen Arbeiten dafür, daß junge Pharmazeuten Gelegenheit haben, sich im Lande in ihrer Kunst höher auszubilden; so ließ die Medicinal-Ordnung dagegen doch leider manche Hauptpunkte für die erste und fernere Bildung junger Pharmazeuten ganz unberücksichtigt. Sie bestimmt nicht, in welchem Alter die Lehrlinge in Apotheken nur aufgenommen werden dürfen, nicht die Schulkenntnisse, welche sie mindestens erlangt haben, die übrigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten, die sie besitzen müssen. Gewöhnlich treten 14jährige Knaben in die Lehre, sie haben bis dahin die Schulkenntnisse nicht erlangt, welche sie bedürfen, um ihr Fach gründlich zu erlernen und den späteren Besuch der Hochschule recht nutzbar für sich zu machen; heilbringend wäre es gewiß für alle angehende Pharmazeuten, wenn sie nicht vor Entlassung aus Secunda in die Lehre treten dürften. Die Medicinal-Ordnung bestimmt nicht, ob diese Erfordernisse vor dem Eintritte in die Lehre, durch den Kreisphysikus ermittelt werden sollen, welches letztere auch deshalb unerläßlich ist, damit junge Leute ohne besondere Neigung' und Fähigkeiten gleich Anfangs zurückgewiesen werden könnten. Die Medicinal-Ordnung ignorirt alle diese Punkte, und beschränkt sich auf die einfache Bestimmung:

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0267
MV tut gut.

„Der Lehrling soll nach beendigten Lehrjahren „vom competenten Kreisphysikus über die erforderlichen „Kenntnisse geprüft, und ihm, wenn er bestanden, ein „vom Kreisphysikus und Lehrherrn zu unterschreiben„der Lehrbrief ertheilt werden; dienstsuchende fremde „Lehrlinge sind ebenfalls einer Prüfung des Kreis„physikus zu unterwerfen." (Dth. l. c. S. 61.)

Erst unterm 18. Octbr. 1831 erschien in Nr. 43. des offic. Wochenblatts eine Reginimal-Verordnung, wonach „die Befugniß der Apotheker zur Haltung von Lehr„lingen (Dth. l. c. S. 61.) dahin beschränkt wurde, „daß nur diejenigen in der Zukunft concessionirten „Apotheker Lehrlinge halten dürfen, welche, bei der „Prüfung die dazu erforderlichen Kenntnisse bekun„deten, und darüber von der Medicinal-Commission „ein bestimmtes Zeugniß erhielten." (Dth. l. c. S. 61.) Auch diese gesetzliche Bestimmung kann man nur als mehrseitig ungenügend betrachten; die Verordnung redet nur von den in Zukunft zu concessionirenden Apothekern, mithin können alle zur Zeit angestellte nach wie vor Lehrlinge halten, obgleich die mehrsten dem Staate keinen genügenden Beweis ihrer Tüchtigkeit, junge Leute nach den jetzigen Anforderungen auszubilden, ablegten, da sie in ihrer Prüfung immerhin als brauchbare practische Apotheker bestanden sein können, ohne jedoch diejenige wissenschaftliche Ausbildung sich angeeignet zu haben und die Gaben zu besitzen, welche zum Lehrer qualificiren. Die Medicinal-Commission bekundete dies auch seither schon durch öffentliche Bekanntmachungen, daß der und der Apotheker, nach dem Resultate der Prüfung, keine Lehrlinge halten dürfe. Die Medicinal-Ordnung stellt aber keine Normen auf, welche Fähigkeiten zu dem Rechte, Lehrlinge halten zu dürfen, erforderlich sind, und wie solche durch

die Examinations-Behörde genügend ermittelt werden sollen. Dem Verfasser will es bedünken, es sei leichter gut zu antworten, als gut zu lehren. Das Lehrertalent muß erst durch Uebung ausgebildet werden, **docendo discimus**, man übe die Candidaten deswegen im Catechisiren, wie dies bei Schulmännern geschieht.

Die Landesregierung müßte das pharmazeutische Lehramt als eine Auszeichnung geltend machen, welche nur den würdigsten Apothekern, gleichviel sie bewohnen kleine oder große Städte, ertheilt werden soll, immer aber erst nach hinreichender Begründung der Würdigkeit, und zwar der andaurenden, weil man auch Apotheker kennt, die stille stehen; und wenn sie selbst dabei vergessen, daß Stillstand Rückschritt ist, so sollte der Staat dieses doch nie vergessen! Den Apothekern ist ferner kein Plan, wie der ganze Unterricht für die Lehrlinge auf die leichteste und zweckmäßigste Weise durchzuführen, vorgezeichnet, welches freilich auch nur in allgemeinen Umrissen nöthig wäre, da der Staat den Apothekern, welchen er das Recht zum Lehramte ertheilt, auch die Bestimmung der Ordnung und Methode des Unterrichts überlassen muß. Es sind freilich die alten Zeiten, wo die Lehrlinge zum Reinigen der Officin und der Geräthe, zum Einheitzen und Arzneiaustragen, zum Wurzeln- und Kräuterschneiden, zu häuslichen und Garten-Arbeiten in den beiden ersten der 5 oder 6 Lehrjahre nur benutzt wurden, vorüber; doch findet man in Mecklenburg auch noch manche Apotheken, wo der Principal träge, unlustig, die Häuslichkeit wenig, die Ausbildung der Lehrlinge noch weniger liebend, sich fast gar nicht dafür interressirt, nur Stadtverwaltungs-Geschäften und andern Nebendingen außer dem Hause nachgeht, 4 Wochen und länger verreiset, und das ganze Geschäft jungen Leuten ohne Erfahrung überläßt, höchstens dem Gehülfen die Anleitung zur gelegentlichen Aufgabe vorstellt, die Lehrlinge keineswegs zur Nutzung der edlen, schnell

eilenden Zeit gehörig angehalten werden; und doch ist grade die in der Lehrzeit vorgenommene ernste practisch-tüchtige Unterweisung durch einen erfahrnen Principal die wesentlichste Bedingung und Hauptsache. Deswegen sollte die Apothekerordnung solche zur vorzüglichsten Aufgabe des Unterrichts machen, ohne jedoch die Theorie zu vernachlässigen, welche aber dem späteren Studium und dem akademischen Unterrichte mehr vorbehalten werden könnte. Wird die practische Ausbildung versäumt, und glaubt der junge Mann, Alles im pharmazeutischen Institute oder auf der Hochschule nachzuholen, so ist er jedenfalls auf dem Irrwege. Leider wird selbst der zweckmäßige Unterricht, namentlich in kleinen Orten dadurch in jetziger Zeit schon ungenügend, daß der Apotheker die mehrsten chemischen Präparate viel wohlfeiler aus chemischen Fabriken bezieht, als er sie selbst anzufertigen im Stande ist, er kann und wird dem Lehrlinge also nicht genugsame Uebung im Verfertigen derselben verschaffen, zumal die Arzneitaxe nach den Fabrikpreisen berechnet ist, und jeder Apotheker hiedurch gleichsam gezwungen ist, um bedeutende Schaden und Verluste abzuwenden, seine Präparate von dort her zu beziehen, zumal ihm zwar das Halten tadelloser Arzeneien, keineswegs aber deren Selbstbereitung, zum eignen Nachtheil, anbefohlen werden kann; das Laboriren hört mithin fast ganz auf. Die Apothekerordnung hätte deshalb zu bestimmen, daß jeder Lehrling im letzten Lehrjahre unter specieller Leitung des Principals, nur im Laboratorio beschäftigt würde, er dort sämmtliche pharmazeutisch-chemische Präparate wenigstens einmal bereiten, die Theorie und Praxis in einem Diario verzeichnen, und solches dem Kreisphysikus bei der Prüfung vorlegen müßte.

Die Prüfungen mancher Gehülfen, welche selbst in größeren Städten und bei in gutem Rufe stehenden Apothekern lernten und conditionirten, geben oftmals den Be-

weis, daß der Principal niemals einen Lehrplan für den Zögling in Anwendung brachte, letzterer sich fast ganz selbst überlassen blieb, von speciellem Unterrichte in der Pharmazie eben so wenig die Rede war, daß vorzugsweise die physischen Kräfte vom frühen Morgen bis zum späten Abend in der Regel für mechanische Arbeiten in Anspruch genommen, die geistigen Kräfte nur wenig entwickelt waren. Die den Kreisphysikern übertragenen Prüfungen der Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit können, wenn sie sachgemäß, in Gegenwart des Lehrherrn und protocollarisch, mit Bezeichnung der Fragen und Antworten abgehalten werden, jedenfalls dahin wirken, daß unwissende oder schlecht unterrichtete Individuen, sich nicht wie Pilze in den Gehülfenstand hineinwuchern dürfen. Eben so wenig als die Lehrzeit ist die Servirzeit der Gehülfen in der Medicinal-Ordnung bestimmt, und der Besuch der Hochschule unerläßlich vorgeschrieben. Lehr- und Servirzeit müßten mindestens auf 8 Jahre, erstere auf drei, letztere auf fünf Jahre festgesetzt werden, damit der Gehülfe Gelegenheit hat, nachzuarbeiten, verschiedene Geschäfte kennen zu lernen, ohne daß er zu oft wechselt. Jeder Apotheker müßte zur Zeit nur einen Lehrling halten dürfen, namentlich, wenn er durch mehrere einen Gehülfen ersparen will; er möchte sich denn vorzugsweise mit der Bildung junger Pharmazeuten beschäftigen, wobei ein Gehülfe aber nicht fehlen darf.

Nur nach gesetzmäßiger Vollendung der Lehr- und Servirzeit ist der Besuch der Hochschule zu gestatten, wobei es gewiß von Nutzen wäre, wenn nur solche Pharmazeuten immatriculirt würden, die ihre Reife in der Praxis der Apothekerkunst durch Zeugnisse bekundeten. Zweckmäßige, schriftliche und mündliche Prüfungen der Gehülfen bei den Apotheken-Revisionen, mit Angabe der Vor- oder Rückbildung in humaner und wissenschaftlicher Hinsicht ad **Protocollum**, würde die Candidaten nicht allein zum grö-

ßeren Fleiße anspornen, sondern die Examinations-Behörde würde dadurch auch schon mit den späterhin zur Hochschule reifenden, oder zur Staatsprüfung sich meldenden Individuen genau bekannt. Binnen mindestens anderthalbjährigem Studium hätten sie die Vorträge über Arithmetik, Mineralogie, Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie, Stöchiometrie, Physik, Pharmazie und Toxicologie zu hören, und sich mit Zeugnissen darüber, die sie beim Staatsexamen produciren müßten, zu versehen.

§. 48.

Apotheken-Privilegien und Concessionen.

(Dth. l. c. S. 59. 127. u. f.)

In Meklenburg giebt es Apotheken mit landesherrlichen Privilegien, die für die Lebenszeit des Besitzers ausgestellt sind (Dth. l. c. S. 59. 127.), und eigentliche erblich-privilegirte Apotheken. (Dth. l. c. S. 128. 129.) Da sämmtliche Apotheken des Landes nur denselben gesetzlichen Bestimmungen folgen, da das Geschäft in Bezug auf den eigentlichen Zweck überall in großen und kleinen Städten derselbe ist und sein muß, so möchte es zweckmäßig, gerecht und billig sein, wenn die landesherrlichen Privilegien, in pfandgebende Realprivilegien verändert würden. Des Apothekers Existenz wird dadurch sorgenfreier, in bedrängtem Falle kann er sein Privilegium zur Hypothek bestellen, wie im Preußischen; jeder Apotheker wird sein Grundeigenthum mehr verbessern, und dadurch dessen Werth erhöhen. Die landesherrlich privilegirten Apotheken werden bei etwanigen Geld-Negoçen keineswegs als sichere Hypothek betrachtet, obgleich sie stets im Besitze der Familie oder der Erben bleiben, auch veräußert werden können, wenn der Regierung beim Ableben des Inhabers, oder beim intendirten Verkaufe, nach dem Inhalte des Privilegiums Anzeige davon gemacht, und desfalls supplicirt wird. In den letzten 70 Jahren ist es wenigstens

denn nicht vorgekommen, daß ein Privilegium eingezogen worden. Das Personal-Privilegium der Apotheker kann de facto doch dann dem Realprivilegio näher treten, wenn der Staat bei einer Verzichtleistung des Besitzers zu Gunsten eines Anderen oder bei seinem Ableben sich regelmäßig bereit finden läßt, das Privilegium auf diesen andern oder auf die Erben zu übertragen, wie es in der That bei allen landesherrlichen Privilegien in Mecklenburg der Fall ist. Der allgemein bekannt gewordene, und viel beredete Fall in Lübz 1834 steht dem nur scheinbar entgegen. Es ist nämlich die dortige Apotheke eine landesherrlich-privilegirte für den jedesmaligen Besitzer. Derselbe starb vor etwa 18 Jahren, und übernahm der Sohn das Geschäft, ohne bei der Regierung um Erneuerung des Privilegiums auf sich zu bitten, welches doch ausdrücklich in dem Privilegium, bei Verlust desselben, ausgesprochen ist. (Dth. l. c. S. 59. 60.) Der competente Kreisphysikus muß die pflichtgemäße Nachsicht des Privilegiums, in Bezug auf den Besitzthum, bei der ersten Apothekenrevision unterlassen haben; die Erneuerung unterblieb. Im Jahre 1834 stirbt der unverheirathete Inhaber plötzlich; der im Hause lebende Bruder, kein gelernter Apotheker, hält sich für den Erben, unterläßt es aber ebenfalls, bei der Regierung um Erneuerung des Privilegiums zu bitten, kündigt jedoch den Verkauf der Apotheke öffentlich an. Im Termine werden 14,400 Rthlr. geboten und schließt man, bis auf Genehmigung der Regierung, den Handel ab. Die Regierung zieht nun, nach dem Inhalte des Privilegiums, jedenfalls mit vollem Rechte, dasselbe ein, und überträgt es einem geprüften und approbirten Apotheker gratis, der jetzt in einem andern Hause eine ganz neue Apotheke gründet, weil das Haus der älteren Apotheke ihm nicht convenirte, die Officin in den Utensilien veraltet, gänzlich unbrauchbar geworden, ihr die nothwendigsten Locale, sogar ein Laboratorium fehlten, sie durchaus ohne Waarenvorräthe war und

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0273
MV tut gut.

bei einer außerordentlichen (von der Regierung dem Verfasser anbefohlenen) Untersuchung die wenigen vorräthigen Waaren so schlecht befunden wurden, daß nach Abstattung des Berichtes die Regierung die sofortige Schließung der Apotheke anbefahl. Der im Termine abgeschlossene Handel wurde annullirt, und hatten die Erben statt der offerirten Summe von 14,400 Rthlr. nur werthlose Gegenstände, und bei etwanigem Werthe der Grundstücke von 4000 Rthlr. einen Verlust von 10,400 Rthlr., dem sie entgingen, wenn der competente Kreisphysikus, als die Officin nach zwei Sterbefällen in neue Hände kam, bei der ersten Revision pflichtgemäß auch das Privilegium revidirte, und dessen Erneuerung dem Besitzer aufgab. Dieser Vorfall setzte sämmtliche für die Lebenszeit privilegirte Apotheker Mecklenburgs, wegen Gefährdung ihres Besitzthums, in große Unruhe, da sie sich überzeugt hielten, es sei ihnen allen nun jede Sicherheit für dasselbe genommen. Diese Verhältnisse zogen auch den in seinen Nachfolgen großen Uebelstand herbei, daß sich nur wenig Individuen zur Erlernung der Apothekerkunst meldeten, weil sie, bei geringem Vermögen, nie auf den Ankauf einer Apotheke rechnen konnten; bald entstand ein wahrhafter Mangel an Gehülfen, so daß schon in den nächsten Jahren in acht bis zehn Städten die Apotheker keine Gehülfen erhalten konnten. Die nächste Zeit aber widerlegte diese Besorgnisse vollkommen, indem die hohe Landes-Regierung beim Verkaufe verschiedener Apotheken die Privilegien sofort erneuerte und selbst in jüngster Zeit eine Wittwe im Besitze ließ, als sie den in nächster Stadt angesessenen Apotheker heirathete und ihre Apotheke durch einen Provisor für ihre Rechnung verwalten ließ.

Die Medicinal-Ordnung enthält bis jetzt keine Bestimmungen über Apotheker-Privilegien, Concessionen, die Anlage neuer Apotheken, über Erbrecht bei Todesfällen der Besitzer ꝛc., obgleich sämmtliche Kreisphysiker im Jahre 1834

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0274
MV tut gut.

von der Regierung befehligt wurden, ihr Erachten über folgende Gegenstände abzugeben (welchem Befehle der Verfasser ebenfalls nachkam):

1) „Wie ist dem Uebertreiben der Kaufpreise „von Apotheken vorzubeugen? — 2) Welche Grund„sätze sind bei Ertheilung von Concessionen zu zwei „oder mehreren Apotheken anzunehmen? — 3) Wie „ist es in den Fällen zu halten, wo das Privilegium „durch den Tod des Inhabers erlischt; wie ist hier „namentlich die Billigkeit gegen die Kinder und die „Wittwe zu beobachten, ohne daß das Staatswohl „darunter leidet? — 4) Ist auch auf andere Erben, „und auf welche etwa, Rücksicht zu nehmen?"

Ad 1.

Eine directe Einwirkung des Staats auf Niederdrückung der Kaufpreise von Apotheken möchte ohne Beeinträchtigung der Rechte einer privilegirten Corporation von Staatsbürgern wohl kaum thunlich sein.

Durch das jedem Apotheker verliehene Privilegium ist ihm vom Landesherrn eine Schenkung zu Theil geworden, die so wenig als andere gültige Geschenke ohne hinlängliche Ursache umzustoßen ist, zumal wenn erlangte und durch die Zeit gleichsam verjährte Rechte und Interessen vieler so nützlicher Staatsbürger dadurch wesentlich und mächtig erschüttert werden könnten. Es ist in den letzten 70 Jahren und länger nicht vorgekommen, daß die Apotheken-Privilegien in Mecklenburg eingezogen oder verändert wurden, wie dies die Fassung von Privilegien aus den Jahren 1770 bis zur neuesten Zeit beweiset.

Den Staat berührt es nicht, wenn eine Apotheke für 20,000 oder 30,000 Rthlr. verkauft und gekauft wird, so lange seine Interessen ungefährdet bleiben, der Apothekenbesitzer nach dem Inhalte des Privilegii seine Pflichten

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0275
MV tut gut.

als Staatsbürger und Medicinal-Person im ganzen Sinne des Wortes dadurch erfüllt, daß er allen den Anforderungen, welche die Medicinal- und Polizei-Gesetzgebung an ihn selbst und an seine Geschäftsführung zu machen berechtigt ist, genügt. Der specielle Apothekenhandel ist unter solchen Umständen wie jeder andere Kauf, z. B. der einer chemisch-pharmazeutischen Fabrike — (einer Apotheke mit großem Debite ꝛc.) ein Gegenstand, welcher nur den Käufer und Verkäufer, nicht aber den Staat interressirt, so lange das Privilegium beide nicht ausdrücklich verpflichtet, den Staat als Rathgeber herbeizuziehen und dessen vormundschaftliches Einschreiten sich gefallen zu lassen. Nur dann darf der Staat auf die Privatgeschäfte der Unterthanen einwirken, wenn die Staatsordnung dadurch verletzt wird, also namentlich, wenn die Geschäfte der Privaten den Charakter des Wuchers annehmen. Wenn daher der Apotheker die mit Umsicht abgefaßte Taxe nicht überschreitet (worüber Jeder sich belehren lassen kann) und seine Apotheke nach Gesetz und Ordnung hält, so kann das Allgemeine nie benachtheiligt werden. Uebrigens ist Jeder befugt, aus dem Seinigen den größtmöglichsten Gewinn zu ziehen, so lange keine unerlaubte Mittel z. B. falsche Vorspiegelungen ꝛc. gebraucht werden. Ueberdies giebt das gemeine Recht schon Mittel genug in die Hände, den Käufer einer Apotheke vor Uebervortheilung zu sichern. Die Herabsetzung des Werthes der Münzen ist anerkannt eine Ungerechtigkeit, daher sich auch die deutschen Staaten des preußischen Zollvereins gegenseitig verpflichteten, den Werth der Vereinsmünzen niemals zu verändern. Die Staatsgewalt begeht aber noch eine weit größere Ungerechtigkeit, wenn sie Gegenstände des Verkehrs im Preise gewaltsam herabdrückt, zumal die Werthsbestimmung sich ohne Zuthun des Staats bildete. Nicht blos die Besitzer solcher Gegenstände gehen vom Reichthum zur Armuth über, sondern auch deren Gläubiger verlieren zum Theil

oder ganz das Ihrige, weil die Gläubiger nur unter den damals obwaltenden Verhältnissen in Rechtsgeschäfte sich eingelassen hatten.

Wird in jetziger Zeit eine privilegirte Apotheke, die vor 15 bis 20 Jahren 10 bis 15,000 Rthl. kostete, für die scheinbar bedeutende Summe von 20, 25—30,000 Rthl. verkauft, so liegt die etwanige Folgerung nahe, das Privilegium enthalte den Grund des gesteigerten Preises, und werde mit jenem eine Art Wucher getrieben. Dieser Glaube möchte aber zu widerlegen sein. Der verständige und practisch umsichtige Apotheker berücksichtigt das Privilegium beim Kaufe nur so viel, als es zur Erlangung eines Besitzthums der Apotheke nothwendig ist, — namentlich wenn mehrere Apotheken im Orte existiren, als es ihn in seinen Rechten, und gegen willkürliche Anlegung mehrerer Apotheken, in seinem Betriebe Schutz gewährt. Den Kauf schließt er übrigens nur dann ab, wenn er nach Einsicht sämmtlicher, ihm vom bisherigen Geschäftsführer vorgelegten Bücher sich vergewisserte, welcher wirkliche Werth der Apotheke zukommt, welche Ausgaben und Einnahmen das ganze Geschäft und die einzelnen Branchen desselben durchschnittlich in einem und in mehreren Jahren hat, welchen Werth die Grundstücke, die Waarenvorräthe und die Utensilien des Apothekergeschäfts in sich tragen, ob der Wohnort mit seiner Umgegend groß oder klein, sehr bevölkert, wohlhabend oder arm ist, welchen Ruf die practischen Aerzte im Orte haben, ob das Geschäft selbst durch manche Umstände, Contracte mit öffentlichen Anstalstalten, Armen-Instituten, Spitälern ꝛc., hinsichtlich Arzeneilieferungen mehr oder minder gesichert, oder abhängiger von (oftmals) den Launen einer oder der andern Behörde, von diesem oder jenem Arzte ist, ꝛc.

Daß die Apotheken jetzt überall theurer sind als in früherer Zeit hat seinen Grund

a. in der bedeutenden Concurrenz zu den Apotheken,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0277
MV tut gut.

b. in der erhöhten Cultur der auch vergrößerten Volkszahl,
c. in der ungemein vermehrten Zahl der Aerzte,
d. in dem zur Zeit wirklich begründeten Werthe der Apotheken bei der mangelnden Gelegenheit zur sichern Anlegung von Capitalien, bei minderem Zinsfuße und geringerem Werthe des Geldes,
e. in der fortdauernd geringern wirklichen Ausbildung des Gewerbestandes zum eigentlichen künstlerischen Streben.

Betrachtet man die Apotheken als ein privilegirtes Besitzthum, worin baar oder mit minderm Zinsfuße zum Ankaufe geliehene und hineingesteckte Capitalien eine so ergiebige Rente abwerfen, daß der Inhaber nicht allein seine Zinsen halten, sich und seine Familie anständig ernähren, selbst bei seinem Ableben ihnen eine sichere Existenz hinterlassen, (weil wie in Mecklenburg das Privilegium der Familie stets erneuert oder auch der Verkauf gestattet wird,) sondern bei reichlichen Geschäften mit der Zeit auch wohl ein geringeres oder größeres Capital erwerben kann, so erklärt es sich leicht, daß Unbegüterte und Wohlhabende sich für ein Geschäft im Staate bestimmen, daß die Aussicht auf dereinstigen Besitzthum für erstere nicht ganz ausschließt, und für letztere eine sichere und geehrte Stellung darbietet, zumal der Stand des Apothekers als Chemiker und Physiker sich durch wissenschaftliches, auf unendlich viele Verhältnisse des Lebens einflußreiches Streben auszeichnet.

Nicht ausbleiben konnte es, daß bei Ueberfüllung fast aller Stände, sich auch viele Individuen des bemittelten Standes zur Pharmazie wandten, denen zum Theil die reifere wissenschaftliche Vorbildung und Talente zu anderen Studien abging. Bald mußte ein Ueberfluß von Apothekergehülfen entstehen, von denen die Begüterten um so emsiger dem Ankaufe einer Apotheke nachgingen, als sie die Baarschaft dazu besaßen, das Privilegium ihnen nicht

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0278
MV tut gut.

vor nthalten wurde, und die früher angeordneten Prüfungen in vielen Fällen kaum als solche zu betrachten waren.

Apotheker, deren Geschäfte gut, deren Vermögensumstände aber durch diese oder jene Umstände zerrüttet waren, benutzten die für sie glücklichen Conjuncturen bei der Menge von Käufern und den annehmbaren Geboten, zumal die Concurrenz auch Schwindler herbeiführte, die ohne Einsicht darauf losgingen, wie das auch bei anderen Unternehmungen vorkommt, und den neuen Besitz, um jeden Preis andern ruhigen bedachtvollen Käufern gleichsam abjagten. Daß übrigens die Apotheken mit ihren privilegirten Geschäftszweigen immer etwas über den wahren Werth bezahlt werden und bezahlt werden müssen, diesen Vortheil theilen sie mit jedem anderweitigen eingerichteten Geschäfte, selbst wenn es jeder Concurrenz bloßgestellt ist, z. B. beim Verkaufe oder bei Verpachtung von Landgütern, Kauf- und Gewerbehäusern, Fabriken, Frohnereien ꝛc. Wirft hier Jemand beim Ankaufe einige Tausend Thaler weg, um zum Besitze zu gelangen, so wird viel weniger davon gesprochen, als wenn dasselbe beim Apothekenkauf geschieht.

Die erhöhete Cultur und vergrößerte Volkszahl influiren eben sowohl, als die ungemein vermehrte Anzahl der Aerzte, auf die erhöheten Kaufpreise der Apotheken. Höhere, verfeinerte Cultur, Luxus ꝛc. (Vercultur zu nennen) durch alle Stände steigert die Zahl mannichfacher, sonst nicht gekannter und entbehrlicher Genüsse, und macht sie bald zu unentbehrlichen Bedürfnissen. Ueberfluß an Genüssen erzeugt Unwohlsein und Krankheiten; je größer die Volkszahl, um so bedeutender werden unter den angeregten Umständen, auch sporadische, endemische und epidemische Krankheiten sich entwickeln und ausbreiten. In früherer Zeit, als kleine Städte und Flecken weder Apotheken noch Aerzte zählten, mußte der mittlere und ärmste Stand sich schon mit Hausmitteln, oder mit Arzneien begnügen, die der weise Ortsbader bereitete und dispensirte, weil die

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0279
MV tut gut.

Herbeiholung eines mehrere Meilen entfernten, beschäftigten Arztes schwierig und für die mehrsten Individuen unerreichbar war. Jetzt, da jeder Flecken, jede kleine Stadt mindestens eine Apotheke, sowie 2, 3, 4 und mehrere Aerzte hat, die Hülfe also näher und ohne große Opfer zu erringen ist, schreiten Kranke um so eher zur Apotheke, als ihnen die Wahl unter mehrern Aerzten gegeben ist. Die Erfahrung lehrt nun, daß jeder Arzt sein Publikum hat, und die Apotheken am besten berathen sind, wo viele Aerzte verordnen, die Apotheker jetzt auch ein eben so bedeutendes Geschäft als früherhin haben müssen *), zumal der Staat die Privilegien zur Anlage der zweiten Apotheke in einem Orte bisher keineswegs ohne wichtige und bestimmt ermittelte Gründe ertheilte, öfter sogar das Privilegium der zweiten Ortsapotheke dem andern Apotheker im Ankaufe sofort bestätigte, also nöthigenfalls die Zahl verringerte, wie noch im Jahre 1839 zu Neubukow. Berücksichtigt man ferner, wie die Apotheken, die Laboratoria und andere Locale, die Waarenlager, Utensilien ꝛc. jetzt gegen vor drei bis vier Decennien eingerichtet sind, wie das ganze Apothekerwesen sich umbildete, so ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß der Realwerth einer wohlbeschäftigten Officin ein verhältnißmäßig ganz anderer geworden sein muß.

Der Staat kann in Berücksichtigung aller angeregten Verhältnisse nur indirecte zur Abminderung der hie und dort mitunter auch nur scheinbar erhöhten Kaufpreise von Apotheken wirken, indem er die übermäßige Concurrenz zum Apothekerstande durch größere Anforderungen an die sich diesem Stande widmenden Jünglinge und durch sehr geschärfte theoretisch-practische Prüfungen der sich als

*) Einige Apotheker Meklenburgs versicherten dem Verfasser, daß im Allgemeinen jetzt das Geschäft um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ gegen frühere Zeiten geringer sei.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0280
MV tut gut.

Käufer meldenden Candidaten zu vermindern sucht; indem er ferner geeignete Vorkehrungen zur wahren Hebung des Gewerbestandes zur gesetzlichen Ausführung bringt, so daß Künstler, und namentlich Handwerker in der umfassendsten Ausbildung mehr und mehr vorschreiten, sich selbst einen ausgezeichneten Rang unter den übrigen Ständen erringen und sichern; es werden dann dem Gewerbsstande nicht allein weniger junge Leute enteilen und sich dort hin drängen, wo sie späterhin doch nur als Statisten, zum Nachtheile des Staates und zur eigenen Gefahr figuriren, sondern vielmehr aus höheren Ständen ihm zueilen, um sich mit geregelten Vorkenntnissen für das eine oder andere Gewerbe auszubilden, das den eigenen Heerd bei wahrer Tüchtigkeit auch viel eher erringen läßt; hiedurch wird auch jedenfalls die Concurrenz zum pharmazeutischen Stande sich verringern. Die jüngste Zeit giebt schon den Beweis, daß der letztere Fall eingetreten, indem jetzt viele Apotheker des Landes vergebens nach Lehrlingen suchen, weil nur Söhne wohlhabender Eltern, die zum späteren Ankaufe einer Apotheke Capitale besitzen, so wie Söhne von Apothekern, sich der Pharmazie widmen, Unbemittelte aber andere Stände, worin sie nicht gezwungen sind, fort und fort als Dienende zu leben, wählen.

Zwecks Herunterdrückung der Kaufpreise für Apotheken publicirte die Preußische Regierung im Jahre 1831 eine sehr herabgesetzte Taxe. Als aber die Vorstellungen der gesammten Apotheker des Landes bewiesen, daß eine Taxherabsetzung den beabsichtigten Zweck nicht herbeiführen könne, vielmehr eben so sehr den wahren Nutzen des Publikums als das Interesse des Apothekers beeinträchtige, und die Regierung sich hiervon überzeugt hatte, wurde jene Verfügung schon nach Verlauf einiger Monden wieder zurückgenommen, und durch zweckmäßige Veränderungen ersetzt. Linck sagt in seiner Schrift über Apotheken, Berlin 1829. S. 11.: „Wenn das Gesetz Beschränkung der

„Zahl der Apotheken verlangt, so spricht es damit aus, „daß die Apotheker wohlhabend bleiben, und nicht leicht „in Gefahr kommen sollen, Schulden wegen das Geschäft „aufzugeben. Es setzt voraus, daß der wohlhabende Mann „sich nicht so leicht bis zum Betruge hinreißen läßt, als „der Arme; das lehrt die Erfahrung.“ Ferner S. 34.: „Vom Receptur-Verkauf hat der Apotheker im Preußischen, „wo doch eine hohe Taxe ist, nur gerade den standesmä- „ßigen Unterhalt für sich und seine Familie, wenn er nicht „in einer sehr günstigen Lage in Rücksicht auf Volksmenge, „Wohlhabenheit der Einwohner und Nähe anderer Apo- „theken sich befindet.“

Ad. 2.

Die Grundsätze, welche bei Ertheilung von Concessionen zu zwei oder mehreren Apotheken in einem Orte anzunehmen sind und normiren, veranlaßten in manchen Staaten vielfache Erörterungen. Gewöhnlich erachtete man zur Existenz einer Apotheke eine Zahl von 6000 bis 9000 Seelen, nach den verschiedenen Verhältnissen der Stadt und der nahegelegenen Ortschaften, als nothwendig. Nach diesem Grundsatze ertheilte man die Concessionen zur Anlegung von Apotheken. Die Anlegung neuer Apotheken fand statt, wenn das Bedürfniß einer Vermehrung derselben erwiesen war. Als zureichende Gründe nimmt man an:

a. bedeutende Vermehrung der Volkszahl,
b. bedeutende Erhöhung des Wohlstandes,
c. nicht begründete Widersprüche der sich betheiligt haltenden Apotheker des Ortes, nach Aufforderung derselben, solche darzulegen.

Eine sichere Norm zur Concession der 2ten oder 3ten Apotheke in einem Orte, und zum Bestehen derselben kann die zur Zeit vorhandene Seelenzahl, aus manchen Gründen, nur bedingungsweise abgeben, weil einmal diese, sowie die doppelte oder dreifach vermehrte Seelenzahl keineswegs, wenn die bisher bestehende Apotheke des Orts un-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0282
MV tut gut.

tadelhaft ist, sich zur 2ten und 3ten so theilen wird, daß eine etwanige Gleichmäßigkeit des Geschäfts daraus resultirt; leicht könnte es dagegen vorkommen, daß bei gleicher gesetzmäßigen Geschäftsführung, doch eine Apotheke mehr Geschäfte als beide übrigen, oder diese viel mehr als die erste hätten, woraus hier oder dort für das Publikum der größte Nachtheil mit der Zeit hervorgehen könnte. Die Seelenzahl kann ferner nicht allein als Norm zur Anlage und zum Bestehen einer zweiten Apotheke gelten, weil nicht die Volksmenge, sondern die wohlhabendere oder ärmere Gegend einen bedeutenden Unterschied im Apothekergeschäfte bedingt, auch kann ein zur Zeit im Orte und der dazu gehörigen Gegend beliebter und sehr beschäftigter Arzt seine Stellung verändern und dadurch ein nur nach Jahren oder niemals wieder zu deckender Verlust für die Ortsapotheke entstehen, so bald das Publicum des Kreises sich zu einem Arzte der nächsten Stadt wendet. Endlich ist aber auch die Ermittelung des wirklichen Wohlstandes der Einwohner von dem Schein-Wohlstande eine sehr schwierige Aufgabe, und möchte für sich eben so wenig einflußreich sein bei Festsetzung der Nothwendigkeit, die zweite Apotheke anzulegen. Will der Staat seine Interessen und die Rechte der bisher privilegirten Apotheken in einem Orte bei Concessionirung der 2ten oder 3ten Apotheke nicht hintenansetzen, so möchten, außer der bedeutenden Vermehrung der Volkszahl und Erhöhung des Wohlstandes, vor Bestimmung der nothwendigen Anlegung einer neuen Apotheke noch folgende Punkte der Erwägung bedürfen, und mit zum Entwurfe geltender Principien in einer höchst wichtigen Angelegenheit dienen. Es wäre sorgsam zu ermitteln: welche Kaufsumme der Besitzer vor 20 Jahren für seine Apotheke zahlte, und wie hoch er sie jetzt im Werthe hält, welchen Werth er damals den Grundstücken, sämmtlichen Utensilien, dem Waarenlager, dem speciellen Apothekengeschäfte als Gerechtigkeit, und welchen jetzt zu-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0283
MV tut gut.

theilt, wie viel Gehülfen und Lehrlinge damals die Apotheke, und wie viel jetzt beschäftigte, wie hoch die jährliche Ausgabe für den Bedarf sämmtlicher Arzneiwaaren zur Erhaltung und Fortsetzung des Geschäftes früher und jetzt sich belief; wie groß und werthvoll die Zahl der durchschnittlich am Tage verordneten und verfertigten Recepte, wie die baare tägliche Einnahme à Jahr für Recepte und für den Handverkauf zu berechnen ist; welche Summe die Neujahr ausgeschriebenen Rechnungen brachten, was davon im Laufe des nächsten und zweiten Jahres einging, wie viel davon nach 5 Jahren noch restirte; welche Summe ganz davon verloren ging, und wie es jetzt damit steht; wie viele Aerzte und Wundärzte vor 20 Jahren, und wie viele jetzt in der Apotheke verordnen.

Ergäbe sich nun, nach Zusammenstellung sämmtlich genau ermittelter Data, daß die fragliche Apotheke vor 20 Jahren 12 bis 16,000 Rthlr. kostete, und jetzt nicht unter 24 bis 32,000 Rthlr. verkauft werden soll, daß sie damals einen Gehülfen und einen Lehrling, jetzt 2 oder 3 Gehülfen und 2 Lehrlinge beschäftigt, daß die frühere tägliche Receptur 16 bis 30, die jetzige 30 bis 70 Verordnungen hatte und hat; vermehrte sich die ganze Einnahme um das Doppelte, bestand die Zahl der Aerzte und Wundärzte früher nur aus 2 bis 4, wirken hingegen jetzt 6 bis 8 im Orte, so möchte das Bedürfniß zur Concession einer neuen Apotheke unwidersprechlich erwiesen sein.

Behindert ein ausschließliches, oder die Verjährung eines sonstigen Privilegiums die von der Behörde ermittelte und als nothwendig erfundene Anlage einer zweiten Apotheke, so wäre manchen Inconsequenzen nachstehend zu begegnen:

Der Staat kauft die privilegirte Apotheke, wenn in der Familie ein Fortsetzer des Geschäfts fehlt, oder von den Erben für seine Rechnung, und ertheilt einem geprüften Apotheker, gegen Erlegung des abgeschätzten wirklichen Werthes, der zur Apotheke gehörenden Grundstücke, des

Waarenlagers, sämmtlicher Apotheken-Utensilien, und einer dem Käufer nicht drückenden Abgabe, ein Real-Privilegium. Die für das Apothekergeschäft bezahlte übrige Summe betrachtet der Staat als ein in etwas durch den Canon sich verzinsendes Capital, welches er für das eingelösete Privilegium verlegte, zu dessen allmählicher Abtragung jeder neue Besitzer eine mäßige Summe bei Uebernahme der Officin, in den ersten 3 bis 4 Jahren bezahlt, bis das Capital abgetragen ist. Diese Summe müßte aber vielleicht nur den 4ten oder 6ten Theil desselben betragen, damit der neue Besitzer keine drückende Last übernimmt; jenen Abtrag kann er gerne leisten, weil die Summe für das Apothekengeschäft ihn nicht drückt.

Auf solche Weise könnte der Staat nach und nach viele Apotheken an sich kaufen, die Verkäuflichkeit des eigentlichen Apotheken-Geschäfts und der vermeintliche Wucher beim Apothekenhandel hörte auf, und die jetzigen Besitzer privilegirter Apotheken würden nicht in ihren Rechten gedrückt.

Das Medicinal-Collegium, worin aber jedesmal ein practisch-gebildeter, tüchtiger Apotheker Sitz und Stimme haben müßte, bezeichnet von drei etwa zum Kaufe einer Apotheke sich meldenden approbirten Individuen den in jeder Hinsicht bewährtesten der Regierung zur Concession, oder läßt bei gleicher Tüchtigkeit das Loos entscheiden, letzteres möchte am zweckmäßigsten sein, damit nicht ähnliche ärgerliche Auftritte als bei Predigerwahlen entstehen könnten. —

Ist die bestehende Ortsapotheke aber dahin privilegirt, daß sich der Staat die Anlegung einer zweiten Apotheke nach Berücksichtigung aller Verhältnisse vorbehalten hat, so erfordert die Billigkeit wohl, wenn der Besitzer durch Geschick und rastlose Thätigkeit seiner Officin Ruf und viele Geschäfte erwarb, solche im Zeitraume von 20 bis 25 Jahren sich um das Doppelte vermehrten, daß der

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0285
MV tut gut.

concessionirte neue Apotheker bei vorfindender geebneter Bahn zu Geschäften, welche er bei gutem Fortgange des seinigen doch immer der älteren Apotheke entzieht, deren Besitzer eine billige Entschädigungssumme, nach Ermittelung des durchschnittlichen Ertrages des ganzen Umsatzes der letzten 6 Jahre durch unpartheiische Sachverständige, terminweise auszahlte. Eine derartige gesetzliche Bestimmung würde den jedesmaligen Besitzer anspornen, alle Kräfte zur Hebung des Geschäfts aufzubieten, um bei etwanigem Verkaufe sich zu nützen, oder beim Absterben seinen Erben die Früchte seines Strebens zu sichern.

Der concessionirte Apotheker (auf Lebenszeit) oder seine Erben hätten beim Verkaufe der Apotheke die Gerechtigkeit zum Geschäfte keineswegs in Rechnung zu bringen, sondern nur die Grundstücke, Waarenvorräthe, Apothekenutensilien, wenn solche durch drei unpartheiische Sachverständige zuvor taxirt worden sind; die Uebernahme müßte aber gesetzliche Bedingung sein, damit der frühere Apothekenbesitzer oder die Erben gegen großen oder gänzlichen Verlust gesichert sind, doch mit der Clausel, daß der Käufer absolute oder unbrauchbare Gegenstände und Luxusgegenstände auszuscheiden berechtigt ist; die Taxation überhaupt aber als Norm gilt, damit kein Streit über den wahren Werth derselben zwischen Käufer und Verkäufer entstehen kann. Der mit einer Concession auf Lebenszeit versehene Apotheker bezahlt beim Ankaufe Haus und Waarenlager, aber kein Privilegium, er bedarf mithin ein weit geringeres Capital, hat also auch viel weniger Zinsen zu tragen, als der privilegirte Apotheker. Beide Classen von Apothekern sind aber bis jetzt einer Apothekerordnung und Taxe unterworfen, was weder gerecht noch billig ist. —

Ad 3.

Erlischt ein Apotheken-Privilegium in Mecklenburg, das heißt ein Privilegium, wie die bisher vom Fürsten

ertheilten gefaßt sind, durch den Tod des Besitzers, so möchte die Billigkeit gegen die Wittwe und Kinder, ohne Beeinträchtigung des Staats folgendes Verfahren errathen.

Es können drei verschiedene Fälle vorkommen:

a. der Verstorbene kaufte die Apotheke entweder für sein eigenes Vermögen, oder

b. die Frau schoß ihr Vermögen beim Kaufe mit hin, ohne daß das Gesetz eine Güter-Gemeinschaft durch die Ehe bedingt;

c. der Mann hatte kein Vermögen, das Vermögen der Frau deckte den ganzen Kauf, fällt ohne Güter-Gemeinschaft also ganz an sie zurück. Ein Sohn ist da, oder es sind keine Kinder vorhanden.

ad a. In diesem Falle müßte der Wittwe das Recht zustehen, während des Wittwenstandes, oder bis zu ihrem Tode, etwanigen minorennen Kindern des Verstorbenen bis zu ihrer Majorennität die Apotheke durch einen Provisor, (welcher aber spätestens binnen einem Vierteljahre, bei Strafe des Schließens der Apotheke, herbeizuziehen ist) nach den medicinalgesetzlichen Bestimmungen verwalten zu lassen. Da die Wittwe eines Apothekers unter diesen Umständen immer nur ein persönliches Recht zur Fortsetzung des Apothekengeschäfts hat, es also auch auf Niemand übertragen kann, so muß sie auch durch Wiederverheirathung an einen Mann, der nicht Apotheker ist, die Befugniß zur Fortsetzung desselben verlieren, zumal wenn der Sohn ein qualificirter Apotheker ist, oder im Falle der Minderjährigkeit, sich bis zur Volljährigkeit zum Apotheker bildet; oder auch wenn die Tochter sich an einen qualificirenden Apotheker verheirathet. Der Sohn oder die Tochter erhalten als directe Erben das Recht, die Apotheke anzunehmen, und das Geschäft fortzusetzen. Vom freien Willen der Wittwe müßte es jedoch abhängen, ob sie zu Gunsten des majorennen Sohnes, der sich zur Annahme der väterlichen Apotheke gesetzmäßig qualificirt, der ihr zugestandenen Fort-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0287
MV tut gut.

setzung der Apotheke durch einen Provisor schon früher entsagen will.

Die Wittwe und etwanigen Miterben wären in solchem Falle, nach einer billigen Taxe, durch Uebereinkunft zu entschädigen.

Diese Grundsätze kamen in Mecklenburg schon früher, namentlich bei Sterbefällen der Apotheker zu Ribnitz, Güstrow, Bützow und Teterow zur Anwendung, ohne daß bisher gesetzliche Bestimmungen darüber existirten, es hörte hier die Versteigerung der Apotheken zu hohen Preisen von selbst auf.

ad b. Jedenfalls muß auch hier der Wittwe das Recht zugestanden werden, die Apotheke bis zu ihrem Tode, wenn keine Kinder vorhanden sind, für ihre Rechnung verwalten zu lassen. Sind Kinder vorhanden, können und wollen sie die Apotheke übernehmen, so muß der Wittwe von der Zeit der Uebernahme an eine billige Abfindungssumme außer dem eingebrachten Gelde gezahlt werden.

ad c. Hinsichtlich der Fortsetzung des Apothekergeschäfts kann es nur wie unten **a.** und **b.** bemerkt ist, gehalten werden, weil dem Manne als Apotheker das Privilegium vom Staate ertheilt ist, und es letzteren nicht berührt, wer von beiden Eheleuten die Kaufsumme für die Apotheke zahlte. Sind Kinder da, die sich bei erlangter Majorennität zur Annahme der Apotheke eignen, so muß es von der Mutter abhängen, ob sie ihr Recht an die Kinder übertragen will. Fehlen Kinder, und will die Wittwe sich an einen qualificirten Apotheker verheirathen, so muß es von dem Ermessen der Regierung abhängen, ob ihm, wenn er zur Zahl der drei vom Medicinal-Collegio geprüften und vorgeschlagenen Candidaten gehört, die Concession zu ertheilen ist. Will die kinderlose Wittwe das Apothekergeschäft nicht fortsetzen, so ist es dem Staate anheimgestellt, ob er das Privilegium nach oben aufgestellten Grundsätzen einlösen, und einem andern qualificirten Apotheker concessioniren will; sonst wäre die Wittwe ge-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0288
MV tut gut.

halten, binnen Jahresfrist einen andern qualificirten Käufer nachzuweisen.

Bei blos concessionirten Apotheken, wo die Concession mit dem Ableben des Besitzers erlischt, müssen dennoch alle sub a. b. c. dargelegten Principien für die Wittwe und Kinder, als directe Erben, hinsichtlich Fortführung des Apothekergeschäfts durch einen approbirten Provisor bis zum Ableben der Wittwe oder deren etwanigen Verheirathung, während Minderjährigkeit der Kinder und bei Qualification des Sohns zum Apotheker, oder bei Verheirathung der Tochter an einen qualificirten Apotheker zur Anwendung kommen. Geben die Wittwe, der Sohn oder die Tochter als Erben das Geschäft aber auf, heirathet die Wittwe einen Mann anderen Standes, qualificirt sich keiner der volljährigen Söhne zum Apotheker, oder verheirathet sich keine der Töchter an einen qualificirten Apotheker, der die Officin übernehmen will, so dürfen auch nur das Apotheken-Inventarium ꝛc., Grundstücke, keineswegs aber die Apotheken-Gerechtigkeit, zum Verkaufe an einen Dritten gestattet werden. Vom Ermessen der Behörde kann es nur abhängen, wem sie die Concession ertheilen will, erst nachdem der Käufer solche erhalten hat, ist er zur Fortsetzung des Apothekergeschäfts berechtigt. Dem Concessionirten müßte es aber gesetzlich obliegen, wenn ihm die Grundstücke, Apotheken-Inventarium ꝛc. feilgeboten werden, solche nach obigen Erörterungen zu übernehmen.

Ad 4.

Auf andere Erben im Allgemeinen und Besonderen beim Absterben eines privilegirten Apothekers, oder beim Erlöschen einer Concession Rücksicht zu nehmen, könnte in folgenden Fällen als Gesetz gelten:

a. privilegirte Apotheken, die erblich und veräußerlich sind.

Fällt eine solche einem approbirten Apotheker durch Vererbung zu, so ist er zur Fortsetzung des Geschäfts,

wenn er von der Behörde die Concession erlangte, berechtigt; fällt solche Apotheke hingegen einem nicht gelernten Apotheker zu, so muß er gehalten sein, sie binnen einem oder anderthalb Jahren auf einen qualificirten Besitzer zu bringen, bis dahin sie aber von einem approbirten Provisor verwalten zu lassen. Eine Beschränkung des Erbrechtes selbst der entferntesten Linie auf eine privilegirte Apotheke kann vom Staate aus naheliegenden Gründen nicht intendirt werden.

b. Concessionirte Apotheken.

Entfernteren Erben, als der Wittwe und den Kindern, ist die Uebernahme oder gar Fortführung des Geschäftes nicht zu gestatten. Der Staat zieht die erloschene Concession ein und verleihet sie einem andern approbirten Apotheker, der hier aber keineswegs gesetzlich zu verpflichten ist, Grundstücke, Waarenvorräthe und andere Utensilien der Apotheke anzukaufen, es muß solches die vorher vielleicht nothwendig erachtete Anlage einer neuen Apotheke in einem andern Hause seinem eignen Ermessen überlassen bleiben. Von einer Entschädigung der etwanigen entfernten Erben, die ihre Grundstücke ꝛc. nach Möglichkeit anbringen können, kann nicht die Rede sein. (cfr. Zeller l. c. S. 377 bis 387.)

§. 49.

Verpflichtungen und Obliegenheiten der Apotheker.

(Dth. l. c. S. 61.)

Jede Apotheke muß eine geräumige und helle [illegible]cin, Material- und Kräuterkammer, einen guten Keller, ein Laboratorium mit einem pharmazeutisch-chemischen Apparat ꝛc. ꝛc. haben.

Es ist in jeder Apotheke ein eigenes Receptbuch, worin jedes zubereitete Recept nach Datum und Num-

mer, wie es eingelaufen, nebst den Namen des Arztes und des Kranken eingetragen wird, und ein besonderes Giftbuch, in welchem die Giftscheine und der Name des Empfängers zu bemerken, zu halten ꝛc.

Die Signaturen sind deutlich unter Beifügung des Datums, für innerliche Mittel auf weißes, für äußerliche auf blaues Papier zu schreiben, damit die Arzneien nicht verwechselt werden ꝛc.

Reiteraturen, Brech- und andere heftige Mittel sind nur auf Verordnung des Arztes zu verabfolgen; heftige und gefährliche Mittel dürfen ohne Recept nicht aus der Hand verkauft werden.

In Bezug hierauf erschien am 18. Juni 1830 folgende Regininal-Verordnung (Offic. Wochenbl. v. 3. Juli 1833. Dth. l. c. S. 65.):

Da von einigen Apothekern Zweifel erregt worden, welche Mittel zu den heftig wirkenden und gefährlichen Mitteln, die nach §. 3. Cap. 9. der Medicinal-Ordnung von 1830 ohne Recept nicht aus der Hand verkauft werden dürfen, zu zählen sind, so wird hiedurch bestimmt, daß zu solchen Mitteln alle metallische Mittel, alle **Narcotica, Emetica, Emmenagoga, Drastica**, scharfe **Diuretica**, starke **Nervina** u. dgl. gerechnet werden sollen.

Bei dem Verkauf der Gifte ist die Verordnung vom 13. Decbr. 1804 genau zu befolgen. (Dornblüth. l. c. S. 64.)

Es soll der Verkauf von Giften aus den Apotheken an sogenannte Kammerjäger durchaus verboten sein, mithin auch obrigkeitliche Concessionen an diese zum Ankauf von Giften, zum Zweck der Vertreibung

des Ungeziefers nicht ertheilt werden dürfen. (Dth. l. c. S. 64.)

Jedem Apotheker werden alle innerlichen und äußerlichen Curen untersagt. (Dth. l. c. S.65.)

Die Bestimmungen in Bezug auf die Verpflichtungen der Apotheker, auf die Apotheken selbst, und die andern dazu gehörigen Locale, die Utensilien, den Geschäftsbetrieb, Art und Ordnung desselben ꝛc. lauten so ungemein kurz und dürftig, daß der Vergleich mit den Bestimmungen der Apothekenordnungen in andern Ländern aus der neuern Zeit z. B. Preußen, Baiern, Sachsen ꝛc. in die Augen springen läßt, wie nicht das Vollkommnere beim Entwurfe zum Muster genommen wurde. Die Apothekenordnung des Herzogthums Sachsen-Meinigen vom Jahre 1837 nimmt 50 Quartseiten im Drucke ein, ist in 99 Artikeln, und diese sind wieder in 6 Abschnitten geordnet, wozu noch 7 Beiträge gehören. (Buchner Repertorium. Bd. 14. St. S. 81.) Die Preußische Apothekenordnung füllt 100 Seiten, gr. Octav. (cfr. Zeller l. c. S. 359—463.) Die Apothekenordnung des Herzogthums Hohenzollern-Sigmaringen v. 4. März 1835 ist in 69 Paragraphen abgefaßt (Wildberg's Jahrbuch der Staats-Arzneikunde. Bd. 1. S. 19.); dagegen die Apothekenordnung in Mecklenburg aus fünf winzigen Paragraphen besteht.

Daß in jeder Apotheke ein Receptbuch gehalten werden soll, worin jedes zubereitete Recept zu verzeichnen, veranlaßte die Apotheker zu begründeten Beschwerden bei der Regierung, zumal dies tägliche Eintragen aller Recepte in sehr beschäftigten Apotheken einen Gehülfen mindestens einige Stunden andern nothwendigen Geschäften entzieht, ohne eigentlich Nutzen zu bringen.

Die Beschwerden der Apotheker veranlaßten die Regierung zu folgender Erläuterung jenes Gesetzes:

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0292
MV tut gut.

„Es sollen in dieses Receptbuch nur diejenigen „Recepte nach dem Datum und der Nummer, wann „es eingelaufen, mit den Namen des Arztes und des „Kranken eingetragen werden, welche nach Bereitung „der Arznei bezahlt und aus der Apotheke dann „sofort wieder zurückgegeben werden."

Die obige Verordnung und deren Erörterung in Bezug auf den Verkauf heftig und gefährlich wirkender Mittel aus der Hand, ist viel zu allgemein abgefaßt, sie wird überdem in manchen Apotheken durchaus ignorirt, ihr Nutzen ist deswegen nur sehr beschränkt. Brech- und Purgirmittel, Krätzsalben, Queckſilber und dessen Salben, Niesewurzeln, Fiebermittel, Aloe und verschiedene drastisch wirkende Arzneien, Augensalben und andere unter Umständen höchst gefährlich wirkende Mittel werden jedem Kauflustigen verabfolgt. Haben sich doch die Krakowschen Fiebertropfen bei geringen Leuten so großen Ruf erworben, daß deren Debit dem Apotheker gewiß viele Thaler jährlich einbringt. Machte sich doch vor wenig Jahren zu Güstrow der Gehülfe Jahn in einer Apotheke durch eigenmächtiges Dispensiren von Arzneien und Curiren bei sehr vielen Kranken bemerkbarer, als mancher Arzt, ohne daß die Polizei ihm das ordnungswidrige Handwerk legte, obgleich der §. 4. der Medicinal-Ordnung jedem Apotheker doch alle innerliche und äußerliche Curen untersagt. (Med. O. Cap. 9. §. 4. Dth. l. c. S. 65.) Sind doch manche Apotheker, ihrer Gefälligkeit wegen, bei einem Theile des Publikums so beliebt, weil sie ohne Umstände Brech- und Abführmittel, welche andere Apotheker stets versagen, verabreichen.

Die Verpflichtung der Apotheker, die von der Obrigkeit oder vom Gerichte über botanische oder chemische Gegenstände ihnen aufgetragene Untersuchungen gewissenhaft vorzunehmen (Dth. l. c. S. 65.), wurde durch ein Re-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0293
MV tut gut.

giminal-Reſcript an die Juſtizkanzlei zu Güſtrow im Jahre 1824 (Reg. Reſcript v. 11. Octb. 1824. Beyer's Repertorium der Geſetzgebung. S. 504.) dahin ausgedehnt:

„Daß ſie von den Aerzten auch bei gerichtlichen „Unterſuchungen der Cadaver, als Chemiker, auf Ko„ſten der requirirenden Behörde zugezogen werden „können, wobei es dem Gerichte überlaſſen bleibe, für „den Apotheker eine billige Remuneration zu beſtim„men."

In der neuen Gebührenbeſtimmung für die Kreisärzte vom Jahre 1837 (Reg. V. v. 16. Febr. 1837. Cirkular-Verordnung für ſämmtliche Großherz. Amts- und Stadtgerichte über die Grundſätze, wornach die Rechnungen der Kreisärzte in gerichtlich-mediciniſchen Unterſuchungen beurtheilt und beſtimmt werden ſollen. Offic. W. 1837. Nr. 8.) heißt es:

„Findet der Kreisphyſikus im geeignetem Falle „die Zuziehung eines Apothekers oder Chemikers er„forderlich, ſo bleibt es wegen deſſen Remuneration „bei der Beſtimmung des an die Juſtizkanzlei zu „Güſtrow unterm 11. Octbr. 1824 erlaſſenen Re„ſcripts, wornach dieſelbe gänzlich dem billigen Er„meſſen des Gerichts anheimgegeben iſt."

Die Beſtimmung der Remuneration durch das requirirende Gericht unterliegt denſelben Uebelſtänden, wie ſie oben Seite 128. bereits ausgeſprochen wurden, zumal den Behörden jedwede Einſicht in chemiſche Unterſuchungen fehlt, die Abſchätzung der Arbeit ꝛc. alſo nicht allein der Unkenntniß, ſondern auch der Willkür anheimgeſtellt wäre. Feſtſtehende Gebühren für geringere und bedeutendere chemiſche Unterſuchungen würden hier manchen möglicherweiſe eintretenden Differenzen begegnen, deren Ausgleichung immer aber der Medicinal-Commiſſion als ſachkundigen, zu

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0294
MV tut gut.

Rechnungsbestimmung ordinirten Behörde obliegen müßte. Dem Apotheker sind zwar für seine Arbeit, nicht aber für die dadurch versäumte Zeit, für abgenutzte und ganz verdorbene Geräthe, Aufwand in Feuerung, Reagentien, auch für etwanige Reisen, Diäten, Fuhr- und Verzehrungskosten Gebühren zuerkannt, wie sind diese nun zu berechnen? Sollen sie auch dem billigen Ermessen des Gerichts anheimgestellt sein?

Die Verordnung:

„daß Forderungen an Kranke oder Verstorbene für „Arzneien aus den letzten Krankheiten, bei etwanigen „Concursen in die Classe der absolut privilegirten „Gläubiger, zunächst den Separatisten, gehören, (Dth. „l. c. S. 66.) mithin dem Apotheker das Recht „zusteht, sich dorthin lociren zu lassen, jedoch ohne „der Vorschrift §. 30. der Hypotheken-Ordnung über „ritterschaftliche Güter zu derogiren,"

behindert die bedeutenden Verluste der Apotheker, bei der ihnen obliegenden Pflicht, Armen zur Zeit der Noth die verabreichten Arzneien zu creditiren, nur in geringem Maaße. Der 30te §. der Hypotheken-Ordnung lautet: „In Con„cursen soll der intabulirten Schuld überall „nichts vorgehen, als alle öffentlichen Abgaben „des Guts, Amtsanlagen, Brand- und Hagel„kassen-Beiträge und Kirchen- oder Pfarrab„gaben, indeß nur, sobald sie nicht über 1½ Jahr „rückständig sind, so wie außerdem das currente „und das auf ein Jahr rückständige Lohn oder „Deputat aller zur Bewirthschaftung des Guts „erforderlichen Leute. Sonstige privilegirte For„derungen gehören in die Generalmasse des „Concurses."

Die Ritterschaft hat, gleich andern Staatseinwohnern, gleiche Rechte und Ansprüche an ein geregeltes Medicinal-

wesen, eben deshalb müßte sie auch gleiche Pflichten und Verbindlichkeiten in Bezug auf Arzt- und Arznei-Kosten übernehmen. Eine Erörterung des den Apothekern zum großen Nachtheil gereichenden 30sten Paragraphen der Hypotheken-Ordnung dahin, daß die Arzneikosten allemal den öffentlichen Abgaben in Concursen gleichgestellt werden sollen, wäre eben so wenig ein unbilliges Begehren, als daß in der Medicinal-Ordnung genau bestimmt werden möchte, was unter dem Ausdrucke „letzte Krankheit" zu verstehen ist. (cfr. oben Seite 152. und 227. dieser Schrift.) Nach Verabfolgung von Arzneien an schlechte Zahler ist der Apotheker oftmals zum Einklagen derselben gezwungen, des Einzelnen Schuld ist zwar nicht bedeutend, eine Menge kleiner Schuldposte macht aber auch Summen. Als Kläger fallen ihm die Gerichtskosten zu, würde die Behörde viele verzeichnete Schuldner zu einem Termine vorladen, so verschmerzte er jene Kosten wohl, soll er aber für jede einzelne anzustellende Klage solche zahlen, so bedenkt er sich schon, eben deswegen füllen jedes Jahr neue Schuldner sein Buch.

Für sämmtliche Apotheker des Landes war es von frühester Zeit her ein höchst lästiger, kostbarer und anstößiger, zur Pflicht gewordener Gebrauch, sämmtlichen Ortsärzten Weihnacht-Geschenke zu senden. Für die Matadore unter den Aerzten größerer Städte, Rostock, Schwerin, Wismar, Güstrow, Parchim, belief sich der Werth an Wein, Liqueur, Rauchfleisch, Zucker, Caffee, Chocolade, Räucherpulver und Kerzen, Ofenlack, eingemachten Wallnüssen und Ingber ꝛc. ꝛc. auf keine ganz geringe Summe. Obgleich dieser, die Aerzte verletzende Gebrauch nun zwar seit Jahren fast überall stillschweigend abgeschafft war, (der Verfasser erlebte ihn in seinem Wohnorte seit dem Jahre 1813 nicht mehr) so bestand er hier und dort, namentlich in den Seestädten, noch vor wenig Jahren; bis eine Regiminal-Verordnung vom 29. December 1835

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0296
MV tut gut.

der Sache ein Ende machte, sie lautet (offic. Wochenbl. 1836. Nr. 4.):

„In mehreren Städten des Landes ist der Ge„brauch aufgekommen, daß der Apotheker den prac„ticirenden Aerzten zur Weihnachtszeit Geschenke ma„chen, welche zum Theil wenigstens nicht unbedeutend „sein sollen. Obgleich nun von einigen Aerzten selbst „schon auf Abschaffung dieser ihnen so anstößigen, „wie den Apothekern lästigen Sitte hingewirkt wor„den ist, so wollen Wir doch dieselbe, weil sie für „das Gemeinwohl die nachtheiligsten Folgen haben „kann, gänzlich aufgehoben wissen und verordnen „demnach, daß sowohl den Apothekern das Geben „solcher Geschenke, als den Aerzten die Annahme der„selben, bei einer Geldbuße von 10 Rthl. NZwdr. in „jedem Contraventionsfalle ausdrücklich hiedurch un„tersagt sein soll."

Wenn es in früherer Zeit an Orten mit zwei Apotheken leider vorkam, daß der eine oder andere Besitzer beschäftigten Aerzten außer den Weihnachtgeschenken noch extraordinaire Vergütungen zufließen ließ, daß man wohl gar stipulirte, für jedes verordnete Recept etwas Gewisses zu geben und zu nehmen, so gereichte dies in jeder Beziehung beiden Theilen zur größten Schande. Verfasser will zur Ehre der Medicinal-Personen Mecklenburgs — wenn es freilich manche Aerzte in Bezug auf Ehre nicht so genau nehmen — kaum glauben, daß zur Zeit solche Pacte noch bestehen, öffentliche Rüge und hohe Geldstrafen in die Armenkasse müßten solchem gesetzwidrigen Wucher gerichtlich zuerkannt werden.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0297
MV tut gut.

§. 50.

Pharmacopoe.

(Dth. l. c. S. 63.)

Die Medicinal-Ordnung von 1830 bestimmte, bis zur Einlieferung eines eigenen Landapothekerbuchs, die hannoversche Pharmacopoe von 1819 zur Norm. (Neue Medicinal-Ordnung Cap. 9. §. 2. S. 14. Dth. l. c. S. 62. Bayer's Repertorium der Gesetzgebung. Parchim 1836. S. 525.)

In der Publikations-Verordnung zu einer neuen (?) Arzneitaxe für das Großherzogthum Mecklenburg Schwerin vom Juli 1833 heißt es:

Es wird der §. 3. Cap. 9. der Medicinal-Ordnung von 1830 dahin näher bestimmt: „Daß bis auf weitere „Verordnung die Königlich Hannoversche Pharmacopoe „vom Jahre 1833, wenn in der Vorschrift des Arz„tes nicht ausdrücklich eine andere Pharmacopoe an„gezogen ist, zur Norm dienen soll." (Bayer's Repert. der Gesetzgebung. Parchim 1836. S. 525. Dth. l. c. S. 62.)

Die Apotheker Meklenburgs waren bis dahin gewohnt gewesen, nach der preußischen Pharmacopoe zu arbeiten, als ihnen und den ebenfalls daran gewöhnten Aerzten die Hannoversche Pharmacopoe, ohne daß überwiegende Gründe vorlagen oder gemeinkundig gemacht wurden, diese der ersteren vorzuziehen, wie man sagt von Rostock her, aufgedrungen wurde. Viele Aerzte blieben der gewohnten Pharmacopoe getreu und bestimmten ihre Verordnungen nach derselben, andere folgten der Hannoverschen. Eine Repräsentation fast sämmtlicher Apotheker des Landes, denen die aus der Veränderung entspringenden Nachtheile bald nur zu fühlbar wurden, hatte keinen günstigen Erfolg. Trotz der von allen Seiten erschallenden lauten Klagen,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0298
MV tut gut.

fügte man sich in das Unabänderliche, die Hoffnung nährend, es würde die allgemeine Stimme nicht unberücksichtigt verhallen, und möchten Pharmacopoe und Taxe nur provisorisch eingeführt sein. Jahrelanges vergebliches Harren überzeugte von der Täuschung, mehr und mehr aber auch von dem Mißgriffe zu Athen, namentlich als des tüchtigen Krügers zu Rostock Revision und Zusammenstellung der **Pharmacopoea Hannoverana nova** mit der **Pharmacopoea Hannover. von 1819 und Pharmacop. Borussica; Editio quinta** in practisch-pharmazeutischer Hinsicht im Jahre 1834 im Drucke erschien. Krüger legte in dieser Schrift von Seite 8 bis 100 für jeden Urtheilsfähigen eine Masse Mängel nieder, die den Werth der **Pharmacopoea Hannoverana nova** gegen den allgemein anerkannten Werth der **Pharmacop. Borussica; Editio quinta**, noch mehr verringern mußten. Krüger übergab auf Verlangen des verstorbenen Geh. Medicinal-Rath von Vogel das fertige Manuscript der Medicinal-Commission. Er that dies um so lieber, als er hoffen durfte, seine in der **Pharmacop. Hannover.** aufgedeckten Mängel würden gegen Irrthümer und Einführung derselben als Gesetzbuch warnen. Von Vogel hatte selbst Neigung, das Krügersche Werk zu ediren, dies unterblieb jedoch, Krüger erhielt sein Manuscript mit dem dringenden Wunsche des G. R. von Vogel zurück, dasselbe in jedem Falle erscheinen zu lassen. Dies geschah und sorgte Buchner dafür, daß Gruner, als Schöpfer der **Pharmacop. Hannover. nova**, an demselben Tage ein Exemplar dieser Revision erhielt, als ihm von der medicinischen Facultät zu Rostock der Doctorhut für sein wichtiges **Opus** eingehändigt wurde. Die Hannöversche Behörde nahm die Krügersche Revision an, ohne daß eine Widerlegung von ihr erfolgte.

Die Krügersche Revision macht nicht allein auf die großen, jener Pharmacopoe anklebenden Mängel aufmerksam, sondern sie warnt noch besonders den Arzt und Apo-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0299
MV tut gut.

theker, in den gleichnamigen Mitteln nicht auch gleichartige anzunehmen. Den Mecklenburgischen Apothekern, welche sehr häufig auch nach der preußischen Pharmacopoe dispensiren müssen, erwächst die Last und der Nachtheil in sehr vielen Fällen und Vorkommenheiten, gleichnamige Präparate nach den verschiedenen Pharmacopoen bereiten und vorräthig halten zu müssen, abgesehen davon, daß ihnen größere Capitalauslagen, Mühen und Verluste daraus erwachsen. Einleuchtend ist es, wie diese Umstände wesentlich auf die Arzneitaxe einwirken müssen.

Krüger geht in seiner Schrift alle einzelnen Mittel der **Pharmacopoea Hannov. nova** nach ihren Verschiedenheiten von der **Pharmacop. Hannover.** von 1819 und besonders von der neuesten Preußischen Pharmacopoe durch, er beweiset: daß in der ersten Abtheilung derselben bei sehr vielen rohen Arzneistoffen alle Beschreibung ihrer Unterscheidungszeichen von ähnlichen und verwandten Arten fehlt, und bei den Pflanzenmitteln die botanische Beschreibung höchst mangelhaft ist; daß in derselben viele Mittel, welche in der neusten Preußischen Pharmacopoe zur zweiten Abtheilung gezählt werden, in die erste Abtheilung aufgenommen sind; daß in deren zweiten Abtheilung zwar manche Vorschriften aus der neuesten Preußischen Pharmacopoe genommen, aber weniger vollständig und gründlich wie in dieser angegeben worden; daß die in derselben vorkommenden eigenthümlichen Bereitungen schwach basirt sind und deshalb fast alle einer besonderen Berichtigung bedürfen, wie es z. B. von dem **Ferrum carbonicum, F. muriaticum, F. oxydatum, Kali hydrojodicum, Kali carbonicum neutrale, Zincum sulphuricum** etc. gezeigt ist; daß die darin enthaltenen Magistralformeln, welche auch in der neuesten Preußischen Pharmacopoe vorkommen, in den meisten Fällen ein verändertes Mischungsverhältniß zulassen; daß bei den zubereiteten Mitteln weder ihre äußere Beschaffenheit, noch ihre innere Eigenschaft so ge-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0300
MV tut gut.

nau bezeichnet ist, als in der neuesten Preußischen Pharmacopoe. Der Verfasser rügt auch, daß durch die Anweisung, die Mittel, welche die Apotheker selbst bereiten könnten, durch den Handel zu beziehen, die Gelegenheit zur practischen Ausbildung ihnen geschmälert ist, mithin bei vielen auch die Fertigkeit in pharmazeutischen Arbeiten fehlt. Die Schrift rügt ferner den Nachtheil der Verschiedenheiten der Pharmacopoen Deutschlands und empfiehlt Vorsicht bei Anordnung einer Pharmacopoe.

Jedenfalls wäre man in Mecklenburg besser berathen, wenn eine solche Vorsicht beim Entwurfe der neuen Medicinal-Ordnung von 1830 und namentlich auch des 9ten Cap. derselben obgewaltet hätte, die Preußische Pharmacopoe würde dann in Ehren gehalten sein und wäre man gewiß nicht aus dem Regen in die Traufe geführt. Harliß's Vorschläge zur Bearbeitung einer allgemeinen Pharmacopoe für Deutschland im Herbste 1830 in Hamburg ließen sich eher realisiren, wenn in allen deutschen Staaten die Preußische Pharmacopoe gesetzlich eingeführt würde, bei deren später nöthig werdenden neuen Ausgaben könnten sämmtliche Staaten dann zur zeitgemäßen Verbesserung derselben mitwirken. So wie es jetzt steht, müssen die verschiedenen Vorschriften zu Bereitung derselben Mittel in den verschiedenen Pharmacopoeen auch abweichende Wirkungen bei der Anwendung hervorrufen, und ist daraus auch die mangelhafte Uebereinstimmung in den Berichten der Aerzte über die Wirkung der einzelnen Mittel in Krankheiten herzuleiten.

Weshalb für Mecklenburg, wenn man die Pharmacopoe eines andern Staates einführen wollte, nicht die 5te Edition der **Pharmacop. boruss.** von 1829 statt der **Pharmacop. Hannov.** von 1819 gewählt worden, da erstere gewiß allen wissenschaftlichen und praktischen Anforderungen entsprach, zumal in Hannover schon das Bedürfniß einer neuen Pharmacopoe gefühlt wurde, ist problematisch.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0301
MV tut gut.

Bei Resignation Mecklenburgs bei Annahme der ungenügenden Pharmacopoe eines andern Landes ist beispiellos, vorurtheilsvoll und wenig ehrend; es möge die Ausarbeitung einer **Pharmacopoea Meklenburgica** nun aus Bescheidenheit, Bequemlichkeit oder anderen Motiven unterlassen sein.

Als Hannover 1833 seine Pharmacopoe von 1819 mit einer **Pharm. Hannov. nova** vertauschte, und in derselben manche gute Lehre von den Preußen aufgenommen hatte, doch sich consequenter durch richtigere Auffassung und den unverkürzten Druck oder Nachdruck der **Pharmacopoea borussica** gezeigt haben würde, nahm Mecklenburg leider keinen Anstand, diese sobenannte neue, höchst fehlerhafte Pharmacopoe zu adoptiren.

§. 51.

Visitation der Apotheken.

(cfr. Dth. l. c. S. 66.)

In den größeren Städten sind jedes Jahr, in den kleineren Städten und den Flecken aber alle zwei Jahre, und zwar bis auf weitere Bestimmung durch den competenten Kreisphysikus und unter Zuziehung eines dortigen Arztes und einer obrigkeitlichen Person die Apotheken zu visitiren. Die Visitation geschieht der Regel nach gegen Ende des Sommers oder im Herbst, und zwar zu einer dem Apotheker unbewußten Zeit, welcher nur einige Stunden vorher davon zu benachrichtigen ist. Die Visitation betrifft das ganze Personal der Apotheke; es sind die Officin, Materialkammer, Laboratorium, Aquarium, der Giftschrank, der Kräuterboden, der Keller, der Waarenvorrath, die Gefäße, Waageschalen, Gewichte und Maaße, das Receptur- und Giftbuch, sowie auch meh-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0302
MV tut gut.

rere Arzneien, simplicia, praeparata et composita, und ob die Vegetabilien zur rechten Zeit eingesammlet worden, genau zu untersuchen; es ist ferner darauf zu sehen, ob die bei der vorher gegangenen Visitation bemerkten Mängel erledigt sind, und die Abhelfung der jetzt vorgefundenen Mängel binnen einer zu bestimmenden Frist aufzugeben. Das durch einen Notarius abzuhaltende Visitationsprotocoll ist jedesmal vor Ablauf des Jahres der Medicinal-Commission, welche es demnächst remittirt, zur Nachsicht einzusenden. Der Medicinal-Commission steht es auch frei, wenn entdeckte bedeutende Fehler oder wiederholte Beschwerden dazu Veranlassung geben, nach vorheriger Anfrage bei der Regierung, durch einen Deputirten, unter Zuziehung eines dortigen Arztes und einer obrigkeitlichen Person, auf Kosten des Apothekers, eine außerordentliche Visitation der Apotheke vornehmen zu lassen.

Dem Staate liegt nicht allein daran, daß die anzustellenden Apotheker aus der Staatsprüfung anerkannt geschickt und tüchtig zum Berufe hervorgehen, sondern er ist auch verpflichtet, dafür zu wachen, daß ein Beruf, der so bedeutend auf das Staats- und Familienwohl influirt, auch im ganzen Sinne des Wortes treu und sorgsam erfüllt wird, daß die Apotheker also unausgesetzt in Kunst und Wissenschaft fortschreiten, ihrem Apothekenpersonal mit dem besten Beispiele vorleuchten, deren theoretische und practische Ausbildung nach Kräften fördern, überhaupt dafür wachen, daß das Apothekergeschäft nach den Vorschriften der Medicinalordnung aufs beste verwaltet werde.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0303
MV tut gut.

Mit Recht darf deshalb der Staat, welcher Apothekenprivilegien nur nach dem Bedürfnisse des Publikums ertheilt, der niemand außer den Apothekern den Arzneihandel, selbst den Materialisten nur im Großen erlaubt, der sie in ihrem Geschäfte schützt und ihnen die bürgerliche Existenz sichert, indem er eine angemessene Arzneitaxe giebt und garantirt, bei diesen dem Apotheker eingeräumten Vorzügen auch fordern, daß sie ihren Berufspflichten eifrigst nachkommen, und geht auch die Befugniß daraus hervor, sich durch seine Medicinalbeamte öfter zu überzeugen, ob und wie in diesen Beziehungen dem Gesetze genügt wird. Der große Nutzen, welchen Apotheken-Revisionen stiften, ist in vielen Schriften verhandelt und mit so überzeugenden Gründen bewiesen, daß er allgemeine Anerkennung gefunden. Jedenfalls kann man sich deshalb wundern, wenn Krüger in der Schrift: — „Die gegenwärtige Stellung der Apotheker des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, entnommen aus den Verhandlungen der Comité zur Berathung pharmazeutischer Gegenstände, welche der wissenschaftliche Verein für Aerzte und Apotheker am 21. Juli 1837 in Güstrow erwählte und von ihm am 4. Juli 1838 zu Schwerin in der Versammlung des Vereins berichtet und vorgetragen worden. Rostock bei Oeberg 1838." — (unter E. Apotheken-Revision) sich dahin äußert: „es ist „längst anerkannt, daß den Apothekern durch „die Revision ihrer Apotheken kein Nutzen er„wächst, nur im Interesse des Publikums ge„schieht solche, und deshalb findet in den meisten „Fällen der Mißbrauch nicht mehr statt, daß die „Apotheken-Revisionen auf Kosten der Apothe„ker geschehen; diese Kosten werden vielmehr wie „jede andere staatspolizeiliche Sicherstellung „aus Staatsfonds bestritten. Preußen, selbst „Hannover muthet den Apothekern diese Kosten„bezahlung nicht zu." Der Verfasser erörtert diesen

Gegenstand weiter unten, bemerkt hier nur vorläufig, daß Krüger's Ansicht sich hauptsächlich um die Nebensache (Kostenbezahlung) dreht. Der Verfasser als Mitglied jener Comité war zwar ebenfalls der Ansicht, daß der Staat die Kosten der Revision zu tragen habe, sprach sich aber über den großen Nutzen der Revisionen schon damals aus. Zweifel über den Nutzen der Apotheken-Revisionen können nur dann mit Fug und Recht entstehen, wenn das Verfahren unvollkommen, zwecklos angestellt und durchgeführt wird. Sitzen gründliche Sachkenntniß, Unpartheilichkeit und rücksichtslose Strenge dabei zu Gerichte, so wird der Zweck, weshalb jeder civilisirte Staat die Revisionen anordnete, nicht allein erfüllt, sondern der Gewinn fürs Apothekenwesen ist auch groß und sicher. Es wird augenfällig, ob der Principal ganz der Mann für seinen so wichtigen practischen Beruf ist, oder ob er sich als Apothekenbesitzer am Ziele dünkt, durch Nebengeschäfte, Handelsspeculationen, Anstellung bei städtischen Behörden, Lieblingsneigungen ꝛc. von demselben entfremdete und als Gegentheil des tüchtigen Apothekers und des Vorbildes für das Apotheken-Personal zu betrachten ist, es wird ersichtlich, ob der Principal in Kunst und Wissenschaft vorschreitet und erkennt man an dem ganzen Geschäftsbetriebe sehr bald die Früchte des gesunden Baums. Bei der zweckgemäßen Revision wird die Geschäftsführung besprochen und controllirt, neue Ansichten werden ausgetauscht, Mängel gerügt ꝛc. Practisch durchgebildete Apotheker, die von der hohen Wichtigkeit ihres Berufes durchdrungen, der Pflichttreue, nicht aber vorzugsweise dem Mammon huldigen, finden keinen Anstoß daran, wenn ihre Officinen von Sachkundigen revidirt werden, es gereicht ihnen im Gegentheil zur Freude, zumal wenn ihr verdienstliches Wirken dabei anerkannt, sie selbst und ihr Apotheken-Personal den Preis treu erfüllter Berufspflichten erringen, und als Muster dargestellt werden.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0305
MV tut gut.

Sollen Apotheken-Revisionen aber im ganzen Sinne des Wortes nützen, so ist es ohne Frage die erste und wesentlichste Bedingung, daß der sie dirigirende Medicinal-Beamte dem Geschäfte auch gewachsen ist, damit der ganze Act nicht als Fastnachtsspiel betrachtet wird und den Lehrlingen Stoff zu Nachbemerkungen wegen vieler Mißgriffe des Beamten giebt. Ist derselbe so unerfahren, daß er Gehülfen und Lehrlinge nicht in freier Unterhaltung über ihre Kenntnisse sachgemäß und gründlich zu prüfen versteht, ist er nur dann im Stande, die Kennzeichen über den Werth roher Droguen, Mischungen oder chemischer Präparate zu entwickeln, wenn er Noloff's Tabellen in der Hand hat, beeilt er sich, das Geschäft eiligst abzumachen, um keine Blöße zu geben, oder an demselben Tage noch andern Verrichtungen nachzugehen, dann mag Krüger Recht haben, immer trifft sein Tadel aber nur die Ausführung und nicht die gesetzlich zweckgemäße Anordnung.

Sollen, wie oben schon bemerkt wurde, Apotheken-Revisionen nun überall ihren Zweck erfüllen, so muß deren Dirigent die einzelnen Zweige der Pharmazie und Chemie theoretisch und practisch erlernt und studirt haben; das 3 oder 4jährige Studium der Medicin, wo der Pharmazie kürzlich einige Stunden gewidmet wurden, eignet sich keineswegs dazu, den Arzt für diesen rein practischen Berufszweig genügend auszubilden, und bedarf dies keiner weiteren Erörterung, wenn man die Riesenfortschritte der Pharmazie in den letzten Decennien berücksichtigt; der Arzt kann das ihm Fehlende im practischen Leben schon wegen Zeitmangel nie und nimmer nachholen, das etwa errungene theilweise theoretische Wissen nützt ihm allein nur wenig. Der Medicinal-Beamte kann und wird durch eine richtig durchgeführte Apotheken-Revision beweisen, in wieferne er selbst tüchtig dazu ist; er wird durch sachgemäße Prüfung aller sich der Pharmazie widmenden Jünglinge bei den Revisionen den Standpunkt kennen lernen, wohin

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0306
MV tut gut.

des Principals specielle Anweisung und ihr eigener Fleiß sie stellte, er wird Unfähige abhalten, den handlangenden Troß zu vermehren, durch ähnliche Prüfungen der Gehülfen, Verdienstanerkennung, oder durch Humanität gemilderten Tadel wird er auch hier manche auf den besseren Weg leiten, sie anspornen, in Kunst und Wissenschaft fortzuschreiten, den rohen, vorlauten, zügellosen und dabei gewiß kenntnißlosen Gehülfen aber bald veranlassen, einen anderen ihm mehr zusagenden Stand zu erwählen. Gerade durch humane, sachgemäße Prüfungen des Apotheken-Personals wird demselben, dem Apothekerwesen und dem Publicum ungemein und mehr genützt, als durch scrupulöses Durchstöbern jeder Kiste, Büchse und Flasche in den Apothekenlocalen ꝛc. Wem ist das specielle Apothekengeschäft, wem also die Bereitung und Vertheilung der Arzneimittel, der Arzt mit seinen Verordnungen, der Kranke auf dem Schmerzenslager hingegeben; zumal dort, wo der Principal Nebengeschäften nachgeht, sich wenig um sein Geschäft bekümmert? Oftmals jugendliche Individuen, welche die Wichtigkeit ihres Geschäfts keineswegs schon vollkommen begreifen, oder auch trägen, leichtsinnigen, bei ärztlichen Verordnungen klügelnden, sogar auch unmoralischen Individuen, welche ihre Pflichten zwar kennen, aber häufig vernachlässigen.

In Mecklenburg sind dem competenten Kreisphysikus die Apotheken-Revisionen übertragen und zwar unter Zuziehung eines Stadtarztes und einer obrigkeitlichen Person. In andern Ländern als Preußen, Hannover, Sachsen, Baiern, ist der Commission als technisches Mitglied noch ein practischer Apotheker beigesellt. Verfasser hegt die Ansicht, daß die Medicinal-Ordnung von 1830 keinen Fehlgriff gemacht, wenn sie dem revidirenden Kreisphysikus einen anerkannt tüchtigen Apotheker als Commissions-Mitglied beigeordnet hätte. Wenngleich dieser die chemischen Untersuchungen ꝛc. auszuführen und seine Stimme als

Commissions-Mitglied abzugeben hat, so darf der dirigirende Kreisphysikus es doch auf dessen alleiniges Urtheil niemals ankommen lassen, sondern er muß dabei stets als gründlich unterrichteter Beamte selbstständig auftreten.

Wenn die Apotheken-Revisionen in Mecklenburg in frühester Zeit keinesweges überall zweckmäßig durchgeführt wurden, so lag dies theils daran, daß manchen der ungeprüften Kreisphysiker die dazu nothwendigen theoretischen und practischen Kenntnisse fehlten, daß die Medicinal-Ordnung eben so wenig gesetzliche Normen für den Gang der Revision enthielt, als sie eine Controle durch die obere Medicinal-Behörde vorschrieb, die Revisions-Protocolle, wenn überall solche geführt wurden, nur einseitig lauteten und ohne besonderen Nutzen ad acta gelegt wurden. Schon im Jahre 1828 berücksichtigte der Verfasser, als ihm das Amt eines Kreisphysikus übertragen worden, bei den Apotheken-Revisionen seines Bezirkes das Apotheken-Personal vorzugsweise. Während Inspection der Locale, der Vorräthe und bei chemischer Untersuchung der Präparate erforschte er in freier sachgemäßer Unterhaltung die allgemeine und specielle Bildung des Apotheken-Personals. Dasselbe erhielt für den Abend und die folgenden Morgenstunden 12 bis 16 Fragen aus den einzelnen Zweigen der Pharmazie zur schriftlichen Beantwortung verzeichnet. Das Resultat der Gesammtprüfung, so wie des Principals Urtheil über das sittliche Betragen, die Anlagen, den Eifer fürs Fach, wurden dem Revisions-Protocolle angehängt, Lob oder Tadel in Gegenwart der Ortsobrigkeit, der Aerzte und des Principals dem Personale ausgesprochen.

Verfasser glaubt auf diese Weise, bei den Revisionen im Geiste der Gesetzgebung, manche lohnende Reform im Apothekenwesen seines Bezirks bewirkt zu haben. Eine gewisse Art von Apothekergehülfen quittirte auch gewöhnlich seitdem ihre Stelle $\frac{1}{4}$ Jahr vor eintreffender Revision; der Verfasser hatte dagegen aber auch die Freude, in derselben

Officin diesem und jenem wackeren jungen Manne nach 2 Jahren neuerdings seine Anerkennung auszudrücken.

Mit dem Erscheinen der neuen Medicinal-Ordnung, welche im 9ten Paragraphen die oben aufgeführte Bestimmung über die Visitation der Apotheken enthält, ist zwar das Revisions-Geschäft in einigen Punkten, doch keineswegs speciell und genügend zeitgemäß erörtert und verbessert; als Vorschrift für zweckmäßiger zu leitende Visitationen ist aber die Bestimmung zu achten, daß das jedesmalige Visitations-Protocoll vor Ablauf des Jahres der Medicinal-Commission zur Nachsicht eingesandt werden muß und dadurch die den Revisoren früher fehlende Controle wenigstens eingeleitet ist.

Mehrere günstige Resultate seiner Revisionen im Jahre 1828 und 1830 konnte der Verfasser der Medicinal-Commission im Herbste 1830 mit der Bemerkung und Bitte über einen Apothekergehülfen vorlegen: „es habe derselbe sich „der schriftlichen Beantwortung verzeichneter Fragen nicht „unterziehen wollen, die Medicinal-Commission möge veranlassen, daß die Oppositionen dieser Art für die Zukunft „ausblieben." Die Antwort lautete:

„Da im §. 5. Cap. IX. der Medicinal-Ordnung die „schriftliche Prüfung des Apotheken-Personals nicht vorgeschrieben sei, so könne der Gehülfe S. auch zur Erfüllung „der Aufgabe nicht gezwungen werden, dem Verfasser liege „es aber ob und stehe es frei, die Vorlegung der Atteste „der Gehülfen zu verlangen und erforderlichen Falles eine „mündliche Prüfung vorzunehmen."

Es mußte diese Antwort um so mehr auffallen, als der Verfasser bei Einsendung des Revisionsprotocolles bemerkte, daß ihm die allersorgsamste Apotheken-Revision nur dadurch vollständig erscheine, wenn die humane und wissenschaftliche Bildung des Apotheken-Personals genau und sachgemäß controllirt, dem Staate dadurch die Gewißheit gegeben werde, daß Gesundheit und Leben der Staats-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0309
MV tut gut.

bürger, der Gewissenhaftigkeit und der Tüchtigkeit anvertrauet sei, weil dem Apotheken-Personal die Bearbeitung, Mischung und Verabreichung der Arzneien zustehe, als er ferner bemerkte, daß er mündlich und schriftlich desfalls prüfe, weil mancher junge tüchtige Pharmazeut seine Befangenheit in der Schriftsprache ablege, welche ihn in Gegenwart seiner Vorgesetzten behindere, sein erlangtes Wissen mündlich darzulegen, Handschrift, Orthographie und Styl dabei sich heraus stelle, der Oberrevisionsbehörde durch schriftliche Data auch mehr ersichtlich werde, wie der Physikus fungire und auf das Apothekenpersonal nach und nach einwirke; weil ferner des Verfassers Prüfungsmethode ihm dem Geiste der Gesetzgebung zu entsprechen scheine, weil alle Apothekenbesitzer den großen Nutzen für das Personal anerkannten und es fortgesetzt wünschten, weil Verfasser selbst höchst vortheilhaft auf die Prinzipale dadurch einwirkte, die mitunter dem Studium entfremdet, doch dem tüchtigen Gehülfen nicht nachstehen mochten, also zum Fortschreiten gezwungen wurden, weil endlich sein Revisions-Verfahren, das in Meklenburg zur Zeit keinesweges allgemein üblich sei, im Jahre 1828 schon von der medicinischen Facultät zu Rostock als zweckmäßig anerkannt, und auch von der Landes-Regierung, nach Einsendung von 6 Apotheken-Revisions-Protocollen und einer Abhandlung: „Andeutungen über das Apothekenwesen unnd die Apotheken-Revisionen in Mecklenburg" mit dem Rescripte beantwortet wurden:

„Wir remittiren die Protocolle der Revisionen mit Billigung und Belobung eures Eifers und eurer bezeugten Sorgfalt, und lassen euch unverholen sein, daß in Gemäßheit der Vorschriften der zu publicirenden neuen Medicinal-Ordnung künftighin solche Visitationen durchgängig zweckmäßiger werden geleitet werden."

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0310
MV tut gut.

Verfasser replicirte auf die obige Erklärung der Medicinal-Commission, mit Bezug auf die ausgesprochenen Gründe für sein Prüfungsverfahren: er glaube im Rechte zu sein, weil der Staat dem approbirten Medicinal-Beamten gewiß auch die Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte eben sowohl anheimstellen müsse, als anderen Prüfungs-Behörden, zumal in unserm Falle die Art und Weise des Prüfungs-Verfahrens, ob mündlich oder schriftlich, in der Medicinal-Ordnung nicht vorgeschrieben sei; die Revisions-Protocolle bewiesen, daß der Verfasser die Lehrbriefe und Atteste der Gehülfen allerdings sich vorlegen lasse, da die Erfahrung ihn aber belehrt hätte, wie wenig man sich auf Atteste verlassen könne, so habe er die Einführung der angegebenen Prüfungsform in seinem Physikats-Bezirke für zweckmäßig erachtet, weil Gehülfen mit ganz guten Zeugnissen, nicht den leichtesten Satz aus der Pharmacopoe übersetzen konnten, der fehlenden Laboratorien wegen weder von Geräthen, ihrem Gebrauche, noch von dem Technicismus bei chemischen Arbeiten genügende Kenntnisse bewiesen, und unter andern einer derselben die Fragen: „Können die näheren Bestandtheile organischer Körper durch die Kunst nachgebildet werden?“ nachstehend beantwortete: „durch die Extremität welche man in der Atmosphäre hat und Thiere in Berührung mit Metalle bringt.“ „Was ist Botanik?“ „ist die Kenntniß, Pflanzen in einem gewissen Systeme zu bestimmen.“ (sic!) „Womit beschäftigt sich die Analyse und Synthese? was versteht man darunter?“ „Um Körper zu untersuchen und sie nach ihren Bestandtheilen zu bestimmen.“

(Diese schriftlichen Antworten ertheilte ein Gehülfe, der 10 Jahre beim Fache war.)

Schließlich wiederholte der Verfasser die frühere Bitte an die Medicinal-Commission, bemerkend, er hoffe, eine etwanige Dunkelheit im Gesetze werde im gegebenen Falle so lange für den Medicinal-Beamten und nicht für den

Opponenten sprechen, bis eine Erörterung desselben officiell erschienen sei, die da bestimme, die schriftliche Prüfung des Apothekenpersonals solle unterbleiben.

Die Antwort der Medicinal-Commission lautete wesentlich wie die erste, und schloß damit: „es müsse bei „den Apotheken-Revisionen alles vermieden „werden, was das Geschäft aufhalte."

Demnach hielt der Verfasser es für unnütz, diesen Punkt wieder aufzunehmen, blieb aber bisher seinem früheren Prüfungsverfahren getreu.

Als er nun aber im Jahre 1836 die Opposition eines anderen Gehülfen gegen alle und jede Prüfung dem Protocolle nach beendeter Revision anhängen mußte, gab die Medicinal-Commission dem Principal auf, den Gehülfen, falls er in seiner Weigerung, der Medicinal-Ordnung zu gehorchen, beharre, und sich nicht binnen 14 Tagen bei dem Kreisphysikate der erforderlichen Prüfung unterziehen würde, sofort zu entlassen, man würde sonst der Großherzoglichen Regierung, die Anzeige Zwecks zu treffender medicinalpolizeilicher Verfügung machen.

Unterm 27. März 1838 (offic. Wochenblatt 1838 Nr. 15.) erschien in Bezug auf diesen Gegenstand nachstehende Regiminal-Verordnung:

„Zur näheren Bestimmung des §. 1. Cap. IX. „der neuen Medicinal-Ordnung wird verordnet: daß „Apothekergehülfen, welche im Auslande die Apothe„kerkunst erlernt haben, und in einer inländischen „Officin zu serviren beabsichtigen, sich, falls sie nicht „ein förmliches Prüfungs-Attest einer Medicinal-Be„hörde zu produciren vermögen, der gesetzmäßigen „Prüfung durch den Physikus unweigerlich zu unter„ziehen haben, gleichviel, ob sie schon im Auslande „als Gehülfen servirten oder nicht. Imgleichen wird

„in Gemäßheit des §. 5. Cap. IX. der Medicinal-
„Ordnung festgesetzt, daß, bei Visitation der Apothe-
„ken, das servirende Personal, mit Ausschluß derjeni-
„gen Gehülfen, welche schon das Apotheker-Examen
„vor der Medicinal-Commission bestanden, sich einer
„vom Physikus vorzunehmenden, den Verhältnissen
„angemessenen Prüfung über fortdauernde Qualifica-
„tion unterwerfen soll."

Hiernach dürfen sich also auch diejenigen Gehülfen, welche Prüfungs-Atteste von Medicinal-Collegien anderer Länder produciren können, den Prüfungen des Kreisphysikus bei Apotheken-Revisionen nicht entziehen.

„Nach der neuen Medicinal-Ordnung sollen die Apothe-
„ken-Revisionen in größeren Städten jedes Jahr, in den klei-
„neren Städten und den Flecken aber alle zwei Jahre unter
„Zuziehung eines dortigen Arztes und einer obrigkeitlichen
„Person vorgenommen werden." Da bis jetzt keine Classifi-cation der Städte Mecklenburgs existirt, manche Apotheke der kleinen Stadt auch denselben Jahresumsatz als die der größe-ren macht, so kann jene Bestimmung leicht zu Mißverständ-nissen führen; auch ist nicht abzusehen, weshalb die Apotheken kleinerer Städte, wenn der Zweck im Auge behalten wird, sel-tener revidirt werden sollen; die frühere Bestimmung vom 20. Decbr. 1774 gründet sich auf die notorisch mittelmäßigen oder gar schlechten Umstände des Apothekers, sie berücksichtigt also die anerkannte Revision als nothwendige und zweckmä-ßige Einrichtung weniger, als die notorisch schlechten Umstände des Apothekers, wenn sie durch Aussetzen der Revision bis zum 3ten Jahre ihm Kosten ersparen will. Gerade diese letztere Classe Apotheker sollte billig unter schärferer Controle stehen, weil dort wo schlechte Umstände vorhanden sind, diese auch leicht Veranlassung geben können, daß Arzneien von minderer Güte eingekauft, als gute verarbeitet und verbraucht werden,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0313
MV tut gut.

um die Umstände besser zu gestalten. In Städten mit mehreren Apotheken sind die Besitzer derselben des eigenen Vortheils wegen schon gezwungen, für deren besten Ruf alle Sorge zu tragen.

Für alle Apotheker Mecklenburgs gilt das Gesetz, die Officinen stets in gleich tadellosem Zustande zu erhalten. Die Erfahrung spricht dafür, daß die Apotheken in großen Städten, wenn nicht besser, doch mindestens eben so gut als in kleineren eingerichtet und verwaltet werden.

Zeitgemäß möchte es deswegen sein, daß alle Apotheken Mecklenburgs in bestimmten und gleichen Zeitabschnitten — alle 2 Jahre — revidirt würden. In Preußen werden die Revisionen alle 3 Jahre, in Hannover noch seltner, weil hier eine einzige Person alle Apotheken revidirt, beschafft. Der General-Revisor der Apotheken in Hannover ist zugleich Professor zu Göttingen! Zur Zeit der Universitäts-Ferien wird nach specieller Vorschrift der Regierung derselbe beauftragt, welchen Theil des Königreichs zwecks der Apotheken-Revisionen er bereisen soll. Es vergehen oft, bei der Menge Apotheken in Hannover viele Jahre bis ein solcher Cirkus vollendet ist und war z. B. die Apotheke in Ottendorf im Jahre 1837 seit 15 Jahren nicht revidirt. Die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung ist durch dies eine Beispiel bewiesen.

Daß nach der neuen Medicinal-Ordnung „nur ein „Arzt zur Revision hinzugezogen werden soll," setzt jedenfalls den Kreisphysikus und den Apothekenbesitzer in Bezug auf die Wahl in Verlegenheit, wenn mehrere Aerzte im Orte sind, wo dann der eine oder der andere über Zurücksetzung klagen könnte. „Die Visitation soll in der „Regel im Herbste, und zwar in einer dem Apotheker unbewußten Zeit, welcher nur einige Stunden vorher davon „zu benachrichtigen ist, geschehen."

Jede Apotheke muß zu allen Jahreszeiten in demselben tadellosen Zustande sich befinden und dürfen die

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0314
MV tut gut.

vorräthigen Arzneikörper im October, Februar und im Mai nur dieselbe gute Beschaffenheit haben. Eine unbestimmte Visitationszeit scheint deshalb zweckmäßiger, weil dabei mehr ersichtlich wird, ob der Prinzipal sein Geschäft stets gehörig leitet, das Personal demgemäß die Vorräthe öfter nachsieht, verlegene Waare ausscheidet ꝛc. Gleich nach dem Einsammeln sind Wurzeln, Kräuter, Blumen ꝛc. gewöhnlich gut beschaffen, ob dies im Januar, März und Juni noch der Fall ist, wird bei der zur Herbstzeit anberahmten Revision nie ersichtlich.

Wenn die Visitationen ihrem Zwecke entsprechen sollen, so ists zwar nothwendig, daß sie unerwartet vorgenommen werden, daß man den Apotheker aber, abgerechnet wenn besondere Umstände es erfordern, damit gleichsam überfalle, ist gewiß eben so unbillig, als jenes gerecht; die mehrtägig voraufgehende Anzeige kann der Apotheker nicht begehren, wohl aber, daß diese ihm den Abend vorher gemacht werde. In der Natur des Geschäfts liegt es, daß alle Locale und die unzähligen Behältnisse in denselben, nicht stets so beschaffen sein können, daß der Eintretende nicht dies oder jenes zu rügen fände; die nöthige Zeit dem Aeußeren die gefälligste Seite durch Auskehren, Reinigen ꝛc. zu geben, muß dem Apotheker gegönnt werden, diese kurze Frist macht es unmöglich die schlecht bestellte Officin in eine gute umzuschaffen. In den Preußischen Staaten sind die Regierungen angewiesen, die Visitationen sämmtlicher Apotheken niemals in einer im Voraus bestimmten Zeit, sondern unvermuthet, damit keine Vorbereitung statt finden kann, vornehmen zu lassen. (Zeller's Med. Polizei. Bd. 2. S. 449.)

Wenn das Gesetz die Ueberraschung des Apothekers beabsichtigt, so folgt daraus, daß auch die Anberahmung des Tages und der Zeit der Revision in Bezug auf die Zuziehung eines Magistrats-Mitgliedes nicht mehrere Tage vorher geschehen darf, wie dies in letzterer Zeit ein Magistrat mit dem Zusatze verlangte, er wäre gewohnt, daß

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0315
MV tut gut.

selbst coordinirte Behörden zu einem Geschäfte, bei welchen man seine Anwesenheit wünsche, einige Tage vorschlügen! Bei Revisionen in entfernteren Städten wäre dies namentlich schon ganz unthunlich, das Gesetz autorisirte den Dirigenten des Geschäfts auch, Tag und Stunde desselben zu bestimmen. Der Schluß des 5ten Paragraphen der neuen Medicinal-Ordnung (Dth. l. c. S. 67.), „daß außerordentliche Visitationen der Apotheke, wenn entdeckte „Fehler oder wiederholte Beschwerden dazu Veranlassung „geben, durch einen Deputirten der Medicinal-Commission „unter Zuziehung eines dortigen Arztes und einer obrigkeitlichen Person auf Kosten des Apothekers vorgenommen „werden sollen," erörtert nicht, weshalb ein Deputirter der Medicinal-Commission und nicht der competente Kreisphysikus sie zu leiten hat, da nicht letzterer, sondern der Apotheker die außerordentliche Revision veranlaßt haben muß, weil sie sonst nicht auf seine Kosten vorgenommen werden könnte!

Wenn der Staat sich die Obervormundschaft über die Apotheken vorbehalten hat, und dadurch die Apotheker als Staatsdiener zu betrachten sind, die Staats-Polizei die Apotheken-Revisionen gleich anderen Staatseinrichtungen für zweckdienlich rechnet, so ist es auch billig daß dem Apotheker die aus dieser Verfügung entspringenden Kosten auf keine Weise zur Last fallen, sondern diese eben so, wie bei anderen öffentlichen polizeilichen Geschäften vom Staate selbst getragen werden; die Klagen der Apotheker, welche sich nicht auf die Revision, sondern nur auf die bedeutenden Kosten beziehen, werden dadurch ganz beseitigt und das Revisionsgeschäft wird für den Kreisphysikus und den Apotheker angenehmer gemacht.

Der Preußische Staat läßt die Kosten aus den Diätenfonds der Provinzial-Regierungen bezahlen; nur dann, wenn die Officinen in unvollkommenem Zustande befunden sind, oder bei den durch ihre Schuld veranlaßten Nachvi-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0316
MV tut gut.

sitationen werden die Apotheker zur Bezahlung der Kosten angehalten. Diese Bestimmungen sind auf Gerechtigkeit und Billigkeit basirt und entsprechen der Natur der Sache. (Zeller l. c. S. 462.)

Das Revisions-Protokoll, dem der Apotheker seine Gegengründe bei etwanigen kleinlichen Monituren einverleiben kann, schützt ihn auch gegen grundlose Krittelei.

In Sachsen kamen ähnliche Gesetzbestimmungen zur Anwendung. (Sammlung sächsischer Medicinal-Gesetze 11. Bd. von Rosemüller. Leipzig 1820.)

Die Medicinal-Ordnung von 1830 läßt die alte Bestimmung vom Jahre 1774 (Dth. l. c. S. 66.), daß die Apotheker Mecklenburgs die Visitationskosten tragen müssen, leider unangetastet. Ungemein drückend sind dieselben, namentlich für Apotheker aller Städte, welche vom Wohnorte des Kreisphysikus entfernt liegen; die Kosten der Revision einer 4 Meilen entfernt liegenden Apotheke berechnet, sich für den Kreisphysikus auf 2 Diäten, à Tag 2 Rthl. (für den Deputirten der Medicinal-Commission sind diese zu 4 Rthl. bestimmt, weshalb für dasselbe Geschäft hier doppelt, ist problematisch), auf 2 Tage Fuhrkosten à Meile 1 Rthl. 16 ßl., Trinkgelder 32 ßl., Revision 6 Rthl. — zusammen 21 Rthl. 16 ßl. ohne Beköstigung, Notariats-Gebühren, Copialien und Porto.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Apotheken-Revisionen sind jedenfalls einer wohlbedachten, ernsten Reform bedürftig; wo und wie, versuchte der Verfasser vorstehend anzudeuten.

Henke's Staatsarzneikunde, Bd. 11. S. 153. — 9tes Ergänz. Heft S. 132. — H. Bd. 34. H. 3. 194. — 3tes Ergänz. Hft. S. 82. — H. Bd. 18. S. 228. Bd. 15. S. 229. — 6tes Ergänz. Hft. S. 120. — Bd. 34. H. 3. S. 172. — 22stes Ergänz. H. S. 273. — S. 308. — Ersch's und Gruber's Encyclopädie, Bd. 4.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0317
MV tut gut.

S. 470. — Allgem. Preuß. Landrecht, S. 693—701. — Schiller's Ideen zur Verbesserung des gesammten Apothekenwesens, 1805. — F. Fischer's vollständiges Archiv für die Apotheker des preußischen Staats ꝛc., Leipzig 1836. — Ersch's und Gruber's Encyclopädie, Bd. 4. S. 468. — Schmidt, historisches Taschenbuch ꝛc., Flensburg 1835. — Meier, Was fordern die Medicinalordnungen von den Apothekern? Berlin 1809. — Nolde, über die Verhältnisse des Apothekers ꝛc.; Rostock. — Buchner, Würdigung der Pharmazie in staatswissenschaftlicher Beziehung; Nürnberg 1818. — Dessen Repertorium. — Kittel, Entwurf und Vorschlag zu einer Apotheken-Ordnung; Nürnberg 1830. — Niemann, Anleitung zur Visitation der Apotheken; Leipzig 1807. — Remer's gerichtlich-polizeiliche Chemie, 3. Auflage S. 307. Bd 1. — Gleiger, Ideen über eine Apothekertaxe; Heidelberg 1819. — Noloff u. Lindes Anleitung zur Prüfung der Arzneikörper bei Apotheken-Revisionen, Magdeburg 1834. — W. Streintz, Anleitung zur Untersuchung der Apotheken; Prag 1825. — Encyclopädisches Wörterbuch der medicin. Wissenschaften von Gräfe ꝛc.. Berlin 1829. Bd. 3. S. 121. — Augustin's preuß. Medicinal-Verfassung, Potsdam 1818. 1824. 1828. ꝛc. — Zeller's Medicinalpolizei, Bd. 2. S. 359 u. f. bis 447. — Nicolai's Medicinal-Polizei, Bd. 1. S. 11. 24. 93 bis 131. — Most's Encyclopädie der Staats-Arzneikunde, Bd. 1. S. 107.

§. 52.

Apotheker-Taxe.

(Neue Medicinal-Ordnung von 1830. Cap. 11.)

Die Apotheker haben sich bis zur Erlassung einer Apotheker-Taxe die hannoversche Apotheker-Taxe vom Jahre 1819 mit den seitdem officiell bekannt gemachten Abänderungen derselben, und mit Reduction

des Münzfußes zur Norm dienen zu lassen; Preis-Erhöhung oder Minderung wird allemal dabei vorbehalten. (Dth. l. c. S. 73.)

Die Bestimmung im Cap. 11. der Medicinal-Ordnung vom 18. Febr. 1830 wegen einstweiliger Anwendung der hannoverschen Apotheker-Taxe in Mecklenburg rücksichtlich der hiebei eintretenden Reduction des Münzfußes ist dahin erörtert: (Regim. Verordn. vom 5. Januar 1831. Offic. Wochenbl. Nr. 6. 1831.) daß bis auf weitere Verordnung 36 Mariengroschen Conventions-Münze gleich 42 Schillingen NZwdr. zu rechnen und die bei der Reduction der einzelnen Preisansätze sich ergebenden Brüche dahin auszugleichen, daß alle Brüche bis zu ½ Pf. inclusive für nichts, diejenigen über ½ Pf. aber für einen ganzen Pfennig genommen werden sollen.

Allerhöchsten Orts wurde im Einverständnisse mit den Landständen im Jahre 1833, eine neue Arznei- und Apothekertaxe für das Großherzogthum Mecklenburg veröffentlicht. (Publikations-Verordn. zu einer neuen Arzneitaxe für Mecklenburg-Schwerin v. 13. Juli 1833. Offic. Wochenbl. Beilage zu Nr. 32. Jahrg. 1833, von Seite 1 bis 51.) Dieselbe ist von der Medicinal-Commission entworfen und zwar nach der Berechnung der Preise der Arzneitaxe für das Königreich Hannover für das Jahr 1833, nach sorgfältiger Prüfung deren Grundsätze, unter Reduction von einem Rthl. Conventions-Münze zu 43 ßl. 2⅔ Pf. NZwdr. und mit den erforderlichen Modificationen. Unter der ausdrücklichen Voraussetzung,

daß sie sich in ihrer Anwendung zweckmäßig erweisen werde, mithin unter Vorbehalt ihrer Abänderung im Falle des Gegentheils, also auch der von der Medicinal-Commission zu bestimmenden und zu seiner Zeit durch das officielle Wochenblatt öffentlich bekannt zu machenden Preiserhöhung oder Minderung, ist von dem Landesherrn befohlen, daß diese neue Taxe von nun an allgemein zur Anwendung kommen soll.

Unter den am Schlusse der Arzneitaxe aufgeführten allgemeinen Bemerkungen, die Anwendung der Taxe betreffend, heißt es noch: (Ebendaselbst S. 44. Dth. l. c. S. 73. 74.)

Bei Lieferungen von dispensirten Arzneien für öffentliche Armen- und Kranken-Anstalten muß, je nachdem der jährliche Debit die Summe von 200 Rthl. NZwdr. übersteigt oder nicht übersteigt, ein Rabatt von 25 und 20 pCt. gegeben werden, wenn über die letzteren mit den Vorstehern solcher Anstalten nicht bereits besondere Verträge bestehen.

Von Großherzoglicher Medicinal-Commission ist in Erfahrung gebracht, daß die in den allgemeinen Bemerkungen zu der durch die allerhöchste Verordnung vom 13. Juli 1833 vorgeschriebenen neuen Arzneitaxe sub 5 enthaltene Vorschrift wegen des bei Lieferung von dispensirten Arzneien öffentlichen Armen- und Kranken-Anstalten zu gebenden Rabattes von resp. 25 und 20 pCt. ihrer deutlichen Fassung ungeachtet dahin: daß der bemerkte Rabatt sich nur auf die Preise der Arbeiten und Gefäße beziehe, ausgelegt worden. Um nun für die Zukunft einer solchen unrichtigen, für die Armenstalten nachtheiligen

Auslegung vorzubeugen, wird von Großherzl. Medicinal-Commission zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht: daß nach der in den allgemeinen Bemerkungen über die Anwendung der Arzneitaxe vom 13. Juli 1833 sub 5 enthaltenen deutlichen Bestimmung den öffentlichen Armen- und Kranken-Anstalten bei allen Lieferungen von Arzneien, je nachdem der jährliche Debit über oder unter 200 Rthl. beträgt, ein Rabatt von resp. 25 und 20 pCt., nicht blos von den Preisen der Arzneien, sondern auch von den Arbeiten und Gefäßen, mithin von dem Gesammtbetrage der jährlichen Apothekerrechnungen über dispensirte Arzneien zu geben. (Notificatorium der Med.-Comm. zu R. v. 25. März 1835. Offic. W. 1835. Nr. 13.)

Die für größere Gewichtsmengen in der Taxe schon mit einem Rabatte belegten Preise werden aber in solchen Rechnungen nicht mehr rabattirt.

In einem Notificatorium der Medicinal-Commission *) heißt es: es sei von derselben in Erfahrung gebracht, daß die in der neuen Arzneitaxe unter den allgemeinen Bemerkungen enthaltene Bestimmung, nach welcher die für größere Gewichtsmengen in der Taxe schon mit einem Rabatt belegten Preise in den Rechnungen für Armen- und Kranken-Anstalten nicht mehr rabattirt werden sollten, Zweifel erregt hat, welche Gewichtsmengen namentlich zu den größeren gerechnet werden sollen, auch zu fehlerhaftem

*) Notificatorium der Med. Commission wegen des von den Apothekern für Armen- und Kranken-Anstalten zu gebenden Rabatts bei größeren Gewichtsmengen. (Dth. l. c. S. 75.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0321
MV tut gut.

Verfahren einzelner Apotheker Anlaß gegeben hat, in Fällen, wo der Arzt größere Gewichtsmengen verschrieben, sich diese, angeblich wegen leichterer Berechnung des Recepts, nach den in der Taxe daneben stehenden kleineren Gewichtsmengen, z. B. die Drachme und den Scrupel nach den Granpreisen zu berechnen, und von diesen dann einen Rabatt von resp. 25 und 20 pCt. in Abrechnung zu bringen. Um nun jeden Zweifel, was unter den in der vorgedachten gesetzlichen Bestimmung genannten größeren Gewichtsmengen zu verstehen sei, zu heben, und dem erwähnten, den Armen-Anstalten sehr nachtheiligen fehlerhaften Verfahren vorzubeugen, wird von Großherzl. Medicinal-Commission zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht: daß unter den in der Arzneitaxe für größere Gewichtsmengen schon mit einem Rabatt belegten Preisen, welche in den Rechnungen der Armen- und Kranken-Anstalten nicht mehr rabattirt werden sollen, diejenigen zu verstehen sind, welche in der Taxe für eine Unze angesetzt worden, wenn von demselben Medicamente daneben der Preis einer Drachme steht, sowie die Preise für 4 und 6 Unzen und darüber, wenn daneben von demselben Medicamente der Preis für eine Unze steht, überhaupt aber bei Berechnungen von Recepten auf keine Weise eine Reduction der vom Arzte verschriebenen größeren Gewichtsmengen bestimmten Ansätze statthaft ist.

In der Veterinär-Praxis, wo nicht selten das Drei-, Vier- und Mehrfache von der in der Taxe befindlichen größten Gewichtsmenge verordnet wird,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0322
MV tut gut.

muß ein Rabatt von 25 pCt. gegeben werden. (Dth. l. c. S. 74.)

Unter Bezugnahme auf die Notificatorien vom 5. März 1834 und 25. März 1835 wird von Großherzl. Medicinal-Commission hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht: daß in den Apotheker-Rechnungen öffentlicher Armen- und Kranken-Anstalten für die Preise der auf den Recepten verordneten Arzneien zwei Columnen zu formiren sind, in deren ersterer die Preise größerer, in der Taxe schon mit einem Rabatt belegten Gewichtsmengen und in deren zweiten die Preise der in kleineren Gewichtsmengen verordneten Arzneien, sowie die Preise für Arbeiten und Gefäße anzusetzen sind. Von der Summe der Ansätze in der zweiten Columne ist der vorschriftsmäßige Rabatt von 20 und 25 pCt. in Abrechnung zu bringen, und diese rabattirte Summe mit dem Netto-Betrage der ersten Columne als die für die Arznei-Lieferung zu leistende Zahlung aufzuführen. *)

Die den Apothekern nach der Medicinal-Ordnung vom 18. Febr. 1830 auferlegte Verpflichtung, bis zur Erlassung einer Apotheker-Taxe die Hannöversche Apotheker-Taxe vom Jahre 1819 zu benutzen, steht freilich in folgerechter Beziehung zu der eingeführten Pharmacopoe, es sind die Veränderungen dieser Taxe auch von der Medicinal-Commission bisher durch das officielle Wochenblatt gemeinkundig gemacht und den Apothekern, wenn freilich in der

*) Notificatorium der Medicinal-Commission in Betreff der Apotheker-Rechnungen öffentlicher Armen- und Kranken-Anstalten, deren Form v. 14. Octb. 1835. Offic. W. 1835. Nr. 41.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0323
MV tut gut.

Regel 2 Monate später zugegangen, es ist aber die zu ihrem Nutzen sprechende Hannöversche Verordnung vom 14. März 1837 niemals in Mecklenburg veröffentlicht, und sind ihnen die darin bewilligten Vortheile deshalb auch nicht zu statten gekommen. Diese Hannöversche Verordnung lautet:

„Es ist beschlossen worden: 1) daß statt der, „mittelst Bekanntmachung vom 2. April 1831 unter„sagten Berechnung der Bruchpfennige den Apothe„kern von jetzt an erlaubt sein soll, jeden bei Be„rechnung von Recepten vorkommenden Bruchpfennig „sich zum Vortheil als einen ganzen Pfennig zu be„rechnen." (Königl. Hannöv. Bekanntmachung die Apotheker-Taxe betreffend, v. 14. März 1837.)

Es muß hier jedoch erwähnt werden, daß in den „Bemerkungen, die Anwendung der Taxe betreffend" (Mecklenburgische Taxe Pag. 43.) die Berechnung der Bruchpfennige ein höchst unerhebliches Ganze zum Nutzen des Apothekers bildet, worauf Nichtpractiker entgegengesetzt einen großen Werth legen wollen, indem practische Apotheker die Erfahrung gemacht haben, daß dafür durchschnittlich ein Pfennig für jedes Recept aufkommt. Jedenfalls ist die Apotheker-Taxe ein Gegenstand der größten Wichtigkeit für die Medicinal-Polizei. Westrumb's Schriften sind in Bezug darauf ohne Frage die vorzüglichsten; sie enthalten die Basis aller Bestimmungen über Arznei-Taxen, sie zeigen das Unzutreffende der Urtheile der mehrsten Aerzte, die das Apothekengeschäft nicht practisch kennen. W. setzt die Unkosten für den Apotheker auseinander, bis die eingekaufte Waare zum Verkauf gebracht, und die Bezahlung dafür eingegangen ist; alles dies kann nur derjenige klar vorführen, der sich Waaren-, Handels- und Kaufmannskenntnisse aus der Praxis erworben hat. Der Kaufmann verkauft sehr oft zu weit höheren Procenten als der Apo-

theker, und bereichert ihn nur die kluge Benutzung der Zeitumstände, zweckmäßige Speculation, wohlfeiler Einkauf und theurer Verkauf, kurz speculirender Handelsgeist, der dem Apotheker gerade durch die Taxe verboten ist. Wie der Kaufmann zieht jeder Apotheker seinen Gewinn von dem Absatze im Verhältniß zum Einkaufe, er wird bei theurem Einkaufe und nicht verhältnißmäßig vermindertem Absatze gewinnen; es ist als ob er so viel mehr absetzt, als die Waare im Preise stieg, er wird überhaupt genommen beim Absatze zusammengesetzter Arzneimittel mehr gewinnen, als beim Absatze der einfacheren; aber deswegen wurden die Apotheker in früherer Zeit als der Theriak, die Stahlschen Arzneien ꝛc. allgemein gebräuchlich waren, schneller reich, als jetzt. Vom Recepturverkauf hat der Apotheker in Preußen bei einer hohen Taxe, nur gerade den standesmäßigen Unterhalt für sich und seine Familie, wenn er nicht in einer sehr günstigen Lage, hinsichtlich auf Volksmenge, Wohlhabenheit der Einwohner und Nähe anderer Apotheken sich befindet. (cfr. Encyclopädisches Wörterbuch der medicinischen Wissenschaften von v. Gräfe, Hufeland ꝛc. Bd. 3. S. 157.)

Im Jahre 1815 wurde im Preußen eine neue Apothekertaxe, deren Vorwort das Verfahren auseinander setzt, welches bei deren Entwurf befolgt worden, publicirt. Die Verfasser folgten Westrumb's Winken, in dessen Plan aber keine Ausführung lag. Zur Grundlage nahmen sie eine Ausgabe vom 4000 Rthl. jährlich zum Ankaufe der Waaren, die nothwendigen Kosten welche die Apotheke jährlich erfordert, verglichen sie damit, berechneten dem Apotheker, der jährlich so viele rohe Waaren ankaufen muß, jährlich 2000 Rthl. zur Unterhaltung seiner Familie und seines Hausstandes überhaupt, und fanden im Verhältniß des Einkaufpreises zu den Auslagen und deren Gewinn = 4:10. Dies Verhältniß war auf die Durchsicht verschiedener Handelsbücher der Apotheker, besonders auf eins, das

20 Jahre genau geführt worden, begründet. Es bleibt also 4 : 10 das Grundverhältniß, und der Preis aller rohen Arzneiwaaren wird darnach bestimmt; nur beim Handverkauf kommen noch 4 : 8 vor. Dies Grundverhältniß ist auch bei Arzneimitteln von einfacher Bereitung, z. B. geschnittenen, gestoßenen beibehalten worden. Nur macht man davon eine Ausnahme, sowohl für rohe Arzneimittel als für einfach zubereitete, wenn die Waare im Ankaufe sehr wohlfeil ist, welche Erhöhung eine beigefügte Tabelle zeigt. Wegen des Abganges beim Dispensiren rechnet man das Pfund im Ankaufe zu 13—14 Unzen im Verkaufe. Bei länger daurenden, schwierigen verwickelten Zubereitungen wird ebenfalls nach der Art der Zubereitung jenes Verhältniß erhöhet; es werden nemlich die Ingredienzien nach Einkaufspreisen addirt, die gefundene Zahl wird dann nach dem Verhältnisse 4 : 11 oder 4 : 12 ꝛc. vermehrt und nun durch die Ausbeute dividirt, um den Preis einer Unze ꝛc. zu erhalten. Zugleich wird dabei auf den Dispensationsverlust wie vorher Rücksicht genommen. Auch bei Zubereitungen sieht man nicht allein auf die Art der Zubereitung, sondern auf die Wohlfeilheit der Ingredienzien und erfährt darnach das Grundverhältniß für den Verkaufspreis. (Ausstellungen an der preußischen Arzneitaxe und Begegnung derselben. cfr. Encyclopädisches Wörterbuch der medicinischen Wissenschaften von v. Gräfe, Hufeland ꝛc. Bd. 3. S. 157 ꝛc.)

Buchner sagt in seinem Repertorium Bd. 8. H. 2. 1836. S. 177. in der Note zu Dr. Hänle's Entwurf zu einer der Zeit angemessenen Apothekenordnung, Abschnitt 1.: „die Taxe ist ein wichtiger und viel besproche„ner Gegenstand des Apothekenwesens; das größte, alle „Taxen begleitende Uebel besteht darin, daß man nur in „den Procenten allein alles Heil suchte. Allenthalben „leuchtet reine merkantilische Procententheorie hervor, die „eine unglückliche Basis darbietet. Zur Zeit des Conti-

nental-Systems hörte man wenig Klagen über die Taxe, die Waaren standen alle auf einem so hohen Preise, daß der Apotheker bestehen konnte, es war damals nur einiges Unverhältniß in der Taxation der einzelnen Theile, und zum Theil Willkür, mit untergelaufen. Seit jener Zeit aber schlugen die Artikel immer mehr ab, der Gewinn wurde also vermindert, es häuften sich die Klagen immer mehr, und es wurden, um dem Uebel abzuhelfen, mehrere treffliche Abhandlungen und Werke von tüchtigen Männern geschrieben, wovon B. folgende anführt: Dr. G. F. Hänle, Entwurf zu einer allgemeinen und beständigen Apothekertaxe mit Tabellen; Frankfurt a. M. 1818. — Geiger's Ideen über eine Apothekertaxe, Heidelberg 1819. — Schulte's, über Apothekertaxen überhaupt und besonders über die Taxa pharmaceutica, Augsb. und Leipz. 1825. — Dr. Martin's System einer Arzneitaxe nach Procenten; Erlangen 1826. — Dr. Bley, die neue preußische und sächsische Arzneitaxe, gewürdigt aus dem Standpunkte rationeller Pharmazie, nebst Bemerkungen über Arzneitaxen überhaupt ꝛc.; Leipzig 1833. — v. Bergen über Droguerichandel und Arzneitaxen, Hamburg 1830. — Ratzer Entwurf einer allgemeinen Arzneimittel-Taxe; Heidelberg 1821. — Buchner's Repertorium Bd. 26. T. 1. S. 103 — 169 — 250. — Buchner l. c. 2te Reihe Bd. 4. S. 301.

Nach van Bergen (s. d. Schrift) möchte, wenn der Einkauf einer Waare im Jahre 1815 — also zur Zeit hoher Waarenpreise — 100 betrug, derselbe Einkauf 1839 nur 30 betragen; demnach stellt sich heraus, daß, wenn der Apotheker bei gleicher Arbeit, bei gleichem Haushalte, Wirthschaftskosten, bei gleichen Gehülfen-Salarien, bei denselben und gesteigerten öffentlichen Abgaben ꝛc. — im Jahre 1815 25 Rthl. verdiente, er im Jahre 1839 nur 7½ Rthl. zu verdienen Gelegenheit hat; der Apotheker verliert also jetzt 17½ pCt. von seinem Einkommen im Ver-

hältniß zum Jahre 1815. Diesem Mißverhältnisse im Einkommen der Apotheker gesellte sich im Laufe der Zeit, abgesehen von der hier und dort wuchernden homoeopathischen Heilmethode, der Wasserheilkunde ꝛc., noch die gegen frühere Zeiten allgemeiner gebräuchlich gewordenen einfacheren Curmethoden der Aerzte hinzu, welche durch geringern Verbrauch von Arzneiwaaren den Umsatz und den Verdienst der Apotheker bedeutend abminderte, während die Sucht mancher Aerzte die **Series medicaminum** fortwährend durch neue Mittel, die bald als Statisten figuriren, zu bereichern, die Ausgaben der Apotheker bedeutend vermehren. Die preußische Regierung ließ im Jahre 1831 eine bedeutend herabgesetzte Apothekertaxe entwerfen, weil in der letzten Zeit viele Apotheken über den wahren Werth verkauft waren, man leitete daraus die Ansicht her, es könnten die hohen Kaufpreise nur in dem übermäßigen Gewinn der Apotheker begründet sein, dem nur durch eine bedeutende Taxverminderung nutzbar begegnet werden müßte. Diese Taxe mit der Rabattbewilligung fand allgemeine Mißbilligung, weil dadurch dem Krämersinne einzelner Apotheker die Freiheit gegeben war, das Publikum durch Billigkeit heranzuziehen, die aber den Verlust beim Rabatt durch schlechte Arzneiwaaren auszugleichen wußten. In Berücksichtigung der Vorstellung der meisten Apotheker in Preußen wurde bald darauf diese Taxerniedrigung beseitigt und durch zweckmäßige Abänderungen ersetzt. Die Bearbeiter der Hannöverschen Taxe von 1819 stellten sich die Befolgung der Grundsätze der preußischen Taxe von 1815 zur Aufgabe, sie bemerkten in der Vorrede zur Taxe deshalb, daß die Grundsätze, wornach die preußische Taxe ausgearbeitet worden, als der Erfahrung am meisten entsprechend angesehen worden wären.

Als nach dem Erscheinen der **Pharmacopoea Hannoverana nova** von 1833 eine hierauf bezügliche Arzneitaxe herausgegeben war, ergab sich, daß deren Verfasser die be-

lobten Grundsätze in Preußen durchaus verfehlt hatten, das grundloseste Prinzip stellte sich aber heraus, als schon Michaelis 1834 von den in der hannöverschen Taxe vorhandenen 1499 Taxansätzen für Waaren 402 dergleichen Ansätze um 40% herabgesetzt und nur wenige erhöhet wurden, das Prinzip der Taxe also in sich selbst vernichtet erschien. Die Herabsetzung erfolgte natürlich auch in der Mecklenburgischen Taxe und zwar am 28. Octbr. 1834. (Offic. W. Nr. 42. Beilage.) Beyer's Repertorium der Gesetzgebung für Mecklenburg 1836. S. 7.) Späterhin ist das Prinzip der Taxherabsetzung festgehalten und allemal dort geltend gemacht, wo von gebräuchlichen Arzneien die Rede ist; werden dagegen absolut gewordene Arzneien selbst zu unverhältnißmäßig hohen Preisen in der Taxe gefunden, so können diese ihnen keinen Ersatz gewähren.

Bei richtiger Basirung der Taxe müßten bei Preisveränderungen einfacher Stoffe, auch die zusammengesetzten Mittel, in welchen erstere enthalten sind, verändert worden sein, was aber nicht geschehen ist; z. B. **Hydrargyrum** (und manche andere Droguen), das seit 1833 um 100% gestiegen; die zahlreichen Präparate (ausgenommen **Hydrargyrum oxydatum rubrum**, wieder aber nicht das **Unguent. hydr. oxyd. rubr.**) sind keinesweges erhöhet. Mangelhaft zeigt sich die Hannöversche Taxe auch darin, daß ihr eine Menge Gegenstände fehlen, die in der älteren vorhanden waren, die häufig verlangt werden, (der meklenburgischen Taxe sind nach und nach bei den Preisveränderungen sehr viele fehlende Arzneimittel eingeschaltet) und wobei noch immer die älteren Preise normiren müssen, wenn der Apotheker diese sich nicht selbst machen will. In den Taxbestimmungen findet man viele Widersprüche, z. B. die Feststellung des Preises von Arsenik in der dazu gehörigen Kruke, die Unze zu 3 ß 6 ß, da doch durch die Verordnung vom 21. Febr. 1831 aller Verkauf desselben gleichsam aufgehoben ist, obgleich dieselbe keinesweges

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0329
MV tut gut.

ihren Zweck erfüllt, und nur dem Apotheker den Verkauf schmälert, weil jeder Kammerjäger jetzt seinen Bedarf in großen Quantitäten vom Kaufmanne bezieht, da kein anderes Mittel zur Vertreibung des Ungeziefers nützt. Eine Unze Unguentum hydrargyri rubri kostet 4 ß 3 ₰, eine Drachme dagegen nur 6 ₰, der Apotheker macht also bei jeder Verordnung unter einer Unze eine Einbuße, indem bei anderen Mitteln, wenn kleine Quantitäten verordnet werden, eine nothwendige und billige Rücksicht genommen ist. Wachskapseln unter 6 Stück werden nicht vergütet, bekommt der Apotheker das Papier und das theure weiße Wachs etwa dazu geschenkt? Erfordert die Bereitung des Papiers nicht Zeit und Mühe?

Ein Infusum gilt nur 1 ß 9 ₰, dafür ist kaum heißes Wasser in Apotheken kleiner Städte, wo den Tag über vielleicht 2 Infusionen vorkommen, zu machen. Auf Geräthschaften und Colatorien, die nicht umsonst zu erhalten und zu erneuern sind, ist gar keine Rücksicht genommen. Die Blutegel sind in der Taxe gar nicht aufgeführt und haben seit 1830 bis 1839 den Apothekern vielen Verlust bereitet. Die wiederholten Abänderungen der bestimmten Preise durch die Medicinal-Commission lassen bedauerlich erkennen, daß die Unfälle beim Egelhalten jener Behörde nicht aus Erfahrung bekannt sind! Für 1 und 2 ß sind keine Egel zu liefern, es sterben mitunter Hunderte und Tausende in wenig Tagen, ist dieser Verlust verschmerzt, so kann der Apotheker sie im Winter selbst mit 1 und 2 ß à Stück, ohne Portokosten, wieder kaufen. Außerdem handeln Barbier, alte Weiber ꝛc. mit Egeln, ohne daß die Ortspolizei der Contravention gegen die Medicinal-Ordnung kräftig begegnet; wenn der Apotheker stets Egel vorräthig halten muß, so muß auch nur ihm allein der Debit zustehen. Die Auflösung kleiner Mengen Extracte erfordert dieselbe Mühe, Arbeit und größere Genauigkeit als die einer Drachme; die Taxe remunerirt dafür eben so

wenig etwas, als für die Auflösung von Succus liquirit. depur., das sich schwerer auflöset als manches Extract, obgleich dazu eben sowohl als zu den kleineren Extractmengen theure und leicht zerbrechliche Serpentinmörser benutzt werden. Dies gilt auch für viele andere Salze und Extracte, welche sich ohne Anwendung äußerer Wärme leicht auflösen; es darf nichts dafür berechnet werden. Geht die Zeit nicht dabei verloren? Weshalb erkennt die Taxe nicht eben so gut etwas für die einfache Mixturmischung, als für die Streichung eines Pflasters, da doch beides die Zeit des Apothekers in Anspruch nimmt, und die Zumuthung ungerecht ist, ihm eine Arbeit umsonst aufzubürden, während man ihm die andere vergütigt?

Die Taxe hat keine Rücksicht darauf genommen, daß der Apotheker in Hamburg für Courant einkaufen muß, er seine Receptur-Rechnungen zwar in Landesmünzen NZwdr. ausgestellt, statt dieser Münzsorte aber in der Regel mit Gold, zu möglichst hohem oder gar vollem Preise berechnet, und in allen Grenzorten des südlichen und östlichen Theils von Mecklenburg mit preußisch Courant nach jährigem, häufig nach viel länger geleistetem Credit, erst bezahlt wird; daß sämmtlicher Handverkauf nur Scheidemünze und preußisch Courant zur Casse bringt, woraus begreiflich ihm bedeutende Verluste erwachsen.

Die mecklenburgische Taxe berücksichtigt ferner nicht, daß Hannover und Preußen viele Vegetabilien, Gefäße und Utensilien selbst produciren, z. B. Herb. digitalis, altheae, arnicae, Rad. angelicae, valerianae, altheae, hellebori, Sem. anisi, foeniculi etc. etc., ferner weißes und geschliffenes Glas, Porzellankruken, Holz- und Pappschachteln; sie besitzen Korkschneidereien, Seilerwerkstätten zum feinen Bindfaden; Fabriken zu chemisch-pharmazeutischen Präparaten ꝛc. Fast alle diese Gegenstände muß der Apotheker Mecklenburgs nicht allein mit Erlegung großer Export-Steuer und Frachtkosten vom Auslande beziehen,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0331
MV tut gut.

die Provision der Zwischenhändler tragen, die Waaren zum Theil mit 10 bis 12% erhöheten Kosten kaufen, sondern dann noch, der Taxe gemäß, mit dem Auslande gleiche Preise halten.

Mecklenburg fabricirt nur grünes Medicinglas und rothe Thonkruken; in Ludwigslust existirt auch die chemische Fabrike des umsichtig tüchtigen Herrn Eberhardt. Es drängen sich hiebei die Fragen auf: Weshalb werden die chemischen Präparate nicht aus der vaterländischen Fabrike bezogen? Weshalb werden manche Vegetabilien nicht auch in Mecklenburg angebauet? Geben doch einzelne Männer, Herr Apotheker Scheibel in Teterow, Bösefleisch in Goldberg, Bürgermeister Reuter in Stavenhagen u. A. ein lobenswerthes Beispiel dazu. Weshalb werden überhaupt die mehrsten chemischen Präparate nicht von den Apothekern wie früherhin selbst bereitet, damit Gehülfen und Lehrlinge etwas mehr als Waarenkunde beim Auspacken der vom Auslande bezogenen Droguen und Präparate erlernen?

In Bezug auf die im Jahre 1833 in Mecklenburg veröffentlichte sobenannte neue Arznei- und Apothekertaxe läßt sich nur andeuten, daß sie nichts anders als die von Conventionsmünze auf NZwdr. umgerechnete, mit mecklenburgischem Titelblatte versehene hannöversche Taxe ist, worin die höchst unpractische, zeitraubende Berechnung der als Einheit aufgestellten Gewichtsmengen in fast lauter Brüchen von Schillingen, wodurch jede Berechnung einer kleineren Menge mühevoll und nicht ohne Brüche von oft $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{48}$ ꝛc. nur zu erreichen steht, zumal die gewonnenen Brüche nicht für sich abgerundet werden dürfen, sondern dies erst nach Zusammenrechnung aller auf einem Recepte vorkommenden Brüche geschehen kann, als die allerlästigste Zugabe erscheint. In sehr beschäftigten Apotheken erfordert dies scrupulöse Taxiren fast einen eigenen Taxator, namentlich wo viele Pulver verordnet werden; dasselbe

gilt von der für den Apotheker höchst lästigen Vorschrift zur Rechnungsformirung für Armen- und Kranken-Anstalten. Auf die Mecklenburgische Apotheker-Taxe müssen mithin alle Rügen, welche der hannöverschen Taxe zur Last fallen, bezogen werden.

In der Schrift einer Comité des wissenschaftlichen Vereins für Aerzte und Apotheker des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin: Die gegenwärtige Stellung der Apotheker in Mecklenburg, Rostock 1838, beleuchtet diese Comité die Verhältnisse derselben nach der aus der Praxis gewonnenen Ansicht: daß die gegenwärtigen Anforderungen an die ausübende Pharmacie und an das Apothekerwesen von Seiten des Staates, in einem unrichtigen Verhältnisse zu den Rechten und Vorzügen, welche der Staat dem Apotheker zubilligte, befunden sind. Die Comité machte nach genugsamer Erwägung aller bezüglichen Verhältnisse auf die Taxe für Arzneien, um die Apotheker des Landes nicht zu veranlassen, eine vielleicht bestandlose Forderung an den Staat zu machen, den Vorschlag: sie möchte diesen Gegenstand fallen lassen und die bestehende mecklenburgische Taxe für Arzneien als genügend betrachten, wenn anzunehmen sei, daß die gegenwärtigen Preise der Taxe einer zeitgemäßen Veränderung nach Maaßgabe des Waaren-Einkaufs-Preises unterworfen bleiben würde.

In Bezug auf die Taxe der Apotheker-Arbeiten ergab die Berechnung der Comité, daß die Arbeiten nach der preußischen Taxe um 13⅓ und die nach der Schleswig-Holsteinischen Taxe um 19⅔ pCt. besser, als die nach der mecklenburgischen Taxe bezahlt werden. Der Verfasser legte in jener Comité die Berechnung vor, daß die Anfertigung von 20 im Tage durch einen Gehülfen angefertigten Recepte verschiedener Art 15 Schillinge Arbeitslohn, für das Jahr also 114 Rthl. einbrachte, während der Gehalt desselben 90 Rthl., und die übrige freie Station zu 160 Rthl. berechnet, in Summa 250 Rthl. zu stehen kam;

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0333
MV tut gut.

werden 36 Rthl. davon für anderweitige Geschäftsbesorgung des Gehülfen gerechnet, so hat der Prinzipal dennoch einen jährlichen Zuschuß von 100 Rthl. aus seiner Tasche zu machen.

Einigermaßen sind in den für Mecklenburgs Apotheker zu niedrig gestellten Arbeitspreisen der Taxe ihre auf Erfahrung begründeten Klagen über ungenügende Taxe zu suchen, zumal die Apotheker in Hannover und Preußen bei den bevorzügten Arbeitstaxen keine höhere Gehalte an Gehülfen zahlen, der Haushalt nicht theurer geführt wird und keine bedeutendere öffentliche Abgaben zu entrichten sind. (In Berlin hat durchschnittlich jeder Apotheker jährlich 30 Rthl., in kleineren Städten Preußens jeder 12 Rthl. zu zahlen. In Mecklenburg haben die Apotheker in größern Städten jährlich bedeutende Abgaben, die sich in kleinern Städten] schon auf 30 bis 60 Rthl. belaufen, zu tragen; und zwar als jährliche Landes-Contribution und städtische Abgaben verschiedener Art.) Die Comité anerkannte die ungenügenden Arbeitspreise und die ungenügenden Ansätze für Gefäße in der Mecklenburgischen Taxe, bearbeitete deshalb den Entwurf einer Arbeits- und Gefäß-Taxe, mit Berücksichtigung der Verhältnisse Mecklenburgs, in den jener Schrift angefügten Anlagen A. und B. Seite 15 bis 22.

Den Apothekern Mecklenburgs ist bei Anwendung der Taxe vorgeschrieben, bei Lieferungen von dispensirten Arzneien für Rechnung öffentlicher Armen- und Kranken-Anstalten einen Rabatt von 25 und 20%, je nachdem der jährliche Debit die Summe von 200 Rthl. NZwdr. übersteigt oder nicht übersteigt, zu geben. Ein Notificatorium der Medicinal-Commission vom 25. März 1835 erörtert diese Nachricht noch dahin, daß der Rabatt nicht blos von den Prei-

sen der Arzneien, sondern auch von den Arbeiten und Gefäßen gegeben werden sollen.

Manche Behörden dehnen diesen Rabatt selbst auf Rechnungen von 24 bis 32 ß aus.

Die mecklenburgische Apothekertaxe ist durch obige Vorschrift wesentlich zum Nachtheil der Apotheker verändert, da in der Hannöverschen Taxe von Rabatt überall nicht die Rede ist.

Die preußische Taxe legte den Apothekern im Jahre 1815 und zwar nur dann einen Rabatt von 25% auf, wenn der monatliche Rechnungsdebit 50 Rthl. überstieg, mithin nur bei jährlichen Rechnungen von 600 Rthl. und darüber, die preußische Taxe vom 28. Mai 1833 schreibt vor, daß die Apotheker bei allen Lieferungen von Arzneien, deren Kosten aus Staatskassen bestritten werden, zu einem Rabatt von 25% und darüber verpflichtet sind. Die Mecklenburgische Taxe bestimmt die Abgabe von 25 und 20% Rabatt an alle öffentlichen Armen- und Kranken-Anstalten, obgleich die wenigsten derselben aus Staatsfonds erhalten werden.

Dieser Rabatt ist eine schmähliche, den Apotheker entwürdigende und ungerechte, aus früheren Zeiten herstammende Last, die nur auf die irrige Ansicht begründet ist, als wären die Apotheken Geldgruben; gleich drückend wenn von 600 Rthl. Rechnung 150 Rthl., als von einem Thaler der vierte Theil rabattirt werden soll. Der Apotheker ist nach obigen Erörterungen keineswegs vor andern Staatsbürgern vom Staate so ungemein bevorzügt, daß ihm, bei Entrichtung der bedeutenden jährlichen Landes- und Stadtabgaben, hoher Beiträge zur Armenkasse, bei der gesetzlichen Bestimmung, selbst ganz Armen mit verabreichten Arzneien zu creditiren, woraus ihm bedeutende Verluste erwachsen, bei untadelhaftem Erhalten einer Series medicaminum von 1600 Artikeln, von denen jährlich etwa 500 nur benutzt, viele aber als verdorben und un-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0335
MV tut gut.

brauchbar weggeworfen und durch neue ersetzt werden müssen, noch die Bürde vor allen übrigen Staatsbürgern rechtlich auferlegt werden kann, von 200 Rthl. verbrauchter Arzneien, Armen- und öffentlichen Heil-Anstalten 50 Rthl. zu schenken, zumal bei solchem Debit keinesweges mehr als bei kleineren Rechnungen verdient wird: sie entstehen nicht durch bloßes Abwägen und Abliefern großer Massen einzelner Arzneimittel, sondern im Laufe des Jahres aus einer Unzahl kleinerer Droguen und Arzneigemische, die sämmtlich schon nach rationellen Tax-Prinzipien (?!?) abgeschätzt sind, und deren Preis der Apotheker genau berücksichtigen muß. In jetziger Zeit wirkt die einfachere Curmethode dahin, daß schon eine große Masse gefüllter Arzneigläser, Schachteln, Kruken ꝛc. nöthig ist, damit eine Rechnung von 100 Rthl. Werth zu formiren. Fast alle Armen- und Kranken-Anstalten in Mecklenburg werden durch gezwungene Beiträge zahlungsfähiger Einwohner erhalten; der Apotheker zahlt sicher nicht den geringsten Beitrag, weshalb soll er nun vor den übrigen Staatsbürgern mehr als doppelt gestraft werden?!

Wenn manche Apotheker aus unedlen Motiven, Habsucht, Mißgunst gegen Collegen 25 und 30% Rabatt hie und dort anbieten, so lehrte dem Verfasser die Erfahrung aus früherer Zeit, daß dieser Rabatt-Unfug zuerst dort von den Apothekern selbst begründet wurde, wo mehrere eines Ortes die Achtung gegen sich selbst und die gegenseitigen Pflichten der Rechtlichkeit aus den Augen setzten, sich so erniedrigten, daß sie den Behörden erst kleinere, nach und nach größere Vortheile zugestanden, wenn einer oder der andere dadurch die Arzneilieferungen — namentlich in der Franzosen-Herrschaft, wo jede Controle fehlte — heranziehen konnte. Dem Rabatterbieten des einen Apothekers folgte, oder mußte vielmehr das erhöhete des zweiten folgen, bis endlich die Ueblichkeit als zur Sache gehörig gefordert und für alle Apotheker zum Gesetze ge-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0336
MV tut gut.

stempelt wurde. Als die oberste Staats-Behörde aus dem Verfahren der Apotheker selbst die Ueberzeugung gewonnen zu haben glaubte, daß die Apotheker bei dem offerirten hohen Rabatt und trotz der übermäßig erhöheten Apotheken-Kaufpreise dennoch gut beständen, ihr Gewinnst mithin groß sein müsse, übte sie dem Anscheine nach einen Act der Gerechtigkeit, größere Gewichtsmengen in der Taxe zu rabattiren; doch möchte derselbe durch die Verpflichtung der Apotheker, die gehörig abgeschätzten kleineren Mengen Arzneistoffe für Armen- und Kranken-Anstalten außerdem noch mit 20—25% Rabatt zu liefern, gewiß sehr verdunkelt sein. Jeder Staat stelle deshalb den Rabatt dem anderer Handelsleute gleich, etwa auf 5—8% und nur von Rechnungen über 50 Rthl. an Werth. Diese Ansicht ist auch in der angeregten Krügerschen Schrift S. 7. von der Comité des wissenschaftlichen Vereins der Aerzte ausgesprochen.

Der Nachtheil, welcher den Apothekern daraus erwächst, daß die Arzneikosten allemal den öffentlichen Abgaben in Concursen nachgestellt sind, ist oben bereits (§. 43. S. 227.) erörtert. Eben so ist der Druck, der ihrem Geschäfte und ihrem Einkommen durch das Selbstdispensiren der Thierärzte erwächst, das den Gegensatz der allgemeinen Gesundheitspflege und einer geregelten Medicinal-Polizei darstellt, oben in §. 42. erörtert. Die Aufhebung dieser Licenz ist ein gerechter Wunsch der Apotheker. Die Comité des wissenschaftlichen Vereins ꝛc spricht sich in der Krügerschen Schrift S. 11. über diesen Punkt dahin aus: „dem Apotheker gebührt allein die Befugniß zur Austheilung der Thierarzneien, weil die den Thierärzten zur Zeit zustehende Concession des Selbstdispensirens offenbar die medicinischen Pfuschereien begünstigt, der Absatz von verdorbener schlechter Waare und die nicht übersehbaren Preise derselben, zum großen Nachtheile des Publicums, nicht zu controliren sind."

Ueber die den Apothekern zur Last fallenden Kosten der Apotheken-Revisionen und über den unbefugten Arznei-Verkauf, das öffentliche Anrühmen der Geheimmittel ist bereits in dem Paragraphen 20. S. 55. geredet.

In der citirten Schrift der Comité des wissenschaftlichen Vereins ꝛc. wurde der Entwurf einer für Mecklenburgs Apotheken entsprechenden Arbeits- und Gefäßtaxe in den Anlagen A. und B. niedergelegt; diese lauten:

Taxe der Arbeiten.

	ß	℔
1) für ein Decoct bis incl. 8 Unzen Colatur .	2	6
= = = = = 16 = dito . .	3	—
= = = = = 24 = dito . .	4	3
= = = = = 32 = dito . .	4	9
= jedes Pfund Colatur mehr als 32 Unzen .	—	6
2) für eine Infusion und Digestion bis incl. 8 Unzen	2	6
= = = = = = = 16 dito	3	—
= = = = = = = 24 dito	4	3
= = = = = = = 32 dito	4	9
= jedes Pfund Colatur mehr als 32 Unzen .	—	6
3) für ein Decocto-Infusum bis incl. 8 Unzen .	3	9
= = = = = = 16 dito .	4	6
= = = = = = 24 dito .	6	3
= = = = = = 32 dito .	7	—
= jedes Pfund Colatur mehr als 32 Unzen .	—	9

4) wäßrige Digestionen bis zu einer 24stündigen Dauer werden eben so als gewöhnliche Decocte berechnet.

5) bei mehr als 24stündiger Dauer sind für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Preise gewöhnlicher Decocte um die Hälfte zu erhöhen;

6) ein Infusio-Decoctum wird wie ein Decocto-Infusum gerechnet;

	ß	℔
7) geistige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden bis incl. 8 Unzen Colatur . .	3	9

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0338
MV tut gut.

	ß	℔
geistige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden bis incl. 12 Unzen Colatur . .	4	9
für jedes Pfund Colatur mehr als 12 Unzen .	1	6

Bei mehr als 24stündiger Dauer für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Tarpreises mehr gerechnet.

8) kalte Aufgüsse und Macerationen bis 24stündiger Dauer werden halb so hoch als gewöhnliche Decocte gerechnet. Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden der halbe Arbeitspreis mehr gerechnet.

	ß	℔
9) für Abdampfen bis incl. 12 Unzen	1	—
= = größerer Quantitäten à Pfund	—	9

10) für warme Solutionen, wohin zu rechnen sind Auflösungen aller in der Regel sich nicht leicht und schnell in einem kalten Auflösungsmittel auflösenden Salze, Extracte von steifer Consistenz und andere nur unter Anwendung äußerer Wärme schnell lösbare Substanzen, als: **Manna, Aloe, Alumen, Catechu, Cuprum sulphuricum, Terrum sulphuricum, Kali nitricum, Kali sulphuricum, Magnesia sulphurica, Natron carbonicum, Natron phosphoricum, Natron sulphuricum, Oxalium, Tartarus depuratus, Tartarus natronatus, Sapo** und ähnliche in die Pharmacopoe nicht aufgenommene Mittel. bis incl. 8 Unzen . . . 1 3

bis incl. 12 Unzen . . 1 6

jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund . . . . . — 9

Ist die Menge des zu lösenden steifen Extracts im Verhältnisse zu dem kalten Auflösungsmittel nur gering, z. B. 5—10 Gran des Extracts zu 1 bis 4 Unzen Wasser, so darf für deren Auflösung nichts berechnet werden.

11) für Solutionen, welche sich ohne Anwendung äußerer Wärme leicht beschaffen lassen, und wozu die Anwendung eines Mörsers nicht erforderlich ist, wird nichts berechnet. Ist das Auflösungsmittel Oel, Honig, Saft, Mallaga, Weingeist u. s. w. so wird die Solution wie ad. 10. berechnet.

	ß	₰
12) für die Auflösung des Phosphors und des Schwefels in fetten und ätherischen Oelen und Salben, für jede Unze der Solution .	1	—
13) für Bereitung einer Oel- oder Saamen-Emulsion bis 8 Unzen Colatur	1	9
desgl. bis 12 Unzen dito	2	6
für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund mehr	1	3
14) für Bereitung einer Saturation gilt der Preis der Oel- und Samen-Emulsionen.		
15) für Gummi-, Harz-, Wachs- und Balsam-Emulsionen bis 8 Unzen	2	—
desgleichen bis 12 = ...	2	6
für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	6
16) für Filtration bis incl. 12 Unzen	—	9
jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	—	6
17) für Bereitung einer Gelatina aus Lichen oder Hirschhorn bis incl. 2 Unzen	2	6
desgl. = = 4 Unzen	3	6
über 4 Unzen nach dem Pfundpreise ist das Pfund zu	8	6
zu berechnen, so daß 6 Unzen kosten werden	4	3
18) für Bereitung einer Pasta bis incl. 2 Unzen	3	—
= = = = = = 4 Unzen	4	—
= = = = = = 6 Unzen	5	9
= = = = = = 12 dito	8	6

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0340
MV tut gut.

	ß	₰
19) für das Anstoßen einer Pillenmasse bis incl. 1 Unze	1	—
wenn eine Pillenmasse über 1 Unze beträgt, für jede Unze	—	9
20) für 1 Unze Pillen von 3 Gran zu formiren und mit Lycopodium ꝛc. zu bestreuen . . .	5	—
für 1 Drachma Pillen ꝛc. dergl.	1	—
= 1 Unze Pillen von 2 Gran ꝛc. . . .	6	—
= 1 Drachma Pillen dergl.	1	3
= 1 Unze Pillen von 1 Gran ꝛc. . . .	7	3
= 1 Drachma Pillen dergl.	1	6
21) für 1 Unze Pillen von 3 Gran zu formiren und mit Cinnamom ꝛc. zu bestreuen . . .	6	6
für 1 Drachma Pillen dergl.	1	3
= 1 Unze Pillen von 2 Gran.	7	9
= 1 Drachma Pillen dergl.	1	6
= 1 Unze Pillen von 1 Gran	9	-
= 1 Drachme dergl.	1	9

22) Sollen die Pillen versilbert oder vergoldet werden, so ist die Menge des verbrauchten Metalles nach dem Ansatze in der Taxe zu berechnen und dem für Formirung der Pillen erlaubten Ansatze hinzuzufügen.

23) die Bereitung der **Trochisci** wird nach dem Pillenpreise berechnet.

	ß	₰
24) Pferdepillen zu formiren kosten à Stück . .	—	6
25) für die Mischung eines Pulvers, sobald solches nicht dividirt werden soll, mit Einschluß von Kapsel, Convolut und Signatur bis incl. 6 Unzen	1	—
desgl. bis incl. 12 Unzen	1	6
für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—

26) für jedes einzelne durch die Division größerer

		ß	₰
	Mengen dargestellte Pulver mit einfacher Papierkapsel, Convolut und Signatur . . .	—	6
	für 16 Stück sind zu rechnen	6	—
	= 24 = = = = ...	8	—
	über 24 Stück hinaus für jedes Pulver . .	—	3
	sind Wachskapseln verwandt, so ist ein einzelnes Pulver zu rechnen	—	9
	für 16 Stück sind zu rechnen	9	—
	= 24 = = = = ...	15	—
	über 24 Stück hinaus werden für jede 3 Pulver berechnet	1	—
27)	für Mengung und Dispensiren eines groben Pulvers oder einer Quantität Species mit Kapsel, Convolut und Signatur bis incl. 6 Unzen	—	9
	desgl. bis incl. 12 Unzen	1	—
	bei größeren Quantitäten für jedes Pfund .	—	9
28)	für Bereitung von Morsellen bis incl. 6 Unz.	8	6
	= = = = = = 12 =	14	—
	= größere Quantitäten pr. Pfund . . .	11	—
	= das Dispensiren der Morsellen, wenn sie einzeln eingewickelt werden sollen, kommen die Preise für dispensirte Pulver in Ansatz.		
29)	für Extinction des Quecksilbers in jeder Quantität für jede Stunde der Arbeit	3	—
30)	für Bereitung eines Amalgams à 1 Unze .	2	—
31)	für das Contundiren einer Substanz bis incl. 6 Unzen	—	9
	desgl. bis incl. 12 Unzen	1	3
	für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	—
32)	für die Mischung einer flüssigen Arznei, wenn bei deren Bereitung nicht schon ein anderer Arbeitspreis berechnet war, und für die Verabreichung derselben	9	—

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0342
MV tut gut.

	ß	₰
33) für die Bereitung einer Latwerge oder Salbe bis incl. 4 Unzen	1	—
desgl. bis incl. 8 Unzen	1	9
desgl. = = 12 dito	3	—
für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	1	6
34) für Mischen und Malaxiren eines Pflasters bis incl. 1 Unze	1	—
desgl. bis incl. 6 Unzen	1	9
= = = 12 dito	3	—
für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund	2	6
35) für Streichung eines Pflasters bis 6 Zoll Länge und Breite	2	6
für größere Pflaster wird dieser Preis verhältnißmäßig erhöhet, allemal aber der Kaufpreis des Leders, Leinens oder der Seide hinzu gerechnet.		
36) für das Einwickeln eines Pflasters in Wachspapier mit Convolut und Signatur bis zu der Menge von 1 Unze	—	6
von 1 Unze bis 3 Unzen	1	—
von 3 Unzen bis 4 Unzen	1	6

Steimig, Ansichten über eine allgemeine Arzneitaxe; Heidelberg 1822. — Martin's System einer Arzneitaxe, Erlangen 1826. — Strempel, Untersuchungen über Arzneitaxen; Rostock 1833. — Rotteck's Staats-Lexicon Bd. 1. S. 635. — Ullrich's Bemerkungen über die Preußische Arzneitaxe. — Henke's Staats-Arzneikunde, Bd. 19. S. 237. — 10tes Ergänz. H. S. 251. — 244. — 5tes E. H. S. 266. — Geiger's Ideen über Arzneitaxen, Heidelberg 1819. — Häule's Entwurf zu einer Apothekertaxe, Frankfurt 1818. — Markus, Entwurf einer Arzneitaxe; Erlangen 1821.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0343
MV tut gut.

Taxe für Gefäße.

		ß	₰
1) für grüne Mixturgläser mit Kork, Tectur und Signatur bis incl. ½ Unze		1	3
= dergleichen	von ½ bis 4 Unzen . .	1	9
= =	von 4 bis 12 Unzen . .	3	—
= =	von 12 bis 24 Unzen . .	3	6
= =	von 24 bis 36 Unzen . .	4	3
über 36 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts mehr gerechnet		1	6
2) für weiße Mixturgläser (nicht Krystallglas) mit Kork ꝛc. bis incl. ½ Unze		1	6
= dergleichen	von ½ bis 4 Unzen .	2	6
= =	von 4 bis 12 Unzen .	4	—
= =	von 12 bis 24 Unzen .	5	—
= =	von 24 bis 36 Unzen .	6	—
über 36 Unzen wird für jedes Pfund des Inhalts mehr gerechnet		2	6
3) für weiße Krystallgläser mit Kork ꝛc. bis incl. ½ Unze		2	3
= dergleichen	von ½ bis 1 Unze . .	3	—
= =	von 1 bis 3 Unzen .	3	6
= =	von 3 bis 4 Unzen .	4	—
= =	von 4 bis 6 Unzen .	5	—
= =	von 6 bis 8 Unzen .	6	6
= =	von 8 bis 12 Unzen .	8	6
= =	von 12 bis 16 Unzen .	11	—
dergleichen weiße Krystallgläser mit eingeriebenen Stöpseln werden incl. Tectur höher berechnet pro Stück		3	6
4) Spundhäfen von grünem Glase bis incl. ½ Unz.		2	—
dergl. von ½ bis 1½ Unze		2	6
= von 1½ bis 3 Unzen		3	6
= von 3 bis 4 Unzen		4	6

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0344
MV tut gut.

5) Spundhäfen von weißem Krystallglase bis incl.	β	₰
½ Unze	3	—
dergleichen von ½ bis 1 Unze	3	6
= von 1 bis 1½ dito	4	—
= von 1½ bis 2 Unzen	4	9
= von 2 bis 3 Unzen	6	—
= von 3 bis 4 dito	8	—
6) grüne Glashäfen mit Tectur ꝛc. bis incl. ½ Unz.	1	3
dergleichen von ½ bis 4 Unzen	2	—
= von 4 bis 6 Unzen	3	—
= von 6 bis 8 dito	3	6
= von 8 bis 12 dito	4	—
= von 12 bis 16 dito	5	—
7) mit schwarzer Oelfarbe angestrichene Mixturgläser mit Tectur ꝛc. bis incl. 4 Unzen	1	—
dergleichen von 4 bis 12 Unzen	1	6
= von 12 bis 24 dito	2	—
theurer, als dergleichen nicht angestrichene Gläser.		
8) Holzschachteln mit Papier ausgesetzt zu 1 Unze		
à Stück	1	3
dergleichen von 1 bis 4 Unzen	2	—
= von 4 bis 8 dito	3	6
= von 8 bis 12 dito	6	—
9) Pappschachteln bis incl. 2 Drachmen . . .	1	—
dergleichen von 2 bis 6 Drachmen	1	3
= von 6 Drachmen bis 1 Unze . .	2	—
= von 1 bis 2 Unzen	2	6
= von 2 bis 4 Unzen	3	—
= von 4 bis 6 dito	4	3
= von 6 bis 8 Unzen	5	6
= von 8 bis 12 dito	6	6

bei der Größe der Häfen und Schachteln normirt ebenfalls wie bei Mixturgläsern zu Flüssigkeiten das Volumen des Wassers.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0345
MV tut gut.

	ß	₰
10) Convolute von gepreßter Pappe bis zu 8 Pulvern	1	—
dergleichen bis zu 12 Pulvern	1	6
= bis zu 16 dito	2	—
11) Convolut-Kästchen bis zu 8 Pulvern . . .	1	6
dergleichen bis zu 12 Pulvern	2	6
= bis zu 16 dito	3	6
dergleichen mit Goldleisten pro Stück 1 ß theurer.		
12) gelbe Almeroder Kruken bis zu 1 Unze pro Stück incl. Tectur ꝛc	1	6
dergleichen von 1 bis 4 Unzen	2	3
= von 4 bis 6 dito	3	6
= von 6 bis 8 dito	5	—
= von 8 bis 12 dito	6	—
= von 12 bis 16 dito	7	—
13) weiße Porzellan-Kruken bis zu 2 Drachmen incl. Tectur	1	9
dergleichen von 2 Drachmen bis 1 Unze . .	2	—
= von 1 bis 2 Unzen	3	—
= von 2 bis 4 dito	4	—
= von 4 bis 8 dito	6	—
= von 8 bis 12 dito	8	—
= von 12 bis 16 dito	12	—

Die mehrerwähnte Schrift der Comité des wissenschaftlichen Vereins ꝛc. wurde unterm 22. Septbr. 1838 der mecklenburgischen Landes-Regierung mit einer Vorstellung sämmtlicher Kreisphysiker, nachstehenden Inhaltes, übergeben:

„Die Apotheker der unserer Verwaltung anvertrauten Physikate haben ihre Stellung und Verhältnisse nach der gegenwärtigen Medicinal-Gesetzgebung in der anliegenden Druckschrift beurtheilt und darin besonders hervorgethan,

daß die ihnen vorgeschriebenen Pflichten und Leistungen in keinem Verhältnisse zu den ihnen bewilligten Rechten stehen. Unsere Stellung zu den Apothekern veranlaßte sie, unsere Vertretung in dieser den Kern der Medicinal-Angelegenheiten betreffenden hochwichtigen Sache bei hoher Regierung in Anspruch zu nehmen und können wir ihnen diese um so weniger versagen, als wir uns nach geschehener Prüfung der in dieser Druckschrift abgehandelten Gründe zur Beschwerdeführung überzeugt haben, daß darin nicht nur kein unbilliges Verlangen liegt, gegentheils nur so viel gewünscht und gebeten wird, wie einem geregelten Medicinalwesen Noth thut.

Bei hoher Regierung wiederholen wir deshalb dasjenige, was die von den Apothekern abgefaßte Druckschrift über ihre gegenwärtige Stellung in bündiger Kürze enthält, und unterstützen die von uns begehrte Vertretung mit der Bitte:

Die hohe Regierung wolle zur Förderung eines geregelten Medicinalwesens die in der Druckschrift aufgestellten Beschwerden der Apotheker berücksichtigen und abstellen, eventualiter aber die weitere Prüfung dieser Beschwerdeführung der Beurtheilung nur an practisch erfahrne Männer, auf welche die betheiligten Partheien ohne Einfluß sind, zur ferneren Prüfung überreichen."

Zur Prüfung und Begutachtung der Vorstellung soll dem Vernehmen nach ein Commissorium an einen der höheren Staatsbeamten in Schwerin ertheilt worden sein.

§. 53.

Uebertretung der Medicinal-Ordnung.

(cfr. Dth. l. c. S. 76.)

Zweite Abtheilung.

Von den Medicinal-Anstalten.

Erstes Kapitel.

Von den Unterrichts-Anstalten.

§. 54.

Die medicinische Facultät zu Rostock.
(Statut. für die Land.-Universität Rostock. Rost. 1838.)

Personale.
(cfr. Dth. l. c. S. 76.)

§. 55. 56. 57.

Reception in die Facultät, Decanat und Sporteln.
(cfr. Dth. l. c. S. 78 ꝛc.)

§. 58. 59.

Oeffentliche Vorlesungen. Das Recht Vorlesungen zu halten.
(cfr. Dth. l. c. S. 79. 81.)

§. 60. 61. 62.

Von den Prüfungen (Dth. l. c. S. 82. 83.) Doctor-Examen. Promotion.

Die früher von der medicinischen Facultät vorgenommenen Prüfungen **pro gradu Doctoris** haben ganz aufgehört, der Promotion geht jedesmal das vollständige Examen bei der Medicinal-Commission vorauf. (s. §. 15.) In neuerer Zeit wird wenigstens nicht allen Candidaten

das Versprechen vor der Prüfung abgenommen, jedes Urtheil der Prüfungs-Behörde über ihre Fähigkeiten zu ehren. (S. Dth. l. c. S. 83. cfr. Promotionen und Prüfungen, Henke's Staatsarzneikunde, Bd. 19. Formey, über mehrere Mängel in der Einrichtung unserer Universitäten und medicinischen Prüfungen; Henke, 5tes Ergänzungsheft S. 259. 10tes E.-Hft. S. 255. 10. E.-Hft. S. 163. 233. — Bd. 12. S. 188. 189.)

§. 63.

Die Anatomie zu Rostock.

(Dth. l. c. S. 83.)

Nähere Bestimmungen einiger Puncte der generellen Vorschriften wegen Lieferung von Leichnamen zur Anatomie.

(Reg. V. v. 18. Sptr. 1838. Offic. W. 1838. Nr. 39.)

Da das gründliche Studium der Heilkunde auf der Landes-Universität durch die Vollständigkeit des Unterrichts der Anatomie des menschlichen Körpers als einer Hauptgrundlage ärztlichen Wissens und Fortschreitens bedingt, diese aber nur dann zu bewirken ist, wenn sich das anatomische Institut zu Rostock mit einer genügenden Anzahl von menschlichen Leichnamen versorgt sieht, so sollen, da die zu diesem Zwecke bisher schon bestandenen Vorschriften, besonders die Vorschriften vom 11. Jan., 19. März, 17. Septbr. und 7. Novbr. 1822 nicht ausreichend erscheinen, selbige in einigen Punkten noch näher bestimmt sein:

Demnach wird den Domanial-Aemtern und Stadtgerichten und den Obrigkeiten der Städte in dem Umkreise von 8 Meilen um Rostock befohlen,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0349
MV tut gut.

alle in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken aufkommenden Leichname

1) von Personen, welche wegen Capital-Verbrechen verhaftet sind und im Gefängnisse sterben,
2) von verhafteten Verbrechern, welche sich selbst entleiben,
3) von Personen, welche aus Armen-Cassen verpflegt wurden, wenn sich solche selbst entleiben und ihr Nachlaß zur Bestreitung der Kosten der Beerdigung ungenügend ist.
4) von Personen, welche an dem Orte, woselbst sie verstorben oder todt gefunden werden, völlig unbekannt sind, deren Angehörigkeit auch nicht zu ermitteln steht und deren Nachlaß unzureichend ist, um die Kosten der Beerdigung, der Untersuchung, eventualiter auch der Obduction, davon zu bestreiten,

jedes Geschlechts und Alters, es möge eine Gerichtswegen verfügte Obduction oder Section geschehen sein oder nicht, in dem Sarge oder Kasten, der sonst zur Beerdigung derselben erforderlich gewesen sein würde, für das anatomische Institut zu Rostock an den Dirigenten desselben (jetzt Professor Medicinalrath Quittenbaum), unerwartet dessen vorgängiger Requisition, gegen Erstattung der Transportkosten, übrigens aber unentgeltlich, ohne Zeitverlust abliefern zu lassen; welche Ablieferung nur dann unterbleiben darf, wenn in einzelnen Fällen besondere widerrathende Umstände eintreten sollten, oder die Körper schon wirklich in Fäulniß übergegangen sind. Sowie nun das Crimi-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0350
MV tut gut.

nal-Collegium zu Bützow und die Direction der Dömitzer Straf-Anstalten mit besonderer Instruction versehen sind, so wird von den obgedachten Behörden erwartet, daß sie den hier gegebenen Bestimmungen jedesmal pünktlich nachkommen werden.

§. 64. 65.

Die medicinische Bibliothek und der botanische Garten bei der Universität Rostock.

(cfr. Dth. l. c. S. 86. 87.)

§. 66. 67.

Das chemische Laboratorium und das Museum der Universität Rostock.

(cfr. Dth. l. c. S. 88.)

§. 68.

Die Hebammenschulen zu Rostock und Schwerin.

s. diese Schrift §. 41. — (cfr. Dth. l. c. S. 93.)

Zweites Capitel.

Von den Unterrichts-Heil-Anstalten.

§. 69.

Das medicinische Klinikum der Universität Rostock.

(cfr. Dth. l. c. S. 94.)

§. 70.

Das medicinisch-chirurgische Klinikum daselbst.

(cfr. Dth. l. c. S. 98.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0351
MV tut gut.

§. 71.

Die Großherzogliche Thierarzneischule zu Schwerin.

(cfr. Dth. l. c. S. 105. und d. Schrift §. 42.)

Drittes Kapitel.

Von den Anstalten zur Heilung der Krankheiten.

§. 72.

a. Apotheken.

(cfr. Dth. l. c. S. 127. — s. d. Schrift §. 44.)

b. Krankenhäuser.

§. 73.

Irrenheilanstalt Sachsenberg bei Schwerin.

(cfr. Dth. l. c. S. 130.)

§. 74.

Die Irrenheilanstalt St. Catharinen-Stift zu Rostock.

(cfr. Dth. l. c. S. 199.)

§. 75.

Das Domanial-Krankenhaus zu Schwerin.

(cfr. Dth. l. c. S. 210.)

§. 76.

Das Landarbeitshaus-Spital zu Güstrow.

(cfr. Dth. l. c. S. 213.)

Wegen Aufnahme der mit contagiösen Krankheiten behafteten Individuen bestimmte eine Reginimal-Verord-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0352
MV tut gut.

nung vom 16. Februar 1835 folgendes (Offic. Wochenbl. 1835. Nr. 20.):

„Alle Behörden des Großherzogthums werden befehligt: fortan keine Subjecte, die mit irgend einer contagiösen Krankheit behaftet sind, ins Landarbeitshaus zu Güstrow einzuliefern, indem bei der großen Menschenzahl, die in dieser Anstalt sich befindet, es sehr schwer hält, der contagiösen Krankheit Grenzen zu setzen;"

ferner:

„Wenn es bemerklich geworden ist, daß bei der Ausfertigung Unserer Verordnung vom 16. Febr. d. J. ein Irrthum sich eingeschlichen hat, so declariren Wir dieselbe dahin: daß nicht alle mit irgend einer contagiösen Krankheit Behafteten, sondern nur diejenigen, welche an einer epidemisch-contagiösen Krankheit leiden, z. B. die von Menschenblattern, der Ruhr, der Cholera ꝛc. Befallenen, von der Einlieferung ins Landarbeitshaus ausgeschlossen sein sollen, und befehlen allen Behörden des Landes, sich nach dieser nur mit älteren polizeilichen Vorschriften übereinstimmenden Verfügung aufs Genaueste und bei Strafe schwerer Verantwortung zu achten." (Regim. V. v. 22. Mai 1835. Offic. W. 1835. Nr. 21.)

Wegen Cur und Verpflegungskosten heimathloser Kranken bei Einlieferung ins Landarbeitshaus zu Güstrow verändertes Regulativ für diese Anstalt. (Regim. V. v. 22. Octbr. 1836. Offic. W. 1836. Nr. 40.)

7) Einzelne Communen können die von ihnen auf Verpflegung oder Cur eines heimathlosen Kran-

ken verwandten Kosten (wenn sie die Heimathlosigkeit des Kranken ausgemittelt und nachgewiesen haben) aus der Landarbeitshaus-Casse erstattet erhalten, in soweit der Kranke sich zur Einlieferung ins Landarbeitshaus eignet und diese Einlieferung von der Commüne auch wirklich angeboten worden ist. Jedoch hat die Ortsbehörde den Erkrankungsfall, sobald eine Vernehmung des Kranken möglich geworden, oder sie sonst Kunde von seinen Verhältnissen erhalten hat, dem Landarbeitshause anzuzeigen. Derselbe Fall tritt für einen heimathlosen Ausländer, wenn solcher als Vagabonde oder Bettler ergriffen worden, ein.

8) Das Landarbeitshaus kann die Kosten, welche durch die Krankheit eines eingelieferten Vagabonden oder Correctionairs erwachsen sind, von der Heimathsbehörde nur dann wahrnehmen, wenn diese Behörde an der verspäteten Wiederablieferung des eingelieferten Vagabonden oder Correctionairs Schuld ist.

§. 77.

Das Stadtarmen-Krankenhaus zu Schwerin.

(cfr. Dth. l. c. S. 230.)

§. 78.

Das Stadtarmen-Krankenhaus zu Rostock.

(cfr. Dth. l. c. S. 233.)

§. 79.

Das Stadt-Krankenhaus zu Wismar.

(cfr. Dth. l. c. S. 239.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0354
MV tut gut.

§. 80.

Das Stadt-Krankenhaus zu Güstrow.

(cfr. Dth. l. c. S. 245.)

§. 81.

Das Civil-Spital zu Ludwigslust.

(cfr. Dth. l. c. 247.)

§. 82.

Das Stadt-Krankenhaus zu Grabow.

(cfr. Dth. l. c. S. 250.)

§. 83.

Das Armen-Krankenhaus am Heiligen-Damm zu Doberan.

(cfr. Dth. l. c. S. 251.)

§. 84.

Des Verfassers Heil-Anstalt für Augenkranke und äußere Kranke.

(cfr. Dth. l. c. S. 258.)

Der Verfasser bemühete sich seit dem letzten öffentlichen Berichte in seiner Darstellung (l. c. S. 263.) fortwährend, wie dort erörtert wurde, für äußere Kranke und Augenkranke nach Kräften zu wirken. Es kamen in den 5 Jahren von 1835 bis 1840 — 586 an verschiedenen äußeren Krankheiten Leidende zur Behandlung und zwar 26 Individuen mit Knochenbrüchen, wovon eins den zerschmetterten Vorderarm durch Gangrän einbüßte; ein anderes, dem Trunke ganz ergeben und an Delirium tremens leidend, an diesem Uebel starb, als der complicirte Unterschenkelbruch, bei anhaltenden furchtbaren Delirien, durch keinerlei Vorrichtung coaptirt zu erhalten war. 31 Individuen mit Verstauchungen und Verrenkungen, — 157 mit verschiedenen Verwundungen, Entzündungszuständen,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0355
MV tut gut.

acuten und chronischen Geschwüren; 18 Individuen mit Tonsillar-Entzündungen; 24 mit Geschwülsten, 26 mit Gonorrhoeen, 8 mit Syphilis, 36 mit verschiedenen chronischen Hautkrankheiten, 230 mit Krätze, 6 mit Frostbeulen, 5 mit Knochenfraß, 5 mit Nabelbrüchen und 14 mit Wasserbrüchen, eingeklemmten Brüchen, Lippenscirrhus, Verbrennungen, Brand der Zehen, Spina bifida und Commotio cerebri. Ungeheilt blieben oder entzogen sich der Cur 18 Individuen, 1 an Gesichtskrebs Leidender wurde als unheilbar nicht aufgenommen, 1 Kind mit Spina bifida starb 3 Tage nach der Geburt, 1 vom Wagen gestürzter Mann an Commotio cerebri nach 12 Stunden; 1 Mann starb an Brand der Zehen.

An Augenkrankheiten Leidende meldeten sich 167 zur Cur und zwar mit den mannigfachsten Augenentzündungen 109 Individuen, davon blieben 7 ungeheilt; mit Augenschwäche 18, davon blieben 2 ungeheilt; mit schwarzem Staare wurden 9 Individuen vorgestellt, und 4 zur Cur angenommen, eins geheilt; mit grauem Staare, 5 Individuen, zwei wurden glücklich operirt, das dritte wegen gichtischer Diathese nur versuchsweise operirt, und als die Nachentzündung beseitigt war, des zu fürchtenden üblen Ausgangs wegen nicht wieder zur Operation gelassen; 2 mit Staphylomen wurden bloß vorgeführt, ein drittes Individuum mit Erfolg operirt; von 20 Individuen mit Hornhautflecken wurden 12 geheilt, 8 entzogen sich der Cur; von 2 schielenden Individuen wurde eins geheilt.

§. 85.

c. Bade- und Gesundbrunnen-Anstalten.

(cfr. Dth. l. c. S. 267.)

Die verschiedenen Bade- und Gesundbrunnen-Anstalten Mecklenburgs, wie der Verf. solche in seiner Darstellung ꝛc. von Seite 267 bis 339 ausführlich beschrieben hat, existiren auch im Jahre 1840 noch, und ist auch

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0356
MV tut gut.

in den letzten 5 Jahren nichts versäumt, um namentlich dem Seebade Doberan den gewonnenen Ruhm im In- und Auslande nicht allein zu erhalten, sondern möglichst zu vermehren.

Die Badedirection zu Doberan brachte unterm 27. Febr. 1835 zur öffentlichen Kenntniß (Mecklenb. Schwer. Anzeigen 18. Stück 1835.),

daß zur Genügung eines von mehreren Seiten ausgesprochenen Wunsches, die Vermiethung der herrschaftlichen Logirzimmer im Badehause am Heiligen-Damm für die Folgezeit in der Art geschehen soll, daß für die Ueberlassung derselben drei Zeitabschnitte gebildet werden und zwar

1) vom 1. Juni bis 5. Juli incl. 2) vom 6. Juli bis 9. August. 3) vom 10. August bis Ende der Saison. Der Miethpreis beträgt incl. eines Bettes a. Fürs Zimmer Nr. 1. — 24 Rthl. N2. — b. Nr. 2. — 12 Rthl. Nr. 3. — 24 Rthl. Nr. 4. — 12 Rthl. Nr. 5. — 24 Rthl. Nr. 6. — 18 Rthl. Nr. 7. — 35 Rthl. Nr. 8. — 18 Rthl.

Für jedes sonst noch verlangt werdende Bett sind zu bezahlen à Tag 8 ßl.; für die Aufnahme eines Wagens 4 ßl.; für jedes Pferd Stallgeld 2 ßl.; für eine Dachkammer à Tag 8 ßl.

Der Oberbade-Inspector ist beauftragt alle eingehende Anmeldungen entgegen zu nehmen und etwa erforderliche nähere Auskunft auf portofreie Briefe zu geben. Uebrigens wird am Heiligen-Damm eine Restauration gehalten und steht es den Badegästen frei auf ihren Zimmern oder an der Gasttafel gegen festgesetzte Preise zu speisen.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0357
MV tut gut.

In den Jahren 1838 und 1839 wurden zusammen 37651 verschiedene Bäder am Heiligen-Damm und in Doberan gegeben. Die vermehrte Zahl der Bäder am Heiligen-Damm im letzten Jahre resultirt wohl mit aus dem Anbau des Logirhauses daselbst, welches Bedürfniß für manche wahrhaft Kranke lange vorlag und nun sehr umsichtig berücksichtigt ist. Sobald der Plan, am Dammgehölze eine Straße zu gründen, wozu einige bereits fertige Häuser Hoffnung erwecken, zur Ausführung gekommen, möchten sich gewiß manche Familien dem Doberaner Seebade zuwenden, die zur Zeit aus naheliegenden Gründen dort fehlen. Die im vergangenen Sommer schon bewohnten zwei neuen Häuser bieten Bequemlichkeit und Stille dar. Jedes Haus enthält 7 Wohnungen mit Wohn- und Schlafzimmern, Leute-Localen und Küchen. Die Lage läßt kaum etwas zu wünschen übrig.

Gewiß ist es als wesentliche Verbesserung in Doberan zu betrachten, daß eine Fuhranstalt etablirt worden, die Jeden 2 bis 3 mal täglich zum Damm hin und zurück für 12 ßl. bringt; ferner daß die Wohnungen und Beköstigung viel billiger als früher zu haben sind. Sollte die Bade-Direction durch den Hinblick auf das nahegelegene Warnemünde, wo der Curgast umsonst in der Ostsee badet, nicht veranlaßt werden, auch am Heiligen-Damm, namentlich die kalten Bäder im Preise zu mindern? Der Verlust wäre wohl leicht dadurch zu ersetzen, daß die Vergünstigung Freibäder zu erhalten mehr beschränkt würde, da deren Zahl fast eben so groß, als die der bezahlten ist.

Daß unter den Badeknechten sich kein Schwimmer befindet, kann jedenfalls nur tadelnd bemerkt werden, mitunter setzen sich Wagehälse in augenscheinliche Lebensgefahr, der der Badeknecht als geübter Schwimmer am leichtesten im Stande ist, zu begegnen. Dieser Punkt möchte der Aufmerksamkeit der Badedirection wohl zu empfehlen sein. Statt der großen Mittagstafel würden kleinere in den Sä-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0358
MV tut gut.

len gedeckte Tische, wo Familien, Freunde und Bekannte traulicher sich zu einander gesellen könnten, den Wünschen vieler Badegäste entsprechen; ob dadurch aber auch, was in Doberan stets ein Stein des Anstoßes war, die besonderen Tafeln der höher Gestellten, Rang- und Etiquettensucht abgeschafft wären, ob der vermeintliche Zwang, stets im Spitzrock bei der Tafel erscheinen zu müssen — für ältere Leute, die sonst niemals mehr Leibröcke tragen, der Bequemlichkeit, der Gewohnheit und auch der Wärme wegen sich nur in Oberröcke kleiden, ist es ein wirklicher Zwang, und wählen diese, um der gewohnten Weise nicht entsagen zu müssen, wohl schon deswegen einen anderen Badeort — aufhörte, ist zu wünschen, steht aber zur Frage!

Eben so erfreuet sich Warnemünde einer fortwährenden Frequenz von In- und Ausländern, obgleich die nächste Umgebung nur als Steppe gelten kann. Auch die muriatisch-salinische Eisenquelle zu Goldberg scheint wieder aufblühen zu wollen. Ein neuer Besitzer wirkt wenigstens sehr thätig dafür und war der Besuch im Sommer 1839 zahlreicher als seit mehreren Jahren. Den Untersuchungen des frisch aus der Quelle geschöpften Wassers zufolge, änderte es seine Bestandtheile seit der Entdeckung nicht. Diese Versuche wurden vom Verfasser in den Schweriner Anzeigen vom Jahre 1839 veröffentlicht. Seit Jahren bewies der Gebrauch des Goldberger Bades bei vielen Kranken sehr heilkräftige Wirkungen; möchten die vaterländischen Aerzte diese mehr beachten und unter Umständen nicht das im Auslande für manche Kranke suchen, was das Vaterland ihnen bietet.

Im 14. Paragraphen dieser Schrift wurde schon bemerkt, daß weder in der Medicinal-Ordnung von 1830, in den späteren Nachträgen bis zur neuesten Zeit, noch de facto gesetzliche Bestimmungen wegen Beaufsichtigung der Medicinal-Anstalten durch die Medicinal-Commission

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0359
MV tut gut.

existirten, daß die Medicinal-Commission weder interessirt noch befugt zu sein scheine, von allen aufgeführten Heilanstalten irgend Notiz zu nehmen ꝛc.

Eine Controle derselben durch die oberste Medicinal-Behörde fehlt jenen Anstalten eben sowohl, als die Medicinal-Ordnung auch überhaupt keine Normen über die Gründung, Einrichtung und Erhaltung von Krankenhäusern enthält. Möchte die Staats-Regierung diese wichtigen Angelegenheiten berücksichtigen und sie zum Heile der Leidenden ordnen!

Dritter Theil.

Sanitätspflege.

Die Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830 erwähnt der Sanitätspflege in Mecklenburg mit keiner Zeile. Es sind für diesen so hochwichtigen Zweig eines geregelten Medicinalwesens in den letzten 10 Jahren von 1830 bis 1840 auch nur wenige der älteren Bestimmungen, ohne Veränderung ihres Inhaltes wieder in Erinnerung gebracht, nur einzelne neue Verfügungen erlassen und durch das officielle Wochenblatt veröffentlicht. Die Sanitätspflege bewegt sich demnach im Jahre 1840 in demselben alten Gleise wie im vorigen Jahrhundert, die veröffentlichten Normen sind weder den Anforderungen der neueren Zeit gemäß verbessert, noch durch Berücksichtigung nothwendiger Zusätze der Vollkommenheit und Ausführlichkeit näher gebracht.

Nur der Staat ist in Bezug auf Gesundheitspflege der wohlgeordnetste, in welchem polizeilich, so viel möglich für das physische Wohl der Staatseinwohner gesorgt wird, indem deren Gesundheit den wichtigsten Theil des Lebensglückes ausmacht und für den Staat selbst den größten Gewinn trägt.

Beschäftigungen, Gewerbe, Unwissenheit, Unvorsichtigkeit, Leichtsinn, sinnliche Triebe, Unmäßigkeit in Genüssen verschiedener Art, Schuld der Nebenmenschen, hoher Luxus

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0361
MV tut gut.

merkantilische Gewinnsucht, Einwirkung äußerer physischer Umstände beeinträchtigen und zerstören die Gesundheit der Menschen leider nur zu vielfältig. Gegen manche Gefahren und Unglücksfälle kann und wird der verständige Staatsbewohner sich selbst schützen, gegen unendlich viele auf Gesundheit und Leben heimlich und offenbar feindlich andrängende Umstände kann er selbst und der große Haufe nur durch den Staat, bei einer gut geordneten Sanitätspolizei, geschützt werden. Die Nothwendigkeit einer allgemeinen Polizei zur Sicherheit des Staats wird überall anerkannt, der Nutzen der Sanitäts-Polizei, deren Aufgabe die Sicherung der Gesundheit der Staatsbewohner ist, wird zwar ebenfalls anerkannt, doch in der Praxis, namentlich in einzelnen Staaten, sehr vernachlässigt, als gleichgültiger Gegenstand angesehen; Staatsmänner beschönigen die Mangelhaftigkeit der Sanitäts-Polizei wohl mit der Aeußerung, neue besondere Einrichtungen in dieser Beziehung wären entbehrlich, da ja Alles seinen guten Gang ginge, oder wenn Verbote über alle der Gesundheit schädliche Dinge erlassen würden, so errege man erst die Aufmerksamkeit der Menge auf Gegenstände, welche sie vorher nicht beachtete, und gebe Veranlassung zum Dawiderhandeln. Vergleicht man die Gesetzgebung der älteren Zeit zur Erhaltung der Gesundheit der Menschen mit der der neueren, so erkennt man leicht, daß die Sorge für das physische Wohl der Staats-Einwohner den bedeutenden Fortschritten in der Aufklärung keinesweges die Waage hält. Die Ursachen der schlechten, vernachlässigten, oder der Willkür und dem Zufalle überlassenen Verwaltung der Sanitäts-Polizei möchten besonders darin begründet sein, daß die obersten Staats-Behörden die mannigfachen der Gesundheit nachtheiligen, sie zerstörenden oder unterminirenden Einwirkungen nicht hinreichend kennen, und außer Stande sind, genügend einzusehen und zu berechnen, wie durch eine wohlgeordnete, vollständig eingerichtete und

ausgeführte Sanitäts-Polizei unendlich vielen Gefahren vorgebeugt und viel Elend von den Staatsbewohnern abgehalten werden kann. Den wahren Weg zur Beförderung und Sicherung des physischen Gesundheitswohles der Menschen läßt man ungeebnet, während Chausseen, Dampfschiffe, Eilposten eingerichtet und unausgesetzt verbessert werden. Nur beim Eintreten gefährlicher Seuchen fühlt man den Mangel einer geordneten medicinischen Polizei, denn jetzt erörtert ein Gesetz das andere, man vergißt aber, daß jedes Nothrad dem Mechanismus im Staate nicht sofort aufhelfen, sondern nur einseitige Hülfe schaffen kann. Nur der Arzt kann die Nothwendigkeit einer geordneten, exacten Sanitäts-Polizei richtig erkennen, da nur er die Fehler der verschiedenen Stände in Bezug auf Sorge für eigenes und fremdes Wohl erfaßt, nur er die verschiedenen nachtheiligen Einflüsse, die der Gesundheit und dem Leben drohen, auffinden und richtig beurtheilen kann, auch kein Anderer so zweckmäßige Mittel und Wege zum Vorbeugen und zur Beseitigung der Schädlichkeiten aufzufinden im Stande ist.

Bereits oben deutete der Verfasser an, daß erst dann aus der am zweckmäßigsten organisirten Medicinal-Polizei in der Praxis ersichtlicher Nutzen resultiren könne, wenn jeder Ortspolizei-Behörde der competente Kreisphysikus als ärztliches Mitglied beigeordnet werde. So lange die Sanitäts-Polizei nur in den Händen der Polizei-Behörden allein bleibt, wird sie schwerlich besonders verbessert werden, weil jene weder die dazu erforderliche Einsicht, und deshalb auch nicht das lebendige Interesse dafür besitzen, noch beim Mangel der Zeit, die durch ihre übrigen gehäuften Geschäfte schon ganz in Anspruch genommen wird, den ernsten Willen haben können, auf alle mögliche Weise zur Erreichung der höchsten Zwecke zu wirken, eben deswegen auch die beste Polizeigesetzgebung in Bezug auf Verhütung und Begegnung der Gefahren für das Gesund-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0363
MV tut gut.

heitswohl ihr Ziel verfehlt. Möchten die Regierungen die Ueberzeugung aufnehmen, daß dies Ziel nur erreicht werden kann, wenn das ärztliche Mitglied jeder allgemeinen Polizei-Behörde alle medicinisch-polizeilichen Gegenstände beaufsichtigt, untersucht und über vorkommende Fälle entscheidet, wornach denn bei allen Contraventionen nach den Medicinal-Polizeigesetzen von der so constituirten Behörde gerichtet wird.

Den Kreisphysikern als Polizeiärzten ist in Mecklenburg zwar die Bewachung des Sanitätswesens übertragen, im 20. Paragraphen dieser Schrift sind aber schon manche Uebelstände vorgeführt, welche der Ausführung dieses Geschäftes entgegenstehen. Sollen sie Contraventionen immer nur den allgemeinen Polizeibehörden oder den Gerichten anzeigen, so bringt dies erfahrungsgemäß wenig Nutzen und stempelt den Polizeiarzt blos zum Denuncianten.

Um das Sanitätswesen zu verbessern, räume der Staat diejenigen Hindernisse zuvor aus dem Wege, welche seinem Gedeihen in der Praxis entgegenstehen: er sorge dafür, daß den Staatsbürgern früher in Schulen, dann in Kirchen und verständlichen Schriften, Wochenblättern, Kalendern Aufklärung und Belehrung über die verschiedenen sanitätspolizeilichen Gegenstände und ihre Beziehung auf das Gesundheitswohl ertheilt, erläuternde Beispiele vorgeführt, dem Aberglauben und den Vorurtheilen entgegengearbeitet werde; die Staatsgewalt überzeuge die Einwohner ferner, wie alle und jede Sanitäts-Polizei nur zu ihrer eigenen Wohlfahrt bestehe, der Staat sie blos anordne und ausführe, weil die einzelnen Bewohner dies nicht vermögten, indem nur er die Mittel besitze, den Zweck zu erreichen, nur er dahin sorgen könne, daß alle Einwohner zur Befolgung der Gesetze angehalten und die beaufsichtigenden Behörden und Medicinal-Personen wegen Pflichtversäumung bestraft würden.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0364
MV tut gut.

Die Einrichtung der Sanitäts-Polizei erscheine als ein systematisch-wohlgeordnetes Ganze; alle ihre Gegenstände müssen unter bestimmten Gesetzen stehen, letztere nach Umständen sofort erzeugt, ihre pünktliche Ausführung überwacht werden; die Vorschriften wegen Sorge für reine Luft, Reinhaltung der Straßen, Ströme, Bäche, Viehschlachten, Anlage nachtheiliger Fabriken, Sicherung gegen Ansteckung in Krankheiten ꝛc. ꝛc., nützen nur wenig, wenn deren Ausführung nicht unter besondere Controle gestellt ist, jede Contravention nicht unabläßig bestraft wird, und die Behörden bei Vernachläßigung ihrer Pflichten nicht doppelt bestraft werden. (cfr. Wildberg's Jahrbuch der Staats-Arzneikunde, Bd. 2. H. 2. S. 231.)

Wie mangelhaft überhaupt Mecklenburg's Gesetzgebung in Bezug auf das Sanitätswohl bisher dasteht, wie nur das starre Gesetz, ohne jede Erläuterung der auf die Gesundheit der Menschen nachtheiligen Gegenstände gegeben, wie unendlich viele höchst wichtige Gegenstände ganz unberücksichtigt geblieben, werden die folgenden Paragraphen genügend beweisen.

Erste Abtheilung.

Von der Sorge für die Reinheit der Luft und gesunde Wohnungen.

§. 86.

Reinigung der Straßen.

(cfr. Dth. l. c. S. 340.)

Die Magistrate sollen dahin sehen, daß die Gassen und öffentlichen Plätze rein erhalten werden, und den Einwohnern bei einer namhaften Strafe auferlegen, wöchentlich 2 mal vor den Thüren und Häu-

sern zu kehren und zwar Abends vor beiden Tagen, wo der Straßendung weggefahren wird, daher denselben auf einen Haufen zusammenbringen zu lassen. Misthaufen sollen nicht mehrere Tage lang in den Gassen und vor den Häusern liegen bleiben, damit die Passage weder gehemmt, noch die Luft ungesund dadurch werde. Die Abtritte an den öffentlichen Gassen und die Ausflüsse dahin sollen durchaus nicht gestattet, auch nicht geduldet werden, daß thierischer Unrath, sei es bei Tage oder bei Nacht, auf die Straße oder auf Kirchhöfe geschüttet werde. Eben so wenig soll es geduldet werden, daß menschliche Excremente zum Ekel des Publikums auf den öffentlichen Gassen liegen und dahin abgespült werden; sondern sie sollen so lange bis der Dreckwagen kommt, mit dem Auskehricht in einem Tobben, Balgen und sonstigen Behältern resp. im Hause und auf den Höfen behalten, und sodann mit einander vermengt oder bedeckt aus dem Behälter in den Wagen gestürzt werden. Der Pferdeunrath von Kornwagen soll zusammengefegt und auf einen Haufen gebracht, Schweine, Hammel, Hühner und Gänse, welche die zusammengekehrten Haufen auseinanderwühlen, auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen nicht geduldet werden.

Für die Städte Schwerin, Rostock und Güstrow, besonders aber für Wismar, sind zweckmäßige Einrichtungen in Bezug auf die Fortschaffung des verschiedenen Unraths aus Häusern, Höfen und von der Straße vorhanden. (Dth. l. c. S. 341—343.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0366
MV tut gut.

Niemand soll seinen Nachbarn zum Ekel über 14 Tage lang Mist in seinem Hofe liegen lassen, und wer aus seinem Stalle Mist oder anderen Unrath ausfahren will, darf denselben nicht über 24 Stunden auf der Gasse liegen lassen ꝛc. (Dth. l. c. S. 342.)

Die neueste dieser Verordnungen für die Stadt Schwerin lautet:

Da die unterm 19. Decbr. 1787, 29. Jan. 1789, den 8. März 1809 ergangenen Vorschriften wegen Reinigung der Straßen in Schwerin und wegen Freihaltung derselben von Gegenständen, welche die Passage darin hemmen, von manchen Einwohnern nur mangelhaft befolgt oder ganz außer Acht gelassen und dadurch die Zwecke dieser polizeilichen Anordnungen theilweise verfehlt sind, jene Erlasse auch einer Erweiterung und Vervollständigung bedürfen, so wird verordnet:

1) Ein jeder Hauseigenthümer oder Bewohner ist verpflichtet, wöchentlich 2 mal die Straße vom Hause c. p. ab, bis zur Mitte derselben vor dem Eintreffen des Straßenwagens gehörig fegen und reinigen und den Gassenunrath auf einen Haufen bringen zu lassen.

2) Hauskehricht, Torfasche und anderer dergleichen Unrath darf nicht auf die Straße geschüttet, sondern muß in geeigneten Behältern in den Häusern oder auf den Höfen bis zur Ankunft der Straßenwagens aufbewahrt und dann auf denselben gebracht werden.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0367
MV tut gut.

3) Es ist untersagt, Bauholz in den Gassen abladen und verzimmern zu lassen, sowie Baumaterialien, Bauunrath, Lehm oder Dung auf denselben zu lagern, nicht minder bei Tage oder zur Abend- und Nachtzeit Wagen außerhalb des Gebrauchs vor den Thüren nnd auf der Straße stehen zu lassen.

4) Bei Bauten und Reparaturen darf die Befriedigung der Baustelle nicht über 5 Fuß hoch sein, am wenigsten die Straße beengen und daher in schmalen Gassen höchstens 4 Fuß vorspringen.

Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Strafe ad. 1. 2. von 16 ßl. und ad. 3. 4. von 2 Rthl.

Das Polizei-Amt soll auf genaue Beobachtung dieser Verordnung strenge wachen und Uebertretungen gesetzlich rügen. (Regim. Verordn. v. 15. Novbr. 1837. O. W. 1837. Nr. 43.)

§. 87.

Reinhaltung der Gräben, Ströme, Bäche, Gruben ꝛc.

(cfr. Dth. l. c. S. 343.)

§. 88.

Entfernung todter thierischer Körper von den Wohnungen.

(cfr. Dth. l. c. 344.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0368
MV tut gut.

§. 89.

Schlachten des Viehes in Schlachthäusern.
(cfr. Dth. l. c. S. 345.)

§. 90.

Anlage der Gesundheit schädlicher Fabriken in Städten.
(cfr. Dth. l. c. S. 345.)

§. 91.

Sicherung gegen die Ausdünstung der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen.
(cfr. Dth. l. c. S. 347.)

§. 92.

Kirchenbegräbnisse.
(cfr. Dth. l. c. S. 347.)

§. 93.

Kirchhöfe.
(cfr. Dth. l. c. S. 348.)

§. 94.

Höhe der Wohnungen.
(cfr. Dth. l. c. S. 350.)

Die Gesetzgebung Mecklenburgs berücksichtigt in diesen 9 Paragraphen die einzelnen darin enthaltenen Gegenstände, sie befiehlt den Einwohnern die Beachtung, den Behörden die Bewachung der Vorschriften, damit die Veranlassung zur Luftverderbniß auf den Straßen und in den Wohnungen vermieden werde; es tritt aber nur das starre Gesetz in diesen Bestimmungen hervor, ohne irgend eine faßliche Erörterung der einzelnen Gegenstände zu ge-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0369
MV tut gut.

ben, die Einwohner über die wohlthätigen Einflüsse der reinen Luft auf Gesundheit und Leben, sowie über die nachtheiligen der verdorbenen, mit schädlichen Dünsten und Gasarten vermischten aufzuklären, ohne das Entstehen der einzelnen am schädlichsten wirkenden Luftarten und die augenblicklichen Störungen, welche sie hervorbringen, zu bezeichnen. Zu den schädlichen Luftarten gehören nun:

1) das kohlensaure Gas (Kohlenstoff=Gas, fire Luft) findet sich vorzugsweise in den untersten Schichten der Atmosphäre, weil es specifisch schwerer gegen die übrigen Gasarten ist. Mit Azot gemengt füllet es die Höhlen und Grotten vulkanischer Länder: in der Hundsgrotte bei Neapel und in der sogenannten Schwefelhöhle bei Pyrmont, worin Unvorsichtige schon ihren Tod fanden. Kohlendampf aus Meilern tödtete 3 Personen in freier Luft sehr plötzlich. (Hufeland's Bibliothek, Bd. 5. St. 3.) Ueberall wird es erzeugt, wo eine große Menge Menschen in einem eingeschlossenen Raume sich befinden, ferner bei der Gährung vegetabilischer Stoffe in Wein= und Bierkellern, auf Fruchthöden, in Tanzsälen, Schauspielhäusern, sowie auch durch Dämpfe von glühenden Kohlen. Das kohlensaure Gas findet sich in größerer oder geringerer Menge mehr und minder mit ähnlichen, nicht selten positiv schädlichen Stoffen gemengt. An den genannten Orten ist in vorkommenden Fällen der Gang, die Dauer, Verschiedenheit und Heftigkeit der Zufälle vorzüglich von dem quantitativen Antheil fremder, nicht athembarer Luftarten neben den kohlensaurem Gase abhängig.

2) das entzündbare Gas (Hydrogengas; Wasserstoffgas) entwickelt sich vorzugsweise bei Eröffnung lange verschlossener Brunnen, Wasserröhren, ferner in Grüften, Kloaken, gemeinhin dann aber in Verbindung mit der Stickluft.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0370
MV tut gut.

3) die Stickluft, die als nothwendiger Bestandtheil der Atmosphäre den Menschen dann schon gefährlich werden kann, wenn in geschlossenen Räumen, ohne Lufterneuerung, das Verhältniß des vorhandenen Sauerstoffes durch das Athmen vieler Menschen, oder durch das Brennen von Kerzen auffallend gestört worden ist, entwickelt sich als Product der Pflanzenwelt, so lange Pflanzen an dunkeln Orten dem Sonnenlichte unzugänglich sind, ferner bei Verpuffen des Schießpulvers, wo sie mit der fixen Luft verbunden hervortritt. Endlich findet man sie in Verbindung mit den Wasserstoffgase in Kloaken und Grüften, bei deren Reinigung eine eben so plötzliche als die höchste Lebensgefahr entsteht.

4) die Dämpfe brennender Holzkohlen, von ausgelöschten Talglichtern, Oel, Wachs, Theer, Terpentin ꝛc. Der allbekannte sogenannte Kohlendunst, in welchem eine noch wenig genau bestimmte Gasart, oxydirtes Kohlenstoffgas vorhanden sein soll, ist nach Remer (s. dessen gerichtliche Chemie, Bd. 2. S. 413. Nicolai a. a. O. Bd. 2. S. 386.) ein nicht vollkommen oxydirter Kohlenstoff und erzeugt sich leicht dadurch, daß die Klappe der Stubenöfen eher verschlossen wird, als bis alle flüchtige Theile des Holzes vollkommen verkohlt sind. Es verbreitet sich dann ein unangenehm riechendes Luftgemenge im Zimmer, welches im hohen Grade irrespirabel ist, Schwindel, Kopfweh, Erbrechen und Erstickungstod veranlaßt, wenn der Mensch nicht schnell an die frische Luft kommt. Dieselbe Luftart entwickelt sich, wenn bei verschlossenen Fenstern und Thüren glühende Kohlen in Becken oder Feuerkiepen im Zimmer befindlich sind; sie bringt alle sich hier aufhaltende Individuen in Lebensgefahr, besonders Schlafende, selbst wenn weder Rauch oder übler Geruch wahrzunehmen sind. Die

tödtliche Luft wirkt ohne sich den Sinnen bemerkbar zu machen. Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern ist bei der großen Gefahr im Preußischen Staate mit 3 bis 10 Rthl. Geld- oder willkürlicher Gefängnißstrafe belegt. (Zeller's Medicinal-Polizei, Th. 1. S. 135.)

5) die faulenden Dünste todter Thiere, fauler Miste, Abtritte, stehender fauler Wasser.

6) die Ausdünstungen stark riechender Körper in Zimmern und verschlossenen Gemächern und Kisten, als Lilien, Tuberosen, Bohnenblüthen, Rosen, Heu, Safran, Oleander, Flieder, Geißblatt ꝛc. erregen mitunter lebensgefährliche Zufälle.

Sämmtliche vom Einathmen der 4 erstgenannten Gasarten entstehende Wirkungen scheinen vorzugsweise auf ein schnelles Zurücktreiben des Blutes aus den Lungen zum Herzen hin sich einzuschränken. Es entsteht zuerst ein Gefühl von Wärme und Vollheit in der Brust, Zittern, Herzklopfen, große Eingenommenheit und Schwere des Kopfes, Müdigkeit, Schläfrigkeit, unerträgliches Ohrensausen, Gesichtsverwirrung, Schwindel, Betäubung, große Neigung zum Schlafe, Verminderung der Kräfte und zuweilen eine unwiderstehliche Neigung dem Einflusse des tödtlichen Dampfes ausgesetzt zu bleiben; in anderen Fällen entstehen heftige Kopfschmerzen, sehr erschwerte, schnarrende oder aufhörende Respiration, Uebelkeit, Erbrechen, Aufhören der freiwilligen Bewegungen und der Sinnesfunctionen, tiefer Schlaf und ein Zustand von Scheintod, in welchem sich die Glieder zuweilen biegsam, zuweilen steif und krumm befinden. Die Wärme ist dieselbe als vor dem Zufalle und erhält sich so lange in demselben Zustande; das Gesicht ist zuweilen roth und violett, die Blutgefäße sind angeschwollen, ein andermal ist es blaß und bleich, zuweilen sind die Schließmuskeln auch erschlafft, daher die unwillkürliche Aussonderung der Excremente und

des Urins. Das Temperament des von der Asphyxie befallenen Individuums hat einen bedeutenden Einfluß auf die Entwickelung eines oder des anderen Symptom's.

Die Leichen der durch Kohlendampf Umgekommenen haben ein aufgetriebenes, rothes Gesicht, beide Lippen von blauer Farbe, die Zähne liegen fest aneinander, oft ist die Zunge eingeklemmt. Aus Mund und Nase fließt ein übelriechender schäumender Speichel und Schleim, die Augenlidspalte ist geschlossen oder halb offen und die verdrehten rothen Augen scheinen durch. Der Unterleib ist aufgetrieben, weich, die Finger krumm zusammengezogen, Nägel blau. Der ganze Körper blau gefleckt, der Körper bleibt lange warm und biegsam. Innerlich finden sich die Zeichen des Schlag- und Stickflusses.

Die Vorhersage bei den in Gasarten Erstickten ist theilweise von den bei der Darstellung des durch mechanische Verhinderung der Circulation entstandenen Scheintodes entwickelten Momenten, theils von dem Umstande abhängig, daß die Ausführung der Rettungsversuche so schwierig ist. Das Herausbringen des Erstickten aus der fixen Luft eines Kellers, aus der entzündlichen einer Cisterne, aus dem hydrogenisirten Stickgas einer Gruft, ist für die Helfer eben so lebensgefährlich, als die Versuche an Ort und Stelle unmöglich sind. Der dadurch entstehende Zeitverlust hat einen eben so entscheidenden als nachtheiligen Einfluß auf die Vorhersage.

Die Gegenwart der angegebenen gefahrvollen Stoffe auszumitteln, da wo Berufsgeschäfte den Besuch verdächtiger Orte der Art gebieten und erfordern, dazu dient vorzüglich ein an einer langen Stange befestigtes brennendes Licht, dessen Flamme hier gleichsam als ein Eudiometer zu betrachten ist. Erlischt dasselbe, oder wird es auch nur kleiner und verändert sich die Farbe der Flamme, so kehre man um, denn die Atmosphäre in welcher kein Licht brennt, ist zu arm an Lebensluft, um in derselben ohne

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0373
MV tut gut.

Lebensgefahr athmen zu können. Vorsichtsgemäß mache man mit einer brennenden Kerze den zweiten Versuch den verdächtigen Ort zu betreten, wenn er vorher mit Sauerstoff versehen worden, indem man Feuer an dem Eingange anzündet, ihn lange offen stehen läßt und ihn auf diese Weise mit der Atmosphäre in Verbindung setzt, oder auch öfter viel Wasser hineingießt. (Henke's Zeitschrift 4tes Ergänz.-Hft. S. 190.) Daß das Fortbrennen eines Lichts in einer gegebenen Luftart kein sicheres Zeichen ist, daß sie auch zum Athmen tauglich sei, lehrte ein Vorfall zu Elberfeld bei Reinigung eines Brunnens. Derselbe roch stark nach Kohlendunst, es wurde ein Topf mit Feuer hinabgelassen, welcher ausbrannte. Am andern Morgen stieg ein Arbeiter mit einer Lampe in den 55 Fuß tiefen Brunnen, kaum unten angelangt, fiel er auch schon hin, obgleich die Lampe 1½ Stunden noch dumpf fortbrannte. Ein zweiter Arbeiter ließ sich in einem Fasse in den Brunnen hinab, legte den Betäubten hinein, während des Hinaufwindens wurde er selbst ohnmächtig; ein dritter Arbeiter rettete ihn, wurde aber selbst das Opfer. (cfr. Henke, 4tes E.-H. S. 194. 195. 197.) Ist man über die Natur des Gases in Gewißheit, ist es z. B. kohlensaures Gas, so muß man Wasser oder mit Kalk vermischtes Wasser hineingießen; das bloße Offenhalten solcher Orte reinigt sie nicht, weil das schwere kohlensaure Gas keinen Wechsel mit der Atmosphäre eingeht und sich nicht von derselben vertreiben läßt; es nimmt vermöge seiner Schwere stets den untersten Raum des Gemaches ein, weswegen dieser besonders zu untersuchen ist, wobei man aber alles Niederbeugen zur Erde vorzüglich vermeiden muß; erst dann, wenn ein Licht nach allen Richtungen hin ungestört fortbrennt, ist man gegen Gefahr gesichert. Das Wasserstoffgas strömt hingegen in solchen Räumen sehr leicht aus; ein an solche Orte gebrachtes Licht reinigt sie schnell durch Anzünden. Doch muß man,

so schnell auch durch die dabei entstehende Explosion das Gas verzehrt wird, sich dort vor brennenden Körpern hüten, und diese Reinigungs-Art durchaus nicht anwenden, wo die Ortsbeschaffenheit durch dieses Experiment gefährdet werden könnte. (Schneider, die Gifte; §. 421.)

Die erste und wichtigste den Verunglückten zu leistende Hülfe besteht darin, daß sie so schnell als möglich an die freie und frische Luft gebracht und (Schneider §. 432.) dann zweckgemäße Rettungsversuche ruhig und folgerecht, niemals bunt durch einander und tumultuarisch angewandt werden. (cfr. Dth. l. c. S. 595. Zeller's Medicinal-Polizei Bd. 1. S. 161.) Der Verunglückte wird in die für die Rettungs-Versuche zweckmäßige Lage gebracht, nachdem er von aller eng anliegenden Bekleidung, Halsbinden, Schnürleibern ꝛc. vorsichtig befreiet, Kopf und Oberleib weich und höher gelagert ist als der übrige Körper. Man sucht nun zuerst die schädliche Luft aus den Lungen zu entfernen, indem man die Brust abwärts, den Bauch aufwärts drückt. Man übergießt ihn einigemal mit kaltem Wasser, reibt Gesicht und Brust öfterer mit kaltem Essig, läßt ihn zur Ader, wenn das Gesicht sehr aufgetrieben und braun ist, die Adern von Blut strotzen; man wendet das Tropf- oder Spritzbad aus einer Höhe von 6—8 Fuß auf den Kopf, Nacken, Rückgrad, Gesicht, Herzgrube und Geschlechtstheile an; es werden kalte Kopfbegießungen, (5 und mehr Eimer Wasser werden nach und nach dem im warmen Bade Sitzenden über den Kopf gegossen), kalte Wasserüberschläge auf den Kopf, mittelst Tücher oder Thierblasen gemacht. Es werden laue Klystiere von Chamillenthee und Essig alle Halbe- oder Viertelstunden gegeben, Einspritzungen in den Magen von Wein, Branntwein mit Wasser durch eine elastische Röhre, gemacht, die Fußsohlen und Handflächen scharf gebürstet, der Schlund wird mit einer in Salmiakgeist getunkten Feder gekitzelt, die Füße werden in Senfteige gewickelt

und mit einem Blasebalge Luft eingeblasen. Stellen sich Lebenszeichen ein, so wird das Individuum abgetrocknet und erwärmt, zeitweise aber noch im Gesichte mit kaltem Wasser oder Essig bespritzt. Stellen sich mehrere Lebenszeichen ein, so darf man die Versuche nicht aussetzen, aber auch nicht beeilen, nur mit der Zunahme der Lebensäußerungen vermindert man die Versuche. Hat das Individuum sich mehr erholt und vermag zu schlucken, so reicht man Fliederthee mit Essig oder einige Löffel Wein, Glühwein.

Fruchteten die bisherigen Versuche nicht, so tröpfelt man Siegellack, Pech auf die Haut, brennt mit glühendem Eisen, applicirt Nadelstiche unter die Nägel, Tropfbäder von kochendem Wasser auf die Brust, setzt auf Brust und Bauch große Schröpfköpfe. Etwa 4 bis 6 Stunden müssen die Versuche fortgesetzt werden; sind sie erfolglos, so läßt man den Verunglückten noch 24 Stunden warm zugedeckt im Bette liegen, oder bedeckt ihn mit warmer Asche, mit Pferdemist und wiederholt von Zeit zu Zeit noch einzelne Versuche.

Daß in vielen kleineren Städten Mecklenburg's die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze keinesweges nach Gesetzes-Vorschrift statt findet, davon überzeugt jeden Beobachter der Augenschein. Nur in größeren Städten, Rostock, Schwerin, Wismar, Güstrow existiren Dreckwagen, die den Kehricht und jedweden Unrath abholen und außer der Stadt fahren, dennoch wird auch über diese Einrichtungen in öffentlichen Blättern oft genug ein bitterer Tadel wegen lässiger Betreibung ausgesprochen. Wenn in kleinen Ackerbau treibenden Städten die Woche 2 mal die Straßen gereinigt werden, so schleppt jeder Hausbesitzer den Dung zu dem kleineren oder größeren Ablager seines Hofes hin; hier modert bald

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0376
MV tut gut.

ein Gemenge Unrath von Menschen, Thieren, Straßendung, Vegetabilien ꝛc. und verpestet um so mehr den oft von hohen Häusern eingeschlossenen Hofraum, wo dessen Mephitis kein Luftzug verwehen, dieselbe sich den Wohnhäusern leicht mittheilen kann. Das Gesetz: „es soll „Niemand seinem Nachbaren zum Ekel über 14 „Tage lang Mist in seinem Hofe liegen lassen" kommt in kleineren Städten niemals zur Anwendung, weil hier aller Dung nur 2 mal im Jahre auf die Straße gebracht und daselbst seine Qualität den Geruchsorganen arg genug zudringt, bis er zum Acker hingeschafft ist.

In kleinen an Landseeen gelegenen Orten — namentlich auch in Plau — wird der Dünger außerdem noch durch das sogenannte Mosten vermehrt und ersetzt, indem im Frühjahre und Herbst Hunderte von Fudern Seetang aus den Seeen gefischt, unmittelbar am Ufer der längs der Stadt fließenden Elde zu großen 8 Fuß hohen und breiten Haufen ausgeladen, hier Wochenlang modert, bis er nach und nach zum Felde hingefahren wird. Die aufsteigenden, eigenartigen Dünste verpesten die ganze Umgegend. Weshalb die Ortspolizei dem nicht begegnet, ist kaum abzusehen, da jene schädlich wirkenden Haufen füglich am Seeufer außerhalb der Stadt Platz hätten.

Reinhaltung der Straßen ist eben so nothwendig für die Gesundheit der Ortsbewohner, als ihre gute Lage. Vorzugsweise dient ein gutes Straßenpflaster in Städten dazu, den Boden trockner zu legen und die Reinigung zu erleichtern. Ist das Pflaster von zu weichem, leicht Staub erregendem Material, so nehmen bei Winden und in trockner Jahreszeit die Augen leicht Schaden, auch werden die Lungen durch das Einathmen nachtheilig afficirt. Sind Pflaster und Rinnen schlecht, von sehr ungleichen Steinen, wie noch häufig in kleinen Städten gelegt, so stagnirt der Schmutz in Wassergruben und Rinnen, geräth bei warmer Witterung in faule Gährung, deren Me-

phitis die Atmosphäre verdirbt und wieder der Gesundheit schadet, namentlich wenn die Gassen nicht gehörig mit Wasser ausgespült werden. In den letzten 10 Jahren ist zwar viel für Verbesserung des Straßenpflasters geschehen, jedoch zeichnen sich manche kleine Städte noch sehr durch schlechte Steindämmung aus; wohin auch noch der unverantwortliche Unfug gehört, daß die Fuhrleute der Städte Bauschutt, zerbrochene Ofenkacheln und Mauersteine, Kehricht und Sand nahe vor den Thoren auf Plätze und Wege abstoßen und hier Hunderte von solchen Schmutzhügeln, zum Scandal einer geregelten Polizei liegen bleiben, bis der Regen sie auseinander schlemmt oder Fußgänger und Fuhrwerke sie zertheilen. (Remer l. c. S. 433.)

Wenn die Reinhaltung der Gräben, Ströme, Bäche und Gruben sorgsamer von Behörden bewacht würde, so wäre der Zweck der Sanitäts-Polizei (Reinheit der Atmosphäre) eben sowohl, als auch mancher andere Uebelstand, z. B. Verbesserung schlechter Wege, durch Ablauf des darin stagnirenden Wassers zu den Gräben hin aufgehoben.

Wegen Entfernung todter thierischer Körper von den Wohnungen bestimmt das Gesetz:

„Alles verreckte Vieh soll von den Frohnknechten in hinlänglicher Entfernung von den Wohnungen der Menschen so tief in die Erde verscharrt werden, daß es weder von Schweinen aufgewühlt, noch von Hunden aufgekratzt werden kann. Das verreckte und abgelederte Vieh zum Fraß für die Jagdhunde nahe bei Städten, Höfen und Wohnungen hinzufahren, ist durchaus untersagt." (Dth. l. c. S. 344.)

Die Frohnerei-Besitzer lassen die Vorschrift in Bezug auf das Fortschaffen gefallener Thiere, auch des eigenen Vortheils wegen, wohl ziemlich schnell befolgen, die Knechte

halten es aber keineswegs so genau mit dem Verscharren; (zumal die Tiefe der Gruben nicht bestimmt ist) wovon man sich leicht durch den Besuch der von Städten und Höfen stets nicht weit entfernten Schindanger überzeugen kann. Fand der Verfasser selbst doch jüngsthin ein total rotziges erstochenes Pferd unter freiem Himmel, etwa 20 Schritte von einer Holzwärterwohnung zum Fraße für Hunde und zur Witterung für die zu schießenden Füchse aufbewahrt. Veraltete Pferde werden erstochen, abgehäutet, entmuskelt und entsehnt und dann den Thieren des Feldes, oder herbeieilenden Hunden zum weiteren Skelettiren überlassen. Selten werden, selbst die an Krankheiten crepirten Thiere einige Fuß tief verscharret. Den vollkommensten Gegensatz zu dem gesetzlich bestimmten Einscharren des verreckten Viehes, bildet aber das Gewerbe der Frohnereibesitzer, sämmtliche Muskel- und Sehnengebilde ausschneiden, zurückbringen zu lassen und als Handelsartikel in den Ställen nahe am Wohnhause der Stadt, oder in Scheuren massenweise, bis sie trocken sind, aufzuhängen. Das den Thieren entnommene, oft schon sehr stinkende Fett wird ebenfalls in der Frohnerei ausgebraten und als Handelsartikel benutzt. Der Gestank, welcher von jenen luftig gehaltenen, mit Massen Fleisch und Sehnen überfüllten Gebäuden ausgeht, ist wahrhaft erstickend und auf 100 Schritte Entfernung noch sehr bedeutend. In der Stadt Plau wurde dieser Unfug seit Jahren geduldet. (Remer's gerichtl. Chemie, Bd. 2. S. 416. Nicolai a. a. O. Zeller a. a. O.)

Ueber Viehschlachten in Schlachthäusern existirt kein Landesgesetz; nur in Rostock soll größeres Vieh im Schlachthause vor dem Thore, kleineres Vieh in den Häusern geschlachtet werden. Im Schlachthause wird das Vieh auch in Bezug seiner Gesundheit untersucht. (Dth. l. c. S. 345.) Möchte letztere Einrichtung als allgemeines

Gesetz eingeführt werden, in kleineren Städten mag der Schlächter eine Menge erkranktes Vieh schlachten, eine Besichtigung der Thiere im Leben findet nie Statt und Schlachthäuser existiren nur zu Rostock, sonst in Mecklenburg in keiner Stadt. Sind sie gut eingerichtet, sind sachkundige Männer dabei thätig und ist die Aufsicht strenge, so können sie in Bezug auf Controle über die Gesundheit des Schlachtviehs nützlich und wichtig werden und die polizeilichen Anordnungen sicher zur Ausführung bringen; Reinlichkeit und Ordnung sind viel leichter darin zu erhalten und zu erzwecken, als in den einzelnen Wohnungen der Fleischer. Um die Luftverderbniß, welche durch schlecht angelegte oder schmutzige Schlächtereien entstehen kann, zu verhüten, muß angeordnet werden, daß sie nicht in eng bewohnten Stadttheilen, sondern an freien Plätzen und so an Flüssen liegen, daß der Abfall der Thiere leicht außerhalb der Stadt geschafft werden kann, daß die Jauche, das Blut, Klauen, Därme, Haare ꝛc. nicht durch einen größeren Stadttheil fließen, sondern deren Entfernung durch den Abfluß außer der Stadt geschieht. Der Schlachtort muß von den Straßen entfernt sein, und wird das Schlachten am besten in der Nacht verrichtet. (Nicolai's Sanitäts-Polizei, S. 448. Remer a. a. O. S. 423.)

Ueber die Anlage der Gesundheit nachtheiliger Fabriken in Städten existiren namentlich für Rostock bis jetzt nur gesetzliche Bestimmungen wegen Seifensiedereien, Cichorienfabriken, Dampfmaschinen, Gerbereien und Leimsiedereien.

Um die Nachtheile, welche die durch die Bearbeitung mehrerer thierischer Substanzen erzeugte schädliche Luft bewirkt, zu verhüten, namentlich aber die in Wallrath-Fabriken, Gerbereien, bei Lichtziehern, Seifensiedern, Leimkochern, Färbern entstehende, durch übele Ausdünstung bewirkte Luftverderbniß, sowie die Verunreinigung des Wassers, ist's

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0380
MV tut gut.

nöthig, daß diese Arbeiten entfernt von andern Wohnungen, und da, wo ein freier Luftzug statt findet, vorgenommen, daß dieselben am fließenden Wasser, und zwar am Abflusse desselben aus der Stadt, angelegt werden.

Die Localität zur Anlage von Fabriken solcher Art muß erst von Sach- und Bauverständigen besichtigt und von dem Gründer die Angabe der Art der Fabrikation genau mitgetheilt werden, damit die Unannehmlichkeiten oder Nachtheile sich herausstellen. Die zu bearbeitenden thierischen Gegenstände dürfen nicht in zu großen Massen aufgehäuft, oder wenn dies geschehen muß, doch mit Gegenständen behandelt werden, welche den üblen Geruch mildern, die Verwesung nöthigenfalls befördern, oder sie aufhalten. Die Luft muß freien Zutritt haben, es ist oft mit Chlor zu räuchern, die Gegenstände sind mit Kalk zu bedecken, ein ungehinderter Abzug der Unreinigkeiten und Abfälle nach stark fließenden Strömen, wo menschliche Wohnungen fehlen, muß stattfinden. Weiß- und Lohgerbereien müssen an fließendem Wasser, in einem nicht überall eng bebaueten Stadttheile, wo der Luftzutritt verhindert wäre, angelegt werden; auch dürfen die noch übelriechenden thierischen Stoffe nicht auf die öffentliche Straße ausgehängt werden, wie das an vielen Orten mit den rohen, eben aus der Lohe genommenen stinkenden Rinds- und Pferdehäuten, welche an Gebäude und Zäune der Straße zum Trocknen festgenagelt werden, (wie in Plau in der Vorstadt) leider häufig geschieht. In Gebäuden, wo der Abfall dieser Professionen nicht in fließendes Wasser oder am Abflusse desselben Statt hat, müssen tiefe Gruben zur Aufnahme der Unreinigkeiten und Verschließung derselben angelegt, die Jauche muß nicht auf die Straße geleitet sondern in Fässern aus der Stadt geschafft werden, namentlich auch der Abgang aus Färbereien. Im Preußischen ist die Anlage von Loh- und Weißgerbereien in Städten nicht unbedingt verboten, jedoch darf sie nicht in

der Vorderseite der Straße, wo kein ganz freier Luftzug stattfinden würde, geschehen. In Ansehung der bestehenden Anlagen verfügt die königliche Regierung in Stralsund, dort wo in Städten die vorgeschriebenen Erfordernisse fehlen, folgendes:

1) die Fortdauer ist zwar gestattet, die Weiß- und Lohgerber, Corduanmacher, Lichtzieher, Seifensieder, Leimkocher, Darmsaiten-Fabrikanten ꝛc. dürfen die zu bearbeitenden thierischen Gegenstände, so lange selbe noch einen cadaverösen Geruch verbreiten, nicht auf freie Plätze und Straßen bringen und aushängen, bei einer Strafe von 5 Rthl., im ersten Uebertretungsfalle, bei 10 Rthl. und bei Inhibirung des ferneren Betriebs der Handthierungen aber, wenn zum öfteren dagegen gehandelt wird. Wird die Anlage verkauft, bei welcher die vorgeschriebenen Erfordernisse nicht stattfinden, oder wird sie drei Jahre hindurch zu anderen Zwecken benutzt, so darf die frühere Handthierung nicht wieder darin ausgeübt werden. (Augustin's Medicin.-Verfass., Bd. 3. S. 250.)

Salmiakfabriken verbreiten durch das Verbrennen thierischer Substanzen, der Häute, Hörner, Klauen ꝛc., scharfe, Husten und Kitzel in der Kehle erregenden Gerüche, vielen Dampf, da sie sehr belästigen, so müssen sie in bewohnten Stadttheilen nicht geduldet, mindestens 1000 Fuß entfernt sein, damit der Wind die Dämpfe genügend zerstreuen kann.

Fabriken, worin aus Knochen Beinschwärze bereitet wird, müssen ebenfalls des unangenehmen Dampfes und Geruchs wegen, von bewohnten Stadttheilen entfernt angelegt werden.

Wollte die Polizei ihre Aufmerksamkeit etwas mehr auf das Ausgraben, Einsammlen und Aufbewahren großer Massen von feuchten Thierknochen, denen oftmals noch moderndes Fleisch anhängt, mehr achten, namentlich die

Ablagerungsörter in Häusern der Städte öfterer revidiren, so würde sie für's Sanitätswohl zweckmäßig wirken, da der Gestank aus diesen Orten lästig und schädlich ist.

Ueber das Ausgraben und die Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen, ist von der Preußischen Regierung festgesetzt. Es darf keiner nach Willkühr an jedem beliebigen Orte Knochen ausgraben, sondern muß sich vorher bei der Ortspolizeibehörde melden. Diese hat die Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn auf den Grabestellen nicht früher einmal Menschen begraben, oder Knochen von Thieren verscharrt worden, die an ansteckenden Thierkrankheiten crepirten. Bei den auszugrabenden Knochen muß die Behörde darauf sehen, daß sie von allem Fleische und von Sehnen nicht nur befreiet, sondern auch trocken und ohne Verwesungsgeruch sind. Den Ankäufern dieser Knochen ist es bei 20 Rthlr. Strafe anzudeuten, daß sie nicht andere als reine, trockene und nicht übel riechende Knochen kaufen. Den Aufbewahrungsort haben sie der Behörde in Vorschlag zu bringen und hat diese mit Zuziehung des Kreisphysicus darauf zu halten, daß die Lagerungsplätze gänzlich außerhalb der bewohnten Gegenden liegen, wo die Besitzer der Knochen für Trockenheit und Luftzug zu sorgen haben (Augustin Med. Verf. B. 4. S. 469.) Möchten die jüdischen Aufkäufer von frischen Thierfellen doch auch gesetzlich angehalten werden, bei'm Trocknen derselben, weder ihre eigenen Häuser, noch die der Nachbaren mit den stinkendsten Dünsten zu imprägniren und so die Luftverderbniß zu vermitteln!

Die in Leimfabriken verarbeiteten Gegenstände sind meistens schon der Fäulniß verfallen, sie werden dann noch ausgezogen, eingedickt ꝛc. auch wird dabei noch das Flußwasser durch Salzsäure und Kalkwasser, wodurch die Knochen erweicht, entsäuert, gespült und eingekocht werden, verunreinigt. Solche Fabriken müssen hoch gelegen, den

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0383
MV tut gut.

Winden ausgesetzt sein, dem fließenden Wasser nahe gegründet werden.

Scheidewasser- und Schwefelsäurefabriken und Bleichereien mit Salzsäure verbreiten in der Umgegend eine schwefelichte und salpeterigte Säure; es wird dadurch Heiserkeit, Husten, Engbrüstigkeit, zuletzt Blutspeien, Schwindsucht und plötzlicher Tod bewirkt. Auch für Thiere und Pflanzen wirkt es schädlich. Solche Anlagen müssen deswegen von Wohnungen entfernt gemacht werden. Dasselbe gilt von Kohlen- und Kalkbrennereien, Kalköfen, wobei die Entwickelung vieler Kohlensäure höchst schädlich werden kann; auch von Salzsiedereien, in deren Nähe die Verflüchtigung der Salzsäure die dürftigste Vegetation vermittelt.

Die Dämpfe von Blei, Quecksilber, Schwefel und Arsenik sind in Hüttenwerken nicht allein den Arbeitern, sondern auch den Anwohnern leicht nachtheilig, eben so die Bleiweißfabriken, die Werkstätten für Vergolder, Plattirer, Spiegel-Fabriken. Sie bringen eigenthümlich langsame Vergiftung durch die Metalldämpfe und den Staub hervor.

Zu den ferneren Wünschen im Fabrikenwesen gehören bis jetzt noch zweckmäßige Vorrichtungen, die möglichen Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter und Anwohner zu verhüten. Bei Entwickelung von schädlichen Gasarten und Dämpfen zeigt sich der Dercetsche Apparat zur Luftreinigung nutzbar. (s. weiter unten.)

Besondere Rücksichten bei der Anlage erfordern auch die leicht mit Unreinigkeit verbundenen Geschäfte der Färber, Goldschmiede, Hutmacher, Tabacksfabriken, Zinngießer, große Wäschereien, Walkmühlen, Bleigießereien, die Anlage größerer Heil- und Aufbewahrungsanstalten für Kranke mit ansteckenden Krankheiten, Quarantaine-Anstalten, besonders auch die hier und dort in neuerer Zeit vorhandenen Poudrette-Fabriken, wo aus den Excrementen der

Menschen Dünger bereitet wird. Die unvermeidlich mit solchen Anstalten verbundenen weitverbreiteten üblen Gerüche bedingen ihre von Wohnungen entferntere Gründung.

Zur Anlage der in Frankreich unter dem Namen „fosses mobiles inodores“ bekannt gemachten Erfindung hat die Preußische Regierung den Herrn Consul von Fauche Borel auf 20½ Jahre patentirt, um in den königlichen Schlössern, Lazarethen und andern dem Staate gehörenden Gebäuden solche auszuführen. Henkes Ergänz.-Heft Nr. 4 der Zeitschr. für Staatsarzneikunde S. 189. — 6. Ergz.-Heft S. 197. Diese Anstalten wurden auch im Rastschen Magazin Bd. VI. St. 1 übersetzt beschrieben.

Um die Unannehmlichkeiten und Nachtheile welche die jetzt gewöhnlich gebräuchliche verbreitete Einrichtung der Abtritte hat — als verbreiteter Gestank fortwährend und bei Ausräumung derselben Zugluft, Erkältung, wenn der Ausgang unverschlossen ist ꝛc. — zu vermeiden, ist ihre Verbesserung nothwendig. Die Einrichtung des ausgemauerten Schlundes, eines brillenförmig ausgeschnittenen Sitzes und einer Secretgrube, welche ausgemauert und entweder frei liegend, oder mit einem aus dem Dache führenden Luftloche versehen ist, sind nicht hinreichend, besonders in großen Krankenanstalten, Kasernen, Irrenhäusern ꝛc. (cfr. Dornblüth l. c. S. 139. 215.), wo Nachlässigkeit die Reinlichkeit oft vereitelt, wo die Brillenöffnung nicht jedesmal wieder geschlossen wird, die Dünste sich also ungehindert verbreiten können. Man brachte, um den Deckelschluß sicher zu bewirken, Vorsprünge an, wodurch der Deckel in schiefer Richtung erhalten und sein Niederfallen bewirkt wird, Federn zum Herabdrücken, Bänder und Bretter an den Thüren des Gemachs, wodurch der etwa offengelassene Deckel beim Aufmachen der Thüre herabgedrückt wird. Die erwähnten patentirten fosses mobiles inodores von Cazeneuve sind ebenfalls, wegen leichter Verstopfung der Röhren, nicht ganz geruchlos. Besser eingerichtet sind die,

leider sehr kostbaren englischen Water-Closets, wie man sie im allgemeinen Hamburger Krankenhause findet, doch ist der Mechanismus hier dahin verbessert, daß der Hahn des Rohrs sich willkürlich durch einen Zug öffnet.

Im Münchener Krankenhause ist der Ausschnitt des Sitzes an seiner untern Fläche mit einem vielfach durchlöcherten zinnernen Kranze versehen, welcher durch ein Rohr mit einem Wasserbecken communicirt und daraus einen Strom empfängt, sobald der Brillendeckel aufgehoben wird. Ein Wechselwirbel steht nämlich mit den Chernierbändern des Deckels so in Verbindung, daß die horizontale Lage des letzteren das Wasser sperrt, die verticale dagegen ein Einströmen in den zinnernen Kranz bewirkt, wodurch die Excremente durch die Löcher nach der Kloake geleitet werden.

Noch sinnreicher ist die Einrichtung im Westminster Gebärhause in London, wo das Einströmen des Wassers, jedoch nicht während des Gebrauchs desselben, sondern nachher geschieht. Auch hier hängt die Thätigkeit des Mechanismus nicht von der Willkühr des Benutzenden ab. Beim Niedersetzen senkt sich das Sitzbrett und öffnet dadurch die Klappe des vom Haupt-Reservoir kommenden Rohrs, welches zu einem in der Nähe befindlichen Becken führt, und dahin so lange einen Wasserstrahl bringt, als der Druck des Deckels fortdauert. Hört der Druck auf, so schließt sich die Klappe des Hauptrohrs und öffnet dadurch das aus dem kleinen Becken nach dem Trichter führende Abzugsrohr, wodurch das dort angesammelte Wasser abfließt und die auf seinem Wege antreffenden Unreinigkeiten mit sich nimmt.

Sehr zweckmäßig sind gewiß diejenigen Einrichtungen, welche Darcet in anderen Fabriken zuerst und dann auch bei den Appartements ausführte. Der ganze Mechanismus besteht darin, daß ein Rohr aus der Kloakgrube nach außen zum Schornsteine oder unmittelbar zum Dache hinausleitet und die darin vorhandene Luft erwärmt. Die erwärmte

Luft dehnt sich aus, steigt in die Höhe aus dem Rohre und nimmt auch die mit mephitischen Dünsten geschwängerte mit sich fort. Da die Erwärmung fortdauert, so findet ein beständiger Luftwechsel statt und der Geruch der Excremente kann nicht wahrgenommen werden. Die Lufterwärmung erlangt man leicht dadurch, daß das Rohr an einem Schornsteine oder Kamine vorbeigeleitet wird, oder dadurch, daß man eine Gaslampe hineinhängt. Die durch Oefen erzeugte zu hohe Wärme hat den Nachtheil, daß auch die Luft der Kloake erwärmt wird und der Geruch sich um so bedeutender entwickelt.

Zierliche, sichere, aber auch sehr kostspielige Verrichtungen kommen in Florenz im Sankt Bonifacius-Spitale vor, sie sind in Nr. 50 1838 der Med. Zeitung des Vereins der Heilkunde in Preußen von Hassen „über Latrinen" — beschrieben.

Die Nachtheile, welche das Flachs- und Hanfrösten, (Rötten oder Beizen) in beschränkten Räumen durch Luftverderbniß auf das Gesundheitswohl der Menschen hat, sind nicht unbedeutend. Es wird dadurch nicht allein ein Geruch wie nach Schwefelwasserstoff-Gas verbreitet, das Brunnenwasser in der Nähe wird verdorben, sondern der Abfluß des Wassers in Flüsse tödtet die Fische und bei Menschen erzeugt es Wechselfieber, Ruhren und Nervenfieber. In Gegenden wo viele solcher Röttegruben vorhanden waren, entstanden nach dem Verdunsten des Wassers in denselben Petechialfieber und Ruhren, woran mehrere Menschen starben. Durch das Flachs-Einsetzen in Backöfen zum Trocknen vor dem Brechen, wird die Gesundheit vieler weiblichen Individuen dadurch untergraben, daß sie sich dabei längere Zeit im Dunste der sehr heißen Backöfen aufhalten und sich dann im Spätherbste plötzlicher Erkältung nach Erhitzung aussetzen, besonders schadet dieses in der Zeit wenn die Menstruation stattfindet, es erkranken manche dann durch Unterdrückung derselben. Ni-

colai San.-Polizei S. 398. Henke E.-H. 6. S. 199. Henkes St.-A. B. 30. H. 4. S. 455.

Nicolai Sanitätspolizei. — H. Davy physiolog.-chemische Untersuchung über das Athmen, besonders des oxydirten Stickgases. Aus dem Englischen von Nasse. Lemgo 1814. Niemanns Blätter für Polizei und Kultur, 1801, 1802, 1803. Henke St.-A. E. H. 6. S. 197. Müller tödtliche Wirkung des Kohlendampfes in freier Luft. Pfaff und Scheel nordisches Archiv B. 1. St. 3. Pyls Repertorium B. 1. Luft der Städte. Remer polizeil.-gerichtl. Chemie B. 2. S. 465. Orfilas allgemeine Toricologie B. IV. Heckers liter. Annalen Sept. 1828. Mendes Handbuch der ger. Medicin B. 5. Hünefeld, die Chemie der Rechtspflege. Berlin 1832. S. 523.

In Bezug auf Sicherung gegen die Ausdünstung der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen beschränkte die Gesetzgebung sich auf die Bestimmung, „daß alle Leichen der an Faulfieber, an der Ruhr oder „anderen ansteckenden Krankheiten Gestorbenen des ganzen „Landes, so lange solche Krankheiten daselbst fortdauern, „nach erhaltener unbezweifelter Gewißheit des wirklich er„folgten Todes, höchstens am 3ten Tage nach dem Tode, „und zwar ohne Ausstellung, Gesang, Gefolge und Trauer„gelag, und zwar ohne Special-Dispensation, bei Abend„zeit zur Erde bestattet werden sollen." (Dth. l. c. S. 347.) Die Einkleidung solcher Leichen kann bei herrschenden pestartigen Krankheiten gänzlich untersagt werden. (Dth. l. c. S. 476.)

Keinesweges genügen diese Bestimmungen, der Ansteckung durch Individuen, welche contagiösen Krankheiten zum Opfer fielen, hinreichend zu begegnen, da außer dem zu späten und unvorsichtigen Beerdigen die Leichen durch Träger, in unverpechten Särgen, die Unterlassung der Luft-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0388
MV tut gut.

reinigung in ihrer nächsten Umgebung, das Zurückbleiben der ungereinigten Betten, Wäsche, Kleidungen und Utensilien, die Unreinlichkeit der Nachtgeschirre Veranlassung zur Luftverderbniß und zur Ausbreitung des Contagiums werden. Alle Anordnungen der Sanitätspolizei müssen in Bezug auf Hemmung etwaniger Ansteckung überhaupt ausführbar seyn — was bei den Vorschriften in der Cholerazeit, beim herrschenden Typhus, bei Blatternepidemieen leider nicht der Fall war — sie müssen für das Publicum nicht härter sein und drückender wirken, als die abzuwendende Krankheit, es muß mit möglichster Schonung der Freiheit der Einwohner dabei verfahren, das innere häusliche Leben wenig beschränkt werden, zumal der Zweck sicherer durch Belehrungen und Ermahnungen, als durch Eindringen polizeilicher Anordnungen im Familienkreise erreicht wird.

Zur Luftreinigung in den Leichen-Aufbewahrungszimmern der Anatomien, Thierarzneischulen, Spitälern, lasse man stets frische Luft durch die oben geöffneten Fenstern strömen, sorge für die größte Reinlichkeit in jeder Beziehung, besprenge die Leiche und das Zimmer mit Chlorwasser, oder entwickele salzsaure Dämpfe aus fünf Theilen gepulvertem Kochsalze, einem Theile Braunstein, zwei Theilen Wasser und drei Theilen gereinigte concentrirte Schwefelsäure, vermische das Salz und den Braunstein in gläsernem Gefäße mit dem Wasser, schütte sodann vorsichtig die Schwefelsäure hinzu und rühre alles mit einer gläsernen Röhre, während man Mund und Nase zuhält, durcheinander; erst nach 12 Stunden werden Fenster und Thüren geöffnet, um frische Luft einströmen zu lassen. Bettüberzüge, Bett- und Leibwäsche, sowie gute Kleidungsstücke des Gestorbenen werden gewaschen und dann auf einem Rost ausgebreitet und hier 16 bis 24 Stunden mit Chlorgas durchräuchert. Die Bettdecken werden im Backofen

ausgedörrt, die Strohunterlagen, sowie schlechte und unbrauchbare Betten und Kleidungsstücke verbrannt.

Individuen, welche mit ansteckenden Leichen verkehren müssen, haben dahin zu sorgen, daß die Leichen mit Seife und Chlorwasser gewaschen, sie selbst ihre Hände unverletzt erhalten, mit Fett oder Oel bestreichen. Sie müssen ihre Nägel kurz halten, die sogenannten Nietnägel durch Abschneiden und Zurückdrücken des Nagelsaumes entfernen. Besonders vorsichtig sei man beim Untersuchen des Krebses, Tuberkale, brandiger Theile, bei Kindbetterinnen, bei Thierleichen, besonders der an ansteckenden Krankheiten crepirten, am Milzbrande, Wurm, Rotz ꝛc. Die Leichen bewahre man in dunkelen kalten Räumen auf; Luft, Wärme und Feuchtigkeit befördern die Fäulniß. Sie werden, wo es angeht, mit Balsamen, Harzen, Gewürzen, Weingeist, Rum, Terpentinöl, Holzessig, Gerbestoff, Glanzruß, Kreosotwasser, Kochsalz, Salpeter, Alaun, Kohlen und Chlor behandelt.

Die gesetzliche Bestimmung in Bezug auf Begräbnisse in Kirchen ist seit mehreren Jahren durch die vorgeschrittene Aufklärung in Mecklenburg außer Anwendung gesetzt, da die Beerdigung Gestorbener der Städte in Kirchen oder unmittelbar an Kirchen gänzlich aufhörte. In Rostock, Wismar und Alt-Röbel erreichte der Gebrauch erst im letzten Decennium sein Ende, indem auch hier nun die Kirchhöfe außer den Ringmauern der Stadt angelegt wurden. In sämmtlichen Dörfern befinden sich die Begräbnißplätze leider noch unmittelbar im nächsten Umkreise der Kirchen, hier und dort sind die Plätze kaum befriedigt. Möchten doch auch aus den Dörfern die Kirchhöfe bald verlegt werden!

Ueber die Anlage von Kirchhöfen existiren bis jetzt in Mecklenburg keine Landespolizei-Gesetze.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0390
MV tut gut.

Neue Kirchhöfe müssen mindestens 1000 Schritte vom Grenzhause in Städten und Dörfern entfernt angelegt werden, der Ort muß hoch und trocken, wo möglich gegen Norden und Osten liegen, so daß die Winde die Ausdünstungen der Gräber leicht zerstreuen können. Das beste Erdreich dazu ist Thon- und Dammerde, ein trockener Boden, der die verweseten faulen flüssigen Stoffe der Leichname am schnellsten einsaugt und sie zur Vegetation verwendet. Feuchter, niedriger, morastiger Boden taugt dazu nicht, er verzögert die Verwesung und begünstigt die Fettwachsbildung. Sand und Kalkerde passen deßwegen nicht, weil sie ungünstig für die Vegetation sind, die Leichendünste leicht durchlassen und so die Atmosphäre verpesten. Die sich bei der Fäulniß thierischer Körper überall entwickelnden Dünste, entstehen auch bei der Verwesung menschlicher Leichname; es entwickelt sich dabei besonders kohlensaures Azot, Wasserstoff, Kohlenwasserstoff, Phosphorwasserstoff- und Ammoniakgas. Die Schädlichkeit solcher Ausdünstungen hat wohl vorzüglich ihren Sitz in den dunst- oder dampfförmigen organischen Fäulniß-Gebilden und im Ammoniak- und Schwefelwasserstoff-Gase.

Die Größe eines Friedhofes muß mit der Einwohner-Anzahl des Orts im angemessenen Verhältnisse stehen, damit in mindestens 30 Jahren keine Vergrößerung oder eine neue Anlage nöthig wird, welcher Zeitraum genügend zur vollkommenen Verwesung ist, so daß dann die Gräber aufs Neue wieder benutzt werden können. Das richtige Verhältniß der Größe findet sich leicht, wenn man auf 1000 Menschen etwa 30 Sterbefälle jährlich annimmt.

Der Friedhof muß mit einer mindestens 4 Fuß hohen Befriedigung von Mauerwerk, Staketen, oder einer dicht gepflanzten Dornhecke eingehegt sein, keine derselben darf aber den Luftzug behindern. Die Eingangsthür muß stets zugehalten werden, ohne verschlossen zu sein, um Thiere abzuhalten.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0391
MV tut gut.

Die Vegetation muß auf jedem Friedhofe fleißig durch Anbau üppiger Gräser, Gesträuche, Bäume ꝛc. befördert und dieser nach einem bestimmten Plane durchgeführt werden, damit der Ort ein freundliches Ansehen gewinnt und der Luftzug nirgends gehindert ist. Deßhalb müssen alle Wege zureichend breit und mit Alleebäumen bepflanzt werden. Die Beförderung der Vegetation begünstigt die Verwesung der Leichen.

Alle Leichen müssen in der bestimmten Reihenfolge in regelmäßigen Reihen begraben werden; zu Anfange jeden Jahres muß zwischen dem letzten Grabhügel des verflossenen und dem ersten des neuen Jahres ein Stein oder eichener Pfahl gesetzt werden, woran die Jahreszahl deutlich bezeichnet ist, damit bei Benutzung alter Gräber dies nach der Reihenfolge der Jahre geschehen kann, und alle Leichen 30 Jahre ungestört liegen bleiben. Nicht zu gestatten ist es, daß die Särge einzelner Menschen aus hartem und dickem Holze gemacht werden; möchte die gesetzliche Bestimmung überall zur Ausführung kommen, daß sämmtliche Särge für Reiche und Arme aus weichem Holze und halbzölligen Brettern gemacht würden, weil jene die Verwesung aufhalten, sie in letzteren aber schneller ihr Ziel erreicht, abgesehen von dem nutzlosen Vergeuden einer Menge harten Holzes und der den Unbemittelten dadurch erwachsenden größeren Kosten.

Die Gruben müssen in Kalk- oder Sandboden mindestens 5 bis 6 Fuß, niemals aber unter 4 Fuß und bei ansteckenden Krankheiten unter 6 Fuß gegraben, nach der Einsenkung muß ein Grabhügel von mindestens 2 Fuß Höhe aufgeworfen werden, bei Epidemieen sind die Särge mit Kalk zu beschütten und mit höheren Erdhügeln zu bedecken. Alle Gräber müssen in der Reihenfolge einen Fuß von einander entfernt gemacht werden, um Raum zu ersparen.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0392
MV tut gut.

Ist ein Friedhof mit Leichen angefüllt, so dürfen zu neuen Gräbern nur solche Stellen genommen werden, wo seit sechszehn Jahren Niemand begraben wurde; trifft der Todtengräber auf noch nicht völlig verfaulte und zerfallene Särge, so muß er die Stelle zuwerfen und eine andere suchen; die frühere Bezeichnung der Gräber mit der Jahreszahl verhütet den letzten Uebelstand. Daß nicht halbverwesete Leichname zum Anstoß und Nachtheil für das Publicum ausgeworfen werden, dafür müssen die Vorsteher wachen. Eben deßwegen ist's nothwendig, daß auf jedem Friedhofe ein Beinhaus zur Aufbewahrung sämmtlicher ausgegrabener Knochen vorhanden ist, sonst müssen sie an einem bestimmten Platze wieder eingegraben werden.

In Bezug auf Gewölbe und Kapellen müßte die Erbauung von Prunkgebäuden gesetzlich verboten sein, einmal, weil sie den Luftzug auf dem Friedhofe behindern und weil die Erfahrung genügend lehrte, daß die in Gewölben modernden Leichname, durch Entwickelung stinkender Gasarten, für Gesundheit und Leben der sich hineinbegebenden Individuen, wenn aufs Neue Leichen beigesetzt werden, gefährlich sind. Ein Todtengräber, der zum Stehlen in ein Gewölbe gestiegen war, wurde über dem Leichname todt gefunden. Bei einem an Pocken gestorbenen Individuum wurde ein Jahr später die Grabschrift angefertigt, der bleierne Sarg war geborsten, und der Verwesungsdunst so arg, daß mehrere Umstehende ohnmächtig wurden, ein Arbeiter gleich todt zur Erde sank und der auch gegenwärtige Baumeister die Pocken bekam. (**Rapport sur plusieurs questions proposées à la société royale de médecine à Paris 1781.**)

Monumente und Inschriften an Gräbern müssen nur nach Billigung derselben von der Behörde ausgeführt werden.

Die Einrichtung eines Leichenbuches, worin jede begrabene Leiche, in Bezug auf Namen, Stand, Tag des

Todes und der Beerdigung, und Nummer des Grabes eingetragen wird, möchte auch deßwegen zweckmäßig sein, wenn die Nothwendigkeit eintritt, ältere Gräber wieder zu benutzen, und dann jeder Familie der Verstorbenen das Recht zustände, die noch übrigen unverweseten Gebeine an einem bestimmten Platze des Friedhofes besonders wieder eingraben zu lassen.

Bei allen Friedhöfen außer der Stadt oder dem Dorfe ist es nothwendig, daß die Leichen dahin nicht getragen, sondern gefahren werden, da die Träger des an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen leicht angesteckt und Schaden an Gesundheit und Leben nehmen können.

Wildberg, Jahrbuch der Staatsarzneikunde. B. 1. H. 3. — Zeller's Medic.-Poliz. B. 3. S. 29. — Most, Encyclopädie der Staatsarzneikunde. B. 1. S. 528. — Nicolai's Sanitätspolizei, Berlin 1835. S. 442. — Henke, Ergz.-Heft 6. S. 192. Frank's System der med. Polizei.

Die gesetzliche Bestimmung über die Höhe der Wohnungen, daß nämlich bei neuen, zwei Stockwerk hohen Häusern, das unterste Stockwerk wenigstens 11 Fuß und das oberste 10 Fuß im Lichte gebaut, kleinere Häuser von einem Stockwerke aber nur in den Nebengassen geduldet werden und mindestens 10 Fuß im Lichte halten sollen, berührt, in Bezug auf gesundheitsgemäße Einrichtungen menschlicher Wohnungen, nur einen, wenn gleich nicht unwichtigen, zum Ressort der Sanitätspolizei gehörenden Punkt, während unendlich viele andere Gegenstände aller und jeder Gesetzesbestimmung ermangeln.

Sämmtliche Wohnungen der Menschen sollten so gebauet sein, daß die Gesundheit nicht darunter litte. Die Gegend und der Boden, wo gebauet wird, sind sehr wichtig. Man wähle einen Ort, welcher nicht der Gefahr ausgesetzt ist, durch benachbartes Wasser überschwemmt, oder

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0394
MV tut gut.

weggeschwemmt zu werden; wichtig ist desfalls die Erforschung des Wasser-Niveaus; unter dem mittleren Wasserstande darf nicht gebauet werden, weil sonst die unteren Gebäude-Theile stets feucht sind, sich Schwamm, Schimmel bilden und bei den Bewohnern Krankheiten der Unterleibsorgane, der Haut, Gicht, Wechselfieber, Lähmung ꝛc. entstehen, namentlich in Häusern an Flüssen, woselbst auch noch stets rauhe kalte Winde wehen, der niederen Lage wegen der Luftdruck daselbst bedeutender und folglich der Dunstkreis schwerer, feuchter als im Thale beschaffen ist. Dagegen aber auch die Anlage von Wohnungen in Thälern, welche durch Berge oder große Gebäude eng eingeschlossen werden, zu denen weder Licht noch bewegte Luft gelangen kann, der Gesundheit sehr nachtheilig sind.

Die Bevölkerung so gelegener Wohnplätze läßt durch die körperliche Verkrüppelung, das allgemeine Siechthum, Kröpfe, Mißbildungen des Kopfes, Cretinismus, Blödsinn ꝛc. den Nachtheil von dieser Seite hinreichend wahrnehmen. Wohnungen in Thälern und Ebenen sind unschädlich, wenn dabei Flüsse schnell vorbeifließen, wenn Luftzug daselbst herrscht, der die Luft reinigt. Schädlich ist die Anlage von Wohnungen, dort wo die Gegend regelmäßig von Flüssen überschwemmt wird, oder wo diese ihren Abfluß in's Meer nehmen. Meistens findet man hier Schlammgrund, bei heißer, trockener Jahreszeit üble Ausdünstung, schlechtes Wasser und daher herrschende, böse Krankheiten. Wegen der auf Bergen befindlichen Wohnungen lehrt die Erfahrung, daß hier weniger Krankheiten herrschen, weil die Luft dünner, reiner, bewegter als in Thälern ist, gegentheils ist sie aber auch kälter, rauher, der Wechsel der Jahreszeiten greller, Gewitter, Nebel und Witterungsveränderung häufiger. Mehr Nachtheile haben die Wohnungen in sumpfigen, morastigen Gegenden, vorzüglich wenn sie mit Waldungen und Gebüsch umgeben sind. Man berechnete, daß von zwanzig in höheren Gegenden Wohnenden

Einer ein Alter von 80 Jahren erreicht, während von den in niederen Gegenden Wohnenden, besonders in sumpfigen, nur von 36 Einer dies Alter erreicht; es liegt dies an dem ungesunden, faulenden Wasser und der mit vielen schädlichen tellurischen Dünsten imprägnirten Luft. Oefterer wurden Gegenden dadurch gesunder, daß man Wälder lichtete, Berge und Hügel durchbrach, Flußbetten reinigte und regulirte, Sümpfe austrocknete und so der freien Luft und den Winden Durchgang gestattete.

Zur gesundheitsgemäßen Anlage der Wohnungen und Wohnplätze, ist eine gewisse Ordnung dabei zu beachten. Die Straßen müssen möglichst breit, gerade, von Querstraßen durchschnitten, die Häuser hinreichend hoch und trocken sein. Sonne und freie Luft müssen unbehinderten Zutritt haben, daher dürfen in verschiedenen Entfernungen freie, große Plätze nicht fehlen. Jede Straße muß ihren Ein- und Ausgang haben, nicht im Kreise angelegt sein, weil dadurch der freie Luftzug gehemmt wird und Miasmen sich sammeln, die den Keim zu Krankheiten legen. Scorbut, Nerven-, Wechsel- und Faulfieber, Hautausschläge ꝛc. kommen vorzugsweise in engen, finsteren, von der ärmeren Klasse übervölkerten Gassen vor, Hemmung derselben ist oft nur durch Erweiterung der Straßen, Abzugsgräben, Reinigung der Kanäle und Herstellung von Luftzug möglich.

Die Gebäude müssen der Breite der Straße angemessen, nicht zu hoch, in der Mitte der Stadt und an den Hauptplätzen derselben am höchsten, nach Außen herum niedriger gebauet sein, damit dem mittleren Stadttheile ein freier Zugang der frischen Luft bleibe. Zu hohe Häuser behindern letzteren in den Straßen, daher sollten in engeren Straßen nur Häuser von zwei und nur in breiteren und an öffentlichen Plätzen von mehreren Etagen geduldet werden. Auf feuchtem Boden müssen die Fundamente mehr über der Erde erhöhet werden, um die Wohnungen des untern Stocks gesunder zu haben. In Kellern

sollten niemals Wohnungen angelegt werden, da sie durch Feuchtigkeit und stockende Luft stets sehr nachtheilig auf die Gesundheit ihrer Bewohner influiren und nur zu häufig Scropheln, Unterleibskrankheiten, Gicht und Wechselfieber erzeugen. Bei vielen über einander gebaueten Etagen werden die oberen durch Benutzung der unteren, wegen hinaufsteigender Dünste ungesund. Das Baumaterial sei trocken, bestehe aus gut gebrannten Steinen und Kalk, aus trockenem, festem, zur rechten Jahreszeit gefälltem Holze.

Das Legen des Grundes auf dem Boden, so wie das Bauen mit Lehmsteinen, (sogenannten Luftsteinen, Kluten) geben zur Feuchtigkeit der unteren Räume und Fäulniß Veranlassung.

In niedrigen, mit vielen armen Bewohnern überfüllten Zimmern, wo Schmutz und dessen Begleiter herrschen, findet man stets eine sehr ungesunde Atmosphäre, eine zu hohe Temperatur, und geben diese Gemächer des Elends häufig den Heerd zur Erzeugung und Verbreitung ansteckender Krankheiten ab; zu hohe Zimmer sind schwer zu erwärmen. In großen, für viele Menschen bestimmten Zimmern sollten in den oberen Fenstern, oder an der Decke Ventilatoren zur Verbesserung der Atmosphäre befindlich sein.

Von allen Anforderungen, welche eine geregelte Sanitätspolizei an menschliche Wohnungen zu machen berechtigt ist, sind die Gebäude der Dörfer für Bauern und Tagelöhner in Mecklenburg vorzugsweise noch unendlich weit entfernt. Fast sämmtliche Gebäude in Dörfern geben der Beobachtung nur ein höchst trauriges Bild der sorgenden Baukunst, in Bezug auf das Gesundheitswohl der Massen darin gleichsam eingeschachtelter Individuen. Wenn man dies Urtheil von den Wohnungen der Bauern in den Domanialdörfern überall bestätigt finden kann, so fällt es in Bezug auf die sogenannten Katenwohnungen in Dörfern, auf Domanial- und ritterschaftlichen Gütern im Allgemeinen noch viel

trauriger aus. Schon das russige, abschreckende Aeußere der Bauernhäuser läßt das Gegentheil der Zweckmäßigkeit und Annehmlichkeit erkennen, die ganze vordere äußere Parthie ist, namentlich in nasser Jahreszeit, abschreckend, nur durch tiefe Pfützen von Mistjauche, über Mistberge, welche die ungesundeste Atmosphäre erzeugen, gelangt man zur großen, zum Dache hinaufreichenden, des im Hause fehlenden Schornsteins wegen, stets von Rauch verfinsterten Diele, wo seitwärts alle möglichen Hausthiere ihren Stand haben. Im dunklen Hintergrunde fühlt man sich dann zur wenig geräumigen, höchstens 7 bis 8 Fuß hohen Stube, deren Fußboden in der Regel mit Lehm gedielt ist, deren Wände dünne, ohne Ueberwurf mit Kalk oder Bewahrung der Balken, nur dürftig gegen die äußere Witterung schützen. Zwei kleine, selten zu öffnende Fenster, erhellen die unheimliche Stube, welche häufig durch Webestühle, Betten und Wiegen so beengt ist, daß nur wenig freier Raum bleibt. Nur dürftige Schlafstellen befinden sich zuweilen auch in kleinen niedrigen Abseiten. Die übelsten Dünste, nicht allein von gesunden und kranken Hausbewohnern, sondern auch von brütenden Gänsen und Hühnern, der auf Gesimsen aufbewahrten Milch, von frisch bereitetem Käse ꝛc., dem auf und hinter dem glühend heißen Ofen zum Trocknen aufgehängten nassen Kinderzeuge und gelagertem Kienholze, von Speisen, Getränken und Tabacksdampf, bilden ein Gemenge von Dünsten, die hier stereotyp lagern und wahrlich nicht zur Kräftigung der Gesundheit sich eignen. Die Nebenkammern solcher Häuser geben die Wohnung für Altentheiler und Tagelöhner ab und sind im Vergleiche zu den Stuben der Hauswirthe nur als Jammerhöhlen in jeder Hinsicht zu betrachten. Beengt von Geräth und Betten, 6 bis 7 Fuß hoch, gestatten sie kaum wenig Schritte freien Raum. Da der ganze Wirthschafts-Verkehr in solcher kleinen, halbdunklen, nie mit frischer Luft zu versorgenden Kammer (deren winziges Fenster festgena-

gelt ist) stattfindet, so wird hier auch stets eine Mephitis erzeugt und eingeathmet, die sich in den Bleichgesichtern ihrer Bewohner und häufigem Erkranken zu erkennen giebt. Wem diese Schilderung zu grell erscheint, der betrachte hundertfältig in Dörfern und auf Gütern die Katenwohnungen, um sich von dem Factum zu überzeugen. Wenn gleich auch die besseren Gegensätze solcher Wohnungen auf dem platten Lande gefunden werden, und manche Gutsbesitzer auf die humanste Weise diesen Gegenstand der Sanitätspflege cultiviren, so ist doch an unzähligen Orten noch wenig oder keine Verbesserung wahrzunehmen. Reiche und wohlhabende Gutsbesitzer sorgen in ihren Wohnhäusern für die eigene Bequemlichkeit und Annehmlichkeit, überbieten sich in Prunksucht ꝛc., welche sie auch reichlich auf Pferde- und Hundeställe ausdehnen, man untersuche aber die Wohnungen ihrer Unterthanen, in Mecklenburg vorzugsweise auch die der Tagelöhner in Domanialdörfern und auf Höfen, und man wird sich überzeugen, wie diese den Gegensatz der Zweckmäßigkeit und Reinlichkeit in jeder Hinsicht darbieten. Wesentliche Schattenseiten der mehrsten Bauern- und Tagelöhnerwohnungen sind: die Erbauung geschieht aus zu schwachem, ungesundem, zur Unzeit gefälltem und zu feucht verarbeitetem Bauholze, dadurch werden den Bewohnern zu dünne, der Witterung nicht gehörig widerstehende Wände gegeben, Hausschwamm und frühe Zerstörung der Wohnungen ist die Folge. Alle äußere und innere Wände werden geklehmt, sie schützen nicht genügend und sind andauernd feucht; die gewöhnlichen Fußböden von eingestampftem Lehm oder Mauersteinen in den Stuben sind stets kalt, feucht und deswegen ungesund; es fehlt fast allen Wohnungen das genügende Fundament, deswegen liegen die Fußböden der Stuben niedriger, als die Erde an den Häusern, letztere sind und bleiben feucht und ungesund. Fast alle Decken in den Stuben, besonders aber in den Kammern, wo die Eltern gewöhnlich im höheren

Alter einquartirt sind, können mit der Hand erreicht werden, die Bewohner vegetiren hier stets im übelsten Dunste, zur Winterszeit in unerträglicher Hitze.

Fast alle Dorf- und Katenwohnungen haben zu wenig Raum für die oft zahlreiche Familie, Keller und Bodenraum fehlt ganz, weswegen die Bewohner viele Wintervorräthe, Getraide ꝛc. in Stuben und Kammern aufbewahren, bei schlechter Witterung die Wäsche in der Stube am Ofen trocknen müssen. Jeder Erkrankte theilt die Wohnstube mit der Familie, wodurch große Unbequemlichkeiten, Luftverderbniß und bei ansteckenden Krankheiten deren Verbreitung vermittelt wird.

Schornsteine, die aus den Dächern führen, fehlen in den mehrsten Dorfhäusern, der Rauch vom Heerde, Kamine und Ofen muß sich unter den Dächern und aus den Thüren hinausdrängen, die Feuerheerde sind fast frei im Hintergrunde der Hausflur angebracht, die dort Beschäftigten stetem Zugwinde ausgesetzt. Die Oefen sind schlecht construirt, ohne Röhre, rauchend. Stuben- und Kammerfenster sind klein, häufig gar nicht zu öffnen, so daß an Verbesserung unathembarer Dünste, durch Hereinströmen frischer Luft, nicht gedacht werden kann.

Ein großer Uebelstand ist's, daß in Dorfhäusern niemals Abtritte angelegt werden, sämmtliche Bewohner müssen deßhalb bei jeder Jahreszeit und schlechter Witterung ihre Ausleerungen frei auf den Höfen halten, wodurch Erkältung unvermeidlich ist, die Erde und Luft stets verunreinigt werden. Anlegung von Abtritten an passenden Stellen, wo sie auch leicht gereinigt werden können, ist ein wesentliches Erforderniß.

§. 95.

Verhütung der Nachtheile für Bewohner von Pisé-Gebäuden.

(cfr. Dth. l. c. S. 350.)

„In Bezug auf Lehmgewölbe in Wohnungen sind „solche durch eine Regiminalverordnung vom 17. Juni „1831, Off. W. 1831, Nr. 25 zwar nicht gänzlich verbo„ten, jedoch die größte Vorsicht bei Aufführung von Pisé„Gebäuden mit gewölbten Decken anempfohlen, damit „Gesundheit und Leben nicht gefährdet werden, besonders „ist darauf zu achten, daß, wenn solche Gebäude erst spät „gegen den Herbst vollendet werden, sie den Winter hin„durch unbewohnt stehen bleiben, damit die an den Wän„den sich sehr lange haltende Feuchtigkeit der Dauerhaftig„keit des Bauwerks und der Gesundheit der Bewohner nicht „nachtheilig werden können; allemal ist es gerathener, „Gebäuden, deren Ring- und Scheidewände von Lehm „aufgeführt sind, eine Decke von Balken mit Windelböden „und ein gehörig construirtes Dachwerk zu geben."

Diese Anordnung erfolgte, nachdem im Frühjahre 1831 die gewölbte Decke und äußere Giebelwand eines Pisé-Gebäudes eingestürzt war, wobei fünf Menschen das Leben einbüßten.

Die von Lehm erbaueten Wohnungen bestätigen die Erfahrung, daß keinesweges das Wohlfeile auch das Beste ist. Die Gesundheit der Bewohner ist jedenfalls und besonders in nassen Jahren darin gefährdet, weil Lehmwände gleichsam als Schwamm die Feuchtigkeiten der Atmosphäre von außen und die Ausdünstungen der Inwohner auffangen, und so alle Nachtheile in sich schließen, welche feuchte Wohnungen überhaupt für den menschlichen, besonders den kindlichen Körper haben.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0401
MV tut gut.

§. 96.

Das zu frühe Beziehen neu erbauter, oder stark reparirter Wohnungen — Schwamm in Wohnhäusern — Häuseranstrich.

(cfr. Dth. l. c. S. 351—352.)

Erst in neuester Zeit — im Jahre 1831, 1834 und 1836 erschienen Regierungs-Verwarnungen, welche die Nachtheile und zerstörenden Wirkungen des zu frühen Beziehens neuer Wohnungen, des Schwammes und des Häuseranstrichs kurz auseinandersetzten und Vorsichtsmaßregeln dagegen empfahlen. Nur das Anstreichen der Häuser mit weißer Farbe wurde, in Bezug übler Wirkungen für die Augen, in der Residenz Schwerin, durch nachstehende Verordnung, gänzlich untersagt.

„Mehrere, von den Einwohnern Schwerins aufgekom„mene und begründet befundene Beschwerden über den „die Augen blendenden weißen Anstrich der Gebäude, ver„anlassen Uns, für die Residenzstadt Schwerin, unter Vor„behalt allgemeiner Bestimmung für gesammte Unsere Land„städte, hiedurch zu verordnen: Das Abweißen oder Anstreichen „der Gebäude, Thorwege und Befriedigungen unbebaueter „Plätze mit weißer Farbe, sowie auch jede Erneuerung „desselben ganz oder theilweise soll, wenn die Wohnhäuser, „Nebengebäude ꝛc. an der Straße, oder mit ihren Seiten„und Hintertheilen so gelegen sind, daß sie von den nahe „oder entfernt Wohnenden, oder von den Vorübergehenden „gesehen werden, hiemit gänzlich untersagt sein. Wer da„gegen handelt, soll sofort durch die hiesige Polizei ange„halten werden, sein Gebäude ꝛc. mit einer andern, nicht „weißen Farbe zu versehen.“ (Reg.-Verord. vom 24. Oct. 1836. Off. W. 1836. Nr. 40.)

Die Verwarnung, neue, oder im Mauerwerke stark reparirte Häuser vor dem Beziehen voll-

kommen austrocknen und sich vorher über die Unschädlichkeit der Bewohnung von Kunstverständigen ein Zeugniß ausstellen zu lassen, so wie der Rath, von der Zeit an, daß die Maurerarbeit beendigt ist, im Winter wenigstens 6 und im Sommindestens 4 Monate mit dem Beziehen derselben zu warten, würde den beabsichtigten Zweck der Sanitätspolizei entsprechen und auch zur Ausführung kommen, wenn Warnung und Rath unter ein bestimmtes Gesetz, dessen leichtfertige Uebertretung mit namhafter Strafe belegt wäre, gestellt, wenn für Neubauten ein vollständiger, technischer Plan veröffentlicht würde, so daß für Gebäude, welche im nächsten Jahre bewohnt werden sollen, im Vorwinter die Vorbereitungen so getroffen werden, daß die Ausführung selbst, im Frühjahre und ununterbrochen bis zur Vollendung, Ende Octobers stattfinden kann. Dazu muß der Zimmermann im Winter den Holzbau verbinden, und alle nöthigen Bretter, Latten ꝛc. zubereiten; der Maurer für Materialien, festgebrannte klingende Steine, guten Kalk ꝛc. sorgen, die nöthigen Arbeiter besprechen und die eintretende gute Jahreszeit zur Ausführung benutzen, Tischler, Schlosser, Glaser, Töpfer und Maler müssen sich einander in die Hände arbeiten, und die Contracte dafür zeitig abgeschlossen werden.

Nasse und häufig ungünstige Witterung während der Bauzeit bedingen aber eine Verlängerung des Termins eines im October vollendeten Gebäudes.

Um Holz vor Fäulniß und Insektenfraß zu schützen, giebt Ph. Kyan in England an: die Hölzer so lange in eine Auflösung von Sublimat (2 Pfund Sublimat auf 100 Maaß Wasser) zu legen, bis die Holzmasse von der Flüssigkeit durchdrungen ist; (Kianisiren des Holzes) das Queckfilberoxyd verbindet sich dabei fast mit allen im Holze enthaltenen, in Wasser löslichen organischen Substanzen, wodurch erzielt wird, daß dieselben sich nicht mehr in Wasser

lösen, mithin auch die Empfänglichkeit und Fähigkeit, durch äußere Einflüsse zersetzt zu werden, beinahe durchaus verlieren. In sanitätspolizeilicher Rücksicht erregen hiebei mehrere Punkte Bedenken:

1) Bei Bereitung der Sublimatlösung, beim Hineinlegen und Herausnehmen des Holzes, dessen Trocknen, kommen viele Individuen in unmittelbare Berührung mit dem allerheftigsten Gifte, es ist daher nothwendig, sie fortwährend zu warnen, sich nicht unnöthig mit der Flüssigkeit zu benässen, sie mit eigener leinener Kleidung zu versehen, die nach beendetem Geschäfte sofort ausgewaschen werde; dem Waschwasser ist Salmiak zuzusetzen, um die Auflösung des Sublimats und somit seine Hinwegnahme von den Kleidern desto vollständiger zu machen; es muß die Erde an dem Orte, wo gearbeitet und vielleicht viele Auflösung verschüttet wurde, in der oberen Schicht abgetragen und in ein tiefes Loch geworfen werden.

Da möglicherweise unter gewissen Umständen Merkur aus dem kyanisirten Holze verdampfen, somit in Berührung mit Menschen schädliche Wirkungen ausüben kann, so hätte die Sanitätspolizei, so lange die Unschädlichkeit nicht bewiesen ist, zu verbieten, daß kyanisirte Hölzer zum Häuserbau ꝛc. benutzt werden. Zur Anfertigung von Fässern, Kübeln, Futtertrögen, wobei es mit Nahrungsmitteln für Menschen und Thiere in Berührung kommt, darf das kyanisirte Holz natürlich gar nicht verwendet werden. Abgängiges Holz dieser Art darf nicht wie gewöhnlich verbrannt werden, da dasselbe noch so viele Merkurtheile enthält, welche bei seinem Verbrennen verflüchtigt, in die Hausräume überall hin verpflanzt, die Bewohner langsamer Vergiftungsgefahr, Verkürzung ihres Lebens, oder Siechthum aussetzen würde. Henke's Zeitschrift 1840. Heft 1. S. 225.

In Berücksichtigung des Gesundheitswohls müßte kein neues Gebäude vor dem nächsten Frühjahre bezogen wer-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0404
MV tut gut.

den. Neue massive und Fachwände dürfen niemals gleich nach der rohen Arbeit mit Kalk ausgefugt, mit Mörtel beworfen und verputzt werden, das Mauern und innere Besetzen der Wände darf nicht bis in den Spätherbst fortgesetzt, das Belegen der Fußböden nicht für die Wintermonate verschoben, und solche übereilt vollendete Gebäude müssen nicht gleich bezogen werden, weil die Mauern nie vollkommen austrocknen, die Gemächer lange feucht bleiben, hierdurch das Holzwerk früher verfault, Salpeterfraß und Schwamm sich erzeugt, eintretende Kälte den Bewurf abblättert, die Bedielung sich zusammenzieht. Die Bewohner werden ungesund, Mobilien, Hausgeräth und Leinen schadhaft.

Die Noth des Beziehens neu erbaueter oder in Mauerwerken stark reparirter Häuser kommt weniger oft vor, als die beim Vermiethen eintretende Nothwendigkeit, frisch mit Kalk geweißte, wenig ausgetrocknete Wohnungen zu beziehen, wodurch namentlich im zarten Kindesalter der Grund zu langwierigen Krankheiten, Scropheln, Unterleibs-, Haut- und Augenkrankheiten gelegt wird. Aehnliche Folgen treten in noch höherem Grade ein, wenn mit metallischen Farben, besonders mit dem Scheel'schen Grün, Aurum pigmentum (cfr. Henke Zeitschrift 1838. H. 1. S. 123) gemalte Zimmer, vor deren vollkommenen Austrocknen bewohnt werden, dasselbe gilt von den mit Bleiweißfarben angestrichenen Gegenständen.

Zur Verbesserung und Reinigung der Luft in solchen Wohnungen dienen die Lufterwärmung und das hierauf durch Oeffnen der Thüren und Fenstern veranlaßte Durchströmen der Luft, die vorsichtige Anwendung der Chlor-Räucherungen, der salpetersauren Dämpfe, das Hinstellen von frisch ausgeglüheten, gröblich zerstoßenen, schwach mit Wasser befeuchteten Holzkohlen in passenden Gefäßen, welche die in der Atmosphäre befindlichen Riechstoffe auffangen und durch deren Entfernung die Luft reinigen.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0405
MV tut gut.

Polizeilich müßte angeordnet werden, daß neu gebauete Häuser niemals bewohnt werden, bis durch die Untersuchung eines Polizeiarztes und eines Baumeisters die Bewohnbarkeit festgestellt und darüber bündige Zeugnisse abgegeben wären.

Wie wenig allen hier genannten Anforderungen der Sanitätspolizei im Allgemeinen in Mecklenburg genügt wird, davon kann sich jeder Unbefangene überzeugen, wenn er eine Menge bewohnter Neubauten in der Residenz, in andern, besonders kleineren Städten und auf dem platten Lande beim Spätherbste in Augenschein nimmt! Gott besser's.

Nicolai Sanitätspolizei. B. 2. S. 462. Zeller l. c. S. 13. Wildberg l. c. B. 2. Heft 3. S. 16. Most Encyclopädie der Staatsarzneikunde. B. 2. S. 1148. Frank's System der medicinischen Polizei.

Zweite Abtheilung.

Von der Sorge für gesunde Nahrungsmittel.

§. 97.

(cfr. Dth. l. c. S. 356.)

Zur Lebenserhaltung sind die aus den verschiedenen Naturreichen zu gewinnenden Nahrungs- und Lebensmittel jedenfalls nothwendig. Entbehren sie der gesundheitsgemäßen Beschaffenheit, so sind sie in mancher Hinsicht sowohl der Gesundheit, als dem Leben der Menschen und Thiere verderblich. Die sanitätspolizeiliche Aufsicht bezweckt, eine reine unschädliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel herzustellen. Ein Mangel derselben berührt die Sanitätspolizei nur indirect, sobald ihre Qualität bei Theuerungen leicht verändert wird, indem Mißwachs und Hungersnoth sowohl Mißmuth und Kummer, als auch Krankheiten, Selbstmorde,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0406
MV tut gut.

vermehrte Sterblichkeit, epidemische Krankheiten und Epizootien hervorrufen. Selbst die Volksvermehrung wird durch verbreitete Noth gemindert.

Der Staat muß durch die Sanitätspolizei für die zweckmäßigste Beschaffenheit der Lebensmittel, als Vormund des größten Theils seiner Einwohner desfalls Sorge tragen, weil ihnen diejenigen Kenntnisse fehlen, den Nachtheil der Genußmittel vor dem Genusse zu erkunden und die daraus entstehenden Nachtheile zu verhüten; die Sanitätspolizei muß jene für alle Unerfahrene durch belehrende Warnungen, bestimmte Vorschriften und Verbreitung besserer Einsichten möglichst behindern und die Gesetzes-Uebertreter ernst bestrafen. Dies alles ist um so mehr nothwendig, als die Bereitungsart vieler Nahrungsmittel geheimnißvoll betrieben, Kunstgriffe dabei förmlich cultivirt werden und diejenigen Menschen, welche solch ein Geschäft als Gewerbe treiben, bedeutende Abgaben davon bezahlen müssen, sich auch rastlos bemühen, die höchstmöglichste Ausbeute für ihre Kasse dabei zu erzielen, die Qualität der Produkte oft auf Kosten der Moralität zu beeinträchtigen. Viele Gewerbetreibende haben sich überall auch nicht mit denjenigen Kenntnissen ausgerüstet, wodurch sie die Nahrungsmittel nur fehlerlos herstellen, oder deren regelwidrige Beschaffenheit erkennen können.

Gewiß hat die Zweck entsprechende, strenge Aufsicht auf alle Nahrungsmittel große Schwierigkeiten, weil deren Darstellung zu tief in die Gewerbskunde, Oekonomie u. dgl. eingreift, als daß es selbst den Polizeiärzten möglich wäre, eine genauere Beurtheilung des bei der Zubereitung jedesmal angewandten Verfahrens, in Bezug auf Zweckmäßigkeit oder Zweckwidrigkeit jedesmal eintreten zu lassen. Eine geordnete, strenge Aufsicht und Controle möchte wohl nur durch den Verein von erfahrenen Technikern, Gewerbetreibenden, Oekonomen und eines Arztes möglich sein.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0407
MV tut gut.

a) Feste Nahrungsmittel.

§. 98.

Gesundes Brod.

„Die Bäcker sollen den Roggen und Weizen waschen, „den Teig tüchtig auskneten, das Brod gut und rein aus„backen, ohne Alaun oder andere Sachen hinzuzuthun. Aus „3 Pfund Mehl sollen sie 4 Pfund gut ausgebackenes Brod „liefern und alle Tage frisches Weizen- und Roggenbrod „im Scharren zum Verkauf haben. Die Magistrate sollen „darauf sehen, daß die Bäcker stets reinliches Mehl ver„backen."

Das Brod, als vorzüglichstes Nahrungsmittel fast aller Stände, erhält durch Betrug und Geldgier manche, der Gesnndheit sehr nachtheilige Beimischungen und Qualitätsveränderungen, deswegen verdient es in sanitätspolizeilicher Hinsicht ganz vorzüglicher Beachtung, namentlich bei Mißwachs, Theurung und in großen Städten, so wie auch dort, wo Brodlieferungen für Gefängnisse, Armen-Anstalten und Erziehungshäuser mindestfordernd ausgeboten und geleistet werden. Bei der Darstellung guten Mehls kommt besonders das Mahlen und die gute Beschaffenheit der Körner in Betracht. Zu fein gemahlenes Mehl hat weniger nahrhafte Theile. Das beste, durch und durch weiße, trockene, sich zwischen den Fingern zart anfühlende, und in den Händen geriebene, sanft knirschende Weizenmehl, läßt sich zu Klumpen drücken, hat frisch keinen Geruch und löset sich in acht Theilen lauen Wassers milchweiß auf.

Die gute Beschaffenheit des Brodes wird vorzüglich durch die Arten und gute Beschaffenheit des dazu verwandten Mehls, sowie durch die Bereitungsart des Brodes selbst bestimmt. Die mehligen Saamen, welche durch Mahlen, Säuern und Backen zu Brod werden, geben das allgemeinste Nahrungsmittel ab. Zu gutem Brode gehört

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0408
MV tut gut.

viel, trockenes, gesundes, auf nicht neuen oder wechien Mühlsteinen gemahlenes, nicht durch Kornwürmer zerfressenes Mehl, das durch Wasser und guten Sauerteig in eine nicht zu starke oder geschwinde Gährung gesetzt werden muß. Gutes Brod muß gehörig ausgebacken, locker, trocken, schmackhaft, aber nicht verbrannt und klebrig sein. Ein solches ist leicht verdaulicher, als jede andere Zubereitung des Mehls. Allzu frisches Brod ist schwer verdaulich. Weizenbrod muß mindestens 6 Stunden, Roggenbrod mehrere Tage alt sein. Letzteres ist kräftig, nahrhaft, aromatisch, säuerlich, aber etwas schwer zu verdauen. Das Weizenbrod enthält den meisten Nährstoff, ist leichter verdaulich. Altes und trockenes Roggenbrod nährt und sättigt dreimal mehr, als frisches, da es zertheilbarer und auflöslicher ist.

Ganz besonderer polizeilicher Aufsicht müssen die Steine in Kornmühlen unterworfen werden, da die zu weichen eine bedeutende Quantität Steinsand beim Mahlen verlieren, welches dem Mehle beigemischt, jedenfalls nachtheilig für die Gesundheit wirkt. Neue Steine müßten in der ersten Zeit nie zum Mahlen von Brodkorn, sondern nur zum Schrootkorn benutzt werden. Nicht selten werden dem Mehle, des Gewichts wegen, Kalk, Sand, Holz- und Knochenasche beigemischt; um ihm eine mehr weiße Farbe zu geben, setzen Einige sogar Alaun hinzu, und um die verstopfende Wirkung desselben zu verhüten, wird gleichzeitig Jalappen-Wurzel beigemischt.

Um den Kalk zu entdecken, reibe man einen Theil des verdächtigen Mehls mit 20 Theilen reinen Wassers zusammen und siede es aus. Nach dem Erkalten findet man auf dem Boden des Gefäßes ein Sodiment, welches von der Flüssigkeit abgeschäumt, filtrirt und getrocknet wird.

Hiervon gieße man einen Theil in destillirten Essig. Löset sich das Sodiment unter Aufbrausen gänzlich auf, so ist der Verdacht des Kalks da. Entsteht nach hinzuge-

setzter Sauerkleesäure ein weißer Niederschlag, so ist die Gegenwart des Kalks bestimmt dargethan. Dasselbe gilt auch von der Schwefel- und Phosphorsäure.

Löset sich das Sediment in Essigsäure nicht auf, so ist entweder Sand oder Knochenasche vorhanden. Sand wird von der Schwefelsäure in der Digestionswärme nur wenig aufgelöset, Knochenerde oder Asche löset sich gänzlich in Salpetersäure auf. Tröpfelt man zu dieser klaren Auflösung Schwefelsäure oder Kleesäure, so fällt ein weißes Pulver, Gyps, oder sauerkleesaurer Kalk nieder.

Holzasche giebt sich durch die alkolisch reagirende Beschaffenheit des Wassers, in welchem das verdächtige Mehl aufgelöset wird, und durch Ansatz der Asche als schmutziger Rahm zu erkennen.

Sand und Steinmehl unter dem Brode erregt Knirschen zwischen den Zähnen; kocht man solch Brod in Wasser, läßt es dann abstehen, so findet man das unlösliche Steinmehl am Boden des Gefäßes; Ursache zu dieser Verunreinigung geben besonders auch zu weiche, zu scharfe Mühlensteine. In Menge genossen, kann es steinartige Concremente im Nahrungskanale erzeugen. Sorge der Polizei für genügend harte Mühlensteine behindert diese schädliche Verunreinigung.

Eine Verunreinigung mit Gyps kann nicht vorkommen, wenn das Mahlen des Korns und Gypses auf derselben Mühle strenge verboten ist. Im Brode entdeckt man den Gyps durch Glühen des unauflöslichen Bodensatzes der Abkochung mit Kohle zu Schwefelkalk.

Verfälschung des Brodes durch die Bäcker mit Alaun, in der Absicht, ihm eine schöne, weiße Farbe zu geben, und Beimischung von Jalappenpulver, um die zusammenziehenden und verstopfenden Eigenschaften des Alauns aufzuheben, ermittelt man durch Auflösung der Brodkrume in 20 Theilen kochenden Wassers, Abfiltrirung, Uebergießung des Zurückgebliebenen mit Alkohol und einstündige Dige-

stion; wird der Weingeist dunkelroth, so hat er das in der Jalappenwurzel befindliche Harz aufgelöset; gießt man destillirtes Wasser hinzu, so fällt das Harz als weißes Pulver nieder, welches, über Feuer behandelt, die bekannte bräunliche Farbe des Jalappenharzes annimmt. Die zuerst filtrirte Flüssigkeit, bis zum Trocknen abgeraucht, läßt den Alaun in octoedrischen Krystallen, durch seinen süßlich zusammenziehenden Geschmack, durch Röthung der Lacmustinctur ꝛc. erkennen.

Die Verunreinigung des Mehls mit Bleiweiß, um es schwerer und weißer zu machen, ist am gefährlichsten. Entdeckt wird sie durch Abkochung des Mehls oder Brodes und Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser zur abfiltrirten Flüssigkeit. Wird der dadurch entstehende schwarzbraune Niederschlag vor dem Löthrohre behandelt, so giebt er, wie auch beim Glühen des Brodes, reducirtes Metall.

Oefter wird das Brod durch zu alten und zu sauern Sauerteig verdorben, nicht gehörig ausgebacken und der Gesundheit nachtheilig. Das Brod hat dann zu viel Säure, ist zu dicht und zu schwer, nicht locker und hat eine Wasserrinde. Durch künstliche Beimischung von Gasarten kann der Sauerteig zum Aufgehen fähiger gemacht sein, was sonst nur durch die Gährung geschieht. In dieser Absicht wird demselben wohl Pottaschenlauge, Lauge von Taubenmist, besonders dem Weizenbrode, zugemischt. Sehr oft setzen die Zuckerbäcker auch Pottasche zu ihrem Gebäcke, um es lockerer zu machen; Betrügereien, die für die Gesundheit keinesweges gleichgültig sind.

Mitunter wird dies Brod durch Blei oder Kupfer dadurch vergiftet, daß der Sauerteig in Blei- oder Kupfergeschirren aufbewahrt wird. Die Polizei hat strenge darauf zu wachen, daß dazu nur hölzerne, gläserne oder steingutene Geschirre genommen werden, weil der öftere Genuß, selbst nur von Atomen Blei und Kupfer, die nachtheiligsten Wirkungen auf die Gesundheit äußert.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0411
MV tut gut.

Man entdeckt diese Beimischungen durch Abkochung des Brodes mit destillirtem Wasser, Filtrirung der Flüssigkeit und Aussüßung des Rückstandes auf dem Filtrum; einen Theil der Flüssigkeit mische man mit Schwefelwasserstoffwasser auf Blei, den anderen mit tropfbarflüssigem Ammonium und blausaurem Kali auf Kupfer; graue und braunschwarze Niederschläge zeugen für Blei- und Kupfergehalt.

Die gute Beschaffenheit des Roggens und Weizens ergiebt sich dadurch, daß sie gehörig reif, unausgewaschen, trocken und frei von beigemischtem Sande, frei vom Brande, von Karfunkel, von der Kornfäule, vom Roste, vom Mutterkorne und Honigthaue sind.

Die Verunreinigung der Kornfrüchte durch Taumellolch, Trespe und Mutterkorn ꝛc. erregt viele Unglücksfälle. Auf die Aussaat und Einsammlung des Getreides müßte polizeilich überhaupt, und dann besonders darauf geachtet werden, daß die Getreidesaat frei von Lolch ist, daß der ihm günstige Boden gekalkt oder gemergelt und gar nicht mit Getreide besaamt, das Getreide durch das sogenannte Trespensieb gut gereinigt werde. Die Unglücksfälle durch Krankheiten des Getreides müssen vom Staate verhütet oder erleichtert werden, indem er 1) durch alle direct und indirect ihm zu Gebote stehenden Mittel allgemeinen Mißwachs und die daraus resultirende Theurung zu verhüten sucht; 2) der der Erzeugung des Mutterkorns günstige Boden muß nicht mit Roggen besäet werden; 3) das blos verdächtige Korn muß genau untersucht, gesondert, gesiebt, gewaschen und geröstet werden; 4) das schädliche, als Mutterkorn anerkannte, muß polizeilich in Beschlag genommen werden; 5) den Müllern das Mahlen desselben bei härtester Strafe untersagt werden; 6) in Mißwachsjahren vom Staate den Armen gutes Mehl verschafft werden; 7) die dennoch von der Kriebelkrankheit befallenen Individuen müssen auf Staatskosten verpflegt werden;

8) es ist endlich nothwendig, durch die Geistlichen auf dem Lande, durch die Ortsgerichte und durch öffentliche, faßliche Belehrungen das Publikum auf die Nachtheile des Mutterkorns und die dabei eintretenden Vorsichtsmaßregeln aufmerksam zu machen; 9) die Vorräthe der Müller, Mehlhändler und Bäcker sollten daher öfter gewissenhaft untersucht und strenge geprüft, und bei Leichtsinn oder vorhandenem Betruge ernste Strafe nicht blos angedrohet, sondern wirklich über die Schuldigen verhängt werden. Die Polizeibehörden müssen darauf achten, daß das dumpfig und mietig gewordene Mehl, wenn es auch nicht mit Mutterkorn vermahlen, doch der Gesundheit nachtheilig ist, nur mit Salz und Kümmel gemischt verbacken werde; sie müssen die Bäckerladen oft revidiren, damit nicht unaufgegangenes, ungenießbares Brod, besonders den Armen, verkauft werde, solches Brod ist zu confisciren und zu vertilgen. In verschlossenen Tonnen und an dumpfigen Orten darf weder Mehl noch Brod aufbewahrt werden.

In Bezug auf Mutterkorn bestimmt die Sanitätspolizei-Gesetzgebung in Mecklenburg folgendes: (Dth. l. c. S. 357.)

„Da der Genuß des Mutterkorns als die Ursache der „gefährlichen, schrecklichen und tödtlichen Kriebelkrankheit „angesehen wird, so soll kein mit solchem Korn vermengter „Roggen eher zur Mühle gebracht werden, bevor derselbe „durch ein großes Roggensieb, wodurch nur allein der Rog„gen fällt und welches die ganzen Mutterkörner zurückhält, „nachher noch durch ein feineres Sieb, welches den Rog„gen zurückhält und nur den kleineren Unkrautsaamen und „das ausgefallene Mehl des beim Dreschen zerquetschten „Mutterkorns und Brandkorns durchfallen läßt, durchge„sichtet werden. Die Müller sollen aber bei Bemerkung „des vernachlässigten Siebens eines solchen Korns, dasselbe „ungemahlen an den Eigenthümer zurückgeben.“

Das Mutterkorn, (Secale cornutum) Afterkorn besteht in den Aehren gewisser Grasarten, welche zuweilen ein vegetabilisches Erzeugniß in Form eines Sporns oder Horns zeigen, und ist eine Ausartung des Roggens, denn es pflanzt sich weiter fort und scheint die Fäulniß der Milch im Roggen durch anhaltenden Regen und Kälte zum Grunde zu haben. Es entstehen nämlich an den Aehren große, stinkende, wie ein Pfriemen zugespitzte, harte, schwammige, trockene, schwarze, inwendig weiße oder blaue Körner, woran kleine Keulenschwämme wachsen, die schwarz und violett gepudert sind. Der Geschmack der Körner ist scharf, bittersüß, ekelhaft, das davon gemahlene Mehl ist braun, blau und übelriechend. Der davon eingerührte Brodteig zerfließt, und zerfällt das Brod in Klümpe. Hühner und sogar Schweine sterben, wenn sie das Wasser trinken, worin man Mutterkorn gewaschen hat, ebenso Enten, Gänse und Fliegen. In Gegenden, wo man aus Noth frisch eingeerndtetes und angestecktes Korn verbacken mußte, entstanden sich verbreitende Seuchen, die sogenannte Kriebelkrankheit, eine von Krämpfen begleitete Krankheit, die bei Kindern und dem männlichen Geschlechte gemeiner, als dem weiblichen zu sein pflegt.

Daß die Sanitätspolizei in Mecklenburg hinsichtlich der beiden so gebräuchlichen wichtigen Nahrungsmittel, des Mehls und Brodes, sich in den oben angeregten gesetzlichen Bestimmungen nur sehr allgemein ausgesprochen, liegt eben so gewiß zu Tage, als daß dieselben in vielen Städten und auf dem Lande kaumhin, oder gar nicht polizeilich überwacht und von Müllern, Mehlhändlern und Bäckern beachtet werden. Wer sich der Mühe unterziehen will, verschiedene Mehlsorten aus Wasser- und Windmühlen, die Kisten in den Mehlhandlungen, namentlich kleiner Städte, das Brod verschiedener Bäcker öfter zu besichtigen, der wird sich leicht überzeugen, wie weit diese alltäglichen Nahrungsmittel oftmals davon entfernt sind, der Aufgabe der

Gesetzgebung und dem Gesundheitswohle zu entsprechen. Wegen schlechter Nahrungsmittel lautet eine Gesetzes-Bestimmung nachstehend:

„Den Schlächtern, Brauern, Brennern und Bäckern „soll ihr Vorrath von schlechtem, resp. Fleisch, Bier, Branntwein und Brod weggenommen und solcher dem Befinden „nach sofort vernichtet, oder unter die Armen vertheilt „werden." (Dth. l. c. S. 364.)

Schlechte Nahrungsmittel müssen von der Sanitätspolizei überall confiscirt und vernichtet werden, weshalb sie aber auf Kosten rationeller Grundsätze und auf Kosten des Gesundheitswohles armer Menschen einen Act der Mildthätigkeit feiern will, da den Armen schlechte Nahrungsmittel eben so wenig als Wohlhabenden zuträglich sind, ist problematisch!

Remer's gerichtliche Chemie. Bd. 1. S. 50. — Nicolai a. a. O. S. 152. — Zeller a. a. O. S. 73. — Most, Encyclopädie der Staatsarzneikunde. B. 1. S. 274. — Augustin, Med.-Verf. B. 1, 2, 3. — Zückert, allgemeine Abhandlung von Nahrungsmitteln. Berlin 1775. — Schneider, die Gifte. S. 555. — Hermbstädt's Giftkunde. §. 967. — Dessen Bülletin. S. XIII. — Richter, die Verfälschung der Nahrungsmittel. Gotha 1834. — Hartleben's Justiz- und Polizei-Fama. 1806. Nr. 90. S. 707. — Niemann's Blätter für Polizei ꝛc. 1802. St. 4. — Scherf's allgemeines Archiv der Gesundheitspolizei. B. 1. St. 1. — Hofheim's Magazin für Polizei- und Justizverwaltung B. 1. St. 1. S. 477. — Wildberg's praktisches Handbuch für Physiker. B. 1. S. 61. — Henke, Ergz.-Heft 6. S. 202. Ergz.-Heft 10. S. 274.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0415
MV tut gut.

§. 99.

Fleisch.

Verbot der Einfuhr des geschlachteten Fleisches in den Städten, Aufsicht auf das Schlachten von gesundem Viehe, Reinlichkeit beim Fleischverkaufe ꝛc.

(Dth. l. c. S. 360, 361, 362.)

Es bezieht sich dies Verbot auf „alles außerhalb der „Städte geschlachtete Fleisch, ausgenommen davon sind die „Fälle, wenn Arme einige ihnen geschenkte Pfunde Fleisch „zur Stadt bringen, oder das Fleisch zur Post ankommt. „Gänse sollen nur lebendig zur Stadt gebracht werden, „oder die Verkäufer müssen mit Zeugnissen der Gutsbesitzer, „daß solche Gänse gesund und lebendig geschlachtet sind, „versehen sein."

„Die verordneten Aufseher in den Städten sollen dar„auf achten, daß die Schlächter kein ungesundes Vieh „schlachten und verkaufen."

„Vieh, welches vor dem Schlachten durch große Ma„gerkeit, Abneigung vom Fressen und anderen äußerlichen, „in der Haut, am Halse oder im Maule und sonst sich „offenbarenden Merkmalen, wo nicht gar durch die bekannte „Viehseuche, als Krankheit sich zu erkennen giebt, ist von „keinem Schlächter für schlachtbar zu halten." (Dth. l. c. „S. 360.)

„Eben so wenig sollen sie es zerhauen, wenn große „Fehler in den Eingeweiden, zugleich mit Abmagerung und „schlechterem Aussehen gefunden, das Fleisch soll dann für „unbrauchbar erklärt und vom Nachrichter beseitigt werden. „Entsteht über die Gesundheit eines Thieres Zweifel bei „Schlächtern und Eigenthümern, so soll solches der Poli„zeibehörde angezeigt werden, welche dann eine Besichtigung

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0416
MV tut gut.

„durch den Kreisphysikus anzuordnen und dessen Entschei„dung zu erwarten hat. Bei herrschender Rindviehseuche „soll überhaupt kein Schlächter ein Stück Vieh schlachten, „ehe und bevor die Obrigkeit es hat ermitteln lassen, ob „das Thier gesund oder angesteckt oder krank gewesen ist.“ (Dth. l. c. S. 361.)

„Die Schlächter sollen sich bei 5 bis 10 ℛ und noch „höher steigender Strafe des der Gesundheit entgegenste„henden Aufblasens des geschlachteten Viehes enthalten, „sich auch der Reinlichkeit beim Fleischaustragen befleißi„gen ꝛc.“ (Dth. l. c. S. 361.)

„Räudige Schafe und Hammel, wassersüchtige, mit „Pocken behaftete Schafe sollen nicht geschlachtet, das Fleisch „finniger Schweine soll von Schlächtern nicht verkauft wer„den.“ (Dth. l. c. S. 363.)

„Das mit Rindshemmen behaftete Rindvieh, kann, „wenn es übrigens munter und gesund anzusehen, keine „äußere Kennzeichen einer Krankheit an sich verspüren ließ, „das ausgehauene Fleisch auch eine natürliche gesunde Farbe „hat und mit gutem Fette durchwachsen ist, von den Schläch„tern als rein und genießbar ausgeschlachtet werden, und ist „es ohne Nachtheil für die Gesundheit zu benutzen.“ (Dth. l. c. S. 362.)

„Von Hunden blutig gebissenes Vieh, auch Bullen, „sollen nicht geschlachtet, deren Fleisch von den Schlächtern „weder im Hause, noch im Scharren (in Rostock) verkauft „werden.“ (Dth. a. a. O. S. 362.)

Das Fleisch, als eins der nothwendigsten und gesundesten Nahrungsmittel, wirkt auf mancherlei Weise nachtheilig auf die Gesundheit der Menschen. Da das Schlachten und der Fleischverkauf einer Klasse Menschen als Gewerbe überlassen ist, oftmals schädliche Künsteleien und Betrügereien dabei vorgehen, so fordert dies Gewerbe die genaueste Beachtung von Seiten der Sanitätspolizei. Daß eine solche sorgsame Beachtung, eine Fleischbeschau durch

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0417
MV tut gut.

Kunstverständige überall in kleineren Städten Mecklenburgs angeordnet und fortwährend ausgeübt wird, daran zweifelt der Verfasser aus guten Gründen. Nothwendig wäre die Besichtigung der zum Schlachten bestimmten Thiere und des ausgeschlachteten Fleisches, sowohl auf dem Lande, als in Städten, um Gewißheit von dessen gesunder Beschaffenheit zu erlangen; zugleich wird dadurch die Qualität des Fleisches bestimmt und dem Betruge vorgebeugt, auch darauf gesehen, daß nur frisches Fleisch verkauft wird.

Die vorzüglichsten Krankheiten der Thiere, welche das Fleisch schädlich oder ungenießbar machen, sind: der Milzbrand und dessen Abarten, Zungenanthrer, Rückenblut, Rankkorn und Anthrerbräune (der Schweine), die Rinderpest, die Wuthkrankheit, die bösartigen Nerven-, Gallen- und Faulfieber der Schlachtthiere, die Lungenseuche des Rindviehes, die Ruhr, die Maul- und Klauenseuche, die Schafpest, die Schaffäule, die Rose der Schafe, die Hornruhr. Auch das Fleisch der Thiere, welche an Finnen, Räude und Schafpocken, an der Borstenfäule (Schweine) gelitten, ist ekelhaft und ungenießbar, eben so auch das Fleisch der vom Blitz erschlagenen Thiere. Eine nachtheilige Beschaffenheit nimmt das Fleisch nicht allein durch die eben genannten Krankheiten, sondern auch dadurch an, daß das Vieh vor dem Schlachten zu sehr gejagt, gehetzt, mit Blut stark angefüllt wird, sowie dadurch, daß es in Fäulniß übergegangen ist. Letzteres geschieht leicht, wenn es gekocht, zerhackt und aus verschiedenen Fleischarten gemischt, wenn damit Blut, Milz, Leber, Gehirn, Speck, Brod verbunden wird, wie dies in einigen Würsten geschieht, besonders, wenn solches Gemische dann in weiten Gedärmen, in den Magen der Thiere dünnbreiig eingefüllt, in den Rauch zum Trocknen gehängt wird und hier in Verderbniß übergeht. Durch Gefrieren, Wiederaufthauen, Aufwärmen werden besonders die Leberwürste und Blutwürste leicht nachtheilig, und ist es wahrscheinlich, daß durch einen im

Innern vorgehenden Gährungsproceß das Wurstgift erzeugt, das Fett ranzig und scharf, und so schädlich wirkt. Durch den Genuß solcher geräucherter, in Verderbniß übergegangener und daher sauer, bitterlich, faul und widrig schmeckender Würste, sind bei manchen Individuen heftige und tödtliche Vergiftungszufälle erzeugt; am 3ten bis 6ten Tage nach dem Genusse erfolgte der Tod. Jede nicht frische Wurst, die weich und schmierig wird, einen ekelhaften Geruch beim Aufscheiden und einen faulen Geschmack giebt, ist faulig oder in völlige Verderbniß übergegangen, sie darf, als der Gesundheit höchst nachtheilig und dem Leben gefährlich, nicht genossen werden. Blutwürste müssen im Sommer von den Schlächtern entweder gar nicht, oder nur ganz frisch bereitet und warm verkauft werden, über fünf Tage dürfen sie nicht alt sein; ihre Bereitung wäre jedenfalls einer strengen Controle zu unterwerfen, damit sie nicht mit alten, unverkauft gebliebenen, verdorbenen Fleischarten ꝛc. angefüllt und als nachtheiligstes Nahrungsmittel der geringeren Volksklasse betrüglich feilgeboten werden.

Henke, Staatsarzneik. B. 1. S. 60. 191. B. 2. S. 195. B. 3. S. 227. B. 4. S. 221. B. 6. S. 469. B. 8. S. 217. 5tes Ergz.-Heft. S. 249. 19tes Ergz.-Heft. S. 304. B. 23. H. 2. S. 308.

Junge Kälber werden oft von rohen Fleischerknechten meilenweit, mit Hülfe großer, stets bellender Hunde an ihren Bestimmungsort getrieben. Es fehlen diesen Thieren die zu solchem Transporte nöthigen Kräfte, daher sie nur mit großer Anstrengung, oft nur unter gänzlicher Erschöpfung und Ermattung fortschreiten. Die Kälber werden dadurch im höchsten Grade erhitzt, oft noch dazu auf empörende Weise von den Hunden zerfleischt, von den Fleischern durch heftige Schläge fortgetrieben. Erhitzt und abgemattet führt man sie dennoch gewöhnlich beim Eintreffen gleich zur Schlachtbank und bietet ihr Fleisch feil. Höchst nachtheilig ist der Genuß solchen Fleisches für die Gesund-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0419
MV tut gut.

heit, weswegen jener Mißbrauch abgestellt und der Transport der Kälber zu Wagen, zu Pferde ꝛc. polizeilich angeordnet werden müßte.

Außerdem kaufen und schlachten die Schlächter sehr viele eben geborne Kälber, blasen das Zellgewebe auf, füllen die Nierenkapseln mit Abgängen von Fett und Häuten an und verkaufen das schleimige, klebrige, nur wenig Nährstoff enthaltende Fleisch der ärmeren Volksklasse.

Wenn gleich der Genuß des Fleisches von nur wenig Tage alten Kälbern keine nachtheilige Folgen hat, so ist dessen Nahrkraft doch nur geringe, und wäre aus diesem Grunde, namentlich in Mecklenburg, wohl eine gesetzliche feste Bestimmung über das Alter der zu verkaufenden und schlachtenden jungen Kälber an der Zeit. Im Preußischen müssen die zu verkaufenden Kälber mindestens 14 Tage alt und ohne Kopf und Gehänge mindestens 30 ℔ schwer sein. Im Regierungsbezirk Posen 36 ℔. (Zeller l. c. S. 67.) Der Nabelstrang muß bereits abgeheilt, und sollen die ersten Milchzähne durchgebrochen sein.

Das Fleisch gesunder Thiere muß beim Anfühlen und Zerschneiden fest und derbe sein, eine lebhaft rothe Farbe zeigen und mit festem, weißem Fette durchwachsen sein, die Schnittfläche muß roth und weiß marmorirt erscheinen und einen eigenthümlichen, angenehmen Fleischgeruch haben. Schlechtes Fleisch von zu alten, zu jungen Thieren oder von kranken, das bereits faul ist, erscheint hart, zähe oder weich, schmierig, blaß, wässerig, das Fett weich, gräulich, gelb und riecht sehr unangenehm.

Wildprett, welches auf Parforcejagden oder durch Windhunde zu Tode gejagt, das im Walde erfroren gefunden, das zur Brunstzeit geschossen ist, oder welches sichtbare Zeichen einer Krankheit zeigte, müßte nicht ohne polizeiliche Aufsicht verkauft werden, da es keine gesunde Speise ist.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0420
MV tut gut.

Auch auf das verkäufliche Federvieh hat die Sanitätspolizei ihre Aufmerksamkeit zu richten; todtes, gerupftes oder ungerupftes Federvieh, zuweilen mit Vereiterung innerer Theile, Thiere, die nicht ausbluteten, also ungeschlachtet gestorben sein können, die Balggeschwülste am Gekröse haben, müßten nur nach genauer Besichtigung der Fleischbeschauer verkauft werden dürfen.

In Bezug auf Fische ist zu bemerken, daß im Laichen begriffene, im Wasser erfrorne, mit betäubenden Mitteln, als Fischkörnern, Krähenaugen und Stephanskörnern gefangene, keine gesunde Nahrung abgeben, daß abgestorbene, Tage lang umhergefahrne, verdorbene, faulige Fische jedenfalls confiscirt und eingegraben werden müssen. Geräucherte Schollen sind nicht selten schädlich geworden. Nicolai a. a. O. S. 329.)

In manchen Jahren findet sich unter den Fischen ein allgemein verbreiteter Krankheitszustand, wodurch sie unfähig werden, sich in der Tiefe des Wassers zu halten, auf dem Wasser schwimmen, und so leicht gefangen werden können. Der Genuß derselben, so wie der am Strande matt liegenden, wird leicht nachtheilig. Manche Fische leiden mitunter am Aussatze, es finden sich dann in den Eingeweiden Knoten, Finnen, Würmer, das Fleisch ist bleich und schuppig. Fische, die vom Aase crepirter Thiere gefressen haben, leiden besonders am Milzbrande, ihr Leib ist aufgetrieben, aus Maul und After fließt eine stinkende Feuchtigkeit, sie schwimmen schwer, ihre Eingeweide sind entzündet und brandig. In Sümpfen und stillen Wassern lebende Fische bekommen leicht die tödtliche Faulkrankheit; ihr Fleisch ist dann locker, gelblich, von schlechtem Geruche und Geschmacke; der Genuß ist schädlich.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0421
MV tut gut.

§. 100.

Butter.

Die Sanitätspolizei gedenkt dieses allgemeinen Nahrungsmittels und bedeutenden Handlungszweiges in Mecklenlenburg nur mit wenig Worten:

„Es soll keine andere, als gute und untadelhafte Butter verkauft werden." (cfr. Dth. l. c. S. 364.)

Die Güte der Butter erkennt man durch ihre mehr oder weniger weißgelbliche Farbe, (die Winterbutter ist weißer, als die Frühlingsbutter), den schwach süßlich-fettigen Geschmack und eigenthümlich angenehmen Geruch. Die Verfälschung geschieht entweder zur Vermehrung ihres Gewichts, durch Zusatz von Kreide, Sand, Bleiweiß, Salz, (besonders bei der in großen Fässern eingeschlagenen Butter), oder um ihr eine festere Consistenz und ein besseres Ansehn zu geben, durch Zusatz von Talg und Färbung mit verschiedenen Stoffen.

Ist Kreide, Sand ꝛc. darin vorhanden, so hat sie ein körniges Ansehn; löset man sie durch Kochen mit zehn Theilen Wasser auf, so sinken die erdigen Theile zu Boden. Bleioxyd ermittelt man durch Schwefelwasserstoffwasser, welches eine schwarzgraue Farbe darstellt. Ist die Butter in kupferhaltigen Geschirren aufbewahrt, so findet man dessen Gegenwart durch blaue Färbung mittelst Ammonium. Den großen Salzgehalt entdeckt man durch Aufkochen von einem Theile Butter mit 10 Theilen Wasser, Abschöpfung der reinen Butter und Abscheiden des Salzes aus dem Wasser, worin es gelöset ist, durch Krystallisation.

Vom zugemischten Talg wird die Butter fester, schmieriger und bekömmt einen hervorstechenden Talggeschmack.

Das Färben der Butter mit Orlean, Safran, dem Safte des Schöllkrauts kann nachtheilig beim Genusse werden; das Färben mit gelben Mohrrüben und Curcuma ist unschädlich. Jede zu grell gefärbte Butter erregt stets

den Verdacht künstlicher Färbung, und geschieht diese auch nur vorzüglich in der Absicht, um derselben anscheinend die Beschaffenheit frischer, durch Verwendung junger Frühlings- und Sommermilch zu geben.

Die Sanitätspolizei darf den Verkauf der Butter von Thieren, welche an der Rinderpest, dem Milzbrande, der Maul- und Klauenseuche, der Wasserscheu leiden, nicht gestatten; sie muß anordnen, daß mit der in großen Quantitäten eingehenden Versuche angestellt werden, ob schädliche Beimischungen darin vorhanden sind; Strafe auf Beimischungen jeder Art zu setzen, und allgemeine Belehrung über die Nachtheile solcher Butter zu erlassen.

Nicolai a. a. O. — Remer's ger. Chemie. Bd. 1. S. 75. — Zeller l. c.

§. 101.

Käse.

Ueber die in Mecklenburg vielfältig angefertigten und besonders in der geringeren Volksklasse fast zur täglichen Nahrung gehörenden Käsearten spricht sich die Gesetzgebung mit keiner Sylbe aus, obgleich in neuerer Zeit viele Unglücksfälle durch den Genuß eines scharf, ranzig und zu pikant gewordenen Handkäses in verschiedenen Gegenden Deutschlands, selbst auch in Mecklenburg (Vergiftung durch Käse, vom O.-M.-Rath Hennemann in Schwerin. Hufeland's Journal 1823. 8. St. S. 106.) vorgekommen sind.

Bekanntlich wird aus dem Theile der Milch, welcher sich unter dem Rahme als dicke Milch befindet, nachdem derselbe durch Erwärmung noch mehr fest geworden ist, der Käse bereitet. Derselbe ist entweder frisch oder alt, ersterer ist weiß, weich, letzterer fest, mehr oder weniger gelb, grau, grün ꝛc. Verwöhnte Feinschmecker schätzen die Güte des Käses nach seinem Alter und dem mehr oder weniger vorgeschrittenen Grade der Fäulniß. Zur Ver-

mehrung des Pikanten wird er in Gefäßen zur Vermehrung der Fäulniß, unter Entwickelung eines ammoniakalischen Geruchs aufbewahrt, er ist sehr schwer zu verdauen.

Die meisten schädlichen Eigenschaften erhält der Käse zufällig. Eine der gewöhnlichsten ist die zufällige Vermischung mit Kupfer, wenn er in messingnen oder kupfernen Behältern steht und aufbewahrt wird. Vielfältig läßt man die dicke Milch zur Beschleunigung der Käsebildung in kupfernen oder messingnen Kesseln über dem Feuer gerinnen, und dann ist eine Beimischung von Kupfer bekanntlich leicht. Dasselbe geschieht, wenn der schon zubereitete Käse in solche Gefäße eingelegt wird. Den Kupfergehalt ermittelt man durch Kochen des geriebenen Käses in 20 Theilen Wasser bis zur Auflösung, Digestion des Rückstandes nach dem Abfiltriren der Flüssigkeit mit Salpetersäure. Die so erhaltenen Flüssigkeiten probire man darauf mit Ammonium oder blausauerm Kali auf Kupfer.

Bei Verdacht auf Blei löse man den Käse in Wasser und Salpetersäure auf, oder lasse einen Theil Käse mit 20 Theilen reinem Essig einige Stunden in einem Glasgefäße sieden und filtrire die Flüssigkeit und untersuche sie dann mit Schwefelwasserstoffwasser; bei Bleigehalt entsteht eine dunkele Farbe. Aus Gewinnsucht wird der Käse wohl mit Mehl, geriebenen Kartoffeln ꝛc. verfälscht, genaue Untersuchung ermittelt solche Betrügerei leicht, da die chemische Untersuchung hier nicht aushilft.

In sanitätspolizeilicher Hinsicht ist die durch die Verderbniß und Entwickelung einer eigenthümlichen Schärfe des Käses entstehende schädliche Beschaffenheit desselben vorzüglich zu beachten. Die Untersuchungen lehrten, daß unter noch nicht genau erkannten Verhältnissen im Käse sich ein eigenthümliches Gift, das Käsegift, erzeugt, ähnlich der Fettsäure. Schon im Jahre 1783 verordnete die Würtembergische Regierung, daß Niemand alten Schmier- oder Streichkäse, der einen stinkenden Geruch, einen beißenden

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0424
MV tut gut.

und ranzigen Geschmack hat, und wegen eingetretener Fäulniß nicht mehr zusammenhält, verkaufen soll, vielmehr Jedermann gewarnt wird, solchen Käse zu essen. Einige Chemiker, wie Witting, fanden Blausäure bei der im Sommer angestellten Untersuchung. Hünefeld hält die Fäulnißsäure für die Ursache der giftigen Eigenschaft.

Das eigenthümliche Käsegift erzeugt sich zunächst nur in frischen Käsemassen, als Produkt der ersten Gährung derselben. Diese vorherrschende Entwickelung der Käsesäure wird dadurch begünstigt, daß die gährende Masse einen zu großen Antheil von Wasser und daher eine zu weiche Consistenz erhält.

Erscheinungen der Vergiftung durch Käsegift: „Schwindel bis zur Bewußtlosigkeit, Uebelkeit, Erbrechen mit heftigem Würgen und krampfhaften Schmerzen in der Herzgrube, Todtenblässe, kalter, klebriger Schweiß, häufiger kleiner Puls, in manchen Fällen und beim Mangel schleuniger Hülfe, der Tod, Brennen im Schlunde, Schneiden im Leibe, Durchfall, Zittern und Schmerzen der Glieder sind bei den meisten Kranken, jedoch nicht überall zu bemerken. Erbrechen ist heilsam, kommt jedoch nicht immer vor.

Um polizeilich die Nachtheile von verdorbenem Käse zu beseitigen und zu verhüten, ist die Anempfehlung nothwendig, die Käsemasse höchst sorgsam zu bereiten, diese in eine nicht zu feuchte Gährung zu setzen, den aus dieser Masse bereiteten Käse aber nie zum Genusse zu verwenden oder zu verkaufen, bevor derselbe nicht gehörig ausgetrocknet ist und bis eine weitere Erfahrung den Zeitpunkt bestimmt, der Käse auch mindestens ein Alter von 14 Tagen erreicht hat. Handkäse müßten nie zum Verkaufe ausgeboten werden, die bei gehöriger Austrocknung nicht wenigstens drei Wochen alt sind. Jeder muthwillige Verkauf der zu frischen Handkäse, welcher zu Erkrankung Gelegenheit giebt, müßte mit harter Strafe belegt werden.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0425
MV tut gut.

Franck, System ꝛc. B. 3. S. 158. — Waigel's Untersuchung schädlicher Käse in Pyl's Magazin. B. 1. St. 1. S. 1. B. 1. St. 2. S. 667. — Scherff's Beiträge. B. 3. Sammlung 2. S. 109. — Schneider, die Gifte. — Nicolai l. c. S. 145. — Remer's gerichtliche Chemie. Bd. 1. S. 71. — Wildberg, Handbuch für Physiker. B. 1. S. 77. — Horn's Archiv. 1823. B. 1. — Kühn, giftige Wirkungen des Käses. Leipzig 1824. — Brück in Hufeland's Journal. B. 61. 1825. St. 1. — Horn's Archiv. 1827. B. 1. — Just. Kerner, über das Wurstgift. — Witting, Toxicologie. B. II. Willmanns im pharmaceutischen Centralblatte. 1830. S. 239. Augustin, Med.-V. B. 4. S. 459. B. 5. S. 342. — Buchner, Toxicologie. 2te Aufl. S. 129. Most, Encyklopädie der Staatsarzneikunde B. 1. S. 989.

§. 102.

Conditor-Waaren und Spielsachen der Kinder.

Die Gesetzgebung beachtete diese beiden wichtigen Gegenstände in Mecklenburg bisher nicht; obgleich selbst in den kleineren Städten Conditorladen, diese Stätten des Zungenluxusses, zu finden und jeder Krämer mit schädlichen Farben bemalte Spielsachen führt und verkauft. Um das Aeußere der verschiedenen Conditor- und Backwaaren und Spielsachen zu verschönern, die besonders auf Jahrmärkten zum Genusse und Vergnügen der Kinder feil geboten werden, sind sie mit mancherlei grellen Farben bemalt, hiedurch und durch Beimischungen zu den Backwerken, um sie schmackhafter zu machen, sind auch die Nachtheile für die Gesundheit eingeleitet, zumal der Teig der Conditorwaaren ohnehin schon sehr unverdaulich und wenig nährend ist, und deren häufiger Genuß Krankheiten der Verdauungsorgane verursacht. Verfälschungen werden mit solchen Dingen

vorgenommen, welche den Teig, die Krume, lockerer und weißer machen, als Kreide, Gyps, Pottasche, Magnesia, Pfeifenthon, um so mehr, da fast alle Zuckerbäcker-Waaren sehr locker und leicht sein müssen, und nur feines, vorzügliches Mehl dazu verwendet werden kann. Mit bunten Farben bemaltes Conditor-Backwerk kann mehr Schaden stiften, als die Veränderung des Teiges. Alle mit blauer, grüner, gelber und rother Farbe bemalte Gegenstände sind hier besonders zu berücksichtigen, da diese Farben durch Kupfer, Mennige, Gummigutta ꝛc hervorgebracht werden, und dann sehr gefährlich sein können. Rothe Farben der Zuckerbäcker welche nachtheilig sind, bestehen meist aus Zinnober und Mennige; die gelben aus Gummigutta, Operment; die blauen aus Blaustärke, Schmalte, Bergblau, Kupfer und Berlinerblau; die grünen aus Grünspan; die weißen aus Bleiweiß, Berlinerweiß; das Gold und Silber aus unächtem Schaumgold und Silber. Höchst wichtig ist es, auf diese Dinge zu achten und der stets dadurch entstehenden Gefahr durch ein strenges Verbot sämmtliche Confitüren, Honigkuchen und Figuren, besonders zur Weihnachtszeit, unbemalt zu lassen, vorzubeugen. So lange aber noch fremde Waaren und Spielsachen eingeführt werden dürfen, nützt das Verbot nur halb, wenn letztere vor dem Verkaufe nicht der Untersuchung Kunstverständiger anheim fallen.

Zur Ermittelung schädlicher Farbestoffe müssen solche vom Backwerke oder von Spielsachen, welche letzteren von Kindern in den Mund genommen, abgeleckt werden, und so gefährliche Wirkungen hervorbringen können, getrennt, mit Wasser, wie beim Brode, angegeben, gekocht, die Flüssigkeit abfiltrirt und diese dann auf oben erwähnte Art auf Kupfer und Blei untersucht werden. Der mit reiner Salpetersäure digerirte Rückstand wird eben so geprüft. Ist der rothe Stoff Zinnober, so ist er in Salpetersäure unlöslich. Ein Theil davon mit neun Theilen Königswasser übergossen, giebt den Beweis für Zinnober, wenn es ganz

aufgelöset wird und nach der Sättigung Krystalle bildet. Gegenproben mit Kali und Natron bewirken braune und gelbe, Ammoniak weiße Niederschläge. Der gelbe deutet auf Gummigutta, wenn er sich in Wasser und Weingeist gleich unvollkommen auflöset, und daß diese unvollkommene Auflösung bis zur Trockne abgedampft, als trockener, spröder, oberflächlich bräunlicher, befeuchtet aber hellgelber, fast geschmackloser Körper erscheint.

Grell blau und grünspanartig grüne Farben lassen auf Färbung mit Kupferoxyden schließen. Mit Salpetersäure digerirt, erscheint solche dann grünlich blau. Grüne Saftfarben lösen sich im Wasser, gegentheils sind sie auf Metall-Vermischung zu beachten.

Bleivermischungen erkennt man nach Digestion der Farben mit Salpetersäure bis zum Verluste des Färbestoffs und Zumischung von Schwefelwasserstoffwasser zur filtrirten Flüssigkeit, die dunkel gefärbt wird. Operment, Rauschgelb, Neapelgelb: in der Auflösung erzeugt Schwefelwasserstoffwasser citronengelbe Niederschläge, Kalkwasser weiße, salpetersaures Silberoxyd gelbe, in Essigsäure unauflösliche, **Cuprum sulphurico-ammoniatum** gelbgrüne Niederschläge. Sicher beweisend ist die Reduction des metallischen Arseniks im Feuer in einer Glasröhre.

Als unschädliche Farben sind zu benutzen:

Roth: reiner Zinnober, Cochenille, Carmin, Florentiner Lack, Wiener Lack, Drachenblut, Braunroth, Fernambuck, Brasilien- und Campecheholz-Tincturen, Essig- und Klatschrosen, Kirschen-, Himbeeren-, Johannisbeeren- und Berberitzensaft, durch Essig geröthete Lackmustinctur, armenischer Bolus.

Violett: Cochenille, mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen.

Blau: Indigo, Neublau, Lackmus, Tinctur von blauen Violen oder Kornblumen.

Gelb: Saffran, Safflor, Curcume, Orlean, Schüttgelb.

Grün: Saft-, Schwertlilien-, Grünkohlblättergrün, Indigo oder Lackmus mit Curcume oder Safran versetzt.
Braun: Lakritzensaft, Nußbraun, kölnische Erde.
Schwarz: Gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz, ausgeglüheter Kienruß, Tinctur von Kaminruß.
Weiß: Präparirte Eierschaalen oder Kreide, reiner Zinkkalk, gelöschter Kalk von gebranntem, weißen Marmor oder Austerschaalen, gelöschter Gyps, geschlämmter weißer Thon, desgleichen weißer Schwerspath.
Gold und Silber: Aechtes Blättchengold und Silber.

Das unächte Blattgold ist bekanntlich Kupfer, welches sich in allen Säuren und außerdem noch in sehr vielen nicht sauern Flüssigkeiten auflöset, so daß es innerlich genossen, sogleich als heftiges Gift wirkt. Das unächte Blattsilber besteht aus Zinn und Zink, ist daher nicht minder schädlich. Das ächte, in Blättchen geschlagene Gold und Silber ist ebenfalls nicht ganz unschädlich und ist es desfalls ein widersinniger Gebrauch, sich seiner zur Verzierung mancher Dinge die genossen werden, zum Ueberziehen der Pillen ꝛc. zu bedienen, da es jedesmal etwas Kupfer enthält.

Remer's ger. Med. B. 1. S. 295.

Das Verzeichniß dieser Farben wurde von der Preußischen Regierung schon vor 40 Jahren an die Polizeibehörden mit dem Befehle erlassen: die Drechsler, Zinngießer, Klempner, Pfefferküchler und Conditoren damit bekannt zu machen, und durch unvermuthete Untersuchungen der zu ihren Waaren gebrauchten Färbestoffe für die Befolgung nachstehender Verbote zu sorgen:

Das Färben, Versilbern und Vergolden der Spielsachen ist schon längst der Gesundheit der Kinder äußerst nachtheilig gehalten, wenn es nicht mit unschädlichen Färbestoffen und ächtem Blattgold und Silber geschieht, es ist nun verordnet:

daß keine Nürnberger oder ausländische Spielsachen jeder Qualität eingehen dürfen, in sofern sie vergoldet,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0429
MV tut gut.

versilbert oder bemalt sind: daß ferner kein inländischer Drechsler und Zinngießer bei Verfertigung seiner Spielsachen, sowie kein Conditor und Honigküchler zur Anfertigung seiner Waaren, des unächten Schaum- oder Metallgoldes, des Schaumsilbers und der Farben von Mennig, gemeinem Zinnober, Schmalte, Königsblau, Bergblau, Operment, Kasselergelb, Neapelgelb, Gummiguttä, Grünspan, krystallisirten Grünspan, Scheel'sches Grün, Braunschweigergrün, Kremnitzerweiß, Schieferweiß sich bei Strafe der Confiscation und 10 ℛ Geldbuße oder 14tägigem Gefängnisse bedienen, noch irgend Jemand bei gleicher Strafe die ungefärbt ferner eingehenden Spielsachen mit dergleichen Gold, Silber oder Farben verzieren. Auch das fremde lackirte Spielzeug ist unter diesem Verbote begriffen. Diese Verordnungen werden noch jetzt in voller Kraft von den Verwaltungsbehörden mit mehreren oder wenigeren, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen befolgt. (Zeller l. c. S. 51, 52 u. f. — Nicolai a. a. O. S. 167. — Remer l. c. S. 288.)

Im Fürstenthume Sigmaringen sind im Jahre 1836 ähnliche Verordnungen veröffentlicht und ist den Physikatsärzten aufgegeben, bei den in ihren Bezirken befindlichen Verfertigern der bezüglichen Waaren von Zeit zu Zeit, besonders aber vor Weihnachten die Vorräthe sowohl, als die dazu bestimmten Färbestoffe zu besichtigen und nöthigenfalls die Einschreitung der Polizeibehörde zu veranlassen. (Wildberg, Jahrbuch d. Staatsarzneikunde. B. 2. H. 4. S. 506.)

Möchte die Sanitätspolizei doch auch die vielgebräuchlichen Malerkästchen, welche von Nürnberg aus in ganz Deutschland verschickt und zur Beschäftigung von Kindern angewandt werden, beachten. Sorglos sind Farbentafeln in diesen Kästchen aus Bergblau, Bremergrün, Grünspan, Operment, Bleiweiß, Musivgold, Gummiguttä, lauter giftige und dem Leben höchst gefährliche Körper niedergelegt

und den Händen der Unmündigen zum beliebigen Gebrauche übergeben. Gebrauchen Kinder diese Pigmente, ohne die schädlichen Wirkungen zu ahnden — (diese möchten selbst den Eltern wohl häufig unbekannt sein, wie würden sie solche sonst wohl ihren Lieblingen ohne Aufsicht hingeben) — saugen sie die damit getränkten Pinsel aus, (häufig geschieht dies) ist Vergiftung nicht unmöglich, wenn jene giftige Farben verschluckt werden. Entweder müßten die Malerkästchen nur unschädliche Farben enthalten, oder die schädlichen Pigmente müßten auch besonders als giftig bezeichnet sein, damit die Eltern wenigstens gewarnt wären, falls sie ihren Kindern so gefährliche Spielsachen schenken wollen.

§. 103.

Schädliche Gemüse, Schwämme und Pilze.

Die Gemüse erleiden häufig aus Gewinnsucht oder Unkunde der Gesundheit schädliche Beimischungen. Mitunter wurde die Petersilie mit dem kleinen Schierling, die Bilsensaame mit Fenchelsaamen, die Belladonnakirsche mit Heidelbeeren ꝛc. verwechselt, verkauft und zum Genusse genommen. Mit Schwämmen, Morcheln und Pilzen, Champignons, entstanden oftmals gefährliche Vergiftungen, welche Aufmerksamkeit hätte verhüten können. Auch der zu frühe Genuß der Gemüse ist der Gesundheit nachtheilig, z. B. die zu früh aufgenommenen, noch zu wäßrigen Kartoffeln, enthalten zu wenig Nahrungsstoff und wirken für die Verdauungsorgane nachtheilig. Die Kohlarten, Erbsen, Bohnen, Gurken, unreifes Obst zu jung genossen, sind nahrungslos, bleiben entweder unverdaut im Darmkanal zurück, oder gehen in saure Gährung über und schaden dann.

Um eingemachten grünen Bohnen, Gurken, Cappern eine schöne, grüne Farbe zu geben — die immer Verdacht erregen muß — werden sie von Betrügern, um sie beim

Verkaufe augenfälliger zu machen, mit Grünspan gefärbt, oder auch in messingnen und kupfernen Gefäßen gekocht oder darin aufbewahrt, wodurch um so leichter eine schädliche Beschaffenheit derselben entsteht, als mehrere dieser Gemüse eine Fruchtsäure enthalten, noch mit Essig zubereitet werden, der sehr leicht das Kupfer und Messing zersetzt. Das Aufkochen eingemachter Bohnen in kupfernen oder messingnen Gefäßen, macht sie hellgrün, aber auch hart, herbe und theilt ihnen giftige Eigenschaften mit.

Das Mus der Pflaumen, der Fliederbeeren, gelber Wurzeln, Tamarinden ꝛc. wird, wenn es in kupfernen, nicht blank gescheuerten Gefäßen gekocht wurde, darin erkaltete, Grünspan annehmen und schädlich werden.

Eine blanke Eisenklinge in solche verdächtige Gemüse gesteckt, läuft kupferfarbig an; die zerschnittenen Früchte ꝛc. mit verdünntem Ammonium übergossen, erzeugt bei Kupfergehalt eine schöne blaue Farbe.

Die frisch zubereiteten Schwämme sind eine gesunde, gute Nahrung; so aufbewahrt werden sie leicht schädlich. Die eßbaren Schwämme haben rücksichtlich ihrer Bestandtheile viele Aehnlichkeit mit dem Thierfleische. Die giftigen Schwämme äußern 5 bis 7 Stunden nach ihrem Genusse die verderblichste Wirkung; es entstehen Magenschmerzen, Ekel, Leibschneiden, Erbrechen und Durchfall; dann Hitze in den Därmen, Mattigkeit, anhaltende, fürchterliche Schmerzen, Krämpfe, großer Durst, kleiner, harter Puls. Bei manchen Kranken entsteht Schwindel, stilles Irrereden, Betäubung; bei andern tritt Ohnmacht, kalter Schweiß und der Tod ein. An den Leichen findet man viele blaurothe Flecken auf der äußeren Haut, aufgetriebenen Bauch, geröthete Augenhaut, zusammengezogene Pupille, entzündeten, mit brandigen Flecken besetzten Magen, zusammengezogene Eingeweide, entzündete Speiseröhre und Lungen, Anfüllung der Venen des Unterleibes, der Leber, Milz und des Gekröses mit Blut.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0432
MV tut gut.

Vor dem Gebrauche sind die Schwämme mit Wasser, Weinessig und Salz zu begießen, damit erfahrungsgemäß das Schädliche davon entfernt wird; nährende Theile werden dadurch den Schwämmen nicht entzogen, da der Pilzstoff (Fungire) durch Wasser nicht ausgezogen wird.

Nicolai a. a. O. S. 170, 221. — Zeller a. a. O. S. 80. — Wendt, die Hülfe bei Vergiftungen. Breslau, 1818. — Brandt und Ratzeburg, Abbildung und Beschreibung der in Deutschland wildwachsenden Giftgewächse. Berlin, 1828. — Lenz, die nützlichen und schädlichen Schwämme. Gotha, 1831. — Remer a. a. O. B. 1. S. 236—48.

§. 104.

Speisezuthaten und Getränke, Nachtheile derselben.

a. Zucker.

Die große Menge Zucker, welche überall verbraucht wird, so wie die Unmöglichkeit, ein vollständiges Ersatzmittel für den westindischen zu schaffen, geben fortwährend Gelegenheit zu vielen Betrügereien bei dessen Bereitung; auch erhält der Zucker bei seiner Zubereitung zufällig oder durch fehlerhaftes Verfahren manche Verunreinigungen, weshalb er wegen seiner Nachtheile der sanitätspolizeilichen Aufsicht jedenfalls mehr anheim gestellt sein sollte, wie es geschieht, da er als Gebrauchs- und Luxusmittel häufig genossen, langsam schädliche Wirkungen haben kann.

Der durch eine Reihe von Operationen, durch Eindicken, Raffiniren dargestellte reine Zucker ist trocken, fest, glatt, klingend, durchscheinend, sehr weiß und feinkörnig, geruchlos, aber angenehm süß schmeckend. Durch Zumischung von Kalk oder Aschenlauge wird er weißer und fester, aber nicht gerade schädlich; mit Alaun vermischt, kann er sehr nachtheilig werden. Der zu viel Kalk enthal-

tende Zucker ist weniger süß und schwerer auflöslich. Der schleimhaltige Zucker wird an der Luft leicht feucht und in der Auflösung durch Kali getrübt; der gelbliche Tapa-Zucker aus Cassonade zerfällt an feuchter Luft zu Puderzucker, der bläuliche Zucker ist mit Indigostaub gefärbt. Nach Remer beachtet man folgende, theils absichtliche, theils besonders zufällige, der Gesundheit gefährliche Verunreinigungen des Zuckers:

1) mit Eisen; es giebt ihm ein graues Ansehen, einen styptischen Geschmack, und läßt seine Auflösung in Wasser mit Galläpfeltinctur gemischt, einen dintenschwarzen Bodensatz fallen;
2) mit Kupfer; weil der Zucker in Zuckersiedereien in kupfernen Kesseln gesotten, geklärt und abgekühlt wird und kupferne Pumpen zum Ausschöpfen benutzt werden. Aetzendes Ammonium bewirkt in kupferhaltiger Zuckerauflösung eine blaue Farbe, blausaures Kali einen braunrothen Niederschlag und deutet der eigenthümliche Kupfergeschmack das Gift bald an;
3) mit Blei; es ist am schwersten zu entdecken, da es sich weder durch Farbe noch Geschmack äußert. Bei Verdacht wird das mit der Auflösung vermischte Schwefelwasserstoffwasser eine schwarzbraune Farbe hervorbringen;
4) mit Zinkvitriol; dessen Gegenwart wird durch salpetersauern Baryt, wodurch die Schwefelsäure, und durch Natron oder Kali, wodurch das Zinkoxyd als weißer Niederschlag erscheint, entdeckt. Letzteres muß man mit Schwefelsäure auf's Neue aufzulösen versuchen. Erhält man ein in Wasser leicht lösbares, styptisch schmeckendes Salz, so ist die Gegenwart des Zinks gewiß.
5) mit Alaun; in die Auflösung tröpfle man salpetersaures Quecksilber, das Quecksilber fällt dann mit der

Schwefelsäure des Alauns als gelbes schwefelsaures Queckſilber in Pulvergeſtalt nieder;

6) mit Gyps; einigermaßen ſicher entdeckt man ihn, wenn eine ſiedende Zuckerauflöſung mit ſauerkleeſaurem Kali vermiſcht wird, der Gyps wird zerſetzt, es fällt unauflöslicher ſauerkleeſaurer Kalk zu Boden.

7) Auch durch die Bereitung des Zuckers aus Stärkemehl oder Kartoffeln, wenn dazu unreine, vielleicht arſenikhaltige Schwefelſäure gebraucht wird, kann der Zucker verunreinigt ſein, auch wenn die Säure bleihaltig iſt.

8) Nach einer in der Preußiſchen Staatszeitung 1823 Nr. 43. bekannt gemachten Anzeige, wird der Zucker auch durch Schmalte verfälſcht, um ihn weißer zu machen und ihm eine lichtbläuliche Farbe zu geben. Bei Unterſuchung des Zuckers muß auf dieſen giftigen Stoff beſonders geachtet werden. (cfr. Henke 1829. 10tes Ergz.-Heft. S. 274.) In Paris und Bourdeaux vergiftete man den Zucker auf ähnliche Weiſe.

Beachtet man, daß in Weſtindien der friſche Zuckerſaft drei Mal in kupfernen Pfannen geſotten wird, ja eine Zeitlang in dieſen ſtehen bleibt, ſo iſt nicht zu zweifeln, daß der Rohzucker bereits kupferhaltig nach Europa gelangt.

Hermbſtädt's Bülletin des Neueſten und Wiſſenswürdigſten aus der Naturwiſſenſchaft ꝛc. B. 15. H. 3. S. 249. H. 4. S. 289. — Remer's gerichtl. Chemie. 3te Aufl. S. 221. — Nicolai a. a. O. S. 118. — Zeller a. a. O. S. 108. — Kapp's Jahrbücher der Staatsarzneikunde. Jahrg. 5. S. 242. — Klaproth und Wolff, chemiſches Wörterbuch, „Zucker." — Schweiger's Journal. Heft 4. — Allgemeiner Anzeiger der Deutſchen. 1812. Nr. 77.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0435
MV tut gut.

§. 105.

b. Kaffee.

Gute reine Kaffeebohnen müssen frisch, grünlich, klein, von gleicher Größe sein und das darauf gegossene, warme Wasser nicht grün oder braun, sondern zitronengelb färben. Nach dem Rösten müssen sie stark und angenehm riechen, das Decoct der rohen Bohnen muß beim Erkalten allmählig eine schöne, grüne Farbe geben. Untauglich sind die leicht auf dem Wasser schwimmenden, mißfarbigen, schwarzen, dumpfig riechenden, so wie die durch Seewasser naß gewordenen und nachher wieder getrockneten, oder durch nahe liegende Gewürze ꝛc. einen unangenehmen Geruch angenommen habenden Bohnen.

Als Kaffeesurrogate werden benutzt: die Cichorienwurzel, Runkelrüben, Roggen und Gerste. Erstere machen, nüchtern und häufig getrunken, Blutwallungen, ängstlichen Schweiß, häufiges Drängen zum Uriniren; die übrigen Surrogate sind unschädlich.

Nicolai a. a. O. — Remer a. a. O.

§. 106.

c. Der Thee.

Die große Consumtion des Thees, namentlich in England, macht ihn zum Gegenstand tausendfältiger Betrügereien, mit welchen die Chinesen beginnen und denen die Engländer und Russen, in deren Händen der hauptsächlichste Handel mit Thee sich befindet, mit glücklichem Erfolge nacheifern. Die höchste Zufuhr des Thees beim ostindischen Hause beträgt jährlich 30 Millionen ℔, zu welchen man noch etwa 2 Millionen ℔ Thee, die durch Schleichhandel einkommen, rechnen kann. Dies zusammen gebe aber kaum 1½ ℔ zur Consumtion der 20 Millionen Briten und Irländer, welche doch fast ohne alle Ausnahme Morgens und Abends Thee trinken.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0436
MV tut gut.

Accum behauptet, daß künstlich fabricirter Thee, wozu in England vorzüglich Ulmen- und Weißdornblätter benutzt werden, auf Kupferblechen getrocknet, ja sogar mit Grünspan gefärbt wurde. Um den Thee auf Kupfer zu prüfen, läßt man eine größere Quantität desselben in reinem Essig, oder in reiner, schwacher Salpetersäure sieden und filtriren, man legt 1) eine blanke Messerklinge hinein, ist Kupfer darin vorhanden, so wird sie mit einer braunen Kupferrinde, 2) legt man ein Stück Phosphor in die Flüssigkeit, so wird es ebenfalls dann mit einer braunen Kupferkruste überzogen. 3) Eine zugetröpfelte Auflösung von blausaurem Kali wird ein braunrothes Präcipitat aus der kupferhaltigen Abkochung abscheiden.

Zur Erkennung des verfälschten Thee's muß man nach Richter die Blätter aufweichen und deren Gestalt beachten. Der ächte Thee ist länger, schmäler, zarter gebaut, die Oberfläche mehr glatt und glänzend, die Farbe blaßgrün, die Kanten der Blätter tiefer ausgezackt. Der verfälschte Thee hat mehr rundliche Blätter, die nicht so spitz auslaufen, die Oberfläche ist weniger glatt, das Gewebe gröber, die Farbe ist dunkler, olivengrün, der Rand weniger ausgezackt. Die Farbe des Aufgusses von ächtem Thee ist bernsteinartig, bei verfälschtem braunschwarz. Nachgemachter schwarzer Thee giebt, etwas angefeuchtet und auf weißem Papier gerieben, sogleich einen bläulich-schwarzen Fleck. Läßt man einige Tropfen Schwefelsäure in den Aufguß fallen, so wird derselbe sogleich roth gefärbt. Richter fand 19 Proben von falschem Thee mit kohlensaurem Kupfer, nicht mit Grünspan oder Kupfervitriol gefärbt. Ein Theelöffel der verdächtigen Blätter mit zwei Eßlöffel flüssigen Ammonium und Wasser geschüttelt, wird, selbst bei geringem Kupfergehalte, gleich blau gefärbt. Polizeiliche Anordnungen zur Verhütung der Thee-Verfälschungen sind eben so schwer auszuführen, als die Vermischungen schwer zu erkennen. Eine genaue Unter-

suchung, namentlich des grünen und schwarzen Thee's und Mittheilung der Resultate an Theehändler, damit diese beim Einkaufe sich darnach richten, möchte am zweckmäßigsten sein.

Richter, von Verfälschungen der Nahrungsmittel und anderer Lebensbedürfnisse. Gotha, 1834. — Remer l. c. S. 232. — Neue Berliner Jahrbücher für die Pharmacie. 1804. S. 137. — Buchner's Repertorium für die Pharmacie. Nürnberg, 1820. B. VIII. H. II. S. 212. — Nicolai a. a. O. S. 127. — Morgenblatt für gebildete Stände. 1818. Nr. 105. S. 420. — Cadet, über den Thee und seine Surrogate, aus dem Journ. de phys., de chemie et d'histoire nature. 1808. — Hufeland, Journal der prakt. Heilkunde. 1809. St. 11. S. 134. — Desfontaines, Bemerk. über den Thee. — Neues Berliner Jahrbuch für die Pharmacie. 1804. S. 137. — Ruft, crit. Repertor. B. V. St. 3. S. 419. — Henke's Zeitschrift. 1821. W.-S. S. 450. — Buchner's Toxicologie. S. 508. — Accum a. a. O.

§. 107.

d. die Chocolate.

Dieser gebräuchliche Luxusartikel aus dem Saamen des Cacaobaums mit Zucker und Gewürzen, oder als diätetisches- und Heilmittel umgewandelt, indem man ihn mit aromatischen, nervenstärkenden, nährenden Mitteln, z. B. mit Isländischem Moose, Gerstenmehl, China ꝛc. verbindet, giebt zu manchen Verfälschungen Veranlassung. Oft wird die Chocolate aus alten, unreifen, schlechten, zu geringe oder zu stark gerösteten Bohnen zubereitet, wodurch der Geschmack verliert; oft ist die Zubereitung fehlerhaft, indem sie verbrannt, empyreumatisch und scharf schmeckt und riecht, oder indem sie von den Gefäßen, worin sie bereitet wird, Metalltheile, Eisen, seltner Kupfer aufnimmt. Ersteres ent-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0438
MV tut gut.

deckt man durch Auflösung der Chocolate in Salpetersäure und Zutröpfelung von Gallussäure zu der filtrirten Flüssigkeit, wenn dann ein schwärzlicher Niederschlag entsteht. Verunreinigung mit Kalk entdeckt man durch Vermischung der genannten Auflösung mit sauerkleesaurem Kali, wodurch ein weißer Niederschlag entsteht.

Mehlartige Substanzen machen die Chocolate beim Kochen kleisterartig, durch Jodium wird sie dann blau gefärbt. Schlechter Zucker, Honig, schleimichte Saamen, Pflanzenschleime verrathen sich durch den Geschmack.

Parmentier in Pfaff's und Friedländer's neuesten Entdeckungen französischer Gelehrter in den gemeinnützigen Künsten ꝛc. 1803. 7tes u. 8tes St. — Remer, Nicolai, Niemann. S. 450. — Buchner's Toxicologie.

§. 108.

e. Das Kochsalz; eins der allergebräuchlichsten und unentbehrlichsten Speisezuthaten. Das Soolensalz, als das gebräuchlichste, findet man auf verschiedene Weise verunreinigt; enthält es erdige Theile, so hat es eine grauweiße Farbe, in Menge genossen wird es der Gesundheit schädlich. Die Soole ist vor dem Versieden nicht gehörig klar gewesen. Schwefelsauren Kalk erkennt man an den unregelmäßigen, feinkörnigen Krystallen, es macht mit destillirtem Wasser eine trübe Auflösung, die einen weißen Bodensatz fallen läßt, filtrirt man sie und tröpfelt salzsauren Baryt hinzu, so läßt sie einen weißen, im Wasser unauflöslichen Niederschlag fallen (schwefelsauren Baryt). Salzsaurer Talk und Kalk macht sich durch Feuchtwerden und Zerfließen des Salzes an feuchten Orten bemerklich. Glaubersalz, Bittersalz läßt es an der Luft zerfallen oder mit weißem Pulver beschlagen; salzsaurer Baryt entdeckt die mehrentheils schwefelsauren Salze.

Wird das Salz in metallenen Siedpfannen versotten, so ist es eisen-, kupfer- und bleihaltig, ersteres entdeckt

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0439
MV tut gut.

man durch Galläpfeltinktur, wodurch die Auflösung schwärzlich getrübt wird; das zweite wird von Ammonium blau, von blausaurem Kali braunroth getrübt. Die bleiernen gebräuchlichsten vergiften das Salz auf die gefährlichste Weise; Schwefelwasserstoffgas entdeckt das Blei sofort.

Auch hat Proust neuerdings wieder auf den Quecksilbergehalt des Kochsalzes aufmerksam gemacht. Wässerige Hydrothionsäure macht einen schwarzen Niederschlag in der Auflösung.

Die Medicinalpolizei hat besondere Aufmerksamkeit auf die Art der Zubereitung des Salzes zu verwenden, die Pfannen aus schädlichen Metallen zu verbieten und an deren Stelle hölzerne Abrauchschaalen anzuordnen, wie das in Freiberg geschehen ist, das Salz oft untersuchen und prüfen zu lassen. Bei den Salzhändlern ist darauf zu sehen, daß keine kupferne und messingene Waagen und Maaße, sondern nur hölzerne benutzt werden.

Frank's System. B. 3. S. 324. — Gilbert's Annalen der Physik. B. 20. Nr. 2. — Schneider, die Gifte. 1821. S. 570. — Pharmaceutisches Centralblatt. 1831. S. 437. — Remer l. c. — Nicolai, Zeller a. a. O. — Annalen der Chemie und Physik. August 1829. — G. Herrwig, die Grundlage der Salzwerkskunde. Frankfurt, 1792. — Langsdorf, vollständige Anleitung zur Salzwerkskunde. Altenburg, 1784. — Niemann l. c. S. 463. — Buchner's Toxicologie. — Streit, Gesundheitszeitung. B. III. S. 191.

§. 109.

f. Der Essig.

Guter Weinessig muß hell und klar, vollkommen flüssig und beim Ausgießen nicht zähe, nicht lang sein; er muß eine gelbe Farbe, einen angenehmen, geistig erquickenden Geruch und einen reinen sauern Geschmack besitzen. Auf

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0440
MV tut gut.

den Lippen darf er keine brennende, beißende Empfindung zurücklassen. Zwischen den Händen gerieben, darf er nicht nach Bier oder Branntwein riechen, oder Nebengeruch entwickeln. Zwei Unzen müssen hinreichen, eine Drachme kohlensaures Kali zu sättigen. Jeder trübe, schaale, faulicht oder unangenehm riechende und schmeckende Essig ist verwerflich.

Essigverfälschungen fanden bisher Statt, um ihm eine bedeutendere Schärfe zu geben und durch Zusatz scharfer Substanzen das zu ersetzen, was die vollständige saure Gährung nicht vermochte. Dergleichen sind Pfeffer, Senf, Cardamomm, Paradieskörner, Bertramwurzel, Seidelbastrinde, Spanischer Pfeffer ꝛc.

Entdeckt werden solche Verfälschungen: man unterwerfe diesen Essig und anderen unbezweifelt reinen, von gleicher Säure und Schärfe und gleichem specifischen Gewichte einer Destillation mit Kohlenpulver. Der verfälschte Essig wird eine schwächere Essigsäure liefern als der reine.

Die Sättigung mit Kali entscheidet über den Essiggehalt; das erhaltene essigsaure Kali vom verfälschten Essig hat einen brennenden Geschmack, der dem reinen fehlt.

Reiner Essig, bis zur Trockne abgeraucht, schmeckt rein sauer, der verfälschte hinterläßt mehr und scharfschmeckenden Rückstand.

Verfälschter Essig rein verschluckt, hinterläßt eine brennende unangenehme Empfindung im Schlunde.

Verfälschung mit Schwefelsäure entdeckt der Zusatz von essigsaurem Blei, der dadurch bewirkte Niederschlag wird durch Salpetersäure nicht wieder aufgelöset; eben so der essigsaure Baryt, dessen Niederschlag sehr langsam zu Boden fällt und in Salpetersäure unlöslich ist.

Verfälschung mit Salzsäure entdeckt der Zusatz einer wässerigen Auflösung des salpetersauren Silbers oder Queckssilbers, dieser fället ein in allen Säuren unlösliches Pulver.

Man findet im Essig auch wohl Phosphorsäure, wenn er mit Biereſſig vermiſcht worden iſt; eſſigſaures Blei macht dann einen weißen Niederſchlag, phosphorſaures Blei, das vor dem Löthrohre zu einer opaliſirenden Perle fließt.

Man findet den Eſſig noch durch Mittel, die zu ſeiner Abklärung und Schäumung dienen, verunreinigt, z. B. mit ſchwefelſaurem Kupfer oder Zink, wodurch er jedenfalls vergiftet wird. Das Kupfer wird durch blaue Färbung des Eſſigs mit Ammonium, oder durch braunen Niederſchlag mittelſt blauſaurem Kali, das Zink durch Kali, das einen weißen Niederſchlag bildet, entdeckt. Eſſigſaurer Baryt trübt beide Verunreinigungen wegen ihres Gehalts an Schwefelſäure.

Durch Unachtſamkeit und Nachläſſigkeit der Fabrikanten kann der Eſſig Blei, Arſenik, Kupfer und Eiſen enthalten, wenn derſelbe lange in metallenen Gefäßen, welche der Eſſig angreift, aufbewahrt wird. Blei und Arſenik werden durch Hahnemanns-Probeflüſſigkeit, das Kupfer durch Ammonium und blauſaures Kali, das Eiſen durch Galläpfeltinktur entdeckt. Meſſingene, kupferne und bleierne Hähne ſind deswegen in den Eſſiggefäßen nicht zu dulden, die von Holz oder Glas ſind die paſſendſten.

Die Eſſigfabrication ſollte ein beſonderer Gegenſtand der Staatspolizei ſein. Durch öffentliche Warnungen und Belehrungen in öffentlichen Blättern müßten ſowohl die Eſſigfabrikanten, als auch die Haushaltungen und das Publikum über die Gefahren und Nachtheile der abſichtlichen und zufälligen Eſſigverfälſchung, ſo wie über die beſten Verhütungsmittel der Verfälſchung von Zeit zu Zeit wiederholt unterrichtet werden. Die Eſſigvorräthe bei Kaufleuten müßten oft, beſonders auf metalliſche Beimiſchungen, unterſucht werden; das Aufbewahren geſchehe nur in unſchädlichen Behältern. Jeder ſchlechte, wenig ſauerhaltige Eſſig müßte confiscirt, verdorbener verſchüttet, jede Betrügerei ſcharf geahndet und öffentlich bekannt gemacht werden.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0442
MV tut gut.

Hünefeld, die Chemie der Rechtspflege. Berlin, 1832. S. 573. — Schweigger's Journal. 1831. H. 3. — Döbereiner, Anleitung zur kunstgemäßen Bereitung des Essigs. Jena, 1832. — Schneider, die Gifte. S. 564. Wildberg, Handbuch für Physiker. B. 1. S. 84. — Remer l. c. S. 199. — Nicolai l. c. S. 93. — Zeller l. c. S. 81.

§. 110.

g. Das Oel.

Da die Oele vielfältig als Speisezuthaten benutzt werden, so können sie verunreinigt sehr nachtheilig auf die Gesundheit einwirken. Das Olivenöl, aus Italien und Frankreich bezogen, kommt gewöhnlich schon alt und zersetzt zu uns, da es immer noch schleimige und wässerige Theile enthält. Leinöl, Rüböl werden durch die Art des Raffinirens leicht schädlich. Ranziges Oel wird gewöhnlich durch Bleioxyde verbessert, klar und süß, ohne allen unangenehmen Geruch gemacht, selbst die bitter und ekelhaft schmeckenden Oele, z. B. das Rübsaamenöl werden durch die Bleioxyde versüßt und dem Baumöl ähnlich; wodurch das Oel aber in ein heftiges Gift, das auf die gewöhnliche Art zu entdecken ist, verwandelt wird. Zufällig wird das Oel verunreinigt, wenn es in bleiernen oder zinnernen Gefäßen aufbewahrt, oder ähnliche Meßgeschirre beim Verkaufe benutzt werden. Mit Kupfer wird es durch die messingenen Hähne in den Oelfässern verunreinigt, es erhält dadurch eine grünlich-blaue Farbe, einen ekelhaft metallischen Geschmack, und erregt dann Erbrechen.

Reine Pflanzenöle lassen sich hell und klar, ohne Trübung mit den Naphthen, z. B. Schwefelaether mischen, die Thierfette hingegen, mit Ausnahme des Wallraths, sind sämmtlich im Schwefelaether mit bleibender weißer Trü-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0443
MV tut gut.

bung nur lösbar. Auch das Ricinusöl von ächter Beschaffenheit ist im absoluten Alkohol vollkommen löslich.

Blei- und Kupferverunreinigung entdeckt die Aqua hydrosulphurata acidola, das Ammonium und blausaure Kali, nachdem das Oel vorher mit Salpetersäure geschüttelt worden ist.

Polizeilich müßten die Oel-Handlungen öfter revidirt, besonders die raffinirten und die fremden eingehenden von Kunstverständigen sorgsam untersucht werden. Die Verwendung der Bleimittel und Schwefelsäure werde verhindert; die Aufbewahrung ꝛc. geschehe in unschädlichen Gefäßen, Betrügereien müßten ernst bestraft werden.

Frank, System. B. 3. S. 334. — Hünefeld l. c. S. 573. — Gmelin, allgemeine Geschichte der thierischen ꝛc. Gifte. S. 352. — Schneider, die Gifte. S. 569. — Berzelius, Jahresbericht. 1r Jahrg. S. 101. — Niemann l. c. S. 455. — Buchner's Toxicologie. S. 502. — Remer l. c. S. 209. — Nicolai l c. S. 107. — Zeller l. c. S. 85.

§. 111.

Das Wasser.

Das Wasser, als das einfachste, natürlichste und unentbehrlichste Bedürfniß zur Gesundheits-Erhaltung der Menschen, dient, wenn gleich es nicht nährt, doch allen Getränken zum Vehikel und ist zur Herstellung der mehrsten Speisen durchaus nothwendig. Es erhält der Genuß guter Nahrungsmittel und guten reinen Wassers erfahrungsgemäß die Gesundheit der Menschen, so wie ihr Leben länger, als der aller künstlich zubereiteten Getränke, Kaffee, Thee, Bier, Wein ꝛc. Nicht allein endemische, sondern auch epidemische Krankheiten zeugen dafür, wie viel von der Beschaffenheit des Trinkwassers für das Gesundheitswohl der Menschen und Thiere, von dessem Mangel oder fehlerhafter

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0444
MV tut gut.

Beschaffenheit abhängt. Verbürgte gute Erfolge vieler Wasserkuren aus der älteren und neuesten Zeit, bewährten dessen Heilkräfte genügend.

Reines, gutes, weiches Wasser ist hell, durchsichtig, kalt, geruch- und geschmacklos, nicht zu hart und zu herbe, auch nicht zu weich, es hat eine sich fast immer gleiche Temperatur, es setzt keine, oder eine nur unbedeutende Rinde in dem Gefäße, worin es gekocht wird, ab, es läßt keinen regenbogenfarbigen Rand am Glase zurück, es löset die Seife vollkommen und leicht auf, es darf vom Thee keine schwarze Farbe annehmen, Zinn und Silber nicht schwärzen, Hülsenfrüchte und harte Fleischarten muß es weich kochen.

Unreines, hartes Wasser hat einen deutlichen Geschmack nach irgend einer ihm beigemischten Substanz. Er ist verschieden, herbe, zusammenziehend, erdig, faul, morastig, salzig ꝛc. Es ist nicht vollkommen durchsichtig, wird an freier Luft bald trübe, läßt beim ruhigen Stehen auch in verschlossenen Gefäßen einen Bodensatz fallen, der oft trübe, schleimigt ist; in demselben Geschirre gekocht, setzt es sehr reichlich erdige Stoffe auf dessen Boden ab, den Pfannenstein. Gewisse Reagentien bringen andere Erscheinungen darin hervor, als im reinen Wasser, Thiere, besonders Pferde, saufen nicht davon. In vielen Trinkwassern findet man vorzüglich Kalkerde, Gyps, Salze, z. B. Steinsalz, Salpeter, Glaubersalz, wirkliches Laugensalz und Vitriol, auch nicht selten aufgelöste Metalle, z. B. Kupfer, Blei, Eisen ꝛc.; ferner außer der Kohlensäure auch noch Schwefelwasserstoffgas.

Zum gewöhnlichen Getränke verdienen das Quellwasser, das Schnee- und Regenwasser den Vorzug; das schlechteste ist das Cisternen- oder Grundwasser.

Das Brunenwasser unterscheidet sich vom Quellwasser dadurch, daß es an der Luft einen großen Theil Kohlensäure und der darin aufgelöset gewesenen Salze verloren

hat und deswegen weicher erscheint. Das in Sand- und Kiesboden vorkommende ist im Ganzen das beste, reinste. Kommt es aus bedeutender Tiefe, so ist es mehr hart und kalt; ist es lange verschlossen gewesen, wird es wenig geschöpft und bewegt, so verdirbt es, wie die eingeschlossen gewesene Luft. Es bildet sich über dem Wasserspiegel eine schädliche Gasart, die beim Besteigen solcher Brunnen plötzliche Erstickungs- und Betäubungszufälle hervorbringt.

Für die Sanitätspolizei ist es eine hochwichtige Aufgabe für genugsames, reines, brauchbares Wasser überall zu sorgen. Deswegen muß bei der Anlage neuer Wohnplätze nicht nur der Stand, sondern auch die Beschaffenheit des Wassers daselbst erforscht und für zweckmäßige Zuleitung desselben gesorgt werden. In der Nähe der Quellen und Brunnen sind Kanäle und Kloaken nicht zu dulden, Abfluß fauler Jauchen von Thieren, Misthöfen ꝛc. in Wasserbehälter, deren Wasser zum Gebrauch für Menschen und Thiere bestimmt ist, darf nicht stattfinden; alle öffentlichen Brunnen müssen im guten Zustande erhalten, oft revidirt und von Grunde aus gereinigt werden. Der Abfall von Gerbereien, Leimsiedereien, Färbereien, Schlachthäusern ꝛc. darf nicht in öffentlich zu benutzendes Wasser geleitet, crepirte Thiere dürfen nicht hineingeworfen, Hanf- und Flachsrösten in demselben muß nicht gestattet, Verunreinigung der Brunnen aufs strengste bestraft werden.

Zu den Leitungsröhren müssen Substanzen genommen werden, welche dem stets hindurchfließenden Wasser keine schädliche Stoffe mittheilen können. Die eisernen sind den kupfernen und bleiernen weit vorzuziehen, weil letztere Metalle leicht zersetzt werden können und das Wasser geradezu vergiften. Die hölzernen, gebohrten Röhren, machen, sobald sie durch ihr Alter faulen, sich mit Moos auskleiden, das Wasser ekelhaft und unrein. Die steinernen, von festem Sandsteine gemauerten, sind nächst den eisernen Röhren die vorzüglichsten; die aus Thon- und Backsteinen gut gla-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0446
MV tut gut.

furten sind leicht zerbrechlich, zerfrieren im Winter bei großer Kälte leicht. Zu den Pumpenwerken müssen ebenfalls nur Holz und Eisen benutzt werden. Sehr unzweckmäßig sind jedenfalls kupferne Pumpenröhren, da sie bald oxydirt werden und das besonders Kohlensäure haltige Wasser Theile davon auflöset und mit sich führt, das vorzüglich leicht bei bleiernen und kupfernen Röhren geschieht. (Nicolai a. a. O. S. 33.)

In neuester Zeit ließ die Behörde einer kleinen Stadt Mecklenburgs, ohne vorher das Erachten des Sanitäts-Beamten einzuholen, bei allen öffentlichen Brunnen, statt der hölzernen Pumpenröhren, kupferne Röhren anbringen. Etwa nach einem halben Jahre wird eine dieser Pumpen geöffnet, wobei die mit Kitt bestrichene Oberfläche des Stempels mit grünem Kupferoxyd bedeckt erscheint. Bei Anfrage des Kreisphysikus bei der Medicinal-Commission, ob überall kupferne Pumpenröhren zu dulden wären, ob nicht wenigstens eine öftere, in bestimmten Zeiträumen vorgenommene Reinigung derselben nothwendig sei, demonstrirte die Antwort völlige Unschädlichkeit; es könne sich höchstens (im Wasser unauflösliches) kohlensaures Kupferoxyd, aber kein essigsaures erzeugen! Außer andern, diese Ansicht widerlegenden Erfahrungen zeugt Augustin's Preuß. Med.-Verfassung B. 6. S. 174, 175 durch aus der Erfahrung genommene Beweise für die Richtigkeit der Ansicht des Sanitätsbeamten. In Malmedy wurde die Vergiftung des Brunnenwassers durch den mit Kupferblech unter Mitwirkung des Talgs ausgebesserten Pumpenstempel bewirkt. Die Thatsache leidet keinen Zweifel, weil Kupfer, unter Mitwirkung von Fettigkeiten leicht oxydirt wird und im Wasser lösbares, essigsaures Kupfer erzeugen kann. (Nicolai a. a. O. S. 71.) Unbekannt ist's dem Verfasser, ob die quasi Verbesserung der Pumpenröhren Bestand behalten.

Die Saug-Apparate in Pumpenröhren sind den offenstehenden Ziehbrunnen vorzuziehen, weil die Brunnen da-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0447
MV tut gut.

bei bedeckt, gegen Verunreinigung mehr geschützt sind und dem Wasser eine öftere sanfte Bewegung wiederfährt. Leider findet man in Mecklenburg auf dem flachen Lande häufig die Ziehbrunnen so schlecht, oder kaum befriedigt, daß man sich wundern muß, nicht von häufigeren Unglücksfällen der an ihrem Rande unverwahrt spielenden Kinder zu hören.

Absichtlich schädliche Verunreinigung des Wassers der Brunnen muß aufs schärfste geahndet und durch die bei Vergiftungen anzuwendenden Reagentien entdeckt werden, sie kommen in neuerer Zeit wohl selten vor. (cfr. Nicolai l. c. S. 38. Note [**]) Im Preußischen existiren mehrfache gesetzliche Bestimmungen wegen Verhütung der Verunreinigung des Trinkwassers. (cfr. Nicolai a. a. O. S. 39. u. f.)

Hartlebens allgemeine Justiz- und Polizei-Fama. 1804. Nr. 22. — Berzelius, Lehrb. der Chemie. B. 1. S. 214. 249. — Franck l. c. B. 3. — Pfaff, über einfache und wohlfeile Wasserreinigungs-Maschinen. Altona, 1814. — Scherff's Beiträge zum Archiv der medicinischen Polizei. B. 5. S. 1. — Formey, Versuch einer medicin. Topographie von Berlin. S. 22. — Rust's Magazin. B. 35. St. 1. S. 166. — Buchner's Toxicologie. S. 485. — Schneider l. c. S. 572. ꝛc. — Wildberg, Handbuch. S. 28. — Nicolai a. a. O. S. 22. — Remer l. c. S. 81. — Zeller l. c. S. 87.

§. 112.

Milch.

Die Sanitätspolizei bemerkt über dies tägliche Nahrungsmittel aller Stände nur soviel: „die Milch von sol„chem Viehe, welches an der Rinderpest (Loserdürre) erkrankt „ist, soll weder genossen, noch verkauft, sondern in die Erde „geschüttet werden; erst alsdann darf sie wieder verkauft „und genossen werden, wenn das Vieh bereits von Kunst-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0448
MV tut gut.

„verständigen für gesund erklärt worden ist.“ (Dth. l. c. S. 363.)

Die sehr gewöhnliche Vermischung der Milch mit Wasser ist beim Genusse derselben unschädlich; wohl aber ist dieser tägliche Betrug der Milchhändler in sofern wichtig, als er den Nahrungsgehalt einer gewissen Quantität der Milch mindert und dem Körper dadurch Nahrungsstoff entzogen wird. Geschieht dies in Erziehungs- und Findelhäusern, in Kranken- und Gefangenanstalten, so ist der Nachtheil, namentlich für ganz kleine Kinder, die nur durch Milch ernährt werden, doppelt groß.

Nachtheilig ist die Milch, nicht allein der an der Rinderpest, sondern auch an der Maul- und Klauenseuche, am Milzbrande, an der Wasserscheu erkrankter Thiere, besonders für Kinder.

Gute Milch muß eine weißbläuliche Farbe haben, wenig fettig sich anfühlen, einen milden, süßlicht animalischen Geschmack und Geruch haben und etwas specifisch schwerer als Wasser sein.

Die Milch wird des Gewinnstes wegen von den Milchhändlern durch verschiedene Zusätze verfälscht, einmal um die Quantität zu mehren und ihr zweitens ein besseres Ansehen zu verschaffen. Ersteres erzweckt der Zusatz von Wasser, letzteres der von feinem Weizenmehl, Stärke, Reismehl und Arrow-Root, indem man diese Gegenstände in der abgerahmten Milch auflöset und dann mit der Sahne vermischt. Die Milch wird dadurch consistenter und der Schafmilch ähnlich, gleichzeitig aber auch schwer verdaulich und bewirkt sie bei Kindern Störung der Verdauung.

Mischt man etwas der verdächtigen Milch mit einer Auflösung der Jodine, so nimmt sie eine dunkle Farbe an, reine Milch wird gelblich gefärbt. Ist die Milch mit Pottasche vermischt, um ihr mehr Consistenz zu geben, und sie vor dem Gerinnen zu bewahren, so ermittelt dies etwas zugesetzter, starker Essig, wodurch Aufbrausen entsteht.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0449
MV tut gut.

Wirklich giftige Eigenschaften nimmt die Milch an, wenn sie in metallenen, besonders kupfernen oder schlecht verzinnten, oder schädlich glasurten irdenen Geschirren aufbewahrt oder gekocht wird, vorzüglich wenn jene Gefäße unrein gehalten werden.

Bleigehalt erkennt man durch die entstehende schwarzblaue Farbe beim Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser, Kupfergehalt durch die schmutzig blaue Farbe. Vor diesen Proben muß die Milch jedoch mit vielem Wasser verdünnt werden. Auch das Sauerwerden in hölzernen, mit Bleiweißfarbe ausgestrichenen hölzernen Bottichen in Holländereien, giebt Gelegenheit, daß die Milch bleihaltig wird. Die Sanitätspolizei hat deßfalls ihr Augenmerk auf solche Geschirre besonders zu richten.

Niemann's Blätter für Polizei und Cultur. 1801. St. 11. S. 401. 1803. St. 3. S. 219. — Hartleben a. a. O. H. 7. 1802. 1804. Nr. 49. — Frank, System der medizin. Polizei. 3. B. S. 143. — Wildberg, med. Gesetzgebung. S. 94. — Hünefeld S. 575. a. a. O. — Hermbstädt's Bülletin. B. 10. H. 2. — Nicolai a. a. O. S. 135. — Zeller l. c. S. 70. — Wildberg's Handbuch für Physiker. Bd. 1. S. 74.

§. 113.

Das Bier.

(cfr. Dth. l. c. S. 357.)

Ueber gesundes Bier existiren für das ganze Land zwar allgemeine gesetzliche Vorschriften, und sind seit einigen Jahren auch in mehreren Städten Mecklenburgs neue Bierbrauereien gegründet worden, wodurch die Qualität des Biers daselbst auch eine verbesserte geworden zu sein scheint. Im Allgemeinen spricht sich das Gesetz dahin aus:

„Die Brauer sollen in den Städten nur gutes, gesundes, starkes Bier von Malz und Hopfen, mit Ausschlie-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0450
MV tut gut.

„ßung von Post oder sonstigen schädlichen Ingredienzien und „Kräutereien brauen und soll in jeder Stadt jährlich zu „zwei verschiedenen Zeiten das Bier von zwei tüchtigen, „vom Rathe und der Gemeinde dazu erwählten und be„stellten Personen probirt werden." (Dth. l. c. S. 358.)

Würde diese Vorschrift im ganzen Wortssinne von den Polizeibehörden beachtet, so hörte man gewiß weniger Klagen über schlechtes Bier, namentlich in kleinen Städten und würde die Völlerei im Branntweingenuß ohne Frage minder groß sein. Im Wohnorte des Verf. ist es wenigstens seit 27 Jahren nicht vorgekommen, daß das Bier polizeilich, nach Vorschrift des Gesetzes, probirt worden, und möchte solches auch in vielen andern Städten wohl eben so wenig stattgefunden haben. In Rostock existirt eine eigene Brauer-Compagnie, der die Berechtigung des Bierbrauens, keineswegs zum Nutzen des größeren Publikums, obrigkeitlich zugestanden ist. Im Jahre 1833 erschien daselbst eine öffentlich bekannt gemachte Bierbrau-Ordnung, deren Zweckmäßigkeit einleuchtet (cfr. Dth. l. c. S. 358.); in derselben vermißt man aber namentlich die näheren Erörterungen über die Theorie des Bierbrauens, über Bierverfälschungen, und chemische Ermittelung derselben. (cfr. Nicolai's Werk. S. 42—65.)

Verfälschungen der Biere entdeckt man, wenn dasselbe abgedampft, und so ein Extract bereitet wird. Dieses vergleicht man dann mit reinem, unverfälschtem. Man prüft dasselbe auch wohl durch eine neue Gährung dadurch, daß man es in Essig übergehen läßt, diesen dann so lange mit Kali sättigt, bis keine Säure mehr bemerkbar ist. Dieser gesättigte Essig wird entweder salzig, bitter oder rein kühlend schmecken, wenn er rein war. War derselbe mit **Helleborus, Colchicum autumnale, Daphne mezereum** und andern scharfen Dingen verfälscht, so bleibt die Mischung salzig und mehr oder weniger widrig schmeckend.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0451
MV tut gut.

Ist die Hefe blei- oder kupferhaltig, so entdeckt man dieses durch Hahnemann's Probeflüssigkeit und Salmiakgeist.

Das der Hefe etwa beigemischte Mehl bildet einen kleisterartigen Bodensatz, wenn die Hefe mit Wasser verdünnt ist.

Will man etwa mineralische Beimischungen erkennen, so verkohlt man den Extractiv-Gehalt in einem silbernen Tiegel und äschert ihn ein, um die Menge, sowie das Verhalten der Asche kennen zu lernen. Diese prüft man dann mit den Reagentien auf Kupfer, Blei ꝛc.

Die Fehler des zum Bierbrauen verwandten Getreides äußern sich im Biere durch ekelhaften Geschmack und nachtheilige Wirkung. Unreife Körner geben ein herbes, unverdauliches Bier.

Schädliche Substanzen, welche meistens aus Gewinnsucht, seltener aus böser Absicht, dem Getreide zugemischt werden, sind vorzüglich das dem Biere berauschende Wirkungen mittheilende **Lolium temulentum.**

Das aus Darrmalz bereitete Bier ist oft dumpfig, wird leicht sauer. Das zu stark gedörrte Malz enthält ein scharfes Oel, wodurch das Bier dunkler und erhitzend wird.

Als scharfe, erhitzende Mittel werden dem Biere ferner zugemischt: Fischkörner, Kockelskörner, Post, Taback, Galgant, Kienruß, **Helleborus**, Galle. Vorzüglich schädliche Substanzen enthält das Porterbier, das Ale; Letzteres ist ein wahres Gemische giftiger Substanzen, und zwar: Paradieskörner, spanischen Pfeffer, Koriander, Kockelskörner, **Quassia, Succus liquiritiae**, Blatttaback, Alaun, Eisenvitriol, braunen Zucker. Oft setzt man noch den, seiner fürchterlichen Wirkung wegen unter dem bedenklichen Namen **Kill-Devil** bekannten, ganz jungen Rum hinzu. Um den Porter recht schäumend zu machen, soll sogar Eisenvitriol, Alaun und Salz dazu gesetzt werden; zum Ale noch **Opium, Nux vomica**, obgleich die Mischung der

Biere mit 200 £ in England bestraft wird, die Anwendung von grobem Zucker oder Honig, oder Zucker-Extractes zur Getränk-Fälschung mit 100 £ beahndet, ein Vorrath solcher Artikel über 10 ℔ zieht gleich Strafe nach sich. Kein Brauer darf spanischen Pfeffer, Kockelskörner, Birken, Wermuth ꝛc., bei 20 £ Strafe, gebrauchen. Auch der Gebrauch von Quassia, Paradieskörnern wird mit 200 £ Strafe belegt. (Hartlebens Justiz- und Polizei-Fama. 1822. Nr. 28.)

Um junges Bier alt zu machen, verwendet man die Schwefelsäure; saures süß zu machen, Pottasche und Kalk, wodurch leicht Blutharnen, Gliederreißen, Erbrechen, Durchfall, Kolik und Scorbut entsteht. Um den Trinkern Durst zu erregen, setzt man Kochsalz, und um den Urin zu treiben, Wacholderbeeren hinzu. Um Bier zu klären, wird ihm Hausenblase oder Kalbsfüße, wodurch es lang und faul erscheint, zugesetzt. Um es recht erhitzend zu machen, wird wohl Weingeist, **Capsicum annuum**, brauner Zucker, **Hyoscyamus, Salvia Sclarea**, wodurch es zugleich betäubt, zugesetzt.

Wird das Bier in kupfernen oder bleiernen Gefäßen bereitet oder aufbewahrt, so bildet sich leicht Kupferoxyd, und wird bleihaltig, beides um so eher, da die Essigsäure diese Metalle angreift, was bei der Gährung leicht geschieht. Ersteres wird durch Ammonium schmutzig blaugrün, durch Schwefelwasserstoffwasser schwarzbraun; Letzteres durch Hahnemanns Probeflüssigkeit schwarzgrau niedergeschlagen.

Verdorbenes, saures, durch Kali, Kalk oder Magnesia süß gemachtes Bier erkennt man daran, daß kohlensaures Kali einen weißen Niederschlag bildet. In kalihaltigem Bier macht salpetersaures Blei einen unauflöslichen weißen Niederschlag. Dem Biere beigemischtes Kochsalz entdeckt die salpetersaure Silberauflösung, es entsteht unlösliches Hornsilber.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0453
MV tut gut.

Schwefelsäure erkennt man durch Zumischung von essigsaurem oder salzsaurem Baryt, welche weiße Niederschläge bilden.

Enthält das Bier Aloe, welche zugesetzt wird, um es haltbarer zu machen, so geben Eisenauflösungen nicht solche Niederschläge, wie dies mit dem Hopfen der Fall ist.

Ueber Ermittelung des im Biere enthaltenen Opiums haben Staples, Dufflos, Wittstock und Witting lohnende Versuche angestellt. (Nicolai a. a. O. S. 51.)

Die Sanitätspolizei muß dahin streben, daß überall möglichst gutes Bier wohlfeil zu haben ist, damit der ärmere Volkstheil von dem gesunden einheimischen Getränke Gebrauch machen kann. Die Brauer müssen durch Belehrungen, Prämien und Belohnungen ermuntert werden. Minderung des Branntweingenusses wird da erzweckt, wo gutes, wohlfeiles Bier zu haben ist.

Jeder Brauer werde verpflichtet, eine Probe seines Biers und eine genaue Angabe der dazu verwandten Substanzen bei der Ortsbehörde einzusenden, damit dieselbe durch Sachverständige feststellen lassen könne, ob auch keine nachtheilige Eigenschaften mit demselben verbunden sind. Außer dem Hopfen dürfen nur einige bittere Mittel dazu genommen werden. Noch in Gährung begriffenes Bier darf nicht verkauft werden. Bei der Bereitung dürfen niemals kupferne und zinnerne Gefäße geduldet werden. Die Bierversetzung mit Alkalien, überhaupt jeder schädliche Zusatz werde scharf geahndet. Fremde Biere müßten nur nach gehöriger Untersuchung zugelassen werden. Diese Untersuchung im ganzen Sinne des Worts muß und kann immer nur vom Kreisphysikus, oder unter dessen Direction von einem Chemiker und Apotheker zweckmäßig vorgenommen werden, zwei vom Rathe aus der Gemeinde dazu erwählte Männer, wie die obige Gesetzesbestimmung besagt, können, wenn sie als gute Biertrinker bekannt sind, wohl über sinnlich wahrnehmbare Beschaffenheit, keineswegs

aber über die chemische Beschaffenheit des Biers ein genügendes Urtheil fällen.

Der revidirende Sanitätsbeamte hat übrigens sein Augenmerk auch ganz vorzüglich auf die Einrichtung der Brauerei, hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit in allen ihren Theilen — in kleineren Städten sind nicht einmal Locale zum Brauen vorhanden, man sieht die gekochte Würze in großen kupfernen oder messingnen Kesseln auf die Hausfluren hingestellt, um sich abzukühlen, das Kupfer wird dabei noch häufiger als beim Kochen aufgelöset, solche Kessel setzen auch leicht Kupferoxyd an, das nicht immer mit der genügenden Sorgsamkeit abgescheuert wird, indem die Kessel dabei zu sehr angegriffen werden, — und auf die Beschaffenheit aller darin nothwendigen Geräthe, besonders daß letztere sauber, rein und trocken sind, und keinen modrigen noch mulstrigen Geruch haben, zu richten. Ferner auf besonders gute Beschaffenheit der zum Bier benutzt werdenden Getreidearten, auf gutes Malz, das in kaltes Wasser geworfen, schwimmen, auf einem harten Körper gestrichen, einen weißen Flecken zurücklassen, gewogen leichter als ungemalztes Korn sein, beim Zerbeißen leicht zerbrechen, milde und süß schmecken, eine dünne Schale haben, der Länge nach zertheilt ganz mit mehlartigem Stoffe angefüllt und einen angenehmen, gewürzartigen Geruch besitzen muß, der bei frischem Malze am stärksten ist. Die Aufmerksamkeit ist ferner auf guten, reinen und reifen Hopfen, auf weiches, reines Wasser, auf richtiges Verhältniß der nächsten Bestandtheile des Biers, des Malzes, Hopfens und Wassers zu richten, ferner auf die Bereitungs- und Aufbewahrungsart des Bieres, auf etwanige schädliche Zusätze. (s. oben.)

Nur wenn bei Revision der Brauereien alle diese genannten Punkte berücksichtigt werden, kann die Ueberzeugung hervorgehen, ob in denselben gutes, der Gesundheit zuträgliches und unverfälschtes Bier bereitet wird.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0455
MV tut gut.

Im Preußischen sind Bierverfälschungen bei hoher Geld- oder Karrenstrafe verpönt.

Nicolai l. c. S. 42. — Zeller l. c. S. 89. — Remer l. c. S. 113. — Odo Staab, Briefe über die Grundlehren der Bierbraukunst ꝛc. Frankfurt, 1817. — Hermbstädt's Bülletin. 5. B. 1. H. S. 59. B. 13. H. 3. S. 243. — Franks System. B. 3. S. 435. — Pyls Magazin. B. 1. St. 3. S. 456. — Krünitz Encyclopädie. Th. 5. Bierbrauen. — Heun, Versuch der Kunst alle Arten Biere nach englischen Grundsätzen zu brauen. Leipzig 1777. — Erxleben, über die Güte und Stärke des Biers ꝛc. Prag, 1818. — Schubarth, technologische Chemie. Berlin, 1833. — Hünefeld, die Chemie der Rechtspflege. Berlin, 1832. — Wildberg's Jahrbuch der Staatsarzneikunde. B. 1. H. 2. — Henkes Zeitschr. Ergz.-H. 4. S. 178. — Buchner's Toxicologie. S. 496. — Henke, 10tes Ergz.-H. S. 273. 11tes Ergz.-H. S. 49. 14tes Ergz.-H. S. 78. — Brandes pharmaceutische Zeit. 1829. Nr. 12. S. 12. 1830. Nr. 21. S. 361. — Geiger's Magazin. 1830. Decbr. S. 341. — Muntz, das Bierbrauen ꝛc. Leipzig 1819. — Günther, über die Biere ꝛc. — Henke's Zeitschrift. 1826. H. 1. S. 56.

§. 114.

Der Branntwein.

Die Sanitätspolizei berücksichtigt diesen wichtigen Artikel nur mit wenig Worten und zwar:

„Den Brennern soll ihr Vorrath von schlechtem „Branntwein weggenommen und solcher sofort dem Be„finden nach vernichtet oder unter die Armen vertheilt „werden;" ferner:

„Die Abklärung des Branntweins mit Alaun, so wie „die Mischung desselben mit Substanzen, welche der Ge-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0456
MV tut gut.

„sundheit nachtheilig sind, als z. B. Stechapfelsaamen, „Lolch, Schwefel ꝛc. ist verboten. Uebertretungen dieses „Verbots sind mit Confiscation des Branntweins und an„gemessener Geld- eventualiter Leibesstrafe zu beahnden.“ (Dth. S. 364.)

Ueber das Vertheilen des schlechten Branntweins an Arme gilt dasselbe, was im §. 98. S. 409. bereits über das Vertheilen schlechter Nahrungsmittel an Arme gesagt wurde. So lange keine Controlle auch der Branntweinbrennereien und Branntweinlager durch Kunstverständige gesetzlich angeordnet ist, behindern angedrohete Strafen, die selten oder nie executirt werden, weder die Bereitung schlechten, fuseligen, noch verfälschten Branntweins. Im Jahre 1838, als Verf. über mehrere medicinalpolizeiliche Gegenstände sich in Nr. 994. des freim. Abendblattes aussprach, berichtete er ebenfalls über Branntweine, nachdem er 14 verschiedene Sorten in seinem Wohnorte chemisch untersucht hatte, daß 4 Sorten gelblich trübe, 10 Sorten wasserklar waren, 7 Sorten fade und fuselig, 7 rein spirituös schmeckten, 10 Sorten nur von 18 bis 22 pr. Ct. Spiritus, 4 Sorten 23, 26, 28 und 30 pr. Ct. Spiritus enthielten, 7 Sorten das Lacmuspapier rötheten, 7 andere nicht, daß 7 Sorten durch bläuliche und gelblich grüne Färbung und röthlich braune Niederschläge einen nicht unbedeutenden Kupfergehalt, 10 Sorten sich alaun- und schwefelsäurehaltig zeigten. Da dieser veröffentlichte Beweis des Betruges und der Nachlässigkeit nicht einmal dahin wirkte, die Stadtbehörde aufmerksam zu machen, sondern Alles fein beim Alten blieb, auch bis zur Stunde niemals eine Brennerei in Plau durch Kunstverständige untersucht worden; so ergiebt sich auch ohne weitere Auseinandersetzung, wie die Sanitätspolizei für diesen Zweig der Genußmittel verwaltet wird.

Leider ist der Branntwein namentlich für die arbeitende Klasse der Einwohner Mecklenburgs zum beliebtesten

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0457
MV tut gut.

und unentbehrlichsten Bedürfnisse geworden, dessen Befriedigung die in neuerer Zeit vervielfältigten Brennereien in Städten und auf dem flachen Lande nur zu sehr Vorschub leisten; der große Nachtheil hievon beweiset sich durch Zunahme der Säufer, welche Heil- und Correctionsanstalten überfüllen, durch Zerrüttung in Familien, Verarmung und Selbstmorde. Die bedeutende Consumtion des Branntweins erhob ihn zum vorzüglichen Handelsartikel und veranlaßt die Gewinnsucht, auf alle Weise fortwährend die größte Ausbeute zu erzielen.

Guter Branntwein muß hell, klar wie reines Wasser sein, einen starken, flüchtigen Geruch und eigenthümlich brennenden Geschmack haben, beim Schütteln viele kleine, aber schnell zerplatzende Bläschen (Perlen) geben, zwischen 30 und 40 pr. Ct. reinen Spiritus enthalten und durchaus frei von jedweder schädlichen Verunreinigung sein. Man unterscheidet mehrere Arten des Branntweins nach der verschiedenen Beschaffenheit, dem Weingeistgehalte und den Substanzen, woraus derselbe bereitet wird, z. B. den gemeinen Kornbranntwein, Kartoffelbranntwein, Franzbranntwein, Rum, Arrack als einfache geistige Flüssigkeiten, Liqueurs, Aquavits, Rosoli, Persico, Maraschino als zusammengesetzte Arten derselben.

Der Rum und Arrack werden vorzüglich mit der Schärfe der Halothurien, eines Strahlthiers, wodurch er scharf und brennend wird, vermischt. Der gewöhnliche Branntwein wird durch Pfeffer, Kirschlorbeer, Brechnuß, **Datura Stramonium**, **Lolium temulentum**, **Agrostema Githago** schärfer und brennender; durch den Saamen des letzteren soll er besonders perlend und brennend werden.

Das mehr Berauschende im Kartoffelbranntwein entspringt vielleicht aus dem Abziehen über Blausäure enthaltende Kirschkerne. Ob er übrigens Blausäure enthält, ist unentschieden; Remer nimmt sie darin an. (Remer l. c. S. 136—138.) Das Schweizer Kirschwasser, der

ungarische Pflaumenbranntwein, der Maraschino, Persico enthalten Blausäure und sind lange und viel getrunken gewiß nachtheilig. Folgen davon sind der bekannte Säuferwahnsinn, Verstandesschwäche, große Störung in den Verdauungsorganen, Gliederzittern, Sittenroheit, Bosheit ꝛc. Im Kartoffelbranntwein findet sich außer dem Fuselöl noch eine eigenthümlich flüchtige, scharfe Substanz zugegen, wenn keimende Kartoffeln, so wie in Verderbniß übergehende Knollen zur Brennerei benutzt werden. Aus geschälten gesunden Kartoffeln wird ein bedeutend reiner Branntwein erzielt. Bei der Kartoffelbrennerei muß daher die Schale möglichst von der breiartigen Masse entfernt werden, da jene hauptsächlich ein fettes Oel enthält, aus dem bei erhöheten Wärmegraden durch eine Zersetzung das Fuselöl gebildet wird. Das Fuselöl so wie die bemerkte scharfe Substanz werden völlig durch Chlor zerstört. Der Chlorgeruch wird dem Branntwein durch thierische Kohle wieder entzogen. Weder im Kartoffel- noch Getreidebranntwein ist Blausäure enthalten. Eine gewisse Schädlichkeit des Kartoffelbranntweins dürfte nur dann anzunehmen sein, wenn verdorbene oder keimende Knollen angewandt werden, wobei allen Erfahrungen nach auch die Schlampe nachtheilige Eigenschaften erhält. In keinem Falle ist aber im Destillate selbst weder Solanin noch Blausäure zugegen.

Die zufällige Vermischung des Branntweins mit Kupfer, Grünspan und Blei ertheilt ihm außer den genannten noch besonders für die Gesundheit schädliche Eigenschaften und zwar durch den allgemeinen Gebrauch kupferner oder verzinnter kupferner Destillirgeräthe bei der Destillation des Branntweins. Die Maische ist selten ganz rein von sauren Theilen, es zeigt sich gewöhnlich schon die beginnende saure Gährung, wenn sie zur Destillation gebracht wird, und so geht ein bedeutender Theil des auf diese Weise entstandenen Essigs mit dem Branntwein über. Blase und Helm werden nicht leicht, wohl aber das vielfach

gewundene Kühlrohr, welches mit dem sich abkühlenden Branntwein in beständiger Berührung bleibt, und welches namentlich in kleinen Brennereien, wo das Geschäft ohne gehörige Aufsicht rohen Knechten ganz anvertrauet ist, wohl schwerlich sorgsam genug gereinigt wird, nach und nach von diesem schwachen Essig angegriffen und inwendig mit einem Ueberzuge von essigsaurem Kupfer (Grünspan) bedeckt, welcher bei der nächsten Destillation sich mit dem übergehenden Branntwein vermischt und sich durch den Rückstand im Kühlrohre (dies bleibt der Unmöglichkeit des Austrocknens wegen stets feucht) sogleich wieder ersetzt; um so mehr wird dieser Umstand da eintreten, wo Unkenntniß mit Unachtsamkeit und Unreinlichkeit verbunden dem Geschäfte vorstehen. (Plancquet, Warnung an das Publicum vor einem in manchen Branntweinen enthaltenen Gifte ꝛc. Scherff's Archiv d. med. Polizei. B. 1. S. 279. Gehlens Journal für d. Chemie u. Phys. B. 2. S. 726.)

Ist der Branntwein kupferhaltig, so wird er durch wässriges Ammonium sogleich blaßblau oder aber dunkelblau mit späterhin grünem Sedimente. Ätzendes Ammonium färbt ihn bläulich, blausaures Kali weingelb mit braunrothem Niederschlage; Schwefelwasserstoffgas trübt ihn bald mit braunrother Farbe, dasselbe soll $\frac{1}{250000}$ von Kupfersalzen angeben. Uebrigens rührt die weingelbe Färbung des Branntweins oftmals von den Fässern her.

Mit Guajakholz digerirt entsteht ein Niederschlag von grünlichem Harze; geschabte Seife schlägt Kupfer grün nieder; hinein geworfener Kalk überzieht sich mit einer grünen Rinde.

Die absichtliche Verfälschung mit Alaun, um dem Branntwein einen süßlichen Geschmack, etwas Strenges, dem Gaumen der Säufer Reizendes zu geben, entdeckt man durch Zumischung von kohlensaurem Kali, welches den Thon flockig niederschlägt. (Vers. untersuchte im Auf-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0460
MV tut gut.

trage einer Behörde vor einigen Jahren eine Sorte Branntwein, die er sehr alaunhaltig fand; nicht lange nachher ward das oben aufgeführte Gesetz in Bezug auf Abklärung des Branntweins mit Alaun veröffentlicht.)

Verfälschung durch schwefelsaure Metallsalze entdeckt man durch essigsauren Baryt; schwefelsaures Eisen durch Galläpfelabsud, der eine schwarze Farbe giebt; schwefelsaures Kupfer durch Ammonium und die entstehende blaue Farbe, durch blausaures Kali und die braune Farbe; bei schwefelsaurem Zinke mittelst des durch Kali erhaltenen weißen Niederschlages.

Die Bleivergiftung des Branntweins kommt dann namentlich vor, wenn die Helme und Kühlröhren mit sehr bleihaltigem Zinn verzinnt sind, letztere wohl ganz aus solchem Metalle bestehen, oder auch dasselbe zur Löthung dieser Geräthe benutzt wird. Bleihaltiger Branntwein wird durch die Hahnemannsche Probeflüssigkeit, welche das Blei schwärzlichbraun färbt, entdeckt. Wolff fand zwischen 2 und 5 Gran metallisches Blei in 16 Unzen Branntwein. In Petersburg soll beinahe allgemein und ungehindert (wenigstens vor 1830 noch) mit Blei versüßter Branntwein verkauft werden. (Remer l. c. S. 149.)

Vegetabilische Zusätze können nur durch die Farbe des Branntweins, durch den mehr brennenden Geschmack und penetranteren Geruch, nicht aber durch chemische Reagentien ermittelt werden.

Die Blausäure erkennt man durch Zusatz von Kali-Aetzlauge, so daß letztere vorwaltet, die Flüssigkeit bleibt in mäßiger Wärme 24 Stunden stehen, und wird dann, bis keine Trübung mehr folgt, aufgelöstes schwefelsaures Eisen zugesetzt; es bildet sich ein schmutzig gelber Niederschlag. Jetzt setzt man eine so lange verdünnte Schwefelsäure zu, bis zur sattblauen Farbe der Flüssigkeit. Der abgesetzte blaue Präcipitat wird mit Wasser ausgesüßt, auf ein vorher abgewogenes Filtrum getrocknet, stellt sich als

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0461
MV tut gut.

reines blausaures Eisen dar. 100 Theile des trocknen blausauren Eisens enthalten 5,00 Theile trockner Blausäure, wornach der Blausäuregehalt in einer Substanz abzuschäzzen ist.

Künstlichen Rack macht man durch Versetzung von Rum mit einer kleinen Quantität brandiger Salzsäure und etwas Benzoe-Blumen versetzt. Hierzu gehört, daß der Rum mit Vitriolgeist und gebranntem Zucker und Reis vermischt werde und auf neuen eichenen Fässern lagere.

Um Korn- und Kartoffelbranntwein zu erkennen, entfusele man ihn, da jeder Branntwein sein besonders riechendes Fuselöl hat; durch Uebung lernt man den Geruch erkennen, er gleicht dem Sauerteige. Das Kartoffel-Fuselöl riecht sehr widrig, eckelhaft, und im concentrirten Zustande bewirkt es Zusammenschnürung im Schlunde, macht Erbrechen, Kopfweh, Schwindel und Erschlaffung der Extremitäten; dies Fuselöl hat penetrantere Eigenschaften als das im Getreidebranntwein, seine Existenz wird durch die Einrichtung einer Dampfheizung der zu destillirenden Maische bedeutend verringert.

Der Franzbranntwein ist ursprünglich weiß, wasserhell, nur von den neuen eichenen Fässern wird er gelb; er muß 70 — 74 pCt. Wein-Alcohol enthalten. Einige Tropfen einer **Solutio ferri sulphurici** müssen ihn schwärzlich färben. Der mit Kornbranntwein und gebranntem Zucker nachgemachte gibt, in einem blechernen Löffel erhitzt, bis sich der Dunst nicht mehr entzünden läßt, einen Rückstand von widrig brenzlichem Fusel, von einem dem gerösteten Mehle ähnlichen Geruch, im Rachen kratzend und scharf schmeckend.

Aechter Rack muß wasserhell, stark geistig von gutem Geruch und Geschmack sein; er muß 52 — 54 pCt. Alcohol enthalten. Unächt schmeckt er nach Juchten. Taffia ist eine schlechtere Sorte aus Melasse und Syrup, Abgängen des Zuckers, bereitet.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0462
MV tut gut.

Den Gehalt des Weingeistes im Branntwein entdeckt der Hydrometer, wenn die Angabe desselben mit der Richterschen Tabelle verglichen wird.

Die Sanitäts-Polizei hat besonders die Substanzen, woraus der Branntwein bereitet, und die Gefäße, in welchen er destillirt wird, sorgsam zu beobachten. Da in einigen Gegenden eiserne Kühlröhren nutzbar zur Anwendung kommen, so könnten sie überall gesetzlich eingeführt, die kupfernen und zinnernen gänzlich verworfen werden. Geheimnisse bei Liqueur-Fabrikation muß die Sanitätspolizei nicht dulden, den Betrieb nur gestatten, wenn die Zubereitungsart offenbart ist. Der Kreisphysikus muß zur öfteren Untersuchung aller Brennereien und Liqueur-Fabriken verpflichtet sein; entdeckt er Gesetzeswidrigkeiten, so sind die Gegenstände zu versiegeln und der Regierung davon Anzeige zu machen. Es ist endlich das Publikum in öffentlichen Blättern, nach beendetem Gottesdienste in der Kirche von den Kanzeln durch kurze faßliche Vorträge über die Wirkungen des Branntweingenusses auf den menschlichen Körper aufzuklären; es sind die Anlagen von Brennereien, Schnapsläden, Kneipen, das Hausiren mit Branntwein vom Staate zu erschweren, der Branntwein selbst hoch zu besteuern.

Wegen Verunreinigung des Branntweins und Brunnenwassers durch Kupfer machte die Regierung in Cöln ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen bekannt, worin es lautet:

Nicht allein der Kartoffelbranntwein, sondern auch der aus Getreide scheinen kupferhaltig und dadurch giftig, wenn sie nach gewöhnlicher Art destillirt werden, weil die Maische von beiden freie Essigsäure mit Fuselöl enthält, die beide auflösend auf das Kupfer wirken. Kommt die Maische auf die Lutterblase und der Lutter auf die Weinblase, so lösen beide noch Kupfer auf und färben das Destillat oft blaugrün. Liegt solcher Branntwein lange auf Lagerstät-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0463
MV tut gut.

ten, bevor er genossen wird, so lagert sich am Boden desselben eine grüne schmierige Substanz, eine Art Kupferseife ab. Das Verzinnen der Helme und Kühlröhren ist von keinem sonderlichen Nutzen. Die Verzinnung löst sich bald ab, weil unter Mitwirkung der Säure und des Oels im Branntwein ein electrochemischer Prozeß erfolgt, welcher die Oxydation und Auflösung von Zinn begünstigt. Das einzige Mittel, um die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer zu vermeiden, wenn aus gewöhnlichen Geräthen destillirt wird, besteht darin, dem Lutter, wenn er auf die Weinblase kommt, für jedes Quart berechnet, 4 Loth Holzasche oder 1 Loth Pottasche zuzusetzen. Hierdurch wird Säure und Oel gebunden und zurückgehalten, und der Branntwein geht klar und kupferfrei über.

Daß Brunnenwasser durch einen mit Kupferblech, unter Mitwirkung des Talgs, ausgebesserten Pumpen-Stempel vergiftet worden ist, leidet gar keinen Zweifel, weil Kupfer unter Mitwirkung von Fettigkeiten leicht oxydirt wird und im Wasser lösbares, essigsaures Kupfer erzeugen kann (cfr. oben „Wasser"). Weniger schädlich ist das Kupfer, wenn dabei statt des Talgs Harz oder Wachs gebraucht wird.

Ein mit der Bereitung des Solanins sich beschäftigender Arzt hat sich bemüht zu untersuchen, in welcher Entwickelungsperiode die Kartoffelkeime die größte Menge Solanin enthalten, und seine Erfahrungen in Nr. 26. der Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen vom Jahre 1835 niedergelegt:

a) die reifen Kartoffeln, so lange sie noch keine Neigung zum Keimen haben, enthalten kein Solanin.

b) Kartoffeln, an denen sich eben die Keime entwickeln, enthalten dasselbe in höchst unbedeutender Menge, und erregen deshalb, wenn man sie gekocht genießt, ein unangenehmes Kratzen und Zusammenschnüren im Halse.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0464
MV tut gut.

c) Kartoffelkeime in der ersten Entwickelungsperiode, $1\frac{1}{4}-2$ Zoll lang, enthalten die größte Menge des giftigen Princips, und diese nimmt in demselben Verhältnisse wieder ab, in welchem die Entwickelung der Keime vorschreitet, so daß 2—3 Fuß lange Keime meistens keine Spur davon enthalten und deshalb fast ganz unschädlich sind. Aus 19 Pfund frischen, zolllangen Kartoffelkeimen erhielt der Verfasser ein Quentchen reines Solanin. Diese Menge würde ausreichen, bei mehreren Stücken Rindvieh die gefährlichsten Krankheitssymptome zu erzeugen.

Nicolai's Schriften S. 60. Dr. E. Witting, Chemische Untersuchung der jetzt im Handel vorkommenden wohlfeilen Branntweine, hauptsächlich des Kartoffelbranntweins ꝛc., in Wildbergs Jahrb. d. Staatsarzneikunde, B. 2. H. 2. 1836. Remer l. c. S. 133. Franks System B. 3. S. 549. Trommsdorf, Journ. d. Pharmacie, B. 5. H. 1. S. 79. Renard, der Branntwein in diätetischer und med. poliz. Hinsicht, Mainz 1818. Zeller l. c. S. 104. Henke's Zeitschr. B. 9. St. 2. S. 465. Geigers Magazin 1830 Dec. S. 343. Niemanns Taschenbuch S. 445. Schneider, die Gifte, S. 590. Buchners Toxicologie S. 499. Augustin l. c. B. 3. S. 425. B. 1. S. 195. B. 2. S. 322. Erdmann, Beiträge zur Kenntniß des Innern von Rußland, Riga und Dorpat 1823. Clarus, Beiträge zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände, Leipz. 1828. S. 111.

§. 115.

Der Wein.

Dies edelste Geschenk der Natur ist mäßig getrunken in vielen Krankheiten die beste Arznei und für Gesunde, periodisch mäßig genossen, das zuträglichste diätetische Mittel, erhält eine rege Lebensäußerung und erweckt vorzüglich

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0465
MV tut gut.

die Thätigkeit der Nerven und des Gehirns. Ohne dem Körper Nahrungsstoffe zuzuführen, befördert er die Verdaulichkeit der genossenen. Im Allgemeinen kommt die Wirkung des Weins mit der der weingeistigen Flüssigkeiten überein, nur ist die Flüchtigkeit und Erregbarkeit dnrch die Beimischung der fixeren Bestandtheile und die Säure temperirt und fast eingehüllt. Andauernd stärkend sind vorzüglich die guten rothen Weine.

Als beträchtlicher Handelsartikel ist er ein Gegenstand vielseitiger Fabrication und diese die Quelle vieler schädlicher Verfälschungen. Die vorzüglichsten Arten des aus den Trauben der Weinrebe gepreßten Saftes (Most) und der durch weinichte Gährung, hinreichend lange Aufbewahrung und zweckmäßige Wartung sich veredelnden Flüssigkeit (Wein) sind nach Verschiedenheit der Art der Trauben, nach Geruch und Geschmack, Farbe desselben, Klima, Cultur des Weinstocks, Vaterland, Boden, Witterung, Jahrgängen, Reife der Trauben, Pflege und Behandlung sehr verschieden.

Die Zeichen eines verfälschten Weines im Allgemeinen sind:

1) bei den weißen:

wenn er im Vergleich seiner Schwere und des Alters eine sehr hohe Farbe hat; wenn er süßlicht schmeckt, ungeachtet er jung oder von einem schlechten Jahre ist und dünn aussieht; wenn er auch während des Trinkens eine merkliche Zusammenziehung auf der Zunge nachläßt; wenn er nach Maßgabe seiner scheinbaren Güte unter dem Preise verkauft wird; wenn er bei vielen Individuen, die ihn nicht übermäßig trinken, ungewöhnliches Magenweh, Kneipen ꝛc. verursacht.

2) bei den rothen:

wenn derselbe eine hellrothe oder zu dunkle Farbe hat; sich, statt in abgesetzten Wellen aus der Flasche zu sprudeln, gleichsam ziehen läßt; wenn die innere Fläche der Flasche

worin derselbe eine Zeit lang gelagert war, dick von rother Farbe überzogen und auf dem Boden ein dicker Satz befindlich ist; wenn die Flasche bei ihrer Eröffnung stark nach Branntwein riecht, wenn der im geringen Maaße getrunkene Wein den Kopf einnimmt, große Erhitzung, Beschwerde beim Harnen oder Schmerzen und Schwere der Glieder hinterläßt. Es läßt sich jedoch nicht immer nach diesen Merkmalen gewiß auf Verfälschung schließen, da mehrere derselben manchen sonst guten Weinen eigen sind, nicht daran gewöhnte Menschen auch leichter leiden.

Der Wein kann durch Schwefeln fehlerhaft werden. Um weißem Weine nämlich eine bessere Farbe zu geben, wird er von gewinnsüchtigen Weinhändlern mit dem Dampfe von angebranntem Schwefel in Verbindung gesetzt, theils um das brennbare Wesen desselben zu zerstören, die überflüssige Luft zu vernichten und die Gährung zu beendigen; nicht selten wird er überschwefelt, und benutzt man dazu gelben Schwefel, mit verschiedenen gewürzhaften Blumen bestreuet. Zu den sogenannten rothen Schwefelschnitten gebraucht man zuweilen arsenikhaltigen, oder mit Wismuth bestreueten Schwefel. Ist der Wein zu sehr geschwefelt (geschönt), so erregt er Betäubung, Wallungen, Congestionen der Säftemasse nach dem Kopfe und afficirt daher zu sehr das Nervensystem, worauf sogar der Tod erfolgen kann.

Zu sehr geschwefelten Wein erkennt man daran, daß salpetersaure Silberauflösung ihn sofort braunroth und bald schwarz macht, durch Kali causticum wird ihm dieselbe Farbe als durch Schwefelwasserstoffwasser ertheilt.

Mischt man einige Tropfen Schwefelsäure hinzu, so wird der Wein, wenn er frei von Blei ist, wieder klar, indem das Kali sich dann mit der Schwefelsäure verbindet; bleihaltiger wird dadurch milchicht; Wasser mit vielem kohlensauren Kalke erregt dieselbe Färbung. Ist der Wein durch Schwefeln arsenikhaltig geworden, so entdeckt man

dies am sichersten durch Aqua hydrosulphurata, wodurch der Wein orangenroth gefärbt wird.

Bei rothen Weinen erkennt man die Verfälschung, Veränderung der Farbe durch andere Beimischungen dadurch, daß sie auf weißer Leinwand einen rothen Fleck hinterlassen. Ächte Weine, selbst die edelsten Sorten, verdanken ihre Farbe ursprünglich dem in der rothgefärbten Schale der Beeren befindlichen Pigmente, weshalb sie in weißer Leinwand auch nur einen gelben Fleck (Obstfleck) machen, der sich durch Waschen leicht vertilgen läßt. Da aber nicht alle rothen Weinbeeren rothe Weine geben, sondern das Pigment durch die Gährung bei manchen ausgeschieden oder zerstört wird, es mithin an rothen Weinen fehlt; so färbt der Weinhändler weiße und blasse Weine mit den Beeren von Sambucus nigra, Vaccinium Myrtillus, Campeche- und Fernambuckholz ꝛc. Der hiemit gefärbte Wein wird nicht allein roth sondern auch herber, als alter ächter Rothwein. Nachtheil für die Gesundheit entsteht dadurch nicht. Eine ähnliche, gleichfalls unschädliche, in England geübte Betrügerei, das sogenannte Doktern, besteht darin, daß man lange Korkstöpsel unten mit rother Farbe anstreicht, um dem Weine das Ansehen eines hohen Alters zu geben.

Zur genauen Erkennung der ächten rothen Farbe des Weins tröpfle man die wäßrige Lösung des essigsauren Bleies dazu. Ist die Farbe natürlich, so bildet sich ein grünlich-grauer Niederschlag im Weine, alle künstliche Färbung wird dadurch roth. Languedoc und Roussillon geben, wenn sie ächt sind, mit Bleiessig einen dunkelgrünen, Burgunder einen hellgrünen Niederschlag. Ätzende Kalilauge macht, wenn die Farbe von Blausalz herrührt, einen rothbraunen, von Hollunder- und Heidelbeeren einen grünen Niederschlag. Kalkwasser bildet in ächtem Rothweine einen gelbbraunen, in mit Blausalz gefärbtem einen rothbraunen, in mit Beerensafte gefärbtem einen grünen Niederschlag.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0468
MV tut gut.

Alaunauflösung bildet in mit Heidelbeeren gefärbten Weinen einen dunkel olivengrünen Niederschlag, in den mit Attichbeeren einen hell olivengrünen, in den mit Hartriegelbeeren einen dunkelgrünen, in den mit Campecheholz einen sehr dunklen mit Bodensatz, in den mit Fernambukholz einen violettrothen, in den mit Lakmus gefärbten einen blaurothen Niederschlag.

Um den Wein geistiger, stärker, berauschender zu machen, werden verschiedene Künste angewandt. Das unschädlichste ist das sogenannte Schneiden, wo schwacher mit gutem alten Weine versetzt wird. Übler ist der Zusatz von Obstwein. Erkannt wird dies, wenn man Wein bis zur Trockniß verdampft, den Rückstand mit Weingeist genugsam auszieht, dann ihn mit Wasser übergießt, solange noch etwas aufgelöset wird. Der filtrirten Auflösung wird salzsaure Platina-Auflösung zugesetzt; gelber Niederschlag ist Beweis für Obstwein, weil derselbe viele im Alcohol unlösliche kalische Salze enthält.

Noch häufiger werden dem Weine Branntwein, Alcohol und Rum zugesetzt. Der geübte Geruch erkennt dies beim Öffnen der Flasche, der Genuß erregt Brennen, Erhitzung, Kopfschmerz, Rausch.

Bei der Destillation reinen Weines geht zuerst etwas Wasser, dann Weingeist und endlich wieder Wasser über, dahingegen der versetzte zuerst den zugemischten Weingeist, dann Wasser und wieder Weingeist und zuletzt Wasser giebt.

Geschmacks-Verbesserung des Weins. — Süß macht man den Wein mit Zucker, Rosinen, Sect, Corsika, Roussillon; dem sauren wird Kreide, Blei und Kalk zugesetzt; bedeutender Gehalt von essigsaurem Kalke ist der Gesundheit sehr nachtheilig. Ein häufig pulverartiger, nicht crystallisirter Niederschlag darin, der mit Schwefelsäure, Weinsteinsäure und schwefelsaurem Kalk Gyps liefert, zeugt für Kalk- und Kreidegehalt.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0469
MV tut gut.

Mischt man dem verdächtigen Weine etwas Sauerkleesäure hinzu, so fällt ein weißer Niederschlag zu Boden, der geglüht kein Bleikorn giebt, wohl aber in Ätzkalk verwandelt wird. Mischt man dem Weine sauerkleesaures Ammonium hinzu, so entsteht ein weißer oder farbiger Niederschlag, sauerkleesaurer Kalk; getrocknet und geglüht giebt er Ätzkalk. (cfr. Schneider, d. Gifte, S. 579—90.)

Der durch Vermischung des sauren Weins mit Honig, Kalk und Taubenmist erzeugte Champagner macht Silber wegen des Kalkgehalts nach und nach gelb; er enthält Schwefelkalk und ist nachtheilig.

Rothe gute, aber etwas herbe Weine stellt man aus schlechteren Sorten dadurch her, daß man ihnen die Säure nimmt, den süßlichen etwas Herbes und den sauren etwas Süßes zusetzt, z. B. Nußschalen, Eichenrinde, Weidenrinde, Alaun, wodurch er rother und dauerhafter wird. Der Alaun wirkt sehr nachtheilig auf die menschliche Gesundheit, verursacht Schwäche der Verdauung, Erbrechen, Verstopfung. Entdeckt wird er durch den sauren, etwas süßlich zusammenziehenden Geschmack der Weine, Rothfärbung des Lacmuspapiers. Ammonium bildet darin weiße oder gefärbte Niederschläge, die sich in einem Überschusse von Alkali nicht auflösen; ätzendes Kali trübt die Weine gleichmäßig, der Niederschlag verschwindet aber in einem Überschusse von Kali; der essig-, salpeter- und salzsaure Baryt verursachen reichliche weiße Niederschläge, die im Wasser und in Salpetersäure unauflöslich sind. Eine Auflösung des salpetersauren Queckſilbers in den verdächtigen Wein gebracht läßt gelbes schwefelsaures Queckſilber, Turpith, niederfallen. Nach Lesser's Meinung soll Alaunverfälschung zur Zeit kaum noch vorkommen. (cfr. dessen Abhandl. über d. natürl. Beschaff. d. Weine ꝛc. Berl. 1834.) Je trüber der Wein durch caustisches Ammonium wird, je mehr Alaun enthält er.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0470
MV tut gut.

Um endlich saure und herbe Weine schmackhafter zu machen, versetzt man sie mit Bleisalz, Bleiweiß und Bleiglätte. Dieser Betrug ist der gefährlichste, jedoch auch am leichtesten und sichersten zu entdecken. Bleigehalt entsteht auch unabsichtlich durch bleierne Kelter, Bottiche ꝛc., ist aber nach Lesser jetzt selten zu fürchten.

Außer dem angenehm süßen, wenig zusammenziehenden Geschmacke wird der Wein dadurch auch noch anders gefärbt; der rothe wird mehr blaß. Vermuthet man Blei in Weinen, so sucht man es in folgender Art darzustellen:

a. durch Abdampfung des Weines, Glühen des festen Rückstandes in einen Tiegel gewinnt man ein Bleikorn.
b. die durch Salz oder Schwefelsäure bewirkten Niederschläge geben beim Glühen ebenfalls ein Metallkorn.
c. der durch Kali oder Natrum gewonnene Niederschlag mit Kohlen geglühet, stellt das Metallkorn dar.
d. Aqua hydrosulphurata schlägt das Blei aus allen seinen Verbindungen bräunlich-schwarz nieder, dagegen andere Metalle aufgelöset bleiben, oder anders gefärbt niederfallen.
e. blausaures Kali schlägt aus dem vorher mit Milch entfärbten und filtrirten rothen Weine Blei als weißes Pulver nieder; aqua hydrosulphurata entdeckt dann das Blei.

Lackmuspapier wird von diesem Weine geröthet, die Chromsäure und deren Verbindungen mit Kali geben einen hellgelben Niederschlag.

f. das Ammonium bildet in rothen Weinen gewöhnlich einen schmutzig-grünen Niederschlag, welcher in weißen Weinen weißgefärbt erscheint.

Die Reduction des Bleies im Großen ist am zweckmäßigsten. Verfahren: Nachdem der klare Wein dem Fasse entzogen ist, wird der Bodensatz tüchtig geschüttelt, auf Flaschen genommen, in kleinen Gefäßen abgeraucht, und vermischt man davon:

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0471
MV tut gut.

1) einen Theil mit Kohlenpulver, glüht es in einem Tiegel, wo man dann Blei am Boden findet.
2) in reinen Essig löst man einen Theil des Pulvers auf, er erhält die Eigenschaften des essigsauren Bleies.
3) in reiner Salpetersäure einen Theil Pulver gelöset, ertheilt er solcher alle Eigenschaften des salpetersauren Bleies, wird süß und styptisch.
4) aus dem durch **aqua hydrosulphurata** bewirkten Niederschlage stellt man das Blei metallisch dar, indem man ihn im verschlossenen Tiegel mit Kohle glühet, wo man dann das Bleikorn erhält.

Eisen findet man selten im Weine, wohl aber absichtliche Vermischung mit Eisenvitriol, um junge Weine, welche man mit einem alten schneiden will, vor neuer Gährung zu sichern. Solcher Wein erscheint mit Galläpfel-Aufguß purpurfarbig oder schwarz; mit blausaurem Kali gemischt, läßt er einen schönen blauen Niederschlag (Berlinerblau) fallen.

Die Vermischung der Weine mit Kupfer, absichtlich, zufällig oder durch Unachtsamkeit, ist weit gefährlicher, als die mit Eisen; sie entsteht durch die messingenen, lange in den Weinfässern steckenden Zapfhähne, oder wenn der Most in kupfernen Gefäßen gestanden hat.

Eine blanke Messerklinge hineingesteckt, wird überkupfert, Ammonium ertheilt dem Weine eine ins Blaue fallende Farbe.

Die Obstweine (Cyder) werden wohl, um sie den besseren ächten Traubenweinen ähnlich zu machen, mit Blei und anderen Substanzen versetzt. Sie sind immer mehr sauer, jedoch rein ein gesundes erfrischendes Getränk.

Die theuren Champagner-, Burgunder-, Porto-, die panischen und italienischen Weine erregen großen Verdacht

auf Verfälschungen, weil sie in größerer Quantität consumirt, als aus Trauben gewonnen werden.

Um Verfälschungen der Weine zu verhüten und den aus deren Genusse entstehenden Nachtheilen möglichst zu begegnen, ists nothwendig, daß die Sanitätspolizei alle geheime Kunstgriffe, Mittel und Behandlungsweisen dieser Art genau zu erforschen sucht, daß Sachverständige oft und unvermuthet Untersuchungen vornehmen. Zu junge Weine müßten nicht verkauft, das Hausiren der Weinhändler, die für den Preis von 16 bis 18 ℛ das Orhoft Wein, wo sie können, in Mecklenburg verschachern, müßte gänzlich verpönt sein. Finden die Untersuchenden nachtheilige Veränderungen der Weine, so sind sie zu confisciren, und falls sie nicht ganz gesundheitsgemäß wieder zu verbessern sind, zu verschütten. Absichtliche oder unvorsichtige, nachlässige Verfälschung ist hart und mit Verlust des Handels zu bestrafen.

Der Gebrauch aller metallenen Hähne, das Reinigen der Flaschen mit Bleikörnern ist eben so scharf, als die künstliche Färbung der Weine durch Adstringentia, zu verbieten. Alle eingehenden Weine müßten auf die verschiedenen schädlichen Beimischungen gleich geprüft werden.

Schneider, die Gifte. S. 578. Remer l. c. S. 154. Nicolai l. c. S. 72. Zeller l. c. S. 94. Pfeufer, über den Wein und seine Veredelung. Henke's Zeitschrift. B. XI. S. 86. Ritter, die Weinlehre. Mainz 1817. Practischer Unterricht in der bewährtesten und vortheilhaftesten Verfertigung ꝛc. des Weins. Frankfurt 1803. Westrumb, Handbuch der Apothekerkunst. Bd. 3. Aufl. 2. Frank l. c. Bd. 3. S. 462. Allgemeiner Anzeiger der Deutschen. 1816. St. 220. Trommsdorff, wie ist die Verfälschung des Rothweins zu entdecken? Allgem. Anzeiger der Deutschen. 1818. Nr. 206. S. 2225. Brandes, Archiv des Apothekervereins im nördlichen Deutschland. 2r Bd. 2s Ergänz.-Heft. S. 309.

Hebenstreit, med. Polizeiw. §. 136. Larrey's med.-chir. Denkwürdigkeiten; a. d. Franz. Leipzig 1813. S. 484. Hermbstädt's Bülletin. Bd. 3. S. 273. Dessen Museum des Neuesten und Wissenswürdigsten. Bd. 4. H. 1. S. 60. Voigt's Magazin für den neuesten Zust. der Naturk. Bd. 3. St. 1. S. 123. 1801. Chaptal, Rozier, Parmentier und Dussieux, theoret.-pract. Abhandlg. über den Weinbau ꝛc.; a. d. Franz. 2 Thle. Wien 1804. Koster's Archiv. Bd. 17. Buchner's Toxicologie. S. 492. Orfila's Rettungsverfahren ꝛc.; übers. von John. S. 180.

§. 116.

Vorkehr gegen Hungersnoth.

(s. den 6. Theil.)

(cfr. Dth. l. c. S. 365.)

§. 117.

Koch- und Eßgeschirre.

(cfr. Dth. l. c. S. 366.)

Für die Stadt Rostock heißt es:

„Die Aeltesten der Zinngießer sollen fleißig nachsehen, „daß das Zinn nicht mit Blei verfälscht werde."

Anderweitige gesetzliche Bestimmungen über diesen wichtigen Gegenstand der Sanitätspolizei sind nicht vorhanden.

Die zur Bereitung und Aufbewahrung von Speisen und Getränken dienenden Geräthe von Holz, Thon, Eisen, Kupfer, Zinn, Messing, Silber, Gold, von gemischten Metallen, die mit Blei- und anderen schädlichen Farben ausgemalten hölzernen und metallenen Geschirre werden zum Theil von den einige Zeit darin zubereiteten oder aufbewahrten auflösenden Substanzen, besonders von Säuren, mehr oder weniger oxydirt und in wahre Metallsalze

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0474
MV tut gut.

verwandelt. Säuren, Kalien, Oele, viele Salze, Fett, Milch, sogar das bloße Brunnenwasser, sind beim Zutritt der Atmosphäre solche Auflösungsmittel. Die Mehrzahl der Metall-Geschirre äußert, je nach dem Grade der durch jene bewirkten Oxydation, verschiedene, der Gesundheit sehr nachtheilige und giftige Wirkungen, weswegen die Sanitätspolizei alles Ernstes auf die Anfertigung, den Gebrauch und Verkauf der Koch- und Eßgeschirre das wachsamste Auge haben sollte, was leider eben so wenig überall in Mecklenburg geschieht, als die Nahrungsmittel besonderer Beachtung unterliegen.

1) Eiserne Geräthe. Diese haben den großen Vorzug der Dauerhaftigkeit, bei verhältnißmäßig geringem Preise. Ihr Gebrauch bietet in oekonomischer Hinsicht bedeutende Vortheile dar, die aber durch die Schwere und den Uebelstand wenigstens in etwas aufgewogen werden, daß sie manchen, darin gekochten Speisen, als: Sauerkohl, Linsen ꝛc., eine widrige schwarze Farbe geben, wodurch bewiesen ist, daß solche Gemüse etwas Eisen auflösen, woraus indeß der Gesundheit wenigstens kein bedeutender Nachtheil erwachsen möchte. Speisen, die beim Kochen nicht gefärbt werden, die also keine Gallussäure oder Tannin enthalten, als: grünes Gemüse, trockne Erbsen, Fleisch ꝛc., selbst der Essig, lösen kein Eisen, oder doch nur wenig davon auf.

2) Eiserne emaillirte Geschirre. Um eiserne Kochgeschirre von dem eben bemerkten Uebelstande zu befreien, überzog man die inneren Flächen mit Email. Da dies aber Bleioxyd enthält, welches manche Speisen auflösen und so giftige Eigenschaften annehmen, ohne gefärbt zu werden, so hatte man die sichtbare, geringe Gefahr mit einer versteckten, viel größeren vertauscht. Aufmerksame Behörden empfahlen deshalb das emaillirte Kochgeschirr im Allgemeinen keines-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0475
MV tut gut.

weges, der Gebrauch wurde bis dahin auch sehr beschränkt, bis es den eifrigen Bemühungen mancher Künstler gelang, tadelfreie Ueberzüge für das Eisen darzustellen. Im Handel kommen aber noch stets viele emaillirte Geschirre vor, deren Bedeutung keinesweges gleichgültig, deren Emaille in sich schlecht, also leicht auflöslich, und so ungenügend mit dem Eisen verbunden ist, daß es leicht abgestoßen wird, sich mit den Speisen mischt und beim Genusse der Gesundheit schadet. Um allen Nachtheil solcher emaillirten Geschirre zu verhüten, müssen sie vor der ersten Benutzung gut ausgescheuert, dann mit Wasser gefüllt werden, dem das 20ste Gewichtstheil Küchensalz und der 30ste Theil Essig beigemischt worden ist. Das Geschirr wird eine halbe Stunde damit aufgekocht und dann abermals gescheuert. Dies Verfahren nimmt das nicht gehörig mit der Eisenfläche verbundene Email fort, so daß in einem solchen Gefäße kalt aufbewahrter schwacher Essig nach 48 Stunden keine Spur von aufgelösetem Blei enthält, dessen etwanige Gegenwart durch Zusatz von **aqua hydrosulphurata** und **Liquor ammonii sulphurati**, wodurch er schwarz gefärbt wird, zu entdecken ist. (Aschhof, über die von Eisen gegossenen, inwendig mit Email überzogenen Kessel. Brandes Archiv des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland. Bd. I. H. I. S. 65.)

3) Gläserne Geschirre. Um dem grünen und dem durch zu starken Zusatz von Braunsteinoxyd purpur gefärbten Glase diese Farbe zu nehmen, bedient man sich in Glashütten des Zusatzes von arsenigter Säure. Es leidet keinen Zweifel, daß wenigstens die Möglichkeit dadurch gegeben ist, Nachtheil für die Gesundheit beim Aufbewahren starker Säuren ꝛc., die in Apotheken benutzt werden, dadurch zu bewirken. Nur die

genaueste chemische Analyse kann solchen Zusatz entdecken, wozu eine sorgsame Sanitätspolizei unter Umständen Veranlassung geben muß. Wegen der Schwerauflöslichkeit des Glases können gläserne Gefäße wohl kaum Nachtheil haben, daher verdienen sie zum Aufbewahren von Früchten und Speisen allgemeinere Einführung. Sie haben viele Vorzüge vor metallenen Geschirren.

4) Geräthe von Holz und Metall, die mit Mineralfarben ausgestrichen sind. Die in der Oeconomie aus verschiedenen Holzarten vielfach benutzten Gefäße zum Wein, Bier, Branntwein, Essig, Oel, z. B. Anker, Orhofte, Butterfässer, Milchbutten, Fleischtonnen, Wassertonnen und Eimer theilen den darin aufbewahrten Speisen und Getränken, wenn sie reinlich gehalten werden, keine Nachtheile für die menschliche Gesundheit mit; werden die Geräthe aber, des äußern Ansehens, oder der Ersparung täglichen Ausscheuerns wegen, inwendig mit Bleiweiß-Oelfarbe ausgestrichen, wie z. B. in manchen Melkereien die Milchbutten, und bleibt die sauer gewordene dicke Milch einige Tage bis zum Abfahnen mit der Bleifarbe in Berührung, so wird sie mehr oder weniger davon auflösen, und giftige Eigenschaften annehmen, welche die Gesundheit der davon Genießenden, wenn auch langsam, doch gewiß gefährden müssen. Werden Geschirre von verzinntem Eisenblech, Zinn oder Kupfer für sich zum Aufbewahren der Milch und anderer Flüssigkeiten benutzt, oder, der Sauberkeit wegen, zuvor mit Blei- und anderen giftigen Farben ausgestrichen, so tritt die Gefahr der Vergiftung jener Flüssigkeiten in zweifacher Hinsicht ein, indem sie durch die Metalle oder durch den Anstrich giftig werden. Die allergrößte Reinlichkeit bei Benutzung metallener und ausgemalter Geschirre kann Nachtheile

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0477
MV tut gut.

kaum behindern, welches aber durch ihre gänzliche Abschaffung am Leichtesten erreicht wird.

Bleihaltige Milch wird beim Zumischen von aqua hydrosulphurata schwarzgrau, kupferhaltige Milch — diese muß vor der Untersuchung mit Wasser verdünnt werden, weil ein geringer Kupfergehalt durch die Milchfarbe versteckt wird — wird durch blausaures Kali braungrau, durch Ammonium schmutzigblau gefärbt. Hölzerne Wassertonnen und Eimer findet man fast in jeder Haushaltung, der Dauer und Sauberkeit wegen, mit schädlichen Mineralfarben ausgestrichen. Das oft Tage lang darin aufbewahrte Wasser wird je nach seinen Bestandtheilen mehr oder weniger davon aufnehmen, dessen Genuß dann für die Gesundheit nur unheilvoll wirken wird. Zweckmäßiger wäre gewiß das bloße Ausfirnissen solcher Geräthe. Blei- und kupferhaltiges Wasser würde durch aqua hydrosulphurata, wässriges Ammonium und blausaures Kali gräulich, bläulich und bräunlich gefärbt werden.

5) Kupferne, messingene und aus Metallgemischen bestehende Geräthe und Kochgeschirre. Die verschiedenen Geräthe aus Kupfer, Messing, Zinn, Tombach, Semil'or, caldarischem Erze, Loos'sche Löffel, messingene Hähne in Fässern sind, trotz der Gefahr, daß Nahrungsmittel so leicht durch sie giftig werden können, noch immer nicht aus den Küchen, Brauereien, Brennereien und Weinkellern entfernt. Mit ihrem Gebrauche ist deswegen großer Nachtheil verbunden, weil das Kupfer sich nicht allein in allen Säuren, Oelen, Fett, Kalien, vielen Salzen, Seife ꝛc., sondern auch, wie bekannt, in bloßem Wasser, beim freien Zutritt der Atmosphäre wirklich auflöset und allen jenen Stoffen einen kupfrigen Geschmack und eine bläuliche Farbe mittheilt. Selbst an der

Luft überziehen sich — besonders in feuchter — die Kupfer- und Messinggeschirre mit einem Oxyde, welches zwar abgescheuert werden kann, bei Unachtsamkeit aber in kleinem Reste noch das Wasser vergiftet. Je glänzender die Oberfläche dieser Metalle gescheuert ist, je leichter wird sie von Essig und Salzen angegriffen. Das oxydirte und kohlenstoffsaure Kupfer löset sich im Safte des Sauerampfers, der Confitüren, der Aepfel, Quitten, Johannisbeeren, Himbeeren, Pflaumen, Tamarinden, Kirschen, unreifen Weintrauben, besonders dann, wenn sie kurze Zeit darin stehen und gekocht darin erkalten. Die in so veränderten kupfernen Geräthen bereiteten Früchte enthalten mehr oder weniger kupfrige Salze. Ueber den Nachtheil der messigenen Hähne in Bier- und Weinkellern, über Kochen und Stellen des Biers in kupfernen und messingenen Kesseln und Erkennung der Vergiftung mit Kupferoxyd wurde oben beim Biere und Weine bereits geredet; eben so über kupferne Destillirgeräthe, Nachtheile derselben für den Branntwein, kupferne Kessel in Zuckersiedereien ꝛc.

6) Verzinnte Kupfergeschirre. Die Verzinnung kupferner Geräthe auf ihrer inneren Fläche hebt die Schädlichkeit derselben keinesweges auf, weil das Zinn nie so dick und fest auf dem verzinnten Kupfer liegt, daß saure und fettige Substanzen, wenn sie lange in den Geräthen stehen, nicht hineindringen und Kupfer auflösen sollten, um giftige Eigenschaften davon anzunehmen. Ueberdem löset sich die beste Verzinnung nach und nach vom Kupfer durch die Hitze, welcher die Geschirre stets ausgesetzt werden, durch die darin bereiteten Speisen und durch ihre tägliche Reinigung, bei stetem Gebrauche, nach Erfahrung binnen 2 Monaten ab; bei schlechter Verzinnung noch viel früher. Alsdann hat man wieder unver-

zinntes Kupfergeschirr, welches fast gefährlicher ist, wenn das Losschaben der Verzinnung erst an einigen Stellen anfängt, als wenn es sich überall verbreitet; denn anfangs übersieht die Nachlässigkeit den Schaden, oder man verspart die neue Verzinnung, bis mehre schadhafte Gefäße dies nothwendig machen, oder aus Geiz, bis die kupfrige Stelle größer geworden. Oft übergießen unwissende und gewissenlose Handwerker das Kupfer zuvor mit Blei und dann mit Zinn, weil dies Verfahren leichter ist, als die sicherere Verzinnung mit Salmiak. Wird nun aber durch Speisen aufgelöstes Blei in den Körper gebracht, so ist die Gefahr noch größer, als sie vorher war, weil die Bleivergiftung langsamer erfolgt, und oft erst dann entdeckt wird, wenn es ungemein schwer, oder unmöglich geworden ist, den Kranken zu retten, während die Zufälle der Kupfervergiftung fast augenblicklich eintreten, und der eigenthümliche Geschmack des aufgelöseten Kupfers die etwanige Gefahr bemerkbar macht. Zu allen Verzinnungen muß möglichst bleifreies Zinn verwendet, dasselbe nur mit Salmiak und nicht mit Harz aufgetragen werden, und sollte das Verzinnen nur einzelnen beeidigten Handwerkern anvertrauet sein. Kennzeichen der schädlichen Verzinnung sind: der Glanz fällt ins Matte, die Farbe ins Bläuliche. Bringt man eine Mischung aus gleichen Theilen Weinessig und Wasser in einem solchen Gefäße zum Kochen, so verändert sich der Geruch dahin, als wenn man gewöhnliches Blei durch siedenden Essig auflösen will. Hat das Gemische kurze Zeit gekocht und setzt man ihm Kochsalz zu, so wird es beim Bleigehalte trübe. Die gute Verzinnung zeigt lebhaften Glanz und ist silberweiß. Kocht man in einem solchen Gefäße Wasser und Weinessig, und bringt ein blank gescheuertes Stück

Eisen hinein, so wird es nicht mit Kupfer überzogen, der Geschmack verräth kein Kupfer; nach Ausgießen der Flüssigkeit hat die Verzinnung weder von ihrem Glanze, noch von ihrer Farbe etwas verloren; sie kann durch Abkratzen mit einem Messer nicht von dem Kupfer abgesondert werden, es ist gleichsam ein Metall geworden.

Zinnerne Gefäße, z. B. in Haushaltungen und Apotheken, sind in der Hinsicht sehr verdächtig, weil das Zinn in der Natur mit Arsenik, Spießglanz, Zink, Wismuth, Blei ꝛc. verbunden ist, die selten rein, besonders das Blei betreffend, durch die Kunst davon geschieden worden. Bei dem weißen reinsten englischen Zinn findet sich Kupfer, und eben so wie in dem noch reineren malackischen und japanischen ein nicht geringer Antheil Arsenik. Beide Metalle sind sehr oxydirbar und leicht auflöslich. Kein englisches Zinn wird ohne Zusatz von Blei verkauft, die Ausfuhr des chemisch-reinen sogenannten Tropfenzinns ist in England bei schwerer Strafe verboten. Das Probezinn ist absichtlich mit vielem Blei vermischt, 2 Theile auf einen und umgekehrt; außerdem enthält es noch Kupfer, Wismuth, Zink ꝛc. Seiner Wohlfeilheit wegen wird es am meisten abgesetzt, es ist folglich übler damit, als mit dem übrigen Zinn, der gefährlichen und heimtückisch-langsamen Wirkungen des Bleies wegen, es mag in Dampf- oder trockner, liquider, Oxyd- oder Salzform in den Körper gelangen. Nach Westrumb besteht das Blockzinn aus Zinn, Blei, Zink, Kupfer und Arsenik. Das sogenannte englische Rosenzinn enthält in 15 ℔ 1 ℔ Blei; andere Sorten enthalten in 9 ℔ 1 ℔. Die Zinngeräthe sind immer, besonders, wenn sie zum Bereiten und Aufbewahren saurer Speisen benutzt werden, höchst nachtheilig, zumal das Zinn, selbst als

Oxyd oder in salzigen Verbindungen, giftige Eigenschaften zeigt. Reines Zinn hat ein silberähnliches glänzendes Ansehen, das sich durch jeden Zusatz ändert, so wie das bekannte Knirschen zwischen den Zähnen sich dadurch mindert; es bricht schwer, ist im Bruche mattweiß, teigigt, zieht sich gleichsam in Fäden, verfälscht wird es brüchiger und körniger. In Platten ausgegossenes geschmolzenes Zinn hat rein eine wie polirte, oder durch Quecksilber gezogene, glänzende Oberfläche, verfälschtes ist mattweiß, hat angelaufene Stellen, oder zeigt Anfänge von Krystallisation. Bei der chemischen Prüfung löse man Zinn in reine Salzsäure 18° (Baumé) auf; enthält es Arsenik, so bemerkt man ein röthlich-braunes Pulver in der Flüssigkeit, welches abfiltrirt alle Merkmale des Arseniks giebt. Man lasse Zinn in der Kälte, dann in der Siedhitze in 15 Theilen Salpetersäure von 15° oxydiren, worauf die Säure die fremden Metalle behält. Aus ihr scheide man mit schwefelsaurem Kali das Blei, welches als schwefelsaures Blei niederfällt und 75 pro Cent metallisches Blei enthält. Zugetröpfeltes Ammonium bis zum Ueberschusse scheidet das Eisen als gelbe Flocken ab und verräth das Kupfer durch blaue Farbe. Aus der mit concentrirter Salzsäure bereiteten Zinnauflösung, welche bis zur Syrupsdicke abgedampft und nachher mit 50 Theilen Wasser vermischt ist, scheidet das blausaure Kali nach dem Umschütteln und nachheriger völliger Ruhe: 1) einen weißen Niederschlag, wenn das Zinn rein von Eisen und Kupfer ist, 2) einen blauen, wenn es Eisen, 3) einen rosenrothen, wenn es Kupfer, 4) einen purpurfarbenen, wenn es Eisen und Kupfer zugleich enthält. Grindel fand besonders das Stangenzinn arsenikhaltig; nach ihm werden 2 Quentchen zerschnittenes Zinn in einer Unze starker Salpetersäure

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0482
MV tut gut.

aufgelöset, die Bildung eines schwarzen Niederschlages verräth Arsenik. Eine genügende Menge davon erhitze man auf einem Kupferbleche, wo er sich durch den Knoblauchgeruch kund giebt. Einen anderen Theil davon behandle man mit starker Salpetersäure, wodurch er in arsenige Säure verwandelt wird, und dann mit Kupfersalmiak das Scheel'sche Grün darstellt.

Um den vielen Betrügereien im Zinnhandel und den Nachtheilen zu begegnen, die aus dem Gebrauche zinnerner Haus- und Apothekergeräthe, in welchen Speisen, Getränke und Arzeneien bereitet, erwärmt und aufbewahrt werden, z. B. Kessel, Pfannen, Infundirbüchsen, Maaße, chirurgische Instrumente, Sprizen, Warzenhütchen ꝛc., ferner der zinnernen Kasten zur Aufbewahrung des Oels und Syrups in Kramläden entstehen können, müßte gesetzlich nur bleifreies Zinn eingeführt und verarbeitet werden dürfen; weil jedoch die Verarbeitung reinen Zinns metallene Formen nöthig macht, die kostbar sind, so müßte den Zinngießern diese Veränderung unerläßlich von der Sanitätspolizei anbefohlen, die Ausführbarkeit aber durch Geldvorschüsse möglich gemacht werden. Die Sanitätspolizei bestimmt hier und dort: „Die Zinn„gießer sollen ihre Zeichen und das Stadtwappen auf „ihr Probezinn schlagen lassen;" diese Maßregel ist nutzlos, so lange das Zinn nur nach dem äußeren Ansehn gekauft und vorher nicht chemisch untersucht wird. Im Preußischen werden Kupferschmiede und Alle, welche nicht tüchtig verzinntes Geschirr verkaufen, mit Confiscation ihres Vorraths und mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 ℛ, mit 14tägiger, bei Wiederholung mit 3monatlicher Festungsstrafe und mit Verlust des Gewerbescheins gestraft. In Mecklenburg fehlen leider alle gesetzliche Erörterungen über

die Nachtheile metallener und irdener Koch- und Eßgeschirre für Gesundheit und Leben. In Rostock vertraut man den Aeltesten der Zinngießer jedenfalls mehr, als sie zu leisten im Stande sind! (cfr. oben das Gesetz.) Halbe Maßregeln führen nie zum Ziele, das Gesetz gebiete den Handwerkern, ihre Geräthe und Verzinnung nur nach einer bestimmten Probe anzufertigen. Umgehung des Gesetzes werde wie in Preußen geahndet, in öffentlichen Blättern bekannt gemacht; dies würde mehr nützen, als wiederholte Verordnungen auf dem Papiere, woran sich Niemand kehrt. Alle Zinngeräthe müßten mit dem Namen ihres Verfertigers versehen sein, um diesen nöthigenfalls auffinden zu können. Die öffentlichen Schenken, Gasthäuser, Garküchen, Wein- und Bierkeller müssen von Zeit zu Zeit eben so durch die Kreisphysici, — also durch Sachverständige, — untersucht, alle Koch- und Speisegeschirre, die Destillir-, Brau- und andere metallene Geräthe sorgsam untersucht werden, wie solches schon bei den Apothekenrevisionen mit den dort gebräuchlichen Geräthen geschieht. Endlich ist es Sache, oder sollte vielmehr Sache der Medicinalbehörde sein, das Publicum in öffentlichen Blättern bündig und faßlich gegen alle Vorurtheile und Mißbräuche, deren Folgen oft so beklagenswerth sind, zu warnen, es zu belehren, damit jeder Familien-Vorstand für seine und seiner Hausgenossen Gesundheit besser sorgen lernte.

7) Die Geräthe aus caldarischem Erze zur Ersetzung silberner und goldener fanden an Hermbstädt einen großen Lobredner; da er selbst und das Publicum aber bald einsahen, daß es den gehegten Erwartungen der Unschädlichkeit und Unveränderlichkeit keinesweges entsprach, verhallten jene Stimmen, zumal es nach Remer und Klaproth aus Kupfer,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0484
MV tut gut.

Zinn, Silber und immer arsenikhaltigem Nickel bestehen soll. Im Gebrauche kann dies Metall eben so schädlich werden, als Kupfer und Zinn; die Geräthe riechen gleich denen von Messing, Tombach und Kupfer; es theilt sauren Speisen, die man mit den Löffeln genießt, einen deutlichen Kupfergeschmack mit, und kann es desfalls, gleich dem Kupfer, Vergiftung bewirken. Die Geräthe exilirten sich bei schnellem Erblinden mit rothgrünem Ueberzuge bald von selbst.

8) Geräthe aus Neusilber=Argenton. Das von Loos in Berlin erfundene Neusilber, dessen Zusammensetzung als Geheimniß gilt, veranlaßte, seiner Beliebtheit wegen, mehre Untersuchungen, weil Nickel dazu verwandt wird, das zuweilen Arsenik enthält. Die neuesten Untersuchungen ergaben, daß Nachtheil dadurch nicht entsteht. Der Verbot des Neusilbers in Sachsen im Jahre 1832, wurde 1833 mit der Bemerkung wieder aufgehoben, daß es nicht mit sauern, gesalzenen Getränken und Arzeneien stehen sollte, weil dadurch Koliken und Erbrechen entstehen könnten. Das Neusilber aus der Henningerschen Fabrike in Berlin bewährt sich als das beste, im Gebrauche und in feuchter Luft läuft es etwas an. Das nachgemachte Neusilber verräth sich durch schnelleres und bedeutenderes Anlaufen, bei schmutziggelber Farbe, und ist im Gebrauche der Schalen, Teller, Löffel ꝛc. für die Gesundheit nachtheilig.

9) Silberne und goldene Geräthe. In der Gestalt von Eß= und Trinkgeräthen kann das Silber, wegen seines Kupfergehalts, bei unvorsichtiger Behandlung, wenn es mit sauern Speisen in Berührung kommt und bleibt, Gelegenheit zu Vergiftungen geben. Ganz reines Silber würde wegen seiner Schwerauflöslichkeit in vegetabilischen Säuren keine Gefahr bringen, es kann aber nur kupferhaltiges Silber ver=

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0485
MV tut gut.

arbeitet werden. Der Gebrauch silberner Geschirre erfordert Vorsicht bei sauren Speisen, bei sauren und ammoniakhaltigen Arzeneien, wenn man die Löffel unvorsichtig darin stehen läßt, das Kupfer wird aufgelös't und werden die Löffel schwarz. Das Vergolden silberner Rahmkannen, Salzfässer, Punschlöffel, Tabacksdosen ꝛc., was theils der Eleganz, theils der Sicherheit wegen geschieht, kann nur dann nützen, wenn das dazu benutzte Gold ganz kupferfrei ist. Zweckmäßig wäre es deshalb wohl, wenn auch solche Arbeiten, die zur Aufbewahrung von Speisen, Getränken und zur Benutzung auf Tafeln dienen, einer besonderen Controle der Sanitätspolizei unterworfen würden, indem silberne und vergoldete Geschirre sehr leicht Kupferoxyd ansetzen.

10) Thönerne Geschirre. Das Töpfergeräth ist unter den Koch-, Küchen- und Eßgeschirren das allgemein gebräuchlichste; es wird aus Thon geformt und mit einer aus Bleioxyden verfertigten Glasur überzogen. Die mehrsten Menschen halten dies Geschirr für ganz unschädlich, und benutzen es zur Bereitung und Aufbewahrung solcher Genußmittel in fester oder flüssiger Form, welche metallene Geschirre angreifen und auflösen. Die Bleiglasur vergiftet offenbar, und wie unzählige Beispiele zeigen, besonders die Töpfer, welche damit umgehen, deren cachectische Farbe schon dafür zeugt. Heimlich und schleichend vergiftet sie die Menschen, welche in nicht vollkommen gut gebrannten Geschirren bereitete Speisen genießen. Bereitet der gewöhnliche Handwerker, dem die tiefere Einsicht der Vorgänge seines Betriebes (die einige chemische Kenntnisse erfordern) ganz fehlt, seine Glasur aus selbst gemachter Bleiasche, aus dem sich nur schwer verglasende Bleierze, oder ist das Verhältniß der Silberglätte zum Thon, dessen Bestandtheile er

nicht zu würdigen versteht, unrichtig gewählt, ist sein Ofen schlecht gebaut, heizt er denselben zur Holzersparniß zu schwach, so daß die Schmelzung der Glasur unvollkommen geschieht, sie nicht gahr gebrannt wird (welches oft auch ohne sein Verschulden dann der Fall sein kann, wenn es während des Brandes stark regnet, wodurch die in den Ofen gesetzten oberen Geschirre fortwährend abgekühlt werden); so entsteht eine höchst unvollkommene Glasur, welche wenig an der Thonmasse haftet, leicht abblättert, sich mit jeder Speise vermengt, und dann für Leben und Gesundheit die größte Gefahr bringt, wenn gleichzeitig die bunten Farben der Geräthe, die grüne und blaue mittelst Kupfererz, Schmalte und anderer giftiger Stoffe erzeugt werden. Der Verfasser überzeugte sich selbst in Töpfer-Werkstätten kleinerer Städte, daß das schlecht gebrannte Geschirr keinesweges ausgeschossen wird; ganz unbefangen versicherte der Meister: die schlechten Töpfe, Schalen ꝛc. würden nach dem flachen Lande hin wohlfeiler verkauft, und deswegen viel begehrt, Nichtkenner kaufen das wohlfeilere Töpfergut auch auf Jahrmärkten, wo der tüchtige Arbeiter, der seine gute Waare nicht verschleudern kann, es ruhig mit ansehen muß, wie die schlechteste der fremden Töpfer, des geringen Preises wegen, reißend abgeht, während er seine tadellose wieder einpacken muß. Mit Vermehrung des Absatzes wird auch die Zahl der Gefährdeten vergrößert. Schlechte Bleiglasur untergräbt die Gesundheit, und vergiftet schleichend Diejenigen, welche in solchen Geschirren zubereitete und aufbewahrte Speisen und Getränke genießen. Leider geschieht dies oft ohne Beachtung, weil die Gesundheitsstörung langsam und mit Zeichen von Unterleibsbeschwerden auftritt, die anderen Zufälligkeiten beigemessen werden. Im 12., 13., 23. und

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0487
MV tut gut.

24. Bande der Henkeschen Zeitschrift für Staatsarzneikunde, ferner in dessen 4., 6. und 10. Ergänzungshefte, dann in Remer's gerichtliche Chemie. Bd. I. S. 244. werden Vergiftungsfälle durch Töpfergeschirr aufgeführt. Manche Bleiglasuren werden von verdünnten Säuren in der Wärme mehr oder weniger angegriffen, von starken Säuren schon ohne Wärme. Alkalien wirken ebenfalls zerstörend auf die Bleiglasur, desgleichen Salmiak und ähnliche Neutralsalze. Die meisten übrigen Neutralsalze wirken nur mittelst der Wärme und bei bereits angegriffener Glasur ein. Es ist demnach das glasurte Töpfergeschirr im Allgemeinen als der Gesundheit nachtheilig zu betrachten, um so mehr, je älter es ist, je mehr Risse und abgesprungene Stellen es hat, wenn die Farbe matt, mit hellen gelblichen Streifen durchzogen ist, der Klang matt ist, wenn Flüssigkeiten es durchdringen. Die größte Wachsamkeit der Polizei ist außer Stande, durchgängig gut glasurte Geräthe in den Handel zu bringen. Dieser Gegenstand ist aber von der höchsten Wichtigkeit, und seine Bedeutung um desto größer, je verbreiteter der Gebrauch irdener Geräthe ist. Die sicherste Prüfungsmethode glasurter oder mit Bleizusatz emaillirter Geschirre ist dieselbe, die oben bereits angegeben worden: eine Mischung aus Wasser, Essig und Küchensalz wird eine halbe Stunde in dem Geschirre gekocht und dies dann gut ausgescheuert. Durch dies Verfahren wird der mit dem Thon nicht gehörig verbundene, oder nicht vollkommen verglas'te Theil der Bleiglasur weggenommen, und der wirklich verglas'te Antheil widersteht der Einwirkung schwacher Säuren, wie sie zur Bereitung gewöhnlicher Speisen gebraucht werden, dergestalt, daß in einem so gereinigten Geschirre kalt aufbewahrter schwacher Essig nach 48 Stunden keine

Spur von aufgelösetem Blei enthält. Die Gegenwart des Bleies ist in der gekochten Flüssigkeit durch aqua hydrosulphurata, welches sie dunkel färbt, zu entdecken. Der Verfasser überzeugte sich leider öfterer von dieser Beschaffenheit des Töpfergeschirrs in seinem Wohnorte. Das Verderben der Butter-Milch entsteht häufig dadurch, daß namentlich geringere Leute irdene, schlecht glasurte, wohlfeile Geschirre benutzen, aus Unwissenheit, Nachlässigkeit und Bequemlichkeit ꝛc. saure Speisen, als: Aepfel-, Pflaumen- und Fliedermus, gekochte Stachelbeeren, Kirschen, Gurken, Milch (zum Dickwerden), säuerliches Bier, Essig ꝛc. längere Zeit darin stehen lassen und dann genießen. Säure und Fett lösen den Bleikalk von der Oberfläche der Gefäße, und untergräbt der geringe aber fortgesetzte Genuß desselben jedenfalls die Gesundheit. Alles Bemerkte findet besonders auch auf das in der Regel schlecht glasurte Kinderspielzeug Anwendung. Die Versuche des Töpfermeisters Rasinsky in Breslau zeigten, daß eine Glasur aus 6 Theilen Glätte, 2 Theilen gut gereinigten Thon oder Lehm, und 1 Theil Schwefel, sorgfältig mittelst ätzender Kalilauge aufgetragen und gebrannt, selbst bei dem ersten Auskochen der Geschirre mit oben genannter Mischung, keine Spur von Bleiauflösung gab; 2 Teller aber ließen das Blei sofort aus ihrer Glasur auflösen. (Hartleben l. c. Nr. 58. S. 299. 1823.) An der Arbeit sowohl, als auch an der nachherigen Untersuchung des Geschirres, nahmen Mitglieder des Königl. Medicinal-Collegiums von Schlesien Theil. In Preußen spricht sich das Gesetz über diesen Gegenstand dahin aus: „Die Töpfer müssen angewiesen „werden, das Küchengeschirr schärfer, als bisher ge„wöhnlich, zu brennen, widrigenfalls dieselben zu be„strafen sind, nachdem der Kreisphysicus aufgefordert

„worden, die Untersuchung über die schlechte Vergla„sung des Kochgeschirrs vorzunehmen." (v. Kambz Annalen. Bd. 3. H. 2. S. 510. Bd. 4. H. 2. S. 302. 587.)

Da nicht jede Thonart jede Glasur annimmt, so hätte die Polizei in jeder Stadt die Glasur für die dortigen Thonarten ermitteln zu lassen; indeß aber auch, wenn Bleiglasuren überall nicht abzuschaffen sind, dafür ernst zu sorgen, daß die Töpfer zu ihren Glasuren nur so viel Bleizusatz nehmen, (viele Töpfer nehmen ihn nach Gutdünken), als höchstens nöthig ist, die übrigen Materien in Fluß zu bringen, daß namentlich die Marktgeschirre nicht von den Töpfern (wie es hie und dort zuweilen geschieht), sondern vom Kreisphysikus, eben so, als die Geschirre in den Werkstätten, öfterer unvermuthet untersucht, ungahr gebrannte sofort confiscirt, und die Verfertiger schwer bestraft würden.

Der Verfasser schilderte in Nr. 937. 965. 971. 994. des Schweriner freimüthigen Abendblatts schon vor einigen Jahren die großen Nachtheile der Koch- und Eßgeschirre, der kupfernen, zinnernen und verzinnten Destillir- und Braugeräthe, der Töpfergeräthe, mit factischen Belegen von kupfer- und alaunhaltigem Branntwein, schlechten Töpferglasuren ꝛc.; leider nahm die Sanitätspolizei in genere et in specie keine Notiz davon, wir essen graue, kleinliche Semmel, trinken schaales Bier, kupferhaltigen, fuseligen Branntwein, vergiften uns gradatim mit abblätternder Bleiglasur, benutzen ranziges Oel zu Speisen ꝛc. ꝛc. in Mecklenburg!!!

Cfr. des Verf. Abhandlung über die obigen Gegenstände in Most's Encyclopädie der Staatsarzeneikunde. Bd. I. S. 563. Aschof, über die emaillirten Eisengeschirre. Brandes Archiv. Bd. I. H. 1. S. 65. Zeller l. c. S. Bd. 6. S. 12. Remer l. c. S. Bd. I.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0490
MV tut gut.

S. 282. Frank l. c. Bd. 2. S. 143. 152. Gmelin, allgem. Geschichte der thierischen und mineralischen Gifte, v. Blumenbach. S. 283. Niemann's Blätter ꝛc. ꝛc. 1801. St. 11. S. 401. Hartleben's Just.= u. Polizei=Fama. 1804. Nr. 49. S. 431. Hebenstreit's Lehrsätze. §. 97. Nicolai l. c. S. 139. Schneider, die Gifte l. c. S. 143. Formey's medicin. Ephemeriden. Bd. 1. St. 2. Leipziger Literatur=Zeitung. 1814, Juli. Nr. 61. S. 448. Hermbstädt's Bülletin. Bd. 15. H. 3. 4. Kausch, Memorabilien der Heilkunde. 1813. Bd. I. Nr. 12. Orfila's Toxicologie. Bd. I. S. 342. Roose, Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde. St. 11. S. 169. Fahner's Beiträge zur practischen und gerichtlichen Arzneik. Bd. I. S. 297. Hingelstein, Repertorium. 1820. S. 62. Horn's Archiv. 1826, Juli und August. Pyls Magazin. Bd. 2. St. 3. S. 80. Scherff's Archiv. Bd. 2. S. 341. Frank's System. Bd. 3. S. 597. Trommsdorff's Journal der Pharmacie. B. 8. St. 2. Bd. 20. St. 2. Hopp's Jahrb. der Staatsarzneik. Bd. 2. Nr. 352. Schlegel's neuere Materialien. B. I. Nr. 6. Berliner Jahrb. f. d. Pharmacie. 1815. S. 277. Westrumb, Handbuch der Apothekerkunst. 2e Aufl. Bd. 3. S. 434. Hagen's Lehrbuch der Apothekerkunst. 7e Aufl. 1821. Bd. I. S. 498. Buchner's Repertorium. Bd. 4. Abschn. 2. Schwartz, pharmacolog. Tabelle. 1827. S. 219. Henke's Zeitschr. f. Staatsarzneik. Bd. 16. S. 311. Orfila l. c. Bd. 2. S. 3. Gehlen's Journal der Chemie. Bd. 3. H. 2. Scherer's Archiv. Bd. 5. S. 36. Scherff's Archiv. Bd. 6. S. 303. Bd. 1. St. 2. S. 157. Bd. 1. St. 1. S. 176. Marcus, Ephemeriden d. Heilkunde. Bd. 4. St. 3. Nicolai l. c. S. 337. v. Kambz Annalen. Bd. 3. H. 2. S. 510. Bd. 4. H. 2. S. 302. 587. v. Möller's Abhandl. üb. d. gefährl. Haushaltungsgesch. Osnab. 1802. Röber a. a. O. S. 416. Hünefeld, d. Chemie d. Rechtspfl. Erhardt,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0491
MV tut gut.

Anweisung zur Verfertigung bleisaurer Glasuren. Quedlinburg 1833. Journal der Erfindungen, Theorien ꝛc. 1794. St. 7. Nr. 111. S. 81. Varnhagen's pharmaz. Morgenblätter. Bd. 3. H. 1. S. 54. Archiv des nordischen Apothekervereins. Bd. 1. 1822.

§. 118.

Taback, Tabackspfeifen, grünes Tabackspapier, Cigarren.

Der Taback, als Genußmittel unendlich vieler Menschen der verschiedensten Welttheile, bedarf wegen des großen Nachtheils, den er verursachen kann, gewiß einer genaueren Beachtung und strengeren Prüfung durch die Sanitätspolizei, als dies bisher auch in Mecklenburg der Fall ist. Zur Verbesserung des Geruchs, Geschmacks und Ansehens wird er von manchen Fabrikanten mit verschiedenen nachtheiligen Substanzen vermischt und durch schädliche Saucen anders gefärbt. Zu den schädlichen, mitunter giftigen Zusätzen zum Rauch- und Schnupftaback gehören vorzüglich: das Euphorbium, die scharfen Blüthen der Maiblumen (zum Schneeberger Schnupftaback), die Bertramwurzel, der spanische Pfeffer, Ledum palustre, selbst Opium. Es werden dadurch Nase, Luftröhre und Lungen bis zur Entzündung gereizt, Betäubung, Taubheit, Blindheit und Schlagflüsse bewirkt. Es werden den Tabacken, um die Farben der ausländischen nachzumachen, Kienruß, Rothstein, Thon, Ocker, Bolus, Mirium, Schwefel, Dinte, Operment, Blauholz, Eisenvitriol, Spießglanz ꝛc. beigemengt. Die Tabackslaugen oder Beizen bestehen meistens aus Laugen- oder Metallsalzen, Salmiak, Ammonium, Urin, Salpeter, Queckſilbersublimat. Hieher gehören noch die Gefäße zum Aufbewahren des Tabacks, kupferne Blasen, Sa·cenkessel zum Kochen der Beize, Messingkessel zum Rösten der schon mit Salzwasser ange-

feuchteten Blätter, die bleiernen Büchsen und Hüllen, worin manche theure Sorten verpackt werden und in Gährung übergehen.

Sobald der fabricirte geschnittene Taback anders als die Blätter gefärbt erscheint, kann man Verfälschung vermuthen. Ist er röthlich oder schwefelgelb, so sind metallische Farben dabei benutzt. Aechter Taback darf keine Körnchen haben, nicht zu schwarz sein und beim Verbrennen nicht puffen. Der Rauch muß nicht zu weiß, nicht schwarz und russig sein, sonst enthält er Alkalien oder harzige Theile, die Asche muß weiß sein. Guter Taback hat einen eigenthümlich angenehmen, nicht balsamisch-harzigen Geruch, er ist weder beißend, stechend, süßlicht noch styptisch von Geschmack; er darf keinen Schwindel und Müdigkeit erregen. Der Schnupftaback darf keinen stechenden Geruch in der Nase, kein heftiges Niesen und Kopfweh verursachen, sonst enthält er viel flüchtiges Salz. Zuviel Säure ergiebt sich durch Röthung des Lakmuspapiers vom Tabacks-Absude; Ammoniak durch Violettwerden des Fernambukpapiers, Braunwerden des Curcumepapiers, Grünwerden des blauen Veilchensaftes.

Knistern beim Rauchen verräth Salpeter; Salmiak durch Zumischung von Kohlen: sauren Kali, das Ammoniumdunst entwickelt.

Schwefel färbt in Tabacks-Absud gebrachtes Silber schwarz. Salpetersaures Silber bildet je nach der Menge Schwefel einen schwarzen oder rothbraunen Niederschlag, Kali causticum einen schwarzbraunen.

Bleigehalt entdeckt die aqua hydrosulphurata und Reduction des Bleies aus dem Präcipitate; Kupfer entdeckt sich durch Ammonium und eine blanke Eisenklinge. Spießglanz schlägt die aqua hydrosulphurata aus dem Absude pommeranzengelb nieder; Eisenvitriol wird durch salzsauren Baryt gefällt, Blutlauge hinzugetröpfelt, bildet

eine blaue Farbe; Alaungehalt wird durch Ammonium causticum erkannt.

Als unschädliche Beimischungen des Tabacks benutzen Fabrikanten den Steinklee, die Betonica, die Wallnußblätter, Melilotus, Ritterſporn, Veilchen, Kartoffelkraut, Angelika und Sauerampfer, Heidelbeeren, Roſen, Linden, Sonnenblumen, Huflattig, Runkelrüben, Kirſchen; außer den oben benannten ſchädlichen Zuſätzen.

Die beſonders zum Portocarero und zum Holländer, Bremer und deutſchen Rauchtaback benutzt werdenden Saucen beſtehen meiſtens aus Laugenſalzen. Zur Geruchsverbeſſerung werden ihm Gewürze, Cascarille, Roſinen, Tamarindenblüthe, Zucker, Honig, Feigen, Storax, Thee, peruvianiſcher Balſam, Roſenholz, Lavendel, Rosmarin, Veilchen, Nelken, Citronenſchalen, Lorbeerblätter, Wachholder, Fenchel, Anis, Zimmt, Vanille, Cardamom, Muscatnuß, Macis ꝛc. zugeſetzt.

Die Prüfung der Saucen auf Kali, Schwefel, Blei, Kupfer, Antimonium, Alaun, Salpeter ꝛc. geſchieht auf ähnliche Art, wie bei den Blättern.

Zur Verhütung der Nachtheile müſſen alle Fabrikanten verpflichtet ſein, keine ſchädliche Subſtanzen dem Tabacke und den Saucen beizumiſchen, ihre Beizen der Sanitätsbehörde bekannt zu machen, damit Kunſtverſtändige dann ein Erachten darüber abgeben können.

Ausländiſcher Taback muß bei der Einführung zuvor unterſucht werden. Zur Saucenbereitung dürfen keine kupferne Geſchirre, ſondern nur gut verzinnte benutzt werden.

Sehr zweckmäßige Geſetze exiſtiren im Preußiſchen über dieſen Artikel. (cfr. Nicolai a. a. O. S. 368.)

Auch Tabackspfeifen und Doſen können nachtheilig werden, wenn ſie aus ſchädlichen Metallen, Blei, Kupfer, ſchlechtem Silber, Zink, Neuſilber, beſtehen; alle dieſe Metalle werden mehr oder weniger bald orydirt, es bildet ſich Grünſpan, und iſt ihre Benutzung zu widerrathen.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0494
MV tut gut.

Daß die Venerie durch den Gebrauch von Pfeifenspitzen mitgetheilt worden, davon führt auch Krügelstein Beispiele an. Henke, Staatsarzneikunde. Bd. 38. H. 1. S. 250.

Von den Cigarren gilt rücksichtlich ihrer Verfälschung dasselbe, was über Tabacke erörtert worden, der Betrug kann hier aber mit Surrogaten noch versteckter getrieben werden, wenn das Außenblatt ein ziemlich gutes Tabacksblatt ist, die inneren Blätter aber desto schlechter in Fabriken genommen werden. Viel geraucht, können die Cigarren, ihres strengen, unmittelbar zu den Augen gehenden Dampfes wegen, besonders beim Schreiben, für schwache Augen sehr nachtheilig werden, einigermaßen ist dies durch Benutzung von Spitzen zu verhüten.

In neuerer Zeit fing man an, Papiere mit Arsenik grün zu färben, und nehmen die Buchbinder an manchen Orten ein grünes, damit bereitetes Planirwasser; der Umschlag der Hefte von Hufeland's Journal ist so gefärbt, auch werden einige Tabacksorten in solches Papier eingeschlagen. Der Taback kann dadurch nachtheilige Eigenschaften annehmen; vergiftend wirkt aber das Anzünden der Pfeifen mit diesem Papier, wobei sich sogleich ein knoblauchartiger Geruch entwickelt, der besonders stark ist, wenn das Papier nur noch glimmt, indem während des Brennens der reducirte Arsenik sogleich zur arsenigten Säure verbrennt, und nicht auf den Geruch wirkt, während beim Glimmen des Papiers der Arsenik als reducirtes Metall sehr deutlich gerochen wird. Mit arsenikfaurem Kupfer gefärbtes Papier wäre wohl am gefährlichsten. (Henke l. c. 1838. H. 1. S. 123.) Nicolai l. c. S. 363. Augustin l. c. Bd. 2. S. 708. Bd. V. S. 205. Bd. VI. S. 66. Zeller l. c. S. 109. Schneider, die Gifte. S. 610. Wildberg, Handbuch für Physiker. Bd. 1. S. 102. Henke l. c. Bd. 36. S. 100. Remer l. c. Schlegel's Materialien zur

Staatsarzneikunde. Sammlung 1. S. 54. Scherer's Journal der Chemie. Bd. 9. S. 518. Scherff's Archiv. Bd. 2. S. 250. Hartleben l. c. 1802. H. 5.

Dritte Abtheilung.

Von der Sicherung gegen manche, zum Theil zufällige Gefahren.

§. 119.

Beengung der Straßen durch Bäume, Querbänke und Gallerien vor den Häusern.

(cfr. Dth. l. c. S. 354.)

§. 120.

Beengung der Gassen durch Bauholz.

(cfr. Dth. l. c. S. 356.)

§. 121.

Verbot des Jagens auf den Landstraßen und in den Städten.

(cfr. Dth. l. c. S. 366.)

Wie wenig diese Gesetzesbestimmung beachtet wird, beweiset die auch in jüngster Zeit mit hoher Strafe belegte Erneuerung desselben, sogar in der Residenz Schwerin. (Offic. Wochenblatt. 1840. Nr. 17.)

§. 122.

Ausbesserung der Landstraßen und Abwendung von Gefahren für Reisende daselbst und in Städten.

(cfr. Dth. l. c. S. 367.)

Wenn die höchst genaue und zweckmäßige Patentverordnung vom 29. Juni 1824, wegen Besserung und Un-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0496
MV tut gut.

terhaltung der Land- und Heerstraßen, von sämmtlichen Polizeibehörden genau beachtet würde, so könnten die Monituren der Wegebesichtigungsbehörden nicht bei ihrer nächsten Rundreise öfterer wieder vorkommen; es könnten Wegedurchbrüche der Poststraßen durch Wasserfluthen nicht fortwährende Gefahr in dunklen Nächten für Reisende so lange veranlassen, bis viele Passage solche Stellen wieder ebnete; es würden die 2 bis 4 Fuß hohen grauen Feldsteine zur Bezeichnung mancher Landstraßen, z. B. von Plau nach Güstrow und nach Goldberg, jedenfalls weiß angekalkt werden, damit der Reisende an dunklen Abenden früher von ihrem Dasein, und nicht erst dann unterrichtet würde, wenn er mit zerbrochenem Wagen darauf hängen bleibt, wie dem Verfasser dies schon begegnete; auf Brücken in Landstraßen würde sorgsamer geachtet, ganze Strecken der letzteren würden im Herbste nicht mit 1 und 1½ Fuß im Durchmesser haltenden Rasen- und Erdstücken, bei Aufräumung der Seitengräben, beworfen, und Reisenden die Besserung solcher, aus Bequemlichkeit verdorbener Landstraßen, auf Kosten ihres Fuhrwerks und ihrer Glieder, überlassen werden, sondern die Gutsbewohner wären gehalten, die Erdstücke durch Ueberziehen eiserner schwerer Eggen oder Walzen zerkleinern, die Wege wahrhaft bessern und besonders abrunden zu lassen. Es würden ferner die in manchen kleinen Städten und in Dörfern belegenen, fast unfahrbaren Steindämme verbessert, Hohlwegen die gesetzmäßig bestimmte Breite, von mindestens einer Ruthe, gegeben, und allen Ernstes mehr dafür gewacht werden, daß Reisende auf solchen ordnungswidrigen Straßen in Städten, Dörfern und bei Höfen nicht noch von großen und kleinen nutzlosen Hunden angefallen, und beim Gehen, Fahren und Reiten durch solche beißige Bestien in Lebensgefahr gerathen könnten, obgleich ein älteres Gesetz schon den Domanial-Einwohnern anbefiehlt, alle Hunde nicht ohne Knittel um-

herlaufen zu lassen (cfr. Dth. l. c. S. 382.), und ein neueres Gesetz für die Stadt Güstrow dahin lautet:

„Zur Verringerung der durch große Hunde entstehen„den Gefahr wird für die Stadt Güstrow verordnet, daß „daselbst die Eigenthümer aller Tigerhunde, Doggen, Bull„doggen und anderer großen allgemein gefährlichen Hunde „verpflichtet sein sollen, diese Hunde vom 1. Januar 1840 „an entweder in den Häusern festzulegen, oder sie nur mit „sicheren Maulkörben versehen, oder an einer Leine gehal„ten auf den Straßen laufen zu lassen. Bei erster Ueber„tretung dieser Vorschrift ist der Eigenthümer des sofort „zu ergreifenden Hundes mit einer, zur Hälfte dem Denun„cianten anfallenden Strafe von 4 ß Nz. zu belegen. „Im Wiederholungsfalle ist nicht nur dieselbe Strafe „wahrzunehmen, sondern auch der Hund zu confisciren „und zu tödten. Die Polizei in Güstrow wird hiemit „befehligt, auf genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge „zu halten." (Offic. Wochenblatt. 1839. Nr. 45. Reg.-Verordn. vom 16. Nov. 1839.)

In manchen Districten machen die Wege-Commissionen in der Regel ihre Rundreisen, wenn die Wege bei anhaltend guter Witterung überall geebnet und gut sind. Wären sie im März, April und November bestimmt, so würden die Protocolle ganz anders lauten. Auffallen muß es übrigens, daß jeder Commission kein Wegebaukundiger beigegeben ist; manche Mitglieder urtheilen über Besserung der Wege einsichtslos, wie der Blinde von der Farbe.

Nur zu oft hat man Gelegenheit, an Landstraßen und viel befahrenen Wegen die Verordnung mystificirt zu sehen: „Das Durchhaken der Wege, die nicht mit Grä„ben versehen sind, ist eben so, als das Auswerfen von „Glas und Scherben in Straßen und Wegen, verboten." (Dth. l. c. S. 371.)

Auch sind keinesweges überall die gefährlichen Tränkstellen in Seen, Flüssen und Teichen durch Pfähle bezeichnet; mit-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0498
MV tut gut.

unter wurden diese nach Unglücksfällen zwar errichtet, aber keinesweges erneuert, wenn der Zahn der Zeit, oder unnütze Hände sie umstürzten. Ueber das Abladen von Schutt, zerbrochenen Ofenkacheln und Mauersteinstücken in Wegen nahe vor den Thoren, wurde schon in einem früheren Paragraphen geredet.

§. 123.

Ausbesserung des Steinpflasters.

(cfr. Dth. l. c. S. 372.)

Es giebt in Mecklenburg bis jetzt keine Stadt, wo man tadellose Steindämme findet; öffentliche Klagen über die Pflasterung mancher Plätze und Straßen, selbst der größeren Städte, erschallen oft genug. Das Gesetz sagt freilich: „Das Steinpflaster in den Städten soll stets in „gutem Stande erhalten werden, und die Obrigkeiten ha„ben darauf zu sehen, daß die schadhaften Stellen und „Löcher zur rechten Zeit gehörig ausgebessert werden.“ Jeder Einwohner muß prompt und ganz reichlich Dammgeld alljährig in die Kämmereien zahlen, mit dem Bessern der schadhaften Stellen geht es aber nicht so eilig. Der Reisende begrüßt wenigstens Jahre lang förmliche Geleise in manchen Straßen kleiner Städte als alte Bekannte, und kann er das Glück preisen, wenn er durch die stereotypen tiefen Löcher an dunklen Abenden mit unzerbrochenen Gliedern glücklich vorübergelootset ist.

§. 124.

Gefahrverhinderung in den Straßen bei eintretendem Frostwetter, und gegen mechanische Verletzungen bei dunklen Abenden und Nächten.

(cfr. Dth. l. c. S. 373. 374.)

„Sobald Frostwetter eintritt, soll keine, irgend be„trächtliche Menge von Wasser ꝛc., wodurch der Rinnstein

„überfüllt und gestauet werden könnte, auf die Gasse aus„gegossen werden, indem dadurch Eisberge entstehen, die „den Fahrenden, Reitenden und Gehenden gefährlich wer„den."

Dies Gesetz scheint für einzelne, namentlich Brennereibesitzer in kleinen Städten, nicht vorhanden zu sein, indem sie ungestraft ganze Straßen mit ihrem fortlaufenden Kühlwasser berieseln, der Jugend zwar schöne Rutschberge, dem Reisenden und Fußgänger aber oft Unglück bereiten. Wollte die sonst mitunter active Polizei solche Herren doch recht ernst anhalten, dem Egoismus weniger zu fröhnen, dagegen Gesetz und Ordnung zu ehren.

Das Stehenlassen der Wagen, der Karren und anderer Ackergeräthe in den Gassen der Städte, besonders des Abends und Nachts, kann bei fehlender Straßenerleuchtung allerdings leicht gefährlich werden; leider findet man diesen Unfug, dem Gesetz und jeder thätigen Polizei zum Hohne, noch in manchen kleinen, Ackerbau treibenden Städten; Faulheit der Besitzer und zu große Nachsicht der Behörden hegen diesen Unfug, der manchen auch Abends ihren Geschäften nachgehenden Einwohnern Beulen und andere Verletzungen einbringt; sehr leicht wäre solchem Unfuge doch polizeilich zu begegnen!

§. 125.

Entschädigung für körperliche Verletzungen beim Feuerlöschen.

(cfr. Dth. l. c. S. 375.)

§. 126.

Verbot des Schießens in den Städten.

(cfr. Dth. l. c. S. 375.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0500
MV tut gut.

§. 127.

Verbot des Fahrens in Straßen mit Piekschlitten und des Werfens mit Schneebällen.

Manche Polizeibehörden müssen wahrhaft glauben, es passe dies Verbot nicht für Kinder, jedenfalls würden sie sonst behindern, daß nicht alle irgend abschüssige Straßen, sobald Schnee gefallen ist, zu Rutschbergen umgewandelt, und so glatt gefahren werden, daß der Fußgänger gezwungen ist, Eissporen anzuschnallen, und man mitunter sich genöthigt sieht, Pferde blos deswegen schärfen zu lassen, um in den Straßen kein Unglück zu haben.

§. 128.

Verbot Kinder bei Bauten zu gebrauchen, und Verordnung des Verfahrens bei Unglücksfällen auf der Elbe und wegen darin Ertrunkener.

(cfr. Dth. l. c. S. 377.)

Ueberall sieht man beim Dachdecken Kinder jeglichen Alters, auf hohen Leitern sitzend, Dachsteine zulangen, ohne daß Behörden davon Notiz nehmen; obgleich Unglücksfälle dabei nicht selten vorkommen.

§. 129. (a)

Gefahren der sobenannten Polterabende.

In manchen Städten ist der heillose Gebrauch fortwährend herrschend, daß den Abend vor Hochzeiten, sobald die Dunkelheit eingetreten ist, eine Menge Dienstboten, Gesellen, Straßenjungen ꝛc. mit alten Töpfen und den verschiedensten andern Geräthen herbeieilen, und solche vor den Häusern der Braut und des Bräutigams unter dem furchtbarsten Toben zerwerfen, dabei öfterer auch die Haus-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0501
MV tut gut.

thüren und Fenster nicht verschonen; sie scheinen sich die Aufgabe „je toller, je besser" bei diesem, jeder geregelten Polizeiordnung Hohn sprechenden Unfuge gestellt zu haben, der gewöhnlich mehre Stunden anhält. Zerbrochene Töpfe, Glasscherben ꝛc. bleiben bis zum andern Morgen dann liegen, bis die Hausbewohner mitunter ganze Fuder zusammenbringen und wegfahren lassen. Abgesehen von dem unsinnigen tumultuarischen Straßenscandale, von der Störung und dem Schaden der Hausbesitzer, verdient polizeilich doch auch der Schaden, welchen vorbeigehende Menschen und Thiere durch Verletzungen der Füße möglicherweise nehmen können, Beachtung, da solche Fälle erfahrungsgemäß vorkommen. Verf. hatte leider in einer Reihe von 25 Jahren zu oft Gelegenheit, dies tolle Toben der rohen Menge in Plau zu hören und zu sehen, ohne daß die Polizei einen ernsten Schritt zur Störung desselben gethan hätte. Seit den letzten 2 Jahren ist nun, zur allgemeinen Anerkenntniß, von einem energischen Dirigenten des Magistrats, der auch anderweitig kräftige Zügel führt, jenem heillosen Treiben plötzlich ein Ziel gesteckt. Gesetzliche Bestimmungen über diesen Gebrauch fehlen bis jetzt in Mecklenburg.

§. 129. (b)

Gefahren beim Beschneiden der Judenkinder.

Ueber den Act der Beschneidung existirt in Mecklenburg keine gesetzliche Bestimmung, obgleich derselbe die Berücksichtigung der medicinischen Polizei, als chirurgische, oft mit Gefahr verbundene Operation, wohl erforderte. Die Beschneidung wird häufig von unwissenden Menschen, denen die Anatomie des zu operirenden Theils eine terra incognita ist, verrichtet; sie schneiden zu viel oder zu wenig von der Vorhaut weg, zerren im letzteren Falle mit ihren

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0502
MV tut gut.

stumpfen Nägeln an dem Reste derselben, verursachen dem neugebornen Kinde die heftigsten Schmerzen, so daß Blutung, Quetschung, Entzündung, Zuckungen, Fehler der Harnröhre, Abmagerung und Tod mitunter die Folge des rohen Handelns sind. Von Seiten des Staates sollte deswegen dafür gewacht werden, daß die Beschneidung mit möglichster Schonung der Kinder und aller Verhütung nachtheiliger Zufälle vorgenommen, und nur von Individuen ausgeführt werde, welche in der Operation kunstmäßig unterrichtet, vom Kreisphysicus dann geprüft und mit einem Erlaubnißschein versehen sind. Die Medicinalbeamten müßten verpflichtet sein, mitunter den Operationsapparat zu untersuchen, und jedesmal in ihrem Wohnorte bei der Beschneidung gegenwärtig zu sein, während sie in anderen Städten einen erfahrnen Wundarzt für sich zu substituiren hätten. Die Vorsteher der Judengemeinden müßten verpflichtet sein, bei allen aus der Beschneidung entspringenden üblen Vorfällen schleunigst dem betreffenden Physikate hievon Anzeige zu machen, damit zweckmäßige Hülfe geleistet werde.

§. 129. (c)

Die Tauchen oder gemeinschaftlichen Bäder der Judenfrauen.

Die in Mecklenburg in jeder Stadt mit israelitischen Gemeinden existirenden öffentlichen Tauchen, Keller-Quellbäder für Judenfrauen stellte der Staat bisher weder unter polizeilicher Aufsicht, noch verpflichtete er die Kreisphysici zu ihrer Bewachung. Wenn gleich an Orten, wo das Licht der Aufklärung glänzt, viele jüdische Frauen das unterirdische Quellenbad mit gut eingerichteten Badeanstalten vertauschten, diese, oder auch die besser eingerichteten Quellenbäder benutzen, so giebt es doch überall auch noch manche bigotte Judenfamilien, denen jede Neuerung

in Gebräuchen, selbst in vernunftwidrigen, ein Gräuel ist, die hartnäckig dem Alten anhangen.

Das Gesetz verpflichtet alle Judenfrauen, in Quellwasser zu baden, das die Erde noch nicht verließ; es muß also in Flüssen oder Quellen selbst geschehen. Letztere trifft man nur in Kellern, gewöhnlich der Synagogen, mitunter auch in Privatkellern. Quell- oder Flußwasser in Badewannen getragen, ist daher untauglich zum Bade, weil das Wasser die Erde verlassen gehabt, doch darf auch Regen-, Schnee- und Eiswasser dazu genommen werden, wenn es nur in hölzernen Rinnen, deren Hohlseite glatt und ohne Vertiefungen ist, in die Wannen geleitet wird.

Die Jüdin muß nach jeder Menstruation, nach jedem Wochenbette baden, sonst wird sie als unrein betrachtet, und darf der Mann sie weder ehelich, noch anderweitig berühren, ihr nicht einmal die Hand reichen, den Platz nicht berühren, auf dem sie gestanden ꝛc. (3. Buch Mosis, Cap. 15.), sonst wird er selbst für unrein gehalten (Cap. 15., v. 18.)

Die Nachtheile der gewöhnlichen, schlecht eingerichteten Bäder sind namentlich von Dr. Schneider im 10. Bde. der Henke'schen Zeitschrift. S. 213.; von Dr. Mombert, ebendaselbst im 20. Bde. S. 274; auch in dessen Schrift: das Kellerbad der Israelitinnen ꝛc. Mühlhausen, bei F. Heinrichshofen, 1828; von Dr. Braun im 35. Bde. S. 163. genügend erörtert, und ist dort auch bewiesen, daß es der rabbinischen Gesetzgebung nicht zugemessen werden darf, wenn die Tauchen nicht überall den Anforderungen der Humanität genügen, sondern nur dem Egoismus fanatischer Menschen, die es zu bewirken wußten, daß sie nicht alle das sind, was sie sein könnten. In solche schlechte Räume müssen nun die Badenden sich verfügen, und nicht allein mit dem Leibe, sondern auch mit dem Kopfe unter das Wasser kommen. Der schädliche kalte Raum, das schlechte Wasser, worin mitunter auch

Krätzige, Venerische u. A. baden, wirkt durch Erkältung und Ansteckung leicht unheilvoll. Besonders ist dies nach Entbindungen der Fall.

Um solchen Nachtheilen zu begegnen, ist es nothwendig, daß diese Bäder von Medicinalbeamten untersucht werden, diese über den Bestand berichten, und dann in Uebereinkunft mit den israelitischen Geistlichen überlegen, wie Verbesserungen angebracht werden sollen, ohne daß die Gesundheit gefährdet, oder ein alter Gebrauch sogleich vernichtet werde.

In den Quellbädern müssen dicke Wannen von Eichenholz, die zum Eindringen des Wassers durchlöchert sind, versenkt, und muß der obere Theil ausgemauert werden. Nach jedesmaligem Gebrauche ist das Wasser herauszupumpen und die Wanne sorgsam zu reinigen, weshalb auch in jedem solchen Bade eine tragbare Pumpe von Kupfer vorhanden sein muß.

Im Badezimmer darf ein Ofen zu dessen Erwärmung nicht fehlen; eben so wenig in einer Vorhalle oder Küche ein eingemauerter Kessel zur Erhitzung des Badewassers. In vielen Quellbädern schüttet man vor Benuzzung bloß etwas heißes Wasser hinein, das aber zur zweckmäßigen Erwärmung ungenügend ist. Daß in größeren Städten, bei vielfältiger Benutzung, mehre solcher Bäder vorhanden sein müssen, wenn die schädlichen Folgen, welche durch Ekel, Erkältung und Mittheilung eines Contagiums entstehen konnen, vermieden werden sollen, liegt klar vor.

Die Vorsteher der Judenschaft sind mit den Nachtheilen, welche schlecht eingerichtete Quellbäder mit sich führen, bekannt zu machen, und gegen deren Gebrauch, zur Zeit, wo sie schaden können, zu warnen. Die Sanitätspolizei findet in dieser Angelegenheit jedenfalls noch ein großes Feld zur Entwickelung nutzbarer Thätigkeit; obgleich die vorgeschrittene Cultur viele jüdische Frauen von der

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0505
MV tut gut.

Benutzung der Quellenbäder abbrachte, manche in der eigenen Behausung baden, so besucht die orthodoxe oder bigotte Jüdin das vorgeschriebene Bad gewiß noch, um ein angebliches Gottesgebot nicht zu übertreten.

Im Wohnorte des Verfassers hat die israelitische Gemeinde ein allgemeines Bad, das hinsichtlich seiner inneren Einrichtung allen Anforderungen entspricht, es wird aber keineswegs von sämmtlichen jüdischen Frauen benutzt; als der Verfasser es inspicirte, schien es lange keine Badende aufgenommen zu haben; letzteres beobachtet man in mehren Orten Mecklenburgs, woselbst die Quellbäder auch überdem veralteten, unbenutzt verfielen, und neue öffentliche nicht wieder eingerichtet wurden; wenn gleich die Gemeinden anderer Städte zweckmäßig beschaffene Bäder einrichteten und benutzen.

In Baden wurden bereits unterm 11. Sept. 1822 zweckmäßige Verordnungen über diesen Gegenstand erlassen. (Nicolai a. a. O. S. 664. F. v. Eisenecr. S. 319.)

In Hessen erschien am 10. Juli 1825 nachfolgende Verordnung: „Die dermalen vorhandenen Bäder der Ju„denfrauen sind, insofern sie nicht die nachbeschriebenen „Einrichtungen haben, oder in dieser Art noch eingerichtet „werden können, binnen Jahresfrist zuzuwerfen, so daß sie „nach Ablauf dieser Frist nicht mehr benutzt werden kön„nen. Ueberall, wo die Juden in einer Gemeinde die „neue Einrichtung der Bäder verlangen, sind dieselben auf „Kosten der israelitischen Gemeinde zu errichten. Die „Einrichtung derselben muß unter Aufsicht des Physicus „geschehen, und dürfen sie nicht eher benutzt werden, als „bis dieser sein Gutachten dahin abgegeben hat, daß ihre „nunmehrige Einrichtung und ihr Gebrauch der Gesund„heit nicht nachtheilig sei. Die Bäder müssen so ange„bracht werden, daß das Wasser nach dem Gebrauche ab„gelassen werden kann. Länger als höchstens einen Tag

„darf das Wasser in dem Bade nicht stehen bleiben. Sie „müssen erwärmt werden können, und kalte Bäder sind im „Sommer, wie im Winter für den Zweck der Reinigung „gänzlich zu untersagen. Die Bäder müssen entweder mit „Stein ausgemauert, oder mit Holz beschlagen sein, die „Stufen ins Bad sind aus Eichenholz zu fertigen. Wo „Badewannen gewünscht werden, sind solche zulässig. Das „Bade- oder ein daran stoßendes Nebenzimmer muß er- „wärmt werden können. Den Physikern liegt es ob, all- „jährig wenigstens einmal die sämmtlichen Judenbäder ih- „res Bezirks zu untersuchen, jedoch nur gelegentlich bei „anderen Geschäften." (Henke's Staatsarzneikunde. Bd. 31. S. 423.) Auch in Baiern sind derlei Badeanstalten unter fortwährender Polizeiaufsicht gestellt, und zweckmäßige Verordnungen erlassen, als die Gerichtsärzte im Jahre 1829 auf Befehl des Ministeriums solche untersuchen mußten, und die Dringlichkeit sanitätspolizeilicher Vorkehrungen ersichtlich geworden. Im Rezatkreise allein waren 171 Quellbäder im schlechtesten Zustande, sie befanden sich in finsteren, feuchten, dumpfigen und kalten Kellern, und bestanden aus ausgemauerten Gruben, so daß Badende häufig Fuß hoch im Schlamme stehen mußten ꝛc. (Henke l. c. Bd. 31. S. 424.)

§. 130.

Verordnung wegen Aufbewahrung, Verkauf und Transport des Schießpulvers, zur Abwendung von Unglücksfällen.

(cfr. Dth. l. c. S. 378.)

Sehr zweckmäßige Anordnungen, möchten sie nur überall zur Anwendung kommen.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0507
MV tut gut.

§. 131.

Verordnung wegen Vorsicht bei leicht feuerfangenden Sachen, zur Verhütung von Gefahren.

(cfr. Dth. l. c. S. 379.)

§. 132.

Tabackrauchen auf den Straßen.

(cfr. Dth. l. c. S. 380.)

§. 133.

Anordnung zur Verhütung der Nachtheile beim Tragen schwerer Säcke mit Getreide.

(cfr. Dth. l. c. S. 381.)

§. 134.

Warnung die Schafwäsche nicht von Personen, die dabei im Wasser stehen, verrichten zu lassen.

(cfr. Dth. l. c. S. 381.)

Niemand wird die humane Absicht des Gesetzgebers bei dieser Warnung verkennen; es giebt aber leider hier und dort Gutsherren, denen der Tagelöhner und dessen Angehörige nicht mehr als Zugvieh gelten, diese Tyrannen werden schwerlich der Humanität ein Opfer bringen.

Solche Dienstherren, die ihre Leute vom Sonnenaufgange bis nach dem Niedergange nur zu plagen sich bemühen, lassen auch hochschwangere Frauen bis zum Augenblicke der Geburt hin noch immerfort, entweder zu schweren Hofdiensten ansagen und befehligen, oder, wenn diese auch nicht gerade gefordert werden, so lassen sie sie doch in solcher Zeit zum Hofdienste zu, wenn sie, des Verdienstes wegen, sich dazu drängen. Häufig gehen Frauen auch

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0508
MV tut gut.

wenige Tage nach der Entbindung schon zur Kirche, um nur wieder zum Hofdienste zugelassen zu werden. Natürlich können daraus nur große Nachtheile für die Gesundheit erwachsen; die Erfahrung lehrt auch, daß unzeitige Geburten, Blutflüsse, Vorfälle der Gebärmutter, Brüche, Störung der Wochenreinigung und andere Uebel bei solchen Frauen dadurch hervorgebracht, und daß neugeborne Kinder darüber verwahrloset werden und umkommen. Eine geordnete Sanitätspolizei darf dergleichen nicht gleichgültig mit ansehen, und wäre ein Gesetz, welches hochschwangeren Frauen den Hofdienst untersagte wohl an der Zeit. Wurde in Baden doch schon 1753 verordnet, daß eine Stute 6 Wochen vor und nach dem Füllen frohnfrei sein solle, bei Frauen müßte eine solche Vorsicht doch wohl viel mehr nöthig sein. Das Blut der Pferde scheint bei manchen Individuen aber viel edler, als das armer Menschen zu sein!!

§. 135.

Aufmerksamkeit auf tolle und beißige Hunde.

(cfr. Dth. l. c. S. 382.)

§. 136.

Verbot des Einlassens fremder Thiere.

(cfr. Dth. l. c. S. 383.)

§. 137.

Verbot des Glockenläutens bei Gewittern.

(cfr. Dth. l. c. S. 383.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0509
MV tut gut.

Vierte Abtheilung.

Von der Sorge für gesunde Fortpflanzung, Sorge für Schwangere, Gebährende und Wöchnerinnen. Vorkehr gegen große Schmausereien auf Hochzeiten, Kindtaufen und bei anderen Veranlassungen.

§. 138.

Verbot der Hurerei und der Hurenhäuser.

(cfr. Dth. l. c. S. 383.)

Das Laster der Unzucht und Hurerei hat unläugbar in jetziger Zeit sehr weit um sich gegriffen und in den niederen und höheren Ständen tiefe Wurzeln geschlagen. Liederlichkeit, ohne alle Scheu und Scham, sieht man in niedern Ständen von beiden Geschlechtern gleich stark ausüben. Dienstmädchen geben sich schamlos als feile Waare Jedem Preis, und werden solche, die noch kein Kind geboren haben, bald zu den Ausnahmen gehören. Verheirathete Männer verkehren mit liederlichen Mädchen und mit Frauen anderer Männer schrankenlos. Auch in höheren Ständen wird dem Laster der Unzucht, nur etwas versteckter, arg gefröhnt. Die Folgen sind leicht zu ermessen. Wie der Herr, so der Diener; böses Beispiel der höheren, auf mehr Bildung Anspruch machenden Stände verdirbt die Sitten der geringeren mehr und mehr. Waren doch von 17,381 im Jahre 1839 in Mecklenburg gebornen Kindern 2300 uneheliche, also auf etwa 7½ Geburten kam eine uneheliche. Das ganze Land scheint mithin einer Stadt nachzustreben, wovon die Statistik vor einigen Jahren die vierte Geburt als unehelich nachwies. Diesem fressenden Krebse an der Moralität kann die Sanitätspolizei allerdings, aber keineswegs allein nutzbar begegnen. So lange die häusliche Erziehung von unend-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0510
MV tut gut.

lich vielen Eltern aus Unwissenheit, Trägheit, Indolenz und anderen üblen Gründen verkehrt oder gar nicht geleitet, die Schulbildung durch jene nicht unterstützt wird, die Eltern nicht dahin streben, täglich sich selbst mehr und mehr zu erziehen, den Kindern weder zweideutige Reden noch Handlungen vorzuführen, die humanen Tugenden ihnen einzuimpfen und mit sorgsamer Hand zu pflegen, so lange wird unser Gegenstand leider pilzartig gedeihen.

Wahre Volksbildung durch Erweckung, Nährung und Beförderung ächter Religiosität, Beförderung der Sittlichkeit, der Herzens- und Geistescultur, Verhütung des Müssigganges, der Verschwendung und der Ueppigkeit, zweckmäßige Belehrung der in der Pubertät befindlichen Jugend über den physischen Menschen, über den Mißbrauch der in ihm liegenden nutzbaren Kräfte, über die bösen Folgen des Lasters der Unzucht; durch Achtsamkeit der Eltern, Erzieher und Schullehrer auf den Umgang der Kinder auf ihre Reden und Handlungen auch außer den Schulstunden, kann gewiß dahin wirken, dem Sittenverfalle Schranken zu setzen.

Speciell kann die Sanitätspolizei gegen Unzucht ꝛc. wirken, wenn keine liederlichen Personen, namentlich keine öffentliche Dirnen und Hurenhäuser geduldet, noch weniger privilegirt werden; unzüchtige, ertappte Personen ohne Berücksichtigung des Standes festgenommen und bestraft werden, wenn gewissenlose Mütter, die ihre Töchter der Unzucht Preis geben, so wie alle Kuppeleien öffentlich zur Ahndung kommen, wenn auf angesteckte Personen mehr geachtet, Personen, die wissentlich Krankheiten der Geschlechtstheile durch Unzucht verbreiten, sehr ernst bestraft und ihnen Gelegenheiten dargeboten würden, durch nützliche Arbeit sich zu ernähren. Daß die Duldung öffentlicher Häuser in großen Städten ein nothwendiges Uebel ist, dafür sprechen sich gewichtige Stimmen

aus; demnach hat aber auch die Sanitätspolizei diesen geduldeten Anstalten doppelte Aufmerksamkeit zu widmen, und muß sie die Garantie übernehmen, daß von dort aus keine Krankheiten der Geschlechtstheile verbreitet werden können. Die sorgsamste Controlle durch tüchtig ausgebildete, erfahrne Medicinalpersonen, welche dabei angestellt sind, läßt jenen Zweck gewiß erreichen.

In Rostock werden in den 4 geduldeten Häusern die Dirnen 2 mal die Woche von einem Arzte oder Wundarzte, in Schwerin nur einmal von einem Arzte untersucht. In Schwerin sind keine besonderen Instructionen für den Arzt vorhanden (waren es wenigstens nicht im Jahre 1834, cfr. Dth. l. c. S. 384.), er erhielt für die Untersuchung von jedem Mädchen ein bestimmtes Honorar, welches wöchentlich bezahlt, vom Polizeidiener eingefordert und dem Arzte überliefert wird. Aehnliche Vorkehrungen kommen in Wismar zur Anwendung. Ohne weitere Erörterungen liegt das Unzureichende dieser Einrichtungen auf der Hand. Die Untersuchungen müssen täglich geschehen, der Arzt muß unabhängig von den Lustdirnen dastehen ꝛc. Weshalb ist die Bewachung dieser so wichtigen Angelegenheit in den Städten Rostock, Wismar, Schwerin und Güstrow nicht den dort domicilirenden Kreisphysikern überwiesen?

§. 139.

Bestrafung unehelich Geschwängerter.

(cfr. Dth, l. c. S. 385.)

In Rostock kommen ernste Strafen Geschwängerter und humane Berücksichtigung der unehelichen Kinder zur Ausführung. Möchte das Verfahren Nachahmung in allen übrigen Städten, besonders auch auf dem flachen Lande finden, wo die Unzucht und das Kindergebären, wenn möglich, noch häufiger als in den Städten vorkommt.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0512
MV tut gut.

§. 140.

Verhütung des Abtreibens der Leibesfrüchte und des Kindermordes.

(cfr. Dth. l. c. S. 386.)

§. 141.

Sorge für Gebährende.

(cfr. Dth. l. c. S. 386. und ferner diese Schrift, oben: „Hebammen.")

§. 142.

Verbot großer Kindtaufs- und Hochzeits-Schmausereien.

(cfr. Dth. l. c. S. 387.)

§. 143.

Kindtaufen, Erlaubniß solche im Hause zu halten.

(cfr. Dth. l. c. S. 387.)

„Es soll Jedem erlaubt sein, gegen Erlegung eines „Thalers (der aber bei Nothtaufen wegfällt), sein Kind „im Hause taufen zu lassen."

Durch diese Verordnung wurde die ältere, nach dem §. 299. des Landesvergleichs, welche nur der Ritterschaft und allen und jeden vom Stande auf dem Lande und in Städten die Kindtaufen in ihren Häusern gestattete, zwar allgemein ausgedehnt; es erwuchs aber der geringeren Classe kaum eine Wohlthat durch dies Gesetz, weil die Erlegung eines Thalers sehr vielen Familienvätern drückend ist, andere den Thaler gerne sparen, dem Prediger das Neugeborne ins Haus oder zur Kirchentaufe zusenden und so der eigentliche Zweck: „Verhütung des „Unterganges sehr vieler Neugebornen beim Transporte

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0513
MV tut gut.

„in rauher Witterung zur Kirche und Taufe," zumal bei dem bestehenden Gesetze, „daß sie bis zum 8. Tage nach „der Geburt getauft werden müssen," ganz verloren geht, namentlich auf dem Lande, wo das schwächlichste und stärkste Kind mitunter stundenlang zum ferne wohnenden Prediger getragen oder gefahren wird. Allgemein anerkannt sind die nachtheiligen Wirkungen der Kälte auf neugeborne Kinder; 10 Monate hindurch waren sie im Mutterleibe, gleichsam im warmen Bade, gegen jede nachtheilige äußere Einwirkung bewahrt, genossen der wohlthätigsten Lebenswärme. Obgleich sie nun eben erst in die Außenwelt getreten, ihre äußere Oberfläche und das Lungenorgan der Wirkung der Luft noch ganz ungewohnt sind, das Athemholen noch sehr leicht gehemmt wird, (Schneider, der Kinnbackenkrampf Neugeborner. Herborn 1805. S. 18.) setzt man die, mit der zartesten, empfindlichsten, für jeden Eindruck höchst empfänglichen Organisation begabten kleinen Wesen der Wirkung äußerer Reize aus, ohne zu bedenken, daß die lebensgefährlichen Wirkungen der äußeren Kälte den glimmenden Lebensfunken nur zu leicht verlöschen können. Das Taufen der Kinder in kalten, oft dumpfigen Kirchen, zumal wenn der vorher heiße Kopf plötzlich mit kaltem Wasser benetzt wird, und der Transport dorthin, oder nach dem Hause des Predigers, ist meistentheils Ursache des häufig vorkommenden Kinnbackenkrampfes, der Convulsionen und Schlagflüsse neugeborner Kinder. In Italien sterben von 100 Kindern, die im December, Januar und Februar geboren werden, 66 im ersten Monate, und 13 andere im Verlaufe des Jahres; 49 bleiben am Leben. Von 100 im Frühlinge gebornen Kindern überleben 83 dieselbe Zeit; von 100 im Herbst gebornen erleben 58 das folgende Jahr! Diese Sterblichkeit der Kinder leitet Dr. Trevisan (das Ausland. Nr. 1575. Juni 1831. S. 628.) einzig von der

Gewohnheit her, Neugeborne der kalten Luft auszusetzen, und sie zur Taufe nach der Kirche zu bringen. Wenn diese Folgen in Italien beobachtet sind, wie kann es denn wohl in dem kalten Norden gehen, wenn Kinder meilenweit über Land transportirt werden; sie müssen erfroren, erstarrt und verschmachtet bei der, sich während der Zeit abgeängsteten Mutter anlangen, und darf es nicht auffallen, wenn sie noch in der nämlichen Nacht, oder bald darauf von einer oder der anderen Krankheit Neugeborner hinweggerafft werden.

Möchte die Staatsgewalt doch auch in Mecklenburg dafür sorgen, daß 1) kein neugebornes Kind außerhalb dem elterlichen Hause getauft, am wenigsten aber auf dem Lande von dem Filialdorfe nach dem entfernten Kirchdorfe in jeder Witterung zur Taufe transportirt werde; möchte sie 2) die Erlaubniß, daß Jeder seine Kinder im Hause taufen lassen kann, durch eine Gesetzeserörterung auch für geringere Stände nutzbar machen, indem die Gebühr von einem Thaler aufgehoben, und auf andere Weise ersetzt wird; möchte sie endlich 3) für die Wöchnerin und das Kind die höchst heilsame Anordnung treffen, daß der Tauftag mindestens 4 bis 6 Wochen nach der Geburt verschoben werden darf, indem gerade der Tauftag in den ersten 8 Tagen nach der Geburt, mit seinen Vorbereitungen zu solennen Schmausereien, oft auch mit seinen Verdrießlichkeiten für die Wöchnerin, die Ursache vom Untergange vieler derselben abgeben. (cfr. Henke l. c. Bd. 23. H. 2. S. 342.)

Fünfte Abtheilung.

Von der Sorge für die Gesundheit der Züchtlinge, Arrestanten, Bettler und armer Schulkinder.

(cfr. Dth. l. c. S. 388.)

§. 144. 145. 146. 147.

Bestimmung der Art der Züchtigung bei den Gerichten. — Beschränkung der Ertheilung des Willkommens und Abschiedes im Zuchthause zu Dömitz. — Art der Züchtigung einheimischer Bettler — Art der Züchtigung in den Waisen- und Armenschulen, beim Criminalgerichte zu Bützow.

(cfr. Dth. l. c. S. 388. 389. 390.)

Alle diese Strafbestimmungen tragen den Stempel der Humanität, so wie einer weisen Würdigung der Individuen und ihrer Strafbarkeit.

§. 148.

Gefängnisse und Gesundheitspflege der Arrestanten in denselben.

(cfr. Dth. l. c. S. 391.)

Daß die Gefängnisse in kleineren Städten, im Domanium und in ritterschaftlichen Gütern nicht überall den Gefängnissen in Schwerin gleichen, daß die Speisung der Gefangenen nicht überall des Morgens mit Kaffee und für einen Schilling Semmel beginnt und Abends mit einem Brode aus feinem Mehl für 1 ß endet, jeder Mittag Gemüse und Fleisch bringt, davon hat der Verfasser Gelegenheit genommen, sich an manchen Orten zu überzeugen. Die Speisung in Schwerin beweiset aber, daß die Polizeibehörden den Menschen nicht über den Gefangenen ver-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0516
MV tut gut.

gessen, indem sie außer den 6 ß täglich für gute Beköstigung, auch für ein gutes Lager, für Reinlichkeit ꝛc. Sorge tragen. Den grellsten Gegensatz bildet dies Verfahren mit einem dem Verfasser bekannten Armenhause auf dem Lande, wo für die tägliche Beköstigung dreier Unglücklichen, die am unheilbaren schwarzen Staare leiden und sich nicht beschäftigen können, à Tag drei Schillinge vergütet werden und zwar aus einer öffentlichen Casse! Dafür kann ihnen kaum Brod und Wasser zur Fristung des Nachtlebens gereicht werden!

§. 149.

Das Landarbeitshaus zu Güstrow.

Von der Sorge für die Gesundheit ꝛc. der darin aufgenommenen Individuen.

(cfr. Dth. l. c. S. 392. bis 402.)

Der Verfasser verweiset hinsichtlich der allgemeinen und speciellen Einrichtungen dieser und aller übrigen Corrections- und Strafanstalten Mecklenburgs auf seine oft citirte frühere Schrift v. J. 1834, woselbst sie nach eigener Anschauung ꝛc. ausführlich von ihm beschrieben sind. Soviel ihm bekannt geworden ist, haben deren Behörden nicht unterlassen, überall, wo es nöthig schien, zweckgemäße Verbesserungen einzuführen. Aus nahe liegenden Gründen, besonders aber wegen ungenügender Bekanntschaft mit dem inneren Wirken dieser Anstalten, muß er jedwede Beurtheilung derselben unterlassen und diese einer anderen Feder anheimstellen. Hier reihet er aber alle, seit dem Jahre 1834 bis jetzt veröffentlichte Gesetzesbestimmungen in Bezug auf dieselben an, und zwar zum 409. Paragraphen (cfr. Dth. l. c. S. 393.)

Verbot der Einlieferung von Subjecten mit contagiösen Krankheiten ins Landarbeitshaus zu Güstrow.

„Alle Behörden des Großherzogthums werden befehligt: fortan keine Subjecte, die mit irgend einer conta-

„giösen Krankheit behaftet sind, ins Landarbeitshaus in G. „einzuliefern, indem bei der großen Menschenzahl, die in „dieser Anstalt sich befindet, es sehr schwer hält, der conta„giösen Krankheit Gränzen zu setzen." (Regim.-Verordn. vom 16. Februar 1835. Officielles Wochenblatt. 1835. Nr. 20.) ferner:

Declaration wegen Einlieferung der mit contagiösen Krankheiten Behafteten ins Landarbeitshaus zu Güstrow.

„Wenn es bemerklich geworden ist, daß sich bei der „Ausfertigung der Verordnung v. 16. Febr. d. J. ein „Irrthum eingeschlichen hat, so wird declarirt, daß nicht „alle mit irgend einer contagiösen Krankheit Behafteten, „sondern nur Diejenigen, welche an einer epidemisch-con„tagiösen Krankheit leiden, z. B. die an Menschenblattern, „der Ruhr, der Cholera ꝛc. Befallenen, von der Einliefe„rung ins Landarbeitshaus ausgeschlossen sein sollen, und „wird allen Behörden befohlen, sich nach dieser, nur mit „älteren polizeilichen Vorschriften übereinstimmenden Ver„fügung aufs Genaueste und bei Strafe schwerer Verant„wortung zu achten. (Regim.-Verordnung vom 22. Mai 1835. Offic. Wochenblatt. 1835. Nr. 21.) ferner:

Cur- und Verpflegungs-Kosten heimathsloser Kranken bei Einlieferung ins Landarbeitshaus zu Güstrow; verändertes Regulativ für diese Anstalt.

„Einzelne Communen können die von ihnen, auf „Verpflegung oder Cur eines heimathslosen Kranken ver„wandten Kosten, (wenn sie die Heimathslosigkeit des Kran„ken ausgemittelt und nachgewiesen haben), aus der Land„arbeitshauscasse erstattet erhalten, insoweit der Kranke sich „zur Einlieferung ins Landarbeitshaus eignet, und diese „Einlieferung von der Commune auch wirklich angeboten „worden ist. Jedoch hat die Ortsbehörde den Erkran„kungsfall, sobald eine Vernehmung des Kranken möglich

„geworden, oder sie sonst Kunde von seinen Verhältnissen „erhalten hat, dem Landarbeitshause anzuzeigen. Derselbe „Fall tritt für einen heimathslosen Ausländer, wenn sol„cher als Vagabonde oder Bettler ergriffen worden, ein. „Das Landarbeitshaus kann die Kosten, welche durch die „Krankheit eines eingelieferten Vagabonden oder Correctio„närs erwachsen sind, von der Heimathsbehörde nur dann „wahrnehmen, wenn diese Behörde an der verspäteten „Wiederablieferung des eingelieferten Vagabonden oder „Correctionärs schuld ist." (Regim.-Verordn. v. 22. Oct. 1836. Offic. Wochenblatt. 1836. Nr. 40.)

§. 150.

Das Zucht- und Werkhaus St. Catharinen-Stift zu Rostock.

(cfr. Dth. l. c. S. 340. bis 409.)

§. 151.

Die Criminalgefängnisse zu Bützow.

(cfr. Dth. l. c. S. 410. bis 414.)

§. 152.

Das Stadt-Arbeitshaus zu Schwerin.

(cfr. Dth. l. c. S. 414. bis 417.)

§. 153.

Das Stadt-Arbeitshaus zu Wismar.

(cfr. Dth. l. c. S. 418. bis 425.)

§. 154.

Die Festung Dömitz mit ihren Anstalten.

(cfr. Dth. l. c. S. 428. bis 431.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0519
MV tut gut.

§. 155.

Die Strafanstalt Dreibergen bei Bützow.

Ueber diese neue Strafanstalt kam bisher nur nachstehendes Regim.-Rescript vom 16. November 1839 zur Oeffentlichkeit:

„Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, „daß der, ohnferne der Stadt Bützow eingerichtet werden„den Landes-Strafanstalt der Name: „Strafanstalt Drei„bergen" beigelegt werden soll." (Officielles Wochenblatt. 1839. Nr. 46.)

Sechste Abtheilung.

Von der Vorkehr gegen Aberglauben und Vorurtheile.

(cfr. Dth. l. c. S. 431.)

§. 156.

Verbot des sogenannten Böthens und anderer abergläubischer Dinge.

Trotzdem, daß abergläubische Dinge, Curen ꝛc. bei schwerer Leibes- und nach Befinden Lebensstrafe in Krankheiten und anderen Fällen verboten sind, möchten Quacksalbereien, das Stillen der Rose, der Augenentzündungen, der Gicht, bei Blutungen, bei Verbrennungen, das Wahrsagen aus dem Kaffeesatze und Kartenlegen, wohl in keinem Lande mehr, als in Mecklenburg von alten Weibern, Schäfern, Schmieden ꝛc. practicirt, vorkommen. Verfasser erinnert hier namentlich an den wailand Müller Kohlmorgen zu Maaslow bei Wismar und an die Caravanenzüge vom höchsten bis zum niedrigsten Stande, in Carossen und auf Krücken, welche sich von jenem Begabten böthen, bestreichen und prellen ließen, ohne daß die Polizei

dem Unwesen ein Ende machte. Werden solche Sünder dem Fiscale oder den Behörden angezeigt und wirklich bestraft, so treiben sie ihr Handwerk späterhin noch eifriger, weil dem Märtyrer mehr Gläubige als früherhin zueilen, um sich betrügen zu lassen, zumal die Bildung der unteren Classen in Mecklenburg noch keineswegs der Art ist, um in Bezug auf Aerzte, Wundärzte und Quacksalber einen Unterschied gelten zu lassen. (s. oben diese Schrift: Wundärzte.)

§. 157.

Verbot des Vorwurfs sogenannter unehrlicher Handlungen.

(cfr. Dth. l. c. S. 432.)

§. 158.

Aufhebung des Vorurtheils gegen uneheliche Kinder.

(cfr. Dth. l. c. S. 433.)

Vierter Theil.

Von der Krankheitspflege, mit Bezug auf das Armenwesen.

§. 159.

Von der Sorge für Kranke überhaupt.

(s. den 144. Paragraphen.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0521
MV tut gut.

§. 160.
Verbot des Verkaufs der sogenannten Fiebertropfen (Arsenik enthaltend.)
(cfr. Dth. l. c. S. 435.)

Gewiß behindert dies Verbot manche tiefere Störung des Gesundheitszustandes, wohl ists aber wünschenswerth, daß auch der Verkauf mancher Arzneimittel, die nicht geringen Schaden im Gebrauche verursachen können, z. B. die Fiebermittel, in einfacher und zusammengesetzter Form, die Quecksilbermittel, als Metall oder in Salbenform, die rothe und weiße Praecipitatsalbe gegen Augenübel, die verschiedenen Krätzsalben, Aloe ꝛc. ꝛc. den Apothekern untersagt werden, und ernst darauf gehalten würde. (s. oben: Apotheker und Geheimmittel.)

§. 161.
Olitätenkrämer.
(cfr. Dth. l. c. S. 435.)

Obgleich die früheren Olitätenkrämer in ungarischer oder böhmischer Tracht jetzt nur selten in Mecklenburg gesehen werden, so durchstreifen Arzeneihändler im gewöhnlichen Costüme doch noch häufig besonders das flache Land, und suchen geringen Leuten von ihrem Harlemer Oel, abführenden und gegen alle Krankheiten dienenden Pillen, Tropfen und Pulvern, Hoffmannstropfen ꝛc. aufzudringen. Möchte die Gensd'armerie doch instruirt werden, mehr auf solche Quacksalber zu achten, und sie dorthin zu transportiren, wo der Lohn für Betrügereien ihnen nicht entgehen würde!

§. 162. (a)
Verbot des Zulassens fremder Zahnärzte auf Jahrmärkten.
(cfr. Dth. l. c. S. 435.)
(s. oben diese Schrift: „Zahnärzte.")

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0522
MV tut gut.

§. 162. (b)

Verordnung, den Verkauf einfacher, componirter oder bereiteter Arzneimittel durch die Materialisten und Kaufleute betreffend.

(cfr. Dth. l. c. S. 435.)

„Da der ausdrücklichen, hierunter wieder abgedruckten „Vorschrift des §. 1. Cap. IX. der Medicinal-Ordnung „vom 18. Februar 1830 zuwider, dennoch vernommen ist, „daß der gesetzwidrige Handel der Kaufleute mit Arzenei„waaren offen fortdauert, indem sie theils die auf dem „unten abgedruckten Verzeichnisse A. (cfr. Dth. l. c. „S. 68.) benannten Droguen als Handelsartikel zu füh„ren sich erlauben, theils die, auf der gleichfalls unten „wieder abgedruckten Anlage B. (cfr. Dth. l. c. S. 70.) „verzeichneten Mittel an Jedermann, ohne Unterschied der „Person, und in allen Gewichtsmengen verkaufen, so wird „nicht allein die angezogene Bestimmung der gedachten „Medicinal-Ordnung hiedurch allen Inhalts erneuert, son„dern auch allen Kaufleuten und Materialisten das im ge„dachten §. 1. enthaltene Verbot wiederholt ernstlich und „bei unerläßlicher Strafe von 10 ℛ N⅔. und Confiscation „der Waare für jede Uebertretung derselben eingeschärft.“ (Regim.-Verordnung v. 13. Februar 1835. Offic. Wochenbl. 1835. Nr. 9.)

Wie wenig Frucht auch diese geschärfte Verordnung brachte, beweiset der Preis-Courant eines Plauer Kaufmanns vom Januar 1839, den er jedem Magistrats-Mitgliede und überhaupt jedem Einwohner ins Haus sandte; folgende Artikel sind darauf verzeichnet, und wird davon bei Schillingen verkauft, was aber in anderen Städten vielleicht eben so ist: Alaun, Aloe, Blaustein, Campher, Mennig, Glaubersalz, Lakritzensaft, Vitriolöl, Salpeter,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0523
MV tut gut.

Scheidewasser, Sennesblätter, Sittwersaat, Sternanis, grüner und weißer Vitriol. (cfr. oben: „Apotheker.")

§. 162. (c)

Verordnung, den Verkauf des Fliegenpapiers betreffend.

„Das an einigen Orten des Landes in den Handel „gekommene sogenannte Fliegenpapier enthält, nach angestellter chemischer Untersuchung, eine so bedeutende Menge „arsenigter Säure, daß der Gebrauch desselben, durch Zufall oder Absicht, für das Leben und die Gesundheit der „Menschen leicht gefährlich werden kann. Die Regierung „findet sich daher veranlaßt, den ferneren Verkauf dieses „Papiers überhaupt, und insbesondere den Kaufleuten und „Apothekern, unter Androhung einer, von den Contravenienten in jedem einzelnen Falle zu erlegenden Geldstrafe „von 5 Thalern, hiemit gänzlich zu untersagen." (Regim.-Verordnung v. 19. Oct. 1839. Offic. Wochenbl. 1839. Nr. 41.)

§. 163.

Beschränkung des Einsammelns von Blutegeln und Vermehrung der Egel.

(cfr. Dth. l. c. S. 436. 437.)

Der früheren Verordnung vom 4. März 1824 (offic. Wochenbl. 1824. Nr. 12.) wurde unterm 11. December 1834 noch hinzugesetzt: „da gedachte Verordnung häufig „übertreten werde, und besonders Ausländer, dem Verbote „zuwider, die Egelfischerei betrieben, welche doch nur Inländern auf specielle obrigkeitliche Concession erlaubt ist, „wodurch bereits ein fühlbarer Mangel an diesen unentbehrlichen Thierchen eingetreten ist, so wird allen Obrigkeiten und Behörden, auch Gensd'armes, sowie Steuer- „und Zollbedienten, die genaueste Beachtung der obigen „Verordnung vom 4. März 1824 aufgegeben, zugleich aber

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0524
MV tut gut.

„auch hiedurch weiter bestimmt, daß jeder Ausländer, der „dieser Verordnung entgegen handelt, in eine polizeiliche „Strafe von 10 ß N⅔. zu nehmen, davon die Hälfte „dem Denuncianten zufallen soll." (Offic. Wochenbl. 1834. Nr. 48.)

„Die Verordnung vom 11. December 1834, wegen „Bestrafung der Ausländer, welche Egelfischerei in Meck„lenburg betrieben haben, wird dahin declarirt und ergänzt: „Jeder Ausländer, welcher der bezielten Verordnung ent„gegen handelt, soll mit einer polizeilichen Strafe von 5 „bis 15 ß N⅔. oder, dem Befinden nach, von 3 bis „14 Tagen Gefängniß, oder 8 bis 20 Röhrchenhieben, „nach Zahl und Wichtigkeit der ihm überwiesenen Contra„ventionsfälle belegt werden, und die Vollziehung solcher „Strafe denjenigen Behörden, wogegen solcher Contraven„tion, oder gleichzeitig wegen anderer Begangenschaften die „Untersuchung geführt worden, zustehen, bei Wahrnehmung „der Geldstrafe aber dem Denuncianten allemal die Hälfte „davon zugetheilt werden." (Regim.-Verordn. v. 12. Febr. 1836. Offic. Wochenblatt. 1836. Nr. 9.)

§. 164.

Sorge der Obrigkeiten für erkrankte Einwohner überhaupt.

(cfr. Dth. l. c. S. 438.)

§. 165. 166.

Sorge für einheimische Hülfsbedürftige und arme Kranke überhaupt, und bei Geistesschwachen insbesondere.

(cfr. Dth. l. c. S. 438.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0525
MV tut gut.

§. 167.

Qualification zur Hülfe, Bestimmung und Beurtheilung derselben.

(cfr. Dth. l. c. S. 439.)

§. 168. 169.

Sorge für erkrankte Inländer oder Ausländer außerhalb ihres Wohnorts. — Unterbringung nnd Verpflegung dürftiger Reisender; Anzeige der Ankunft; ärztliche Untersuchung der Kranken.

(cfr. Dth. l. c. S. 441.)

§. 170. 171.

Vernehmung des Kranken durch die Behörde wegen etwaniger Einforderung der entstandenen Kosten. Aerztliche Gesundheitsatteste. Verordnungswidriges Fortschaffen der Kranken, Strafen. Vermeidung unnützer Kosten bei der Verpflegung ꝛc., Beerdigung. Arztlohn für Mühe und Atteste. Obductionskosten bei Verstorbenen. Uebernahme der verwandten Kosten. Wiedererstattung sämmtlicher Kosten für Erkrankte.

(cfr. Dth. l. c. S. 442. bis 445.)

„Es ist der Regierung bemerklich geworden, daß die „Ortsobrigkeiten des Großherzogthums sich hin und wieder „nicht verpflichtet halten, diejenigen Cur- und Verpflegungs„kosten, welche von Behörden des Großherzogthums Stre„litz für arme erkrankte diesseitige Unterthanen verlegt wor„den sind, nach der Bestimmung der Patent-Verordnung „vom 21. Juli 1821, zu erstatten. Da nun ein solches „Verfahren nicht in dem wohlthätigen Zweck dieses Ge„setzes liegt, so werden sämmtliche Obrigkeiten Mecklen„burgs darauf aufmerksam gemacht, daß bei Anwendung

„der bezielten Patentverordnung die beiden Landesantheile „Mecklenburgs als ein Land anzusehen sind, und daher „auch, in Gemäßheit des §. 13. der Verordnung, welcher „wörtlich also lautet: „„Erkrankt ein Armer an einem „„Orte, zu welchem er nicht gehört, so darf er nicht eher, „„als bis er ohne Gefahr für seine Gesundheit den Ort „„verlassen kann, entfernt werden, und fällt bis dahin „„dem Orte, wo er sich gerade befindet, zur Last, wenn „„nicht andere Personen oder Innungen solches zu über„„tragen rechtlich verbunden sind. Die auf ihn verwand„„ten Cur- und Verpflegungskosten, auch im Fall des „„Todes die Begräbnißkosten, müssen von der Obrigkeit „„des Ortes, wohin er gehört, aus seinem Vermögen oder „„Nachlasse, und wenn solcher nicht zureicht, zunächst von „„den im §. 2. genannten Personen, und in Subsidium „„endlich aus der Armencasse unweigerlich erstattet wer„„den."" — Solche Cur- und Verpflegungskosten, wenn „gegen die Größe derselben nichts Gegründetes einzuwen„den ist, und die nach dem §. 2. der Verordnung ver„pflichteten Personen zur Zahlung derselben ganz oder „theilweise unvermögend sind, auf desfallsigen Antrag un„weigerlich berichtigt werden müssen." (Regim.-Verordn. v. 27. Mai 1836. Offic. Wochenblatt. 1836. Nr. 20.)

„Nach Vereinbarung mit dem Großherzoglich-Strelitz„schen Staats-Ministerium soll die gegenseitige Convention „vom 27. Mai (16. Juni) d. J., wegen Erstattung von „Cur- und Verpflegungskosten, auch im Falle des Todes, „Begräbnißkosten für arme erkrankte beiderseitige Unter„thanen, in Gemäßheit §. 13. der Patentverordnung vom „21. Juli 1821 — von jetzt an auch auf das Fürsten„thum Ratzeburg erstreckt sein, und haben sämmtliche Be„hörden hiesiger Großherzoglicher Landen sich in vorkom„menden Fällen hiernach zu richten." (Regiminal-Verord„nung vom 14. November 1836. Officielles Wochenblatt. 1836. Nr. 43.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0527
MV tut gut.

§. 172.

Behandlung erkrankter Dienstleute, deren Entlassung und Transport in ansteckenden Krankheiten.

(cfr. Dth. l. c. S. 445.)

§. 173.

Kündigungsrecht der Gutsherren bei Tagelöhnern, die gebrechlich oder krank sind.

(cfr. Dth. l. c. S. 446.)

§. 174.

Kostenfonds zur Armenversorgung.

(cfr. Dth. l. c. S. 447.)

§. 175.

Vermeidung des Verordnens theurer Arzeneien.

(cfr. Dth. l. c. S. 447.)

(s. oben diese Schrift: „Armenärzte".)

§. 176.

Armen-Ordnung und Pflege der Unterthanen in den Domanial-Aemtern. Beiträge an Geld und Naturalien.

(cfr. Dth. l. c. S. 448.)

§. 177.

Amts-Armen- und Krankenhäuser.

(cfr. Dth. l. c. S. 449.)

Daß die Amts-Armen- und Krankenhäuser in den Domainen überall den Anforderungen einer geregelten Sorgsamkeit für Arme und Kranke keineswegs entsprechen, dafür kann der Verfasser mehre Exemplare vorführen.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0528
MV tut gut.

Es sind aber die Wohnungen der Tagelöhner in Dörfern, wie sie in Mecklenburg noch mehrentheils gefunden werden, treu geschildert; Verfasser hat bisher nicht erfahren, daß die besten davon zu Armenhäusern gewählt werden. Eigentliche Krankenhäuser giebt es wenigstens in seinem Physicatskreise, im Domanio gar nicht. Die sobenannten Armenhäuser der Dörfer sind in der Regel so mit Familien überfüllt, daß von Aufnahme Erkrankter daselbst durchaus nicht die Rede sein kann; nirgends ist darin eine besondere Krankenstube, mit auch nur den einfachsten Requisiten für Kranke, reservirt. Die Bestimmung in der allgemeinen Domanialamts-Armenordnung vom Jahre 1821 — „Krankenhäuser für einzelne Domanialämter „müssen mit den Armenanstalten so in Verbindung ge„bracht werden, daß solche von den darin aufgenommenen „Amts-Armen sofort Kenntniß erhalten." (cfr. Dth. l. c. S. 449.) — klingt auf dem Papier human genug, in der Praxis fehlt sie aber.

§. 178.

Wiederersatz der Armen-Unterstützungen ꝛc. Directorium, Armenpfleger, Regulative zur Pflege. Amtliche Instruction der Domanial-Amts-Aerzte, deren Verpflichtungen ꝛc.

(cfr. Dth. l. c. S. 449. bis 455.)

§. 179.

Armen-Ordnung und Krankheitspflege der Armen in Schwerin.

(cfr. Dth. l. c. S. 456. bis 462.)

Armen-Ordnung und Krankheitspflege der Armen in Rostock.

(cfr. Dth. l. c. S. 462. bis 469.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0529
MV tut gut.

Armen-Ordnung und Krankheitspflege der Armen in Wismar.

(cfr. Dth. l. c. S. 469. bis 473.)

Armen-Ordnung und Krankheitspflege der Armen in den übrigen Oertern.

(cfr. Dth. l. c. S. 473.)

§. 180.

Mitwirkung der Prediger zur Krankenpflege.

(cfr. Dth. l. c. S. 474.)

§. 181.

Von der Sorge zur Verhütung und Abwendung epidemischer und ansteckender Krankheiten. Verhalten der Obrigkeiten, der Medicinalpersonen und Gens-d'armerie bei ansteckenden Krankheiten überhaupt.

(cfr. Dth. l. c. S. 474.)

(s. diese Schrift oben: „Kreisphysici als Polizeiärzte.")

§. 182.

Verbot des Einbringens alter Kleidungsstücke.

(cfr. Dth. l. c. S. 476.)

Ueber diesen nicht unwichtigen Gegenstand fehlt ein Landesgesetz; nur für die Stadt Rostock „ist alles Ein„bringen alter Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Lumpen, „sowohl zu Wasser als zu Lande ohne obrigkeitliche Be„scheinigung ihrer Unverdächtigkeit, zur Verhütung der „Einbringung ansteckender Krankheitsstoffe, namentlich des „gelben Fiebers, bei dem Nachtheile der größten Verant„wortlichkeit und Vermeidung der nachdrücklichsten Strafe „verboten." (Dth. l. c. S. 476.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0530
MV tut gut.

Allgemein bekannt ist es, daß manche Krankheiten der Menschen, z. B. der Typhus, das gelbe Fieber, die Pest, Hundswuth, Lustseuche, Krebs, Schwindsucht, Flechten, Krätze, Pocken, Scharlach, Masern, Frieseln, Gicht, Podagra ꝛc. durch in denselben getragene Kleidungsstücke, durch Wäsche, Betten, Matratzen und verschiedene gepolsterte Sachen anderen Individuen, die solche benutzen, mitgetheilt werden, zumal wenn solche in der Höhe der Krankheit, zu den Zeiten der Crisis und in der Reconvalescenz getragen und benutzt worden sind. Nichtsdestoweniger werden dieselben dennoch von anderen Menschen ganz sorglos gebraucht, verschenkt oder verkauft und dadurch jene Krankheiten fortgepflanzt. Die hie und da bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand theilen mit manchen anderen Sanitätspolizei-Verordnungen dasselbe Schicksal; kurze Zeit wird ihre Ausführung vielleicht bewacht, nach und nach ermüden die Wächter, schlafen wohl ganz ein, und so geht der Zweck der Gesetzgebung jedenfalls verloren, die Menschen vor Ansteckungsgefahr mittelst Benutzung von Utensilien der an contagiösen Krankheiten Gestorbenen zu bewahren.

Die Ansteckungsfähigkeit der Schwindsucht z. B. wird von vielen Menschen bezweifelt, weil ihnen vielleicht Fälle vorkamen, wo der gewisse Beweis davon fehlt; deswegen wird auch jede Vorsicht in Bezug auf die von solchen Verstorbenen gebrauchten Sachen hintangesetzt, obgleich die Erfahrung sie als wirklich ansteckend bestätigte.

Sehr nothwendig wäre es, alle Landespolizei-Behörden zu verpflichten, wenn ihnen die Anzeige von Todesfällen in ansteckenden Krankheiten zugeht, sofort die von solchen Kranken während der Krankheit getragenen Sachen ꝛc. in Beschlag zu nehmen, mit dem Kreisphysikus desfalls zu berathen, in welcher Art damit zu verfahren sei, und müßte dieser dann nach Umständen bestimmen, ob die Sa-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0531
MV tut gut.

chen durch Schwefeln, Chlorwaschungen oder Räucherungen, Ausspülen in Lauge, längeres Durchlüften, namentlich auch die Leib- und Bettwäsche, die Federn gereinigt und unschädlich gemacht werden können, oder vernichtet werden müssen, welches letztere besser durch Verbrennen an einem freien Orte als durch Eingraben geschieht. Daß dies unter specieller Aufsicht der Sanitätsbeamten geschehen muß, versteht sich von selbst.

Den Leichenfrauen ist bei harter Strafe zu untersagen, sich keine der Kleidungsstücke solcher Art anzueignen; ebenfalls sind alle Trödler zu verpflichten, dort keine Sachen einzuhandeln, wo ansteckende Krankheiten herrschen. Fremden Trödlern muß der Verkauf alter Sachen durchaus nicht gestattet werden.

Die Sarg-Leichentücher müssen allemal nach Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen mit Chlorwasser behandelt und einige Zeit durchlüftet werden. (Henke's Zeitschrift, 6. Ergänz.-H. S. 208—232. — Wildberg l. c. Bd. 1. Hft. 2. S. 18. — Nicolai B. 2. S. 362. 367. — Dr. Krügelstein von dem Trödelhandel. — Henke a. a. O. B. 38. H. 4. 1839.)

§. 183.

Verhalten beim Verdacht der Pest-Einschleppung.

(cfr. Dth. l. c. S. 477.)

§. 184.

Verhalten beim Verdacht des gelben Fiebers.

(cfr. Dth. l. c. S. 477.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0532
MV tut gut.

§. 185.

Verhalten beim ansteckenden Nervenfieber und bei Ruhr-Epidemien.

(cfr. Dth. l. c. S. 478. 479.)

(cfr. oben: „Verhalten der Kreisphysici bei epidemischen Krankheiten.")

§. 186.

Ruhrkrankheit, vorläufige Behandlung.

(cfr. Dth. l. c. S. 479.)

§. 187.

Verordnung wegen der Krätzkrankheit.

(cfr. Dth. l. c. S. 482.)

§. 188.

Venerische Krankheit, Vorkehr gegen deren Verbreitung.

(cfr. Dth. l. c. S. 483.)

§. 189.

Vorschriften wegen Beförderung der Pockenausrottung, Verhalten beim Ausbruche der Menschenblattern.

(cfr. Dth. l. c. S. 484.)

„Jeder Hausvater, unter dessen Angehörigen oder „Hausgenossen ein Individuum von den Menschenblattern „ergriffen ist, hat davon sofort der Ortsobrigkeit, so wie ein „jeder Arzt oder Wundarzt, welcher zu einem solchen Kran„ken gerufen wird, bei dem Kreisphysikus die Anzeige zu „machen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Thalern. „Auch auf die modificirten Menschenblattern oder Vario„loiden soll diese Bestimmung ihre Anwendung finden."

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0533
MV tut gut.

Die Verurtheilung der Medicinalpersonen in eine Strafe von 10 ℛ bei Unterlassung der Anzeige eines Pockenfalls läßt vermuthen, der Gesetzgeber habe die Nothwendigkeit der Einwirkung des Kreisphysikus dabei anerkannt, da die Behörden dessen Requisition aber vielfältig unterlassen, die Wirksamkeit also nicht eintritt, die Kreisphysici auch schon seit einem Jahre von der Regierung wegen Reisen bei ausbrechenden Epidemien ganz dispensirt sind, so könnten die Medicinalpersonen auch wohl füglich von der nutzlosen Anzeige und Strafe entbunden werden.

Die früher gesetzliche Bestimmung wegen der Warnungstafeln an den Häusern, worin Pockenkranke lagen, wurde in neuerer Zeit abgeändert. (Oth. S. 484.)

„Es wird verordnet und festgesetzt: daß In landesherr„licher Berücksichtigung der Uebelstände, welche die Anwen„dung der Bestimmung des §. 2. der Verordnung vom „16. Februar 1816 wegen Aushängens einer Warnungs„tafel beim Ausbruche der natürlichen Menschenblattern er„fahrungsmäßig herbeigeführt hat, es künftig für genü„gend zu halten ist, wenn bloß die Thür des Krankenzim„mers von außen mit einer Warnungstafel versehen wird, „und die vorgeschriebene Bezeichnung des Hauses, worin „Blatterkranke sich befinden, nur dann eintreten soll, wenn „die Obrigkeit solche beim etwanigen Ueberhandnehmen der „Krankheit polizeilich anzuordnen sich verpflichtet hält. Allen „Ortsobrigkeiten wird anbefohlen, vorstehender Bestimmung, „so viel an ihnen ist, nicht nur selbst allewege zu „genügen, sondern auch darauf, daß derselben von ihren „Unterbehörden gehörig nachgekommen werde, ernstlich zu „halten." (Regim.-Verordn. v. 4. Nov. 1836. Offic. Wochenblatt. 1836. Nr. 44.) „Der Hausvater oder „ein anderer zuverlässiger Hausgenosse ist für die Bewa„chung dieser Tafel verantwortlich zu machen, und diese

„nicht eher abzunehmen, als bis ein ärztliches Zeugniß „über die gänzliche Heilung des Kranken ausgestellt, oder „8 Tage nachdem dieser verstorben ist ꝛc.“ (cfr. die Regim.-Verordn. v. 30. Jan. 1839 weiter unten.)

Unterm 4. Mai 1831, unterm 4. Nov. 1836 und 30. Januar 1839 sind alle diese Verordnungen wiederhölt in Erinnerung gebracht. Leider starben aber in den letzten 10 Jahren 1144 Individuen an Blattern und giebt dies Zeugniß für die Menge vorgekommener Blatternfälle in Mecklenburg; im Jahre 1834 starben 540, im Jahre 1835 332 Individuen. (Staatskalender von 1840. S. 173.) Im Jahre 1839 nur 7.

Wollten die Polizeibehörden beim jedesmaligen ersten Falle des Blatternausbruchs den gesetzlichen Bestimmungen doch aufs Allergenaueste nachzukommen streben, gerade dort, wo der erste Krankheitsfall sich zeigt, ist jenes, die strengste Sonderung und Beobachtung erforderlich, weil es nur hiedurch oftmals möglich ist, die Krankheit sogleich zu ersticken und ihre weitere Ausbreitung gänzlich zu verhindern. Zunächst ist der Kranke genau zu untersuchen, welche Art der Blattern vorhanden ist, (hier begehen Aerzte, denen früher keine Menschenblattern zu Gesichte kamen, oder solchen, die voreilig mit der Diagnose fertig sind, welche aber auch häufig durch den Verlauf des Exanthems 2 bis 3 Tage später ganz umgestoßen wird, mitunter arge Verstöße [s. oben: „Kreisphysikus bei Epidemien“]) auf welchem Wege die Ansteckung erfolgte, welche andere gesunde Personen mit dem Kranken bereits in Berührung gekommen und angesteckt sein können. Hiervon ist die Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen. Dieselbe hat denn auch bei Denjenigen, welche im Verdachte der Ansteckung oder Mittheilung stehen, die Untersuchung bei allen Kranken zu veranlassen. Die während der Krankheit getragenen Kleider müssen abgesondert, ge-

reinigt, die Kranken von den Gesunden geschieden, der Zutritt Anderer behindert, den Kranken besondere Wärter oder Wärterinnen beigegeben, und zwar solche, welche die natürlichen Blattern bereits überstanden haben, oder durch Impfung geschützt sind. Das Krankenzimmer werde verschlossen, die Wärter müssen jede Berührung mit den übrigen Hausgenossen oder Fremden meiden, sich die Bedürfnisse an einen Ort hinstellen lassen, wo sie solche, nach Entfernung des Boten, entgegennehmen können. Uebrigens sind alle durchs Gesetz bestimmte Vorkehrungen, bis zur vollen Genesung des Kranken, oder bei dessem Tode mit der Leiche und deren Beerdigung, mit den getragenen Kleidungsstücken und Betten ꝛc. aufs sorgsamste zu beachten und auszuführen. Die Zimmer müssen geöffnet, gelüftet, Fußboden und Fenster gescheuert, Luftzug durch brennendes Feuer darin erregt, alle hölzerne Utensilien, Bettstellen, Stühle ꝛc., mit Lauge gewaschen, die Kleider durch Seifenwasser gereinigt, die Betten vollständig getrennt, die Federn gekesselt und gereinigt, die Ueberzüge gewaschen, gebüket, in kaltes Wasser gesteckt; sehr verunreinigte Gegenstände müssen verbrannt werden.

§. 190.

Gesetzliche Einführung der Schutzpocken-Impfung.

(cfr. Dth. l. c. S. 485.)

„Die Schutzpocken-Impfung ist als ein sicheres Mit-
„tel zur Tilgung des Pockenelendes in Mecklenburg ge-
„setzlich anerkannt, daher soll:

„1) ein- für allemal jedes Jahr, spätestens vor Ablauf
„des Monats Juni, eine allgemeine Impfung der
„Schutzblattern vorgenommen, und zu dem Ende,
„zur Erkundigung und Aufzeichnung der noch nicht
„Geimpften, ein besonderer Umgang obrigkeitlich ver-
„anstaltet werden; ferner soll

„2) vom 1. Julius 1817 an Niemand, ohne Unterschied „des Alters oder Standes, zur Erlernung eines „Handwerks oder Betriebes, noch zu irgend einer „Bedienung oder Beförderung, noch zur Confirma„tion oder Copulation zugelassen werden, bevor er „nicht den Schein eines approbirten Arztes dahin, „daß er Menschenblattern gehabt, oder sich der Kuh„pockenimpfung unterworfen habe, producirt haben „wird. Für jeden solchen Schein sind 4 ß an Ge„bühren zu entrichten.

„3) Jede Behörde, welche sich einer Nichtbeobachtung „dieser Vorschriften zu Schulden kommen läßt, soll „das erste Mal mit einer Strafe von 10 ℛ Meck„lenb. Val., bei weiteren Uebertretungen aber mit „20 bis 50 ℛ, auch nach Befinden härterer Strafe „dafür angesehen werden."

„Die Kreisphysici besonders sollen über die Befolgung „dieser Vorschriften in ihren resp. Districten genau halten."

§. 191.

Verbreitung der Schutzpocken-Impfung auf dem Lande.

(cfr. Dth. l. c. S. 486.)

„Auf dem Lande sollen sämmtliche Obrigkeiten dahin „wirken, daß insbesondere die Schutzpocken-Impfung da„selbst mit allem Nachdrucke betrieben werde, sie sollen „förderſamst, unter Leitung eines approbirten Arztes, pflicht„mäßige Vorkehr treffen, daß Niemand wegen Unvermö„gens uneingeimpft bleibe. In den Domainen soll sol„ches im Vereine mit dem Amtsarzte geschehen. Die „Kinder sollen auf Kosten der Gemeinden an den Wohn„ort des impfenden Arztes zusammenkommen, mithin dem„selben keine Fuhrkosten, sondern nur 16 ß für jedes mit „Erfolg geimpfte Kind bezahlt und in Rechnung gestattet,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0537
MV tut gut.

„der Kostenaufwand für die Impfung der wirklich Hülfs-
„bedürftigen aber soll aus der Armenamts-Casse bestritten
„werden. Die Kreisphysici sollen auf die Befolgung die-
„ser Vorschriften auch in den ritterschaftlichen Gütern ein
„wachsames Auge haben."

§. 192.

Errichtung von Schutzpocken-Impfanstalten.

(cfr. Dth. l. c. S. 487.)

„In allen Städten des Landes soll der Magistrat
„mit dem Kreisphysikus und Kreischirurgus, und an den
„Orten, wo mehre Aerzte wohnen, mit einigen derselben
„— wobei der Magistrat besonders Diejenigen, welche die
„Schutzpockenimpfung bisher mit der vorzüglichsten Thätig-
„keit betrieben haben, vorzugsweise einzuladen hat — zu-
„sammentreten, um eine beständige Schutzblattern-Im-
„pfungsanstalt anzuordnen. Der Hauptgegenstand und Zweck
„dieser Anstalten ist: Empfehlung der Impfung und Be-
„seitigung der Vorurtheile gegen dieselbe, beständige Unter-
„haltung ächter Lymphe, Bestellung verpflichteter Impfärzte
„oder Wundärzte, nöthigenfalls nähere Instruction der
„Letzteren, und die Sorge für unentgeltliche Impfung der
„Unvermögenden, auch gehörige Impfung Aller, die der-
„selben bedürfen."

„Diese Impf-Anstalten stehen unter Direction des
„Kreisphysikus, und von demselben ist dazu in den Städ-
„ten außerhalb seines Wohnorts ein anderer Arzt zu sub-
„stituiren, jedoch die Thätigkeit der übrigen Aerzte zur
„Beförderung des guten Zwecks nicht beschränkt, diese
„werden vielmehr aufgefordert, wenn wider Erwarten von
„den Kreisphysicis ihnen Schwierigkeiten in den Weg ge-
„legt werden sollten, davon bei der Regierung Anzeige zu
„machen."

„Spätestens 14 Tage nach Publication dieser Ver-
„ordnung hat eine Deputation solcher Impfungs-Anstalt,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0538
MV tut gut.

„bestehend aus einer obrigkeitlichen Person und einem Arzte „oder Wundarzte, sich von Haus zu Haus zu verfügen, „um alle Individuen, welche noch der Impfung bedürfen, „bei denen sie aber verweigert wird, mit den Gründen „solcher Weigerung namentlich zu verzeichnen, und werden „die Kreisphysici und deren Substitute angewiesen, binnen „6 Wochen über den Erfolg dieser Anordnung, mit Ein„reichung jener Verzeichnisse an die Regierung, zu berich„ten, und ihr Erachten über weitere Förderung des Zwecks, „besonders auch für das platte Land, abzugeben."

§. 193.

Veränderung der allgemeinen Bestimmung nach der Localität und den Umständen.

(cfr. Dth. l. c. S. 488.)

„Die specielleren Bestimmungen zur zweckmäßigen Be„folgung dieser Verordnung, auch bei etwa zunehmender „Gefahr der natürlichen Blattern, den Umständen nach „nothwendiger werdenden strengeren Maßregeln und schär„fere Absonderung bleiben den Local-Einrichtungen und „Verhältnissen überlassen, und die solchergestalt von den „Behörden, unter deren und des Kreisphysicus Direction, „zu treffenden Anordnungen werden allerhöchsten Orts „gerne genehmigt und kräftigst unterstützt werden. Die „Beförderung dieser Sache der Menschheit mit gu„tem Willen und Ernst wird von allen Unterthanen er„wartet."

§. 194.

Vaccinations-Anstalt zu Schwerin.

(cfr. Dth. l. c. S. 489.)

§. 195.

Art der Beweisführung beim Zweifel wegen Blattern.

(cfr. Dth. l. c. S. 487.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0539
MV tut gut.

§. 196.

Privat-Ausübung der Kuhpocken-Impfung. Approbation.

(cfr. Dth. l. c. S. 490.)

§. 197.

Geregelte Controle über die Zeit der Impfung bei Kindern.

(cfr. Dth. l. c. S. 490.)

„1) Jedes Kind, sobald es in die Schule aufgenommen „wird, soll seinen Impfschein dem Schullehrer ein„händigen.

„2) Der Schullehrer bewahrt die sämmtlichen Impfscheine „der in einem und demselben Jahre in die Schule „aufgenommenen Kinder, producirt solche dem com„petenten Prediger bei der Schulrevision, und zeigt „demselben zugleich die etwanigen Fälle an, wo ein „Kind sich ohne einen solchen Schein zur Schule ge„meldet hat.

„3) Der Prediger attestiret die Vorlegung der Scheine, „und werden sie den Kindern alsdann zurückgegeben.

„4) Der Prediger sowohl, als der Schullehrer, sind ver„pflichtet, wenn ein Kind ohne einen Schein sich zur „Schule gemeldet haben sollte, hiervon sofort der „competenten Obrigkeit die Anzeige zu machen, und „ist von Ersterem bei der nächsten Schulrevision im „folgenden Jahre darauf zu sehen, ob dem gerügten „Mangel abgeholfen ist.“

„Zur unerläßlichen Pflicht wird es allen obrigkeitlichen „Behörden, den Ehrn-Predigern und Schullehrern des „Landes gemacht, den vorstehenden Anordnungen aufs „Pünktlichste nachzukommen, wobei noch ganz allgemein be„stimmt wird, daß einem Jeden, der bei irgend einer Be„hörde vorschriftsmäßig seinen Impfschein produciren muß,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0540
MV tut gut.

„solcher stets zurückzugeben ist, um ihn zum etwanigen fer„nerweitigen Gebrauche aufzubewahren, und nicht in die „Lage versetzt zu werden, sich einen neuen Schein anzu„schaffen."

§. 198.

Belohnung der Impfärzte.

(cfr. Dth. l. c. S. 491.)

§. 199.

Mitwirkung der Prediger zur Verbreitung der Schutzpocken-Impfung.

(cfr. Dth. l. c. S. 492.)

§. 200.

Vorschriften für die Kreisphysici und Impfärzte, in Bezug auf frühere Verordnungen wegen Sicherung gegen Blattern, auf frischen Impfstoff, Impfscheine, Revaccination ꝛc.

(cfr. Dth. l. c. S. 492.)

„Allerhöchsten Orts ist Veranlassung gefunden wor„den, wegen Sicherung gegen die Menschenblattern die „ältere, unterm 16. und 18. Februar 1816, 22. Februar „1817, 4. Mai 1831 und 1. Juni 1832 erlassenen Ver„ordnungen dahin zusammenstellend zu erneuern, zu ergän„zen und einzuschärfen:

„1) Gesammte Obrigkeiten in den Städten und auf den „ritterschaftlichen Landgütern, nachdem für die Do„mainen solcherhalb besondere Verordnungen erlassen „worden, haben für die Impfung der Schutzblattern, „unter Leitung eines concessionirten Arztes, gehörige „Vorkehrung zu treffen, zu diesem Zwecke in jedem „Jahre, spätestens vor Ablauf des Juni-Monats, und „außerdem zu jeder anderen Zeit, wo eine Blattern-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0541
MV tut gut.

„Epidemie es erfordern sollte, bei allen in der Ge-
„meinde noch nicht Geimpften, zu deren Ermittelung
„namentlich durch Nachsicht der Geburtslisten ange-
„messene Localeinrichtung zu treffen, die Vaccination
„zu veranstalten und dabei für unentgeltliche Impfung
„der Unvermögenden Sorge zu tragen.

„2) Sowohl den, von den Obrigkeiten zur Impfung be-
„stellten Aerzten, als auch den sonstigen Aerzten und
„zur Vaccination privilegirten Wundärzten wird auf-
„gegeben: Bei der Impfung mit größter Sorgfalt zu
„verfahren, Impfscheine — wofür an Gebühren nur
„4 ß wahrzunehmen — mit strenger Gewissenhaftig-
„keit zu ertheilen, und bei irgend zweifelhaften Fäl-
„len, sowie beim Ausbruche von Blattern-Epidemien,
„Revaccinationsversuche anzustellen, auch zu Michaelis
„jeden Jahres Verzeichnisse der von ihnen im Jahr-
„gang Geimpften den betreffenden Behörden einzu-
„händigen.

„3) Sämmtliche Kreis- und Stadtphysici haben auf Be-
„folgung der Vorschriften unter 1. nnd 2. strenge zu
„halten, und außerdem Sorge dafür zu tragen, daß
„es in ihren Physikatsbezirken nicht an guter Kuh-
„pockenlymphe fehlt.

„4) Kein Kind darf, bevor es dem Schullehrer den Impf-
„schein producirt hat, in die Schule aufgenommen
„werden. Der Schullehrer bewahrt die Impfscheine
„der in jedem Jahre in die Schule recipirten Kinder,
„und zeigt solche bei der Schulrevision dem compe-
„tenten Prediger vor, dieser attestirt darauf die Vor-
„legung der Scheine, und letztere werden den Kindern
„zurückgegeben. Die Schullehrer und Prediger haben,
„wenn ein Kind sich zur Schule gemeldet, und ihm
„der Impfschein fehlt, dies sofort der competenten
„Obrigkeit anzuzeigen, und ist vom Prediger bei der

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1915272351/phys_0542
MV tut gut.

„künftigen Schulrevision auf die Abhaltung des ge=
„rügten Mangels zu sehen.

„5) Eben so darf Niemand, ohne Unterschied des Alters
„oder Standes, zur Erlernung eines Handwerks oder
„Betriebes, noch zu irgend einer Bedienung oder
„Beförderung, noch zur Confirmation oder Copula=
„tion zugelassen werden, ehe nicht von ihm eine Be=
„scheinigung:

„daß er Menschenblattern gehabt, oder sich der
„Kuhpockenimpfung unterzogen,

„producirt worden, worauf ihm aber die Bescheini=
„gung zurückzugeben ist." (Regim.=Verordnung vom 30. Januar 1839. Offic. Wochenblatt. 1839. Nr. 7.)

§. 201.

Characteristik der ächten Pocken der Kühe von den falschen Kuhpocken und anderen Ausschlägen.

(cfr. Dth. l. c. S. 493.)

Der im Anfange dieses Jahrhunderts namentlich durch W. Sachse (Sachse über Kuhpocken. Berl. 1802.), Buchholz (dessen Schrift über Kuhpocken 1802), Masius (dessen Schrift über Kuhpocken) und andere Mecklenburgische Aerzte mit Wort und That verbreiteten Lehre über Kuhpocken und deren Impfung, so wie der seit dem Jahre 1816 gesetzlich eingeführten Vaccination hat das Land es zu danken, daß eine sonst darin herrschende Plage gemindert und fast aufgehoben wurde. Im Jahre 1808 starben leider noch 1649, in den 16 Jahren von 1810 bis 1826 aber nur 86 Individuen an den Menschenblattern. (s. d. Verf. Abhandl. über Blattern im Hornschen Archiv 1828. Mai=Heft.) In den Jahren 1833, 34, 35 und 36, als in vielen Gegenden Blattern=Epidemien herrschten, wurden leider wieder 1100 Menschen davon fortgerafft. (Meckl.=Schwer. Staatskalender 1840. Th. 2. S. 172.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0543
MV tut gut.

Wenn gleich die segensvolle Jennersche Entdeckung auch in Mecklenburg anfangs wie in andern Ländern hartnäckige Gegner fand, die ihr kein Vertrauen zollten, so änderten die großen Erfolge, welche die Vaccination in verbreiteten Blattern-Epidemien bewirkte, den Glauben derselben doch bald, so daß die eifrigen Gegner derselben bald die wärmsten Vertheidiger wurden. Daß die Schutzblattern-Impfung in Mecklenburg erst im Jahre 1816, also viel später als in manchen andern deutschen Staaten, gesetzlich eingeführt wurde, und früher Seitens der Regierung directe nichts für diese wichtige Angelegenheit geschah, verdankt es hauptsächlich dem persönlichen Einflusse des 1822 verstorbenen Leibmedikus und Kreisphysikus Hennemann in Schwerin, der bis zum Tode ein Widersacher der Jennerschen Entdeckung blieb. Daher kam es, daß in den Jahren 1807 und 1808 zu einer Zeit, wo man überall schon die überzeugendsten Beweise von der Schutzkraft der Vaccine beobachtet hatte, man in Mecklenburg nicht allein so viele Sterbefälle an Blattern zählte, sondern gewiß auch eine Menge Individuen erblindete und anderweitig siech wurde.

Nach den Erfahrungen der letzten Decennien können die Regierungen keine sichere Erreichung des Zwecks der Impfung, „vollkommne Schützung aller Individuen gegen Menschenblattern und deren Abarten", verbürgen, indem eine große Zahl der früher Geimpften dennoch von Variolen und Varioloiden befallen ist, es kann also auch ein Impfgesetz, welches unbedingt Jeden zur Impfung verpflichtet, nicht ohne Härte erlassen werden. Weil jedoch in den bei weitem meisten Fällen durch die Vaccination ein Schutz gegen Menschenblattern herbeigeführt wird, oder doch die darnach entstehenden Varioloiden milder sind, eine für das Leben weniger gefährliche und entstellende Krankheit darstellen, so genügt und rechtfertigt sich die

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0544
MV tut gut.

Einführung eines indirecten Zwanges, wie das auch in Mecklenburg der Fall ist, vollkommen.

Die Impfung ist nützlich durch Minderung der Zahl der für die Blattern Empfänglichen, durch Milderung der ausbrechenden Pockenkrankheit, durch Verhinderung der Gesichtsentstellung und mehrer Sicherung des Lebens; gerechtfertigt ist der indirecte Zwang, weil jeder Staatseinwohner verpflichtet ist, Gefahren und Nachtheile für andere zu verhüten was nicht geschieht, wenn ohne die Schuld eines Anderen durch Widerspenstigkeit! Nachlässigkeit und bösen Willen bei dem Einen eine für Andere gefährliche Krankheit entsteht, und den Andern der Gefahr der Ansteckung aussetzt.

Eben deshalb hat der Staat auch ein Recht den indirecten Zwang, wie es 1816 in Mecklenburg geschah, dadurch einzuführen, daß (vom 1. Juli 1817 an) ohne Vaccinationsattest Niemand zur Erlernung eines Handwerks, zur Bedienung, zur Confirmation oder Copulation zugelassen werden soll. Seit 1832 ist diese Bestimmung durch den sehr wesentlichen Zusatz: daß jedes Kind bei Aufnahme in die Schule dem Schullehrer seinen Impfschein einhändigen soll, vervollkommt worden; daß dies aber keineswegs überall geschehen, ist Schuld der mangelhaften Gesetzesvertretung!

Der Verfasser muß daran zweifeln, daß der oben in §. 188. bestimmte allgemeine Umgang und vor Ablauf des Monats Juni jeden Jahres eine allgemeine Impfung der Schutzblattern überall in Mecklenburg zur Ausführung gekommen ist. Wäre dies im Jahre 1816 wirklich geschehen, so ruhete damit diese Angelegenheit aber auch gewiß an den mehrsten Orten. In einer Stadt hatte z. B. der Magistrat eine Conferenz mit einem Arzte und Wundarzte, Letztere übernahmen die Vaccination, nachdem die Behörde die Impffähigen verzeichnet hatte. Seit

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0545
MV tut gut.

1817 wurde die Impfung hier bloß als Privatsache von den Aerzten vorgenommen, die Zeit der Impfung von ihnen angemessen, eventualiter auch durch Hülfe des Magistrats bekannt gemacht und bemühte letzterer sich, in Fällen von unangemessener Weigerung gegen die Impfung amtlich einzuschreiten. Der Kreisphysikus kam hier demnach weder im Jahre 1816 noch späterhin mit der Behörde über diesen Gegenstand in Beziehung.

In einer andern Stadt wurde 1816 ein Arzt von dem Kreisphysikus zur Leitung des Impfgeschäfts substituirt. Ein Einschreiten oder eine Controle ist von Seiten des Magistrats nie nöthig gewesen und ist von den übrigen Aerzten das Impfgeschäft ebenfalls besorgt. Eine Domanialamtsbehörde wußte nicht anzugeben, ob die jährliche Vaccination immer ausschließlich vom Amtsarzte oder bei einzelnen Kindern von andern Aerzten verrichtet sei. Eine vereinte Beziehung der Behörde und des Arztes scheint mithin hier nicht obgewaltet zu haben, auch der Kreisphysikus übte keinen besonderen Einfluß, zumal er 4 Meilen entfernt domicilirte. In einer Stadt ist die Vaccination, späterhin die Revaccination schon vor dem Jahre 1816 von den Aerzten kräftigst gefördert. Der jährlich angeordnete Umgang, die Verzeichnung der Impffähigen durch die Behörde, Abgabe dieser Liste und der Geburtslisten an die Aerzte kam, nachdem solches im Jahre 1816 ausgeführt worden, späterhin nicht wieder vor. Daß auch hier viele Familien mit der Impfung der Kinder höchst nachläßig verfahren, sie erst kurz vor der Confirmation impfen lassen, ergab sich besonders beim Ausbruche der Blattern im Jahre 1825, als Sorge und Angst Schaaren von Erwachsenen und von Kindern des verschiedensten Lebensalters zu den vaccinirenden Aerzten trieb.

Manche Behörden haben sich also jedenfalls eine Nichtbeachtung der bestehenden Anordnungen zu Schulden

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0546
MV tut gut.

kommen lassen; daß dergleichen nun bloß mit einer Strafe von 10 bis 50 ℛ bedrohet, solche aber nie zur Anwendung gekommen, ist betrübt, und giebt gerade die Langmuth der Staatsgewalt und der Mangel einer geregelten Controle des Impfgeschäfts Veranlassung zur lässigen, unvollkommnen Leitung und Ausübung desselben.

Den Kreisphysikern wurde zwar oft genug befohlen, über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, wenn man aber nach den früheren Erörterungen deren Stellung berücksichtigt, so wird es begreiflich, daß ihr Bewachen beim besten Willen wenig oder gar nichts nützen kann.

Die Einrichtung von Schutzpocken-Impfanstalten in allen Städten des Landes zur Empfehlung der Impfung, Beseitigung der Vorurtheile gegen dieselbe, beständige Unterhaltung ächter Lymphe mußte schon beim ersten Versuche in kleineren Städten mißlingen, weil es hier häufig an Impflingen fehlt. Es sind diese Institute auch selbst in den größeren Städten z. B. Rostock, Wismar, Güstrow ꝛc. niemals ins Leben getreten, bis endlich in der Residenz Schwerin, 16 Jahre später, als das Gesetz es bestimmte, ein Arzt von der Regierung beauftragt wurde, versuchsweise eine Schutzpocken-Impfanstalt zu errichten und alle Aerzte des Landes mit frischer Lymphe zu versehen. Ein großer Uebelstand ist es, daß die Portion Lymphe nur in 6 Stäbchen besteht; man gelangt damit öfter nicht zum Ziele. Aus der Impfanstalt in Berlin empfängt man 12 Stäbchen mit der Bemerkung, dies sei zur Impfung eines Kindes.

Jedem soll die Art der Beweisführung, daß er die Blattern oder Kuhpocken gehabt habe, überlassen bleiben. Das Gesetz müßte immer nur eine Art der Beweisführung gelten lassen, nämlich das Zeugniß des Arztes, der den Verlauf des fraglichen Falles selbst beobachtete. Jedem Individuo müßte sofort nach überstandener Im-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0547
MV tut gut.

pfung der Impfschein gegeben oder doch nur nach den Notizen der Impflisten überantwortet werden. Die Zahl und Characteristik der Narben kann keinesweges berechtigen, den regelmäßigen Verlauf und die Echtheit der Kuhpocken zu verbürgen, wie dies nur zu oft von Aerzten und Wundärzten geschieht, die des lieben Verdienstes wegen meilenweit förmlich aufs Vacciniren umher wandern oder fahren und nach oberflächlichster Ansicht der Narben Impfscheine des Inhalts ausstellen: daß sie sich für den regelmäßigen Verlauf und die Schutzkraft verbürgten; sie selbst trugen noch Kinderschuhe, als die betreffenden Individuen von anderen Aerzten geimpft wurden, und haben die Narbenlehre auch keinesweges so genau begriffen, um ein genügendes Urtheil davon entnehmen zu können, was sie leider auch durch Verabreichung ähnlicher Impfscheine an Personen mit ganz undeutlichen Narben, die andere Aerzte zur Revaccination verwiesen, belegen. Das niedrigste Interesse veranlaßt hier die Umgehung der Vorschrift „mit strenger Gewissenhaftigkeit Impfscheine zu ertheilen." Gab doch einer dieser umherfahrenden Impfärzte einem Gutsherrn, der ihn in den Wohnungen seiner Tagelöhner beim Impfen traf, wozu er nicht eingeladen war, weil der Gutsarzt das Geschäft bisher besorgte, und ihm die Unschicklichkeit seines Eindringens in den Geschäftskreis anderer Aerzte vorhielt, die eines Schacherjuden würdige Antwort: „Lassen Sie das nur gut sein, ich verdiente im vorigen Jahre 50 ℛ damit, obgleich ich für die Hälfte impfe." Wahrlich wo die Kunst so in den Koth getreten wird, da bettelt sie um Brod und muß dem Laien verächtlich werden!

Die frühere gesetzliche Bestimmung, „daß Wundärzte „und Bader — Regimentschirurgen ausgenommen — sich „der Vaccination bei fiscalischer Rüge enthalten sollen, in„dem den Wundärzten alle inneren Curen im Allgemeinen

„untersagt sind, sie desfalls auch keinen krankhaften Zu-
„stand des menschlichen Körpers hervorbringen dürfen,
„überdies der Staat auch darauf achten müsse, daß die
„Anwendung der Schutzblattern mit der äußersten Behut-
„samkeit geschehe; folglich nicht jedem unberufenen Empi-
„riker anvertraut werde, deswegen es keinem andern, als
„einem approbirten Arzte erlaubt sein solle, Kuhpocken ein-
„zuimpfen, wozu sie die Lymphe mit Vorsicht selbst auf-
„nehmen, oder von zuverlässigen Aerzten sich verschaffen,
„und über ihr Verfahren bei der Vaccination und den
„beobachteten Erfolg ein genaues Tagebuch halten müssen,"
(cfr. Dth. l. c. S. 490.) ist leider zum Nachtheil dieser
wichtigen Angelegenheit dennoch wieder auf zu viele Wund-
ärzte ausgedehnt. Der Verfasser kennt einen und den an-
dern dieser Impfberechtigten, welche ihre Licenz der frühe-
ren allerseichtesten Prüfung bei Kreisphysikern verdanken,
und wahrlich nicht fähig sind, den gerechten Anforderungen
an einen Impfarzt zu genügen. Ein höchst unwissender
Bader, der von einem Arzte seit vielen Jahren aufs Land
geschickt wurde, und hier die Vaccination für $\frac{1}{4}$ Antheil
an den Gebühren bei Tausenden vorgenommen hatte, und
vom Verfasser zur Prüfung herangezogen ward, bekundete
in derselben so eminente Stupidität, daß er für immer
von seinem gesetzwidrig geübten Geschäfte dispensirt wer-
den mußte. Scheint die Vaccination freilich nur eine
leichte mechanische Operation zu sein, so erfordert sie doch
Kenntniß von der Aechtheit der Schutzblattern, Vorsicht in
der Wahl des Impfstoffs, und muß — wenn sie ihren
Zweck vollständig erfüllen soll — mit großer Sorgfalt be-
trieben werden. Bei der Unzahl von Aerzten in Mecklen-
burg ist es unnöthig, deren Geschäfte, wenn einmal gesetz-
liche Vorschriften desfalls bestehen, Wundärzten zu verlei-
hen. Früherhin drängten sich leider auch Nichtärzte man-
cher Art, einige aus gutgemeintem Eifer für die Sache,
viele aber bloß des Betriebes wegen, also aus Gewinn-

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1915272351/phys_0549
MV tut gut.

sucht, zu dem scheinbar leichten Geschäfte, das ihnen aufs Beste beendigt schien, wenn die Vaccine auf eine oder die andere Art übertragen war und sich Pusteln erzeugt hatten. Die Geschichte der Vaccination liefert genügende Belege von den nachtheiligen Folgen solcher unberufenen Impfungen, und sowohl diese, die Impfungen im Großen durch sehr beschäftigte Practiker, welche oft nur den kleinsten Theil ihrer Impflinge, namentlich auf dem flachen Lande, wiedersahen, also die gränzenlose Nachlässigkeit bei Beobachtung des Erfolges der zum merkantilischen Betriebe herabgewürdigten Vaccination, endlich aber auch die Ueberschätzung des erst mit der Zeit mehr und mehr zu erkennenden Gegenstandes sind anzuklagen, wenn die sanguinischen Hoffnungen mancher Enthusiasten, welche von gänzlicher Ausrottung der Menschenblattern laut fabelten, nicht ganz in Erfüllung gingen.

Die früher von vielen Beobachtern vertheidigte Ansicht: regelmäßig verlaufene, vollständige Vaccination sichert das betreffende Individuum gegen Menschenblattern vollkommen, die sich auch dem Verfasser in den Blattern-Epidemien der Jahre 1824 und 1825 (cfr. Horns Archiv für medic. Erfahrung. 1828. Mai-Heft. S. 395.) bis auf einen Fall bestätigte, erlitt im letzten Decennio eine große Erschütterung; betrübende Ereignisse führten den Beweis, wie verschieden auch Pocken-Epidemien auftreten, wie nur die sichtende Zeit selbst den nüchternsten ärztlichen Beobachtungen den Stempel der Gültigkeit aufdrücken muß, und welchen Nachtheil jedwede Ueberschätzung derselben in der Gegenwart für die Folge mit sich führt. (cfr. des Verfassers Abhandlungen im Supplement-Hefte des Hufelandschen Journals. 1824.)

Im Jahre 1832 kamen in Mecklenburg wieder 11 Todesfälle an Blattern vor, 1833 schon 68; 1834, 540; 1835, 332; 1836, 160; 1837, 17; 1838, 5; 1839, 7.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0550
MV tut gut.

Ob diese Todesfälle sämmtlich durch wahre Menschenblattern, oder zum Theil durch modificirte Blattern herbeigeführt sind, darüber kann Verfasser keine Gewißheit geben; wohl aber darüber, daß die gläubige Annahme unbedingter Schutzkraft regelmäßig verlaufener Kuhpocken gegen Blattern, in ihren Grundvesten auch in Mecklenburg, gleich wie in anderen Ländern, mächtig dadurch erschüttert worden. (cfr. Henkes Zeitschr. f. Staatsarzneik. 11. Erg.-H. S. 207. 15. Erg.-H. S. 252. 16. Erg.-H. S. 242. 20. Erg.-H. S. 288. Bd. 16. S. 278. Bd. 17. S. 190. Bd. 18. S. 27. Bd. 15. S. 259. 294. Bd. 18. S. 46. Bd. 24. H. 3. S. 117. Bd. 24. H. 4. S. 369. Bd. 27. H. 1. S. 227. Bd. 28. H. 4. S. 248. Bd. 31. H. 1. S. 41. Bd. 32. H. 3. S. 165. Bd. 36. H. 3. S. 214. Caspers Wochenschrift für die gesammte Heilkunde. Nr. 21. 1834. Nr. 22. Steinbecks Versuche an Menschen und Thieren üb. die Verwandtschaft der Mauke und Kuhpocke.)

In den letzteren Jahren gelangte der Verfasser bei Beobachtung sehr vieler Blatternkranker zu nachstehenden Resultaten: 1) In einzelnen und nicht ganz wenigen Fällen können nach regelrecht verlaufenen Kuhpocken dennoch Menschenblattern durch Ansteckung wieder erzeugt werden; Verfasser beobachtete dies bei 11 Individuen, und zwar bei 2 im Alter von 9, bei 2 im Alter von 11, und bei 7 Individuen im Alter von 18, 21, 23, 24, 27 und 28 Jahren. (cfr. des Verfassers Abhandlung im Hufelandschen Journale. 1839. März-Heft.) 2) Nicht bloß nach voraufgegangenen Kuhpocken, sondern auch nach Menschenblattern kann ein den Varioloiden ganz ähnliches Exanthem entstehen, wie der Verfasser es in 2 Fällen beobachtete. 3) In einem Falle brachte die 17 oder 18 Jahre nach regelmäßig verlaufener Vaccine ausgeführte Revaccination nicht allein 2 ächte Vaccinepusteln hervor, sondern es entstand auch am 10ten Tage noch ein Exanthem, das

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0551
MV tut gut.

den Varioloiden gleichkam. 4) Ein Fall von leichten Varioloiden endete unter plötzlich hinzugetretenen, ganz ungewöhnlichen Zufällen mit dem Tode. (Hufelands Journal. 1836. März-Heft.)

Die neueren, vom Verfasser vollzogenen Revaccinationen geben ganz dieselben Resultate, wie sie von anderen Aerzten in letzterer Zeit gewonnen wurden, wichen aber von seinen früher angestellten Revaccinationen (cfr. Hufelands Journal. September-Heft. 1824) dahin ab, daß unter 191 revaccinirten Individuen verschiedenen Alters, bei 11 von 6 bis 14 Jahren und bei 54 von 15 bis 34 Jahren, mit 1, 4 bis 8 vollkommenen Vaccinenarben, eine bis 13 characteristische Vaccinepusteln erzeugt wurden.

Dr. Lohmeyer theilt in der medicinischen Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen, in den Jahrgängen 1834 bis 1840, die Resultate der Revaccinationen in der K. Preußischen Armee aus den Jahren 1833, 1834 bis 1839 mit. Im Jahre 1833 wurden 48,478 Individuen revaccinirt. Davon hatten Narben der früheren Vaccination: deutliche, 37,286; undeutliche, 7,641; gar keine, 3,551. Die Impfung war in ihrem Verlaufe: regelmäßig bei 15,269; unregelmäßig, 12,203; ohne allen Erfolg bei 21,006. Die ohne Erfolg gebliebene Impfung wurde wiederholt: mit Erfolg bei 784; ohne Erfolg, 3377. Durch die Impfung, die mindestens mit 20 Impfstichen geschah, wurden ächte Pusteln erzeugt: 1 bis 5 Pusteln bei 6,586; 6 bis 10 Pusteln bei 4854; 11 bis 20 Pusteln bei 3,217 und 21 bis 30 Pusteln bei 612. Von den früher und 1833 mit Erfolg Revaccinirten wurden im Laufe des Jahres befallen: von Varicellen, 54; von Varioloiden, 50; von ächten Pocken, 20. Es kamen demnach fast beim dritten Theile aller Revaccinirten ächte, regelmäßig verlaufende Kuhpocken. Im Jahre 1831 und 1832 war dies bei mehr als einem Drittheile der Fall.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0552
MV tut gut.

Nicht selten war auch die Vaccination Derer von Erfolg, die mehr oder weniger Spuren von Menschenpocken an sich trugen. (vgl. des Verfassers Revaccinationen bei früher Geblatterten im Hufelandschen Journale. 1826. November-Heft. S. 37. bis 43.) In den folgenden Jahren wurden ähnliche Resultate gewonnen. Die Impfung geschah theils mit frischer Lymphe von vaccinirten Kindern, von Arm zu Arm, theils wurde die aus ächten, regelmäßig verlaufenen Vaccine-Pusteln erwachsener, vaccinirter und resp. revaccinirter Individuen entnommene, und von Arm zu Arm übertragene Lymphe dazu benutzt. Die von Erwachsenen entnommene Lymphe hatte den Vorzug, daß sie eine kräftigere Reaction, mit deutlichen Fieberbewegungen im Stadio maturationis, zur Folge hatte, als sich nach der Impfung mit Lymphe von vaccinirten Kindern einzustellen pflegt. Die Revaccination zeigte sich häufig bei solchen Individuen vorzugsweise erfolgreich, welche recht deutlich ausgeprägte Narben der früher bei ihnen stattgehabten Vaccination aufzuweisen hatten, während oft selbst die wiederholte Impfung bei solchen Individuen ganz erfolglos blieb, bei denen jede Spur einer früheren Vaccination fehlte. Die Zahl der erfolgreichen Impfungen nahm im Verhältniß zu der Zahl der Geimpften von Jahr zu Jahr zu; im Jahre 1839 brachte bei 19,249 von 41,481 Geimpften die Impfung regelmäßig verlaufende Schutzpocken hervor. Während unter 100 Geimpften im Jahre 1833 bei 31; 1834 bei 37; 1835 bei 39; 1836 bei 43; in den Jahren 1837 und 1838 bei 45 regelmäßig verlaufende Schutzpocken durch die Impfung erzeugt wurden, war dies 1839 bei mehr als 46 von 100 der Fall. (Vereinszeitung. Nr. 17. 1840.)

Nach Heim (Würtemb. Correspondenzblatt. Nr. 9. 10. 11.) hafteten die im K. Würtemb. Militair vorgenommenen Revaccinationen, die bei 1,683 Individuen angestellt wurden, circa bei 34 von 100, mit modificirtem

Erfolge bei 22 von 100, und hafteten gar nicht bei 24 von 100. Von 100 Individuen hatten 51 normale, 28 mangelhafte und 21 keine Impfnarben. (cfr. Rust's Magazin. Bd. 39. H. 3.)

Die Beobachtungen des Hofraths Thiele in Kasan bei Revaccinationen ergaben ähnliche Resultate. Nach ihm sind die Varioloiden nichts anders, als eine, durch früher stattgefundene Variola oder Vaccine modificirte Variola. (Henkes Staatsarzneikunde. 1839. H. 1. S. 1.) Auch in England ist man zu denselben Impfversuchen und zu derselben Ueberzeugung von der Identität der Menschenblattern und Kuhpocken gekommen, wie Dr. Thiele. (s. Caspers Wochenschrift. 1840. Nr. 14. Henkes Staatsarzneikunde. 1840. H. 1. S. 234.)

Ueberhaupt aber gehen nach den Erfahrungen der vorzüglichsten Aerzte die Resultate über den beredeten Gegenstand bis jetzt dahin:

1) Menschenpocken und Varioloiden erzeugen sich aus einem Keime und bringen sich einander wechselseitig hervor, je nachdem das eine Contagium einen mehr oder weniger empfänglichen Organismus trifft.
2) Beide lassen eine Menge Abstufungen erkennen.
3) Die Variolois kommt bei jeder unvollkommenen und theilweise getilgten Receptivität für die Variola, hauptsächlich aber bei Vaccinirten vor.
4) Die Kuhpocken tilgen die Empfänglichkeit für Blattern in der Regel bis zum 10ten und 12ten Jahre. Vom 10ten bis zum 20sten Jahre kommen häufigere und heftigere Erkrankungen an Variolois vor. Vom 20sten bis zum 30sten Jahre bleibt das Verhältniß ziemlich das gleiche. Von da an nimmt sowohl die Häufigkeit als die Heftigkeit der Krankheit nach und nach langsam ab.
5) Diesem Verhältniß entsprechend, hat die Revaccination keinen, oder höchstens einen unvollkommenen

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0554
MV tut gut.

Erfolg (in den ersten Tagen nach der Impfung sich erhebende, gegen den 4ten oder 6ten Tag hin verschwindende, juckende Knötchen.) Vom 7ten und 8ten Jahre an wird der modificirte Erfolg häufiger (Bildung von frühreifender, unregelmäßig gestalteter Pusteln, häufig unter bedeutender Fieberbewegung, entzündlicher Röthung und Anschwellung der Impfstiche und der Achseldrüsen.) Vom 12ten Jahre an bis gegen das 25ste Jahr bekommen 35 bis über 40 pro Cent der Revaccinirten diese modificirte Vaccine. Ein vollkommener Erfolg der Revaccination fängt wohl schon mit dem 8ten Jahre an sich zu zeigen, wird aber erst nach und nach in den späteren Jahren häufiger, und vom 15ten bis zum 25sten Jahre beträgt er 20 pro Cent aller Revaccinirten und darüber, beim weiblichen Geschlechte und blonden Subjecten kommt er häufiger vor. Vom 26sten Jahre an nimmt der modificirte und auch der vollkommene Erfolg an Häufigkeit ab.

6) Die Revaccination mit der Lymphe Erwachsener, die mit vollkommenem Erfolg vaccinirt oder revaccinirt sind, giebt kein schlechteres Resultat, als die mit der Lymphe von zum ersten Male mit vollkommenem Erfolge vaccinirten Kinder. Das Resultat der Revaccination mit Lymphe vaccinirter Geblatterter ist dasselbe. (cfr. Hufelands Journ. Nov.-Heft. 1826.)

7) Aus den Vaccinenarben läßt sich weder auf Geschütztsein vor der Variola und Variolois, noch auf den zu erwartenden Erfolg der vorgenommenen Revaccination ein sicherer Schluß machen. (cfr. Rösch, über Revaccination in den Annalen der Staatsarzneikunde Badischer Medicinalbeamter. 4. Jahrgang. Heft 2. 1839.)

Der Nachtheil der Häusersperre beim Ausbruche der Menschenblattern ist oben bereits erörtert. Die gesetzliche

Bestimmung vom 30. Januar 1839 giebt den Aerzten auf, bei zweifelhaften Fällen, so wie beim Ausbruche von Blattern-Epidemien, Revaccinationsversuche anzustellen. In Preußen und Würtemberg wurde die Revaccination des Militairs namentlich schon seit 10 Jahren gesetzlich bestimmt, und zwar unberücksichtigt der vorhandenen Vaccine-Narben. (In Mecklenburg ist die Revaccination bei den Rekruten angeordnet, wenn Zweifel wegen Aechtheit der der sichtbaren Narben entstehen, oder wenn die Narben fehlen. [cfr. Dth. l. c. S. 521.]) Die Erfahrung der regelmäßigen bedeutenden Abnahme der Blattern seit Einführung der Revaccination in Preußen bekundet die Weisheit jenes Gesetzes, und fordert andere Staaten ernstlich auf, dem Vorbilde allgemein zu folgen, die Revaccination beim Blatternausbruche nicht bloß anzurathen, sondern allgemein zu befehlen, sie zum Gesetze zu erheben, dessen Hauptsätze dahin lauten müßten:

1) Alle Individuen, vom 10ten bis zum 36sten Jahre, ohne Unterschied, zu revacciniren.
2) Und solche Revaccination alljährlich bei Kindern vom 12ten bis zum 14ten Jahre vor der Confirmation vorzunehmen. Hat sie keinen oder nur unvollkommenen Erfolg, so muß sie im 2ten und 3ten Jahre wiederholt, späterhin aber den betreffenden Individuen eben so, als die Wiederholung im 20sten Jahre überlassen werden.
3) Daß die gesetzlich eingeführte Revaccination in jeder Beziehung und nur von Kunstverständigen mit größter Sorgsamkeit geübt, und derselben Controle, als die Vaccination unterworfen werde, versteht sich von selbst.

Die wiederholt, namentlich unterm 30. Januar 1839, öffentlich in Erinnerung gebrachten Impfgesetze bekunden bedauerlich wieder nur die unbegrenzte Langmuth des Gesetzgebers und die außerhalb Mecklenburg in civilisirten

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0556
MV tut gut.

Staaten wohl kaum vorkommende Indolenz vieler Polizeibehörden und Staatsbewohner bei Ueberwachung und Befolgung der Medicinalgesetze. Gewiß würden die Canzlei-Fiskale eine reiche Erndte halten, wenn sie bloß diesen einen Punkt zur näheren Untersuchung bringen wollten. Der Verfasser sammlete viele Belege, die dafür zeugen, daß das angeführte Gesetz vom 30. Januar 1839 von manchen Behörden, Scholarchaten, Predigern und Schullehrern ganz unbeachtet bleibt, vielen Schullehrern unbekannt ist, da sie das officielle Wochenblatt, worin Medicinalpolizei-Verordnungen bekannt gemacht werden, nicht lesen. Die Schullehrer fordern von den ankommenden Kindern keine Impfscheine, die die Schule inspicirenden Prediger lassen sich solche zur Attestirung nicht vorlegen, beschweren sich auch nicht bei der Behörde, wenn sie fehlen. Als Verf. diesen Gegenstand in einem Orte berührte und der inspicirende Prediger nun endlich die Revision einleitete, brachten die 500 Schulkinder aller Classen den 6 daselbst fungirenden Lehrern mehrentheils neu ausgestellte Impfscheine. Nicht allein in kleineren Städten und auf dem flachen Lande, sondern sogar in der Residenz geht es so; ganze Schaaren Confirmanden bestürmen aber kurz vor ihrer Confirmation die Aerzte wegen Impfscheine, weil nun endlich der Prediger sie verlangt; doch ist es dem Verf. nach Veröffentlichung des letzten Gesetzes noch vorgekommen, daß von den 80 Confirmanden eines Ortes keine Impfscheine vom Prediger verlangt wurden.

Die Kreisphysici sind unterm 30. Jan. 1839 zwar neuerdings befehligt, auf Befolgung der Impfgesetze strenge zu halten, wie dies aber auszuführen ist, darüber schweigt das Gesetz. Wenn sie in ihren resp. Wohnörtern und ihrem speciellen ärztlichen Wirkungskreise auf dem Lande die Vaccination zu befördern suchen, so kann die Controle an entfernten Orten ihres Districtes und in den ritter-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0557
MV tut gut.

schaftlichen Gütern doch nur durch schriftliche Anfragen geschehen; ob solche von sämmtlichen Kreisphysikern versucht ist, blieb dem Verf. unbekannt. Er selbst ersuchte circa 50 Behörden, ihm gefällige Auskunft darüber zu ertheilen, wie die Regiminal-Verordnung vom 30. Jan. 1839 in den einzelnen Punkten zur Ausführung gekommen sei? Kaum die Hälfte der aufgeforderten Behörden beantwortete die höfliche Anfrage; nur an 3 Orten war dem Gesetze ganz genügt; die mehrsten Behörden äußerten sich dahin: geimpft werde jährlich, Impfscheine würden mitunter gleich, gewöhnlich aber erst bei der Confirmation ertheilt, deswegen könnten Schullehrer und Prediger wohl dem Gesetze kaum nachgekommen sein, vom Herbste 1840 an sollte die Controle deshalb eingeführt werden. Andere Behörden meinten, sie hätten keine Veranlassung, über Nachlässigkeit der Impfärzte sich zu beklagen; dem Verf. ist es aber bekannt, daß dort keinem Schulkinde der Impfschein abgefordert, von keinem Prediger solche inspicirt, den Gutsherrn keine Impflisten eingesandt worden, letztere sich kaum darum bekümmern, ob die Dorfkinder und von wem geimpft wurden, daß ihnen überhaupt die auf Vaccination umherfahrenden Aerzte oder per pedes vagirenden Wundärzte zur Ersparung der Fuhrkosten sehr willkommen sind. Eine der Antworten lautete dahin: man glaube, die Ritterschaft sei nicht verpflichtet, etwanige an sie gerichtete inquisitorische Fragen, deren Beantwortung allenfalls fiscalische Rügen gegen sie veranlassen könne, zu beantworten, amicabiliter werde desfalls auch nur erwidert, daß die Kuhpocken dort alljährlich geimpft wären. Die übrigen Punkte der Regiminal-Verordnung von 1839 blieben unberührt.

Aus diesen Thatsachen geht wieder hervor, daß die Staatsregierung mit allen Gesetzes-Erneuerungen nur dann erst das wahre Wohl aller Einwohner erzwecken kann

und wird, wenn die einzelnen Triebräder der Staatsmaschine geregelt in einander greifen und dem willkürlichen Verfahren der Corporationen und Individuen kraftvoll begegnet wird.

Die bisher veröffentlichten Gesetze wegen Verhütung der Blattern und zweckgemäßer Ausführung der Schutzblattern-Impfung werden erst dann bessere Resultate bringen, wenn zuvor eine Central-Medicinalpolizei-Behörde in jedem Physikatskreise aus dem competenten Kreisphysikus, dem dirigirenden Bürgermeister seines Wohnortes, einem Arzte als Assessor und einem Protokollisten bestehend, gegründet und dieser Behörde die Bewachung und Leitung des ganzen Vaccinationswesens im Kreise übertragen wird. An diese Behörde hätten die Prediger des Kreises, Michaelis und Ostern die Geburts- und Sterbelisten, alle Aerzte und Wundärzte Listen über alle im letzten Jahre von ihnen Geimpften nach einem bestimmten Schema abgefaßt einsenden. Aus diesen sämmtlichen Listen würde eine neu verfaßte Generalliste den Stand der Vaccination vorführen, und könnte mit dieser Einrichtung, würde sie sorgsam und strenge verwaltet eine neue Aera für einen der wichtigsten Zweige des Medicinalwesens beginnen. Bis jetzt fehlt in Mecklenburg eine genügende Controle des Vaccinationswesens; um mindestens aus den letzten 14 Jahren eine Uebersicht zu gewinnen, müßten ebenfalls die Geburts-, Sterbe- und Impflisten von Predigern und Aerzten, die Zahl, die Namen und das Alter der Schuljugend von Schullehrern an die Kreis-Medicinal-Polizeibehörde eingesandt werden und hätte diese dann in den resp. Schulen eine genaue Untersuchung aller Schulkinder nach folgendem Schema nicht allein vorzunehmen, sondern das Ergebniß auch mit den eingereichten ärztlichen Impflisten zu vergleichen:

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0559
MV tut gut.

Um über die vorgenommene Impfung der in Privatschulen gehenden ganz kleinen Kinder Auskunft zu erhalten, entnimmt man deren Namen aus den Geburts- und Impflisten, und wird dann die Untersuchung in den resp. Geburtsörtern, an einem kurz zuvor bestimmten Tage, im Lokale des Rathhauses, unter Umständen auch wohl in den Wohnhäusern, von der Centralbehörde ebenfalls vorgenommen. Die erste Untersuchung zur Constatirung des Standpunktes der Schutzpockenimpfung müßte in allen Städten, im Domanio und in Landgütern des Physikatskreises vom Kreisphysikus selbst, mit Zuziehung der Behörden, geschehen, späterhin möchte die alle 2 oder 3 Jahre zu wiederholende Revision der Geimpften außerhalb seines Wohnortes genügen, wobei natürlich die fortgehenden Impflisten zur Hand genommen werden, und die darin verzeichneten Fälle, nach sorgsamer Prüfung der Narben, auch in Bezug auf diese berücksichtigt, constatirt oder zur Revaccination überwiesen werden müssen.

Auf diese Weise läßt sich eine Basis zur fortwährenden Con-

Name des Vaters	Stand desselben	Name des Impflings	Geburtsort	Alter	Jahr und Tag der Impfung	Art der Impfung	Zahl der Einstiche	Zahl der Pusteln	Beschaffenheit der Narben	Besondere Bemerkungen, auch wegen Revaccination	Name des Impfarztes

trole des Impfgeschäfts und dessen Resultate erzielen. Ohne strenge Ordnung bei Durchführung des für diesen Gegenstand zu gebenden Gesetzes, würde letzteres jedoch bald nur eben so auf dem Papiere, als manche andere Medicinal-Verordnungen existiren, wenn die Kreis-Medicinalbehörden nicht gleichzeitig autorisirt würden, gegen alle Widerspenstige, ohne Ausnahme und Verwarnung, executive Maßregeln eintreten zu lassen.

Daß eine General-Revision des Vaccinationswesens Noth thut, wurde dem Verfasser an den Orten, wo er die Nachsicht der von Aerzten und Wundärzten vaccinirten Kinder in Schulen durchführte, klar; unter Einhundert Kindern von 6 bis 14 Jahren fand er bei 20 bis 30 Kindern entweder gar keine, oder auch so undeutliche Narben, daß er auf Revaccination erkennen mußte.

Von der Sorge für Rettung Verunglückter und Scheintodter. Verfahren bei plötzlich Verstorbenen und bei Kinderleichen.

§. 202.

Sorge für Rettung Verunglückter.

(cfr. Dth. l. c. S. 498.)

Aufhebung der Rettungs-Prämie.

(cfr. Dth. l. c. S. 499.)

§. 203.

Vorschriften zur Rettung Verunglückter in Rostock.

(cfr. Dth. l. c. S. 500.)

§. 204.

Verfahren bei Ertrunkenen besonders.

(cfr. Dth. l. c. S. 501.)

In den 3 vorliegenden Paragraphen spricht sich das Gesetz dahin aus: „daß jeder Verunglückte sogleich auf-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0561
MV tut gut.

„genommen, und unter Umständen in das nächste Haus „gebracht, hier sogleich Alles zur Zurückrufung des Lebens „angewandt werden soll; (mit welcher Vorsicht dies geschehen muß, und welche Mittel dazu benutzt werden sollen, davon erwähnt das Gesetz nichts) wer sich der Aufnahme weigert, soll als Theilnehmer eines solchen gewaltsamen Todes angesehen und schwer bestraft werden ꝛc. (cfr. Dth. l. c. §. 593.) Alle dabei geschehene Verwendung soll von der Behörde vergütet werden. In Rostock „erhalten Diejenigen, welche die Rettung eines solchen Unglücklichen sich haben angelegen sein lassen, eine Prämie „von 10 Thalern. Bei Ertrunkenen auf der Elbe sollen „die Orts-Obrigkeiten eiligst Rettungsanstalten treffen." — Welche?

„In Rostock soll Jeder die, die auf dem Eise in Gefahr gerathen, aus dem Wasser ziehen, den erkalteten und „nicht erstorbenen Körper, unerwartet einer Besichtigung, in „der Nähe an einen warmen Ort bringen (doch nicht in eine heiße Stube, die sich mit Neugierigen überfüllte. Der Verf.) und Rettungsversuche anwenden." — Welche Versuche? darüber schweigt das Gesetz.

Der Staat hat das Recht und ist verpflichtet, allgemeine, bestimmte Vorschriften darüber zu veröffentlichen, wie den plötzlich eintretenden Gefahren fürs Leben zweckmäßig zu begegnen ist. Diese Vorschriften müssen den bewährten, besten medicinischen Erfahrungen entsprechen, damit übergroße Eile ꝛc. nicht verkehrt und fehlerhaft eingreift und das Nützliche unterlassen wird.

Bis zur Stunde unterließ die seit 10 Jahren in Mecklenburg existirende Medicinalbehörde es, eine Zusammenstellung der Regeln und Verfahrungsgrundsätze in Bezug auf diesen wichtigen Gegenstand, welche sowohl den Arzt als Nichtarzt mehr damit bekannt zu machen, geeignet wäre, zu veröffentlichen. Die Regierung erließ unterm 1. August 1828 bloß eine Circular-Verordnung an sämmt-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0562
MV tut gut.

liche Domanialbeamte hinsichtlich der Behandlung verunglückter Personen auf dem Lande, übermittelte ihnen eine von der medicinischen Facultät, zur möglichsten Erreichung des Zweckes, ausgearbeitete und gedruckte, gemeinfaßliche Anweisung (cfr. Dth. l. c. S. 595.), mit dem Befehle, einem jeden Dorfschulzen ein Exemplar mit der Aufgabe zuzustellen, die darin angegebenen Mittel im Dorfe gelegentlich zur allgemeinen Kunde zu bringen ꝛc. Wer mit den Geistesfähigkeiten der gewöhnlichen Dorfschulzen genauer bekannt ist, muß sehr daran zweifeln, daß sie selbst aus der Anweisung so viel erfassen werden, um die, auf noch niederer Stufe stehenden Dorfbewohner zu deren Nutzen daraus zu belehren. Weshalb man diese Belehrung nicht den Predigern und Schullehrern übertrug, weiß der Verfasser nicht zu enträthseln! Für das ganze Land fehlt eine zweckmäßige Anweisung über das Verhalten bei solchen Unglücksfällen, und muß dies vielfältig als Ursache angesehen werden, daß mancher Scheintodte dem vermeinten ungeregelten Eifer der Rettenden sein Nichterwachen zuzumessen hat.

Der Staat hat dafür zu sorgen, daß an Orten, wo Unglückfälle der Art oft vorkommen, Aerzte und Wundärzte besonders mit dem Rettungsverfahren vertraut sind; daß das Verfahren selbst dem Publicum durch öffentliche Belehrung bekannt wird; daß die erforderlichen Mittel an einem bestimmten Orte bereit sind, namentlich in Seestädten, bei Wasser- und andern großen Bauten, bei Badeplätzen. An größeren Gewässern müssen Rettungsböte, auf dem Eise und im Wasser brauchbar, stumpfe Haken und Zangen, Sucher, ferner wollene Decken, Bürsten, Tragekörbe, Wärmflaschen, Klystirspritzen, Lanzetten, Brechmittel, Chamillen, Riech- und äußerlich anzuwendende Reizmittel vorräthig sein, und zwar an einem bekannter, sicheren Orte, den Hülfe Suchende bald erreichen können.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0563
MV tut gut.

Ebendaselbst muß eine kurz und verständlich abgefaßte Anweisung des Verfahrens bei den verschiedenen Unglücksfällen vorhanden sein.

Behandlung Ertrunkener.

Schnelles, vorsichtiges Herausziehen des Körpers aus dem Wasser und Anwendung der Rettungsversuche wird bei jedem nicht in Verwesung übergegangenen Körper nothwendig. Sichere Zeichen der Verwesung sind: Schwimmen des Körpers auf dem Wasser, Auftreibung des Gesichts und Bauchs, Verwesungsgeruch, Ergießung einer stinkenden Flüssigkeit aus Mund und Nase, Ablösung der Oberhaut beim Anfassen. Der möglichst mit erhöhetem Kopfe aus dem Wasser gezogene Körper wird in Decken gewickelt, in ein Haus gebracht, entkleidet und auf einen Tisch ꝛc. gelegt, mit lauwarmem Wasser gewaschen, es wird ein Aderlaß angestellt, die Brust und Glieder werden mit Branntwein, flüchtiger Salbe gerieben, oder der Körper gebürstet, wobei sich mehrere Personen ablösen müssen. Mit dem Munde, einem Rohre oder Blasebalge wird vorsichtig bei geschlossener Nase und Rückwärtsdrücken des Kehlkopfes, um die Speiseröhre zu schließen und das Eindringen der Luft in den Magen zu behindern, Luft eingeblasen. Brust und Bauch werden darauf zusammengedrückt, um das Athmen nachzuahmen. Rachen und Nase werden mit einem Federbarte gekitzelt, um Uebelkeit oder Erbrechen zu bewirken, auch wird durch ein Schlundrohr ein Vomitiv eingeflößt. Es werden Klystire beigebracht und die Reibungen mindestens 2 Stunden, wenn auch keine Lebenszeichen zu bemerken sind, fortgesetzt. Das gebräuchliche Stürzen auf den Kopf, starkes Klopfen in den Rücken, so wie auch schnelle Erwärmung nützen niemals, schaden vielmehr; große Ruhe, Ordnung und Ausdauer bei dem ganzen Verfahren führen öfter zum Ziele. Nach Ablauf einer Viertelstunde ist nur in seltenen Fällen noch

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0564
MV tut gut.

günstiger Erfolg beobachtet worden. Ohne Gegenwart eines Arztes sind wohl äußere Mittel anzuwenden, ein Aderlaß darf aber nie ohne dessen Anordnung vorgenommen werden.

Rettungs-Apparate für Ertrunkene befinden sich in Rostock zwei. Sie sind öfter, doch niemals mit Erfolg benutzt, selbst wenn der Verunglückte auch nur wenige Minuten im Wasser gelegen hatte. In den übrigen an großen Seen und an Flüssen gelegenen Städten des Landes fehlen solche Rettungsapparate, obgleich in den größeren Seen z. B. der Müritz, dem Kölpiner, Malchower und Plauer See alljährlich manche Individuen ihr Grab finden, und der Verf. diesen Gegenstand bereits öfter öffentlich anregte.

Behandlung Erfrorner.

Hier sind die mit derselben Sorgfalt angestellten Rettungsversuche häufiger lohnend.

Allmälige Erwärmung des Körpers Erfrorner ist hochwichtig, die Entkleidung werde im kalten Zimmer beschafft und der Körper entweder in ein kaltes Bad, mit etwas erhöhetem Kopfe gelegt oder bei gänzlicher Steifigkeit mit Schnee bedeckt und gerieben. Versuchsweise werden dann die Glieder bewegt und wird Luft, wie vorher angegeben ist, eingeblasen. Wird der Körper beweglicher, biegsamer, thauet er auf, bemerkt man Lebenszeichen, so bringt man ihn in ein warmes Bett, giebt Klystire, Thee, und leitet ein Arzt dann das Weitere.

Behandlung Erhängter und Erwürgter.

Beim Lösen der Erhängten ist zur Verhütung eines Falles, Stoßes oder anderer Beschädigung besondere Vorsicht nöthig. Die erste Aufgabe muß die Lösung des zum Erhängen um den Hals geschürzten Stricks ꝛc. sein, um hier und an anderen Stellen den Druck aufzuheben. Ein sofortiger Aderlaß durch einen schnell herbeigeholten Arzt

ist hier unumgänglich nöthig; derselbe wird am Kopfe, am Halse oder am Arme erzielt, und bringt man dann die bei Ertrunkenen bereits aufgeführten Mittel in Anwendung. Es kommt hier mehr auf Erregung des Gehirns und des Nervensystems, auf Belebung und Erschütterung desselben an, als bei Ertrunkenen, daher wird der Kopf und der übrige Körper sofort mit kaltem Wasser besprengt und begossen, letzterer wird ferner mit flüchtiger Salbe, mit Salmiakspiritus, Weingeist gerieben, gebürstet, der Schlund bis zum Erbrechen gekitzelt, es werden Klystire applicirt und frische Luft eingeblasen.

Die vom Blitz Getroffenen

müssen gleich entkleidet in ein Erdbad gebracht werden (2—3 Stunden), das Gesicht bleibt frei, und sind dann vorzüglich reizende Mittel auf die Oberfläche des Körpers Reiben mit Katzen- oder Fuchsfellen, Bespritzungen mit kaltem Wasser, Essig, Naphtha auch als Riechmittel anzuwenden. Bei Lebensäußerungen flöße man warmen Wein ein, **Liquor arodinus Hoffm.** oder **Liquor cornu cervi succinatus**, auch **Moschus**. Bei Klagen über örtliche Schmerzen werden Einreibungen ꝛc. von dem sofort herbeizuziehenden Arzte angewandt.

Die von einer Höhe Herabgestürzten

müssen sofort in ärztliche oder wundärztliche Behandlung genommen werden. Ein vorsichtiger, den Körper nicht erschütternder Transport ist hier die erste Rücksicht. In Mergelgruben etwa Verschüttete sind gleich zu reinigen, Mund und Nase vorzüglich vor Anwendung anderer Rettungsversuche.

Bei Erstickten,

in Betten umgekommenen Kindern, ist Lufteinblasen, Reiben und Bürsten im warmen Bade, Bespritzen der Herzgrube mit kaltem Wasser, Schwenken des Körpers in frischer Luft, Kitzeln im Schlunde und in der Nase, An-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0566
MV tut gut.

wendung von Klystiren, bei Zeichen von Blutandrang, bläulicher Gesichtsfarbe ꝛc., Entfernung von etwas Blut aus der Nabelschnur nöthig und nützlich.

Bei Vergifteten

wird viel Wasser, Milch, Seifenwasser, Butterwasser als Getränk gegeben, die speciellere Behandlung dem Arzte überlassen.

Ist Schwefelsäure oder Scheidewasser verschluckt, so giebt man Kreide, Magnesia, Austerschaalen, Milch, Seifenwasser oder Oel.

Die Behandlung der Vergiftung durch Fliegenstein, Arsenik beginnt mit Seifenwasser in großer Menge, Butterwasser, lauer Milch und Kalkwasser.

Nach übermäßigem Opiumgenusse nützen kalte Kopf-Ueberschläge, schwarzer Kaffee und säuerliche Getränke.

Die beginnende Behandlung der in verschiedenen Luftarten Erstickten ist bereits oben angegeben.

§. 205.

Verfahren bei todtgefundenen Kindern, Neugebornen.

(cfr. Dth. l. c. S. 503.)

§. 206.

Verfahren bei plötzlich Verstorbenen (gerichtliches).

(cfr. Dth. l. c. S. 502.)

(Dieser Gegenstand wurde oben im §. 28. S. 104. bereits erörtert.)

§. 207.

Verbot eilfertiger Beerdigungen, besonders der Juden.

(cfr. Dth. l. c. S. 503.)

„Jeder Gestorbene soll nur nach erlangter ungezweifelter Gewißheit des Todes beerdigt werden, und sollen „die Aerzte, auf deren Beurtheilung hier alles beruhet,

„jede Vorsicht beobachten, ehe sie einen Menschen für todt „erklären, und dadurch die Angehörigen zur baldigen Be„erdigung berechtigen.“ (cfr. Dth. l. c. S. 476.)

§. 208.

Leichenhäuser.

(cfr. Dth. l. c. S. 348.)

In den meisten deutschen Staaten besteht die zweckmäßige Anordnung, daß kein Gestorbener vor völligem Ablaufe von 3 Tagen oder 72 Stunden beerdigt werden darf, insofern nicht besondere Umstände zuweilen Ausnahmen von der Regel nöthig machen. In Mecklenburg existirt über diesen wichtigen Gegenstand kein Gesetz; „nur bei „ansteckenden Krankheiten an den Orten, wo solche Fieber „herrschen, und so lange sie fortdauern, soll die Beerdi„gung der an faulen und hitzigen epidemischen Fiebern „Verstorbenen, ohne allerhöchste Special-Dispensation, höch„stens am dritten Tage, nach erlangter ungezweifelter Ge„wißheit ihres Todes, geschehen.“ (cfr. Dth. l. c. S. 476.) Im vorletzten §. heißt es: „Jeder Gestorbene soll nur „nach erlangter Gewißheit des Todes beerdigt werden,“ es ist also keine Zeit desfalls anberahmt. Würde der Nachsatz überall befolgt, „daß Aerzte, auf deren Beurtheilung „hier alles ankommt, jede Vorsicht beobachten, ehe sie ei„nen Menschen für todt erklären ꝛc.,“ und würden diese auch bei jedem Gestorbenen zur Constatirung des Todes herbeigezogen, so genügte jenes Gesetz allen Anforderungen, weil es unsicher ist, eine Zeit nach Stunden und Tagen hier zu bestimmen, da es Fälle gegeben hat, wo noch nach 8 Tagen die wahren Todeszeichen fehlten.

Wo nun die Herbeiziehung des Arztes aber, wie in der geringeren Classe, namentlich auf dem Lande und bei allen ohne Arzt Gestorbenen, ganz unterbleibt, wer giebt dort die Garantie, daß nicht mancher Scheintodte lebendig

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0568
MV tut gut.

begraben wird? In Mecklenburg ist dies vorzüglich den Todtenkleiderinnen, (s. den folgenden Paragraphen) ungebildeten Frauen der geringsten Volksclasse, anheimgestellt; eine besondere Leichenschau, wie sie in Oestereich, Baiern, Hessen u. a. Staaten angeordnet ist, besteht bis jetzt bei uns nicht.

P. Frank, Hufeland u. A., welche die ersten Leichenhäuser ins Leben riefen, glaubten durch deren allgemeine Benutzung jede gefahrvolle Klippe für Scheintodte und Lebende umschifft zu sehen; die Einrichtung von Leichenhäusern scheiterte aber schon an den vermeintlichen übermäßigen Kosten der Erbauung und Ausstattung, an denen der nachfolgenden Erhaltung der Häuser mit den Utensilien und denen des angestellten Personals, endlich noch vorzugsweise an der Gleichgültigkeit und den Vorurtheilen des Publicums. Nur in wenig Städten, z. B. in Weimar, Mainz, München, Frankfurt a. M., in Mecklenburg in den Städten Wismar, Güstrow, Ludwigslust, existiren Leichenhäuser (cfr. Dth. l. c. S. 348. 349.); in Berlin wurde erst im Jahre 1839 ein Leichenhaus errichtet. Die Leichenhäuser in Weimar, München, Frankfurt a. M., Berlin ꝛc. lassen hinsichtlich ihrer inneren Einrichtung wohl kaum etwas zu wünschen übrig (Hufeland, über die Unsicherheit des Todes. 1824. S. 61. Schwabe, das Leichenhaus in Weimar. 1834. Henkes Zeitschrift. 5. Ergänz.-H. S. 211. Nicolai, Sanitätspolizei. 1835. S. 679. Henke. Bd. 19. S. 148.); da aber das vor 40 Jahren in Breslau gegründete Leichenhaus nur bei Leichen der höheren Stände benutzt wurde, und es mit denen in München, Frankfurt ꝛc. benutzten wohl eben so gehen mag, so darf man sich nicht wundern, wenn die bis jetzt in Mecklenburg existirenden 3 Leichenhäuser vernachlässigt wurden, und nie des Publicums Vertrauen erringen konnten, da dem Wismarschen die innere Ausstattung ganz fehlt, die öffentliche versprochene Instruction für

den Wärter nicht erschienen, der Wärter ein Handwerker, zugleich Todtengräber, der den Friedhof reinigt und beaufsichtigt, ist, auch kein Arzt die Aufsicht führt. In der Beilage zur Wismarschen Zeitung. 1831. S. 55. §. 22. heißt es: „Jeder kann seine Leichen vor der Beerdigung im Leichenzimmer auf dem Friedhofe bis dahin niedersetzen lassen, daß untrügliche Zeichen der Verwesung eingetreten sind." §. 23.: „Die zweckmäßigen Vorrichtungen, daß auch eine geringe Bewegung des im Leichenzimmer zum Leben wieder Erwachenden sich dem Leichenwärter sofort kund thue, sowie die Belebungsversuche, werden angeordnet werden." Bei diesen Verordnungen auf dem Papiere verblieb es bisher. Das Leichenhaus in Güstrow enthält nur ein Zimmer, in welches seit Jahren erst eine Leiche, wegen Mangel an Raum im Sterbehause einer armen Familie, hingestellt wurde; auch hier fehlt jede innere Ausstattung, und wird es von der Behörde und dem Publicum ignorirt; das Leichenhaus in Ludwigslust wurde auf Großherzogliche Kosten erbauet, Utensilien, Rettungsapparate fehlen auch hier. Der Wärter, ehemals Hausknecht, ist zugleich Todtengräber und Windmacher bei den Blasebälgen der Kirchenorgel; bis jetzt wurde dort keine Leiche deponirt. Leicht erklärlich ist die Gleichgültigkeit des Publicums bei so fundirten Anstalten, die Häuser stehen nutzlos da, und würde es, abgesehen von den fehlenden Einrichtungen im Innern, wohl schwerlich Jemand einfallen, seine abgeschiedenen Theuren der Urtheilskraft ehemaliger Böttcher, Hausknechte ꝛc. anzuvertrauen.

Haupterfordernisse guter Leichenhäuser sind: 1) Sie müssen an jedem Orte, nach der Volks- und jährlichen Sterbezahl, mehr oder weniger geräumig, immer aber gleich zweckmäßig vorhanden sein. 2) Sie müssen entweder auf einem freien Platze mitten in der Stadt, oder auf dem nicht zu entfernt liegenden Friedhofe erbauet sein, damit die Leichen aus jedem Stadttheile ohne Gefahr dorthin zu

transportiren sind. 3) Jedes Leichenhaus muß mehre größere und kleinere heizbare Zimmer haben, die alle vom Wohnzimmer des Wärters zu übersehen sind. In kleinen Städten und Dörfern genügt eine einfache, vom Wärterzimmer durch Glasthüren getrennte Halle, in welcher 2 bis 3 Leichen genügend Raum haben; des Wärters Zimmer kann die Belebungsapparate enthalten. In den Leichen-Aufbewahrungszimmern sind Ventilatoren zur Luftreinigung anzubringen. 4) Die Leichen müssen in flachgerandeten, mit Wachstuch oder gefirnißter Leinewand ausgefütterten, genügend langen und breiten Körben, deren Grund mit Stroh belegt ist, aufbewahrt werden. 5) An den Händen und Füßen der Leichen müssen durch Ringe oder Fingerhüte Fäden, die zu Glocken oder Weckern gehen, befestigt sein; ob aber das leise zurückkehrende Leben sich zuerst immer in den Fingerspitzen zeigt, möchte der Verf. keinesweges, wie Männer, die jenen Apparat hervorriefen, verbürgen. 6) Augenlider und Mund werden in eine besondere Stellung gebracht, vor den Mund eine, durch den leisesten Athemzug in Bewegung zu setzende Vorrichtung aufgestellt, z. B. ein Rädchen, eine Feder ꝛc. 7) Sowie ein auch nur undeutliches Lebenszeichen sich bemerkbar macht, oder auch die Verwesung nicht zur gewöhnlichen Zeit eintritt, müssen die Belebungsversuche geordnet, und unter ärztlicher Leitung in Gebrauch gesetzt werden. 8) Beeidigte, gut unterrichtete und geprüfte Wärter müssen nur in Leichenhäusern angestellt sein. Sie müssen die aufgenommenen Leichen, auch Nachts, oft und genau besehen, die ihnen gegebene Lage, besonders die der einzelnen Theile, sorgsam beachten, namentlich bei denjenigen Leichen, wo die Verwesung ungewöhniich lange ausbleibt, und welche mit Scheintodten Aehnlichkeit zeigen, oder welche durch Zufall plötzlich ihr Leben verloren haben. 9) Die Zimmer müssen stets eine Temperatur von 16 ° R., sowohl im Sommer, als im Winter, haben, Ungeziefer muß nicht

hineinkönnen, z. B. Fliegen, Mäuse, Ratten, Katzen ꝛc. 10) Das Beerdigen von hier aus geschehe nur dann, wenn vorher Fäulniß eingetreten, grüne bläuliche Farbe des Körpers, namentlich zuerst am Unterleibe, Leichengeruch wahrzunehmen ist. 11) Die Benutzung des Leichenhauses muß jedem Einwohner frei stehen, wofür eine möglichst geringe Geldsumme zur Erhaltung der Anstalt, Besoldung der Wärter ꝛc. zu erlegen ist. 12) Die specielle Benutzung und deren Art und Weise werde unter genaue medicinalpolizeiliche Aufsicht gestellt.

Der Zweck jedes Leichenhauses ist ein mehrfacher.

Es soll 1) die geeignetsten Mittel und Vorkehrungen enthalten, um die leisesten und geringsten Spuren von Lebensäußerungen bei den Eingebrachten, vielleicht Scheintodten, zu entdecken, und hier das dem Erlöschen nahe Lebensfünkchen wieder anfachen; es soll 2) Schutz gegen das Lebendigbegrabenwerden gewähren, und endlich 3) auch als Aufbewahrungsort bis zur Beerdigung für alle diejenigen Leichen dienen, welche in kleinen Wohnungen des beengten Raumes, und in ansteckenden Krankheiten, der Gefahr für Lebende wegen, bald nach dem Verscheiden entfernt werden müssen. Es versteht sich aber, daß zur Aufbewahrung der letzteren Leichen besondere Zimmer vorhanden sind.

Um diese Zwecke zu errreichen, sollen die Leichen nun bald nach dem Ableben ins Leichenhaus transportirt werden, dies wird aber schwerlich in Leichenhäusern, die denen in Mecklenburg gleichen und eben so ungeregelt administrirt werden, der Fall sein, namentlich bei ungeordneter Todtenschau durch Frauen und bei der allgemein üblichen Behandlung der kaumhin Gestorbenen. Werden solche leicht bekleidet, unberücksichtigt der Jahreszeit und Witterung in den Sarg eingekerkert, langsam zum fernen Leichenhause gebracht, so muß das vielleicht noch schwach glimmende Lebensfünkchen des Scheintodten durch Tem-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0572
MV tut gut.

peraturveränderung z. B. im Winter, durch den beengten Raum im Sarge, die unvermeidliche Angst und den grauenvollen Gedanken, lebend als Leiche behandelt oder lebendig begraben zu werden, (d. h. wenn das geistige Leben noch besteht), wenn nicht immer, doch in der Regel verlöschen und der wahre Tod eintreten, ehe der Zug im Asyl des zweifelhaften Lebens anlangt und der Sargdeckel wieder abgenommen wird. Der abgeänderte Bau des Sarges, im Deckel angebrachte Luftlöcher ꝛc. können dem aus Schreck und Angst erfolgenden Tode nicht begegnen. Angenommen der etwa Scheintodte entginge glücklich aller Gefahr roher vernunftwidriger Behandlung im Sterbehause, und gelangte auch durch das Fegefeuer des Transportes, wohl eingesargt mit einem Restchen von Lebenskraft ins Leichenhaus, wo vielleicht ein Halbwisser oder der Todtengräber als Wärter die leisen Zeichen des wiederkehrenden Lebens erspähen muß; was wird unter solchen Umständen des Unglücklichen Schicksal sein?! Können Leichenhäuser, auf oben angeregte Art fundirt und administrirt, Scheintodten nützen? Müssen sie nicht als Satyre auf den gesunden Menschenverstand betrachtet werden? Ohne gesetzliche Regulirung der Behandlung Sterbender und eben Gestorbener, ohne Einführung einer Todtenschau durch Kunstverständige, ohne Regulirung des Transportes ins Leichenhaus, woselbst nur erfahrene Aerzte fungiren müssen, können diese sogenannten Asyle für Scheintodte, gerade für diese nur sehr zweideutigen Nutzen bringen. Daß das große Publicum den Leichenhäusern überall nur wenig Vertrauen schenkt und ihre Errichtung nicht fördert, geht aus der Erfahrung mit hervor, daß dort, wo Leichenhäuser existiren und ihre Benutzung nicht ausdrücklich befohlen ist, in der Regel nur die kleinste Zahl der Todten vor der Beerdigung ihnen zugeführt wird, dies nur von Personen der niedrigsten Stände, deren beschränkte Woh-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0573
MV tut gut.

nungen die Aufbewahrung hindern, geschieht. Das geringe Gedeihen und die allgemeine Gleichgültigkeit gegen Leichenhäuser möchte übrigens bei dem vegetirenden Haufen aus trüberen Quellen als bei den mittleren und höheren Ständen entspringen. Bei letzteren möchte es weniger in Vorurtheilen, Scheu vor vermehrten Ausgaben ꝛc. begründet sein, als in dem moralischen Gefühle, sich der Inhumanität gegen Abgeschiedene öffentlich schuldig zu machen, wenn diese aus der eigenen Wohnung vor der Zeit gleichsam hinausgestoßen, die Nachbleibenden sich aus Bequemlichkeit oder anderen ungenügenden Gründen der ferneren nur wenig Tage noch nothwendigen Sorgsamkeit für die Schutzlosen entziehen, und aus dem Widerwillen sie, wenn auch der sorgsamsten, doch immer nur der Aufsicht fremder Menschen, namentlich wenn kein öffentlicher allgemein geachteter Arzt im Leichenhause functionirt, anzuvertrauen. Sehr viel mag aber auch die Theilnahmlosigkeit sich darauf begründen, daß kein einziger constatirter Fall von Wiedererwachen eines Scheintodten in den Leichenhäusern Deutschlands, ohne oder durch Hülfe des Personals, zur öffentlichen Kunde gekommen, dahingegen das Erwachen vom Scheintode im Sterbehause, auf dem Wege zum Grabe und nach der Einsenkung ins Grab vielfältig bekannt geworden ist. Die obige Hindeutung auf die im letzten Decennium in Mecklenburg errichteten Leichenhäuser möchte genügend beweisen, welchen Antheil das Publikum ihnen zollt, wie die Sanitätspolizei für diesen Gegenstand sorgt, und welche einseitige, halbe und winzige Mittel manche Localbehörden zur Erreichung hochwichtiger Zwecke mitunter erwählen und zur Ausführung bringen. (cfr. Henke l. c. 26. E.-H. S. 85.)

Die Medicinalpolizei-Gesetzgebung und die wahre Volkshumanität können Hand in Hand gehend es vermitteln, daß der Scheintod auch ohne Errichtung sehr

kostbarer Leichenhäuser immer und sicherer als in denselben entdeckt, mithin die Gefahr des Lebendigbegrabenwerdens von jedem Verblichenen abgehalten wird. Die Medicinalpolizei bestimmte in Deutschland fast überall, daß Gestorbene erst 48 bis 72 Stunden nach dem letzten bemerkbaren Athemzuge und nach eingetretener Fäulniß beerdigt werden sollen. (Nicolai Sanitätspolizei S. 685. Zeller l. c. B. 1. S. 136. Dth. l. c. S. 503. Augustin l. c. B. 1. S. 118. 160. B. 12. Tit. 11. §. 474. B. 3. S. 108. Choulant, neue Sammlung sächsischer Med.-Gesetze. Leipz. 1834. B. 1. S. 85.) Dies Gesetz ist nur auf letzteren Umstand basirt, die Stundenzahl sollte deshalb bei etwa schnell eintretender Verwesung nicht als Norm gelten und möchte diese Bestimmung dahin zu verändern sein, daß die jedesmalige Beerdigung unabhängig von der Zeit sofort nach eingetretener verbreiteter Fäulniß und wären auch erst 12 Stunden seit dem letzten Athemzuge verstrichen, sobald jene nur ärztlich constatirt ist, unter keinen Umständen aber früher Statt finde, verliefen darüber auch 8 und mehr Tage. (In Rostock wurde vor wenig Jahren die Frau eines Professors erst 3 Wochen nach ihrem Tode beerdigt, weil sich früher keine Fäulniß und jetzt nur Schimmelfäulniß eingestellt hatte. Des Verf. Aufsatz über diesen Gegenstand, Most's Encyklopädie der Staatsarzneik. B. 2. S. 63.)

Jeder an einer Krankheit oder auch plötzlich mit oder ohne ärztliche Hülfe Gestorbene müßte in seinen Kleidern und im Bette, bei einer Zimmertemperatur von 14° R. zur Sommer- oder Winterzeit unangerührt liegen bleiben und noch ferner als Kranker oder Schlafender bewacht werden bis Verwesungsspuren eintreten, diese, also der wirkliche Tod, von einem Leichenbeschauer constatirt sind. Verunglückte und plötzlich ohne besondere Krankheitssymptome Verstorbene, bei denen der wirkliche Tod nicht deut-

lich vor Augen liegt, müßten stets als Scheintodte anzusehen und demnach zweckmäßig behandelt werden. Dies unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellte Verfahren bringt dem etwa Scheintodten überall keinen Nachtheil, jede wirkliche Leiche wird sich dabei aber binnen höchstens 36 Stunden, oftmals auch schon früher, in vorgeschrittener Fäulniß befinden, wovon der Verf. sich häufig überzeugte. Träte solche nicht ein, so wäre der Verblichene als des Scheintodes verdächtig, sehr sorgsam zu beachten, gleich ein Arzt herbeizuziehen, welcher Belebungsversuche einzuleiten hätte, bis der zur Leichenbeschau angestellte Arzt angelangt ist. Stünden der schnellen Beerdigung bei bedeutender Verwesung Hindernisse entgegen, z. B. es würden entfernte Verwandte erwartet, es wäre kein Sarg fertig ꝛc., so müßte, namentlich bei ansteckenden Krankheiten, Pocken, Scharlach, Typhus ꝛc., die Leiche augenblicklich aus dem Sterbehause und aus der Nähe Lebender entfernt — um diese nicht zu gefährden — und in ein auf dem Friedhofe befindliches Leichenhaus bis zur Einsenkung ins Grab aufbewahrt werden, welches nach wiederholter ärztlicher Besichtigung der Leiche und nach Abgabe eines Befundes an die Polizeibehörde unter deren Mitwirkung geschehen muß. Eine solche Leiche wird am zweckmäßigsten in einem mit Wachstuch ausgeschlagenen Deckelkorbe auf den Friedhof getragen oder gefahren. Nach Absetzung des wirklich Todten ins Leichenhaus genügt der Todtengräber als Wächter bis zur Versenkung ins Grab. Bei diesem Verfahren würden auch alle etwanige Klagen der in kleinen Häusern zusammengedrängt lebenden Familien, daß sie des mangelnden Raumes und der dadurch gefährdeten Gesundheit wegen Gestorbene nicht bei sich behalten können, wegfallen oder kaum zu beachten sein, weil nur die größte Rohheit dem gestorbenen Verwandten den kurzen Aufenthalt, in welchem das gewisse Zeichen des

Todes eintritt, verweigern könnte. Bevor nun letzteres eintritt, bringt der Gestorbene den Lebenden durchaus keine größere Gefahr als in den letzten Tagen der Krankheit; der wirklich Todte geht viel früher als bei der leider eingebürgerten Behandlung in Verwesung über, es steht hier der Beerdigung oder dem Transporte ins Leichenhaus kein Hinderniß mehr entgegen. Das Verfahren mit so eben Gestorbenen werde der sanitätspolizeilichen geregelten Aufsicht unterworfen, der Willkür, dem Vorurtheile und dem crassesten Aberglauben ganz entzogen, es werde eine zweckgemäße Leichenschau angeordnet und durchgeführt. Das Publikum werde durch allgemein faßliche Erörterungen in eignen Schriften und öffentlichen Blättern, durch Kanzelvorträge und früheren Unterricht in Schulen über Leben, Gesundheit, Krankheit, Scheintod, wirklichen Tod, dessen Zeichen, über humane zweckmäßige Behandlung Sterbender und Gestorbener, über den Nutzen der Leichenbeschau und der Leichen-Aufbewahrungshäuser aufgeklärt, damit Gewohnheit, Aberglaube, Engherzigkeit und Vorurtheile schwinden und es dort überall mehr Licht werde, wo bisher Finsterniß herrscht. Alle nothwendigen Punkte könnten in eine eigene veröffentlichte Leichenordnung zusammengefaßt und für die strenge Befolgung die Polizei verantwortlich gemacht werden. Die Leichen-Aufbewahrungshäuser selbst und das Wirken der darin Angestellten werden unter specielle Aufsicht des competenten Kreisphysikus, in entfernten Orten unter die eines Arztes als Substituten gestellt, der ersterem aber vierteljährlich über alle Vorfälle Bericht erstatten müßte. Solche Leichenhalle zur Aufbewahrung derjenigen Gestorbenen, welche in der That aus schlagenden Gründen nicht im Sterbehause bleiben können, ist mit geringen Kosten, also auch in Städten und Dörfern leicht zu gründen. Auf dem Gute des Hrn. C. auf Carow ist eine zweckgemäße Halle

vor wenig Jahren für die Summe von 200 ℔ erbauet; die Bewohner sind so vertrauet mit diesem Asyle geworden, daß schon viele Leichen dort bis zum Begräbnisse deponirt wurden. Der Dorfschulmeister ist instruirt, die Leichen zu bewachen und erst dann die Beerdigung veranstalten zu lassen, wenn Verwesungszeichen durch das Gesichts- und Geruchsorgan wahrnehmbar geworden sind.

Dr. Graff in Darmstadt regte diesen Gegenstand in Henkes Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 1837. H. 4. S. 265. besonders an. Dr. Wunderlich versuchte es zwar, die wahrlich bedacht hingestellten Graffschen Ansichten zu entkräften, was ihm aber nicht gelungen ist. Cfr. Henke l. c. Erg.-Hft. 26. S. 67. u. 81.

Hufeland, die Ungewißheit des Todes. Halle 1824. Lessing, die Unsicherheit der Erkenntniß des erloschenen Lebens. Berlin 1836. Metzger, über die Kennzeichen des Todes. S. 10. Rheinisch-Westphälischer Anzeiger. 1835. Nr. 57. 58. Caspers Wochenschrift. 1833. Nr. 19. Struve, der Lebensprüfer. 1815. S. 14. Henke l. c. 5. Erg.-H. S. 23. 326. Hamburger Correspondent. Nr. 114. v. 29. Juli 1787. Struve, das große Unglück einer zu frühen Beerdigung. Leipzig 1785. Hygiea Eisenach 1793. St. 2. S. 22. Dresdner gelehrte Anzeigen Nr. 104. Köppen, Achtung der Scheintodten. Halle 1800. Henke l. c. B. 27. St. 1. S. 1—20. B. 33. S. 162. Frankfurter Journal 1826. Nr. 14. Lesefrüchte 1820. B. 1. S. 342. 1813. Dr. Sachs Vortrag in der Königsberger physiologisch-ökonomischen Gesellschaft 13. Nov. 1835. Magazin der Heilkunde in Polen von Leo. Jahrg. 1. H. 3. Frorieps Notizen 1829. Nr. 522. Medicine legale par Devergie. Paris 1836. Chap. 2. Augustin l. c. B. 2. S. 149. Des Verfassers Abhandlung über Leichenhäuser in Most's Encyclopäd. d. Staatsarzneikunde B. 2.

§. 209.
Anfertigung von Todtenlisten.
(cfr. Dth. l. c. S. 504.)

§. 210.
Bestellung vereideter Todtenkleiderinnen, Verpflichtung derselben, Leichenschau.
(cfr. Dth. l. c. S. 504.)

Die gesetzliche Bestimmung geht dahin, „daß von den „Magistraten aller Städte unterrichtete und beidigte Tod„tenkleiderinnen angestellt werden sollen, daß, wenn ihnen „binnen 3 Stunden nach erfolgtem Ableben eines Ein„wohners der Todesfall gemeldet worden, sie den Leich„nam zu besichtigen und sich von dem wirklich erfolgten „Tode und von der Unverdächtigkeit desselben überzeugen „sollen."

Verf. will glauben, daß die Stadtmagistrate überall beeidigte Todtenkleiderinnen anstellen, daß solche aber vorher unterrichtet sind, daran muß er nach der Erfahrung zweifeln, wenigstens ist ihm bekannt, daß es in vielen Städten Mecklenburgs an solchen Frauen mangelt, sie in der Regel kaum dürftig lesen können, ihnen überhaupt, da sie aus den niedrigsten Ständen berufen werden, auch jedwede Bildung und Einsicht fehlt. Auf dem Lande beschäftigen sich mit dem Ankleiden Gestorbener die ärmsten Tagelöhnerfrauen, unterrichtet und beeidet sind solche dort wohl nur selten. Die Gesetzgebung erwähnt eben so wenig, in wieferne die Todtenkleiderinnen unterrichtet werden sollen, noch wer den Unterricht zu ertheilen hat; demohngeachtet gestattet sie diesen unwissenden, abergläubischen und veralteten Frauen die Besichtigung der Gestorbenen und verpflichtet alle Einwahner, den Ausspruch derselben über wirklichen Tod und dessen Unverdächtigkeit einzuholen;

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0579
MV tut gut.

sie vergaß bei dieser Bestimmung gänzlich, daß sämmtliche Zeichen des Todes vor eingetretener Fäulniß ungewiß sind, daß selbst scharfblickende Aerzte (sogar ein Heim, s. dessen Lebensgeschichte v. Kessler B. 2. S. 209. cfr. Mosts Encyclopädie d. Staatsarzneik. B. 2. S. 57.) sich öfter irrten, und beging mindestens den großen Mißgriff, von gänzlich dazu Unbefähigten (und das bleiben rohe Weiber aus dem Tagelöhnerstande auch in dem Falle, daß sie wirklich über die Kennzeichen des Todes unterrichtet wurden, weil es ihnen in der Regel an Urtheilskraft fehlt) in einer so hochwichtigen Angelegenheit ein Urtheil als genügend zu erwarten und das Publikum darauf zu verweisen.

In Oesterreich, Baiern, Hessen, Würtemberg (cfr. Henke l. c. 20. Erg.-H. S. 236. Bd. 27. H. 1. S. 11. 6. Erg.-H. S. 217.) ꝛc. ist eine besondere Leichenschau angeordnet. Gewissen angestellten Personen wird jeder Todesfall sofort angezeigt; sie begeben sich dann zum Bette des Entschlafenen, untersuchen, ob er auch wirklich todt ist, ob er eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben, erkundigen sich, wer den Kranken behandelte ꝛc., und notiren dies in ihre Register ein. Entdeckt der Leichenbeschauer keine Zeichen des gewaltsamen oder zweifelhaften Todes, so stellt er ein schriftliches Zeugniß aus, worin die Gewißheit des Todes ausgesprochen ist, ohne solchen Todtenschein wird keine Leiche beerdigt. In zweifelhaften Fällen untersagt er das Begräbniß, zieht ärztliche Hülfe herbei, gestattet nicht, daß der Leichnam aus dem Bette genommen, entkleidet, gewaschen, das Kopfkissen entzogen, Mund und Augen verbunden wird ꝛc. Scheint ihm der Fall verdächtig, so zeigt er ihn sofort der Obrigkeit an. Eine zweckmäßig basirte und sorgsam ausgeführte Leichenschau bringt gewiß großen Nutzen; die unvernünftige Behandlung kaum Gestorbener wird dadurch verhütet, weil solche bis zur Schau in ihren Betten gelassen werden

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0580
MV tut gut.

müssen; Pfuscher und Quacksalber werden entdeckt, geheime Verbrechen offenkundig; dahingegen möchte aber gerade der Hauptzweck, (wegen Trüglichkeit aller Zeichen des Todes vor eingetretener Fäulniß) Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens, deswegen verfehlt werden, weil die Leichenschau ihren Ausspruch nur auf die trüglichen Zeichen gründet, und die Geschichte manche Fälle vorführt, daß Scheintodte, von dem Beschauer als Todte betrachtet, dennoch wieder ins Leben zurückkehrten; (cfr. Henke l. c. B. 27. H. 1. S. 22.) namentlich da das Gesetz die Leichenschau nur einmal und wenig Stunden nach dem Erblassen anordnet; jedenfalls müßte sie 24 Stunden später, und dann vor der Beerdigung zum dritten Male sorgsam beschafft werden. Nach der ersten Schau könnte die Leiche nach Umständen ins Leichenhaus transportirt, und hier unter Aufsicht gestellt werden. In Städten müßte die Todtenbeschau stets nur von einem erfahrnen, dazu besonders angestellten Arzte ausgeübt werden; auf dem Lande nur von Predigern und Schullehrern, welche, als Todtenbeschauer angestellt, vorher einen Lehrkursus über Pflege der Todten, Zeichen des Schein- und wahren Todes, über anzuwendende Rettungsversuche ꝛc., erstere im letzten Studienjahre, oder auch mit letzteren zusammen, während ihres Aufenthalts im Seminarium anzuhören hätten, der hier sehr füglich von dem, in jeder Hinsicht vollkommen dazu geeigneten Kreisphysikus Medicinalrath Dr. Brückner in Ludwigslust ertheilt werden könnte. Soll die Todtenschau aber reellen Nutzen gewähren, so muß das große Publicum aber auch über seine Pflichten gegen Gestorbene belehrt, mit den darüber zu erlassenden Gesetzen vertraut gemacht (durch faßliche Vorträge in Schulen und von den Kanzeln herab), die Nichtbeachtung derselben aber strenge bestraft, und dies öffentlich bekannt gemacht werden. (cfr. Nicolai l. c S. 677. u. f.)

Fünfter Theil.

Die Medicinal- und Sanitätsanstalten für das Militair.

§. 211. bis 227.

Von der Militairpflichtigkeit. — Beginn derselben, Erfüllung, Dauer, Befreiung von derselben. — Gebrechen, die ganz oder zum Theil zum Militairdienst untauglich machen; Untersuchung und Beurtheilung deshalb ꝛc. — Fälschliche Angabe von Fehlern und Gebrechen; ärztliche Atteste desfalls. — Anderweitige Atteste über den körperlichen Zustand der Militairpflichtigen; Zweck derselben. — Ueberzählige Losungspflichtige. — Erkrankte Festgelosete. — Refractaire; Bestrafung. — Gesundheits-Untersuchungs-Commission. — Zeit der Untersuchung Militairpflichtiger. — Urtheil der Commission, Beschwerden deshalb ꝛc. — Remuneration der Commission. — Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner ärztlichen Untersuchung bedürfen. — Krankheiten und Fehler, welche zu allem und jedem Militairdienste, die Waffen- und Dienstesgattungen seien, welche sie wollen, völlig unfähig machen. — Fehler am Kopfe und Halse. — Krankheiten und Fehler der Brust, des Unterleibes, der Gliedmaßen. — Körperliche Fehler, welche noch zum Militairdienste nicht unfähig machen.

(cfr. Dth. l. c. v. S. 506. bis 521.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0582
MV tut gut.

§. 228.

Rekruten-Gestellung temporär Kranker zur Zeit der Ablieferung.

„Auf Veranlassung mehrfacher Beschwerden der Mili-
„tairbehörden, daß zu den, wegen Completirung des gesetz-
„lich bestimmten Rekrutirungsbedarfs jährlich stattfindenden
„Auslosungen auch solche Individuen herangezogen werden,
„welche als temporär Kranke bei demnächstiger Gestellung
„zum Dienste völlig unbrauchbar sich ausweisen, wird be-
„stimmt: Für jeden nicht persönlich gestellten temporär
„Kranken zur Zeit der Ablieferung soll wenigstens ein förm-
„liches Erachten des competirenden Kreisphysikus über die
„Beschaffenheit des temporären Uebels, und seine Fähig-
„keit zum Militairdienst überhaupt, beigebracht werden.
„Sämmtliche Auslosungsbehörden und Ortsobrigkeiten ha-
„ben sich darnach zu achten." (Regim.-Verordnung vom 15. December 1835. Offic. Wochenblatt. 1835. Nr. 2.)

§. 229. bis 236.

Untersuchung der Rekruten wegen der Schutzblattern. — Obere Verwaltungsbehörde des Militair-Medicinalwesens. — Verwaltungsfonds. — Militair-Medicinalpersonen. — Oberärzte und Bataillonsärzte; Anstellung und Dienstpflichten. — Instruction für die Militairärzte. — Allgemeine Pflichten der Oberärzte, Verhältniß zu den Militair-Chefs ꝛc. — Specielle Behörde der Oberärzte; Dienstverhältnisse.

(cfr. Dth. l. c. S. 522. bis 526.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0583
MV tut gut.

§. 237.

Dienstbriefe der Aerzte ans Directorium ꝛc.; Portofreiheit.

„Die Dienstbriefe der bei den Militairanstalten fun„girenden Militairärzte an das Directorium der Militair„Heilanstalten sollen, wenn sie mit dem Namen des Ab„fenders bezeichnet sind, portofrei angenommen und auf „die Post befördert werden." (Kammer-Verordnung vom 29. September 1835. Offic. Wochenblatt. 1835. Nr. 40.)

§. 238. bis 246.

Beachtung der Krankenpflege und Behandlung, Spitalbesuche ꝛc. — Diarium über Kranke. — Rekruten-Untersuchung. Zeugnisse. — Das unterärztliche Personal, Dienst ꝛc. — Polizeiliche Spital-Direction ꝛc. — Civilpraxis der Militairärzte. — Verhältniß der Militair-Medicinalbehörde und Aerzte zur Medicinal-Commission und zu den Kreisphysikern. — Krankenwärter in Spitälern. — Reglement für dieselben.

(cfr. Dth. l. c. S. 526. bis 534.)

§. 247.

Von den Militair-Spitälern; Fonds für diese; Zweck derselben; Anlage ꝛc.

(cfr. Dth. l. c. S. 534. 535.)

§. 248. 249.

Spital-Utensilien; Ersatz derselben. — Reinigungsanstalten in Spitälern. — Heizung, Erleuchtung; Aufnahme der Kranken; Entlassung; Verfahren bei Sterbefällen; Krankenkost; Verpflegungsart der Kranken;

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0584
MV tut gut.

Reglement für die Kranken in Spitälern; Quartierkranke, deren ärztliche Behandlung; Militairfrauen und Kinder, deren ärztliche Behandlung; Behandlung erkrankter Militairs einzelner Truppentheile an Orten ohne Militairärzte und Spitäler. Maschinen-Verabreichung ꝛc. Badekuren. Gesundheitspflege des activen Militairs. Körperliche Strafen.

(cfr. Dth. l. c. S. 534. bis 545.)

Militair-Spitäler in Garnisonen.

§. 250.

Das Spital zu Rostock.

(cfr. Dth. l. c. S. 545.)

§. 251.

Das Spital zu Wismar.

(cfr. Dth. l. c. S. 548.)

§. 252.

Das Spital zu Schwerin.

(cfr. Dth. l. c. S. 550.)

§. 253.

Das Spital zu Ludwigslust.

(cfr. Dth. l. c. S. 553.)

§. 254.

Das Spital zu Güstrow.

(cfr. Dth. l. c. S. 554.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0585
MV tut gut.

§. 255.

Das Spital zu Dömitz.

(cfr. Dth. l. c. S. 555.)

§. 256.

Die Gensd'armerie und deren Medicinaleinrichtungen.

(cfr. Dth. l. c. S. 557.)

Außer der im 226. Paragraphen aufgeführten Regim.-Verordnung vom 15. December 1835 und der Kammer-Verordnung vom 29. September 1835 im 236. Paragraphen kamen seit dem Jahre 1834 keine Verordnungen in Bezug auf das Militair-Medicinalwesen zur öffentlichen Kunde. Dem Verfasser ist die innere Wirksamkeit der Spitäler ꝛc. zu wenig bekannt, um irgend ein Urtheil darüber fällen zu können.

Sechster Theil.

Veterinär-Polizei.

§. 257.

Vorkehrungen gegen die Hundetollheit und ihre Folgen.

(cfr. Dth. l. c. S. 497.)

„Sobald sich ein toller Hund umherlaufend irgendwo „blicken läßt und nicht gleich erlegt wird, soll sogleich den „benachbarten Orten, besonders auf dem platten Lande, „davon Nachricht gegeben werden. Es sollen dann die „gesunden an starken Knitteln gefesselt und 5 Wochen da„heim gehalten, die umherlaufenden erschossen und alles „angewandt werden, um besorgliche unglückliche Folgen zu „verhüten."

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0586
MV tut gut.

„In Rostock gelten ähnliche Vorkehrungen. Ankom-
„mende Fremde sollen hier bei Bemerkung toller Hunde
„die ihrigen auf der Straße an einer Leine führen, so
„wie jeder Einwohner auf seinen Hund genau achten und sel-
„bigen 14 Tage und länger an sichere Ketten legen, ihn aber
„bei entfernten Zeichen der Tollheit sofort tödten lassen soll."

„Die Kreisphysici haben bei der Hundswuth gleicher-
„maßen wie bei Epidemien zu treffen."

Wuth, Wasserscheu, Hundswuth, Wuthkrankheit, **Rabies canina, Hydrophobia, Lyssa.** Das nur selten fehlende Hauptzeichen dieser Krankheit ist eine wüthende Tollheit, daher ihr Name, weil das Uebel sich gewöhnlich beim Hundegeschlechte entwickelt und diese es auf Menschen und andere Thiere übertragen. Die eigentliche Hydrophobie entwickelt sich beim Menschen nie ursprünglich, sondern nur dann, wenn sie durch das von einem tollen Thiere mitgetheilte Wuthgift hervorgerufen wird. Sie kömmt ursprünglich meistens nur bei Thieren vor, die zum Hundegeschlechte gehören, selten beim Katzengeschlecht. Es kann keine Ansteckung ohne unmittelbare Berührung des Ansteckungsstoffes mit organischen Theilen, die zur Aufnahme derselben geeignet sind, geschehen, indem man bestimmt weiß, daß das Contagium nicht flüchtig ist, sondern seinem vorzüglichen Leiter, dem Geifer des tollen Thieres, fest anhängt, gerade wie beim venerischen Gifte. Bei Ueberzeugung von der fixen Natur des Wuthgiftes kann man sich bei Beobachtung gewisser Vorsichten der Wuthkrankheit verdächtigen oder von der wirklichen Wasserscheu befallenen Menschen unbedenklich nähern, ihnen alle nöthige Hülfe leisten und selbst wüthende Thiere genauer beobachten. Es unterliegt die Erfahrung keinem Zweifel, daß die Ansteckung durch Wuthgift nur dann Statt findet, wenn dasselbe durch Blut- und Sauggefäße aufgenommen und in die Blutmasse gebracht wird.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0587
MV tut gut.

Die Hundswuth kommt unter zwei Hauptformen vor. Hertwig hat bestimmt nachgewiesen, daß sie als hitzige, oder rasende nnd als stille, verborgene Tollheit vorkommt.

Die vorzüglichsten Erscheinungen der rasenden Wuth sind nach den neueren Schriftstellern Hertwig, v. Lenhossek, Prinz, St. Martin ꝛc.: 1) Zuerst verändern die Hunde ihr Benehmen, indem sie entweder empfindlicher, scheinbar munterer, dienstwilliger und heftiger, zum Zorn geneigter, oder träge faul und verdrießlich werden. Die Stimmung ist aber nicht bleibend, sondern sie wechselt von Zeit zu Zeit, auch die meisten übrigen Zufälle zeigen sich nicht stets anhaltend, sondern wechselnd. 2) Viele tolle Hunde zeigen gleich anfangs große Neigung zu kalten Gegenständen, z. B. an der Kette, an Steinen, Nägeln im Fußboden, an der Nase anderer Hunde zu lecken. 3) Bei den meisten tollen Hunden bemerkt man zu Anfang der Krankheit, bei anderen auch späterhin erst eine besondere Unruhe; sie wechseln oft ihr Lager, laufen ohne Zweck hin und her, und drängen sich besonders gerne zur Thür. Im höheren Grade treibt diese Unruhe die Thiere zum gänzlichen Entlaufen aus dem Hause ihres Herren und schweifen sie dann nicht selten meilenlenweit umher und kehren manchmal, nachdem wieder eine ruhige Periode eintritt, was oft geschieht, andern Tages, ja selbst nach mehren Wochen erst zurück, wobei sie sich bisweilen sogar freundlich gegen bekannte Personen zeigen. Das Verlassen der Wohnung bezeichnet immer bei dem sonst so getreuen Hunde eine bedeutende Störung des Bewußtseins und somit bei der Wuthkrankheit einen hohen Grad derselben und große Ansteckungsgefahr. 4) Das Bewußtsein schwindet nie gänzlich, als kurz vor dem Tode, fast alle erkennen ihre Herren und Pfleger, sind für freundliche Behandlung empfänglich, folgen ihren Herren wie sonst und befolgen deren Befehle in den gewohnten

und erlernten Dingen. Dies alles verändert sich bei Zunahme der Krankheit, besonders aber wenn die Hunde geneckt und gereizt werden. Ganz unfolgsam und widersetzend gegen ihren Herren werden sie jedoch niemals, aufgeregt fallen sie diese indessen wohl an und beißen sie. 5) Anhaltende Appetitlosigkeit vom Beginn der Krankheit bis zum Tode begleitet sie bei den meisten Hunden, besonders an consistenter Nahrung. 6) Bedeutender, beinahe allgemein, ist die unregelmäßige Freßlust; beim Verschmähen der gewöhnlichen Nahrung fressen und verschlucken sie dagegen unverdauliche Dinge, Holz, Torf, Stroh, Leder, Wolle, Scherben, Glas ꝛc. Sie lecken oft ihren eignen Urin, zuweilen fressen sie ihren eignen Koth. Sowohl im Leben als nach dem Tode ist dies ein ziemlich constantes und sicheres Hülfsmittel zur Erkennung der Krankheit. 7) Alle wuthkranke Hunde können Wasser und andere Flüssigkeiten sehen, lecken und saufen und zwar in jeder Periode der Krankheit; manche suchen das Wasser und lecken es mit großer Begierde, andere zeigen nur wenig Durst, andere lecken das Wasser, können es aber nicht gehörig hinabschlucken, weil die Zunge der Rachen oder auch der Schlund angeschwollen sind, — aber wirklich wasserscheu ist durchaus kein toller Hund. 8) Licht-, Glanz- und Luftscheu ist kein beständiges noch weniger ein charakteristisches Zeichen der Hundswuth. 9) Hartnäckige Leibesverstopfung ist sehr constant. Vermehrter Begattungstrieb wird nicht bemerkt. 10) „Das „wichtigste und bei allen tollen Hunden ganz bestimmt „zu bemerkende Kennzeichen ist eine ganz eigenthümliche „Veränderung in der Stimme und in der Art des Bellens. Die ausgestoßenen Töne sind nämlich bald höher „bald tiefer als im gesunden Zustande des Hundes und „dabei noch immer etwas rauh und heiser, widerlich und ängstlich klingend. Das Bellen geschieht nicht, wie sonst

„bei gesunden Hunden, in einzelnen, kurz auf einander „folgenden oder doch deutlich von einander getrennten „Lauten oder Schlägen, sondern der erste Anschlag geht „allemal in ein kurzes Geheul über, so daß das Ganze „weder ein ordentliches Bellen oder Blaffen, noch ein wirk„liches Heulen, sondern gleichsam ein Mittelding zwischen „beiden vorstellt.“ Dies Bellen kommt bei keiner anderen Hundekrankheit vor und ist so characteristisch, daß man an demselben die tollen Hunde mitten unter vielen anderen, und selbst ohne sie zu sehen, gehörig erkennen kann. Einige Hunde heulen mehr, andere weniger. — 11) Bei den meisten Hunden, die an der rasenden Wuth leiden äußert sich früher, aber nur zu Zeiten, nicht während der ganzen Krankheit, die Neigung zum Beißen, bei gutmüthigen und phlegmatischen Hunden in der Mehrzahl der Fälle nur in unbedeutendem Grade, indem sie nach manchen Dingen, z. B. nach den Füßen der vorbeigehenden Personen stillschweigend schnappen, aber nicht wirklich beißen, nur mit den Zähnen anfassen oder gelinde kneipen. Hunde von hitzigem Temperamente fallen dagegen beiß- und mordsüchtig über alle lebendige Geschöpfe in ihrer Nähe her, fallen leblose Dinge an, zerfleischen wohl ihren eigenen Körper, und wird die Beißsucht durch Reizung gesteigert. Zuerst und am heftigsten äußert sie sich gegen Katzen, dann gegen Hunde und andere Thiere, zuletzt Menschen. Gewöhnlich beißen tolle Hunde stillschweigend, nicht knurrend oder bellend, doch auf einmal heftig zubeißend, in der Regel nach dem Maule oder den Genitalien. Ebenso beißen sie auch in einen ihnen vorgehaltenen Stock und wedeln dabei ohne Bellen mit dem Schwanze. 12) Recht viele tolle Hunde haschen Mücken in der Luft, ohne daß welche zugegen sind. 13) In der ersten Zeit kann das Ansehen, das wenig verändert ist, über die Krankheit täuschen; um den 2. 3. Tag werden

die Augen etwas geröthet und bei den meisten von den Lidern zeitweise einige Secunden geschlossen; sie scheinen lichtscheu zu sein. Späterhin werden die Augen trübe und matt, die meisten Hunde werden mager, bekommen ein rauhes struppiges Ansehen. 14) Das Maul der rasend tollen Hunde ist in den allermeisten Fällen mehr trocken als feucht und daher auch ohne Schaum und Geifer, Lippen und Gaumen erscheinen zuweilen ausgetrocknet. 15) So lange solche Hunde noch etwas kräftig sind, und nicht verfolgt werden, tragen sie den Schwanz noch ganz wie sonst und wedeln freundlich bei Veranlassungen mit demselben. Bei zunehmender Schwäche hängt er schlaff, niemals ziehen sie ihn ungewöhnlich unter den Leib. 16) Der Gang weicht in der ersten Zeit nicht von dem im gesunden Zustande ab, bei Zunahme der Krankheit wird des Körpers Hintertheil immer schwächer, und zuletzt werden die Hunde kreuz- und lendenlahm. 17) Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß tolle Hunde allzeit nur gerade aus und in derselben Richtung fortlaufen, gegentheils wechseln sie den Weg und spüren sehr emsig hin und her; beim Beißparoxismus springen sie nach den verschiedensten Gegenständen, um den Biß anzubringen. In der letzten Periode der Krankheit laufen die Hunde betäubt so lange in einer Richtung fort, bis sie ermattet niederfallen oder durch irgend einen Umstand zur Abweichung vom bisherigen Wege veranlaßt werden.

Die vorzüglichsten Zeichen der stiller Wuth sind nach Hertwig, Krügelstein u. A.: 1) Die Thiere verändern in den meisten Fällen ihr Betragen ebenfalls, gewöhnlich werden sie still, ruhig, traurig. 2) Das auffallendste und wichtigste Zeichen gleich nach Eintritt der Krankheit besteht darin, „daß der Hinterkiefer (Unterkinn-„backen) wie gelähmt herabhängt, und daß daher das „Maul solcher Hunde stets mehr oder weniger offen steht."

Es ist dieser Zustand von einer Lähmung der Kaumuskeln herzuleiten; aufgehoben fällt der Kiefer gleich wieder herab und das Maul steht offen. Einzelne können den Kiefer gar nicht bewegen, andere vermögen auf Augenblicke das Maul zu schließen und zu beißen. 3) Wegen geringer Beweglichkeit des Hinterkiefers und bei dem stets offenstehenden Maule können solche Hunde fast gar nichts, selbst nichts Flüssiges hinabschlingen, sondern es fließt und fällt ihnen fast Alles, was sie mühsam ins Maul nehmen, wieder heraus. 4) Aus eben dieser Ursache fließt auch nicht selten der eigene Speichel aus dem Maule und solche Hunde geifern deshalb viel mehr als rasend tolle. 5) Desfalls können im Allgemeinen die still tollen Hunde weniger beißen und verletzen als die rasenden, bis auf die oben genannten Momente der Aufreizung, dann können sie den Hinterkiefer bewegen. 6) Der Trieb zum Beißen ist aber nur geringe. 7) Ebenso verhält es sich mit der Unruhe und dem Triebe zum Fortlaufen. 8) Häufig ragt die Zungenspitze etwas zwischen den Zähnen aus dem Maule hervor. 9) Die Stimme ähnelt ganz der bei den rasenden Hunden, sie ist aber seltner zu hören, die Thiere scheinen häufig ganz verstummt. 10) Das Bewußtsein, die Freß- und Saufluft, die Nichtexistenz der Wasserscheu, die Leibesverstopfung, schnelle Abmagerung und überhaupt die übrigen bei den rasend tollen Hunden bemerkten Symptome verhalten sich ganz so, wie bei den rasenden Hunden.

Nach Wagner sind das Entlaufen der Hunde, das scheulose Anfallen der Menschen, auch ihrer eigenen Herren, wie aller anderen Thiere, besonders aber ihres eigenen Geschlechts, die bestimmtesten und sichersten Kennzeichen der Tollwuth.

Nach Hertwig folgt der Krankheit stets der Tod, und zwar allmälig durch Erschlaffung am 6., 8. Tage,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0592
MV tut gut.

über 10 Tage sah er keinen Hund leben. (Sections-Resultate cfr. des Verf. Abhandlung über Hundswuth in Mosts Encyclopädie der Staatsarzneik. B. 1. S. 822.)

Die Medicinalpolizei muß schonungslos dahin wirken, der übermäßigen Vermehrung des Hundegeschlechts Schranken zu setzen, und zwar 1) überflüssige Hunde der Müssiggänger, Hagestolze ꝛc., namentlich die unnützen sind nicht zu dulden, sie müssen sehr hoch besteuert und der Gewinn der Armencasse überwiesen werden. 2) Herrenlose umherirrende Hunde ohne Bezeichnung müssen sofort durch den Abdecker, besonders in den heißen Sommer- und kalten Wintermonaten, so wie zur Brunstzeit (März, April) getödtet und tief verscharrt werden. 3) Verdächtige Hunde, welche auf öffentlicher Straße Menschen, andere Hunde oder Thiere anfallen, die krank scheinen oder schon Zeichen der Wuth äußern, die die Reste ihrer Fesseln am Halse oder den Füßen mit sich schleppen, sind augenblicklich zu zu vertilgen; jeder Curversuch muß hiebei der Gefahr wegen untersagt sein. 4) Der Besitzer eines jeden toll gewordenen, dafür anerkannten, dennoch frei gebliebenen Hundes, der dann Menschen oder Thiere verletzt hat, muß ohne Ansehn der Person mit einer entehrenden öffentlichen Strafe ohne weitere Proceßverhandlungen belegt werden, solch ein Beispiel würde mehr fruchten als selbst hohe Geldstrafen. Jeder würde dann mehr auf seinen Hund achten und ihn in zweideutigen Fällen sofort erschießen, um Gefahr und Schande zu vermeiden. 5) Alle Unberufene jeden Standes, welche sich mit der Vorbauungscur eines Hundebisses befassen, müssen exemplarisch bestraft werden, ohne daß es bewiesen zu werden brauchte, daß sie die Pfuscherei als Gewerbe treiben.

Die Anlage des Hundegeschlechts zur Wuth ist durch kein Mittel zu tilgen. Der Entwickelung der ursprünglichen Wuth kann in vielen Fällen vorgebeugt werden, indem

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0593
MV tut gut.

man überhaupt alle krankmachende schädliche Einflüsse von den Hunden möglichst abzuhalten sucht. Große Erhitzung und Erkältung, Hunger und Durst, das Verschlucken heißer Speisen, faulen Fleisches, Aase aus ansteckenden Seuchen sind zu verhindern; man gebe den Hunden einfache Vegetabilien- und Fleischkost. Hunde und Katzen müssen nie gereizt, geängstigt oder gemartert werden. Nie darf der sich stark äußernde Geschlechtstrieb unterdrückt, und die Vermehrung der Männchen in Verhältniß zu den Weibchen zugegeben werden, es sind im Gegentheil die Weibchen zu vermehren, und ist den Männchen öfter Gelegenheit zu geben, den Geschlechtstrieb zu befriedigen. Gefährlich ists ferner, säugenden Hündinnen oder Katzen plötzlich alle Jungen fortzunehmen. Die Gemeinschaft mit bösen, beißigen, der Wuth mehr oder weniger verdächtigen Hunden, ihr Umherlaufen, namentlich zur Brunstzeit, ist zu verhüten. Jeder von einem anderen Hunde gebissene Hund muß verdächtig erscheinen, selbst wenn der andere gesund scheint; man wasche den gebissenen ganz ab, treibe ihn oft durch Wasser, wasche die ausgeblutete Wunde mit scharfer Lauge, Salzwasser oder Essig, und bestreue sie mit Holz- oder Tabacksasche. Man halte das verwundete Thier mehre Wochen in Gewahrsam, und beobachte es genau. Alle von einem unbekannten Hunde gebissenen, und solche Hunde, die in Gemeinschaft und Berührung mit tollen Hunden kamen, ohne verletzt geworden zu sein, müssen ohne Ausnahme dem Wochenmeister zum Tödten, oder dem Thierarzte zur Behandlung und strengen Beobachtung übergeben werden. Böse und beißige Hunde sind anzuketten, bei Zunahme der Bösartigkeit zu tödten. Jeder kranke Hund muß abgesondert und sorgsam beobachtet werden. Jedermann ist verpflichtet, bei schwerer Verantwortlichkeit, Hunde mit Aeußerungen der geringsten Wuthzeichen sogleich tödten und tief in die Erde verscharren zu lassen. Beim Vorkommen toller Hunde muß dies sofort von der Obrigkeit

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0594
MV tut gut.

gemeinkundig gemacht, und zweckmäßige Vorkehr zum Einfangen oder Tödten derselben getroffen, die angefallenen oder verletzten Thiere, besonders in einer Heerde, müssen sofort abgesondert, 4 Wochen beobachtet, und thierärztlich behandelt werden. Wüthete das tolle Thier überall in einer Heerde umher, so muß die ganze Heerde 4 Wochen abgesondert gehalten werden, wenn man nicht ermitteln kann, welche Thiere der Ansteckungsgefahr eigentlich ausgesetzt waren. Entwickelt sich inzwischen bei einem der Thiere eine der Wuth ähnliche Krankheit, so muß es sogleich getödtet, und mit der Haut tief in die Erde gegraben werden. Unter strengster Ahndung ist es zu verbieten, von einem Thiere, das irgend ein Zeichen der Wuth an sich trägt, oder auch nur von einem tollen Thiere gebissen worden, die Milch zu verwenden, oder es wohl gar zum Genusse zu schlachten. Alles, was zur Reinigung oder zum Verbande solcher Thiere benutzt wurde, ist sofort zu verbrennen, und Menschen, welche solche Thiere berührten, oder mit ihrem Geifer besudelt wurden, müssen ihre Hände und verunreinigten Hautstellen sogleich mit Lauge oder Essig reinigen, und bevor sie sich anderen Thieren nähern, zuvor die Kleider wechseln. Die abgelegten Kleidungsstücke werden vor weiterem Gebrauche in scharfe Lauge geweicht, dann rein gewaschen, und mehre Tage wohl durchlüftet. Endlich sind alle Plätze, wo wüthende Thiere herumirrten, sorgfältig zu reinigen, alles Stroh, Heu, Dung ꝛc. muß verbrannt werden. Die Wände der Ställe und anderer Behälter werden abgekratzt und frisch angeweißt. Alles Holzwerk wird mit scharfer Lauge oder Chlorwasser gewaschen, der gedielte Fußboden gescheuert, und von dem ungedielten die Erde 1 Fuß tief entfernt, tief eingegraben und durch reine, trockene Erde ersetzt. Stränge und Riemen, womit solche Thiere gefesselt waren, werden verbrannt, Ketten und andere Eisengeräthe vor fernerem Gebrauche ausgeglüht. Jene Plätze der Weide, die mit

Wuthgift besudelt wurden, sind mit Wasser zu begießen, mit reiner Erde zu decken, oder, nachdem sie einige Wochen dem Einflusse der Luft ausgesetzt waren, mit dem Pfluge umzureißen. Die Obrigkeiten, Kreisphysiker und Medicinalpersonen müssen, nach Berücksichtigung der allgemeinen Vorschriften jedes Landes und Ortes, speciell geltende Gesetze in Bezug auf Hundswuth sorgsam beachten und zur Anwendung bringen.

Curt Sprengels pragmat. Gesch. der Arzneikunde. Th. 1. S. 593. u. 603. St. Martin, Monographie d. Hundswuth, v. Titler. Ilmenau 1824. S. 24. Rusts Handb. d. Chir. Bd. 9. S. 212. Harless, üb. d. Behandl. der Hundswuth. Frankfurt 1809. S. 4. Untersuchungen über die Wuth nach dem Biß toller Hunde; aus dem Franz. Leipzig 1785. Barrow, Reisen in das Innere von Afrika. Bd. 2. S. 157. Larrey, Relation de l'Expedition de l'armée de l'Orient. S. 442. Mouley, von den Krankheit. zwischen den Wendezirkeln. Harless, Annalen. Bd. 1. S. 65. Hillary, Krankheiten v. Barbados. S. 290. Mouley, die Krankheiten der Tropenländer. Krügelstein, die Hundswuth. S. 212. Prinz, die Wuth der Hunde als Seuche. Leipz. 1832. v. Lenhossek, die Wuthkrankheit. 1837. Franks Med.-Poliz. Paulus, die einzige wahre Ursache d. Hundswuth. Rinteln 1708. Veiths Veterinärkunde. Hertwig, Beiträge zur näheren Kenntniß der Wuthkrankh. ꝛc. Med. Vereinszeit. in Preußen. 1837. Nr. 27. bis 32. S. 91. bis 120. Berends Repertor. 1832. Jan. S. 81. Darlui, Journ. de médecine. Tome IV. p. 259. J. Fehr, Nachricht von einer tödtlichen Krankh. nach dem tollen Hundsbiß. Gött. 1790. Ungnad, der Maiwurm, ein Mittel wider den tollen Hundsbiß. Greves Erfahrungen u. Beobachtungen über die Krankheit. der Hausthiere. Oldenb. 1818. 1831. Waldinger, Krankheit. der Hunde. S. 153. Petersburger vermischte Abhandlungen aus dem Gebiete der Heil-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0596
MV tut gut.

kunde. 1821. Rusts Magaz. der Heilk. Bd. 15. H. 1. S. 149. Kopps, Jahrbuch der Staatsarzneik. Bd. X. S. 277. Nicolai, Sanitätspolizei. S. 508. Zeller l. c. Des Verf. Abhandl. üb. diesen Gegenstand in Mosts Encyclopädie der Staatsarzneikunde. Bd. 1. S. 814.

§. 258.

Vorschriften wegen der Löserdürre (Rinderpest); Verhalten beim Dasein der Löserdürre in anderen Ländern.

(cfr. Dth. l. c. S. 559.)

§. 259.

Verbot der Einfuhr thierischer Erzeugnisse aus angesteckten Ländern.

(cfr. Dth. l. c. S. 560.)

§. 260.

Strafe für die Contravenienten.

(cfr. Dth. l. c. S. 561.)

§. 261.

Beschaffenheit der Pässe und Bestimmung der Gränzörter, durch welche auswärtiges Vieh einpassiren kann.

(cfr. Dth. l. c. S. 562.)

§. 262.

Anzeige an die Behörde bei der sich äußernden Viehseuche.

(cfr. Dth. l. c. S. 362.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0597
MV tut gut.

Anzeige des Ausbruchs von den Obrigkeiten an die Großherzogliche Regierung.

(cfr. Dth. l. c. S. 563.)

§. 263.

Anzeige vom Ausbruche an den Kreisphysikus durch die Obrigkeit und die Medicinalpersonen.

(cfr. Dth. l. c. S. 563.)

(cfr. diese Schrift oben im §. 20.: „Die Kreisphysici als Polizeiärzte.")

§. 264.

Verhalten gegen die Anordnungen der wegen der Viehseuche bestellten Commission.

(cfr. Dth. l. c. S. 564.)

§. 265.

Postirung der Zugänge.

(cfr. Dth. l. c. S. 564.)

§. 266.

Aufhebung der Hornviehmärkte, des Viehhandels und Verkehrs mit inficirten Ortschaften bei ausgebrochener Seuche.

(cfr. Dth. l. c. S. 565.)

§. 267.

Verhalten mit den im Handel vorkommenden Fellen.

(cfr. Dth. l. c. S. 566.)

Verfahren und Einführung derselben.

(cfr. Dth. l. c. S. 573.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0598
MV tut gut.

§. 268.

Absonderung des erkrankten Viehes von dem gesunden, und Unterdrückung der Seuche.

(cfr. Dth. l. c. S. 566. 567.)

§. 269.

Ersatz des zur Tilgung der Seuche todtgeschlagenen Viehes.

(cfr. Dth. l. c. S. 567.)

§. 270.

Von der Wartung des kranken Viehes.

(cfr. Dth. l. c. S. 568.)

§. 271.

Behandlung des crepirten Viehes.

(cfr. Dth. l. c. S. 568.)

§. 272.

Weitere Vorschriften zur Verhütung der Verschleppung und des Wiederausbruches der Seuche.

(cfr. Dth. l. c. S. 570.)

§. 273.

Reinigung der Ställe.

(cfr. Dth. l. c. S. 573.)

Die sämmtlichen, über Rinderpest für das Großherzogthum Mecklenburg veröffentlichten Medicinalpolizeigesetze sind wesentlich denen im Preußischen Staate gleich zweckmäßig basirt, möchte ihre practische Ausführung bei Annäherung der Epizootie gegen die Gränzen, oder bei Einschleppung ins Land nur überall sorgsam bewacht werden, damit die, auf Ausführung mancher anderweitigen sanitätspolizeilich veröffentlichten Vorschriften anwendbaren pia

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0599
MV tut gut.

desideria nicht auch hier zur Frage gestellt werden dürften. (cfr. diese Schrift oben: „Die Thätigkeit der Kreisphysici bei Epizootien." [Nicolai l. c. Bd. 2. S. 562. Zeller l. c. Bd. 2. S. 463. u. f.])

Vorschriften wegen der Lungenseuche.

(cfr. Dth. l. c. S. 573.)

§. 274.

Verhinderung ihrer Verbreitung. — Bestimmung des Zeitpunktes, wenn ein Ort als gesund erklärt werden kann. — Befehl der Anzeige an die Großherzogl. Regierung bei fortdauernder Krankheit.

(cfr. Dth. l. c. S. 573. bis 576.)

Es muß über diese Vorschriften dasselbe Urtheil, als über die des vorigen Paragraphen gefällt werden. (Nicolai l. c. S. 575. Zeller l. c. Bd. 2. S. 540.)

§. 275.

Verordnung wegen Milzbrand.

(cfr. Dth. l. c. S. 576.)

Die Verordnung über Milzbrand bezieht sich nur auf Nichteinführung von Vieh und Fellen aus den mit solcher Seuche behafteten Orten anderer Länder. Sanitätspolizeiliche Vorschriften fehlen über diese Epizootie in Mecklenburg.

Der Milzbraud ist eine septische, bei den Hausthieren, dem Wilde und selbst bei den Fischen ziemlich häufig vorkommende Krankheit, die wesentlich darin besteht, daß das Blut seine Vitalität verliert, schwarz und theerartig wird, und daß in Folge dessen noch andere Erscheinungen einer schnell erfolgenden Zersetzung der Säfte eintreten. (Nicolai l. c. S. 488.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0600
MV tut gut.

Der Milzbrand verbreitet sich beim Leben kranker Thiere, seltener durch Miasma, mehr durch das Contagium; nach dem Tode ist jeder Tropfen Blut des Thieres giftig, und bringt der Genuß des Fleisches, oder das Blut unter die Epidermis gebracht, bei Menschen und anderen Thiergattungen dasselbe Faulfieber, und das unvorsichtige Abledern der am Milzbrande crepirten Thiere so schnell die brandige Blatter hervor. Werden frisch abgelederte Häute in Säcken einem Pferde aufgepackt, so resorbirt die Haut desselben die durchsickernde Feuchtigkeit, das Pferd wird milzbrandig und stirbt. Das ganze Cadaver milzbrandkrank gewesener Thiere ist für alle Fleisch fressende Thiere sehr ansteckend und tödtlich; schon die Ausdünstung beim warmen Abhäuten ist ansteckend, und erfolgte schon dann bei Pferden Ansteckung, wenn sie dem Luftzuge entgegenstanden, der von dem crepirten Vieh herkam. Als ein Schäfer, der die am Milzbrande in einer großen Schäferei crepirten Schafe abhäutete, mit den von Blut und Unrath beschmutzten Stiefeln und Kleidern gleich wieder in den Schafstall ging, wo ihn die Schafe beleckten, wurden sie angesteckt, und es crepirten monatlich seit mehren Jahren einige Thiere, das erst aufhörte, als ein anderer Mann, der nie in den Schafstall kam, die Abhäutung besorgte. Solche Häute müssen sofort 24 Stunden in Chlorwasser oder scharfer Kalilauge eingeweicht, und erst dann aufgehängt und ausgebreitet werden. Auf diese Weise wird der Ansteckungsstoff in den Häuten vernichtet. (Lux, der Scharfrichter in allen seinen Beziehungen. Leipz. 1813.)

Im Preußischen Staate kommen nachstehende gesetzliche Vorschriften über den Milzbrand zur Ausführung:

1) Jedes Erkranken eines Thieres am Milzbrande ist der Ortsbehörde anzuzeigen. 2) Erkrankte Thiere sind sofort von den gesunden abzusondern. 3) Es müssen tüchtige, über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben nöthigen Vorsichtsmaßregeln belehrte Wär-

ter, die keine Wunden im Gesichte und an den Händen haben, angestellt werden. 4) Nur approbirte Thierärzte dürfen sich mit der Cur des Milzbrandes befassen. Besonders ist das sogenannte Brechen oder Ausziehen des Rükkenbluts bei 10 bis 20 ℔ Strafe, oder 14 bis 28tägiger Gefängnißstrafe verboten. 5) Thierärzte, Besitzer und Wärter der Thiere müssen, bei Vermeidung gleicher Strafe, darauf sehen, daß das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die gebrauchten Haarseile, und alle andern mit ihnen in Berührung gekommene Gegenstände hinlänglich tief vergraben, verbrannt oder sonst vernichtet werden. 6) Das Schlachten solcher Thiere, ebenso auch der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei jedem Grade der Krankheit strenge zu verbieten und zu bestrafen. 7) Die am Milzbrande crepirten Thiere dürfen nicht abgezogen, sondern müssen mit Haut und Haaren, nachdem die Haut durch mehre lange Schnitte unbrauchbar gemacht worden ist, in 6 Fuß tiefe Gruben, mit einer handhohen Schicht Kalk und dann mit Erde und Steinen bedeckt, vergraben werden. Nur Aerzten und Thierärzten ist es in einzelnen Fällen erlaubt, zur genauern Untersuchung der Krankheit, crepirte Thiere zu öffnen, jedoch nur nach völligem Erkalten des Cadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln. 8) Ebenso ist der Stall, in welchem milzbrandkranke Thiere gestanden, durch Abbrühen der Krippen und Raufen, durch Uebertünchen mit Kalk, besser aber mit Chlorkalkmischung, durch Chlorräucherungen und durch Auslüften während einer Zeit von 6 bis 8 Tagen zu reinigen. 9) Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und Abgängen der erkrankten Thiere, sowie von deren Cadavern sorgfältigst abgehalten werden. 10) Ist die bloße Haut, oder gar eine verletzte Stelle eines Menschen mit dem Blute, Fleische, der Jauche oder anderen Stoffen milzbrandkranker Thiere in Berührung gekommen,

so ist der betroffene Theil sogleich mit Essig oder verdünnter Schwefelsäure, oder Salzsäure (etwa ½ Unze concentrirte Säure zu ½ ℔ kalten Wassers zugetröpfelt), oder mit einer Auflösung von Chlorkalk in Wasser (1 Unze auf 1½ ℔ Wasser), oder auch mit Aetzkali (1 Drachme auf 3 ℔ Wasser), im Nothfalle auch mit Aschenlauge, Seifenwasser, mit kaltem Wasser, Milch ꝛc. mehrmals zu waschen und gründlich zu reinigen, wobei aber das Waschen nicht mit bloßen Händen, sondern mit einem Schwamm geschehen muß. 11) Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren, an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß davon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht, der Kranke von anderen Menschen abgesondert bleiben, seinen eigenen Wärter erhalten, wobei hinsichtlich des Letzteren dieselben Vorsichtsmaßregeln zu beachten sind, wie sie oben sub Nr. 3. angegeben worden. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist an deren Thür eine Tafel mit der Bezeichnung der vorhandenen Krankheit anzubringen. 12) Alles was zum Reinigen oder Verbinden eines solchen Kranken gebraucht worden ist, so wie die sämmtlichen Auswurfsstoffe desselben, müssen einer genauen Desinfection oder selbst der Vernichtung unterworfen werden. (Nicolai, Sanitätspol. Bd. 2. S. 488. Zeller l. c. Bd. 2. S. 525. Veiths Veterinärkunde. Bd. 2. S. 120. Henke l. c. Ergänz.-H. 3. S. 196. 199. 219. 221. E.-H. 4. S. 220. E.-H. 7. S. 153. E.-H. 11. S. 185. 189. E.-H. 13. S. 245.)

§. 276.

Maulfäule, Zungenfäule des Rindviehes.

„Da nach eingegangenen Berichten in den Preußi-
„schen Gränzlanden, und selbst schon im Amte Neustadt,
„eine, als Maulfäule oder Zungenseuche bezeichnete, anstek-
„kende Krankheit unter dem Rindvieh ausgebrochen ist, die
„bis jetzt zwar nicht sehr gefährlich erscheint, so wird doch

„allen Obrigkeiten hiemit aufgegeben, nicht nur an den „Orten, wo die Krankheit erscheint, die ganze Nachbarschaft „davon in Kenntniß zu setzen, sondern auch überall durch Be„aufsichtigung oder Unterbrechung des Verkehrs mit verdächti„gen Gegenden der Verbreitung des Uebels entgegen zu wirken.

„Zu dem Ende wird hiemit gestattet, beim Handels„verkehr und dem Umtriebe des Rindviehes völlig sichernde „obrigkeitliche Beglaubigungen und Gesundheitsscheine zu „verlangen, auch an den Orten, an welchen die Gefahr „der Ansteckung besonders dringend erscheint, das Rindvieh „von den Jahr- und Viehmärkten einstweilen ganz auszu„schließen." (Regim.-Verordnung vom 15. August 1838. Offic. Wochenblatt. 1838. Nr. 32.)

„Amtlicher Mittheilung zufolge ist von dem Senate zu „Lübeck die Anordnung getroffen worden, daß bis auf Wei„teres Rindvieh aus hiesigen Landen nur über Schlutupp „nach Lübeck, und nur über den Priwall nach Travemünde, „auch daneben nicht ohne gehörige obrigkeitliche Gesund„heitspässe zugelassen werden soll.

„Da die Wiederaufhebung dieser dem Verkehr nicht „günstigen Maßregel, wie überhaupt die baldmöglichste Rück„kehr eines völligen Gesundheitszustandes unter dem Rind„vieh durch strenge Beobachtung der bestehenden gesetzlichen „Vorschriften für die Viehkrankheiten wesentlich bedingt ist, „so wird, mit Hinweisung auf die desfallsigen Bestimmun„gen in der Medicinal-Ordnung von 1830, und mit Be„zug auf das Publicandum vom 15. Aug. d. J., 1) allen „Orts- und Gutsobrigkeiten wiederholt zur Pflicht gemacht, „von dem etwanigen Ausbruch der Maulfäule oder Zun„genseuche innerhalb ihres Bezirkes, nicht nur der ganzen „Nachbarschaft, sondern auch dem Kreisphysikus unvorzüg„lich Nachricht zu geben. (Letzteres geschah keineswegs von allen Gutsbesitzern; der Verf. kennt Höfe, woselbst in Heerden unter 100 Stück Rindvieh bis zu 16 Haupt an der Maulfäule crepirten, ohne daß es ihnen einfiel, dem Kreis-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0604
MV tut gut.

physikus nur die Anzeige der bestehenden Krankheit zu machen. Andere, keinesweges aber sämmtliche Behörden seines Physikatsbezirks, zeigten den Ausbruch zwar an, verbaten gleichzeitig aber die Ueberkunft des Kreisphysikus, weil sie schon polizeiliche Vorkehrungen getroffen hätten; beim Aufhören der Epizootie machten sie dann wieder die Anzeige. Eine ärgere Gesetzes-Mystification kann doch kaum erdacht werden! wozu nützte hier der Befehl der Anzeige beim Kreisphysikus? Verf. wurde nur von einer Behörde zur Untersuchung der Krankheit requirirt, obgleich dieselbe in allen Orten, 4 Meilen im Umkreise von Plau, nach und nach erschien.) Sodann wird 2) denselben hiemit aufgegeben, sobald die Krankheit in ihren Bezirken als erloschen betrachtet werden kann, der Nachbarschaft und dem Kreisphysikus eine gleiche Anzeige zu machen, und soll 3) nicht nur alles Treiben von mit dieser Krankheit behaftetem Vieh, sondern auch, im Fall die Führer nicht mit obrigkeitlichen ausreichenden Gesundheitspässen versehen sind — von gesundem Rindvieh, über die Gränze der Feldmark, zu welcher es gehört, hinaus, hiemit unbedingt verboten, und für den Uebertreter dieses Verbots eine Polizeistrafe von 1 ℛ für jedes Haupt festgesetzt; den Local-Polizeibehörden aber außerdem die Befugniß zugestanden sein, allem, nicht durch Gesundheitsscheine als unverdächtig ausgewiesenen Rindvieh, den Durchgang durch ihr Gebiet zu verwehren."

„Zugleich werden die nachstehenden Verhaltungsregeln, welche sich bei dem bisherigen Verlaufe der Maulfäule in hiesigen Landen in verschiedenen Bezirken als zweckmäßig bewiesen haben, zu der mehrfach gewünschten öffentlichen Kenntniß gebracht."

§. 277.

Verhaltungsregeln bei der Maulfäule des Rindviehes.

„Die Maulfäule des Rindviehes, welche sich seit Kurzem auch in Mecklenburg verbreitet hat, ist keinesweges

„eine contagiöse, nur durch unmittelbare Mittheilung von „einem Stück Vieh auf das andere hervorgerufene Krank„heit, und es lassen sich im Allgemeinen zur Abhaltung der„selben von einer Heerde nicht solche Maßregeln in An„wendung bringen, wie dies bei rein contagiösen Krank„heiten mit Erfolg geschieht. Dessen ungeachtet läßt sich „eine ähnliche Mittheilung dieser Krankheit nicht in Abrede „stellen, wie viele bekannt gemachte Fälle beweisen. Aus „diesem Grunde ist es der Vorsicht angemessen, jede Com„munication mit den Orten, woselbst die Seuche grassirt, „zu vermeiden, und namentlich nicht zu gestatten, daß „krankes Vieh über bisher noch verschont gebliebene Ge„höfte oder Weideplätze getrieben werde, oder Menschen, „welche mit erkrankten Thieren sich beschäftigen, in die „Nähe von noch gesundem Vieh kommen."

„Läßt sich ein Weideplatz in dem Grade sichern, daß „das so eben Bemerkte nicht zu besorgen wäre, dann kann „das Vieh nach wie vor am Tage auf der Weide bleiben, „sonst ist es allerdings rathsam, es in Ställe zu bringen. „Die Ställe müssen dann fleißig gelüftet, und, was zu„gleich nothwendig, oft vom Dunge gereinigt und mit fri„scher Streu versehen werden."

„Als sehr nützlich will man, zur Vorbeugung der „Seuche, das Bestreuen des Futters mit Salz oder das Hin„einlegen von Salzsteinen in die Krippen gefunden haben, „besonders wenn das Heu bei nasser Witterung geworben, „schlecht getrocknet und halb verdorben ist."

„Da sich zur Maulseuche häufig die Klauenseuche ge„sellt, so wäre zur Vorbeugung der letzteren, außer Be„achtung der größten Reinlichkeit im Stalle, das tägliche „Begießen der Füße, namentlich der Klauen, mit kaltem „Wasser erforderlich. Erlaubt es die Localität, dann ist „das täglich einige Male vorzunehmende Durchtreiben der „Kühe durch Wasser von gleich günstigem Erfolge."

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0606
MV tut gut.

„Nothwendig ist es, die Viehheerde täglich zu untersu-
„chen, und sobald sich die ersten Erscheinungen der Krank-
„heit (widernatürliche Nöthe im Maule, Bläschen daselbst,
„vermehrter Speichelausfluß ꝛc,) bei einem Thiere zeigen,
„dasselbe sofort von der Heerde zu trennen und in einen
„isolirten Stall zu bringen, welcher ebenfalls oft gelüftet
„und gereinigt werden muß."

„Die Wartung der Erkrankten wird dann einem Men-
„schen anvertraut, welcher nicht mit dem noch gesunden
„Vieh in Berührung kommen darf; auch müssen die im
„Krankenstall befindlichen Geräthe, Eimer ꝛc. nicht in den
„Ställen der Gesunden benutzt werden."

„Ist die Krankheit überstanden, dann darf man die
„Genesenen nicht sogleich mit dem andern, etwa gesund
„gebliebenen Vieh zusammenstellen. Dies kann erst nach
„8 bis 10 Tagen nach der völligen Genesung geschehen,
„und müssen während dieser Zeit die Genesenen über den
„ganzen Körper einmal mit warmem Wasser und mehre
„Male dann mit bloßem Stroh abgerieben werden."

„Die Krankenställe und alle darin befindlichen Gegen-
„stände, Krippen, Raufen, Eimer, Stricke, Ketten ꝛc., wel-
„che mit dem Geifer der erkrankten Thiere beschmutzt sein
„können, erfordern eine sorgfältige Reinigung durch Abwa-
„schen mit kochendem Wasser. Auch die Wände und der
„Fußboden sind in gleicher Art zu behandeln, um die Ge-
„nesenen vor einem neuen Ausbruch der Krankheit zu
„schützen, wodurch die bisher gesund gebliebenen Thiere
„erkranken können. Außerdem ist dieser Stall durch flei-
„ßiges Oeffnen aller Thüren und Luken zu lüften und das
„Lagerstroh sorgsam hinaus zu schaffen und zu erneuern.
„Sollte ein höherer Grad der Krankheit, stärkeres Fieber
„beim Eintritt derselben ꝛc. vorhanden sein, dann ist thier-
„ärztliche Hülfe erforderlich."

„Beim gewöhnlichen Auftreten der Maulfäule sind in-
„nere Mittel selten nöthig, nur bei großer Abmagerung

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0607
MV tut gut.

„des Viehes während der Krankheit wäre solchen Erkrank-
„ten dreistündlich eine Viertel-Bouteille Kalmustrank heil-
„sam, der durch Uebergießen von 8 Loth Kalmuswurzel,
„mit 1½ Pott kochendem Wasser durchgeseihet, bereitet wird."

„In allen übrigen Fällen füttert man nur etwas Kü-
„chensalz. Da die Thiere wegen großer Empfindlichkeit
„des Maules wenig fressen, wenigstens trockenes Futter
„scheuen, so gebe man gestandenes Wasser, dem Mehl oder
„Kleie zugesetzt, zu saufen."

„Eine örtliche Reinigung des Maules ist aber, we-
„nigstens 4 Mal täglich, vorzunehmen, jedoch sanft und
„ohne Verletzung. Dazu dient als wohlfeil und nützlich:
„2 Hände voll Salbei werden mit 1½ Pott Wasser ein-
„mal aufgekocht, durchgeseihet und der Flüssigkeit ½ Pott
„Essig, 1 Eßlöffel Salz und 2 Eßlöffel Honig zugesetzt.
„Mittelst eines paßlichen Pinsels wird Maul und Rachen
„damit gereinigt, und ersterer nach dem Gebrauche in kal-
„tem Wasser ausgespült."

„Was nun die etwaige Benutzung der Milch der er-
„krankten Kühe, und der daraus bereiteten Butter anbe-
„trifft, so haben zwar glaubhafte Männer versichert, daß
„sie beides ohne Nachtheil für ihre Gesundheit genossen
„hätten, allein da oft an den Eutern der Kühe ebenfalls
„solche Blasen, wie im Maule, entstehen, die Milch durch
„die an den Blasen befindliche Flüssigkeit dann verunrei-
„nigt, oder bei höherem Grade der Seuche blutig, oder
„selbst von einer krankhaften Beschaffenheit wird, so wäre,
„um üble Einwirkungen auf den menschlichen Körper zu
„vermeiden, die Benutzung der Milch und der Butter der
„erkrankten Thiere zu widerrathen, wenigstens dürfte die
„Milch, wenn sie auch noch so gesund aussähe, in keinem
„Falle genossen werden, welche beim Aufkochen dick würde."
(Regim.-Verordnung vom 6. November 1838. Officielles Wochenblatt. 1838. Nr. 44.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0608
MV tut gut.

Nicolai l. c. Bd. 2. S. 595. Zeller l. c. Bd. 2. S. 557. Most, Encyclopädie der Staatsarzneik. Bd. 2. S. 288. Veiths Veterinärkunde. Bd. 2. S. 197. Henke l. c. Bd. 37. H. 2. S. 239.

Vorschriften wegen der Krankheiten der Schafe.

(cfr. Dth. l. c. S. 576.)

§. 278.

Schafpocken. Impfung der Schafpocken. Verfahren beim Ausbruche der natürlichen Schafpocken. Verfahren mit den an Pocken gestorbenen Schafen. Verhalten der Schäfer hinsichtlich ihrer befallenen oder geimpften Heerden. Verhalten der Nachbarn einer Schäferei gegen Schafe ohne Hüter. Anzeige des Ausbruchs der Schafpocken und der Impfung an die Landesregierung und an alle benachbarte Orte durch die Ortsobrigkeit. Anzeige des Ausbruchs der Pocken oder anderer Ausschlagskrankheiten in den Heerden bei der Behörde. Geflissentliche Pockenbringung unter die Heerden durch die Schäfer. Vertrieb mit Schafvieh, Wolle und Schafhäuten von inficirten Orten. Durchgang gesunder Schafe durch mit Pocken inficirte Orte. Behandlung der Wolle und Häute durchgeseuchter Schafe und solcher, welche vor dem Eintritt der Pocken geschoren und abgenommen sind. Verhalten der Schäfer, Schäferknechte uud Schafhirten in der Umzugszeit bei herrschenden Pocken, welche eigene Schafe haben. Pässe der Ortsobrigkeit wegen Gesundheit und Ansteckungs-Fähigkeit auf Umzügen mit Schafen.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0609
MV tut gut.

Zeit der gesetzlichen Kraft dieser Verordnungen und Erneuerung derselben. Nachweisung eines Verfahrens, welches durch mehrere bisherige Erfahrungen bei dem Impfen der Schafpocken sich bewährt bewiesen hat. Resultate der Impfung im Jahre 1828. Sterbefälle nach Impfungen und Empfehlung richtiger Impfung. Untersuchungs-Resultat einer Schafpockenseuche in den Aemtern Grabow, Dömitz ꝛc. und Behandlung derselben. Ursachen des Ausbruchs der Schafpocken als Seuche. Schutz- und Unterdrückungsmittel gegen die Krankheit.

(Dth. l. c. S. 576. bis 589. §. 703 bis 724.)

„Nach Ausbruch der Schafpocken an der Gränze und „im Lande selbst wird dies in Gemäßheit der Verordnung „vom 6. April 1833 öffentlich bekannt gemacht, und die „vorläufig suspendirte Befugniß zur Impfung der Schafe „bis auf Weiteres wieder freigegeben, auch wird gleich„zeitig der §. 12. der Patent-Verordnung vom 3. April „1828, wegen der zur Verhütung der Verbreitung der „Schafpocken anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln wieder „in Erinnerung gebracht." (Reg.-Verord. v. 20. October 1837. Off. W. 1837. Nr. 40.)

„Dieselbe Verordnung wurde bei neuem Ausbruche „der Pocken unterm 14. August 1838 erneuert." Off. W. Nr. 32. (cfr. Nicolai l. c. S. 584. Zeller l. c. S. 596. Veith l. c. B. 2.)

Die Pockenkrankheit der Schafe ist von der Medicinalpolizei-Gesetzgebung viel umfänglicher berücksichtigt, als dies bei Epidemien unter Menschen geschehen. Das Gesetz berührt die Verhütung und Beachtung der ansteckenden Krankheiten letzterer nur allgemein mit wenig Worten

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0610
MV tut gut.

(cfr. Dth. l. c. S. 478.); etwas mehr sind die Schutzblattern und die Ruhr bedacht. (cfr. Dth. l. c. S. 479. 485.) Das Nervenfieber, die Krätze, Venerie sind nur rein polizeilich, dahingegen Masern, Frieseln, Rötheln, Scharlach, Wechselfieber, Typhus, Krebs, Keichhusten, Grippe mit keinem Worte erwähnt. Leicht abzusehen ist es demnach, wieviel die Gesetzgebung in dieser Hinsicht nachzuholen hat, um den Schein, als würde den Schafen größere Aufmerksamkeit als den Menschen in Mecklenburg gewidmet, von sich abzulehnen. Leider geht es nun aber mit den einzelnen Vorschriften wegen Schafpocken, wie mit vielen anderen; sie sind gegeben, ihre Umgehung ist mit Strafen bedroht, nichts desto weniger beachtet man sie kaum, und da die Controle keine geregelte ist, bleibt die Uebertretung ungeahndet. Beim Impfen herrscht Indolenz und Willkür vor, sie wird mehr von Laien als concessionirten Thierärzten verrichtet, die nutzbare Controle des Erfolges fehlt ganz; hier impft man, dort unterbleibt es, selbst auch dann, wenn die natürlichen Schafpocken ausgebrochen sind. Keiner Behörde fällt es ein, bei der Unterlassung die gesetzliche Strafe von 10 ℛ zu erheben! (Dth. l. c. S. 577.) Von angeordneter Zwangsimpfung hörte der Verf. bisher nie etwas. Daß die gesetzliche Vorschrift: „die Schafe, „welche an der Pockenseuche starben, müssen unabgehäutet „3 Fuß tief vergraben werden," (Dth. l. c. S. 578.) an manchen Orten durchaus unbeachtet bleibt, Häute und Wolle verhandelt werden, davon liegen Beispiele vor. Die gesetzliche Bestimmung, daß Behörden, Besitzer von Schäfereien und Thierärzte auch dem competenten Kreisphysikus den Ausbruch der Schafpocken anzeigen sollen, ist wenigstens in dem großen Bezirke des Verf., wo sehr bedeutende Pockenseuchen seit den letzten 12 Jahren häufig herrschten, bis zur Stunde noch niemals zur Anwendung gekommen. Wenn die Polizeibehörden selbst dem Ge-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0611
MV tut gut.

setze so wenig Achtung zollen, was sollen dann die übrigen Einwohner des Staates thun!!

§. 279.

Schafräude.

(cfr. Dth. l. c. S. 589.)

Vorschriften wegen der Pferdekrankheiten.

§. 280.

Verordnung bei bösartigen Pferdekrankheiten.

(cfr. Dth. l. c. S. 590.)

§. 281.

Rotz-Krankheit.

(cfr. Dth. l. c. S. 591.)

„Um einer weiteren Verbreitung der in mehreren „Gegenden des Landes ausgebrochenen Rotzkrankheit zu „begegnen, werden die Landesherrlichen Verordnungen vom „20. Sept. und 12. Sept. 1763, so wie die vom 24. De„cemb. 1813, und die Vorschrift der Medicinal-Ordnung „vom 18. Febr. 1830. Cap. 11. §. 4. in Erinnerung ge„bracht und wird verordnet: 1) Alle Einwohner eines Be„zirkes, deren Pferde mit dieser Krankheit behaftet sind oder „werden möchten, sollen solche sofort tödten, die Krippen „und Raufen, woraus sie gefressen, aus den Ställen weg„schaffen, der Mist ist zu entfernen, Stallwände sind mit „Lehm oder Kalk tüchtig abzuschlämmen. 2) Alle Pferde„verkäufer, einheimische und auswärtige, sollen sich aller „Durchführung und Verhandlung eines rotzigen Pferdes „im Lande enthalten, widrigenfalls soll die Erstattung des „Kaufschillings und außerdem nach rechtlicher Ueberführung „eines Betruges, die doppelte Bezahlung des Kaufschillings

„auch nach Befinden Karrenstrafe zu gewärtigen sein.
„3) Wenn einer der Landeseinwohner unvorsichtig einen sol-
„chen Pferdehandel veranlaßt hat, so soll er mit Erstattung des
„verursachten Schadens, und wenn sich böslicher Vorsatz
„ergiebt, mit scharfer Leibesstrafe belegt werden. 4) Wer
„mit einem rotzigen Pferde in den Mecklenburgischen Lan-
„den reiset, soll von der Ortsobrigkeit auf die erste An-
„zeige angehalten, das Pferd sofort getödtet und er nach
„Befinden mit einer ansehnlichen Geldstrafe, bei befunde-
„nem bösen Vorsatze aber mit harter Leibesstrafe unfehlbar
„belegt werden. Der Denunciant soll eine Belohnung von
„5 ℛ N⅔. von der Ortsobrigkeit erhalten. 5) Alle Obrig-
„keiten werden aufgefordert, nach Vorschrift der Medicinal-
„Ordnung, beim Ausbruche des Rotzes sofort dem Kreis-
„physikus die Anzeige zu machen, dem es dann obliegt,
„an Ort und Stelle sich zu begeben und mit Zuziehung
„der Obrigkeit und eines Thierarztes, über diese Krank-
„heit und die Gefahr ihrer Verbreitung Untersuchung an-
„zustellen und zur Vorbeugung und Minderung der Krank-
„heit Anordnungen zu treffen.

„Serenissimus erwartet, um der Verbreitung eines
„Uebels, das dem Lande so großen Schaden verursachen
„kann, sicher vorzubeugen, von allen seinen Unterthanen,
„daß sie strenge diese Vorschriften befolgen, und von allen
„Obrigkeiten, daß sie gewissenhaft auf Befolgung des Ge-
„setzes halten und keiner Verheimlichung des Uebels, wo-
„durch dessen Verbreitung nur begünstigt wird, Vorschub
„leisten. Die Uebertreter sind von der Obrigkeit strenge
„in Strafe zu nehmen. Gegen sorglose Obrigkeiten for-
„dert Serenissimus die Fiskale auf, ihr Amt wahrzuneh-
„men.“ (Regim.-Verordnung vom 21. Januar 1836.
Off. W. 1836. Nr. 5.)

„Um eine weitere Verbreitung der auf mehren Gü-
„tern ausgebrochenen Rotzkrankheit unter den Pferden zu

„verhüten, wird es nothwendig, daß die auf den dies-„jährigen Frühjahrsmärkten zum Handel gestellt werden-„den Pferde einer genauen Besichtigung unterworfen und „diejenigen Pferde, welche nur entfernt verdächtig erschei-„nen, gänzlich zurückgewiesen werden. Sämmtliche Obrig-„keiten in Städten des Landes, wo solche Märkte eintre-„ten, haben dies zu beobachten und die vorschriftsmäßige „Untersuchung durch einen Thierarzt gehörig vornehmen „zu lassen." (Reg.-Ver. v. 17. Febr. 1836. Off. W. 1836. Nr. 9.)

Die oft in dieser Schrift ausgesprochenen pia desideria über lässige Beachtung der Gesetze müssen leider auch für diesen Paragraphen noch wieder ertönen. Es liegen schlagende Beispiele vor, daß die Rotzkrankheit Jahre lang auf dem Lande herrscht, ohne daß es den Gutsherrn oder den Patrimonialgerichten einfällt, den Kreisphysikus davon zu benachrichtigen und die angeordneten polizeilichen Maßregeln auszuführen. Wurden doch dem Verf. sogar aus einer 5 Meilen entfernten Stadt von einem concessionirten Thierarzte der Kopf und die Lungen eines als rotzkrank anerkannten und getödteten Pferdes in großer Sommerhitze zur Untersuchung übersandt, weil das Stadt-Publikum die Ansicht des Thierarztes über die Natur der Krankheit bezweifelte und der Magistrat bereits 3 Pferde hatte erstechen lassen, ohne sich mit der Anzeige an den Kreisphysikus zu bemühen. Die Untersuchung genannter Theile bewies das Vorhandensein des höchsten Grades von Rotzkrankheit.

§. 282.

Zungenkrebs bei Pferden.

(cfr. Dth. l. c. S. 592.)

Nachtrag.

Eisenpräparate gegen Arsenik-Vergiftung als Gegenmittel.

„Sämmtlichen Apothekern wird hiedurch von Groß-„herzoglicher Medicinal-Commission aufgegeben, die nach-„stehenden als Gegenmittel gegen Arsenik-Vergiftung wir-„kenden Eisenpräparate nach folgender Vorschrift anzufer-„tigen und stets vorräthig zu halten.

„Man nehme 4 Unzen Liquor ferri muriat. oxydati, „verdünne sie mit 24 Unzen Aqua destill. und versetze die „Lösung so lange mit Liquor ammonii caustici als noch „Eisenoxydhydrat gefällt wird. Der mit destillirtem Was-„ser vollständig auszuwaschende Niederschlag werde in ein „tarirtes Glas mit weiter Mündung gebracht und mit so „vielem destillirten Wasser versetzt, daß das Ganze 16 „Unzen beträgt. In dieser Form werde das Präparat in „einem wohlverschlossenen gläsernen Gefäße aufbewahrt und „jedesmal vor der Verabreichung wohl durcheinander ge-„schüttelt. Dies Medicament ist unter der Benennung Liquor „ferri oxydati hydrati vorräthig zu halten und zu verschreiben.

„In den Fällen, wo bei einer Vergiftung durch ar-„senige oder Arsenik-Säure, welche an Basen gebunden „(z. B. Fowler's Solution), das Eisenoxydhydrat als „Gegengift angewandt werden soll, ist das aus 4 Theilen „salzsaurer Eisenoxydlösung nach der oben angegebenen Vor-„schrift erhaltene hydratische Eisenoxyd mit 3 Theilen Essig-„säure von 1,06 specif. Gew. und darauf mit so vielem Wasser, „daß das Ganze 16 Theile beträgt zu versetzen. Diese Flüs-„sigkeit ist als Liquor ferri oxydati acetici zu verordnen." (Bekanntmachung der Med.-Commission v. 9. Jan. 1840. Off. W. 1840. Nr. 3.)

In der dritten Jahresversammlung des wissenschaftlichen Vereins für Aerzte und Apotheker Mecklenburgs (zu

Doberan) machte Hr. Hofapotheker Krüger aus Rostock bereits auf den obigen von Duflos in den Memoires de l'Academie royale de Med. IV. pag. 298. empfohlenen Liquor ferri oxydati acetici aufmerksam, zeigte das Präparat vor, gab Anleitung zur Bereitung desselben und bemerkte, daß die Lösung des essigsauren Eisenoxyds mit vorwaltendem Oxyde die Arsenikſäure und die arsenige Säure aus jeder Auflösung, sie möge nun frei oder in Verbindung mit Basen darin enthalten sein, fälle. Eine Unze sei zu gänzlicher Zerlegung von 4 Unzen Fowlerscher Solution hinreichend. Er fügte den Wunsch hinzu, daß die Kreisphysiker bei der Landesregierung eine Verordnung erwirken möchten, der gemäß die Apotheker angewiesen würden, diese Eisenoxydpräparate nach einer gesetzlich vorzuschreibenden Anleitung bereitet, stets vorräthig zu halten, um in entstehenden Nothfällen keinen Aufschub zu veranlassen.

Im medicinischen Conversationsblatte des genannten Vereins (Jan. 1840. Nr. 1.) bemerkt die Redaction zu der Krügerschen Abhandlung, daß durch eine Verordnung der K. Preußischen Regierung zu Potsdam vom 31. Jul. 1838, die obige Vorschrift zur Bereitung des Liquors zur allgemeinen Kenntniß bereits gebracht sei; fügt aber auch die Gebrauchsweise hinzu, welche folgende ist: Sobald die geschehene Vergiftung bemerkt wird, giebt man dem Kranken von dem wohl umgeschüttelten Medicamente nach Maaßgabe des Alters, Kindern einen, Erwachsenen zwei Eßlöffel voll, und fährt mit dessen Anwendung, so lange die Zufälle der Vergiftung dauern, alle halbe Stunden fort. Je schneller dies nach der Statt gefundenen Vergiftung geschehen kann, desto sicherer ist die Wirkung. (Medicin. Vereinszeitung in Preußen. 1839. Nr. 41.)

Veränderung der Arzneitaxe (v. 17. Jan. 1840.)

(Offic. Wochenblatt. 1840. Nr. 5.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0616
MV tut gut.

Von den Apothekern zu haltendes arsenikhaltiges Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse.

„Es wird gestattet, das in der Anlage A. beschriebene, „zur Vertilgung der Ratten und Mäuse erprobt gefunde„ne arsenikhaltige Mittel, welches wegen seiner grünen „Farbe minder leicht Gefährdung durch Verwechselung oder „Mißbrauch befürchten läßt, in hiesigen Landen jedoch nur „den Apothekern und zwar gegen obrigkeitliche Bescheini„gungen und unter Beobachtung der durch die Verordnung „vom 18. Decbr. 1804 wegen Verkaufs der Gifte aus „den Apotheken vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln zu ver„kaufen.

„Es wird daher sämmtlichen Apothekern bei Vermei„dung angemessener schwerer Strafe aufgegeben, das nach der „beifolgenden Vorschrift zu bereitende Mittel nur an diejenigen, „welche sich durch Scheine der competenten Ortsobrigkeit, „worin der Zweck des Gebrauchs angegeben ist, dazu le„gitimiren werden, und zwar versiegelt unter der Aufschrift „mit großen Buchstaben: Gift, und unter der Erinne„rung: den nicht gebrauchten Rest versiegelt und ver„schlossen aufzubewahren, zu verabfolgen, nnd die gedach„ten Scheine, um sie bei der Visitation der Apotheken „vorlegen zu können, sorgfältig zu verwahren.

„Wornach sich sämmtliche Apotheker Mecklenburgs zu „richten haben.“ (Reg.-Verordnung v. 18. Febr. 1840. Off. W. 1840. Nr. 8.)

Anlage A.

Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertreibung der Ratten und Mäuse.

„Man nehme 24 Theile weißen Arsenik, 1 Theil „frisch geglühten Kienruß und 1 Theil Saftgrün und be-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0617
MV tut gut.

„wahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig „in einem wohlverstopften Glase auf. Bei der Anwen„dung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch — „am besten Hammelfleisch — schneide dasselbe in Stücke „wie ein Vierschillingsstück, trenne diese durch einen Schnitt „in 2 zusammenhängende Lappen, streue zwischen letztere „etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorg„fältig wieder zusammen, so daß der giftige Inhalt von „außen nicht zu bemerken ist, und lege diese so vergifte„ten Fleischstücken vorsichtig an die Orte, welche von den „Ratten besucht werden."

Maturitäts-Zeugnisse Studirender auf der Landes-Universität zu Rostock.

„In Betracht, daß durch die Immatriculirung den „Studirenden auf der Landes-Universität bestimmte Rechte „verliehen werden, auf deren Erwerbung nur ein gewisser „Grad von Bildung Anspruch geben darf, wird verordnet: „1) daß die Gymnasial-Directoren in dem Atteste, welches „sie nach der Verordnung vom 27. August 1834 jungen „Leuten ausstellen dürfen, welche, ohne ein Gymnasium „besucht zu haben, die Landes-Universität beziehen wollen, „namentlich die Classe anzugeben haben, für welche dieselben rücksichtlich ihrer Kenntnisse in der deutschen und la„teinischen Sprache für fähig erachtet worden sind; 2) daß „diejenigen jungen Leute, welche auf einer für Studirende „erforderlichen Stufe der Bildung nicht stehen, nicht im„matriculirt werden sollen, diesen vielmehr von der Immatri„culations-Commission nur ein Erlaubnißschein, wofür je„doch dieselbe Gebühr, wie für die Immatriculirung, zu „zahlen ist, zum Zweck des Besuchs der Vorlesungen, zu „ertheilen ist, und sie dann den eigentlichen Studirenden „nicht zuzuzählen sind, auch der Jurisdiction des Magi„strats unterworfen sein sollen." (Regim.-Verordnung vom 3. März 1840. Offic. Wochenblatt. 1840. Nr. 11.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0618
MV tut gut.

Schon im Jahre 1833 bestimmte eine Regim.-Verordnung (offic. Wochenblatt. 1833. Nr. 19. §. 3.) daß zur dereinstigen medicinischen Praxis, von Michaelis 1833 an, nur diejenigen studirenden Jünglinge zugelassen werden sollten, welche das Prüfungszeugniß des ersten oder zweiten Grades erlangten, und darauf immatriculirt wurden. (cfr. Dth. l. c. S. 435.) Möchte die neuere Verordnung mehr als jene befolgt werden, Thatsache ists, daß späterhin Individuen zu Rostock immatriculirt sind, die niemals ein Gymnasium besuchten, auch keinenfalls die zum Studium der Medicin erforderliche Bildung besaßen, demungeachtet aber, noch vor zurückgelegtem Triennium als Doctoren der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe daselbst promovirt wurden und zur Praxis eingingen. Bald bewähren solche Aerzte freilich auch, daß sie zu der Classe gehören, wovon oben Seite 140. 141. 147. bis 150. die Rede war!

Taufen der Kinder.

„Nach vorgängiger Communication mit des Großher„zogs von Strelitz K. H. und in Uebereinstimmung mit „Unsern getreuen Ständen verordnen Wir hinsichtlich der „Taufzeit neugeborner Kinder das Nachstehende:

„§. 1. Der Termin, binnen welchem nach der Ver„ordnung vom 20. Mai 1800 neugeborne Kinder getauft „sein müssen, ist auf 4 Wochen erweitert, jedoch bedarf es „zu einer noch längeren Hinaussetzung auch künftig der „speciellen oberbischöflichen Dispensation.

„§. Schwache Kinder sind aber, bei persönlicher „schwerer Verantwortlichkeit der Eltern, oder in deren Er„mangelung der Angehörigen, ohne allen Zeitverlust, und „zwar auch in Fällen der Noth, regelmäßig durch den Pre„diger zu taufen, und haben die Hebammen auf den schwa„chen Zustand des Kindes besonders zu achten, und, wenn

„sie solchen bemerken, die Eltern sowohl, als auch den „Prediger davon ungesäumt zu benachrichtigen.

„§. 3. Wenn jedoch Eltern in der Zeit zwischen der „Geburt des Kindes und dem äußersten, für die Tauf„handlung verstatteten Termine in eine andere Parochie „überziehen, so ist die Taufe ihrer neugebornen Kinder „noch vor ihrem Wegzuge vorzunehmen.

„§. 4. Um die Ordnung in den Kirchenbüchern auf„recht zu erhalten, ist es nöthig, daß die Geburt eines Kin„des, so wie auch die Namen des Vaters und der Mut„ter, so bald wie möglich dem competirenden Prediger zur „Eintragung ins Kirchenbuch angezeigt werden, und sollen „deshalb: a. in allen Fällen die Hebammen verpflichtet „sein, binnen 24 Stunden, oder doch längstens binnen „3 Tagen dem Prediger die fragliche Anzeige zu machen; „b. außerdem haben, insbesondere auf dem platten Lande, „außerhalb der Pfarrdörfer, der Vater, oder in Behinde„rungsfällen desselben die nächsten Angehörigen, des neu„gebornen Kindes die Verpflichtung, binnen längstens 48 „Stunden bei dem competirenden Prediger, in der Regel „persönlich, sonst aber schriftlich die Anzeige zu machen; „c. wegen Anmeldung der Geburt unehelicher Kinder ver„bleibt es bei der bisherigen Verordnung, welche dazu die „Hebammen verpflichtet.

„§. 5. Rücksichtlich der beim Absterben ungetaufter „Kinder zu erlegenden Prediger-, Küster- und Glocken„gebühren ꝛc.“

(Regim.-Verordnung vom 28. März 1840. Offic. Wochenblatt. 1840. Nr. 13.)

Die Verlängerung der früher auf 8 Tage bestimmten Zeit zur Taufe bis auf 4 Wochen muß als eine wesentliche Verbesserung des früher bestandenen Gesetzes geachtet werden, und wird in vielen Fällen Gesundheitsstörung und selbst Todesfälle verhindern; daß die gesetzliche Bestimmung aber die oben im Paragraphen „über Taufen der

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0620
MV tut gut.

Kinder" niedergelegten Erörterungen, z. B. das Taufen der Kinder in den Häusern der Prediger oder in Kirchen, den weiten Transport, besonders zur Winterzeit, von Filialdörfern und Höfen nach den Kirchdörfern, durch Abänderung dieser höchst nachtheiligen Gebräuche nicht berücksichtigte, ist zu beklagen.

Preisveränderungen in der Landes-Arzenei-Taxe.

(Notificatorium der Med.-Commission vom 13. Mai 1840. Offic. Wochenblatt. 1840. Nr. 19.)

Erhöhung des Gehalts der Kreisphysici.

(cfr. diese Schrift oben.)

„Nachdem heute die Remuneration der Kreisphysiker, „ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter, allgemein zu jährlich „Einhundert Thaler NZwdr. festgestellt worden ist, und „die Civil-Administrationscasse demnach Zahlungsanweisung „erhalten hat, wird Ihnen solches in Antwort auf Ihren, „Namens der sämmtlichen Kreisphysiker Mecklenburgs übergebenen Vortrag vom 15. Nov. v. J. hiemit eröffnet.

„Schwerin, den 25. Juni 1840.

„Großherzogl. Mecklenb.-Schwer. Landesregierung.

„L. v. Lützow.

„An

„den Kreisphysik. Med.-Rath Dr. Litzmann

„in Gadebusch."

Register.

(Die beigesetzte Zahl bezeichnet die Seite.)

A.

Aberglauben. 514.
Abledern des Viehes (siehe Viehseuchen.)
Abtritte, deren Anlage und Reinigung. 379. 394.
Aderlässe durch Wundärzte. 172.
Aerzte. 135.
— Beeidigung zu gerichtl.-medic. Acten. 83. 86. 90.
— berufene vom Auslande, (Prüfung.) 134.
— Concession derselben. 133.
— Consultationen. 154.
— Eid derselben. 134.
— homöop[athische]. 141. 151.
— Niederlassungs-Anzeige bei competent. Kreis-[phy]sikus. 53.
— Niederlassungsort zur Praxis, Wahl. 142—151.
— Promotion. 133.
— Prüfung. 133. ꝛc.
— Prüfungsgebühren. 56. 57.
— Rechte derselben. 141.
— Requisition zu gerichtl. medic. Acten. 82. 84.
Aerzte jüdisch. Religion, Substituirung bei ger.-med. Untersuchungen. 83.
— Sectionen, Adhibirung dazu. 153.
— Taxordnung für dieselben. 220.
— Verpflichtungen, allgemeine. 153. 155.
— Verpflichtungen, besondere. 153.
— Forderung derselb. aus der letzten Krankheit. 142. 152. 227.
— Honorar derselb. 142. 152.
— deren Hülfe-Verweigerung. 154.
Amts-Armenwesen. 522.
Amtsärzte. 155. 523.
— Arznei-Verordnungen. 155. 157.
— deren Instruction wegen Arzneiverordnung. 157. 523.
— Substituirung ein. Arztes oder Wundarztes bei Abwesenheit. 160.
Amtsobrigkeiten als Medicinal- und Sanitätspolizeibehörden. 23.
Analysen, chemische, gerichtlich-medicin. 83. 122. 151.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0622
MV tut gut.

Anatomie zu Rostock. 343 bis 345.
— Cadaver-Einlieferung. 343.
— Luftreinigung daselbst. 383.
Apotheken. 266. 346. 284.
— Haltung derselb. 141. 255.
— Noth-Reise-Apotheken. 141.
— homöopathische. 152.
— Materialwaaren daselbst. 256.
— Personal. 56.
— Privilegium. 266.
— Visitation. 75, 296—311.
— Visitation, außerordentliche. 297. 310.
— Visitationsgebühren. 311.
— Visitationsprotocolle. 297.
Apotheker. 250. 341.
— Anstellung. 255.
— Beaufsichtigung derselben. 52. 56.
— Concession. 266. 276.
— Curen. 266.
— Eid. 250.
— Gehülfen. 259.
— — Prüfung und Studium derselb. 56. 264. 265. 306.
— Lehrling. 261. 262.
— — Unterricht. 262. 263.
— — Prüfung. 56.
— Prüfung. 259.
— Privilegium. 260. 266. 269.
Apotheken-Provisor. 255.
— Provis.-Prüfung. 259.
— Rabatt. 314—317.
— Rechnungen. 317.
— — Form derselben. 317.
— Taxe. 312. 315. 341.
— Verpflichtungen. 284.
— Weihnachtsgeschenke an Aerzte. 291.
— Wittwen. 280.
— Zuziehung bei gerichtl.-medicin.-chemisch. Untersuchungen. 83. 122. 131. 288.
Amts-Armen- und Krankenhäuser. 522.
Arbeitshäuser. 513.
Arcanum = Geheimmittel. 257.
Arme Kranke (s. Kranke.)
Armenanstalten in Städten. 523.
— auf dem Lande. 522.
Armenärzte. 155. ꝛc. 160.
Armen-Collegium im Domanio. 523.
— Collegium in Städten. 523.
— Directorium im Domanio. 523.
Armenhäuser in Städten. 523.
— im Domanio. 522.
Armenordnung in den Aemtern. 522.
— in Städten. 523.
Armenpflege im Domanio. 523.
— specielle Regulative dazu. 523.
Armenschulen, Züchtig. 510.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0623
MV tut gut.

Armenunterstützungen. 523.
— Versorg., Fonds. 512.
Arrack. 452. 456.
Arrestanten, Sorge für deren Gesundheit. 510.
Arsenik-Vergiftung. 609.
Arzneien-Bezeichnung in Apotheken. 285.
Arznei-Dispensiren v. Thierärzten. 215. 217.
— Handel der Materialisten. 257. 517.
Arzneien in der letzt. Krankheit. 289.
— Verordn. theurer. 522.
— Vermeidung bei Armen. 157.
Arzneihändler, Olitätenkrämer. 516.
Arzneikunde, Ausübung durch approbirte Medicinalpersonen. 133.
Arzneilieferung für Krankenanstalten, Rabatt. 314. 315.
Arzneimittel, Verkauf componirter durch Materialisten. 257. 517.
— Verkaufsbeschränkung heftig wirkender und gefährlicher. 285.
Arzneiwaaren, die Kleinhändler nicht verkaufen dürfen. 258.
— die nicht unter ¼ ℔ verkauft werden dürfen. 257.
Arzneiwaarenhandel, unerlaubter. 257. 258.
Arzneiwaarenprüfung. 257.
— — Gebühren. 257.
Arztlohn bei erkrankten dürftigen Reisenden. 520.
Atteste der Aerzte. 520.
— der Physici. 74.
Augenkranke, unvermögende, im Domanio, Sorge für sie. 349.
— Heilanstalt für solche. 349.
Ausländer, erkrankte dürftige. 520.
Arzneitaxe. 312. 610. 615.

B.

Bäche, Reinhaltung derselben. 362. 372.
Backwaaren. 420.
Badeanstalten zu Doberan, Goldberg ꝛc. 350. 354.
— Logis am heil. Damm. 351.
Bader. 177—179.
— deren Eid. 178.
— Privilegium. 178.
— Prüfung. 56. 178.
— Prüfungsgebühren. 131.
Bäder, gemeinschaftliche, der Judenfrauen. 497.
Barbier. 177.
Barbierstuben. 177.
Bauten, Verbot, Kinder dabei zu gebrauchen. 495.
Beerdigung, eilfertige. 561. 562.
— in ansteckenden Krankheiten. 382. 562.
Beinschwärze-Fabriken. 376.
Begräbnisse. 384.
Begräbnißschmäuse. 507.
Besichtigungen, gerichtl.-medicinische. 79.

Besichtigung verdächtiger Frauenzimmer. 506.
Beschneidung der Judenkinder. 496.
Bettler, Sorge für deren Gesundheit. 510.
— Züchtigung einheimischer. 510.
Bibliothek, medicinische, der Universit. Rostock. 345.
Bier, gesundes. 444.
— schlechtes. 444.
Bierprobe zu Rostock. 445.
Blattern (s. Pocken.) 527.
– Beweis der gehabten. 533. 541.
— Verfahren mit denen, die daran gestorb. 382.
Blitz, Behandlung der Getroffenen. 560.
Blutegel-Einsammlung, beschränkte. 518.
— deren Vermehrung und Aufbewahrung. 518.
Blutwürste, ungesunde. 413.
Bordelle. 505.
Böthen. 514.
Brandkorn. 407.
Branntwein. 450.
— alaunhaltiger. 450. 454.
Branntweinbrennereien. 451.
Brauer in Rostock. 445.
Brechmittel aus Apotheken. 285.
Brod, gesundes. 402.
Brunnenröhren. 440.
Bullenfleisch. 411.
Butter. 416.

C.

Cadaver, Ablieferung zur Anatomie. 343.
Candidaten der Medicin, Prüfung. 133.
Catharinenstift zu Rostock. 513.
Chirurgen. 161.
— Beaufsichtig. 57. 52.
Chirurgie-Studirende, Maturitätszeugnisse. 163. 612.
Chocolate. 432.
Cichorien-Fabriken. 574.
Cigarren. 486. 489.
Composite in Apotheken, Verkauf und Verbot. 257.
Conditorwaaren. 420.
Consultatorien der Aerzte. 154.
Criminal-Anstalt Dreibergen bei Bützow. 514.
Criminalgefängnisse. 513.
Criminalgericht, Züchtigung der Gefangenen. 510.
Curen, unbefugte. 286.
Curkosten heimathsloser Kranken. 347. 520.

D.

Decanat zu Rostock. 342.
Dentisten. 179—185.
Dienstboten, erkrankte. 522.
— in Schwerin. 523.
— kranke, Entlassung und Transport in ansteckenden Krankheiten. 522.
Dispensatorium der Apotheker. 292.
Doberan. 350.
— Armenkrankenhaus. 349.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0625
MV tut gut.

Doberan, Bade- u. Brunnentaxe. 352.
— Quartiere am Damm. 351. 352.
— Restauration. 352.
Doctor-Examen. 342.
— Promotion. 342.
Domanial-Krankenhaus in Schwerin. 346.
Drastica in Apotheken. 285.
Dung auf Höfen. 361.

E.

Einwohner, erkrankte, Sorge der Obrigkeit für solche. 519.
Eisenquellen des Landes. 350. 353.
Eisenpräparate gegen Arsenikvergiftung. 609.
Elde, Auskrautung. 362.
Emetica in Apotheken. 285.
Emmenagoga in Apotheken. 285.
Emolumente der Kreisphysici. 117.
Endemien. 65. 72. 73.
Epidemien. 65. 72—74.
Epizootien. 65. 580. ꝛc. 591.
Erachten, medicinisch-gerichtliche. 119. 127.
Erfrorne. 559.
Erhängte. 559.
Erstickte. 366. 561.
Ertrunkene. 551. 555.
Erwürgte. 559.
Erzeugnisse, thierische. 360. 591.
Essig. 434.
Excremente d. Mensch., deren Fortschaffg. 360. 371.

F.

Fabriken, für die Gesundheit nachtheilige. 363. 374. 378.
Facultät, medicin. 30. 342.
— Reception. 342.
— Sporteln. 342.
— Statuten. 342.
Färbereien. 374.
Felle in Viehseuchen. 592.
Federvieh. 415.
Fettwachsfabrike. 374.
Feuergefährliche Sachen, Vorsicht. 502.
Fieber, gelbes. 526.
— epidemische
— Faul-
— Nerven-
(cf. Epidemien.)
Fische. 415.
Fiebertropfen. 516.
Flachsrösten. 381.
Fleisch. 410. ꝛc. 414.
— finniges. 411.
— geschlachtetes, Einführung. 410.
— dessen Aufblasen. 411. 414.
— ungesundes. 412.
Fliegenpapier. 518.
Flüsse, Reinhaltung. 362.
Fortpflanzung der Menschen, Sorge f. gesunde. 504.
Fosses mobiles inodores. 379.
Franzosen beim Rindviehfleische. 411.
Franzbranntwein. 456.
Friedhöfe. 384.
Frostwetter, Verhinderung der Gefahren dabei. 493.
Frohnereien. 372.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0626
MV tut gut.

Fundscheine. 81. (456.
Fuselöl in Branntwein. 453.

G.

Gärbereien. 374.
Garten, botanischer, in Rostock. 345.
Gasarten, schädliche. 364.
Gassenbeengung durch manche gefährliche Dinge. 490.
Gassenkehren. 360.
Gebäcke. 420.
Gebärende, Sorge für sie. 407.
Gebäude, inficirte, bei Viehseuchen. 593.
— Abweißen derselb. 596.
— Piſé-, Nachtheile. 395.
— schädliche. 391. 396.
— auf dem Lande, in Dörfern. 391.
Gebühren, gerichtlich-medic., deren Zahlung. 126.
Geburtshelfer. 183—187.
— Prüfung derselb. 183.
Geburtskissen. 211.
Geburtsstühle. 193. 209.
— deren Nachtheile. 209.
Gefahren in Straßen der Städte. 493.
Gefahren, zufällige, Sicherung dagegen. 490.
Gefäße in der Haushaltung ꝛc. 468.
— von caldarischem Erze. 478.
— von Eisen. 469.
— emaillirte. 469.
— von Gold. 479.
— von Glas. 470.
— hölzerne. 471.
— kupferne. 472.
Gefäße, messingene. 472.
— metallene. 471.
— neusilberne. 479.
— silberne. 479.
— thönerne. 480.
— verzinnte. 473.
— Ausstreichung derselben mit schädlichen Farben. 471.
— zinnerne. 475.
Gefängnisse. 510.
— Gesundheitspflege der Arrestanten. 510.
Geheimmittel. 258.
Gemüse, schädliche. 425.
Geistesschwache, Sorge dafür. 519.
Gelbes Fieber. 526.
Gensd'armerie, Function bei Epidemien ꝛc. 524.
— deren Medicinaleinrichtungen. 580.
Gerichtsärzte. 79.
— Requisition und Gebühren. 80.
— Substituirung anderer Aerzte. 82.
Gerichtlich-medicinische Geschäfte. 79.
Geschirre in der Haushaltung, eiserne, emaillirte, gläserne, hölzerne, metallische ꝛc. 468—486.
Geschwängerte, unehel. 506.
Gesetzgebung, medicin. 13.
Gestorbene in ansteckenden Krankheiten. 363. 382.
Gesundbrunnenanstalten in Doberan. 350.
— in Goldberg. 353.
Gesundheitspflege, öffentliche. 40. 335.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0627
MV tut gut.

Gesundheitswohl, Beaufsichtigung. 40. 60. 355. 358.
Getränke, schlechte, Confiscation. 427.
Getreidesäcke, schwere, Tragen derselben. 502.
Gewichtsprobe der Lungen bei neugeborn. Kindern. 82.
Gewitter, Glockenläuten. 503.
Gewölbe auf Kirchhöfen. 387.
Giftbuch in Apotheken. 285.
Giftscheine. 285.
Giftverkauf. 285.
Gräber, deren Inschriften. 387.
Goldbergs Mineralquelle. 353.
Gräben, deren Reinhaltung. 362. 372.
Gruben, Reinhaltung derselben. 362. 372.
Gutachten, gerichtl.-medicin., der Med.-Commiss. 41.
Giftpapier, Verbot des Verkaufs. 518.

H.

Handlungen, unehrliche. 514.
Hanfröste. 381.
Häuser in Städten, Anstrich. 396.
Häute der Thiere, Einführung aus angesteckten Ländern. 591.
— rohe in Viehseuchen. 592.
Hebammen. 188—214.
— angehende. 215.
— Anstellung. 188. 189.
Hebammen, Beaufsichtig. 56.
— Beeidigung. 188.
— Eid. 188.
— Lehrbuch. 189.
— Lehrer. 189. 191. 197.
— Nachprüfung. 205.
— Prüfung. 56. 57. 131. 188. 205.
— Schulen. 197. 345.
— Schülerinnen. 194.
— Taxe. 195. 208.
— Unterricht. 188. 189. 198.
— Untersuchungen derselben, gerichtliche. 215.
— Wesen. 190.
Heilanstalten. 346.
Hochzeitsschmausereien. 507.
Hohlwege. 491.
Homöopathische Aerzte. 141.
Hornvieh-Einführ. aus angesteckten Ländern. 591.
Hornviehmärkte. 591.
Hülfsbedürft. Ausländ. 520.
— Einheimische. 519.
Hunde, beißige. 491. 492. 503.
— Tollheit. 580.
Hundswuth. 580.
Hungersnoth. 468.
Huren, deren Besichtigung. 506.
Hurenhäuser. 504.
Hurerei. 504.

J.

Jagen auf Landstraßen. 490.
— in Städten. 490.
Impfanstalten. 77. 532. 541.
Impfärzte. 534. 542.
Impfgesetze. 546.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0628
MV tut gut.

Impfscheine. 535.
Impfstoff. 78. 535.
Impfung der Schutzblattern. 534. 535.
— Controle. 534. 536.
Inländer, erkrankte, außer ihrem Wohnorte. 520.
Irren-Heilanstalt St. Catharinenstift zu Rostock. 346. 513.
— Sachsenberg. 346.
Judenkinder, Beschneiden derselben. 496.
Judenfrauen, deren Bäder, Tauchen. 497.

K.

Kaffee. 430.
Kälber, junge. 413.
Kapellen zu Begräbnissen. 387.
Kartoffel-Branntwein. 452.
Karrenschieber auf Landstraßen. 490.
Käse. 417.
Käsegift. 419.
Kinderleichen, neugeborne. 551.
Kindermord, Verhütg. 507.
Kinder, todtgefundene, neugeborne, Untersuchung. 81. 561.
— uneheliche, Vorurtheile. 515. 614.
— deren Züchtigung in Armenschulen. 510.
Kindtaufen im Hause. — in der Kirche. — auf Filialdörfern. 507. 613.
Kindtaufschmäuse. 507.
Kirchenbegräbnisse. 363. 384.
Kirchhöfe, Anlage. 363. 384.
Kirschwasser. 452.
Klätschereien der Aerzte. 155.
Kleidungsstücke, alte, Nachtheile. 524.
Klinische Anstalten zu Rostock. 345.
— Veterinär-Anstalt zu Schwerin. 346.
Kohlendunst, Schädlichkeit. 364. 365.
Knüppeldämme. 468.
Kochgeschirre. 468. 2c.
Kochsalz. 435.
Körper, thierische, todte. 362.
Kranke Arme, Sorge dafür. 519.
— Ausländer außerhalb ihres Wohnorts. 520.
— Bezahlung ihres vorigen Arztes. 142.
— dürftige, verordnungswidriges Fortschaffen. 520.
— einheimische. 520.
— — außerhalb ihres Wohnorts. 520.
— Heimathslose. 347. 512.
— Kostenübernahme. 520.
— Kostenwiedererstattung. 520.
— Verpflegungs- und andere Kosten. 347. 521.
— Sorge dafür überhaupt. 515.
Krankenbehandlung, Verbot durch Unberufene. 286.
Krankenhaus für Arme in Doberan. 349.
— für Augenkranke in Plau. 349.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0629
MV tut gut.

Krankenhaus für Domanialkranke in Schwerin. 346.
— städtisches zu Grabow. 349.
— zu Güstrow. 349.
— zu Ludwigslust. 349.
— zu Rostock. 348.
— zu Schwerin. 348.
— zu Wismar. 348.
Krankenhäuser f. Amtsarme. 522.
Krankenpflege durch Prediger. 524.
Krankheiten, ansteckende. 347. 382. 384. 524.
— contagiöse. 347.
— endemische. 41.
— epidemische. 41. 347. 524.
— epizootische. 41.
— pestartige. 526.
— venerische. 527.
Krankheitspflege. 515.
— der Armen im Domanio. 522.
— in Städten. 523.
Krankheitszustand im Lande, Verhalten der Medic.-Commission dabei. 40.
— der Kreisphysici. 58.
Krätzkrankheit. 527.
Kreischirurgus. 162. 163. 167. 169.
— dessen Umgehung von Behörden. 167.
Kreisphysikate. 50.
— bessere Eintheilung derselben. 51.
Kreisphysikatsberichte, jährliche. 58.
— Instruction über deren Abfassung. 58.
Kreisphysikatsberichte bei ansteckend. Krankheit. 65.
Kreisphysikatssiegel. 116.
Kreisphysici. 18. 44. 49.
— Atteste derselb. 56. 74.
— Aufsicht auf die Apotheken. 74.
— Aufsicht auf das Medicinalwesen. 52
— Besoldung. 117. 615.
— Bestallung. 44.
— Competenz. 18. 78. 79. 80. 84. 88.
— Emolumente. 117.
— Diäten. 120. 129.
— Gebühren. 50. 118.
— Gebührenzahlung, sofortige. 123.
— Gehalt. 117.
— als Gerichtsärzte. 48. 79.
— als Polizeiärzte. 48. 52.
— deren Prüfung. 46.
— deren Requisition. 80.
— deren Stellung im Staate. 48 110.
— deren Untersuchungen, gerichtl.-medicin. 79.
— deren Verhalten bei Epidemien und Epizootien. 65.
— deren Verhalt. b. Blatternausbruch u. bei der Kuhpockenimpfung 535.
— deren Verhältniß zu d. Medicinalpersonen. 55.
— deren Verhältniß zum Militair und zu den Militairärzten. 74.
Kreisthierärzte. 215.
— Dispensiren von Arzneien. 215.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0630
MV tut gut.

Kuhpocken, deren Schutzkraft. 538. 544.
— der Kühe, ursprünglich ächte u. falsche. 537.
— Lymphe, gute. 78.
— Narben. 549.

L.

Laboranten, Handel mit Arzneien. 257.
Laboratorium der Universität Rostock. 345.
Landarbeitshaus in Güstrow. 346—348. 511.
— Kranke. 347.
— Spital. 346.
Landarbeitshäusler, Abzuliefernde dahin mit contagiös. Krankheiten. 511. 512.
— Erkrankte auf d. Transporte dahin, Behandlung. 511.
— deren Gesundheitspflege. 511.
Landesregierung als Polizeibehörde, obere. 17.
Landstände, Concurrenz zur medic. Gesetzgebg. 18.
Landstraßen, Ausbesserung. 490.
— Gefahren daselbst, Sicherung dagegen. 490.
Legale Besichtigung. 81.
— Section. 81.
Lehmgewölbe. 395.
Lehrlinge der Apotheker. 261.
— der Wundärzte. 162.
Leibesfrüchte, Abtreib. 507.
Leichen in Faulfiebern, Ruhren u. and. ansteckend. Krankheit. 382—384.
Leichenablieferung zur Anatomie in Rostock (siehe Anatomie.)
Leichenbefund. 81. 107. 109.
Leichenbesichtigung. 81.
Leichenbestattung. 386—388.
— in ansteckenden Krankheiten. 382—384.
Leichenbuch. 387.
Leicheneinkleidung in ansteckend. Krankheit. 382.
Leichenfrau. 573.
Leichengruben. 386.
Leichenhallen. 571.
Leichenhäuser. 562.
Leichenordnung. 571.
Leichentransport in ansteckend. Krankheiten. 382.
Leichenschau. 81. 573.
Leimsiedereien. 374. 377.
Liqueur-Fabriken. 457.
Localbehörden in Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten. 23.
Lohgärbereien. 375.
Löserdürre. 591.
Luftarten, schädliche, für die Gesundheit. 363.
Luft, Sorge für deren Reinheit. 359. 383.
Lungenprobe. 82.
Lungenseuche. 594.

M.

Malerkästchen, Schädlichkeit derselben. 424.
Magistrat zu Rostock, Wismar, Güstrow und Parchim in Bezug auf Stadtphysici. 23.
Maraschino. 455.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0631
MV tut gut.

Materialwaaren in Apotheken. 256.
Maturitätszeugnisse Studirender der Medicin. 134. 642.
Materialisten, deren Handel mit Arzneien und Geheimmitteln. 257.
Materialwaarenhandel in Apotheken. 256.
Maulfäule, Zungenfäule. 597—605.
Mäusegift in Apotheken. 611.
Medicinal-Angelegenheiten, oberste Polizeibehörde. 17.
Medicinalanstalten. 38.
— Beaufsichtigung. 353.
Medicinalbeamte. 44.
— Commission. 22. 25.
— Mitglied, außerordentliches. 34.
— deren Diäten. 36.
— deren Directorium. 26. 32.
— Gebührentaxe. 36.
— Wirkungskreis. 37. 38.
Medicinaleinrichtungen bei d. Gensd'armerie. 524.
Medicinalordng., ältere. 18.
— neue. 21.
— Contraventionen. 56.
— Uebertretung. 341. 155.
Medicinalpersonen. 133.
— Beaufsichtigung. 25. 52. 2c.
— Niederlassungsanzeige. 53.
— deren Prüfung. 41.
— deren Qualificationsatteste. 53.
Medicinalpersonen-Verzeichniß. 53.
— Verhalten bei ansteckend. Krankheiten. 524.
Medicinal-Polizeibehörde, oberste. 17.
— untergeordnete. 23.
— im Domanio. 23.
— in Städten. 23.
Medicinalpolizeiwesen, Direction. 17.
Medicinal-Referent. 27.
Medicinaltaxe. 219—250.
Medicinische Unterrichtsanstalten. 342.
Medicinalverordnung., Mittheilung derselben an Medicinalperson. durch die Kreisphysiker. 56.
Medicinalwesen, Aufsicht. 52.
— Mängel. 64.
Mehl, gesundes. 405. 406.
Menschenblattern. 527.
Milch. 442.
— bleihaltige. 472.
— von seuchekrankem Vieh. 442.
Mineralquellen zu Doberan. 550.
— zu Goldberg. 554.
Militairärzte, Dienstbriefe derselben. 578.
Militair-Sanitätsanstalten. 576—581.
Militair-Medicinalanstalten. 576—581.
Militair-Spitäler. 578. 579.
Milzbrand. 594—597.
Mist auf Höfen in Städten. 371.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0632
MV tut gut.

Mist auf Straßen. 359. 362. 370.
— aus inficirten Ställen bei Thierseuchen. 593.
Mittel, heftig wirkende, in Apotheken. 285.
Mosten. 371.
Museum zu Rostock. 345.
Mutterkorn. 407.

N.

Nahrungsmittel, gesunde. 400.
— schlechte. 409.
Narcotica in Apotheken. 285.
Neugeborne. 561.
Nervenfieber, ansteckende. 527.
Nothtaufe der Kinder. 615.

O.

Obductionen. 81.
Obductionsbericht. 81.
Obductionskosten bei dürftigen verstorbenen Reisenden. 520.
Obrigkeiten, Pflichten als Medicinalpolizeibehörden. 524.
Oel. 437.
Operateure. 179—183.
Olitätenkrämer. 516.

P.

Pässe, Beschaffenheit in Viehseuchen. 591.
Peitschen in Gerichten nnd Zuchthäusern. 510.
Persico-Liqueur. 453.
Pesteinschleppung. 526.
Pferdekrankheiten. 606.
Pfuscher. 53.
Pfuschereien der Wundärzte. 53.
Pharmacopoe, hannöversche. 75. 292.
Pferde, rotzige. 606.
Physici (s. Kreisphysici.)
Pilze. 425.
Piekschlitten auf Straßen. 495.
Pisé-Gebäude. 395.
Plätze, öffentliche, Reinhaltung. 359. 362. 370.
Pocken. 527.
Pockenausbruch, Verhalten. 528. 529.
Pockenausbruch, Häuser- u. Stubenbezeichng. 528.
Pockenausrottung. 527.
Polizeiärzte (s. Kreisphysici.)
Polizeibehörde, oberste. 17.
— Local-. 23.
— zu Rostock. 23.
— untergeordnete. 23.
Polterabend. 495.
Post ist nicht zum Bier zu nehmen. 444.
Postirungen an der Gränze bei Viehseuchen. 592.
Praxis, ärztliche (s. Aerzte.)
— chirurgische, Concession (s. Wundärzte.)
— geburtshülfliche (s. Geburtshelfer.)
— operative (s. Operateure.)
— veterinäre (s. Thierärzte.)
Privete (s. Abtritte.)
Professoren der Medicin zu R. (s. medic. Facultät.)
Provisor in Apotheken (s. Apotheker.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0633
MV tut gut.

Prüfung der Medicinalpersonen. 41.
Prüfungsbehörden der Medicinalpersonen. 32.
Prüfungsprotocoll bei Hebammenprüfungen. 57.
Pulverwagen, Vorsicht beim Transporte. 501.
Pumpenröhren. 441.
Purgirmittel in Apotheken. 285.

Q.

Quacksalber. 55.

R.

Rabatt der Apotheker. 314.
Räude der Schafe. 411.
Rattengift in Apotheken. 611.
Recepte der Apotheker (s. Apotheker.)
Recepturbuch in Apotheken. 284. 287.
Rechnungsbestimmung durch die Med.-Comm. 43.
Rekruten, Gestellung erkrankter. 577.
Reinheit der Luft. 359.
Reinhaltung der Straßen. 370.
— der Ströme, Flüsse, Bäche. 359. 362. 370. 372.
Reisende, dürftige kranke, Unterbringung u. Verpflegung. 520.
— dürftige, Vernehmung. 520.
Rettungsapparate b. Ertrunkenen ꝛc. 557. 558.
Revaccination, Resultate. 535. 542.
Rinderpest. 591—594.
Rindshemmen. 411.
Rindvieh, geschlachtetes, Gesundheits-Zeugnisse. 410. ꝛc.
Rotzkrankheit. 606.
Ruhr. 527.
Rum. 452.

S.

Sachsenberg, Heilanstalt. 346.
Salivationscuren. 171.
Salmiak-Fabriken. 376.
Sanitätsangelegenheiten. 355.
Sanitätsaufsicht (s. Physici.)
— polizei in Rostock. 23.
— wesen, Aufsicht. 58.
Schafkrankheiten. 603—606.
Schafpocken. 603.
Schafräude. 606.
Schafwäsche, Nachtheile dabei. 502.
Scheintodte, Verfahren dabei (s. Verunglückte.)
Schießen in Städten. 494.
Schießpulver, Aufbewahrung. 501.
— Transport. 501.
Schlachten in Häusern. 374.
— in Schlachthäusern. 373.
Schlächtereien, Reinlichkeit. 373.
Schmausereien auf Hochzeiten, Kindtaufen. 507.
Schmierschafe. 606.
Schneeballen, Werfen damit in Städten. 495.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0634
MV tut gut.

Schulkinder, arme, Gesundheitspflege. 510.
Schutzpocken-Impfanstalten. 532. 533.
Schutzpockenimpfung, Ausübung. 534.
— Bewachung. 77.
— Concession dazu. 534.
— gesetzliche Einführung. 530.
— Leitung. 77.
— Verbreitung auf dem Lande. 531.
— Verbreitung durch die Prediger. 535.
Schwamm in Wohnhäusern. 389.
Schwämme. 425.
Schwangere Dienstboten. 506.
— uneheliche. 506.
Schweine, finnige. 411.
Sectionen, gerichtl.-medicin. 79. 163.
Seebäder. 350—353.
Solanin in Kartoffeln. 458.
Seifensiedereien. 374.
Speisezuthaten, schädliche. 427.
Spielsachen, gefärbte, schädliche. 420.
Spitäler. 349.
Sporteln der Med.-Comiss. 36.
Staatsprüfung des Medic.-Personals. 29.
Stadtphysikate. 52.
Steindämme. 493.
Steinpflaster. 493.
Stickluft. 365.
Ställe, inficirte, bei Viehseuchen. 593.
Strafanstalt zu Dömitz. 515.
— Dreibergen. 514.
Straßenbeengung. 490.
Straßenanlage. 590.
Straßenpflaster. 372. 493.
Straßenreinigung. 359—362. 370. 371.
Ströme, Reinhaltung. 362. 372.
Studirende der Medicin, Maturitätszeugnisse. 134. 139. 612.

T.

Taback. 486.
Tabackspapier, grünes, arsenikhaltiges. 486.
Tabackspfeifen. 486.
Tabackrauchen auf Straßen. 502.
Taufe der Kinder. 507. 615.
Tagelöhner, kranke, gebrechliche. 522.
Tauchen der Judenfrauen. 497.
Taxordnung für Aerzte. 220. 233.
— für Apotheker. 312. 313. 341.
— für Geburtshelfer. 221. 246.
— für Hebammen. 221.
— für Kreisphysici. 118. 219. 229.
— für Kreiswundärzte. 220.
— für die Med.-Commission. 36. 219.
— für Operateure. 179. 123.
— für die Thierarzneischule. 346.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0635
MV tut gut.

Taxordnung für Thierärzte. 221.
— für Wundärzte. 220. 238.
— für Zahnärzte. 221. 248.
Tentamen vor dem Doctorexamen. 135.
Thee, Verfälschung. 430.
Thierarzneischule. 346.
Thierärzte. 214—219.
Thiere, todte, deren Entfernung. 362. 372.
Thierknochen, deren Ausgraben u. Aufbewahr. 376.
Todesfälle, plötzliche. 83. 104.
Todtenkleiderinnen. 373.
Todtenlisten. 373.
Todtenschau. 374.
Töpfergeschirr. 480.
Trinkstellen in Seen, Untiefen. 492.

U.

Unflätereien auf Straßen. 360.
Unglücksfälle auf der Elbe. 395.
— auf Landstraßen. 490.
Unrath auf Straßen. 359. 2c. 362.
Unterrichtsanstalten. 342.
— Heilanstalten. 345.
Untersuchungen, gerichtlich-medicinische. 79.

V.

Vaccination. 530. 551.
Vaccine, frische. 533. 541.
— Sorge dafür. 541.
— von Kühen. 537.
Varioloiden. 527.
Vergiftete. 561.
Venerie, Vorkehrungen. 527.
Verpflegungskosten heimathloser Kranken. 347.
Verletzungen auf Straßen. 493.
— Tödtlichkeit derselb. 82.
Verstorbene, arme, Besichtigung (s. Anatomie.)
— plötzlich, gerichtl. Verfahren. 551. 561. 569.
— plötzlich, Rettungsverfahren. 555.
Verunglückte, Rettung } 369.
— auf d. Lande, vor- } 555.
läuf. Behandlg. } 556.
Veterinär-Polizei. 585.
— Praxis (s. Thierärzte.)
— Arznei-Dispensirung, Rabatt. 215. 217.
— Schule. 346.
Vieh, gebissenes von Hunden. 411.
— gefallenes. 593.
— krankes. 410.
— Einführung, Pässe. 591.
— Häute. 592.
— Märkte. 592.
— Seuchen. 591—608.
Viehschlachten. 373. 410.
— gesundes. 410.
— Aufsicht. 373.
— ungesundes. 374. 410.
— in Schlachthäusern. 363. 373.
Vieh, verrecktes. 372.
— Wärter in Seuchen. 593.
Vorlesungen, medicin. 342.
— öffentliche. 342.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0636
MV tut gut.

W.

Wallrath-Fabriken. 374.
Waisenschulen, Art der Züchtigung dort. 510.
Wasser. 458.
Wasserscheu der Hunde. 580.
Water-Closets. 580.
Wege, Durchhaken derselben. 492.
— deren Verbesserung. 490.
Wendung bei Geburten. 188. 194.
Wein. 459—468.
Weißgärbereien. 375.
Wildprett. 414.
Wohnungen, deren heller Anstrich. 396.
— auf dem Lande. 391.
— gesunde. 359. 388. ꝛc.
— Höhe derselben. 363. 388. 390. ꝛc.
— neue, Nachtheile. 396. bis 400.
Wöchnerinnen, Sorge dafür. 504.
Wundärzte. 161—177.
— Aderlässe derselb. 171.
— Atteste. 162.
— auswärtige. 163.
— Beeidigung bei gerichtlich-medicinischen Acten. 163.
— Beaufsichtigung. 37. 52.
— Concession. 162. 163.
— als Geburtshelfer. 162.
— deren Forderung aus der letzten Krankheit. 172.
— deren Gehülfen. 172. 176.
Wundärzte, deren Lehrlinge. 162. 165. 176.
— deren Matrikel. 168.
— deren Pfuschereien. 172.
— deren Prüfungen. 162. 165. 166.
— deren Prüfungsgebühren. 56.
— deren Requisition zu gerichtlich-medicinischen Acten. 30. 86. 168.
— deren Maturität. 163.
— Taxordnung. 238.
— Ueberschreitung ihrer Befugnisse. 170.
— Vereidung. 162. 163.
— Verpflichtungen. 170.
Würste, ungesunde. 412.

Z.

Zahnärzte Concession. 179. bis 183. 516.
— Prüfung. 179.
— Prüfungsgebühren (s. Gebühren der Medicinal-Commission.)
Zeugnisse der Medicin- und Chirurgie-Studirenden. 134. 612.
Zeugnisse, ärztliche. 520.
— der Kreisphysici. 74.
— wundärztliche. 162.
Zuchthaus zu Dömitz. 513.
Zucker, Verfälschung. 427.
Züchtigung, Art der, bei den Gerichten. 510.
— der Bettler. 510.
— beim Criminalgericht. 510.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0637
MV tut gut.

Züchtigung in Waisenschulen. 510.
Züchtlinge, Gesundheitspflege. 510.
Zungenfäule. 597—603.
Zungenkrebs bei Pferden. 608.

Verbesserungen.

S. 61. Z. 14. von oben l. die statt der.
= 82. = 8. von unten l. accidens statt acidens.
= 134. = 16. von unten l. 32 statt 33.
= 136. = 8. von oben l. Hinsicht statt Absicht.
= 149. = 11. von unten l. kann statt können.
= 280. = 15. von unten l. obsolete statt absolute.
= 303. = 8. von oben l. Vorschritt statt Vorschrift.
= 312. = 15. von oben l. Geiger statt Gleiger.
= 484. = 3. von unten l. Aschhof statt Aschof.

Druckfehler, durch Undeutlichkeit des Manuscripts veranlaßt.

S. 35. Z. 10. von unten l. Martius statt Martini.
= 45. = 22. von oben l. um statt und.
= 69. = 10. von oben l. maturirte statt moturirte.
= 98. = 17. von oben l. Galia statt Salia.
= 132. = 11. von unten l. Röber statt Köber.
= 135. = 13. von unten l. Sachs statt Lodts.
= 137. = 2. von unten l. eranthematischer st. evanthematischer.
= 225. = 9. von unten l. Federkämpfe statt Foderkämpfe.
= 253. = 11. von oben l. Apotheken statt Apotheker.
= 254. = 13. von unten l. nun statt nur.
= 263. = 2. von unten l. verstellt statt vorstellt.
= 282. = 17. von unten l. unter statt unten.
= 295. = 16. von oben l. Harleß statt Harliß.
= 359. = 4. von oben l. ergänzt statt erzeugt.
= 364. = 6. von unten l. dem statt den.
= 365. = 11. von oben l. dem statt den.
= 380. = 10. von oben l. Charnier statt Chernier.
= 404. = 11. von oben l. alkalisch statt alkolisch,
= 405. = 7. von oben l. octoedrischen statt actoedrischen.
= 405. = 7. von unten l. das statt dies.
= 412. = 12. von oben l. anthrar statt anthrer.
= 412. = 13. von oben l. Anthrar statt anthrer.
= 412. = 17. von oben l. Harnruhr statt Hornruhr.
= 436. = 6. von oben l. Schönung statt Schäumung.
= 438. = 4. von oben l. acidula statt acidola.
= 485. = 14. von oben l. Krügelstein statt Hingelstein.
= 486. = 8. von unten l. Minium statt Mirium.
= 487. = 12. von unten l. kohlensauren statt Kohlen: sauren.
= 560. = 16. von unten l. anodinus statt arodinus.
= 570. = 1. von oben l. angesehen statt anzusehen.
= 588. = 9. von unten l. Wosenmeister statt Wochenmeister.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0639
MV tut gut.

Druckfehler, welche in der Correctur übersehen sind.

S. 20. Z. 16. von unt. l. Medicinalbeamte st. Medicinalbeamten.
" 55. " 8. von oben l. Purgirmittel statt Purgiermittel.
" 61. " 27. von oben l. Behörden statt Bhörden.
" 64. " 10. von oben l. Gegenstände statt Gegenstücke.
" 94. " 9. von oben l. ihre Anstellung statt ihrer Anstalten.
" 105. " 6. von unten l. Gestorbene statt gestorbene.
" 112. " 10. von unten l. Maturation statt Moturation.
" 142. " 8. von oben l. statt nicht stat.
" 177. " 13. von oben l. Städtchen statt Städchen.
" 194. " 8. von oben l. , statt ;.
" 204. " 17. von oben l. nur statt und.
" 224. " 13. von unten l. würde statt würden.
" 225. " 8. von oben l. Capital statt Capitel.
" 296. " 1. von oben l. die statt dei.
" 301. " 19. von oben l. jugendlichen statt jugendliche.
" 323. " 13. von oben l. obsolet statt absolut.
" 333. " 14. von unten l. Ferrum statt Terrum.
" 383. " 15. von oben l. in statt im.
" 403. " 1. von oben l. weichen statt wechien.
" 413. " 9. von oben l. Aufschneiden statt Aufscheiden.
" 436. " 3. von unten l. säurehaltige statt sauerhaltige.
" 444. " 3. von unten l. Gesetz statt Geseß.
" 466. " 1. von unten l. spanischen statt panischen.
" 473. " 15. von oben l. messingenen statt messigenen.
" 476. " 14. von unten l. scheidet statt scheidet.
" 488. " 5. von oben l. Melilotus statt Melilotns.
" 499. " 9. von unten l. können statt konnen.
" 523. " 1. von oben l. oben statt aber.
" 553. " 17. von oben l. einzusenden statt einsenden.
" 581. " 18. von oben l. Hunde statt Huude.
" 583. " 13. von oben l. ihren statt iheeu.
" 586. " 6. von unten l. scheulose statt schenlose.
" 598. " 9. von oben l. die statt diie.

NB. Im 35. Bogen ist die Seitenzahl der Seiten 546. 547. 550. 551. 554. 555. 558. 559. verdruckt.

Der geneigte Leser wird diese letzten Druckfehler mit der Abwesenheit des Verfassers vom Druckorte entschuldigen.

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1915272351/phys_0640
MV tut gut.

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1915272351/phys_0642
MV
tut gut.

LBMV Schwerin
33
003 714 187

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1915272351/phys_0643
MV
tut gut.



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1915272351/phys_0644
MV
tut gut.

ſſerungen.

die ſtatt der.
l. accidens ſtatt acidens.
l. 32 ſtatt 33.
Hinſicht ſtatt Abſicht.
l. kann ſtatt können.
l. obſolete ſtatt abſolute.
Vorſchritt ſtatt Vorſchrift.
Geiger ſtatt Gleiger.
l. Aſchhof ſtatt Aſchof.

---

ndeutlichkeit des Manuſcripts veranlaßt.

. Martius ſtatt Martini.
um ſtatt und.
maturirte ſtatt moturirte.
Galia ſtatt Salia.
l. Röber ſtatt Köber.
. Sachs ſtatt Lodts.
. eranthematiſcher ſt. evanthematiſcher.
. Federkämpfe ſtatt Foderkämpfe.
Apotheken ſtatt Apotheker.
. nun ſtatt nur.
. verſtellt ſtatt vorſtellt.
. unter ſtatt unten.
Harleß ſtatt Harliß.
ergänzt ſtatt erzeugt.
. dem ſtatt den.
dem ſtatt den.
Charnier ſtatt Chernier.
alkaliſch ſtatt alkoliſch,
octoedriſchen ſtatt actoedriſchen.
. das ſtatt dies.
anthrar ſtatt anthrer.
Anthrar ſtatt anthrer.
Harnruhr ſtatt Hornruhr.
Schönung ſtatt Schäumung.
acidula ſtatt acidola.
Krügelſtein ſtatt Hingelſtein.
Minium ſtatt Mirium.
. kohlenſauren ſtatt Kohlen: ſauren.
. anodinus ſtatt arodinus.
angeſehen ſtatt anzuſehen.
Woſenmeiſter ſtatt Wochenmeiſter.

MSV Systemhaus
Scanchart
Druck01
01012025
F16 F15 F14 F13 F12 F11 F10 F9 F8 F7 F6 F5 F4 F3 F2 F1
4.5 5.0 5.6 6.3
G10 G9 G8 G7 G6 G5 G4 G3 G2 G1
inch cm
LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1915272351/phys_0645
MV tut gut.